1817
ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Digitized by Google

350.7
J73

Digitized by Google

Johann Friedrich Juglers,

Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge

zur

juristischen Biographie.

Oder

genauere litterarische und critische

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verstorbener

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des dritten Bandes erstes Stück.

Leipzig,

bey Paul Gotthelf Kummer, 1777.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Seit einigen Jahren bin ich auf einem weiten Felde herumgewandert, um Blumen abzupflücken, die mir unter einer nicht übersehlichen Menge am meisten gefielen. Dabey aber ist auch eine oder die andere in meine Hände gerathen, welche ich, da ich sie einmal gefaßt hatte, nicht wegwerfen mochte, ob sie schon mit der Schönheit anderer nicht zu vergleichen war.

Ich fieng alsdann im Jahre 1773. an, den gesammleten Vorrath öffentlich auszulegen, und bemerkte zu meinem Vergnügen, daß Liebhaber solcher Producte über die daran gewendete Mühe keine Unzufriedenheit bezeigten. Wenigstens ist mir in Journalen von

gelehrten Sachen noch nichts vorgekommen, welches mich abschrecken könnte, meine Nebenstunden diesem Gegenstande ferner zu widmen.

So groß nun auf meiner Seite die Verbindlichkeit für alle Nachsicht und geneigte Beurtheilung ist, womit mich die Herren Recensenten beehret haben: so angenehm wird es mir auch jederzeit seyn, wofern gegründete Erinnerungen mich veranlassen sollten, entweder begangene Fehler zu verbessern, oder gewisse Lücken auszufüllen. In dieser Absicht denke ich auf Supplemente, wozu ich bereits, bey täglicher Lecture, verschiedene Bogen vollgeschrieben habe. Zwar führt dieses, ich gestehe es gern, manche Unbequemlichkeit mit sich, und mir selbst ist es oft verdrüßlich genug, immer nach den Zusätzen zu sehen, wenn ich Bücher solcher Art lesen will. Allein, Kennern der Gelehrtengeschichte darf ich nicht erst sagen, wie unumgänglich es in diesem Fache sey, sich eines Hülfsmittels zu bedienen, ohne welches man schwerlich litterarische Schriften vollständiger machen kann.

Die

Vorbericht.

Die beyden vorhergegangenen Bände mußte ich, erheblicher Ursachen wegen, auf eigene Kosten drucken lassen. Ich erfuhr jedoch bald, was hundert andere vor mir erfahren haben. Der Verkauf nämlich gieng etwas langsam von statten, weil es mir nachtheilig zu seyn schien, Bücher gegen Bücher zu vertauschen. Deshalben erfoderten die Regeln der Behutsamkeit, meine Biographien nicht eher fortzusetzen, bis ich den baaren Aufwand wieder zurück haben würde. Und eben dieses ist das einzige Hinderniß, warum der gegenwärtige dritte Band weit später erfolgt, als ich anfänglich versprochen hatte.

Nunmehr aber, da sich der Herr Verleger zur Fortsetzung erbothen hat, hoffe ich auch, es werde die Sache von nun an eine andere Wendung bekommen, und alle Jahre so lange, als mir Gott das Leben und die Gesundheit schenkt, ein ganzer Band geliefert werden können. Die Einrichtung bleibt unterdessen, wie sie bisher gewesen ist, nur mit der kleinen Veränderung, daß ich nicht ferner in jedem Theile einen merkwürdigen Staatsmann, sondern, nach Beschaffenheit der Umstände, zuweilen

Digitized by Google

mehr dergleichen, aufstellen werde. Ich habe gar keinen Mangel zu besorgen, wenn auch meine Sammlung noch auf ein Dutzend Bände anwachsen sollte.

Die Entlegenheit des Druckorts hat es mir nicht verstattet, die letzte Revision der Bogen selbst zu übernehmen. Der gewissen Versicherung nach ist sie aber einem geschickten Juristen aufgetragen worden, dessen scharfes Auge mich an der Erfüllung meines Wunsches nicht zweifeln läßt.

Geschrieben zu Lüneburg, im Januar 1777.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß der Artikel.

I. Friedrich von Jena.
II. Gottfried von Jena.
III. Andreas Alciat.
IV. Hartwig von Dassel.
V. Anton Contius.
VI. Jacob Lectius.
VII. Thomas Lanse.
VIII. Wolfgang Adam Lauterbach.
IX. Friedrich Hortleder.
X. Diodor v. Tulden.
XI. Heinrich Günther v. Thulemeyer.
XII. Immanuel Weber.
XIII. Sibrand Siccama.

Digitized by Google

I.

Friedrich von Jena.

Männer, die vom akademischen Lehrstuhle zu den höchsten Stufen im Cabinet erhoben worden sind, habe ich schon mehr als einmal aufgestellt, und es sollen künftig noch mehr dergleichen folgen. Diesen will ich hier ein Paar würdige Brüder an die Seite setzen, deren adeliches Geschlecht im Thüringischen und Magdeburgischen, wenigstens vom dreyzehnten Jahrhunderte an, wohl bekannt gewesen ist, durch Krieg aber, und andere unglückliche Zufälle, seinen vorigen Glanz verlohren hat. Ihr Vater, Peter von Jena, war Oberbürgermeister der Residenzstadt Zerbst, auch Beysitzer im engern Ausschusse der gesammten Anhaltischen Landstände: und die Mutter, Anna, eine Tochter des dasigen Rathskämmerers, Georg Schünevogels. Diese Eheleute erhielten ihren zweeten Sohn, Friedrichen von Jena, im Jahre 1620.

Google

Die damaligen Lehrer des academischen Gymnasii zu Zerbst bahnten ihm mit dem glücklichsten Erfolge den Weg zu den höheren Wissenschaften, besonders der Rechtsgelehrsamkeit, welcher er sich auf der Universität Jena widmete. Gegen Michaelis 1640. bestieg er bereits die Catheder, und vertheidigte unter Ungebaurs Vorsitze eine Dissertation vom Darlehn. Was er, nach Vollendung seiner Studien, eine Zeitlang vorgenommen habe, das ist unbemerkt geblieben. Vielleicht hat er sich bis 1650. in seiner Geburtsstadt zu practischen Geschäften geschickt zu machen gesucht. Erst unter dem gemeldeten Jahre finde ich von ihm, daß er zu Wittenberg Licentiat, und 1653. Doctor der Rechte geworden sey. Becmann fügt als etwas besonderes hinzu, man habe ihm den gewöhnlichen Eid aufs Concordienbuch bey der Promotion erlassen. Die Bewegungsursache dazu ist aber leicht zu errathen, wenn man weis, daß sich der von Jena zur Glaubenslehre der reformirten Kirche bekannte.

Zu Frankfurt an der Oder hatte er schon in der Mitte des vorhergegangenen Jahres ein juristisches Professorat angetreten, und durch fleißige Vorlesungen, auch öftere Disputationen die gute Meynung von sich bestärkt, daß er den längst gegründeten Ruhm dieser hohen Schule nicht nur erhalten, sondern auch mehr ausbreiten helfen würde. Allein der Berlinische Hof wies ihm bald einen ganz andern Schauplatz an, auf welchem er künftig seine Rolle spielen sollte. Denn der Churfürst Friedrich Wilhelm, von Brandenburg, ein kluger Prinz und Kenner ausgezeichneter Talente, fand für gut, im Sommer des Jahres 1655. den von Jena unter seine würklichen Minister zu versetzen, und nun hatten alle academische Bemühungen desselben auf einmal ihr Ende erreicht.

Er

Er mußte, nach einer kleinen Zwischenzeit, verschiedene wichtige Gesandschaften übernehmen; zuerst im September eben dieses Jahres an die zu Marienburg versammleten Preußischen Landstände, bey Gelegenheit des Schwedischen Krieges: darauf 1656. zu den Labiauischen Tractaten mit dieser Krone: 1657. aber zur Römischen Kayserwahl nach Frankfurt am Mayn: ferner, im folgenden Jahre an den nur erwählten Kayser, Leopold, theils zur Abwendung der Gefahr, womit dem Königreiche Dännemark von Schweden gedrohet ward, theils den Protestanten in Schlesien ein besseres Schicksal auszuwürken: alsdann 1669. auf den Pohlnischen Wahltag. Der Freyherr von **Pufendorf** ertheilet in der Geschichte Friedrich Wilhelms, des Großen, sowohl von diesen Verschickungen mehr Nachricht, als von andern, die ich mit Stillschweigen übergehe, und man siehet daraus zur Gnüge, wie brauchbar der von Jena in Staatshandlungen, und wie unterscheidend seines Herrn Vertrauen zu ihm gewesen sey. Kurz vor dem Ende des Lebens kam ihm träumend vor, die Worte zu hören: Exeundum est mundo! Er starb hernach 1682. im September, und hinterließ aus der seit 1655. mit einer Tochter des Königlich Schwedischen General-Krieges-Commissarius, **Sigismund Müllers**, geführten Ehe drey Töchter, welche alle an vornehme vom Adel verheyrathet worden sind. Sie konnten auch dazu desto leichter gelangen, weil der Römisch-Kayserliche Hof ihrem Vater, und dessen Bruder, bey jenes Aufenthalte zu Wien die adeliche Würde erneuert hatte.

Die auf der Universität zugebrachte geringe Zeit verstattete ihm nicht, sich mit vielen Schriften hervorzuthun. Nur die folgenden Dissertationen, welche freylich alltägliche Gegenstände haben, und heutiges Tages fast in Vergessenheit gerathen, sind aus seiner

Feder geflossen. Doch kann ich nicht von allen das Jahr des Druckes anzeigen.

1) De donationibus, Frf. ad V. 1652. auf 2 Bog.
2) De successione descendentium, ab intestato, 1653. 2 Bogen.
3) De Maiestate et eius iuribus, quae vulgo regalia maiora vocantur, 1653.
4) De Imperatore R. G. 1653.
5) De Felonia, 1653. 2 Bogen.
6) De actionum in heredes transitione, 1654. 2 Bogen.
7) De thesauris, 1655.
8) De caussa conuentionum, et casu pro amico, 1655. 3 Bogen stark.
9) De iudiciis, eorumque partibus, et foro competente.
10) De probationibus.
11) De legibus.
12) Theses miscellaneae de iure ciuili, canonico, publico et feudali, 1655.

Zwo Dissertationen vom Jahre 1654. die unter seinem Vorsitze gehalten worden sind, haben die Respondenten zu Verfassern. Die eine auf 3 Bogen de locatione conductione **Sam. Macrin**; die andere, welche 7 Bogen ausfüllt, de rebus sic stantibus diuersi iuris den nachmaligen Minister, **Joh. Friedr. von Rhetz**.

Becmanni Analecta de vitis Prof. Francofurt. p. 221. Desselben Historie des Fürstenth. Anhalt, Th. VII. S. 344. und Catal. libror. Biblioth. Francof. p. 157.

II.

Gottfried von Jena.

Er ist des vorigen Bruder gewesen, und am 20. November 1624. zur Welt gekommen. Die Jünglingsjahre brachte er auf dem Gymnasio seiner Geburtsstadt, Zerbst, ebenfalls zu, aber, wegen beständigen Studirens, in ziemlich kränklichen Umständen, und die Hoffnung zu einem langen Leben schien sehr schwach zu seyn. Die Universitäten Wittenberg, Giessen und Marburg bildeten aus ihm einen geschickten Rechtsgelehrten: Reisen hingegen, welche er hernach durch Deutschland, die Niederlande, Engelland, Frankreich, auch einen guten Theil von Spanien und Italien, vornahm, konnten ihm zur genauern Kenntnis der Europäischen Staaten nicht anders, als sehr vortheilhaftig werden. Endlich ließ er sich, in einem Alter von 25 Jahren, zu Heidelberg nieder, erlangte die höchste Würde der Rechte, und fieng an, dieselben junge Studenten zu lehren. Beydes, sein hierbey bewiesener Fleis sowohl, als der Beyfall, welcher die Folge davon war, flößte dem gelehrten Pfälzischen Churfürsten, Carl Ludewigen, die gnädigsten Gesinnungen gegen ihn ein; daher kam es, daß er eine ordentliche Professur in der Juristenfacultät, und bald darauf auch den Character eines Raths erhielt.

Im Jahre 1655. an eben dem Tage, da sein Bruder von Frankfurt an der Oder weg, und als Churbrandenburgischer Minister nach Berlin gieng, ward er, an dessen Stelle, auf jene Universität berufen. Carl Ludewig sahe dieses sehr ungern, willigte aber doch in seine Entlassung, welche er ihm schriftlich ertheilte, und zwar vermittelst der rühmlichsten Ausdrücke. Niemand wird unzufrieden seyn, wenn er sie hier ganz lie-

griff. Der Leichnam ward, seiner Anordnung gemäß, in weiße Leinewand eingenähet, und im Sarge mit Wachse übergossen. Kurz vorher widmete er sein daselbst wohlerbautes Haus, nebst den Einkünften von funfzig tausend Thalern, einem weltlichen Stifte für zehn adeliche Fräulein reformirter Religion, ob er gleich bereits im Jahre 1697. ein Hospital, zur christlichen Liebe genannt, auf dem neuen Markte vor Halle armen, und gebrechlichen, besonders reformirten, Personen zum Besten errichtet hatte. Denn er besaß ein ansehnliches, auf die gerechteste Weise erworbenes, Vermögen, welches vorzüglich in den Gütern Döberniz, Timendorf, Lutfendorf und der Burg Ummendorf bestand. Was davon übrig blieb, das bestimmte er zu einem beständigen Fideicommisse für seine Familie, dergestalt, daß nur einer allemal den Genuß haben, und den Nahmen von Jena führen sollte, aus welcherley Geschlechte er auch immer seyn würde.

Zu allen diesen Wohlthaten bewog ihn eine zweyfache Ehe ohne Leibeserben. Die erste Gemahlinn heyrathete er 1661. Sie war eine Tochter des Pommerischen Canzlers, Ambrosius Navins. Die zwote, eine gebohrne von Zeidlern, verwittwete Marschallinn von Biberstein, ersetzte 1697, nach einer Zwischenzeit von funfzehn Jahren, die Stelle derselben, und folgte ihm bald in die Ewigkeit nach.

Bey dauerhafter Gesundheit und einem so guten Gesichte, daß er sich niemals des gewöhnlichen Hülfsmittels bedienen durfte, war der von Jena ungemein arbeitsam, und sein offener Kopf sowohl, als tiefe Einsichten, machten ihm auch die schwersten Sachen leicht. Der französische Gesandte selbst mußte ihm in einer Rede an seinen Monarchen das Lob geben, es sey keiner unter allen Ministern auf dem Reichstage, welcher die deut-

deutschen Intriguen, und Angelegenheiten eines jeden Hofes, besser inne habe, als der von Jena. Hierzu kam eine ausserordentliche Munterkeit im Umgange, die ihn immer begleitete, und mit lauter scherzhaften Einfällen versahe, wodurch er, da er sie zu rechter Zeit anzubringen wußte, oft eben so viel, als vermittelst seiner Staatskenntnisse, ausrichtete. Nur in den letzten Jahren seines Lebens soll er nicht Hofmann genug gewesen seyn. Im Jöcherischen Gelehrten-Lexicon lieset man, unter dem Artikel von ihm, ein Beyspiel, welches auch Dreyhaupt anführt. Es heißt daselbst, daß er einst der Königinn von Preußen, Sophien Charlotten, welche eben zu Halle gewesen, die Aufwartung gemacht, und seine silberne Taschenuhr in deren Gegenwart zu schlagen angefangen habe, worüber die Königinn erschrocken wäre. Auf ihre Frage, was dieses bedeute, hätte er die Uhr hervorgezogen, und sie ihr präsentiren wollen. Die Königinn sey aber, sammt allen Anwesenden, zum Lachen bewogen worden, und nicht geneigt gewesen, sein Geschenk anzunehmen. Sollte es indessen nicht billig seyn, einem so alten Manne, der in Geschäften grau und stumpf geworden war, dergleichen zu gute zu halten?

Als ein Gelehrter hatte er keine geringen Vorzüge, vor seinem Bruder. Ausser der Lateinischen verstand er die Griechische, Hebräische, Französische, Englische, Holländische, Spanische und Italiänische Sprache vollkommen, weswegen ihm verschiedene den Ehrennahmen Polyglottos beylegten. Die vertrauteste Bekanntschaft mit andern schönen Wissenschaften gereichte ihm nicht allein zum Vergnügen, sondern auch zum sichtbarsten Nutzen im bürgerlichen und Staatsrechte, wohin seine vorhandenen Schriften gehören. Ich liefere hier derselben Verzeichnis.

1) Diss. de regimine ecclesiastico, Gissae 1651. Sie wird ihm in der Bibliotheca iur. Imperant. S. 163. zugeeignet.

2) Diss. de mora, Heidelb. 1654. 6 Bogen.

3) Diss. de pignoribus et hypothecis, Heid. 1654.

4) Diss. de iure patronatus ecclesiastico, Heid. 1654.

5) Diss. de Regalibus, Heid. 1655. 7 Bogen.

6) Diss. de fide, Heid. 1655.

7) Diss. de contractu, quem commodatum vocant, Heid. 1655.

8) Diss. de alendis liberis, Heid. 1655.

9) Positiones ex iure ciuili, canonico, feudali, Saxonico, et consuetudinario nouissimo, Frf. ad V. 1655.

10) Diss. theoretico-practica de Lege commissoria, Frf. ad V. 1656. Eben allda 1662. ward sie als ein Tractat auf 8 Bogen in 12. wieder abgedruckt. Die angehängten Centuriae tres selectissimarum Regularum ex vtroque iure, welche besonders fast 2 Bogen ausfüllen, sind nicht von ihm. Der Buchdrucker ist dazu bewogen worden, wie er in der kurzen Vorrede meldet, weil der Kayser Leopold, als er noch König von Ungarn und Böhmen gewesen, sich täglich, nach den Justinianischen Institutionen, diese juristische Regeln hat erklären lassen.

11) Diss. de foederibus, Frf. 1656.

12) Diss. an, et quomodo quis se ipsum eligere, aut electioni suae consentire possit? Frf. 1656.

13) Diss. de legitima liberorum, Frf. 1657.

14)

14) Fragmenta de ratione Status. Frf. 1658. in 4. ohne seinen Nahmen. Neue Ausgaben erfolgten eben allda 1667. auf 2 Alph. 5 Bogen, und zu Halle 1692. unter dem Titel: Illustris cuiusdam viri Tract. de ratione Status. Thomasius hies darüber öffentlich disputiren. In der Vorrede dieses letzten Exemplars wird der Verfasser entdeckt.

15) Diss. de ebrietate, Fr. 1659.

16) Diss. de captiuitate, quae in bello est, Frf. 1660. 5 Bogen.

17) Diss. de incendiorum iure, Frf. 1661.

18) Tractatus de Scto Macedoniano, et incidenter denunciatione Euangelica, Frf. 1662. in 12. auf 22 Bogen. S. 27. behauptet er mit vielen andern, daß dieser Rathsschluß den Nahmen von einem ungerechten Wucherer, C. Modestius Macedo, erhalten habe. Von der S. 235. an, bis 344. wird die evangelische Denunciation, aber nicht in der besten Ordnung, abgehandelt. Er glaubt, ihren Grund in der heiligen Schrift, und der christlichen Liebe, zu finden, weswegen er den Gebrauch derselben bey den Protestanten anrathen will. Was neuere Rechtsgelehrte, besonders Christ. Thomasius, gegen diese Meynung geschrieben haben, ist bekannt.

19) Diss. de beneficio competentiae, Frf. 1661.

20) Vortrag im Fürsten-Collegio 1675. in 4. Diese Schrift, welche vermuthlich die Krone Schweden betrifft, finde ich im Catal. Biblioth. *Ludewigianae* Th. I. S. 1230 angezeigt.

21) In *Caesarini Fürstenerii* Tractatum de iure Suprematus ac Legationis Principum Germaniae notae

notae et animaduersiones, inter legendum iar anno 1677. ex tempore conscriptae, nunc ver in lucem editae, Germanopoli (Coloniae) 168: in 8. 5 Bogen stark. Genennt hat er sich zwa nicht. Joh. Burc. Menke aber im Verzeich nisse der vornehmsten Geschichtschreiber, welche des du Fresnoy Anweisung zur Erlernung de Historie 1718. angefügt worden ist, sagt S. 11 ausdrücklich, daß diese kleine Schrift aus seine Fabrike gekommen sey. Er spricht darinn de Deutschen Fürsten das Recht, Gesandten vom e sten Range zu schicken, ganz ab, und räumt ih nen nur die Landeshoheit, nicht aber den Supre mat, ein. Mit den Churfürsten und den Ita liänischen Fürsten habe es eine andere Bewandnis als welchen dieser Vorzug durch die Einwilligung der Europäischen Staaten, und eine possessionen vel quasi, gebühre. Besonders aber sey de Churfürst von Brandenburg, wegen des dama ligen Herzogthums Preußen, auszunehmen.

22) Diss. de ignorantia.

23) Diss. de iure sacrato in Sacro Rom. Imperio Von beyden kann ich weder Ort noch Jahr de Drucks finden.

24) Drey kurze deutsche Reden, die in Lünig Reden großer Herren rc. Th. I. S. 265. u. 275 auch Th. II. S. 743. stehen. Sie haben jedoc in unsern Zeiten keinen Werth mehr.

Noch sind einige Dissertationen unter seinem Vor sitze gehalten, jedoch nicht von ihm selbst verfertige worden, nämlich:

a) Dis

a) Diss. de fato declinando. Frf. ad V. 1657. Der bekannte Joh. Friedr. Rhetz, von welchem ich künftig zu handeln gedenke, vertheidigte sie zur Erlangung des Licentiatentitels.

b) De iure offerendi, 1659. auf 3 Bogen. Sie ist des Respondenten, Ge. Heinrich Klugs Arbeit.

c) Dissertationes quinque de electione Imperatoria, ibid. 1661. 1 Alphabeth 9 Bogen stark. Er meldet in der vorgesetzten kurzen Nachricht, daß sie alle den Respondenten zugehören, und er, aus guten Ursachen, weder etwas hinzuthun, noch wegstreichen, wollen.

Becmann an den im vorigen Artikel angeführten Orten. Historischer Schauplatz vornehmer und berühmter Staats- und Rechtsgelehrten, Th. II. im Anfange. von Dreyhaupt Beschreib des Saalkreises, Th. II. S. 643. und Stiebritzens Auszug daraus, Th. II. S. 317 — 322. Joh. Jac. Spies Brandenb. historische Münzbelustig. Theil IV. S. 315 — 322. wo zugleich eine 1698. von Chr. Wermuthen auf ihn verfertigte Medaille beschrieben wird. *Pufendorf.* de reb. Frid. Wilhelmi, p. 1574. sq. de *Ludewig* de iure adlegandi Ordin. S. R. I. p. 393. in Tomo I. Opusc. miscellor.

III.

III.

Andreas Alciat.

Beschreibungen seines Lebens sind in Menge vorhanden: nur fehlt ihnen oft die Richtigkeit des Vortrags. Meines Wissens hat auch bisher Niemand die Nachrichten, welche seine eigene Briefe darbiethen, vollständig zu nutzen gesucht. Dieses ist die einzige Ursache, warum ich mir die beschwerliche Mühe gegeben habe, Alciaten, diesen so viel bedeutenden Rechtsgelehrten, in einem etwas neuen Gemählde vorzustellen, und den einleuchtenden Unterschied zwischen seinem litterarischen und moralischen Character aus den zuverläßigsten Schriften zu zeigen.

Ambrosius Alciat, sein Vater, war zu Mayland ein vornehmes Mitglied des Raths, und einst bey der Republik Venedig Gesandter. Er soll zu demjenigen alten, adelichen Geschlechte gehöret haben, welches das Dorf Alzate, gegen die Stadt Como, besaß, und eben davon den Nahmen führte. In diesem kleinen Orte wurde am 1. May des Jahres 1492. Andreas Alciat gebohren. Unter des Janus Parrhasius Anleitung trieb er zu Mayland die schönen Wissenschaften, die ihm hernach den Weg zu einem sehr ausgebreiteten Ruhme eröffneten; auf der Universität zu Pavia hingegen ertheilte ihm Jason Mainus, und zu Bologna Carl Ruini, so guten Unterricht in den Rechten, als ein lehrbegieriger Jüngling damals erwarten konnte.

Nach einem siebenjährigen Fleiße ward er, wahrscheinlich zu Bologna, 1514. Doctor derselben, und alsdann trat er zu Mayland zur Advocatur, womit er sich drey Jahre beschäftigte. Ein ihm aufgetragener Hexenproceß beförderte sein Ansehen nicht wenig, zumal

mal da er behauptete, man müsse keine Hexe durch die Tortur zwingen, die Mitschuldigen zu bekennen. Denn alle Aussagen solcher Personen wären eitle Träume. Daselbst fertigte er auch im Anfange des Jahres 1518. die Praetermissa aus, ein Büchelgen, welches ihm, wie zu vermuthen ist, einige Monathe darauf ein juristisches Professorat zu Avignon erwarb. Er gieng desto lieber dahin, weil ihm die Franzosen sein Landguth geplündert und angesteckt, und nur seine Bibliothek übrig gelassen hatten. Von diesem Zeitpuncte an bewies er schon Herzhaftigkeit genug, den sogenannten Glossatoren die Spitze zu bieten, und gleichsam den Krieg anzukündigen. Seine Besoldung aber von fünfhundert Scudi erfolgte, unter dem Vorwande, daß die Pest in den öffentlichen Cassen viel Unordnung angerichtet habe, nicht immer in den gehörigen Terminen, ja man gab ihm gar zu verstehen, daß er sich eine Verminderung derselben würde gefallen lassen müssen, wenn dieses Uebel wieder kommen sollte. Dergleichen Complimente waren Alciaten freylich keine gute Bothschaft. Er glaubte, daß es höchst billig sey, Männern, die einmal in Diensten wären, und ihre Pflichten genau beobachteten, auch der Abrede gemäß richtig zu bezahlen.

Ob er nun gleich in seinen Vorlesungen über siebenhundert Zuhörer sehen konnte: so kehrte er doch bald nach Mayland zurück, wo er bereits im April des Jahres 1521. an seinen treuen Freund einen Brief schrieb. Ich meyne den Römischen Buchdrucker, Franz Calvus, welchen er zur Ausführung seines künstlich erdachten Systems beständig im Garne zu haben pflegte. Er setzte zu Mayland seine vorigen Geschäfte aufs glücklichste fort, wünschte jedoch, nicht lange nach seiner Ankunft, entweder zu Padua, Ferrara, Pisa, oder Bologna

logna eine Lehrstelle, wenn sie nur nicht unter fünfhundert Ducaten einbrächte. Um einen geringern Preis wäre er nicht zu Dienste. Indeß schlug er das Mayländische wichtige Amt eines Provisions-Vicarius aus, indem er glaubte, es sey dem Studiren nicht angemessen. Er war noch nicht zwey Jahre allda gewesen, als er 1523. im Jenner ein Verlangen trug, abermals nach Avignon berufen zu werden. Deshalben muthete er dem Calvus zu, überall auszusprengen, wie sehnlich er von sehr vielen Universitäten gesucht würde, welche die reizendsten Bedingungen anböthen; damit die Herren zu Avignon ihre begangene Thorheit erkennen, und beklagen möchten, ihn weggelassen zu haben. Seine Ungeduld war zu groß, daß er den Ausgang hätte erwarten können. Er reisete vielmehr von freyen Stücken dahin, um die Sache durch seine Gegenwart zu beschleunigen. So viel ist ausser Zweifel, daß er die Zuschrift an den König, Franz, in Frankreich zur Abhandlung von den Duellen am 1. März 1529. daselbst unterzeichnet habe. Die angenehme Hoffnung zu einem Professorate, worauf ihn der Päbstliche Legat immer vertröstete, machte ihm aber die Zeit zu lang, und nur ein unvermutheter Zufall riß ihn aus einer Verlegenheit, die seine Gedanken wohl genug beunruhiget haben mag.

Denn in eben dem Jahre 1529. erhielt er von dem gedachten Monarchen den Ruf nach Bourges, mit einer Besoldung von sechshundert Thalern, oder Sonnencronen. Hierzu kamen noch vierzig Francs zur Vergütung der Landsteuer, (colonarii nomine) und eine Stelle bey der sogenannten Regenz, womit hundert Ducaten jährlicher Einkünfte verknüpft waren. Er schloß den Accord auf zwey Jahre, vor deren Ende der Magistrat ihn zu verlieren besorgte. Vermuthlich hatte

hatte er selbst hierzu Gelegenheit gegeben. Um deswillen wurde der Erzbischof, Cardinal Tournon, bey Zeiten angespannt, und dieser wußte dem Könige die Sache so lebhaft vorzustellen, daß Alciat schon im Sommer 1530. eine Zulage von dreyhundert Thalern davon trug. Er selbst schreibt, er habe sie erpreßt, zu welchem Ausdrucke meine Leser hinzudenken werden, was ich kurz vorher gesagt habe. Bey dem allen lebte er hier doch nicht zufrieden. Aus Sadolets zwölften Briefe des zweyten Buchs ist es ganz offenbar, daß in eben diesem Jahre seine Augen auf Bologna gerichtet gewesen sind, und es scheint aus andern Umständen, die er selbst erwähnt, eine Summe von siebenhundert Scudi gewiß zu seyn, welche ihm bereits vom Pabste gebothen worden waren, obgleich Sadolets Antwort seinen Wünschen nicht recht entsprach. Dieser Schritt aber, den er gethan hatte, reuete ihn bald. Ungefähr zween Monathe darauf schrieb er dem Calvus, es habe ihn eine thörichte Liebe zu seinem Vaterlande verleitet, darum die Feder anzusetzen. Und doch änderte er, innerhalb weniger Wochen, seine Gesinnungen vom neuen. (Gudische Briefsammlung, S. 110.) Einen Ruf nach Padua suchte er auch zu erschleichen, welches Kunstgriffs er sich lange vorher zu Avignon bedient hatte. Ein Brief an den Calvus beweiset es deutlich *). Uebrigens lehrte er zu Bourges mit entscheidendem

*) Wir wollen ihn selbst hören. Es heißt darinn: Operam tuam non est, quod impendas in congregandis Scholasticis Germanis, qui a Republica Veneta petant, vt me in Patauinam Academiam arcessant: quandoquidem ipse Auenienensibus inseruiturum me per biennium adhuc promisi, a qua promissione etiam si aurei montes offerentur, non sum recessurus. (Das war wohl so ernstlich nicht gemeynt, zumahl, da er zu einer

dendem Beyfalle bis gegen den Beschluß des Jahres 1532. da er nach Pavia gieng.

Man erzählet, der Mayländische Herzog, Franz Sfortia, habe ihn, unter Bedrohung mit der Confiscation aller seiner Güther, dazu gezwungen. Es kann dieses geschehen seyn; doch glaube ich, daß theils die starken Geldsummen, welche ihm versprochen wurden, theils die Bedienung eines Rathsherrn allda, womit man ihn zugleich beehrte, wohl die wichtigsten Beweggründe gewesen sind, ihn dahin zu ziehen. Den Vorschlag, den ihm Calvius neun Jahre vorher that, diesen Ort zum Aufenthalte zu wählen, verwarf er, und antwortete, die Professoren bekämen hier kein Geld; der Soldat verschluckte alles; der Herzog speise die Civil-Bedienten nur mit guten Worten und leerer Hoffnung ab. Nun müssen sich die Finanzen und übrige Umstände merklich gebessert gehabt haben. Seine Seele war aber zu Pavia eben so misvergnügt, wie anderswo, wenigstens zum Scheine, welches aus den Briefen des Cardinals **Bembus** (VI, 30.) leicht zu ersehen ist. Mittlerweile verfertigte er doch die Parerga daselbst, und ließ sie 1538. drucken.

Der

einer andern Zeit, als ihm von einer Paduanischen Stelle etwas vorgesagt worden war, sich also ausdrückt: respondi —— me reperturum rimam, vt absoluta semper fide ad eos contenderem.) Bald darauf schreibt er weiter: de Patauino aut Bononiensi Gymnasio solum tibi mandata dedi: non quod in has Academias venturus sim, sed quod Auenionenses, si sciverint ab aliis quoque me sollicitari, ne eos deseram timebunt, et augebunt stipendia. Quare cum eis potissimum velim haec dissemines, quos coniectabis idoneos esse: vt in Auenionensem Academiam litteras, harum rerum indices, dent. Beyde Stellen stehen in *Marqu. Gudii*, et ad eum, Epistolis S. 78. 79. Man kann auch die S. 83. dazu nehmen.

Der zwischen dem Röm. Kayser und der Krone Frankreich entstandene Krieg, welcher seine Flammen hauptsächlich über das Herzogthum Mayland ausbreitete, nöthigte Alciaten, im Jahre 1537. abermals den Wanderstab zu ergreifen. Er kam an Paul Parisius Stelle nach Bologna, wohin er schon 1531. verlangt wurde. Man trat auch einige Zeit darauf mit ihm würklich in Unterhandlungen, die nur seine Unentschlossenheit damals geschwind abbrach *). Hier übernahm er am 3. November sein Professorat, mußte aber auf Befehl des Kaysers, Carls des V, in dessen Hände Mayland nach des letzten Herzogs Tode gefallen war, im Jahre 1541. die vorigen Beschäftigungen zu Pavia wieder anfangen. Dafür genoß er, wie zu Bologna, zwölfhundert Italiänische Ducaten.

Von da verjagte ihn der König 1543. ebenfalls. Diesem Ungewitter auszuweichen, bestieg er zu Ferrara die juristische Catheder, nachdem der Herzog, Hercules der Zweete, eine reichliche Besoldung für ihn bestimmt hatte. Man sagt, sie habe sich auf dreyzehnhundert und funfzig Ducaten belaufen. Doch auch Ferrara, welcher ganz verfallenen Universität er zu jedermanns Verwunderung wieder aufhalf, konnte sich über seine Gegenwart nicht lange freuen. Er kehrte 1547. zum dritten male nach Pavia zurück, wo er am 12. Januar

*) Er schrieb deshalben aus Bourges an den Calvus: Conditionem Bononiensem, quia non protinus accepi, Caesius alio se transtulit, et, vt auguror, non absque stomacho! quasi iuste ea in re mihi deliberandum non esset, qui hic mille ac centum reiicerem, vt alibi septingentos haberem. —— Parum certe, abfuit, quin canem illum Aesopicum imitarer, et propter imaginariam etiam veram carnem amitterem. Die Gudische Briefsammlung S. 113.

1550. die allerletzte Veränderung in dieser Welt erfuhr. Die ihm gewidmete Grabschrift setzt die Zeit seines Todes außer Zweifel, und es muß sich keiner irre machen lassen, wenn sie von einigen Schriftstellern anders angezeigt wird. Ein unmäßiger Appetit zum Essen soll das Meiste zur Verkürzung seines Lebens beygetragen haben, welches er nur auf acht Monathe und einige Tage über sieben und funfzig Jahre gebracht hat. Er war von starkem Leibesbau; langer Statur; hatte große Augen, breite, dicke Lippen, und eine bräunliche Haut. Nach der Mittagsmahlzeit im Sommer gieng er nicht leicht an ernsthafte Sachen, sondern belustigte sich entweder mit einem Spiele, einem Geschichtschreiber, oder einem Poeten.

Den Ruhm ausserordentlicher Gelehrsamkeit, wodurch sich Alciat von allen seinen Zeitgenossen absonderte, werden auch unsere spätesten Enkel nicht verkennen. Nebst dem Zasius in Deutschland, war er der erste, welcher die Römischen Gesetze, vermittelst der schönen Wissenschaften, aufklärte, und dasjenige, was die Glossatoren, aus Mangel der Sprachen, der Critik und Historie, verdorben hatten, auf die glücklichste Weise wieder verbesserte. Es würde eine vergebliche Mühe seyn, wenn ich hier die Lobsprüche sammlen wollte, die ihm deswegen ertheilt worden sind. Ein einziger faßt in sich, was hundert andere längst gesagt haben. Und diesen will ich, anstatt der übrigen, aus einem Werke des Gravina unten beyfügen *). Wie beliebt

*) De ortu et progr. iur. ciuil. Nummer 170. Des Verfassers eigene, treffende Worte, worinn keine Sylbe von der Wahrheit abweicht, lauten also: Iurisprudentia, *Alciati* manu ex humo sublata, oculos ad primordia sua reflectens vetera ornamenta, natiuamque dignitatem, a priscis repetiit auctoribus.

beliebt er auch bey mächtigen Prinzen gewesen seyn müsse, legen die folgenden Nachrichten an den Tag. Der König von Frankreich, Franz der Erste, war selbst einmal in seinem Hörsaale, und da mag es wohl geschehen seyn, daß ihm, wie Panzirol meldet, vom Dauphin eine Schaumünze, vierhundert Ducaten am Werthe, geschenkt worden ist, welche die Stadt Bourges diesem Herrn, bey seiner Durchreise, zum Zeichen ihrer Ehrfurcht überreicht hatte. Der Kayser, Carl der Fünfte, ernennte ihn zum Rathsherrn in Mayland, und zum Comes Palatinus, mit welcher Würde ihm auch der Pabst beehren wollte. Nur bezeigte Alciat keine Lust, das Patent zu kaufen. Er muß es aber doch bereits 1521. angenommen, und den Vorzug dazu erhalten haben, daß seine gemachten Doctoren eben so viel gelten sollten, als diejenigen, welchen eine Juristenfacultät diesen Titel verliehen hätte *). Des Kaysers Prinz, Philipp, nachher König in Spanien, ließ ihm, als er einst nach Pavia kam, eine kostbare goldene Kette einliefern. Auch der Pabst, Paul der Dritte, bezeigte viel Achtung gegen seine Verdienste, da er eben zu Ferrara war. Er wünschte ihn in Rom zu

*) Was er an den Calvus schreibt: S. 92. der Gudischen Sammlung, ist gar merkwürdig, aber auch dreuste genug. Es heißt: Quod scribis, difficulter diploma fuisse concessum, eam propter clausulam, qua pari indulgentia habentur, qui a nobis, et ab Vniuersitate aliqua, insignia susceperint, non admodum miror; moris enim istic est, (*Romae*) vt quae absurda, indecora, inhonesta sunt, facillime Pluti precibus condonentur, quae vero aequissima, sine Pluto vix habeantur. Tametsi ea clausula non esset, idem in iure erat. Adde, quod nullum ab Imperatore huius generis diploma exit, quod has tritissimas clausulas etiam exuberantibus verbis non contineat.

zu haben, und gab zu verstehen, daß er vielleicht zum Cardinalshute gelangen könnte. Allein Alciat trauete den Lockungen dieses listigen Geistlichen nicht. Sein fettes Lehramt mit einer so unsichern Hoffnung des blendenden Purpurs zu vertauschen, schien ihm gar zu bedenklich; daher hatte er an dem Titel eines Päbstlichen Protonotars genug.

Die Studenten liefen immer weit häufiger zu ihm, als zu seinen Collegen, und darüber darf man sich nicht wundern. Denn sein Vortrag, und der ihrige, waren gar nicht mit einander zu vergleichen. Aber er blieb auch, bey solchen Umständen, weder vom Neide, noch Verfolgung, entfernt, und es ist glaublich, daß er schon deswegen Ursache gehabt habe, oft von einem Orte zum andern zu ziehen. Doch sind ohne Zweifel Geiz und Ruhmsucht, zween Fehler, die ihn in allen Scenen seines Lebens beherrschten, am meisten darzu beförderlich gewesen. Nichts war ihm angelegener, als dieses, daß seine gelehrten Bemühungen in der ganzen Europäischen Welt ausposaunet würden, und er schämte sich nicht, selbst Anschläge zu geben, wie die Absichten aufs beste gelingen möchten. Schiefe Urtheile über seine unaufhörlichen Veränderungen der Dienste achtete er so wenig, daß er vielmehr in die unanständigste und lächerlichste Großsprecherey ausartete. Wer kann den Ausdruck seiner Gedanken entschuldigen, wenn er sagt, er ahme der Sonne nach, welche den Erdkrays durchlaufe, um alles zu erwärmen und zu erleuchten? So schrieb er nicht etwa einem Freunde, einem vertrauten Calvus. Nein! es geschahe laut, in einer öffentlichen Antrittsrede *). Diejenige Unbescheiden-

*) Sie ward von ihm 1543. zu Ferrara gehalten. Hier folgen seine Worte: Scio plerisque suspectam esse posse

ſchlidenheit, welche aus ſeinen Briefen (S. 78. und 86.) hervorblickt, wollte ich ihm noch zu gute halten, weil er um dieſe Zeit ein Mann von acht und zwanzig Jahren, folglich in einem Alter war, da man leicht allzudürſtig nach Ehre, und wenn man ſie hat, ziemlich aufgeblaſen ſeyn kann. Er meldet allda, er habe Biſchöfe, Aebte, Grafen, und andere Vornehme, unter ſeinen Zuhörern; auch aus den weiteſten Ländern kämen viele nach Avignon, nicht dieſe Univerſität, nicht Italien zu beſuchen, ſondern bloß wegen ſeines Nahmens; Engelländer, Sachſen, Niederländer, Ungarn, ſchickten ihm Briefe zu, und dieſe dienten zum Zeugniſſe, daß er allenthalben, entweder ſchriftlich oder mündlich, bekannt worden wäre; Joh. Cuſpinian, Präſident des Wieneriſchen Stadtraths, Claudius

poſſe tam frequentem mutationem meam, qui nunc Avenioni, nunc Biturigibus, nunc Ticini, nunc Bononiae profeſſus ſim: nec deerunt, qui inconſtantiae hoc tribuant, tamquam nuſquam poſſim conſiſtere, et, quod in Carmine Horatiano eſt, *Romae Tibur amem ventoſus, Tibure Romam.* Etenim non bene compoſitae mentis argumentum eſt, cum quis hic atque illuc vagus diſcurrit, nec quieſcere poteſt. Caeterum mihi excuſatio eſt in promtu, notiſſimumque omnibus, me dum bellicos tumultus ſubterfugio, tutamque ſtudiis meis ſedem perquiro, diutiſſime eſſe peregrinatum, Principumque iuſſionibus huc atque illuc agitatum, certam ſedem tenere non potuiſſe. *Enimuero*, inquit Plautus, *Dii nos, tamquam pilas, homines habent.* Sic ergo raptus, inſtar lignorum, quae pro aquarum impetu feruntur, variis fluctibus agitatus fui, et tamen quicquid erroris hoc fuit, in publicam vtilitatem ſemper ceſſit. Nemo eſt, qui Solem vituperet, quod, dum radiis et calore ſuo cuncta viuificat, ambitum terrae omnem circumque percurrit. Nec quisquam eſt, qui adeo fixas ſtellas laudet, vt errantes improbet.

Cantiuncula zu Basel, und andere Gelehrte, hätten an ihn geschrieben. Als er zehn Jahre älter war, berichtete er seinem Calvus bey Gelegenheit der ihm zu Bourges bewilligten Zulage, daß der König gesagt habe, eine solche Summe sey für seine Verdienste zwar zu gering; allein er wolle sie nicht erhöhen, weil er nicht selbst darum gebethen hätte: was er aber verlange, würde er gern thun, und wenn es auch die Stelle eines Requetmeisters wäre. Denn er glaube, daß er Frankreichs größte Zierde sey. Ferner brüstet er sich, und rühmt recht pedantenmäßig, daß er zierlich und gelehrt lese, auch sogar Männer, die auf der Grube giengen, zu seinen Zuhörern habe, vielleicht aus der Ursache, um in den Elysischen Feldern dem Papinian und Scävola die Bothschaft als Augenzeugen zu bringen, es habe zu ihrer Zeit ein Mann gelebt, dessen Scharfsinnigkeit, die Gesetze zu erklären, der ihrigen nicht weichen dürfe. Und an einem andern Orte (S. 112.) wird von ihm selbst versichert, daß er auserlesne schöne Bücher schreibe. Damals erstreckte sich doch sein Alter beynahe auf zwey und vierzig Jahre. Eine solche Schwachheit ist der Jugend gemeiniglich eigen. Wer von mehrern hochgeschätzt und gesucht wird, der muß gewiß der Selbstliebe enge Schranken bestimmen, wofern er nicht, mit dem Vergrößerungsglase vor den Augen, seine Verdienste betrachtet. Aber Männer, die höhere Jahre aufgeladen haben, sollten billig dergleichen Eitelkeit sich nicht in die Gedanken kommen lassen, und dennoch kenne ich verschiedene, welche es eben so machen, wie Alciat, ob sie schon keine Alciate sind, auch nicht werden würden, gesetzt, daß sie ein Jahrhundert durchlebten.

Einige Schriftsteller sind der Meynung, er sey im Ehelosen Stande geblieben. Sie hätten eine so offenbar

bar falsche Nachricht, zweyfelsfrey weggestrichen, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, was er in dem ersten Briefe an den Calvus (S. 75. der Gudischen Sammlung) erwähnt. Zu Mayland war er bereits verheyrathet, ehe ihn Avignon zum Professor erhielt. Nur scheint er keine Kinder gehabt zu haben; wenigstens hat er keine hinterlassen. Denn es ist eine ausgemachte Sache, daß er, nach der Mutter Tode, sein Vermögen der Einrichtung eines neuen Collegii zu Pavia widmen wollte. Allein die Ungezogenheit einiger Studenten, welche ihn sehr beleidiget hatten, gab den Absichten eine andere Wendung. Er setzte kaum zween Tage vor seinem Absterben, ausser dreyen andern seines Geschlechts, Franz Alciaten zu Erben ein, welcher erst Professor der Rechte allda war, und darauf Cardinal der Römischen Kirche wurde.

Dieses mag von den merkwürdigsten Lebensumständen eines so großen Rechtsgelehrten genug seyn, der auch, bey seiner Hauptwissenschaft, in der Lateinischen Sprache überhaupt, und der Redekunst und Poesie besonders, imgleichen der Historie, die rühmlichsten Proben abgelegt hat. Die meisten seiner Schriften sind gedruckt, und in verschiedenen, oft wiederholten, Sammlungen vorhanden. Wenige ausgenommen, haben sie alle zu Basel, immer in Folioformate, die Presse verlassen. Die erste, aber unvollständigste, trat 1523. ans Licht, 3 Alph. 15 Bogen stark, und ward 1531. wieder aufgelegt. Dieser folgten die zwote 1547. in vier mittelmäßigen Theilen, welche Sauberkeit des Papiers und Drucks sehr empfiehlt; 1550. die dritte, wovon das Exemplar unter 1551. in der Biblioth. *Barbeyraciana* S. 28. vermuthlich nicht abweicht; 1558. die vierte; zu Lion 1560. die fünfte in sechs Theilen, wie Baillet meldet in den Jugemens

des Savans, Band IV. Th. I. S. 211. der Amsterd. Octavausgabe; wieder zu Basel 1571. die sechste, und 1582 die siebende; zu Frankf. 1617. die achte, welche ich mit der Nürnbergischen dieses Jahrs für Eine halte, weil Buchhändler zuweilen mehr als einen Ort auf ihre Verlagsbücher zu setzen pflegen. Endlich soll abermals eine Frankfurtische 1627. auch in vier Theilen erschienen seyn, und diese wäre die neunte, wenn sie würklich zu finden, und ganz neu ist. Ich habe die achte zu meinem Gebrauche. Sie bestehet aus 24. Alphabeten, und ist deswegen bequemer, als die vorhergegangenen, weil die angeführten Stellen des Römischen Gesetzbuchs, und anderer Schriften, mit so genannter Cursiv gedruckt, gleich zum Texte gebracht, und kurze Summarien überall am Rande angezeigt worden sind. Ein ziemlich vollständiges Register beschließt diese Ausgabe, nach welcher ich nun Alciats gelehrte Arbeiten, so viel, als darinn vorkommen, zuerst erzählen, darauf aber die übrigen hinzusetzen will, deren Abdrücke man nur einzeln siehet.

1) Commentaria in Digesta. Er hat hier eine Wahl angestellt, folglich nicht alle Titel zum Gegenstande. Der ganze erste und zweete Theil seiner Werke ist damit angefüllt. Einige Abhandlungen waren vorher besonders ans Licht getreten, z. E. der vom Aurelius Albutius 1519. zuerst in Mayland herausgegebene Commentariolus de stipulationum diuisionibus, oder Scholia in L. 2. 3. et 4. des weitläuftigen Commentars de verborum obligationibus, welche die größte zwote Hälfte des Werks über die Pandecten in sich faßt; ferner der Commentar in titulum de rebus creditis, den er 1538. zu Bologna ausfertigte, und sofort zu Lion in Fol. drucken ließ.

2) Com-

2) Commentaria in Codicis Justinianei et Decretalium Gregorii IX. titulos aliquot. Das Buch in der Lipenischen Bibliothek ad Rescripta Principum ist nichts anders als der Commentar über einige Titel des Codex. Diejenigen Titel, welche das erste und zweyte Buch enthält, hat er zu Bourges erklärt, und die Zuschrift an einen Cardinal am 1. Sept. des Jahrs 1530. unterzeichnet, doch bereits zu Mayland 1522. das erste Buch, nebst mehr Schriften, zum Drucke bereit gehabt. Er nennet sie gegen seinen Calvus elegantes interpretationes et Latinas perstricte. Es folgt seine Probelection de quinque pedum praescriptione, ein zu Lion 1529. auch, wie ich gelesen habe, 1590. in 8. zu Cölln gedrucktes Werkgen, welchem nun Christoph Weselows zu Hannover 1672. in 12. edirte critischjuristische Abhandlung gleichen Inhalts an die Seite gestellt zu werden verdient. Ludewig Catus, ein Rechtsgelehrter, und ehemaliger Abgesandter des Herzogs von Ferrara zu Paris, schrieb wider diese Alciatische Schrift, jedoch mit aller Bescheidenheit, einen weitläuftigen Tractat. Er soll hernach zu Lion 1553. den Variis Repetitionibus iuris ciuilis einverleibt worden seyn. Alciat redet davon also in einem Briefe, S. 107. der Gudischen Sammlung: Scripserat is (*Catus*) adversus libellum, quem de quinque pedum praescriptione edideram, prolixos Commentarios: certabatque in eo mecum accuratissimis rationibus vt formidabilis inimicus, caeterum tam reverenter et modeste, vt fratrem existimare posses. Nach einem einzigen Titel im Buche VII. des Codex de sententiis, quae pro eo, quod interest, proferuntur, (welche kleine Abhandlung

1546.

1546. zu Lion in seine Dispunctiones S. 477-554. ferner in den Zilettischen Tractatum Tractatuum Band V. gekommen ist, auch zu Frankfurt 1573. in Fol. ganz allein die Presse verlassen haben soll,) fangen die Annotationes in Libr. X. XI. XII. Codicis an. Sie erstrecken sich aber nicht auf alle Titel, und nehmen kaum 6 Bogen ein. In dem eben gedachten Lionischen Exemplare der Dispunctionum findet man sie gleichfalls S. 555 — 639. Aus der Zuschrift erhellet, daß der Verfasser dieses Werkgen, wahrscheinlicher Weise die allererste juristische Frucht seiner Feder, zu Bologna 1513. zum Drucke befördert habe. Den Beschluß machen Erläuterungen einiger Titel in den Decretalen, unter welchen der Commentar de praescriptionibus, nebst des Contius Schrift hiervon, zu Speyer 1598. auf 4 Octavbogen besonders heraus gekommen ist. Und diese Stücke sind der Inhalt des dritten Theils.

3) Paradoxorum libri VI. Er vollendete sie zu Bourges 1529. im August. Ein Stück derselben muß aber schon vor dem Jahre 1521. hervorgetreten seyn; denn in der Gudischen Sammlung S. 95. schreibt er: Cradander, (Basileae) vt ex Amorbachio accepi, edidit iterum Paradoxa cum caeteris opusculis aliquanto emendatiora, quam prior editio haberet. In der Biblioth. *Godofr. Thomasii* Band II. S. 37. stehet eine Auflage zu Lion 1537. in 8. Eben allda publicirte sie der Buchdrucker, Jac. Giunta, 1546. vom neuen, mit andern vorher gemeldeten Schriften. Was Alciat im ersten Buche vorgetragen hatte, das suchte Lanfrancus Gypsius in

in den Antiparadoxis fast allenthalben zu widerlegen. Er stellte sie zu Ferrara 1547. in 4. ans Licht. Auch Angelus a St. Johanne edirte zu Antwerpen 1563. in Folio mit seinen Consiliis zugleich Antiparadoxa iuris ciuilis aduersus *Alciatum*. Beyde Bücher kenne ich aber nicht weiter, als aus der Anzeige im Ludewigischen Catalogus Th. I. S. 348. und im Gribnerischen S. 249.

4) Dispunctionum iuris libri IV. Dieses Werkgen verfertigte er ums Jahr 1519. zu Avignon. Neue Ausgaben wurden zu Lion 1532. in Fol. und 1546. in 8. nebst den Paradoxis veranstaltet.

5) Praetermissorum libri II. Ich habe bereits in des Verfassers Leben bemerkt, daß der erste Abdruck 1518. von ihm besorgt worden sey, da er noch zu Mayland lebte. Ein anderer erschien mit den Paradoxis, Dispunctionibus, caet. zu Lion 1546. in 8. von der Suite 640. an, bis 703. Bey dieser Arbeit weniger Bogen ist er bemühet gewesen, theils einige Lateinische und Griechische Wörter im Römischen Gesetzbuche zu erläutern, theils falsche Lesearten zu verbessern.

6) Parergorum iuris libri XII. Die ersten drey Bücher wurden zu Basel in Fol. 1538. gemein gemacht, und in eben diesem Jahre auf 14 Octavbogen nachgedruckt. Alsdann kamen zu Mayland, wo er vielleicht einige Zeit war, ehe er nach Ferrara gieng, 1543. sieben neue hinzu, welche, nebst den vorhergehenden, auch in 8. zu Basel, jedoch ohne Anzeige des Jahrs, die Presse verließen. Die zwey letzten lagen ganz fertig unter seinen Papieren, als er starb. Sein Erbe, Franz Alciat, brachte sie also 1551. ans Licht.

7) Li-

7) Liber de Magistratibus, ciuilibusque et militaribus officiis. Der angehängte Index Dignitatum ciuilium et militarium in Oriente ist der stärkste Theil der Schrift. Diesen Beweis seiner zu Bourges angewendeten Nebenstunden gab er mit der Probelection de quinque pedum praescriptione zu Lion 1529. in 8. heraus. Darauf ward das Werkgen verschiedene mal wieder gedruckt, auch vom Panzirol seiner Notitiae Dignitatum Orientis et Occidentis vorgesetzt, und grossen Sammlungen einverleibt; z. E. des Gaudentius Robertus Miscellaneis Italiae eruditis, Band I. S. 527. und des van Sallengre Nouo Thesauro Antiquit. Rom. B. I. S. 327. Doch ist der Index Dignitatum hier eben sowohl, als beym Panzirol, weggelassen worden.

8) De singulari certamine liber. Wo die erste Ausgabe veranstaltet worden sey, weis ich nicht, sondern nur soviel, daß er 1529. zu Avignon die Zuschrift ausgefertiget habe. Zu Lion folgte 1543. in 8. und im Bande XII. des Zilettischen Tract. Tractatuum ein abermaliger Abdruck. Den Gegenstand von Duellen handelte er mit aller zu dieser Zeit möglichen Gelehrsamkeit ab, und hängte noch ein Consilium in materia duelli an, welches auch in seinen Responsis Buch V. Nummer 6. zu lesen ist. In Italiänischer Sprache ward dieses Product zu Venedig 1544. in 8. unter dem Titel: Il Duello, tradotto dal Latino di *Andr. Alciato;* und in Französischer mit der Aufschrift: Le livre du Duel, ou combat singulier &c. zu Paris 1550. in 8. geliefert. Der Uebersetzer hat sich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Nahmens I. D. L. F. zu erkennen geben wollen.

9) Tra-

9) Tractatus de praesumtionibus, cum annotationibus et argumentis *Joh. Nicolai*, Arelatani. Nicolaus hat die Vorrede zu Lion am Ende des Jahrs 1537. unterschrieben. Vermuthlich ist also dieses Buch im gleich folgenden zum ersten male hervorgetreten. Einen neuen Abdruck, eben allda bey den Juntischen Erben 1551. in 8. auf 1 Alphabet 6½ Bogen, und einen Venetianischen von 1564. in 8. habe ich vor mir. Dieser hat 22 Bogen kleiner Schrift, in gespaltenen Columnen. Die Cöllnische Ausgabe von 1580. in 8. habe ich einst auch gesehen. Sie enthält 1 Alphabet 20 Bog. Im Zilettischen Tract. Tractatuum, Band XV. wird man dasselbe Buch gleichfalls antreffen. Eigentlich bestehet es aus herumgegangenen Heften Alciatischer Zuhörer; daher vermisset man die Feile. Die Schreibart ist weit nachläßiger und schlechter, als man sonst beym Verfasser gewohnt ist. Die Abhandlung aber zerfällt in drey Theile. Der erste zeigt, was eine Fictio sey; der zweete, was die praesumtio iuris et de iure bedeute; der letzte endlich erläutert besonders die praesumtionem iuris tantum.

10) Libellus de ponderibus et mensuris, Hagenoae 1530. in 8. Seine Uebersetzung der kleinen Griechischen Schrift des Galens de ponderibus et mensuris medicinalibus ist dabey.

11) De verborum significatione libri IV. Eine ganz unterschiedene Arbeit von derjenigen, welche in seinem Commentar über die Pandecten gefunden wird, und den zweeten Theil seiner Werke beschließt. Denn dort gehet er ein Gesetz nach dem andern durch: hier hingegen lehret er im

ersten Buche wie die Worte ex proprietate; im zweyten, wie sie ex improprio et ex vsu; im dritten, wie sie per interpretationem zu verstehen sind; und im vierten redet er de figuris et tropis. Was er in diesem letzten von der Nummer 20. an bis 26. wider Lorenz Valla, wegen der Latinität der alten Juristen, vorträgt, das hat Duker seinen Opusculis de Latinitate Ictor. veterum beygefügt, auch Franz Floridus Sabinus Antwort darauf mit eingerückt. Ausgaben beyder Tractate de verbor. significat. zusammen kamen viermal zu Lion heraus, nämlich 1530. in Fol. bey Sebast Gryphen, 3 Alphabet 3 Bogen stark; 1548. in 8. mit einem weitläuftigen Elencho Dictionum, oder Register; 1565. in 8. bey Anton Gryphen, welches Exemplar einen mittelmäßigen Band ausfüllt, und von Pardulphus Pratejus verbessert worden ist; endlich 1582. in gleichem Formate. Noch hat man diesen Büchern daselbst 1589, nebst des Brechäus und Fornerius Schriften dieses Inhalts, in einem Folianten, ich meyne die Commentarios ad tit. D. de verbor. significatione, ihren Platz angewiesen. Detlev Langenbeck, ein nicht ungeschickter Hamburgischer Rechtsgelehrter, übernahm auch die mühselige Arbeit, und verfertigte Tabellen darüber, welche er mit einigen eignen Abhandlungen zu Cölln 1555. in 8. drucken ließ.

12) Orationes VII. Avenione, Ticini, Ferrariae, Bononiae, habitae. Sie sind kurz, aber zierlich. Die erste handelt vom Lobe des Römischen Rechts; in einer andern hat er dem Könige, Franz dem Ersten, ein Compliment gemacht, als derselbe seine Lectionen zu Avignon besuchte. Zu-

letzt

letzt ist eine Declamation in einer Rechtssache angefügt, welche eine gewisse Geldsumme betraf, und schon 1546. den Paradoxis S. 704 — 716. einverleibt wurde.

13) Annotationes in *Corn. Tacitum*. Sie sind mit diesem Römischen Geschichtschreiber selbst zu Basel 1519. 1533. und 1544. in Fol. ans Licht getreten, auch sonst zu verschiedenen malen durch den Druck wiederholet worden, z. E. zu Lion 1542. in 8. mit des Beatus Rhenanus und Beroaldus Anmerkungen. Doch bestehen sie nur aus wenigen Blättern. Alle bisher erzählte Stück, von der Nummer 3) an, fasset der vierte Theil der Werke in sich.

Nun folgen Alciats übrige Schriften, und zwar

14) Emblemata, Mediol. 1522. Der erste und rareste, aber auch der unvollkommenste, Abdruck von 43 Blättern. Der Verfasser gab sich Mühe, alle Exemplare, deren er habhaft werden konnte, zu unterdrücken. Dem ungeachtet ward das Buch 1531. in 8. zu Augspurg wieder unter die Presse gelegt. Er veranstaltete hernach eine bessere Auflage, und lieferte 211 Sinnbilder, deren Lehren er bald aus der Moral, bald aus der Politik, entlehnete. Die unter jedes gesetzten Disticha dienen zum Zeugnisse, daß Alciat in der Lateinischen Dichtkunst keine unglücklichen Versuche gethan habe, worunter auch wohl diejenigen poetischen Gedanken an den Johann Bissi zu rechnen seyn mögen, welche in desselben zu Mayland 1512. gedruckten Carminibus stehen sollen. Freylich haben seine Disticha bey den Sinnbildern nicht immer das beste Gepräge; es fehlt ih-

nen gar oft der Wohlklang. Wer aber bedenkt, daß sie vielleicht die ersten in dieser Art sind, der wird die Sache nicht gar zu genau nehmen. Man hat die angezeigten Verse, jedoch ohne Figuren, den Editionen der Alciatischen Werke unter den Jahren 1550. 1560. und 1582. beygefügt. In der Frankfurtischen von 1617. verspricht sie der Buchhändler nach dem Titelblatte des vierten Theils zwar auch; allein man wird sie vergebens suchen. Dargegen habe ich sie in den 1608. gedruckten Deliciis Italorum Poetarum, Th. I. S. 12—56. gefunden. Besonders ist dieses Buch ungemein oft herausgekommen, unter andern 1542. in 8. zu Paris mit deutschen Reimen durch Wolfg. Hungern, wie der Catalog. Biblioth. *Richeianae* Band II. S. 744. anzeigt. Auch drey Französische, zwo Spanische, und eine Italiänische, Uebersetzungen sind vorhanden. Verschiedene haben das Buch mit ihren Erklärungen versehen, vorzüglich Claudius Minos, oder Mignault. Die erste Ausgabe desselben erfolgte 1574. zu Antwerpen bey Plantin, in Sedezformate. Eine andere besitze ich, welche eben derselbe große Buchdrucker 1581. in 8. geliefert hat. Sie enthält 2 Alph. $4\frac{1}{2}$ Bogen, und ist die dritte, mit vielen Verbesserungen, oder Zusätzen geziert. Bey jedem Sinnbilde stehet die dazu gehörige Figur, und am Ende Mignaults Lobrede auf dieses Buch und seinen Verfasser, welche er bey Erklärung desselben zu Paris 1576. an seine Zuhörer gerichtet hatte. Ich muß aber zugleich sagen, daß seine Editionen nicht alle von einerley Beschaffenheit sind. Ein Exemplar besorgte er auf des Verlegers Verlangen, worinn er die weitläuftigen Noten sehr in die Enge zog.

Dies

Dies geschah schon 1583. und dieser kurze Begriff ward auch 1622. in 12. auf 398 Seiten, mit dem Register, daselbst wieder gedruckt. Alciats Leben ist dazu gekommen, welches ich bey der grössern Auflage des Jahrs 1581. vermisse. Wer mehr von vielen andern, und der Arbeit überhaupt, wissen will, den verweise ich zum **Niceron** Th. XIV. S. 90. und Th. XXXII. S. 325. des Französischen Originals, ingleichen zu **Clement** Bibl. de livres difficiles à trouver, Band I. S. 139. zu **Papillons** Bibl. des Auteurs de Bourgogne, B. II. S. 53. und zu **Freytags** Adparatu litter. Band III. S. 466. Denn ich befürchte die Unzufriedenheit meiner Leser, wenn ich mich länger damit aufhalten würde.

15) Epigrammata selecta, ex Anthologia Latine versa, Basil. 1529. in 8. Ein ausserordentliches rares Buch, welches, meines Wissens, nur ein einziges mal gedruckt worden ist.

16) Encomium Historiae, Hagenoae 1530. in 4. auch zu Basel 1541. in 8. unter den Scriptoribus historicis variis.

17) Responsa, libris IX. digesta, Lugd. 1558. und 1561. Venet. 1566. Basil. 1582. in Folio. Franz Alciat war der Herausgeber, nach seines Vetters Tode. Das letzte Exemplar ist 10 Alphabet stark, und weit verbesserter, als die übrigen, auch aus des Verfassers Papieren mit neuen Rechtssprüchen bereichert worden. Eine andere Baseler Ausgabe vom Jahre 1605. habe ich zwar ebenfalls bey der Hand gehabt; allein es trifft alles mit der vorhergegangenen so genau überein, daß ich glauben muß, der Buchdrucker,

Thomas Gvarin, habe nur einen neuen Titelb gen umgeschlagen.

18) Historia Mediolanensis libri IV. vsque ad V lentianum Imperatorem producti. Die Han schrift lag eine geraume Zeit in der Ambrosian schen Bibliothek, bis sie Joh. Baptista Bide lius daraus hervorsuchte, und zu Mayland 162 in 8. ans Licht stellte. Ihrer Seltenheit wege setzte sie Gräve 1704. in den zweeten Band d Thes. Ant. et Hist. Italiae, wodurch aber die Lie haber der Italiänischen Geschichte wenig gewo nen haben. Denn ein so kostbares Werk kan sich ein Gelehrter nicht leicht anschaffen. Alcia ist freylich mit andern Geschichtschreibern hiervo nicht zu vergleichen. Er hat Fabeln eingeweb die bald in die Augen fallen. Dem ungeacht darf man ihm den Ruhm nicht streitig mache daß er aus den Alterthümern manches Brauc bare vortrage. Die noch dazu gehörige, von ih hinterlassene, Handschrift ist zur Zeit ungedruc geblieben, und zu Mayland in der oben gedacht Bibliothek. Ich habe auch Copeyen in den an sehnlichen Bücherverzeichnissen eines Hrn. vo Schönberg, und des van Bynkerhoek ang troffen. Im ersten, Th. II. S. 585. wird d eine also beschrieben: *Andr. Alciati* Monume torum veterumque Inscriptionum, quae cum M diolani, tum in eius agro, exstant adhuc, Co lectanea. Liber I. 165. Foliis; Lib. II. 113 f liis constans in Fol. Wenn aber dabey stehe es sey dieses Werk zu Mayland 1508. verfertige so wird man bald einen Schreibe- oder Druckfe ler gewahr. Alciat wäre damals nur sechze Jahre alt gewesen. Vermuthlich soll es 151 heißen

heißen, zu welcher Zeit er als ein Mann von 26 Jahren in seinem Vaterlande lebte. Der Bynkershoekische Catalogus hingegen führt dieselbe Handschrift S. 24. unter dem folgenden Titel an: Monumentorum veterum et Inscriptionum, quae cum Mediolani, tum in eius agro, adhuc exstant, Collectanea, *Andr. Alciato* auctore, et cum eius explicationibus. Manuscriptum nitidissimum, cum innumeris figuris Inscriptionum, Marmorum, Statuarum, aliorumque Antiquitatis monumentorum, artificiosa manu delineatis. Es wird hinzugesetzt, daß es ein Werk vom vorzüglichsten Werthe sey. Mir ist es unbekannt, in welche Hände diese Exemplare gekommen sind, und ob sie völlig mit einander übereinstimmen, oder nicht. Beyde Bibliotheken wurden in einem Jahre verauctionirt; daher fällt die Vermuthung weg, als wäre ein einziges von einem Besitzer zum andern übergegangen.

19) De formula Imperii Romani libellus. Er soll diese, aus wenigen Blättern bestehende, Schrift zu Bourges 1529. gemacht haben. Zwar schreibt er schon 1523. aus Mayland in einem seiner Briefe, daß er zwey Bücher davon fertig liegen habe, und im folgenden Jahre, daß er sie an den Calvus zum Drucke einsenden wolle. Doch ist die Sache damals zurück gegangen, und das ganze Werk entweder nicht vollendet gewesen, oder es hat sich das meiste verlohren. Eine unvollständige Auflage davon, die aber sehr rar ist, kam heraus zu Basel 1559. in 8. nebst den Abhandlungen des Dantes, de Monarchia, und des Radulphus, von Chartrain, de translatione Imperii, imgleichen der Chronica Magistri *Jor-*

danis, qualiter Romanum Imperium translatu fuit in Germanos. Joachim Cluten ließ di Sammlung mit einem Zusatze zu Offenba 1610. in 8. unter dem Titel wieder abdrucke Varii Auctores de origine et progressu Ror Imperii. In Goldasts Politicis Imperial. S 638. ist Alciats kleine Arbeit auch.

20) Notae in Epistolas familiares *Ciceronis.* Na Nicerons Berichte sollen sie, mit den Scholi fast dreyßig anderer Gelehrten, der Ausgabe d ser Briefe einverleibt worden seyn, welche Jo Thierry zu Paris 1557. in Fol. besorgt hat.

21) Judicium de Legum interpretibus parand Niceron sagt, es stehe diese Schrift in Con Lagus zu Lion 1566. in 8. ans Licht gestell methodica iuris traditione, welches Buch i nicht bey der Hand habe. Sollte es viellei eben dasjenige seyn, was die Reusnerische C nosura iuris vom Alciat enthält: so ist es gew der Mühe nicht werth, eine solche Kleinigkeit u ter dessen Schriften zu setzen. Denn es sind n zwölf Verse.

22) Contra vitam monasticam ad Collegam oli suum, qui transierat ad Franciscanos, *Ber Mattium,* Epistola. Anton Matthäi, d Dritte, welchen berühmten Holländischen Rech lehrer meine Leser aus dem Bande II. der juri Biographie kennen, gab dieses Sendschreibe nebst vielen andern gelehrter Männer, zu Leid 1695. in 8. heraus. Die Exemplare unter de Jahre 1708. haben allein einen neuen Titelb gen. Ein wiederholter Abdruck hingegen ist d Gravenhaagische vom Jahre 1740. in 4.

n

mit der Verleger die Analecta veteris aeui des Matthäi vollständiger machte, deren zwote Ausgabe er vorher geliefert hatte. Alciat ziehet vermittelst dieses schönen Briefs, der in der ersten Edition fast 5 Bogen erfüllt, sehr heftig, aber auch gründlich genug, wider die Mönche zu Felde, und stellet ihre damalige Beschaffenheit ins helleste Licht, um seinen Freund von dem gefaßten Entschlusse abzuschrecken. Die Unterschrift am 7. Junius 1553. kann schlechterdings nicht richtig seyn, weil Alciat bereits über 3 Jahre todt war. Es mag wohl 1523. heißen sollen, oder 1520, wie Freytag im Adparatu litter. Band II. S. 762. vermuthet. Noch andere Briefe von ihm, die ich hier gebraucht habe, 26 an den Buchdrucker Calvus, und einer an den Majoragius, sind in der so oft gedachten Gudischen Sammlung, welche Burmann zu Utrecht 1697. in 4. dem Untergange entriß, S. 75 — 113. zu lesen. Die Werke des Aonius Palearius enthalten auch einen S. 598. der Hallbauerischen Ausgabe. Alle machen ihm, des angenehmen Ausdrucks wegen, Ehre.

23) Libellus de *Plautinorum* carminum ratione, item de Plautinis vocabulis Lexicon. Das Werkgen soll den zu Basel 1568. in 8. von Herwagen gedruckten Comödien des Plautus beygefügt worden seyn.

24) Commentarius in Inscriptionem *Plinio* positam. Eine Arbeit, die Muratori in seinem Nouo Thesauro veter. Inscriptionum, Band II. S. 732. zuerst mitgetheilet hat. Niceron, und nach ihm Argelati, setzen zu Alciats Schriften auch eine, unter dem Titel: Palma,

 ohne

ohne genauere Prüfung darüber angestellt zu haben. Damit sich niemand von ihnen verführen lasse: so muß ich anmerken, daß es ein kleines Stück von sechs Zeilen aus den Emblematibus sey, welches Dornau ins Amphitheatrum Sapientiae Socraticae einrückte.

Ausser den noch ungedruckten Mayländischen Denkmaalen und Inscriptionen, wovon oben (Nummer 18.) gehandelt worden ist, hat der fleißige Mann noch verschiedene Werke unter der Feder gehabt, und wohl meistentheils fertig hinterlassen, die gleichfalls zu dieser Classe gehören. Ich kann einige nicht mit Stillschweigen übergehen, wenn ich schon nicht weis, ob sie alle bis auf diese Stunde vorhanden sind, oder nicht. Joh. Nevizan, ein Zeitgenosse Alciats, mit welchem er im Briefwechsel stand, gedenket derselben in der Sylua nuptiali, am Ende des ersten Buchs, wie folget:

a) Historiae patriae Mediolanensis vsque ad Carolum M. libri X. Vermuthlich hat er diese Fortsetzung nicht vollendet, oder man hat sie nirgends entdecken können. Sonst würde sie gewiß mit den ersten vier Büchern zugleich ans Licht getreten seyn.

b) Epistolarum libri III. Argulati aber meldet deren V.

c) Orationum in laudem iuris ciuilis libri III.

d) Epigrammatum libri III. in welchem er viele aus dem Griechischen übersetzt haben soll.

e) *Aristophanis* Nubes de Graeco in Latinum, seruata carminis lege. Diese beyden letzten Stücke giebt

giebt er schon 1523. in einem Briefe, S. 103. der Budischen Sammlung, als zum Drucke zubereitet an, und redet sogar von vier Büchern der Sinngedichte.

f) Notae marginales in *Ausonium*. Das Venetianische Exemplar von 1501. in 4. wozu Alciat diese Noten geschrieben hatte, ist vormals in Joh. Albr. Fabricius Bibliothek gewesen. Er giebt in der Bibl. mediae et infimae Latinit. Lib. I. S. 421. davon Nachricht, ohne über deren Werth sein Urtheil zu fällen.

Zuletzt habe ich noch etwas von einem Buche zu sagen, welches unter Alciats Nahmen bekannt gemacht worden, ihm aber nicht zuzueignen ist. Es trat mit Chr. Hegendorphins Rede de artibus, futuro Icto et necessariis et frugiferis, comparandis, auch desselben Vorschlage de compendiosa discendi iura ciuilia ratione, zu Cölln 1536. auf 1 Alph. 17 Bogen ans Licht, und hatte diesen Titel:

Andr. Alciati Compendium processus iudiciarii, atque adeo iuris vtriusque Praxis.

Eben allda erschien bereits im Jahr hernach die zwote Auflage gleichen Formats, 1 Alph. $7\frac{1}{2}$ Bogen stark, worinn die Hegendorphinische Rede weggelassen, und an deren Stelle eine andere, von Alciaten selbst, oben unter Nummer 12) angeführte, in laudem iuris ciuilis eingerückt worden ist. Noch zwo Reden Melanchthons und Sebast. Munsters über denselben Gegenstand verspricht der Titel ebenfalls; allein das Exemplar, welches ich gesehen habe, enthält sie beyde nicht. Die fernern Cöllnischen Abdrucke in den Jahren 1555. und 1566. in 8. sind mir nie-

mals vorgekommen. Die Lipenische jurist. Bibliothek zeigt sie an, und zugleich eine Practicam iuris, die zu Venedig 1554. in 8. erfolgt seyn soll. Ohne Zweifel ist sie mit jenem Buche einerley. Alciat war jedoch sehr unzufrieden, daß man seinen Nahmen gemisbraucht hatte, und erklärte öffentlich, er würde eine solche Arbeit nimmermehr für die seinige erkennen. Ich berufe mich auf seine Dedication vor dem Commentar de rebus creditis, wo er 1538. also davon schreibt: Est mihi cum librorum quoque negociatoribus (si Diis placet) et chalcotypis non iniusta postulatio, qui spe lucri allecti nomen meum traducere non desistunt. Superiori anno Speculatoris Epitomen, ab aliquo studioso in vsum suum confectam, addito titulo ceu *Alciati* Practicam, ediderunt. Atque eiusmodi librum me compositurum nec somniaui vnquam: possuntque, qui nasum habent, a phrasi ipsa diiudicare, an meus ille sit stilus. Ein so zuverlässiges Zeugnis wird nun hoffentlich allen denenjenigen den Credit benehmen, welche nicht das geringste Bedenken getragen haben, diesem Buche das Gepräge einer Alciatischen Schrift anzudichten.

Panzirolus de clar. LL. Interpret. lib. II. cap. 69. *Bayle* Dict. hist. et crit. art. *Alciat.* *Niceron* Memoires caet. T. XXXII. p. 312. *Phil. Argelati* Biblioth. Scriptor. Mediolan. T. I. p. 22. T. II. p. 1935. welcher neuere Biograph auf diesen Artikel billig mehr Fleiß hätte verwenden sollen. Claud. Minos ist in Alciats Leben gleichfalls zu mager. Man trifft es bey verschiedenen Ausgaben der Emblematum an. Joh. David Köhlers histor. Münzbelust.

lust. Th. XVI. S. 217. u. s. w. wo auch eine auf Alciaten geschlagene Schaumünze erklärt wird. Die Nachricht von ihm in dem Schauplatze vornehmer und berühmter Staats- und Rechtsgelehrten. Th. II. S. 183. ist mit vielen Fehlern untermengt, und noch dazu aus des elenden Clarmunds Lebensbeschreib. etlicher hauptgelehrter Männer, Th. VII. S. 19. unverschämter Weise von Worte zu Worte ausgeschrieben worden.

IV.

Hartwig von Dassel.

Im vorhergehenden Bande habe ich aus der Gelehrtengeschichte der Stadt Lüneburg den würdigen Rechtsgelehrten, Johann Borcholten, aufgestellet. Jetzt will ich auch einen geschickten Landsmann desselben mit meinen Lesern genauer bekannt machen. Dieser ist Hartwig von Dassel.

Er hat ebenfalls, wie jener, den Ursprung aus einem ansehnlichen Patriciengeschlechte gehabt, und im Jahre 1557. den Schauplatz unserer Welt betreten. Sein Vater, Ludolph von Dassel, starb 1591. als Bürgermeister. Die Schuljahre brachte er vermuthlich in seiner Vaterstadt zu, und legte den Grund zur Erlernung der schönen Wissenschaften, wovon der Beweis am Tage liegt. Darauf besuchte er die berühmtesten Universitäten Deutschlands und Italiens, z. E. Jena, welche sechsjährige Laufbahn er mit einer gelehrten Reise durch Italien beschloß. Wenn ihm nicht unübersteigliche Hindernisse entgegen gewesen wären: so würde er sich auch in Frankreich, und mehrern entfernten Staaten, wohl umgesehen haben. Anstatt also seiner Begierde ein Genüge zu thun, nahm er 1588. den Weg durch einen Theil von Ungarn nach Wien, und trieb daselbst einige Zeit die Geschäfte eines Rechtsconsulenten, besonders in den Diensten der beyden Oesterreichischen Erzherzoge, Carls und Maximilians, welchen er von dem Bayerischen geheimen Rathe, Wiguleus Hund, empfohlen worden war. Umstände, die nicht gemeldet werden, veranlasseten ihn aber, in seine Vaterstadt früher zurück zu kehren, als er wohl vorher gedacht haben mochte.

Hier

Hier ward er 1589. ein Sülzmeister, und hatte dabey zwar beträchtliche Einkünfte, die nunmehr ungemein herunter gefallen sind, jedoch keinen seiner Gelehrsamkeit angemessenen Rang. Diesen bekam er bald im folgenden Jahre. Denn da er eben zu Prag am Hoflager Rudolphs II. seyn mußte, um einige Angelegenheiten der vorhin genannten Erzherzoge zu besorgen, machte ihn der Kayser zum Doctor der Rechte, und hernach zum Kayserlichen und Erzherzoglich Oesterreichischen Rathe. Nun sahe er sich dadurch über alle gewöhnliche Stadtbedienungen empor gehoben; er konnte seine Zeit in Ruhe ausleben, in einer Ruhe, die er nicht dem schädlichen Müßiggange, sondern den Studien widmete. Der Tod hinderte ihn nur an einem langen Genusse derselben, und entriß ihn schon im Februar 1608. der Zahl der Lebenden. Er ist zweymal verheyrathet gewesen, nämlich seit 1588. mit Annen von Düsterhopen, und hernach, als diese 1593. starb, 1596. mit Agathen von Halle, aus welcher letzten Ehe ein Sohn, Johann Friedrich, entsprossen, und 1656. im ledigen Stande zur Ewigkeit gegangen ist.

Den Vater desselben kann man, ohne dieses Lob zu übertreiben, den größten Glanz seiner Familie nennen, welche es allerdings für Ehre und Pflicht zu halten hat, sich ein so ausgezeichnetes Beyspiel zur Nachahmung vorzustellen. Denn vermittelst mancherley juristischer und historischer Schriften, die auch des Lateinischen Ausdrucks wegen nicht verwerflich sind, hat er seinen Nahmen merkwürdig genug gemacht. Das Verzeichniß davon ist dieses:

1) Conclusiones de pignoris et hypothecarum iure 1582. in 4. ohne Druckort.

2) Con-

2) Commentarius, continens praecipuarum Italiae vrbium descriptiones, cum elogiis et monumentis praestantium virorum, qui in illis eruditae doctrinae copia, cum aeterna sui nominis fama, floruerunt, 1586. auf 14 Quartbogen, ohne Benennung des Druckortes. In diesem Werkgen, der Frucht seiner gelehrten Reise nach Italien, sind gar gute Nachrichten, welche wenigstens zur damaligen Zeit allen Beyfall verdient haben.

3) Tabula chronologica nomothesiae Romanae, per varias quasi aetates in locos communes temporum mediocri diligentia redacta. Es sind auf Holz geklebte Foliobogen, welchen unten Ulisseae 1587. beygedruckt worden. Er hat sie den sieben Prinzen des Braunschweig-Lüneb. Herzogs, Wilhelms, des Stifters des Königlichen Churhauses, gewidmet.

4) Panegyrici tres, continentes vitas et res gestas trium inuictissimorum Imperatorum, Constantini, Caroli et Ottonis, qui, ob rerum praeclare et laudabiliter in Imperio gestarum gloriam, Magni cognomina consequuti sunt, 1588. in 4. 14 Bogen. Bey den Exemplaren, auf welchen 1589. und Editio secunda stehet, ist nur der Titelbogen umgedruckt worden. Diese Arbeit vollendete er noch zu Wien, richtete sie an Rudolph den Zweeten, und zierte sie mit Medaillonen der Kayser in Holzschnitten aus. Ein Jesuit, Theodor Pelecyus, hatte ihm aber wegen der ersten Rede gar spöttische Einwendungen gemacht; daher beförderte er zu Hamburg, woselbst auch die beyden vorhergehenden Stücke die Presse verlassen zu haben scheinen, im Jahre 1590. auf 4 Quart-

Quartbogen zum Drucke: Epistolam monitoriam, in qua iustas et graues caussas exponit, cur in suo Panegyrico, de rebus praeclare gestis Constantini-Magni, donationis illius, quae C. *Constant.* Distinct. 96. in Decreto exstat, nullam mentionem fecerit, et quid de illa sit statuendum, ad *Theod. Pelecium*, Jesuitam. Man kann sich leicht vorstellen, daß er die ganze Sache mit Rechte für eine Erdichtung halte, und er beweisset es mit verschiedenen Gründen.

5) Idea boni Icti, seu Tract. de optimo genere docendi interpretandique iuris ciuilis, Ulysseae 1589. in 8. Es ist auch eine Rede desselben darinn de formando iuris ciuilis studio, nebst dreyen juristischen Disputationen de pignoribus et hypothecis; (welche er schon nach der obigen Nummer 1) im Jahre 1582. herausgegeben hatte,) de locatione et conductione; de homicidio.

6) Imperatorum ac Caesarum Romanorum, ex florentissima Archiducum Austriae familia oriundorum, descriptiones, Hamb. 1590. in 8.

7) Tractatus breuis et analyticus ad L. *Admonendi* 31. D. de iureiurando, Hamb. 1590. in 8. auf 24 Bogen.

8) Resolutiones trium illustrium iuris quaestionum propositarum cum a Diuo Rudolpho II. in Collegium Ictorum Caesareorum cooptaretur A. Chr. 1590. Cal. Nouemb. Ulysseae 1591. in 4. $8\frac{1}{2}$ Bogen stark. Die erste Frage ist diese: in fideicommisso masculino vtrum fratres consanguinei tantum aequaliter succedant cum fratre vtrinque coniuncto, nec ne? die zwote: inuestitura,

stitura, de caducitate successionis, viuente possessore feudi, facta, vtrum valeat absque Parium Curiae subscriptione, et quomodo isti Pares sint intelligendi, cuiusque quantitatis esse debeant? die dritte aber: donatio omnium bonorum tam praesentium, quam futurorum, vtrum valeat?

9) Consuetudines inclytae Reipublicae Luneburgensis, Commentariis et Additionibus vt breuissimis, ita doctissimis, (welches Beywort er selbst wohl nicht hinzugesetzt hat,) quibus prooemii loco praemissa est breuis et succincta Repetitio L. *Omnes populi* D. de Just. et Jure, vtilissimam Statutorum, materiam continens, Hamb. 1591. in 4. 2 Alphabet und ein halber Bogen. Im Vorberichte redet er de Statutis Luneburgicis, de origine Ciuitatis, eiusque incremento, und von dem Worte *Statuta*. Die Repetitio in L. 9. de J. et J. bestehet aus 10 Capiteln; sie fängt S. 28. an, und endiget sich mit der S. 132. Darauf folgt der Commentar über das lüneburgische Stadtrecht vom Jahre 1582. aber nicht vollständig, sondern nur über denjenigen Theil, welcher die Testamente, Erbschaften und Vormundschaften betrifft. Der Freyherr von Lyncker ist in seiner Dissert. de Statutis Ciuitatum prouincialium hundert Jahre hernach verschiedene mal von des Verfassers Meynungen zurück getreten. Weil das Werk nicht genug abgieng: so erschien es 1594. unter dem Druckort Uelzen mit einem neuen Titel, auf welchem dieses noch zu lesen ist: Accessit in gratiam beneuoli et candidi Lectoris, distractis prioribus exemplaribus, hac secunda editione integer

teger textus ipsorum Statutorum, antehac nunquam typis expressus. Der Text war aber doch schon bey den vorigen Exemplaren. Endlich, da auch diese Empfehlung keine Würkung hatte, wurden abermals andere Titelbogen darum geschlagen, mit folgender Veränderung: Secunda Editio. Hamburgi excudebat Theodosius Wolderus 1598. Die Anzeige der häufigen Druckfehler, welche zwo Seiten anfüllen, habe ich bey den Uelzner Exemplaren gefunden.

10) Commentarius in §. *Cato* L. 4. D. de Verb. Oblig. diuiduarum et indiuiduarum materiam continens, Hamb. 1593. in 4. imgleichen zu Frankf. am Mayn 1600. in 8. auf 18½ Bogen. Mit der letzten Ausgabe hat es seine Richtigkeit, es stehet aber nichts von einer zwoten darinn. Ich zweifle daher an der ersten, die ich nur in der Lipenischen und Struvischen Bibliotheca iuris gefunden habe.

11) Panegyricus de illustrissimi et generosissimi Ducis, Ernesti, Domini Guilielmi iunioris, Brunsuicensium ac Luneburgensium Principis Christianissimi, felicis memoriae filii, et de vniversae familiae Luneburgicae laudibus, Vlysseae 1593. 5½ Quartbogen.

12) Paraenesis de optima facillimaque iuris ciuilis docendi discendique ratione ac methodo, ibidem 1594. in 4. 3½ Bogen. Er kündigte damit Vorlesungen über die Institutionen des Justinians an.

13) Responsum iuris in caussa poenali maleficarum Winsiensium, pro defensione innoxiarum, et condemnatione nocentum, ne quisquam ante iudicium iniuste innocenterque condemnetur; ad requisitionem quorundam dominorum et ami-

amicorum, iuris iustitiaeque amantium, conscriptum, Hamb. 1597. 8 Octavbogen. Ein Hexenproceß im Amte Winsen an der Luhe, drey Meilen von Lüneburg, gab ihm hierzu Gelegenheit. Er hat die ganze Arbeit in drey Hauptstücke eingetheilt. Das erste untersucht: vtrum mulieres veneficii seu reae delatae et captae, quando aliter veritas elici non potest, torqueri potuerint, nec ne? Das zweyte: si tortae fuerunt, nec quicquam de hoc crimine confessae, an absoluendae, an vero condemnandae, vel quid aliud faciendum sit? Die dritte aber: vtrum purgatio vel probatio sagarum per aquam frigidam iure licita sit, et conueniens indicium culpae, vel innocentiae, quidque de ea sentiendum? Zuletzt thut er den Ausspruch, es habe ein Richter alle Behutsamkeit anzuwenden, um die Hexen zur Aussage der reinen Wahrheit zu bringen. Wenn sie nun ihr Verbrechen gestanden, und vom neuen bekräftiget hätten: so wären sie zur Strafe des Feuers zu verdammen; da hingegen, im Fall von ihnen ein richtiges Bekänntnis nicht herauszubringen wäre, es am besten sey, sie in einem beständigen Gefängnisse zu verwahren, bis sie vielleicht auf andere Gedanken geriethen, oder sich indeß neue Beweise ausfindig machen ließen. Billige Leser, denen der Geschmack damaliger Zeiten nicht unbekannt ist, werden auch dieses rechtliche Gutachten darnach beurtheilen. Eben dasselbe ist darauf seinen Consiliis, unter der Nummer 20. S. 146 — 161. imgleichen Just Oldekops Obseruationibus criminalibus, und zwar der Frankfurtischen Ausgabe von 1685. mit einverleibt worden.

14) Poe-

14) Poematum libri IV. Bremae 1603. in 8. 19 Bogen. Viele dieser Gedichte habe ich auch besonders in 4. gesehen. Das erste Buch der veranstalteten Sammlung enthält geistliche, das zweyte Epigrammen, und das dritte Leichengedichte. Im vierten hingegen kommen lauter fremde Verse vor, welche einige Freunde auf des Verfassers Hochzeit gemacht haben. Uebrigens merke ich noch an, daß alle Gedichte zusammen nur 9 Bogen ausfüllen. Die folgenden bestehen aus Briefen, die er entweder selbst an andere, oder andere an ihn geschrieben. Sein Ausdruck ist nicht schlecht; man findet auch verschiedene gar gute Nachrichten darinn.

15) Consultationum decisiuarum dubiorum, seu quaestionum aliquot in iure controuersarum Vol. I. Fabiranae (Bremen) 1607. in Fol. auf 3 Alph. 12 Bogen. Die Exemplare vom Jahre 1616. unter dem Titel: Consiliorum liber vnus, sind, wahrscheinlicher Weise, nach des Verfassers Tode vom Buchhändler zum glücklichern Verkaufe des Verlags also verändert worden. Die Rechtssprüche erläutern Civil- Criminal- und Lehns-Sachen. Der zweete Band aber ist zurückgeblieben.

Joh. Heinr. Büttners Genealogie der Küneb. Patriciengeschlechter, im Bogen O. und von des von Dassel Schriften, die er jedoch nicht vollständig anführt, im Bogen d.

V.

Anton Contius.

Von seiner Lebensgeschichte ist nur wenig auf unsere Zeiten gekommen. Ich will alles, was ich habe finden können, hier mittheilen.

Anton Contius, oder le Conte, erblickte 1517. das Licht der Welt zu Noyon, im Gouvernement von Isle de France. Sein Vater, Johann Contius, war daselbst ein Königlicher Beamter, und ein Landsmann von ihm, Johann Calvin, der vornehmste Beförderer der reformirten Kirche, sein Cousin, gegen welchen er die heftigste Feindschaft hegte, wie Joseph Scaliger versichert. Daß er den Egvinarius Baro zum Lehrmeister gehabt habe, besagt er selbst; (Lect. subseciv. lib. I. cap. 1.) ich weis aber nicht, ob zu Angers, oder zu Bourges. Indeß scheinet es mir am glaubwürdigsten, daß es auf der letzten Universität geschehen sey. Er ward hernach 1551. eben allda Professor der Rechte, und also einer der Nachfolger seines Lehrers, welcher im vorhergegangenen Jahre gestorben war. Duaren und Hotmann, Collegen, mit welchen er eine Zeitlang umgehen mußte, verabsäumten zwar keine Gelegenheit, ihm entgegen zu arbeiten, und seinen aufkeimenden Ruhm ziemlich niederzudrücken. Allein ihre unfreundlichen Gesinnungen brachten ihm den Vortheil zuwege, daß er alle Kräfte anstrengte, täglich seine Kenntnisse in den Fächern der Rechte zu erweitern, um solchen Antagonisten gewachsen zu seyn.

Neunzehn ganze Jahre waren nun allhier verflossen, als ihn 1570. die Universität Orleans zu sich zog, wo er großen Zulauf hatte. Unter vielen andern Studierenden besuchte auch der berühmte Jac. Aug. de

Thou seinen Hörsaal. Orleans konnte aber die Früchte von seiner Gelehrsamkeit nicht lange genießen. Er ward nach Bourges zurückberufen, und endigte daselbst am 16 September 1577. fast sechzig Jahre alt sein Leben. Man gab ihm die Grabstelle neben dem Duaren, die Leichname zweener Männer gleichsam im Tode zu vereinigen, die sich im Leben so wenig mit einander vertrugen.

Contius Versuche, welche er zur Aufklärung und Verbesserung des Römischen Gesetzbuchs gethan hat, sind gewiß einleuchtende Beweise seiner Fähigkeiten. Er bediente sich dazu der Critik und Historie, schrieb auch gutes Latein. Cujaz hielt ungemein viel von ihm, und versicherte, nach Taisands Zeugnisse, er habe zur Rechtswissenschaft mehr Genie, als er selbst, nur sey er commode, und überlasse sich zu sehr den Ergötzlichkeiten. Diese Hindernisse sind auch wohl die Ursache gewesen, daß er ziemlich spät angefangen hat, Bücher herauszugeben, deren Anzahl jedoch nicht klein ist. De Thou in seiner Lebensgeschichte unter dem Jahre 1571. glaubte schon, es würde eine Sammlung derselben das Publicum nicht wenig intereßiren, und Emund Merill hat sich endlich damit ein Verdienst erworben. Er stellte des Contius Werke aus des Verfassers eigenen, von seiner Hand zuweilen verbesserten, Exemplaren zu Paris 1616. auf 6 Alph. 6½ Bogen in 4. ans Licht. Sie waren jedoch im gegenwärtigen Jahrhunderte schwer zu erlangen, welches einen Buchhändler zu Napoli bewog, 1725. einen neuen Abdruck daselbst zu veranstalten, welcher 4 Alph. 1 Bogen in median Folio ausfüllt, und, wenn dem Titel zu trauen, von den vorigen Fehlern des Setzers gereiniget worden ist. Diese sowohl, als jene Auflage habe ich bey der Hand gehabt, und die darinn enthaltenen Stücke so aufgezeichnet, wie sie nach der Ordnung da stehen.

1) Lectionum subseciuarum iuris ciuilis libri duo Das erste Buch erschien 1555. zu Lion; das zweyte zu Paris 1559. in 8. Beyde sind 17 Bogen stark. Diese erste Ausgabe trifft man nun gar selten an. Neue folgten zu Orleans 1573; zu Cölln 1576. S. 286—347. in den Nouarum Declarationum, et variarum Lectionum Resolutionumque iuris libris, welcher klein Foliante die Schriften verschiedener Rechtsgelehrten in sich fasset; zu Hanau 1607. auf 1 Octavbogen, und abermals in diesem Format 1614. nebst andern Tractaten des Verfassers Doch ist der Abdruck nicht neu, wie man aus den Unterschiede der Lettern leicht bemerken kann. E sind nur vier Stück von ihm hinzugefügt worden Das eilfte Capitel des ersten Buchs de method discendi iuris hat Nicol. Reusner dem Th. seiner Cynosurae iuris S. 169 — 173. mit ei verleibt. Im zweyten Buche macht eine Admonitio de falsis Constantini Legibus ad quendam qui se hoc tempore Ictum Christianum profit tur, den Beschluß. Man darf nicht lange r then, wen er darunter verstehe, sobald als m sich auf Franz Balduinen besinnet.

2) Disputationum iuris ciuilis liber I. Die Z schrift ist zu Bourges im September 1566. unte zeichnet, und der erste Abdruck zu Paris 156 in 8. vollendet worden. Diese Auflage ward wi derholt zu Jena 1585. in 4. auf 14 Bogen, n Joh. Vauds variis Quaestionibus iur. ciuil zu Frankf. 1595. in 8. ganz allein; zu Hana wieder mit der Vaudischen Schrift, 1607. 12; auch daselbst 1614. in 8. unter den Trac tibus V. *Contii,* wo das Buch 8 Bogen klei Schr

Schrift einnimmt. Erklärungen, oder Verbesserungen, der Römischen Gesetze sind der Hauptinhalt; es ist aber bey diesem ersten Versuche geblieben, und weiter nichts davon nachgefolgt.

3) Tractatus de pactis futurae successionis, ac praesertim de pacto Isomoeriae inter patrem et filios, ad L. *Pactum, quod dotali* C. de pactis, Biturig. 1570. in 8. Man hat auch eben diese kurze Abhandlung Jacob Rickens Tractate de vnione prolium zu Cölln 1598. in 8. und hernach den wiederholten Abdrücken desselben angehängt.

4) Praelectiones ad L. *Contractus* D. de R. I. Biturig. 1574. in 8.

5) De hereditatibus et bonorum possessionibus, quae ab intestato deferuntur, liber singularis, ibid. 1555. in 8. ferner zu Hanau 1614. in seinen Tractatibus V. S. 9 — 104.

6) Commentar. ad tit. 4. libri 48. D. et Praelectiones ad tit. 8. libri Codicis 9. qui ad L. Jul. Maiest. inscribuntur. Die erste Auflage trat zu Paris 1570. 11 Octavbogen stark ans Licht. Die zwote folgte in eben diesem Formate zu Speyer 1595.

7) Index omnium coniurationum, defectionum, rebellionum et proditionum, quae ab initio mundi ad nouissima vsque tempora, variis in locis, ciuitatibus, imperiis ac regnis exortae sunt. Diese Nachricht ist beyden Ausgaben des vorhergehenden Buchs, wenigstens dem Titel nach, mit angefügt worden. Bey meinem Exemplare habe ich sie jedoch vergebens gesucht.

 8) Scho-

8) Scholae ad tit. 33 — 40. libri 7 Codicis, materiam praescriptionum continentes.

9) Scholae ad tit. 47. libri 7. Codicis de sententiis, quae pro eo, quod interest, proferuntur. Zum erstenmale kamen diese zwo Schriften 1594. auf 12 Bogen in 8. mit des Ant. Fumeus Tractate de eo, quod interest, zu Speyer heraus. Der Verleger ließ 1598. Alciats Tractat de praescriptionibus dazu drucken, und legte auch des Contius Commentar ad L. Jul. Maiest. bey. Auf dem Titelblatte siehet man die veränderte Jahrzahl ganz deutlich.

10) Methodus de Feudis ad tit. 20. libro 3. Decretal. scholis publicis proposita. So viel, als ich weis, hat man diese Vorlesungen mit Duarens und Wesenbecks Commentariis de feudis zu Speyer 1594. in 8. zum erstenmale bekannt gemacht. Marqvard Freher ließ sie darauf nebst der Constit. Caroli Crassi und des Forncrius Tractate de Feudis vom neuen zu Hanau 1599. in 8. drucken. Von diesem Exemplare besorgte Magnus Wedderkop zu Frankfurt 1668. in 12. eine abermalige Ausgabe. Cornel. van Eck that zu Leeuwarden 1694. in 8. dasselbe. Ausser der etwas veränderten Ordnung, da die Carolinische Constitution hier die dritte Stelle einnimmt, fügte er Hotmanns kleines, vorher noch ungedrucktes Werkgen unter der Aufschrift hinzu: Iuris feudalis elementa. Die Exemplare, auf welchen Utrecht 1698. stehet, scheinen nur mit einem Titel versehen zu seyn. Contius ganze Arbeit enthält 13 Capitel, welche ziemlich kurz, und nunmehr entbehrlich sind.

11) Tract.

11) Tract. de diuersis morae generibus, Biturig. 1587. in 8. Er ist auch in den Hanauischen Tractatibus V. S. 105 — 144 zu finden.

12) Ad Edictum, siue orationem, Henrici II. Francorum Regis de clandestinis matrimoniis, et sine parentum consensu contractis. Die erste Auflage erfolgte zu Paris 1557. in 3 Octavbogen, und ist nun sehr selten geworden, nach dem gemeinen Schicksale solcher kleinen Schriften.

13) Notae ad libros IV. Institutionum Justiniani, Paris. 1567. in 8. mit dem Texte zugleich. Er hat die Zuschrift zu Bourges am 1. April 1566. unterzeichnet. Was andere vor ihm ausgelassen, oder schlecht erklärt hatten, das sucht er vornehmlich beyzubringen. Gleich auf dem Titel beschuldigt er Haloandern, daß er die Institutionen nicht treu genug nach alten Handschriften verbessert, auch an solchen Mangel gehabt habe, welches ihm Gebauer in den Prolegomenis vor seinem Ordine Instit. Justin. S. 42. sehr übel nimmt.

14) Enchiridion aliquot titulorum, e Pandectis excerptorum, ex veteri libro MSto emendate descripto et recognito de Verborum significatione.

15) De Regulis Iuris ex Pandectis Florent. vna cum antiquo et eleganti *Mart. Cossiae* Commentario, a *Contio* ex veteri libro MSto emendate descripto et recognito.

16) De gradibus adfinitatis et consanguinitatis, et nominibus eorum. Die Zuschrift an seinen Vater zu diesem Werkgen, über den Titel 10. Buch 38. der Pandecten, ist zu Bourges 1558. ge-

schehen, auch vermuthlich allda ans Licht getreten.

17) Collectio veterum Legis XII. Tabularum fragmentorum, mit einigen Noten.

18) Praetermissorum in XII. libros Codicis Justiniani Classes duae. Die erste Classe enthält, was in den neun Büchern, die zwote, was in den drey letzten Büchern des Codex vor seiner Zeit nicht beobachtet worden ist. Größtentheils stehet der Griechische Text, den **Contius** selbst zuweilen übersetzt hat, dabey.

19) Kalendarium vtriusque Ecclesiae Latinum et Graecum. Ein Calender aller Festtage in der Griechischen und Lateinischen Kirche. Den am Ende versprochenen Commentar über diejenigen Tage, da man kein Gericht gehalten hat, ist er schuldig geblieben. Wenn, und wo das Büchelgen zuerst gedruckt worden sey, kann ich nicht melden. Die Zuschrift an **Thomas Rhediger**, diesen gelehrten Schlesischen Edelmann, stehet unter dem 1. Novbr. 1571.

20) Chronologia tripertita ex B. Nicephoro, Episcopo Constantinopolitano, ad fidem Anastasiani exemplaris emendata, et notis illustrata, Paris. 1573. in 4. nach dem Zeugnisse des **Fabricius** in der Bibliogr. antiquaria S. 240. der neuesten Ausgabe. Sonst stehet auch diese Chronologie in des **Contius** und **Charondas** Exemplaren des Römischen Gesetzbuchs, gleich nach dem Codex, und in **van Leeuwen** Auctoribus de orig. et progr. iur. ciu. Romani, S. 749.

So weit gehet die Sammlung der Schriften dieses Rechtsgelehrten. Nun muß ich noch seiner Verdienste

um

um das Römische sowohl, als Päbstliche, Gesetzbuch erwähnen. Von beyden Werken hat er eine Auflage veranstaltet. Zuerst erschien

a) Corpus iuris ciuilis, cum notis *A. Contii* et summariis *Franc. Hotmanni*, Paris. 1560. in 8. Neun Bände; ferner zu Lyon 1571. in 14 Duodezbänden. Nachdrücke davon sollen zu Lyon 1581. in eben so viel Bänden, auch hernach zu Antwerpen in Fol. gemacht worden seyn. Der hochberühmte Herr geheime Rath Koch, zu Gießen, erinnert jedoch in der mit vielen litterarischen Nachrichten ausgezierten Vorrede zur Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung Kayser Carls V. S. 44. der zwoten Ausgabe, daß nur auf dem Titel der Institutionen und des Codex in dem Pariser Exemplare Contius Nahme stehe, und man ihm daher, wiewohl ungegründet, auch die damalige Edition der Pandecten zugeschrieben habe. Auf solche Weise wäre der Lionische Abdruck des Röm. Gesetzbuchs unter dem Jahre 1571. der erste vollständige, welchen Contius geliefert hat. In der lesenswerthen Vorrede dazu giebt er Rechenschaft von seinen Bemühungen, besonders bey den Pandecten. Brencmann in der Historia Pandectar. S. 296. theilet daraus einen kurzen Auszug mit.

b) Corpus iuris canonici, collatione veterum et authenticorum Codicum illustratum et emendatum, Antwerp. ap. Plantinum 1571. 8. Auf einigen Exemplaren soll auch Paris stehen. Das Antwerpische habe ich in 3 starken Bänden gesehen. Daß aber diese Ausgabe einigermaßen verstümmelt worden sey, meldet Doujat in den Praenotion. canon. Buch IV. Cap. 13. Contius

ist

ist der erste gewesen, welcher den Gratian in Capitel eingetheilt, auch bey den meisten Decretalen Gregorius des XI. die abgerissenen Stücke aus den alten fünf Compilationen der Decretalen wieder hergestellt hat. Man lese hierbey, was Anton Augustin zu seinem Ruhme schreibt im 18. Gespräch de emendat. Gratiani, S. 203. der Neapolitan. Ausgabe von 1760. Doch sagt dieser Spanische Erzbischof gleich darauf, er habe das erste zu seinem Privatgebrauche schon vorher ebenfalls gethan; nur stimmten sie beyde in den Zahlen nicht miteinander überein, die S. 447. auch conferirt werden.

Endlich eignet ihm Teißier noch zu, aber ohne Druckort und Jahrzahl zu bemerken:

e) Oraison panegyrique à François fils de France à son entrée dans Bourges.

Thuanus Histor. lib. LXIII. ad a 1577. woraus Freher im Theatro vir. erud. clar. S. 880. seine Nachricht genommen hat. *Teissier* Eloges des Hommes savans, Partie I. p. 501. der Genfer ersten Ausgabe. *Taisand* Vies des plus celebres Iurisconsultes, p. 131. der ersten Ausgabe. Alle diese Quellen aber sind nicht hinlänglich.

VI.

VI.

Jacob Lectius.

Lectius ist in unsern Zeiten nicht so bekannt, als er billig seyn sollte. Selbst das Vaterland desselben scheinet sich nach seinem Tode wenig bekümmert zu haben, das Andenken eines so gelehrten Bürgers auf die Nachwelt fortzupflanzen. Daher muß ich diesen Artikel mit einer Klage über den Mangel genauer Umstände von ihm anfangen. Lange und oft bin ich zwar bemühet gewesen, Materialien dazu herbey zu schaffen; aber endlich habe ich doch, ausser dem einzigen Niceron, nichts beträchtliches finden, und nur wenige Zusätze bey der Erzählung seiner Schriften machen können. Wer mir vorwerfen will, ich hätte nicht wiederholen sollen, was schon gesagt worden ist, der wird die Entschuldigung vielleicht nicht für ungegründet ansehen, daß die meisten Liebhaber der juristischen Litteratur eine Nachricht von ihm hier, an der rechten Stelle, lieber lesen werden, als in einer weitläuftigen Sammlung so verschiedenen Inhalts.

Lectius ist um das Jahr 1558. zu Geneve auf die Welt gekommen. Otto im Leben des Papinians, S. 635. der zwoten Ausgabe, nennet ihn einen Discipel des Cujaz. Wenn man nun die Zeit überlegt, da Lectius Universitäten hat besuchen können: so müßte er von diesem großen Manne entweder zu Paris, wo er 1576. gelehret hat, oder doch zu Bourges, Unterricht genossen haben. Auf des Theodor Beza gutes Zeugnis von seiner Geschicklichkeit erhielt er bey der Genfer Academie im October des Jahres 1583. ein juristisches Lehramt. Jul. Pacius war sein College, mit welchem er wechselsweise Vorlesungen anstellte.

Nach dessen Abgange bekam er den Dion. Gothofredus zum Gehülfen.

Im Anfange des folgenden Jahres ward er zum Mitgliede des kleinen Raths erwählt, doch durfte er die Stelle bey der Academie deswegen nicht niederlegen. Nachher ist er, im Nahmen der Republik, welche mit dem Herzoge von Savoyen Krieg führte, 1589. nach Engelland abgeschickt worden, um die Königinn, Elisabeth, zu einer Geldhülfe zu bewegen. Diese Prinzeßinn nahm ihn zwar sehr gnädig auf, ließ aber sein Ansuchen keine Statt finden, unter der Entschuldigung, daß sie selbst in den damaligen Umständen genöthiget worden sey, ansehnliche Geldsummen aufzuwenden. Er mußte also mit einer von ihr veranlasseten Collecte zufrieden seyn, dergleichen ihm auch die General-Staaten in den vereinigten Niederlanden erlaubten.

Als er in sein Vaterland zurückgekommen war, wurde er viermal, nämlich 1597. 1601. 1605. und 1609, Syndicus der Republik, welche Bedienung daselbst von großem Range ist. Ein einzigesmal hat er auch die Geschäfte eines Lieutenants, oder Prätors, wie man an andern Orten zu sagen pflegt, übernommen. Nach den Begriffen der meisten Bürger verwaltete er jedoch die Justiz mit einer überspannten Strenge, und richtete sein Augenmerk gar zu genau auf das allda eingeführte Gesetzbuch, welches die Ursache war, daß man Bedenken trug, ihn zu einem solchen Amte von neuen zu erwählen.

Er starb in seiner Geburtsstadt 1611. am 25. August; diesen Tag giebt Witte im Diario biographico an, und setzt hinzu, er sey 53 Jahre alt geworden. Ich finde auch, daß er verheyrathet gewesen, und einen Sohn, Peter Lectius, hinterlassen habe, welcher nach

nach des Vaters Tode auf Reisen gegangen ist. Von mehrern Umständen desselben kann ich nichts melden.

Jacob Lectius hat in der Rechtswissenschaft, besonders der eleganten, in der Theologie, der Beredsamkeit, der Griechischen sowohl, als lateinischen, Dichtkunst, und der Critik sich rühmlichst hervorgethan, und durch eigene, lesenswerthe Schriften, auch geschickte Besorgung einiger fremden, seinem Vaterlande keine geringe Ehre zuwege gebracht. Nur sind sie, seit geraumer Zeit, größtentheils selten anzutreffen gewesen. Das Verzeichnis derselben liefere ich in der folgenden Ordnung.

1) Q. Aurelii Symmachi Epistolarum libri X. Genevae 1587. in 8. Er hat sowohl seine eigenen, als auch Franz Jurets Noten dazu drucken lassen. Die zwote Auflage erfolgte eben allda 1598. Diese ist vollständiger, und besser, als die erste, weil er sie, ausser der Vermehrung mit einigen neuen Briefen, abermals genau übersehen hat. Die dritte zu S. Gervais im Jahre 1601. ist entweder ein Abdruck der vorigen, oder nur unter einem neuen Titel erschienen. Lectius bediente sich bey seiner Arbeit zwoer Handschriften vom Colvius und Cujaz, und noch dreyer anderer, nebst den Muthmaßungen Gruters, Mercerus, Scioppius, und von Wowern. Scioppius beschuldiget ihn zwar eines unerlaubten Gebrauchs fremder Arbeiten, wovon Jac. Thomasens Accessiones ad Dissert. de plagio litter. §. 671. S. 14 — 18. nachgelesen werden können; allein es ist ihm wieder vergolten worden. Denn es wird erzählet, daß er dem Obert Gifanius eine Handschrift vom Symmachus entwendet, und eben daraus den größten Theil der

der Anmerkungen und Verbesserungen über diesen Autor, sowohl in seiner Ausgabe des Jahres 1608. als auch in den libris verisimilium sich zugeeignet habe. Hambergers zuverläßige Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern, Th. II. S. 904.

2) Ad *Modestinum* de poenis liber vnus, Genevae 1592. auf 8 Octavbogen.

3) Oratio de studiis liberalibus, publica ob mala non deserendis, Genevae 1592. in 8. 2 Bogen. Die damaligen Kriegsunruhen, welche sich in seinem Vaterlande ausgebreitet hatten, gaben ihm Anlaß dazu.

4) Epistola ad Joh. Whitghiftum, Cantuariensem Archiepiscopum, de vita et scriptis *Ant. Sadeelis*, Gen. 1593. in 8. Ferner vor dieses Gelehrten Operibus theologicis, ibid. 1593. in 4. 1599. und 1615. in Fol. auch in des Verfassers gesammleten Reden S. 28 — 65.

5) Oratio de vita *Aemilii Papiniani* et scriptis, seu de officio Prudentum, Genevae 1594. in 8.

6) Poematum liber vnus, Lugd. 1595. in 8. Darauf erfolgte zu Geneve 1609. in eben diesem Formate eine neue Ausgabe unter dem Titel: Poemata varia, nempe Siluae, Elegiae, Epigrammata, Epicedia, Ecclesiastes, Jonah. Das ganze Werkgen bestehet aus $12\frac{1}{2}$ Bogen. Es wird aber darinn von einem vorhergegangenen Abdrucke nichts gedacht. Die Siluae enthalten verschiedene Versarten; da und dort sind auch einige kleine Gedichte von andern eingeschoben worden. Einzelne Stücke dieser zwoten Sammlung waren schon vorher zum Vorscheine gekommen, nämlich der

der Ecclesiastes Salomonis, heroico carmine expositus, Gen. 1588; Jonah, seu poetica Paraphrasis ad eum vatem, ibid. 1597. in 4. und 1614. in 12. auch bey des Beza 1599. in 12. gedruckten Poematibus; imgleichen περὶ εὐχαριστίας Hymnus, ibid. 1605. in Quartformate, wie die übrigen. Wer die nun selten gewordenen Delicias Poetarum Gallorum besitzet, der wird Th. II. S. 395. einige Gedichte vom Lectius, welcher nicht unter die schlechten Poeten gestellet werden darf, abermals gedruckt finden. Mir fehlt dieser Theil unter den zween übrigen; sonst würde ich jedes Stück hier anzeigen.

7) Ad *Aemilium Macrum* de publicis iudiciis liber vnus, Lugd. 1597. in 8.

8) *Franc. Hotmanni* Opera, Genevae 1599. in 3 Folianten, mit einer kurzen Vorrede.

9) De vita *Domitii Vlpiani* et scriptis Orationes duae, Gen. 1601. auf $4\frac{1}{2}$ Bogen. Die zwote Rede sucht diesen Römischen Rechtsgelehrten von den Vorwürfen zu befreyen, welche ihm einige gemacht haben. Beyde verdienen allerdings ihr Lob; doch hat auch Everh. Otto mehr als einen Fehler darinn bemerkt, wovon dessen Vorrede zum Th. I. S. 43. des Thesauri iur. Rom. nachgelesen werden kann. In eben diesem Theile sind sie, nebst den obigen Nummern 2. 5. und 7. von der Seite 41. an bis 160. wieder aufgelegt worden.

10) Oratio de Academiae Geneuensis Palingenesia, seu Panegyricus Christo liberatori, Gen. 1603. in 8. Die Veranlassung war der 22. December des vorhergegangenen Jahres, an welchem Tage

 die

Digitized by Google

die Savoyschen Truppen zur Nachtzeit die Mauern der Stadt erstiegen hatten. Es sind aber dem Redner oft sehr harte Ausdrücke entfallen, welche den Regeln der Klugheit gemäß wohl hätten wegbleiben können.

11) Μακαρίτης; siue in suo bonorumque omnium luctu, ex venerandi Patris, D. *Theod. Bezae* ἀπουσία suscepto, Consolatio, Gen. 1606. in 8. Eben allda ward diese Leichenrede 1608. in gleichem Formate, unter dem folgenden Titel, auch Französisch herausgegeben: Harangue prononcée dans l'Academie de Geneve le 5. de May 1606. sur le deuil, que lui et tous les gens de bien ont eu du decés de *Theod.* de *Beze.*

12) Poetae Graeci veteres, carminis heroici Scriptores, qui exstant, omnes, Gr. et Lat. Gen. 1606. in Fol. Er hat diese Poeten recensirt, und mit einer Vorrede geliefert. Nach seinem Tode traten auch daselbst 1614. die Poetae Graeci veteres, Tragici, Comici, Lyrici, Epigrammatarii, caet. ans Licht, welcher Band als der zweete Theil anzusehen, und, wenn ich mich recht besinne, ebenfalls von ihm zum Abdrucke veranstaltet worden ist.

13) Aduersus Codicis *Fabriani* τά Πρῶτα κακόδοξα praescriptionum theologicarum libri II, Aurel. Allobrogum 1607. 22 Octavbogen, auch daselbst 1659. und 1661. wenn die Anzeige in der Biblioth. iur. *Lipeniana* richtig ist. Der Französische Rechtsgelehrte, Anton Favre, hatte in dem angeführten Werke, welches 1606. zum erstenmale zu Lion ans Licht trat, viele unbillige Ausdrücke gegen die Protestanten überhaupt, und

die

die reformirten Gottesgelehrten zu Geneve besonders, mit einfließen lassen. Es fiel zugleich der Verdacht auf ihn, daß er im ersten Titel des ersten Buchs die Römischcatholischen zu dem Satze verleitet habe, ihre Lehre sey auf den Grund einer Verjährung gebauet. Dieser Umstand bewog nun den **Lectius** zur Ausfertigung seines Buchs. **Favre** schrieb darauf eine Epistel an **Casp. Schifordeghern**, worinn man die folgenden, seinen Gegner betreffenden, Worte findet: Vnum illum excipio male feriatum Doctorem, quo non lectior alter. Qui quum iurisprudentiam se potissimum profiteri iactitet, maluit tamen haereticarum praescriptionum libros duos aduersus Codicis nostri τὰ Πρῶτα, quae miser ille κακόδοξα vocat, conscribere, quam de nostris aliorumue in iurisprudentia erroribus, siue indicandis, siue vindicandis, decertare; vt scilicet a Papinianeis scholis ad Theologiae studia, si facere posset, cogitationes nostras traduceret, atque ita efficeret, vt, si quid in conatibus nostris laudabile est, quod caeteri iuris amatores, fauentibus animis, et ambire et prosequi debeant, totum id, quantum esset, maligno pessimi Theologi consilio eluderetur. Ich habe diese Stelle, da sie mir so eben in die Augen gefallen ist, aus **Gundlings** Otiis, Th. I. S. 225. entlehnt.

14) Oratio de memoria. Mir ist unbekannt, in welchem Jahre sie gehalten, und ob sie besonders gedruckt worden sey. Indeß scheinet es doch, daß sie nach der vorherstehenden Nummer gesetzt werden müsse. Der Strasburgische Professor, **Matthias Bernegger**, hat sie in seiner Rede, de parandae doctrinae modis illegitimis trefflich

 gebraucht,

gebraucht, und daraus vieles von Worte zu Worte abgeschrieben. Man sehe nur desselben 1640. in 12. ans Licht gestellte Orationes S. 48. und des Lectius seine S. 263. u. s. w. Nichts kann Berneggern von dem Vorwurfe eines gelehrten Diebstahls befreyen, als nur diese Entschuldigung, daß seine Reden, die er wohl nicht alle zum Drucke aufbewahret haben mag, erst nachher, da er schon die Welt verlassen hatte, herausgekommen sind.

15) De officio Principis Orationes tres, Geneuae 1609. Drey Anhaltische Prinzen, die damals zu Geneve studirten, hielten sie öffentlich.

16) Claudiomastix, seu aduersus Scriptorem nuperum de vita et miraculis Claudianis Oratio apologetica, Gen. 1610. in 4. Daß er sich einen ansehnlichen catholischen Rechtsgelehrten in dem Gebirge Jura zum Gegenstande erwählt, und eben derselbe sein angeführtes Buch in Französischer Sprache geschrieben habe, sagt er selbst gleich Anfangs. Wie aber dieser heiße, das ist mir ein Knoten, woran ich sehr lange gezerret habe, und doch bin ich nicht hinter das Geheimniß gekommen, ihn aufzulösen. Auch die belesensten Gelehrten, die darüber von mir befragt worden sind, wissen kein Licht in der Sache zu geben. Ein Göttingischer Gönner schrieb mir vor einigen Jahren, es sey vermuthlich Heinr. Bogvet gewesen, und er berufte sich dabey auf die Acta Sanctor. Jan. VI. Es ist mir von diesem Gelehrten nichts bekannt, und überhaupt muß ich es der Zukunft überlassen, ob ich noch Gelegenheit haben könne, mir aus einer solchen Dunkelheit heraus zu helfen. Sollte wohl Anton

Favre

Favre darunter zu verstehen seyn? Casp. Scioppius gab 1612. zu Maynz auf 16 Quartbogen gegen Lectius Rede heraus: Mulsi Fidelia, *Jac. Lectio*, Poneropolitano, de vita et miraculis S. Claudii magnifice ouanti, ad accipiendos milites gratis praebita. Hoc est, noua pro Sanctorum coelitum gloria et miraculis atque cultu aduersus Haereticorum mendacia et calumnias Disputatio. Da Lectius bereits todt war: so konnte er sich freylich nicht verantworten.

17) Lacrimae Lectianae, seu de Friderici Mauricii, Anhaltini Principis, vita et obitu Oratio, Gen. 1610. in 4. Dieser Prinz, der im vorhergegangenen Jahre die erste Rede de officio Principis gehalten hatte, starb zu Lion an den Blattern. Nach Kreyßigs Anführen in der histor. Bibliothek von Obersachsen, S. 458. der ersten Auflage, ist auch ein Zerbster Abdruck unter dem Jahre 1611. auf 6 Bogen in 4. vorhanden.

18) Pro Errico IV. cui magno cognomentum, ἐπιτάφιος λόγος. Gen. 1611. in 4. Alle diese bisher angezeigten Reden sind, nebst Ant. Sadeels Leben 1615. in 8. zu Geneve zusammen gedruckt worden, und sie füllen 1 Alphabet 11 Bogen aus. Nach der S. 458. folgen verschiedene Zuschriften und Vorreden, welche der Verfasser seinen eigenen sowohl, als fremden, Arbeiten vorgesetzt hatte. Den Schluß aber machen einige Leichengedichte zu seinem Andenken. Man findet Exemplare, die sich mit der S. 496. endigen; daher zu vermuthen ist, daß der Verleger noch 2 Bogen habe dazu drucken lassen, um alle

Vorreden zusammen zu liefern. Georg Remus schreibt in einem vor den Reden stehenden Briefe an den Genfer Rathsherrn, Janus Saracen, also: Omnibus modis vindicanda sunt tanti viri scripta ab interitu, neque hoc solum, verum etiam digna, quae in vniuersae Germaniae nostrae prouinciis emulgentur, et omnium manibus terantur; Nosti, quam in pretio sint M. Antonii Mureti Orationes. At his Lectianae nihil concedunt, grauitate, si verum dicamus, antecedunt. Ich will diesem Urtheile nicht ganz widersprechen. Doch möchte heutiges Tages eines oder das andere dagegen wohl zu erinnern seyn. Am wenigsten gefällt es mir, daß Griechische Wörter und Stellen so häufig eingemischt worden sind, worinn der Redner ungemein affectirt.

19) Certaminis pygmaeorum cum gruibus descriptio, Geneuae 1613. in 4. Ein heroisches Gedicht, welches erst nach seinem Tode zum Drucke befördert worden ist, aber nun das allerrareste Stück seiner Schriften zu seyn scheinet. Die genauere Nachricht davon habe ich in dem Bücherverzeichnisse Friedr. Bened. Carpzovs (Leipzig 1700. in 8.) Th. I. S. 327. gelesen.

20) Epistolae IV. ad Lipsium, Casaubonum, Theodor. Aeza Vezelium, et Brederodium. Sie stehen in Goldasts philolog. Epistolarum Centuria, Nummer 90. 92. 93. 94. Die zwo ersten Briefe enthalten Verbesserungen über verschiedene Stellen im Tacitus, und den Plinianischen Briefen; die andern beyden geben eine critische Erläuterung der L. 30. pr. D. de vsucap.

cap. et vſurpat. und L. 23. §. 5. D. de rei vindic. und zwar der Worte: *vno ſpiritu continetur*, wie auch L. 2. §. 4. D. de iure Fiſci.

Das leipziger Gelehrten-Lexicon eignet ihm irrig einen Tractat de mutuo zu. Es hat vielmehr ſein Enkel, Bartholomäus Lectius, unter Bernh. Schotans Vorſitze eine ſehr mäßige Diſſertation unter der Aufſchrift: in mutuo non dari alienationem, zu Leiden 1650. auf 2 Octavbogen herausgegeben, worinn er die Salmaſiſche Meynung zu vertheidigen bemühet geweſen iſt.

Niceron Memoires pour ſervir à l'Hiſtoire des hommes illuſtres &c. Tome XXX. p. 185 — 191. des Franzöſiſchen Originals. Das gedachte Gel. Lexicon im Artikel Lectius.

V.

Thomas Lansius.

Nicht die bloße Gelegenheit, weil sein Nahme im folgenden Artikel vorkommt, sondern die wirklich großen Eigenschaften und Verdienste eines Mannes, den das vorige Jahrhundert aufzuweisen hat, sind mir der angenehmste Bewegungsgrund, wenige Seiten mit der Erzählung seines rühmlich geführten Lebens anzufüllen.

Er hatte **Leonhard Lansen**, Römischkaiserlichen Oberrichter, oder Amtmann, zu Bergen, im Oesterreichischen Kreise, welcher sich bey einem Aufruhr der Einwohner sehr entschlossen und standhaft bezeigte, zum Vater, und ward allda 1577. am 16. Februar, nach dem damaligen Julianischen Calender, gebohren. In dem 1593. vom neuen angehenden Türkenkriege bezeigte er Neigung, den Feldzug mitzuthun, aber aus Gehorsam gegen seine Mutter, die alles Blutvergießen verabscheuete, änderte er den Vorsatz, und widmete sich, anstatt des Kriegsgottes, den Musen.

Die Griechische sowohl, als lateinische, Sprache, und was sonst zu einem künftigen Gelehrten erfodert wird, begriff er mit schnellem Fortgange auf der Schule seines Geburtsorts, und dem nahen Gymnasio zu Linz, wo er es so weit brachte, daß er im siebenzehenden Jahre des Alters die Tübingische Universität besuchen konnte. Er verbrauchte hier mehr Zeit, als man gemeiniglich zum ganzen academischen Laufe bestimmt, mit der alten, sogar der orientalischen, Litteratur, mit der Philosophie, den mathematischen Wissenschaften, der Geschichtskunde, und den Anfangsgründen der Beredsamkeit; legte auch bald öffentliche Proben seiner Fähigkeiten ab.

Nach einer so langen Vorbereitung betrat er 1598. den juristischen Hörsaal, welchem Nicol. Varenbüler, Joh. Harpprecht, Heinr. Bocer, Joh. Halbritter, und David Magirus, durch den nützlichsten Unterricht ein allgemeines Ansehen erwarben. Zwey Jahre darauf wendete er sich nach Marburg, ohne Zweifel Herm. Vultens wegen, des berühmtesten Rechtsgelehrten dieser hohen Schule, und 1602. wieder nach Tübingen. Daselbst hielt er seine Gradual-Dissertation zur Erlangung der Doctorwürde, die er jedoch erst am Ende des Jahres 1604. annahm. Denn unterdessen that er mit einem Oesterreichischen Edelmanne, Abraham Hölzeln, eine Reise durch Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Großbritannien und Italien, da er denn, außer vielen Merkwürdigkeiten der Höfe, eine beträchtliche Menge vortrefflicher Leute, und über dreyßig Universitäten, genauer kennen lernte, besonders die Parisische, welche ihm vorzüglich gefallen haben muß. Denn er blieb hier ungefähr ein Jahr. Aus Italien gieng er zum zweytenmale, nur auf andern Wegen, nach Frankreich, Engelland, und den damaligen Spanischen Niederlanden, endlich aber nach Tübingen zurück. Der Herzog, Friedrich, sah die Gegenwart eines solchen Gelehrten sehr gern, dessen Talente viele hundert seines Standes augenscheinlich überwogen.

Das Tübingische Collegium illustre, welches seit dem Anfange des vorigen Jahrhunders etliche dreyßig Prinzen gebildet hat, der zahlreichen Grafen und Freyherren nicht zu gedenken, konnte von Lansen die besten Dienste erwarten. Er wurde also 1606. zum ordentlichen Rechtslehrer, mit Rathscharacter, bestellt, auch hernach Visitator und Commissarius der Universität. Von dieser Zeit an stieg der Ruhm seiner ausnehmenden Geschicklichkeit zu einem hohen Grade. Nicht

allein der Stuttgardische Hof, dessen lebendiges Archiv er war, brauchte ihn in den verworrensten Umständen, sondern auch andere große Prinzen verlangten seinen Rath. Oft kamen Privatpersonen von den entferntesten Orten, um sich mit ihm bekannt zu machen, und sein Briefwechsel war so weitläuftig, daß er fast durch ganz Europa gieng. Es würde fürs Publicum ein angenehmes Geschenk gewesen seyn, wenn eine Sammlung dieser Correspondenz gedruckt worden wäre. Verschiedene Churfürsten, und Regenten im Deutschen Reiche, ja selbst der Römische Kaiser, Ferdinand der Dritte, richteten daher auf ihn ihr Augenmerk, und dachten ihm einen Ruf zu. Aber auch die vortheilhaftesten Vorschläge reizten ihn nicht, dasjenige Lehramt niederzulegen, dessen Verwaltung ihm Ehre und Zufriedenheit genug zuwege brachte. Und aus eben dieser Ursache erwies er sich bey neuen Versuchungen unbeweglich, als ihn Eberhard der Dritte, sein Landesherr, zum Canzler ernennen wollte. Der nur genannte Kaiser verminderte gleichwohl seine Gnade gegen Lansen im geringsten nicht, ob dieser schon die angetragene Würde verbethen hatte. Es war ihm dessen schöne Sammlung alter, rarer Münzen gerühmt worden, und er wünschte sie zu sehen. Der Besitzer ward also eingeladen, nach Wien zu kommen, und seinen Vorrath mitzunehmen. Nun entschuldigte er sich zwar, daß er nicht persönlich erscheinen könne, er überschickte aber doch die Münzen, welche der Kaiser mit einer goldenen Medaille, worauf sein Bildniß geprägt war, ihm wieder einliefern ließ.

Lansius erreichte ein hohes Alter. Er starb am 22. December 1657. im ein und achtzigsten Jahre. Vermuthlich trug eine beständige Mäßigkeit zur Verlängerung seines Lebens das Meiste bey. Denn er

trank

trank lauter Wasser. Der Herzog Eberhard gab schriftlich zu verstehen, wie sehr ihn dieser Todesfall gerührt habe, und befahl, es sollte dem Verewigten eine feyerliche Leichenrede gehalten, auch darinn besonders von seinen ausgezeichneten Verdiensten um die gelehrte Welt, und den Würtenbergischen Staat, gehandelt werden. Gewiß ist es, was das letzte anbetrifft, daß ihm diese Lande, in den dreyßigjährigen Kriegsunruhen ungemein viel zu danken hatten. Vorzüglich darf Tübingen seinen Nahmen niemals vergessen. Stadt und Universität würden von den Feinden durch Feuer und Schwerdt verwüstet, oder wenigstens rein ausgeplündert worden seyn, wenn Lansens nachdrückliche Vorstellungen und Bitten nicht so wirkend gewesen wären, die commandirenden Generale auf gelindere Gedanken zu bringen. Zu einer so traurigen Zeit mußten sich nothwendig die Armen immer mehr häufen. Er both ihnen seine wohlthätigen Hände, hauptsächlich allen denenjenigen, von welchen er zufälliger Weise erfuhr, daß sie sich schämten, ihr drückendes Elend zu offenbaren. Viel Geldes zusammen zu scharren, und wenig wieder auszugeben, war seiner edlen Denkungsart ganz zuwider. Nicht selten sah man ihm den Verdruß an den Augen an, sobald als er dergleichen vor sich hatte, weil er Barschaften ohne vernünftigen Gebrauch einem nichtswürdigen Klumpen gleich schätzte. Seine Familie konnte ihm hierbey nicht hinderlich seyn. Er verließ eine einzige Tochter, die damals noch mit dem berühmten Lauterbach wohl verheyrathet war. Ihre Mutter, Anna Maria, hatte den Tübingischen Bürgermeister, Rudolph Caspar, zum Vater, und Lansen seit dem Jahre 1624. zum Gemahl. Seine erste Ehegattinn, die Tochter des Professors der Theologie allda, Theodoricus Schnepfens, entriß ihm der Tod im Jahre 1620. Er vollzog die Verbindung

dung mit ihr am Tage seiner Doctorpromotion; sie blieb aber unfruchtbar.

Nun ist es noch nöthig kurz zu sagen, in welcher Stellung sich Lanse unter den Gelehrten seiner Zeit befunden habe. Wie fleißig er mit allen Wissenschaften, die zur philosophischen Facultät gerechnet werden, auf Universitäten umgegangen sey, setze ich als schon bekannt, voraus, da es von mir gleich Anfangs gemeldet worden ist. Solche Hülfsmittel erleichterten seine Bemühungen in der Rechtsgelehrsamkeit ungemein, und die zurückgelegten weiten Reisen machten einen Mann aus ihm, welcher des Laufs der großen Welt, und vieler Sprachen kundig, sich zu einem Anführer junger Standespersonen am besten schickte. Diese eben nicht alltägliche Vollkommenheiten verstärkten sein Ansehen nicht allein auf der Catheder, sondern auch im Cabinet seines Hofes, wo er oft genug um Rath gefragt wurde. Seine Schriften sind meistentheils Reden, politischen oder historischen Inhalts, und noch nicht ganz ihrem Werthe nach gefallen; die übrigen, welche für Juristen gehören, beweisen zwar auch, daß er keine unglücklichen Streifereyen ins Gebieth der Themis gewagt habe, werden aber nun weniger geachtet. Ich hoffe, das nachstehende Verzeichniß seiner gelehrten Monumente vollständiger und richtiger zu liefern, als bisher von andern geschehen ist.

1) Diss. de rerum naturalium principiis, Tubingae 1596.

2) Diss. de praedicabilibus, ibid. 1597. Beyde unter des Professors, Mich. Zieglers, Vorsitze, und jetzt, nach dem so sehr veränderten Geschmacke in der Philosophie, ohne Nutzen.

3) Diss. de Lege Regia, ibid. 1602. Auch im Bande IV. der Dissertat. iuridic. Basileens. Sie

war

war seine Gradual-Schrift, bey deren Vertheidigung David Magirus die Stelle des Präses vertrat. Er verstehet hier mit Grunde eine Sanction des Römischen Volks, vermöge welcher dem Kaiser August alle Macht und Gewalt überlassen worden. Zuerst untersucht er den Ursprung dieses Gesetzes, und führt fünf besondere Meynungen der Gelehrten darüber an. Darauf giebt er von der wahren Beschaffenheit desselben genauere Nachricht, und ziehet verschiedene, daraus fließende Sätze in Betrachtung. Endlich aber handelt er von den ächten Merkmalen, woraus die Majestät eines Fürsten zu erkennen sey. Ich halte diese weitläuftige Arbeit für eine seiner besten im juristischen Fache.

4) Diss. de iure regio in impunitate delicti consistente, 1609.

5) Orationes aliquot, Tub. 1616. 12 Octavbogen. Diese nicht oft vorkommende Sammlung enthält folgende Reden: De vtilitate et iucunditate historiarum, die er bereits 1606. in Folio hatte drucken lassen: in funere Friderici, Ducis Würtembergici, a. 1608.; pro illustri Collegio ad Duces Würtembergicos, cum filium et fratrem, Magnum, in illustre Collegium deducturi essent; pro Jurisprudentia, a. 1612; in funere Joh. Georgii, Ducis Slesuici-Holsatiae, 1613.; in funere Sibyllae, Principis Anhalti, Ducis Würtembergiae, 1614.

6) Diss. de tutelis, ibid. 1616.

7) Differt. de Academiis, ib. 1619. und vom neuen auf 13 Bogen in 4. zu Helmst. 1666. unter der Aufschrift: Commentatio historico-politico-iuridica

ridica de Academiis, secundum edita, atque Indice quaestionum aucta.

8) Diss. de cura religionis, Tub. 1620.

9) Diss. de Legibus, 1620.

10) Lacrimae in obitum vxoris, *Susannae Snepsiae*, 1622. in 4.

11) Diss. de Regalibus, ad Constit. Friderici primi II. Feudor. 56. ibid. 1623. Es sind beynahe dreyhundert kurze Sätze.

12) Thesium Decas per saturam; Das Druckjahr dieser Dissertation finde ich nicht. Sie ist auch dem Bande IV. der Dissert. Basileens. einverleibt worden, wo sie 1 $\frac{1}{2}$ Bogen ausfüllt.

13) Diss. de adiecto, 1627.

14) Diss. de electione, 1628.

Diese Stücke, nur die Nummern 1. 2. 5. und 10. ausgenommen, sind 1728. dem vierten Bande der Lauterbachischen Disputationen S. 1700 — 2035. angehängt worden, und enthalten daselbst 1 Alphabet 19 Bogen. Außer denselben hat man noch von ihm:

15) Orationes, seu Consultatio de principatu inter prouincias Europae, Tub. 1613. und 1620. in 4. gar prächtig gedruckt, ibid. 1626. in 8. Amstel. 1637. in median 8. welcher 2 Alph. 9 Bogen starken Ausgabe Heinsii, Priboevs, und Phil. Gruthers Reden de Suecorum, Slauorum, Dalmatarum, et Batauorum regionibus, successibus et virtutibus beygefügt worden sind; abermals zu Tübingen 1635. ferner 1655. und 1678. in med. 8. Das Exemplar vom Jahre 1655. liegt vor meinen Augen; es bestehet aus 3 Alph.

2 Bo-

2 Bogen, ein gutes Register mit eingeschlossen. Bey dem letzten findet man auch die Mantissam, wovon weiter unten mehr. Auf dem Titelblatte wird zwar der Verfasser mit den einzeln Buchstaben F. A. D. W. das heißt: Fridericus Achilles, Dux Würtemb. bezeichnet; allein es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß Lanse hierbey die Feder selbst geführt habe. Eine Englische Uebersetzung ist ebenfalls vorhanden, welche der Protector, Cromwell, veranstalten lassen. Ich bin jedoch nicht im Stande, genauere Nachricht davon zu ertheilen. Die Reden sind von fürstlichen oder adelichen Personen zur Uebung gehalten worden, und ihre Gegenstände diese gewesen: De principatu inter prouincias Europae; pro Germania; pro Gallia; pro Hispania; contra Galliam; contra Hispaniam; pro Hispania; pro Hungaria; pro Britannia; contra Britanniam; contra Hungariam; pro Polonia; contra Poloniam; pro Italia; contra Italiam; contra Germaniam; pro Germania. Daß sie aber die jungen Redner nicht alle so hergesagt haben, wie sie da stehen, sondern von dem Verfasser vor dem Abdrucke mit weitläuftigen Zusätzen vermehrt worden sind, wird mir jeder Leser leicht glauben, wenn er sie angesehen hat. Weil der Vorhang manchmal gar zu sehr weggezogen worden war: so fand man auf der Römischcatholischen Seite für gut, die ganze Sammlung unter die verbothenen Bücher zu rechnen. Er zeigt es selbst an in der Vorrede zur zwoten Auflage des Jahres 1620. Die Gedanken der Protestantischen Gelehrten über Lansens Versuche sind nicht einerley. Morhof z. E. schreibt in seinem Polyhistor also davon: *Lansii* Orationes nemo eruditus

facile

facile legerit, nisi ob materias, quas tractat; und an einem andern Orte desselben Werks heißt es: *Lansius* nihil, praeter locos communes, scribit, nec adcurato iudicio rerum publicarum penitiora inuestigat, et parum cultus est stilus. Das letzte wage ich nicht zu widerlegen, ob ich schon sonst den Morhofischen Urtheilen nicht immer traue. Joh. Andr. Bose hingegen spricht mit einem andern Tone. Hier folgen aus der Introd. in notit. rerum publ. Cap. V. §. 11. seine eigene Worte: Praecipue commendari debent Orationes contrariae *Thomae Lansii*, siue Consultationes de principatu inter prouincias Europae, quae cum variae eruditionis supellectile, quid in singulis Europae Imperiis laudari culparique possit, ac soleat, docent, eademque opera vniversum vniuscuiusque statum lectori suo insinuant. Auch zu unsern Zeiten hat Gesner, dieser große Kenner gelehrter Arbeiten, Lansens Unternehmen sehr empfohlen, und gewünscht, daß es Neuere nachahmen möchten. Man sehe desselben Isagogen in eruditionem vniuersam, Band I. S. 325. der neuesten Auflage des berühmten Hrn. Rectors, Niclas. Meiner Einsicht nach verdient der Verfasser immer noch Lob. Nur muß man sich erinnern, daß er vor mehr als hundert und sechzig Jahren seine Reden verfertiget habe. Wer dieses thut, der wird ihm auch Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und nicht gleich einer strengen Critik Platz geben.

16) Mantissa Consultationum et Orationum, Tub. 1656. auf 2 Alphabet $4\frac{1}{2}$ Bogen, ferner 1678. beyde mal in median 8. Vorne stehen drey Consultationen, nämlich de cura Principis circa religionem;

gionem; (er machte hernach eine stärkere Abhandlung daraus, die man in der Handschrift unter seinen Papieren fand,) de praerogatiua inter milites et litteratos; und de optimo parandarum opum modo, et partarum vsu. Alsdann werden verschiedene Reden mitgetheilet, wovon die sechs ersten schon oben Nummer 5) angeführt, und hier nur wieder abgedruckt worden sind. Die übrigen haben diese Titel: Laudatio funebris Rudolphi, Episcopi Halberstadiensis, Ducis Br. Luneburgici, welches Stück vorher 1616. in 8. aus der Presse gekommen war; Celebratio saecularis Festi Lutheranorum; Laudatio funebris Matth. Haffenrefferi, erst besonders 1620. in 4. auf 5 Bogen, endlich auch in Wittes Memoriis Theologorum; Laudatio funebris Henrici, Comitis Oldenburgici; pro illustri Collegio, cum Princeps Eberhardus, Dux Würtembergicus, in Athenaeum introduceretur; Titus Würtembergicus, hoc est, vita Joh. Friderici, Ducis Würtembergici; Oratio parentalis in Joh. Harpprecht, JCtum, welche Rede bereits 1640. in 4. einzeln ans Licht getreten, und ebenfalls von Witten der dritten Decade der Memor. JCtorum S. 224—253. einverleibt worden ist. Es herrscht eine große Freymüthigkeit darinne, und selbst seinen Collegen sagt er bittere Wahrheiten. Doch hat er zugleich manche unnütze Nebendinge eingewebt, wie in den übrigen Reden.

Ob er auch Verfasser der Schrift sey: *Wilh. Christiani Fabri* Eberhardus rediuiuus, Tub. 1619. in 4. ist eine Frage, die man nicht mit völliger Gewißheit bejahen kann. Der Hr. Etatsrath von Moser hält es, aus einigen Umständen und Ursachen, in den Miscellan.

 iuridico-

iuridico-histor. Th. I. S. 131. für wahrscheinlich. Er fügt hinzu, sie lasse sich wohl lesen, und habe besondere Dinge, welche man bey andern nicht finde. Eben dieses hat er mit einerley Worten in der Bibliotheca Scriptor. de rebus Sueuicis hinter Crusens übersetzter Schwäbischen Chronik wiederholt.

Joh. Harpprecht Orationes, Tub. 1619. in 8. S. 136 — 139. welches Buch nun eines der raresten ist. *Magni Hessenthaleri* Cineres, seu de vita, beatoque excessu *Th. Lansii* Oratio, Tub. 1657. in 4. und in desselben Suada octenni Würtembergica, Stuttgard. 1666. in 12. Parte I. p. 51 — 136. *Theophili Spizelii* Elogium *Th. Lansii* hat in Schelhorns Amoen. litter. Th. VI. S. 577. eine Stelle aus seiner Handschrift erhalten, trägt aber das meiste mit Hessenthalers Worten vor.

VIII.

Wolfgang Adam Lauterbach.

Den Liebhabern der juristischen Litteratur wird es hoffentlich nicht unangenehm seyn, wenn sie hier Nachrichten von einem Gelehrten lesen, welcher im vorigen Jahrhunderte, und noch lange in dem jetzigen so großes Aufsehen gemacht hat. Dieser war Lauterbach, der Sohn Adam Lauterbachs, eines Bürgermeisters zu Schlaitz im Voigtlande, wo er 1618. am 12. December zu leben anfieng. Dieser Tag stehet ganz deutlich auf der Grabschrift, und widerlegt diejenigen, welche einen andern angezeigt haben. Bis ins 18te Jahr seines Alters wurde er in der Schule daselbst unterrichtet, doch läßt es sich wohl vermuthen, daß dieses nur nach der gemeinen Weise geschehen sey, und er den Umfang der schönen Wissenschaften weiter nicht, als auf der Oberfläche, habe kennen gelernt. Wenigstens bestätigen seine Schriften das Gegentheil nicht.

Von 1636. an beschäftigte er sich zu Jena mit den ersten Gründen der Rechtsgelehrsamkeit zwey Jahre, und die geschickten Männer, aus welchem die Juristen-Facultät damals bestand, Theodoricus Fomann, der jüngere, Prüschenck, Ungepaur, Richter, konnten ihm leicht zur Erreichung seiner Absichten beförderlich seyn. Die übrige Zeit, welche man insgemein den academischen Studien zu widmen pflegt, brachte er in Leipzig zu. Als ihm hernach eine gute Gelegenheit angebothen wurde, einige junge Leute auf Reisen zu führen, so besuchte er auch die Universitäten am Rheine und Neckarstrome, besonders die zu Basel und Strasburg, an welchen beyden Orten er ziemlich lange blieb. Die Strasburgischen Rechtsgelehrten wollten ihn mit

der Doctorwürde beehren; er verbath es aber, und nahm sie erst am Ende des Jahres 1647. zu Tübingen an. Dahin hatte er sich mit einem Untergebenen aus Hamburg, Nahmens Andreas Schwarz, gewendet, und schon zu dieser Zeit ließ man ihn auf eine Lehrstelle daselbst nicht vergebens hoffen. Unterdessen that er vom neuen eine Reise durch Bayern, Schwaben, den Elsas, und in die Schweitz. Etliche Monathe war er beym Cammergerichte zu Speyer; alsdann kehrte er durchs Frankenland zu den Seinigen zurück, um sie noch einmal zu sehen.

Im October 1648. begab er sich wieder nach Tübingen, wo er kaum angelangt war, als ihm in dem gleichfolgenden Monathe ein juristisches Lehramt angewiesen wurde, welches er bald mit dem Professorate der Pandecten verwechselte. Zehn Jahre darauf kam eine Beysitzerstelle im Hofgerichte allda, auch nach Lansens, seines Schwiegervaters, tödtlichem Hintritte, die Aufsicht über das Collegium illustre, und das Patent eines würklichen Herzoglich-Würtembergischen Raths von Haus aus, dazu. Bey dieser letzten Bedienung mußte er viele, sehr wichtige, Geschäfte verrichten, welche seine Geschicklichkeit immer mehr am Hofe bekannt machten. Und eben diese veranlassete, daß er im Jahre 1677, nachdem er der Universität lange redlich gedient, und sie ungemein empor gebracht hatte, zur Würde eines geheimen Regierungs- und Obervormundschaftlichen Raths, eines Consistorialdirectors, und Mitglieds der Visitationsdeputation bey der Tübingischen hohen Schule berufen ward, um den durch Mylers von Ehrenbach Tod ledigen Platz zu besetzen. Er zog also gegen den Sommer 1678. mit seiner Familie nach Stuttgard, wiewohl sehr ungern.

Nur

Nur endigte er seine glanzvolle Laufbahn, wider Vermuthen, gar frühzeitig. Eine daselbst grassirende Fieberseuche ergriff auch ihn, und entkräftete den Körper dergestalt, daß weder Arzneymittel, noch Pflegung, etwas helfen wollten. Bey solchen schlechten Umständen beschloß er zu versuchen, ob vielleicht eine gesündere Luft sein Uebel vertreiben möchte, welche er in Tübingen anzutreffen glaubte. Er gieng auch am 14. August des nur gedachten Jahres dahin ab, und erreichte noch denselben Abend das Schloß Waldenbuch. Hier aber blieb er liegen, weil die Schwachheit sich stündlich vermehrte. Es kam ein heftiges Halswehe und ein Schlag dazu, wodurch er am 18. dieses Monaths sein Leben verlohr, da er ein sechzigjähriges Alter noch nicht ganz erlangt hatte. Die Leiche wurde, auf Herzoglichen Befehl, unter dem Schall der Glocken, und einer Begleitung aus den darzwischen gelegenen Orten, nach Tübingen geführt, und in der Stiftskirche, neben den Seinigen, begraben.

Er ist dreymal verheyrathet gewesen; Anfangs 1648. mit einer Tochter des berühmten Tübingischen Rechtslehrers, Thomas Lansens; ferner 1665. mit Heinr. Hattings, Herzoglich-Würtembergischen Oberraths, Tochter; und zuletzt 1677. mit Annen Rosinen, einer gebohrnen Stieberinn. Aus beyden vorhergegangenen ehelichen Verbindungen sind eilf Kinder entsprossen, unter welchen sich der älteste Sohn, Ulrich Thomas, am meisten ausgezeichnet hat. Die Lebensumstände desselben werden in des Hrn. Etatsraths, Mosers, erläutertem Würtemberg, Th. II. S. 255. erzählet. Er war Reichscammergerichts-Assessor, und verließ 1710. die Welt. Durch Schriften ist er eben nicht bekannt; weshalben ich meine Leser mit einem besondern Artikel von ihm verschonen will.

Wolfg. Adam Lauterbach hingegen, sein Vater, kann mit hinreichendem Grunde einer der größten Rechtsgelehrten seiner Zeit, ja, ich darf es laut sagen, das Orakel in ganz Deutschland genennet werden. Tübingen hat wohl niemals so geblühet, als bey seinem Aufenthalt allda. Schwerlich wird eine deutsche Provinz zu denken seyn, aus welcher nicht bloß junge Leute, hohen und niedrigen Standes, sondern auch alte Studenten, diese hohe Schule unbesucht gelassen haben sollten. Haufenweise zogen sie dahin, und jeder rechnete es für Ruhm, unter eines so vortrefflichen Mannes Anleitung entweder die Jurisprudenz zuerst anzufangen, oder fortzusetzen. Seine Vorlesungen, welche Scharfsinnigkeit und ein lebhafter Vortrag im höchsten Grade beliebt machten, wurden sehr oft abgeschrieben, und wie Schätze verwahret. Viele baten sich Disputationen und Beystand von ihm aus, wenn sie eine Probe ihres akademischen Fleißes abzulegen wünschten. Daher ist eine so starke Anzahl derselben erwachsen, die ich bald anführen will. Und was soll ich von den rechtlichen Urtheilen sagen? Sein ausgebreitetes Ansehen verursachte es, daß beständig Acten an die Juristen-Facultät verschickt wurden; da zeigte er, wenn ihm die Arbeit zufiel, eine rühmliche Genauigkeit und die billigsten Gesinnungen. Kurz, in allen seinen Amtsverrichtungen erblickte man das Bild des brauchbarsten, practischen Rechtsgelehrten. An seinem Schreibetische konnte er, ohne aufzustehen, sechs bis sieben Stunden wegsitzen, wodurch freylich dasjenige, was er vor die Hand nahm, nicht leicht unterbrochen ward.

Die gewissesten Zeugnisse seines unaufhörlichen Fleißes hat er der Nachwelt in einer großen Menge Schriften hinterlassen, unter welchen Disputationen keinen geringen Theil darstellen. Doch verschiedene

sind

sind nicht aus seiner Feder geflossen, und die meisten gelten jetzt nicht mehr so viel, als vor funfzig Jahren. Denn Lauterbach hatte sich an Dichotomien, und die Lehrart, gewöhnt, alles nach den bekannten quatuor generibus caussarum, einer damals herrschenden Mode, vorzutragen, welche dem heutigen Geschmacke zuwider ist. Dem ungeachtet bleibt sein Anspruch auf ein ewiges Andenken keineswegs zweydeutig, und practische Juristen werden noch immer die von ihm vorhandenen, in ihrer Art claßischen, Werke zur Entscheidung zweifelhafter Fälle nutzen können. Die Anzeige derselben folgt nunmehr. Ich werde zugleich diejenigen Stücke, welche zwar seinen Nahmen, aber andere Verfasser haben, abzusondern suchen.

1) Dissert. de maiestate, et maiestatis iuribus, Jenae 1639. unter Balth. Cellarius Vorsitze.

2) Diss. de peculiis filiorum familias, Lips. 1642. Franz Romanus war sein Präses.

3) Diss. de iure aggratiandi, Tubingae 1647. auf 11 Bogen. Er machte sie für Andr. Schwarzen, dessen Hofmeister er abgab, und dieser vertheidigte sie, zur Erlangung des Licentiatentitels, unter Joh. Wurmsern. Man sehe hier Mollers Cimbr. litter. Band I. S. 613.

4) Diss. de beneficio competentiae, ibid. 1647. Sie ist seine Gradualschrift, wobey er Joh. Wibeln zum Beystande hatte.

5) Diss. de transmissione hereditatis, non acquisitae, 1648.

6) Diss. de contractibus in genere, 1649.

7) Conclusiones iuridicae, 1649. Nur 50 kurze Sätze, die einige Blätter ausfüllen.

8) Diss. de confessione, 1650.

9) Diss. de inuentario hereditatis, 1650.

10) Diss. de procuratore in rem suam, 1651.

11) Conclusiones iuridicae, 1651. Von gleicher Beschaffenheit mit der obigen Nummer 7).

12) Diss. de alienatione rerum, quae minorum sunt, 1652.

13) Diss. de legitimatione per subsequens matrimonium, 1652.

14) Diss. de vsufructu paterno, 1652.

15) Assertiones selectae ex materia legatorum, 1652.

16) Diss. de processu iudiciario, 1653.

17) Diss. de beneficio excussionis, 1653.

18) Diss. de donatione propter nuptias, 1653. Sie ist Burc. Bardili, seines nachmaligen Collegens, Doctordisputation, und ohne Zweifel von diesem selbst.

19) Diss. ad L. *Ciuitas* 27. D. de rebus creditis, 1653.

20) Diss. de separatione, 1653.

21) Diss. de testamento iudiciali, 1653.

22) Diss. de nominatione, ad L. 11. C. vbi in rem actio, 1653.

23) Diss. de transitione actionum, 1653.

24) Diss. de procuratore substituto, 1654.

25) Diss. de consiliis, eorumque iure, 1655. In Ahasv. Fritschens Exercitat. iur. publ. Th. I. S. 494. trifft man sie auch an. Der Respondent, Joh. Andr. Ockel, soll Verfasser seyn.

26) Positiones iuris controuersae, 1654. Erich Mauritius, welcher ebenfalls 1660. Lauterbachs Collége wurde, erlangte damit die Doctorrechte, und entwarf sie in Eil, weil der Buchdrucker seine stärkere Dissertation de poena haereseos nicht zu gesetzter Zeit liefern konnte. Nun stehen diese kurze Sätze aus allen Büchern der Pandecten, des Codex, aus dem Lehn- und Deutschen Staatsrechte, wie auch aus dem canonischen, am Ende seiner Dissertationen und kleinen Werke.

27) Quaestiones ex materia actionum realium, 1654.

28) Positiones iuris controuersae, ex tertia Digestorum parte excerptae, 1654.

29) Diss. de iure ἀντιχρήσεως, 1654.

30) Resolutio L. *Sciendum est* 15. D. qui satisdare cog. 1654.

31) Centuria Positionum, ex vniuerso iure excerptarum, 1654.

32) Diss. de tutore honorario, 1655.

33) Conclusiones iuris selectae ex vniuersis Dig. libris, 1655.

34) Dissert. de voluntate, 1655.

35) Diss. de thesauris, eorumque acquisitione, occas. L. vn. C. de thesaur. 1655.

36) Diss. de criminum praescriptione, 1655. Manche Sätze gehören nicht zur Sache, und überhaupt ist die Ausführung zu mangelhaft. Wir haben nun bessere Hülfsmittel darinn.

37) Diss. de missione in possessionem, et creditorum praelatione, 1655.

38) Diss. de separationibus, bonorum curatoribus, et actione Pauliana, 1655.

39) Diss. de iure in curia mercatorum vsitato, 1655.

40) Diss. de fideiussore indemnitatis, 1655.

41) Diss. de interdictis in genere, et quatuor prioribus illorum speciebus, 1655.

42) Diss. de modis, quibus obligationes tolluntur, 1656.

43) Diss. de dotali fundo, 1656.

44) Diss. de residuo, 1656.

45) Diss. de Syndicis, occas. tit. D. quod cuiusque vniuersitatis, 1656. David Scheinemanns Arbeit. Er ward hernach Professor der Rechte am Collegio illustri, und machte sich mit mehr Dissertationen bekannt.

46) Diss. de priuatis delictis, 1656.

47) Diss. de assassinio, 1656.

48) Juris ciuilis et canonici cum Hamburgensium Statutis differentiae principes, 1656.

49) Diss. de arrha, 1657. Die Thomasische Dissertat. gleichen Inhalts ist brauchbarer.

50) Diss. de iniuriis, 1657.

51) Diss. de actione iniuriarum recantatoria, 1657.

52) Diss. de mortis caussa donatione, 1657.

53) Diss. de beneficio diuisionis, 1658.

54) Diss. de fideiussoribus in genere, 1658.

55) Delibata iuris ex libro 48. Digestorum, 1658.

56)

56) Diss. de iurisdictione voluntaria, 1658.

57) Positiones iuris controuersae, 1659.

58) Diss. de iure Fisci, 1659.

59) Flores sparsi ad seriem materiarum, in Institutionibus exstantium, directi, 1659.

60) Diss. de iuramento perhorrescentiae, 1659.

61) Diss. de singulari fratrum iure, 1659.

62) Diss. de iurisiurandi relatione, 1659.

63) Diss. de solutionibus, 1659.

64) Differentiae iuris communis et Saxonici Electoralis, 1659.

65) Diss. de varietate temporum, 1659.

66) Diss. de nuntio, 1660.

67) Diss. de solemnitatibus testamentorum, 1660.

68) Diss. de confusione, 1660.

69) Diss. de retensione, 1660.

70) Positiones iuris controuersae, 1660.

71) Diss. de deposito iuris, 1660.

72) Diss. de peculio aduentitio irregulari, 1661.

73) Diss. de epistola, 1661.

74) Diss. de feriis, 1661.

75) Diss. de societate bonorum coniugali, 1661.

76) Diss. de salariis, 1662. Er hat sie für Herm. Schwedern gemacht, welcher sie unter Burc. Landili Vorsitze, um die Doctorwürde zu erlangen, zur Catheder brachte.

77) Differentiae iuris communis et Würtembergici in caussis criminalibus, 1662. Die neue Criminal-Constitution des peinlichen Rechts im Herzog-

Herzogthume Würtemberg vom Jahre 1732. ist die Ursache, daß die Lauterbachische Arbeit in dieser Provinz nun nicht mehr so gute Dienste leistet, als vorher. Zur Ausfüllung der Lücken hat Joh. Chr. Friedr. Breyer zu Tübingen 1769. in 4. eine besondere Commentationem, primis lineis sistentem processum criminalem in foro Würtembergico, ans Licht gestellt, welche $9\frac{1}{2}$ Bogen stark ist.

78) Disputationes III. ad Partes quatuor iuris provincialis Würtembergici, exhibentes eiusdem et communis iuris differentias principes, 1662. Sie sind im September gehalten, und gleich darauf, als ein ganzer Tractat, unter dem Titel bekannter worden: Juris communis et prouincialis Würtemb. differentiae principes, publici exercitii gratia trinis Disputationibus exhibitae. Die eben angeführte Dissertation (Nummer 77.) findet man dabey, und alle vier Stücke bestehen aus 1 Alph. 5 Bogen. Weil in diesem Jahre Besolds Disputationes, ius prouinciale Würtembergicum enucleantes, wieder aufgelegt wurden: so legte man auch die Lauterbachischen dazu. Im Jahre 1692. kam alles zusammen vom neuen in die Buchladen, allein, wenn ich mich recht besinne, nur mit einem umgedruckten Titelbogen. Diese kleine Wiederholung aus dem Th. I. S. 91. meiner Biographien wird hier nicht unnöthig seyn.

79) Diss. de priuilegio creditorum personali simplici, 1662.

80) Conclusionum forensium Exercitationes XXX. Die erste ward am 22. Dec. 1662. und die letzte

im

im Jenner 1676. öffentlich vertheidiget. Er gieng darauf nach Stuttgard, und mußte daher beym Buche XVII. aufhören. Der Hof sahe es gern, wenn die Arbeit fortgesetzt würde; daher Bardili den Befehl dazu erhielt. Da er nun selbst vom Jahre 1663. Conclusiones theoretico-practicas ad XXV. libros posteriores Pandectarum geliefert hatte: so arbeitete er auch das von Lauterbachen übrig gelassene bis zum Buche XXVI. aus. Es erschien also kurz vor seinem Tode 1692. ein vollständiges Werk, welches noch jetzt einen ziemlichen Werth hat.

81) Diss. de expensis victoriae, 1663.

82) Diss. de tacito pignore, 1663.

83) Diss. de cautione rati, a coniunctis praestari solita, 1663.

84) Diss. de domicilio, 1663.

85) Tractationes synopticae, occas. libri XII. D. vsque ad tit. 3. libri XX. Zusammen 17 Stücke, deren zwölftes noch 1662., die übrigen hingegen 1663. 1664. und 1666. entweder als Dissertationen verfochten, oder auch aus des Verfassers Papieren hinzugethan worden sind. Vorher waren sie im Octavformate, jedoch mit einem breiten Rande, gedruckt.

86) Diss. de donatione inofficiosa, 1665.

87) Diss. de singulari affinium iure, 1665.

88) Diss. de poena conuentionali, 1666.

89) Diss. de praeiudiciali pacto remissorio maioris partis creditorum, 1667.

90) Diss. de tacito pacto remissorio, ex redditione chirographi praesumto, 1667.

91)

91) Diss. de remedio L. *Si contendat* D. de fideiussor. 1668.

92) Diss. de sociorum obligatione, quae oritur ex conuentione, cum extraneis inita, 1668.

93) Diss. de beneficio rescripti moratorii, 1668.

94) Diss. de exsequutoribus vltimarum voluntatum, 1668.

95) Diss. de periculo rerum, in societatem coniugalem illatarum. 1669.

96) Diss. de aere alieno, in societate coniugali contracto, soluendo, 1669.

97) De ira, eiusque in iure effectibus, 1669.

98) Diss. de cancellatione, eiusque in iure effectibus, 1669.

99) Diss. de testamento destituto, et eius iure nouissimo, 1670.

100) Diss. de colono partiario, 1670. In der zu Halle 1696. veranstalteten neuen Ausgabe von Dav. Mevius Resolut. illustr. singularium Quaestionum iuris, in caussis proprietar. et pensionar. controuersi, macht sie auch das siebende Capitel aus.

101) Diss. de dotis collatione, 1671.

102) Diss. de palmario Aduocatorum, 1671.

103) Diss. de aequitate et extensione Legis Rhodiae, 1671.

104) Diss. ad L. *Si me et Titium* 32. D. de reb. cred. 1673. Gabriel Schweder hat sich damit das Recht zum Doctortitel erworben. Es ist wahrscheinlich, daß er sie nicht selbst verfertiget habe,

habe, weil ihr kein Platz in der Sammlung seiner Dissertationen eingeräumt worden ist.

105) Positiones inaugurales, 1673. Ferd. Christoph Harpprechts Gradualdissertation. Sie ist aber auch nicht in seinen zusammengedruckten Dissertationen zu finden.

106) Diss. de arrhis compromissariis, 1675.

107) Diss. de nautis, cauponibus et stabulariis, 1676.

108) Diss. de iuramento credulitatis, 1676.

109) Diss. de domiciliis pauperum, von Hospitalen, 1676.

110) Diss. de magis dilecto, 1677.

111) Diss. ad L. vlt. C. Si maior factus alienat. factam sine decreto ratam habuerit, 1680. Eine kurze Abhandlung von 30 Sätzen, die nach seinem Tode Chr. Dav. Wickh, zur Erlangung des Doctorats, auf die Catheder brachte.

Alle diese Dissertationen von ungleichem Werthe hat ein Buchhändler zu Tübingen 1728. in vier median Quartbänden zusammen herausgegeben. Sie enthalten mit dem Register, welches allein einen ziemlichen Band erfüllen könnte, 26 Alphabete, und der gewöhnliche Ladenpreis ist auf zehen Reichsthaler gesetzt. Ob ein Bücherkäufer in den gegenwärtigen Zeiten so viel dafür bezahlen werde? das ist wohl nicht zu vermuthen. Im Bande IV, von der Seite 1584. an, sind seines Sohnes, Ulr. Thomas, Dissert. de condominio territorii caet. $14\frac{1}{2}$ Bogen stark, und alsdann, bis zum Register, verschiedene Dissertationen von Thomas Lansen, des ältern Lauterbachs Schwieger-

vater,

vater, hinzugekommen. Der eigentliche Titel der ganzen Sammlung ist dieser: W. A. *Lauterbachii* Dissertationes academicae, de selectis nobilissimisque iuris priuati, tam communis, quam statutarii, argumentis, primum seorsim conscriptae, ac post ea ab ipso Auctore, paucis aliis interiectis, in quatuor Volumina, iuxta ordinem alphabeticum, in praefixo cuiuis Tomo Catalogo conspicuum, collectae, nouiterque, annuentibus Lauterbachianis heredibus, multum emendatiori, commodiori, atque luculentiori habitu, summariis etiam singulis, vbi licebat, Dissertationibus praefixis, recusae. Hieraus ist nicht nur zu ersehen, was bey dieser Ausgabe geleistet worden, sondern auch daß bereits eine andere vorangegangen sey. Ich habe sie aber nicht gesehen. Gar gute Bücherverzeichnisse geben 1694. als das Druckjahr derselben an.

112) Compendium iuris, breuissimis verbis, sed amplissimo sensu et allegationibus, vniuersam fere materiam iuris exhibens, electionibus *Lauterbachii* primum vsui priuato collectum, postea vero, multorum rogationibus, publico datum a *Joh. Jac. Schützio*, Frf. (oder vielmehr Tübingen) 1679. in 8. Schütz war Lauterbachs vieljähriger Lehrling gewesen, hernach ein Licentiat der Rechte, und Advocat zu Frankfurt am Mayn. Schon gegen 1667. hatte er den Einfall, aus dessen herumgehenden Vorlesungen einen Auszug der Pandecten zu veranstalten. Dieses erste Exemplar, welches nicht lange nach des Verfassers Tode, jedoch mit seiner vorher dazu ertheilten Einwilligung, ans Licht trat, wird für die genaueste und beste Edition gehalten. Unter vielen andern, welche darauf erfolgten, sind ihr die von 1686. und 1694. an die Seite zu setzen. Auch kenne

kenne ich eine lemgoische von 1717. in median 8. mit grössern Lettern, die nach des Verlegers Zeugnisse einen gar aufmerksamen Corrector gehabt hat. Beweise des Gegentheils sind mir, bey einiger Untersuchung, eben nicht in die Augen gefallen. Die übrigen kann ich unmöglich alle anzeigen, weil auf den Titeln oft keine Jahrzahl stehet. Von dieser Beschaffenheit ist auch die meinige, 2 Alph. 2½ Bogen stark. Indessen bleibt es eine ausgemachte Sache, daß die allermeisten Auflagen von Schreib- und Druckfehlern wimmeln. In der vom Jahre 1697. hat **Ferd. Christoph Harpprecht** bey nahe tausend dergleichen verbessert, wie dessen Vorrede versichert. Dieß war aber doch eine Kleinigkeit. Die verschwenderische Hand des ehemaligen Jenaischen Rechtsgelehrten, **Joh. Friedr. Hertels**, hatte ein weit grösseres Magazin damit angefüllt. Er lieferte daselbst 1735. in 8. Decem millia sphalmata et errores, in Compendio Schützio-Lauterbachiano sublatos, welcher trockenen Bemühung **Buder** in der Biblioth. iuris *Struuiana* sehr treffend das Prädicat insuauis et aerumnabilis laboris giebt. Sollte der gute Hertel, der über jährlicher Erklärung dieses Handbuchs grau geworden war, nicht allenfalls den Liebhabern desselben einen wichtigern Dienst geleistet haben, wenn er ein recht accurates Exemplar hätte drucken lassen? Der allgemeine Beyfall, welchen sich das Werk in den vorigen Zeiten erworben hat, ist bekannt genug. Man wird nicht leicht eine Deutsche Universität zu nennen wissen, auf welcher die Rechtslehrer keine Vorlesungen darüber angestellet hätten. Ja, nicht Wenige haben es sogar mit ihren zum Vorscheine gebrachten Anmerkun-

gen zu erläutern, oder zu verbessern, gesucht. Den Anfang machte Joh. Heinr. Berger, von dessen Resolutionibus Legum obstantium, quae in Compendio iuris Lauterbachiano allegantur, an einem andern Orte Nachricht ertheilet worden ist. Hierauf kam Alex. Arnold Pagenstecher mit seinen Sicilimentis ad Compendium iuris Lauterbachianum. Es sind vier Manipuli, welche einen guten Octavband ausfüllen, und zu Cölln am Rheine erstlich 1694., zum dritten male aber 1699. die Presse verlassen haben. Nach ihm wurden Sam. Stryks darüber gehaltene Vorlesungen durch den Druck gemein. Sie haben den Titel: Succinctae Annotationes ad *Lauterbachii* Compendium Digestorum, und die erste Ausgabe erschien zu Leipzig 1700. in 4. die neunte, wenn sie anders nicht aufgewärmt ist, 1741. Stryken folgten Gottlieb Gerh. Titius mit den zu Leipzig 1703. und 1717. in 8. heraus gegebenen Centuriis XV. Obseruationum ratiocinantium in Compendium iuris *Lauterbachianum*, worinn er besonders die gemeinen Vorurtheile zu stürzen bemühet gewesen ist; Joh. Klein in dem Specimine Annotationum ad *Lauterbachii* Compendium Digestorum, Rostoch. 1707. in 4. und Jac. Friedr. Ludovici, von welchem zu Halle 1711. ein kleines Octavbuch, unter dieser Aufschrift, hervortrat: Supplementa ad Compendium iuris *Lauterbachii*, in quibus plurima loca obscuriora explicantur, diuersae illius Compendii editiones inter se conferuntur, et quae propter breuitatem interdum desiderari poterant, subiiciuntur. Darauf suchte sich der Giessensche Rechtslehrer, Joh. Heinrich Mollenbeck, mit einem großen, über 10. Alph. starken Werke, in

median 4. um die Lauterbachianer verdient zu machen. Sie erhielten nämlich zu Lemgo 1717. von ihm einen Thesaurum iuris ciuilis; siue succinctam explanationem Compendii Digestorum *Schützio-Lauterbachiani.* Hier siehet man das Lauterbachische Handbuch cum notis Variorum. Denn es stehen darinn die Anmerkungen der vorher genannten Rechtsgelehrten, nur die Supplemente des Ludovici ausgenommen, an deren Stelle sein Vsus practicus Distinctionum iuridicarum gebraucht worden ist. Es kamen noch andere Noten dazu, theils aus Lüder Menckens Synoptica tractatione Pandectarum; theils aus Adam Balth. Werners Specimine Compendii iuris über die ersten fünf Titel der Pandecten; theils auch aus des Herausgebers eigenen, häufigen, und mit kleinerer Schrift unterschiedenen Sammlungen, welche jedoch gegen das sechzehende Buch immer seltener werden. Man hat indessen an Mollenbecks Unternehmen manches auszusetzen gefunden, und hauptsächlich dieses, daß er wenigstens in den ersten Büchern, die Noten der andern nicht vollständig eingerückt, sondern damit nach Gutdünken verfahren habe. Es fließt daraus die Unbequemlichkeit von selbst, daß sein Werk niemanden, der sich der gedachten Bücher bedienen will, bey allen Fällen Gnüge leisten könne. In der Hällischen vermischten Bibliothek, St. III. S. 202. wird dieses gar wohl erinnert, und zugleich bemerkt, es sey ein solcher Schatz des bürgerlichen Rechts leicht zu entbehren. Denn das meiste habe man bereits weit besser gehabt, und des Herausgebers Zusätze wären so wichtig nicht, daß es sich der Mühe verlohnt hätte, deswegen einen

großen Quartanten drucken zu lassen. Ueberhaupt verdient die ganze Recension daselbst durchgelesen zu werden, weil sie sehr critisch, aber auch nicht ohne Gründlichkeit, gerathen ist. **Mollenbeck** verantwortete sich dagegen S. 1020 — 1024. dieses Journals. Ob er dadurch etwas gewonnen habe, das wird ein forschender Leser bald entscheiden. In eben dem Jahre 1717. wurde **Mich. Rhodens** Lauterbachius illustratus caet. zu Frankf. an der Oder auf 1 Alphabet 5 Bogen in 4. unter die Buchhändler gebracht. Damit war jedoch die Begierde derjenigen, die sich neben **Lauterbachs** Nahmen selbst ein Gedächtnis des ihrigen stiften wollten, keinesweges gesättiget. **Christoph Heinrich Freiesleben**, ein 1741. gestorbener Brandenburg-Culmbachischer würklicher Regierungsrath, dessen Leben des Herrn **Wills** Nürnb. Gel. Lexicon erzählet, besorgte 1735. zu Altenburg zween dicke Quartbände vom **Lauterbachischen** Compendio. Der Titel, kurz zusammen gezogen, ist dieser: *Schützius* illustratus et examinatus; siue Compendium iuris *Schützio-Lauterbachianum.* Im ersten Bande stellet eine Seite den Text, die andere hingegen lauter Fragen dar, welche aus dem Texte, zur Wiederholung, genommen worden sind: der zweete Band aber enthält, in fortlaufenden Zahlen, alle vorher angezeigte Noten, und ausser denselben noch viele von **Lynckern**, **Böhmern**, **Schiltern**, **Brunnemannen**, **Schöpffern**, **Hoppen**, **Dresseln**, auch dem oben genannten **Rhoden**, mehrerer nicht zu gedenken. Ein anderer, welcher sich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Nahmens angiebt, und **Jerem. Heße** heißen soll, ließ zu Wittemb. 1730. oder, besser

zu

zu sagen, schon im vorhergehenden Jahre in 2 Octavbänden, die 5 Alph. 7 Bogen ausfüllen, Repetitionem Compendii iuris *Lauterbachiani* per quaestiones, ex ipso Autore succincte decisas, drucken, ein Werk, wofür jetzo selten mehr bezahlt wird, als was Maculatur gilt, ob ich schon nicht glaube, daß es eine solche Erniedrigung allerdings verdiene. Hierzu sind ferner zu rechnen **Joh. Jacob Füldeners** historische und rechtliche Anmerkungen über das Compendium iuris *Schützio-Lauterbachianum*, welches Buch zu Breslau 1736. ebenfalls in 2 Octavbänden ans Licht getreten, mir aber nicht vor die Augen gekommen ist. Aus dieser langen Nachricht erhellet nun genug, wie groß über ein halbes Jahrhundert die Achtung gegen ein Buch gewesen sey, das der Verfasser nicht einmal selbst revidirt und herausgegeben hatte. Darauf ist es nach und nach eben so wohl, als viele andere dieser Art, von seiner Höhe herunter gefallen. Neuere, denen es künftig vielleicht nicht besser ergehen möchte, sind ihm überall vorgezogen worden. Und freylich war der gute Lauterbach der heutigen Methode nicht angemessen. Zwar würde es unbillig seyn, wenn wir ihm den Ruhm abdisputiren wollten, daß er zum wenigsten den Weg eröffnet, die alten, mittlern, und neuen Gesetze des Römischen Staats, nebst den vaterländischen Verordnungen, zu untersuchen, auch die hergebrachten, gewöhnlichen Meynungen der Rechtsgelehrten genauer kennen zu lernen, sich eifrigst bemühet habe. Es scheinen aber doch aus seinem Handbuche solche Mängel hervor, welche zu unsern Zeiten niemand leugnen wird. Denn erstlich ist die Ramistische Lehrart, da er alles,

wie schon eben erinnert worden, per caussam efficientem, materialem, formalem, effectus, contraria et similia vorträgt, ungemein verdrüßlich, besonders jungen Studirenden. Zum andern hat er mehr Schlüsse, als Grundsätze, welches daher mit rühret, weil er sich weder das Natur- und Völkerrecht, noch die Geschichte des Römischen Rechts und Staats, hinlänglich bekannt gemacht hatte, oder, gewisser maßen, damals bekannt machen konnte. Endlich setzt das vielfältige Obstat die Leser leicht in Verwirrung. Den klaren Beweisen aus dem Römischen Gesetzbuche hängt er auch nicht selten Stellen an, die theils aus Antinomien, theils weit hergeholten argumentationibus Legum, bestehen, und dasjenige nicht folgern laßen, was man, nach angestrengter Aufmerksamkeit, erwartet. Diese Gedanken sind nicht erst in mir entstanden, da ich sie hingeschrieben habe, sondern schon seit geraumer Zeit in Gundlings Sammlung kleiner Deutscher Schriften S. 21. von mir gelesen worden. Ich übergehe Jacob Friedrichs Ludovici Erinnerungen in der Vorrede zu den Supplementis ad Compendium *Lauterbachii* mit Stillschweigen.

113) Collegium theoretico-practicum ad quinquaginta Pandectarum libros, methodo synthetica pertractatum, Tubingae 1690. in 4. Der erste Theil. Im Jahre 1706. folgte der zweete, weil Kriegsunruhen, und des Herausgebers Amtsveränderung, einen geschwindern Abdruck nicht verstatteten, und 1711. der dritte. Zuletzt kam 1714. ein weitläuftiges Register hinzu. Mehr davon in den Lateinischen Actis Erud. 1690. S. 366.

S. 366; 1707. S. 37; und 1711. S. 309. Eine zwote Auflage von 1726. habe ich nicht gesehen. Gewiß ist dagegen, daß 1744. und ferner 1763. bis 1765. neue ans Licht getreten sind. Die letzte, welche vor mir liegt, enthält 16 Alph. 4 Bogen, ohne das beynahe 2 Alph. starke Register. Es wurde nicht eher, als 1770. fertig. Vermehrt darf man sich dieses Exemplar nicht einbilden. Doch versichert der Verleger in der vorgedruckten kurzen Nachricht, daß es die andern alle an Genauigkeit weit übertreffe. Mit Rechte kann man das ganze Werk einen Commentar über das bereits angeführte Compendium nennen. Es hat seinen Ursprung aus Lauterbachs academischen Vorlesungen, die so oft abgeschrieben wurden, und, wie man wohl denken kann, meistentheils unrichtig. Viele Gelehrte und Buchhändler wünschen daher, daß sich der Verfasser entschließen möchte, seine Arbeit, vermittelst der Presse, zum allgemeinen Gebrauche zu widmen. Er würde es auch gethan haben, wofern ihm nicht eine immer verlängerte Kette der Geschäfte hinderlich gewesen wäre. Indeß erlaubte er doch dem unter der vorigen Nummer genannten Schützen, einen Auszug zu verfertigen. Einige Jahre darauf legte Lauterbachs ältester Sohn, auf ausdrückliches Verlangen des Würtembergischen Administrators, Friedrich Carls, die Hand an dieses grössere Werk, bediente sich dabey der geschriebenen Hefte des Vaters, und brachte alles in gehörige Ordnung. Nur darf ich nicht unberührt lassen, daß die ersten neunzehn Bücher vor dem Drucke auch von dem damaligen Reichscammergerichts-Beysitzer, Erich

Mauritius, durchgesehen und verbessert, von Lauterbachen selbst aber weit genauer ausgearbeitet worden sind, als die übrigen. Denn in diese hat sich manches mit eingeschlichen, welches der Autor unter der Last anderer Verrichtungen nicht genug prüfen konnte. Dem ungeachtet wird das Buch von practischen Rechtsgelehrten, vorzüglich in gewissen Deutschen Provinzen, immer noch hochgeschätzt, welches die neulichst wiederholte Ausgabe aufs deutlichste zeigt.

114) Consilia, maxime ciuilia et criminalia. Sein Enkel, Adam Friedrich Lauterbach, ehemals Marggräflich Badendurlachischer Hof- und Regierungsrath, hat sie gesammlet, und zum Drucke befördert. Anfangs sollten sie allein erscheinen, und der Buchhändler, Krieger, zu Gießen war gesonnen, den Verlag zu übernehmen. Er vereinigte sich aber darauf mit den Gebrüdern, Cotta, zu Tübingen, wie auch einem Frankfurtischen Buchhändler, Nahmens Möller, dergestalt, daß diese Rechtssprüche der nach und nach vom Jahre 1731. in neun Folianten heraus gekommenen Nouae Collectioni Consiliorum iuridicorum Tubingensium einverleibt wurden. Die Lauterbachischen, 313 an der Zahl, lauter Stücke, welche Fälle des bürgerlichen Rechts betreffen, findet man im ganzen zweeten und dritten Bande; der folgende hingegen enthält, nebst den Schwederischen, alle übrige, die zum Fache der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit gehören. Nur hätten sie von einander unterschieden werden sollen; denn man weis nicht, welches das Eigenthum dieses, oder jenes, sey. Man sehe davon Leißners Niedersächs. Nachrichten von gelehr-

gelehrten neuen Sachen, 1732. S. 34. 36. und im Jahre 1733. S. 369.

Praefatio Tomo I. Collegii theor. practici praefixa. Johann Gottfried Büchners erläutertes Vogtland (Dresd. 1732. in 8.) S. 102. Gottlieb Fuchsens histor. Nachricht von berühmten und gelehrten Lauterbachen, (Breslau 1765. in 4.) S. 55. aber so mager, so unrichtig, als dergleichen Schriften insgemein zu seyn pflegen. Des Magnus Heßenthalers Effigiem Lauterbachianam, seu virtutum structuram, ex *Lauterbachii* vita repraesentatam, habe ich nicht erlangen können. Es ist dieses Ehrengedächtnis zu Stuttgard 1681. in Fol. gedruckt worden, soll aber auch manche, zur Sache nicht gehörige, Ausschweifungen enthalten.

IX.

Friedrich Hortleder.

Nach der Anzeige des Jöcherischen Gelehrten-Lexicons, trat Hortleder zu Ampfurt, einem im Magdeburgischen liegenden Dorfe, am zweeten März des Jahres 1579. auf die Welt. Seine Aeltern waren aus der Classe des Pöbels, nur geringe, arme Leute, welche zur Erziehung ihres Sohnes wenig beytragen konnten. Die Herren von Assenburg, als damalige Besitzer des Dorfes, nahmen sich also seiner an, und ließen ihn studieren, da er gute natürliche Fähigkeiten dazu an den Tag legte. Er besuchte die Universitäten zu Helmstädt und Jena, und ward 1604. zum Aufseher der Kinder bey einem Herrn von Alvensleben erwählt. In diesen Umständen aber blieb er nur ein halbes Jahr, weil er darauf als Informator, oder, nach dem jetzigen feinern Sprachgebrauche, als Instructor der fürstlichen Brüder, Johan Ernst des jüngern, und Friedrichs, Weimarische Dienste annahm, wodurch er den Grund zu fernern Glücke legte. Mit beyden gieng er, Studirens halber, 1608. auf die Jenaische Universität, und da sie alsdann 1613. eine Reise nach Frankreich, Engelland und den Niederlanden thaten: so wurde ihm ohngefähr um eben diese Zeit der Character eines Hofmeisters gegeben, vermuthlich über die Brüder derselben, den Prinzen Wilhelm und Albrechten, den ersten der Eisenachischen Linie.

Nach Verlauf weniger Jahre erhielt Hortleder, zur Belohnung der bisherigen treuen Dienste, die Würde eines Hofraths zu Weimar, von welcher Zeit an das Herzogliche Haus ihn oft und nützlich zu den wichtigsten Geschäften gebrauchte. Besonders mußte er in der Jü-

lichischen

lichischen Succeßionssache, und Familienstreitigkeiten, die Feder führen.

Seine Ehegattinn war eine geborne Barthinn, mit welcher er einen Sohn und eine Tochter zeugte. Er muß sich schon vor 1607. verheyrathet haben. Denn aus einer Correspondenz von ihm, welche in der Fürstlichen Bibliothek zu Weimar verwahret wird, ist zu ersehen, daß sein Sohn, Friedrich Romanus Hortleder, in diesem Jahre zu Jena geboren worden sey. Anfangs studirte er eben allda; hernach schickte ihn der Vater in die Kost und Aufsicht eines Freundes zu Strasburg, welcher seinen eigenen Sohn dagegen 1631. nach Jena gehen lassen wollte. Allein der junge Hortleder, welcher wohl nicht das ordentlichste Leben führen mochte, nahm 1633. Kriegsdienste unter der Artillerie bey der Armee des Schwedischen Feldmarschalls, Horn, von welchen er, jedoch, auf Verlangen des Vaters, und durch die Fürbitte der Herzoge von Sachsen, wieder los kam, und sogleich demselben zum Gehülfen in allen Sächsischen Archiven gegeben wurde, mit Hoffnung der Succeßion an des Vaters Stelle. Er hatte aber seine Geschäfte kaum ein Paar Monate verwaltet, als er bereits im September 1633. verstarb.

Die Tochter, Anne Catharine, ist 1636. mit dem damaligen Rechtslehrer zu Jena, Zacharias Prüschencken, verheyrathet worden, von welchem ich nächstens einen besondern Artikel liefern werde.

Hortleder lebte darauf nur eine kurze Zeit. Als er 1639. zum Mitgliede in der Fruchtbringenden Gesellschaft, unter dem Nahmen des Einrichtenden, aufgenommen worden war, überfiel ihn zu Jena gegen das Ende des Maymonats 1640. ein Fieber, und veranlassete

anlassete am 5. Junius seinen Tod. Ein Schre
voller Umstand, wovon er selbst in einem Schreibe
den Herzog, Wilhelm, Nachricht ertheilet hat,
gleich mit der angehenden Krankheit ohne Zweifel
dazu bey. Denn es kamen in den damaligen Kri
unruhen vier feindliche Reuter vor den Gasthof, w
sein Quartier hatte, und einer derselben schoß in H
leders Wohnzimmer, welcher eben zum Fenster
aussahe, daß die Kugel kaum zwo Spannen hoch
seinen Kopf gieng. Aus dieser zuverläßigen Erzäh
von seinem Lebensende ist nun offenbar, daß dieje
Anecdote, welche in Joh. Dav. Köhlers Anwei
für reisende Gelehrte, (einen nachgeschriebenen
1762. ans Licht gestellten academischen Disco
S. 56. angezeigt wird, nicht den geringsten Gr
habe. Die Universität zu Jena hat zwar zum An
ken des jüngern Hortleders ein Leichenprogram
drucken lassen, vermuthlich aus Hochachtung gegen
Vater; ob aber diesem selbst gleiche Ehre wiederfa
sey, ist ungewiß, und nur so viel bekannt, daß J
Mich. Dilherr, als Professor der Beredsamkeit,
Trauerrede auf ihn gehalten habe *), die jedoch
unter dessen herausgegebenen Schriften gefunden n

Hortleder hat sich um die Deutsche Historie
das Sächsische Staatsrecht, zu seiner Zeit, vorzüg
Verdienste erworben. Seine gelehrten Bemühu
werden noch immer genutzt, und auch in den künft
Jahrhunderten größtentheils ihren Werth beha
Alles, was ich davon ausfindig zu machen im St
gewesen bin, will ich meinen Lesern, vermittelst des
genden, vor die Augen stellen.

1)

*) Er sagt es selbst in Georg Richters, des Nürnb
schen Rechtsgelehrten, Epistolis selectioribus S. 1

1) Diss. de vero sensu L. *Non omnium* 20. D. de Legibus, Jenae 1606. unter Arumäus Vorsitze. Sie soll auch, nach der Anzeige der jurist. Biblioth. des Lipenius Th. I. S. 819. zu Hanau 1614. mit Vorsetzung seines Nahmens, und der Ueberschrift: de ratione Legis publicae ex vero sensu L. *Non omnium* 20. D. de LL. eiusque genuinis exemplis, zum Vorscheine gekommen seyn. Die Exemplare, auf welchen Frankfurt 1615. stehet, sind ohne Zweifel mit den Hanauischen einerley. Ferner wurde diese Schrift zu Jena 1637. wieder aufgelegt. In Biermanns Iure publ. S. R. I. Band II. S. 945. und in dem Bande V. der Dissert. iurid. Basileensium stehet sie ebenfalls. Ein Stück daraus de Capitulatione Rudolphi II. Imperatoris hat Goldast in seinen Politicis Imperial. S. 612. mit eindrucken lassen.

2) De concursu actionis realis merae, ac poenalis mixtae, libellus singularis, Jenae 1609. 4 Bogen in 12. Es enthält dieses wohl gerathene Werkgen zehen Capitel, ist aber bereits ziemlich rar.

3) Excerptarum ex *Sleidano* Quaestionum pro Foederatorum bello, auspiciis Saxonicis contra Carolum V. gesto, Decades IV. Jenae 1609. in 4. Eine auf die Catheder gebrachte Abhandlung, welche hernach Goldasts Politic. Imper. S. 1371. und des Arumäus Discurs. acad. de iure publico, Band I. S. 247. einverleibt werden ist.

4) Discursus de iustitia belli Germanici, contra Carolum V. Imp. ab Ordinibus Germaniae Protestantibus gesti, Jenae 1609. in 4. Goldast hat

hat dieser Schrift, die aus vier in einem Pri
Collegio angestellten Disputationen erwachsen
dem nur gedachten Werke S. 1376 — 13
auch einen Platz angewiesen. Hortleder le
damit den Grund zu seinem bald folgenden Ha
lungen und Ausschreiben vom Deutschen Krieg

5) Annotationes in *Onuphrii Panuinii* librum
Comitiis Imperatoriis, Argent. 1613. in
mit dem Buche zugleich. Es fängt an se
zu werden.

6) Wahrhafter uud gegründeter Bericht, was
nächst abgewichenen Jahr hero zwischen den Ch
fürstl. Sächsischen, in Vormundschaft beyders
verordneten, Regierungen zu Weimar und Al
burg in den von Altenburgischen Herren Can
und Räthen erregten Präcedenz- und Primog
turstreit vorgelaufen ꝛc. ausgegangen im J
1613. 17 Quartbogen. Ueber diese schöne
duction, worinn er für das Fürstlich Weimari
Haus die Feder geführet hat, jedoch ohne sich
dem Titelblatte zu nennen, wurden vor dem
drucke von den damaligen vortrefflichen Sta
räthen des Hofes, besonders Sam. von Gö
hausen, und dem Jenaischen Rechtslehrer, A
mäus, verschiedene Erinnerungen gemacht,
durch sie ihre Vollkommenheit erlangt hat. 2
der S. 8. der Vorrede zu Stolles Historie
jurist. Gelahrtheit.

7) Der Römischen Kayser und Königl. Majest. a
des Heil. Römischen Reichs geistlicher und w
licher Stände Handlungen und Ausschreiben
den Ursachen des Deutschen Kriegs Kayser C
des V. wider die Schmalkaldischen Bundo

C

Chur- und Fürsten, Sachsen und Hessen, von 1546. bis 1558. zween Bände in Folio, deren erster 1617. der zweete aber, welcher von der Rechtmäßigkeit, dem Anfange, Fort- und endlichen Ausgange des Deutschen Kriegs handelt, 1618. zu Frankfurt heraus kam. Theils das Herzogliche Archiv zu Weimar, theils seine eigene und andere Privat-Bibliotheken, vornehmlich die Goldastische, lieferten ihm die Materialien zu einem so großen Werke, wovon man mehr in der zehnten Centurie der Hamb. Bibl. historicae S. 94 — 100. lesen kann. Auch in der Bibliotheca iuris *Struuio-Buderiana*, S. 667. der neuesten Ausgabe vom Jahre 1756. wird der Werth dieser mühsamen Arbeit mit folgenden Worten bestimmt: Primas fert (inter Actorum publicorum Collectores) *Frid. Hortlederus*. Continet (eius Opus) Acta Principum circa Reformationem, magna fide ex Archiuis exhibita, quae additis vbique breuibus et eruditis notis explicantur, vt simul historiae loco, ex Actis publicis petitae, inseruire possit. Imo integri saepe Tractatus, qui Reformationem, bellum Smalcaldicum, turbas illorum temporum, historiam Saxonicam, praecipue Johannis Friderici, Electoris, concernunt, Consilia atque similes Tractatus diuersorum Ictorum, simul sunt inserti. Was Moser daran zu loben und auszusetzen gefunden habe, das ist in seiner Bibl. iur. publ. Th. I. S. 318. zu ersehen. Der Abdruck des ersten Theils war 1617. kaum fertig geworden, als der Herzog, Friedrich Ulrich, zu Braunschweig die Confiscation desselben anfangs von dem Magistrate zu Frankfurt am Mayn, und hernach bey dem Herzoge, Johann Ernst, zu Weimar

aus

aus dieser Ursache verlangte, weil einige zwischen beyden hohen Häusern vor vielen Jahren, nicht ohne Mühe beygelegte Sachen darinn wieder hervor gesucht und bekannt gemacht worden wären. Die ganze darüber geführte Correspondenz stehet in den Electis iuris publici, Band VI. S. 46. u. f. Nun blieb es zwar dabey; indeß behaupten doch nicht wenige, daß in der neuen Auflage, welche **Prüschenck** in zween über 46. Alph. starken und mit häufigen Kupfern versehenen Folianten zu Gotha 1645. sehr vermehrt ans Licht stellte, auf Ansuchen einiger Reichsstände da und dort Veränderungen vorgenommen werden müssen. Man lese z. E. was **Buder** in der Biblioth. Scriptor. rer. German. vor **Struvs** Corpore Histor. Germanicae S. 194. der neuesten Auflage vom Jahre 1753. davon gesagt hat. Hier heißt es ausdrücklich: Locupletior editio, in qua tamen *acerbiora* quaedam omissa, curante genero ipsius, *Zach. Prüschenckio*, edita est, coepta quoque Continuatio, motus Grumbachianos potissimum exhibens, quae tamen iussu publico inhibita, et quae iam prelo exierant, suppressa fuere. Hingegen wird in der oben angeführten Hamburg. Bibl. histor. dieses Vorgeben in Zweifel gezogen, und man beruft sich darauf, daß zur Zeit niemand die ausgelassenen Stellen genau angezeigt habe. Auch im Catal. Bibl. Rinckianae S. 625. stehet der Ausspruch: in noua editione nihil omissum, ceu vulgo quidam garriunt. Wer Zeit und Lust genug dazu hat, der würde den Liebhabern der litterar. Geschichte einen Dienst erweisen, wenn er sich die Mühe geben wollte, diese immer noch streitige Sache ins hellste Licht zu setzen. Daß **Prüschenck** auch den dritten Theil

hinzufügen, und die Grumbachischen Händel, nebst einer ausführlichen Nachricht von der Gothaischen Belagerung, einrücken wollen, ist schon oben vorgekommen. Drey Alphabete waren meistens abgedruckt, welche in der Herzoglichen Bibliothek allda gefunden werden; allein die Fortsetzung wurde zurückgehalten, und die Weimarische Herrschaft ließ alle gedruckte Bogen in sichere Verwahrung bringen. Gleichwohl hat es dem ehemaligen Altorfischen Rechtslehrer Rinck geglückt, ein Paar Exemplare zu erlangen, und damit seiner Bibliothek eine große Seltenheit zu verschaffen. Eines derselben stehet in dessen Bücherverzeichnisse S. 1035. unter einer besondern Nummer.

8) Supremi honores, quibus Principis, Friderici Senioris, Ducis Saxon. Vinariensis, funus comitabatur. Ienae 1623. in 4. 1½ Bogen. Im folgenden Jahre trat diese nun unbedeutende Schrift um einen Bogen vermehrter hervor. Sie enthält lauter lateinische Verse mit historischen Noten, und zuletzt acht alte Grabschriften auf so viel Fürsten des Sächsischen Hauses, welche den Nahmen Friedrich geführt haben.

9) Grundveste Fürstlich Sächsischer Weimarischer Präcedenz vor der Fürstlich Sächs. Herrschaft, Altenburgischer Linie; ohne seinen Nahmen 1640. auch 1652. auf 4 Quartbogen. Es ist jedoch das Werkgen schon vorher 1631. des Limnäus Juri publico I. R. G. Band II. Buch 5. Cap. 15. aus dem MSte einverleibt worden. In Lünigs Grundveste Europäischer Potenzen Gerechtsame, Band II. S. 105 — 110. findet man ebenfalls einen Abdruck. Mir fiel vor einigen Jahren

eine Handschrift davon in die Hände, welche mit Hortleders Nahmen bezeichnet, etwas verändert und vermehrter war. Auf dem Titelbogen stand, daß die Ausarbeitung 1619. von ihm revidirt worden sey, zuletzt aber folgte, als ein Anhang: Kürzlicher eigentlicher Bericht, worauf der Präcedenzstreit zwischen Sachsen-Weimar und Altenburg bis zum Dato den 23. May des Jahrs 1628. beruhe.

10) Beschreibungen zu den Bildnissen der Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, welche der großen, so genannten Ernestinischen, oder Weimarischen Bibel beygefügt worden sind. Man sehe davon Joh. Chr. Mylius Bibl. Anon. et Pseudon. Th. I. S. 198. in der Anmerkung, und Bartholomäi Acta hist. eccles. Th. XXXI. S. 66. wo auch Hortleders Schwiegersohn zum Mitarbeiter gemacht wird.

11) Meditationes de titulo Burggrauiatus Magdeburgici. Die Struvischen Acta litter. ex MStis eruta, Band II. S. 372 — 376. haben den Abdruck geliefert.

12) Abschrift der Fürstlichen Monumente in der Stadtkirche zu Weimar. Struve hat auch diese Sammlung der Vergessenheit entzogen. Man findet sie in seinem historisch-politischen Archive Th. II. S. 302 — 330.

13) Reinhardsbrunnische Monumenta. Sie stehen eben allda, S. 279 — 296. und es kann desselben Bibliotheca Saxonica S. 380. dabey nachgelesen werden.

14) Notae ad Monumenta Landgrauiorum Thuringiae et Marchionum Misniae. Sam. Reyher war der Sammler dieser Denkmaale, wozu Hortleder lange vorher wenige Anmerkungen verfertiget hatte. Mencke machte eben dieselben, mit den Tenzelischen, zuerst in den Scriptor. rer. Germanic. Band II. S. 819 — 843. bekannt, und ließ zugleich das Reyherische Werk wieder abdrucken. Nun soll auch alles in Ott's Thuringia sacra, Frf. 1735. Fol. S. 921 — 956. stehen.

Unter Hortleders Handschriften, welche zur Zeit ungedruckt geblieben sind, werden die folgenden angeführt:

a) De motibus Bohemicis Collectanea. Er hatte mit vielem Fleiße zusammen gesucht, was dazu gehöret, und nach seinem Tode kamen diese Papiere in die Bibliothek des ehemaligen Sächsischen geheimen Raths, Zollmann. Buders Biblioth. Script. rer. Germ. S. 199. im Struvischen Corpore Hist. Germ.

b) Kurzer und wahrhaftiger Bericht von wegen des Titels und Churfürstenthums Sachsen.

c) Monita ad *Goldastum* de Maioratu.

d) Kurzer Begriff etlicher Gründe der Präcedenz und Primogenitur, welche künftig klärlicher behauptet, und besser ausgeführet werden mögen.

e) Beschreibung des Fürstenthums Weimar.

f) Nachricht vom Schloß und Stadt Salzungen, und dem See Hermannsfeld.

g) Vom Schloß, Amt und Stadt Creuzburg.

h) Sammlung von der Stadt und Amt Gotha.

i) Nachrichten von den Aemtern Volkerode und Tanneberg.

k) Genealogie der Burggrafen zu Meissen.

l) Genealogia Ruthenica.

Bey allen diesen nur geschrieben vorhandenen Arbeiten, welche ein neuer Beweis sind, daß der Verfasser seine Zeit zur Aufklärung historischer Wissenschaften rühmlichst zugebracht habe, berufe ich mich auf Kreysigs historische Bibliothek von Obersachsen, und Struvs Biblioth. Saxonicam. Er soll auch verschiedene Staatsschriften über die Sächsische Prätension auf die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg abgefaßt haben, wovon ich aber nichts genauer anzeigen kann. Ohne Zweifel werden sie, wenn die Sache richtig ist, in dem Herzoglich-Eisenachischen Archive verwahret, wohin die Hortlederischen Handschriften vor vielen Jahren gebracht worden sind.

Zu der leidenschen Ausgabe der Variarum des Cassiodors, unter dem Jahre 1595. hat er nicht wenig Anmerkungen auf den Rand geschrieben, welche vielleicht bey einer neuen Auflage von einigem Nutzen seyn könnten. Ein hiesiger Gelehrter besitzt dieses Exemplar aus der zu Weimar 1772. öffentlich verkauften Heydenreichischen Bibliothek. Auch zu Friedr. Tilemanns Buche de Historicorum electu sind Noten von

ihm

ihm gemacht worden, welche Caspar Sagittarius 1676. mit dem Texte selbst ans Licht stellen wollte. Ich weis aber die eigentliche Ursache nicht, die dem Vorhaben hinderlich gewesen ist. Man sehe unterdessen Struvs Acta litteraria, ex MStis eruta, Band I. St. 3. S. 51.

Reimmans Einleit. in die Histor. litter. der Deutschen, Th. V. S. 486. Geschriebene Nachrichten aus Weimar, die ich meinem werthesten Freunde und Landsmanne, dem Hrn. Prof. und Director, Heinze, zu danken habe.

X.

Diodor von Tulden.

Nicolaus von Tulden, Rathsherr zu Herzogenbusch in den vereinigten Niederlanden, welcher aus einer berühmten Patricienfamilie abstammete, meines Wissens aber in der Republik der Gelehrten weiter nicht, als durch eine zu Antwerpen 1601. in 8. besorgte Ausgabe von Damhouders Locis communibus parium ac similium vtriusque iuris, und Anmerkungen zu desselben Praxi rerum ciuilium, bekannt worden ist, war der Vater dieses zu seiner Zeit viel bedeutenden Mannes.

Das eigentliche Jahr seiner Geburt ist zwar nicht bekannt, jedoch, wahrscheinlicher Weise, zwischen 1590. und 1595. zu setzen. Ein Privat-Lehrer unterrichtete ihn erst zu Herzogenbusch im väterlichen Hause, und diese Mühe gieng so glücklich von statten, daß er, ohne eine öffentliche Schule zu besuchen, die academischen Studien zu Löven anfangen konnte. Zum vorzüglichsten Führer bey Erlernung der schönen Wissenschaften, der Moral, Politik und Rechtsgelehrsamkeit wählte er den Erycius Putean, aus dessen Briefen (Epistolarum Atticarum Centuria noua, Louanii 1625. in 4. S. 107.) ich ersehe, daß er auch daselbst im Jahre 1614. den Titel eines Licentiaten der Rechte angenommen, und bereits Dissertationen geschrieben habe. Sollten es wohl diejenigen seyn, welche die Nummer 2) im Verzeichnisse seiner Schriften anzeigt und erst einige Jahre darauf ans Licht getreten sind?

Eine Zeitlang war die Advocatur in der Vaterstadt seine Beschäftigung, wodurch er sich einen Platz unter den Mitgliedern des Raths erwarb. Im Jahre 1620 abe

aber folgte er dem Rufe nach Löven als Professor des bürgerlichen Rechts, und ließ sich darauf zum Doctor ernennen. Geschicklichkeit und unermüdeter Fleiß erhoben ihn 1633. zur obersten Stelle eines Rechtslehrers, dergleichen ihm schon vorher auf einer Deutschen Universität angetragen worden war. Seine Umstände veränderten sich 1645. Er trug die ansehnliche Würde eines Raths im Provincial-Hofe, oder höchsten Gerichte, zu Mecheln davon, konnte jedoch die gehofften Dienste allhier nicht lange leisten. Denn kaum waren vier Monathe verflossen, als er am 19. November desselben Jahres in die Ewigkeit gehen mußte. Die Wittwe, Catharina Clara, welche er hinterließ, hatte aus dem Hause von Grävenbröck den Ursprung gehabt, und ihm eine Tochter, nebst zween Söhnen gebohren. Einer derselben, Johann Florentius, ist endlich zu Madrit des Königes Carls des II. geheimer Rath gewesen.

Diodor von Tulden, ihr Vater, war nicht allein Jurist, wie die meisten seiner Facultät zu seyn pflegen. Er zeichnete sich auch durch vortreffliche Kenntnisse in der Philosophie, und der alten, sowohl Griechischen als Lateinischen, Litteratur unter den Gelehrten seiner Zeit aus. Die vielen Schriften, welche ihn zum Verfasser haben, und einem beständigen Andenken empfehlen, finden zwar bey uns Deutschen wenige Liebhaber. Das gestehe ich gern. Desto höher aber achtet man sie noch jetzt in den Niederlanden. Die meisten sind zu Löven 1702. in Folioformate zusammen hervorgetreten, und enthalten über 36 Alphabete. Zwey vorher noch ungedruckte Werke nehmen die Hälfte der Bände ein, die sich gar wohl in viere theilen lassen. Ich will nun jedes Stück nach der Ordnung, wie es zuerst gedruckt worden ist, besonders erzählen.

 1) De

1) De principiis Iurisprudentiae libri IV. Louanii 1621. und 1655. in 8. auch 1702. in Fol. 20 Bogen stark. Er hat manches von den Gesetzen der zwölf Tafeln, und besondern Gegenständen des Römischen Rechts, mit eingemischt.

2) Dissertationum Socraticarum libri II. qui Ethicen et Politicen spectant, Louanii 1623. in 4. Das erste Buch gehöret zur Moral, und bestehet aus 21 Abhandlungen, welche 1 Alphabet 10 Bogen ausfüllen. Das zweyte von der Politik faßt deren 24, auf 1 Alph. 8½ Bogen in sich. Zur Erläuterung seiner Gedanken hat er Stellen der Alten häufig anzubringen gesucht. Das Buch ist nun rar, weil es nicht mit in der Löwenschen Sammlung angetroffen wird. Daß es bereits 1620. ans Licht getreten sey, wie ich in einigen Bücherverzeichnissen bemerkt habe, halte ich deswegen für unrichtig, weil auf dem Titel meines Exemplars keiner vorhergegangenen Ausgabe gedacht wird.

3) De caussis corruptorum iudiciorum et remediis libri IV. cum Orat. de consultissima ad Iurisprudentiam via, Colon. 1624. in 4. Louan. 1702. in Fol. auf 1 Alph. 19 Bogen, aber ohne die Rede, welche mit den übrigen daselbst wieder gedruckt worden ist. Der Verfasser meynt es in diesem Tractate recht gut, und was er von einem uneigennützigen, arbeitsamen Richter erfodert, das verdient allen Beyfall. Aber wie steht es mit der Ausübung seiner Vorschläge? Sie werden leider! fromme Wünsche bleiben, und auf wenige Richter einen solchen Eindruck machen, welchen Zachar. Prüschenck empfunden hat. Dieser schrieb einst an den Baron v. Boineburg: *Tul-*

deni

dini libro de caussis corruptorum iudiciorum plane carere nequeo. . . Iudicis enim vices dum sustineo, liber iste subinde mihi seruit instar perpetui commonitorii, ne forte in terminatione caussarum extra limites vager boni aequique. Struvs Acta litteraria, Fasc. III. p. 2.

4) Institutiones Iustinianeae, paraphrasi ad intellectum apta; methodo ad memoriam; aetiologia ad iudicium; consectariis et quaestionibus ad vsum fori illustratae, Louanii 1628. 2 Alph. 12 Bogen in 4. So lautet der Titel dieses Exemplars, wovon man eben allda 1633. in 4. und 1702. in Fol. auf 3 Alph. 13 Bogen einen neuen Abdruck erhalten hat. Dem letzten aber ist dieser veränderte Titel vorgesetzt worden: In IV. libros Institutionum iuris ciuilis Commentarius academicus simul et pragmaticus, siue forensis. Die Erklärung ist deutlich, welches die vornehmste Absicht des Verfassers gewesen. Daher muß man hier von ihm keine große Gelehrsamkeit erwarten.

5) De Iurisprudentia extemporali; siue series regularum, quarum ductu et promtius intelligi ius certum, et controuersum disceptari ex tempore possit, Louan. 1628. und 1629. in zween Quarttheilen, die zusammen 2 Alph. 4. Bog. ausfüllen. Der zweete hat auf allen Seiten die Ueberschrift: ars aequi et boni. Nachher that er das dritte Buch hinzu, und gab es mit den vorigen eben allda 1643. in 4. vom neuen heraus. Die letzte Auflage in Folio ist auch daselbst 1702. 2 Alph. 18 Bog. stark erfolgt. Da und dort leiden die vorgetragenen Regeln eine Ausnahme. Wem die Natur keinen ausserordentlich scharfen Ver-

stand und Gegenwart des Geistes verliehen hat, der wird am besten handeln, wenn er alle Entscheidung aus dem Stegreife vermeidet.

6) De cognitione sui libri V. Louanii 1631. in 4. auf 2 Alph. 1½ Bogen. Ferner zu Jena 1706. in 8. 1 Alph. 18 Bogen stark. Ein junger Gelehrter, C. F. Goldbeck, besorgte diese Ausgabe, und fügte Gerh. Vossens kleine Schrift de cognitione sui hinzu. Joh. Franz Buddeus aber setzte eine Dissertation vor, worinn er dasjenige mehr erläutert, zuweilen auch widerlegt, was der Verfasser entweder nicht deutlich, oder richtig genug gesagt hat. Sein Urtheil von der ganzen Arbeit ist folgendes: Nihil ea commentatione, qua ordinem tractandi concinnius, qua iudicii, vbique se prodentis, ἀκρίβειαν exquisitius, qua doctrinae apparatum copiosius, qua argumentorum selectum praestabilius. Ad quae omnia dictio pura, nitida, elegans, viuida pariter, ac ad rem ipsam adcommodata, accedit. Et vt paucis omnia dicam, non tantum eos, quos ante illum, sed et quos post illum, idem argumentum occupauit, longissimo interuallo post se relinquit. In den Supplem. Actor. Erudit. Band IV. S. 312. ist eine kurze Recension zu lesen.

7) Initiamenta Iurisprudentiae, seu Orationes auspicales XIII. quibus adiecta est laudatio funebri V. C. *Steph. Weymsiii*, Icti, Louanii 1633. 16 Bogen, in 4. und eben daselbst 1702. 18 Boge in Fol. Der Inhalt aller Reden, welche jedoc zum Theil sehr kurz sind, ist dieser: Effigies Iurisprudentiae, topice figurata articulataque; en comium Iurisprudentiae; de adminiculis Iuris prudentiae; paradoxum, Iurisprudentiam ple

risqu

risque artibus certiorem esse, et ius natura, non opinionibus, constare; de consultissima ad Iurisprudentiam via; (sie ist schon oben unter Nummer 3) vorgekommen) pluris esse iustum, plures vero iuris peritos; cur hodie inhonoratiores docti, quam olim; quis et qualis rabula? quantum inter ipsum et iuris peritum intersit? quomodo illius noxa excludi a iudiciis possit; explicatio legum diuinarum et humanarum de iudicis officio; exhortatio ad Institutionum iur. ciuilis praelectiones; in explicationem Codicis praefatio; de methodo docendi discendique iuris commodissima; de officio Antecessoris Iurisprudentiae; laudatio funebris *Steph. Weymsii*, in qua imago exprimitur perfecti Doctoris.

8) Commentarius ad Codicem Iustinianeum, in quo sensa legum cuiusque tituli breuiter illustrantur, et perpetua serie disponuntur, enodatis insuper quaestionibus, in iudiciis frequentius occurrentibus, Louanii 1633. in Fol. $7\frac{2}{3}$ Alphabet stark. Das Jahr der ersten Ausgabe habe ich nicht finden können. Diese ist die zwote, und weit verbesserter, auch vermehrter. Eben daselbst folgte 1651. die dritte, 1707. die vierte, und endlich 1712. die fünfte, welche ich vor mir habe. Sie enthält 8 Alph. Sein Leben aus des Andreas Bibliotheca Belgica stehet voran. Tulden endiget die Arbeit mit dem Buche 9. des Codex. Gregor. Majans in seinen Briefen, S. 265. des Leipziger Nachdrucks, urtheilet davon also mit gutem Grunde: Non indoctus interpres. Sed parum acutus, parumque diligens. Ea tamen, quae docet, perspicue tradit. Ant. Perez Commentar hat freylich sein Glück besser gemacht.

9) Com-

9) Commentarius in Digesta, siue Pandectas, methodicus, aetiologicus, analogicus, pragmaticus, Louanii 1702. in Fol. Ein erst lange nach seinem Tode gedrucktes Werk, welches zween Theile hat. Der erste auf 5 Alph. 19 Bogen, gehet bis zum Ende des Buchs 23; der zweete, welcher 9 Alph. 14 Bogen in sich faßt, läuft vom Buche 24. der Pandecten bis ans Ende fort, und ist mit einem guten Register versehen.

10) De ciuili regimine libri VIII. in quibus pleraque publici iuris capita explicantur, Louan. 1702. in Fol. 2 Alph. 17 Bogen. Dieses Buch erscheinet hier gleichfalls zum erstenmale, und kann als ein Commentar der drey letzten Bücher des Codex angesehen, folglich mit der Nummer 8) verbunden werden.

Auch hat er herausgeben wollen, und bereits zum Drucke fertig gehabt:

a) Rerum, ex facta propositarum, casus enucleatos;
b) Sophiae electicae, siue placitorum et monitorum, ex omni antiquitate selectorum, digestorum et illustratorum libros IX;
c) De prouidentia libros IV;
d) Orationes de officio operantium iuri.

Allein ich kann wohl mit Gewißheit behaupten, daß diese Schriften nicht ans Licht getreten sind, und sie werden nun, wenn man sie anders aufbewahret hat, schwerlich dazu gelangen.

Foppens Biblioth. Belgica, Tom. I. p. 239. in welchem Artikel aber doch sich manche Unrichtigkeiten eingeschlichen haben.

XI.

XI.

Heinrich Günther Thuleman, oder von Thulemeyer.

Er ist ungefähr 1642. zu Lippe, oder Lippstadt, in der Westphälischen Grafschaft Lippe, gebohren worden, und der reformirten Religion zugethan gewesen. Conrad Iken meldet, (in seiner Rede de illustri Bremensium Schola S. 110.) daß er auf dem Gymnasio zu Bremen den Grund zu den höhern Wissenschaften gelegt habe, an einem Orte, wo schon aus manchem jungen Studirenden ein großer Gelehrter hervorgewachsen ist. Ausser Jena weis ich keine andere Universität, die ihn weiter gebildet hätte. Johann Strauch, dessen Nahme meines Lobes nicht bedarf, war sein vornehmster Lehrer, und flößte ihm ohne Zweifel die stärkste Neigung zur Historie, besonders der mittlern Zeiten, zu den Alterthümern, und zum Deutschen Staatsrechte ein, womit er sich, als Schriftsteller, in der folgenden Zeit am meisten zu beschäftigen pflegte. Er hielt sich allda ums Jahr 1676. auf, doch nicht unter der Anzahl der Studenten, wenigstens damals nicht, welches sein Alter nicht gedenken läßt, sondern es scheinet vielmehr, daß er die Person eines Hofmeisters vorgestellt habe.

Im Jahre 1680. ward Paul Hachenberg, Professor der Geschichte und Beredsamkeit zu Heidelberg, von dessen merkwürdigen Lebensumständen Reiger in der ausgelöschten Churpfalz-Simmerischen Stammslinie, S. 287 — 300. der Ausgabe von 1735. gute Nachricht giebt, am Churpfälzischen Hofe zum würklichen geheimen Rathe erhoben. Thulemeyer erhielt seinen Platz bey der Universität 1681, und nahm so-

gleich

gleich zu Gröningen den Doctortitel der Rechte an. Nachher ertheilte ihm der Churfürst Carl auch ein ausserordentliches juristisches Lehramt, nebst der Rathsbedienung im Oberhof- und Ehegerichte. Die grausamen Verwüstungen aber, welche die Pfalz 1689. von den Französischen Kriegsvölkern leiden mußte, nöthigten ihn aus Heidelberg wegzugehen, und sich nach Frankfurt am Mayn zu wenden. Hier fieng er bald an, eine glänzende Rolle zu spielen, die sich jedoch bey dem letzten Auftritte in Verdruß und Schande verwandelte. Ich will alles deutlicher vortragen.

Der Römische Kayser, Leopold, und der König von Dännemark, Christian der Fünfte, ernennten ihn 1691. zum Rathe; einige Zeit darauf der Herzog, Johann Wilhelm, zu Sachsen Eisenach zum geheimen Rathe; der Fürst von Nassau-Siegen zum Regierungspräsidenten; und die Aebtißinn von Herford zum Canzler. (In der unten Num. 16) folgenden Schrift nennt er sich nur diuersor. Imperii Germ. Elect. et Stat. Consiliarium.) Diesen Höfen konnte er seine Dienste von Frankfurt aus leisten, und nur zuweilen war er verbunden, Reisen zu thun. Um ihm ein grösseres Ansehen zu geben, begnadigte ihn der Kayser mit dem Adelstande, und legte ihm den Namen von Thulemeyer bey. Er verfertigte zugleich für die gedachten Höfe manche Deduction, die gar gut bezahlt wurde. Alle seine Einkünfte reichten indessen nicht zu, den Aufwand auszuhalten, welchen er machen mußte. Er hatte sogar zwanzig tausend Reichsthaler, als das Heyrathsgut seiner Frau, der Tochter eines Frankfurtischen Kaufmanns, Nahmens Schönemann, während Verschickungen in Holland, in Copenhagen, auch an andern Orten, mehrentheils verzehrt, und nun häuften sich Schulden. Zwar bestrebte er sich eifrigst

nach

nach der Stelle eines Reichshofraths, oder Cammergerichtsbeysitzers zu Wetzlar; allein, dieses und jenes schlug fehl.

Da ihm also nichts gelingen wollte, gerieth er auf die gefährlichsten Unternehmungen. Der Marschall von Villars commandirte 1712. und 1713. eine Französische Armee am Rheine. Vorher hatte derselbe den Gesandschaftsposten zu Wien bekleidet, und Thulemeyer ihn daselbst kennen gelernet. Mit diesem ließ er sich in Correspondenz ein. Dabey offenbarte er seine Neigung zur Römischcatholischen Religion, weil er hoffte, es würde der König von Frankreich, oder die Päbstliche Heiligkeit, einen viel bedeutenden Mann aus ihm machen. Der Wienerische Hof bemerkte aber seine Absichten bald, und warf einen nicht ungegründeten Verdacht auf ihn. Einige Briefe an den Marschall kamen, wider sein Vermuthen, in unrechte Hände, unter andern einer, worinn er demselben einen glücklichen Feldzug wünschte. Es ließ daher der Kayserliche Gesandte, der Fürst von Fürstenberg, im May oder August des Jahres 1713. ein Rescript seines Herrn dem Magistrate zu Frankfurt überreichen, mit dem Befehle, Thulemeyern gefänglich zu verwahren, und sich seiner Papiere zu bemächtigen. Dieses geschahe sogleich durch den Major von Lauer. Anfangs suchte er sich zur Wehre zu setzen, widerstand aber nicht lange, als er sahe, daß ihn sieben Mann von der Garnison bewachen sollten.

Ob man nun schon keine beträchtlichen Anzeigen zu weiterer Inquisition gefunden haben mag; so erfolgte doch seine Befreyung nicht. Denn ausser den vielen Paßivschulden, die ihm mit zur Last gelegt wurden, zog sich ein neues Ungewitter zusammen. Ich meyne die

die Ueberzeugung, daß er einen falschen Wechsel ausgestellet habe. Bey so beschaffenen Sachen sann er auf Mittel zu entwischen. Am 11ten Nov. des gemeldeten Jahres 1713. berauschte er seine Wache, und gieng, unter dem Vorwande, ein Licht, das er mit dem Rocke auslöschete, in der Nachbarschaft wieder anzuzünden, als eine Weibesperson gekleidet davon. Nur konnte er, des Podagra und Alters wegen, nicht weit laufen. Er klopfte an ein Kaffeehaus an, und verlangte Nachtquartier; allein der Wirth fassete den Argwohn einer List, schickte endlich nach der Wache, und da ward Thulemeyer von einem der Soldaten erkannt, am 13. Nov. darauf ins Hospital geführt, und nebst zween Wächtern in einer Stube verschlossen. Die hohen Jahre, und immer zunehmende Schwachheit, würkten jedoch soviel Mitleiden, daß er bald die Erlaubniß erhielt, in seinen Hausarrest zurückzukehren, wo der Tod 1714. alle Beschwerlichkeiten und ein Leben endigte, welches er auf zwey und siebenzig Jahre gebracht haben soll. Seine einzige Tochter, die er hinterließ, wollte der nachmalige Reichshofrath, Just Wolrad von Bode, heyrathen, wozu ihn wohl das mütterliche Vermögen reizen mochte. Der Vater schlug sie ihm ab, ohne die wahre Ursache der Verweigerung zu sagen. Bode unwissend, daß alles Geld schon fort wäre, glaubte, er habe keine Lust damit hervorzurücken, wurde nur desto hitziger, und entführte ihm die Tochter gar mit ihrem guten Willen. Einige Zeit nachher kam sie aber wieder, vermuthlich da ihr Geliebter sich genauer erkundiget hatte, und eben derselbe bekräftigte eidlich, daß er sie gar nicht gemißbrauchet habe.

Eine weitläuftige Gelehrsamkeit war Thulemeyern eigen, sonderlich in denjenigen Wissenschaften,

deren

deren bereits beym Anfange seiner Lebensbeschreibung gedacht worden ist. Unfehlbar würde er seine Talente noch besser gezeigt haben, wenn er, von hohen Ehrenstufen entfernt geblieben, und, zufrieden mit dem Mittelstande, aufmerksamer auf die Ordnung seines Haushalts gewesen wäre. Ich finde nirgends, daß die Höfe, deren Dienste er vorher seine Baarschaften opferte, ihm einigermaßen den Verlust erstattet, und aus der Armuth geholfen hätten, die ihn leider! zuletzt viel Böses lehrte. Ein erstaunlich starkes Gedächtniß erleichterte alle Arbeiten, woran er die Hand legte. Er kannte die meisten Minister an den Deutschen Höfen, er wußte wichtige Anecdoten von ihnen zu sagen, er correspondirte mit ihnen, vornehmlich mit dem Baron von Danckelmann zu Berlin, auch andern großen, und gelehrten Leuten, sehr fleißig. Sein Briefwechsel aber kam ihm hoch genug zu stehen. Jährlich soll er etliche hundert Thaler gekostet haben. Seine Bibliothek und Handschriften kaufte 1720. der berühmte, nur neulich zu Lingen in einem lange fortgeführten Alter verstorbene, von Loen. Unter den geschriebenen Werken fand er verschiedene rare und merkwürdige Stücke, von welchen er 1725. des Churpfälzischen geheimen Raths von **Rusdorf** Consilia et negotia politica heraus gab.

Daß Thulemeyers moralischer Character nicht der beste gewesen sey, wissen meine Leser, wenn sie sich des Vorhergehenden erinnern. Sobald wir ihn hingegen aus dem fast unzähligen Haufen der Schriftsteller hervorziehen, und etwas näher betrachten, so erfodert es die Unpartheylichkeit schlechterdings, seine Verdienste um das gelehrte Publicum nicht zu verkennen. Je elender der Beschluß seiner Tage war, desto glücklicher lebt er noch in den Früchten seiner Feder,

und den Editionen fremder Ausarbeitungen, deren Verzeichniß ich jetzt anfügen will.

1) Octouiratus, siue de Romani Imperii Electoribus, eorundemque origine, titulis, officiis, Subofficialibus, inuestitura, tutela, praecedentia, sessione, priuilegiis, et dignitate caet. Tractatio; Accedunt Diatribae de electionis et coronationis Imperatoris requisitis atque solemnitatibus, vt et de Missilibus, Ienae 1676. in 12. 1 Alph. 6 Bogen, unter den Anfangsbuchstaben seines Nahmens. Die Abhandlung de Missilibus enthält das 25. und 28. Capitel. Er versprach hernach in der Vorrede zu Frehers Werkgen de statura Caroli M. einen ganzen juristischen und philologischen Tractat de Missilibus et Medallionibus, welchem er dieses Gelehrten Expositionem Constantini Palaeologi, Imperat. Byzantini, Numismatis grandis et argentei anhängen wollte. Allein er hat sein Vorhaben fahren lassen. Zu Heidelberg besorgte er 1684. in 4. die zwote verbesserte, auch an verschiedenen Orten vermehrte Ausgabe des Buchs de Octouiratu, und setzte den vollständigen Nahmen vor. Es sind von dieser die Latein. Acta Erudit. 1685. S. 138. nachzulesen. Darauf erfolgte zu Frankf. 1688. der dritte Abdruck, welcher 3 Alph. 4 Bogen in 4. stark ist. Der Canzler von Ludewig in der Vorrede zu seiner Erläuterung der güldenen Bulle, Th. II. S. 18. rechnet den Verfasser wegen dieses Werks mit unter die Ausleger derselben, indem er viele artige Sachen aus unsern und den vorigen Zeiten zusammen getragen, jedoch meynet er, daß er sich hier in den Reichsbegebenheiten der mittlern Zeiten, der Diplomatik und Juri-

Juristerey nicht gar zu weit vertieft habe. Was er von den Functionen der Churfürsten sagt, ist weder genau, noch vollständig genug. Die Anmerkungen im XIII. Capitel de Archicancellariatu Abbatis Fuldensis, und de nomine, officio et dignitate Cancellarii in genere stehen auch in Jac. Wenckens Collectis Archiui, S. 123. und S. 133.

2) De variis Siclis et Talentis Hebraeorum, vt et de eorundem mensuris libri II. cum Epitome de ponderibus et mensuris, ex *Guil. Budaei* de Asse libris excerpta, Erfordiae 1676. 10 Bogen in 12.

3) *Masurii Labionis* homicida excusatus; seu Commentarius ad L. I. C. de Lege Corn. de Sicariis, Norimb. 1679. in 4. Vorhanden ist diese Abhandlung, deren Ausgabe er nur besorgt hat, gewiß; sie muß aber ziemlich rar geworden seyn. Mir wenigstens ist sie noch nicht vor die Augen gekommen.

4) Diss. de nuptiarum sacrilegio, Groningae 1681. Seine Doctordisputation, welche zu Leipzig 1694. auf 4 Bogen nachgedruckt ward. Man siehet sie ebenfalls nicht oft. Er schickt einige philologische Erläuterungen voran, und alsdann schreitet er zur Hauptsache, vom Ehebruche.

5) *Marqu. Freheri* Cecropistromachia, antiqua duelli gladiatorii sculptura, in Sardoniche exposita, cum notis, Heidelb. 1681. in 4. Der Seltenheit wegen hat Gräve diese Schrift dem Thesauro Antiqu. Rom. Band IX. S. 1143. einverleibt.

6) Sapphirus Constantii Imp. Aug. exposita a *Marqu. Frehero*, anno 1602, iam cum notis edita, Heidelb. 1681. in 4. Zu beyden Abhandlungen, der vorhergehenden und dieser, war auch der allgemeine Titel gedruckt: Gemmarum Biga, scilicet Sardonix, et Sapphirus, olim a *Frehero* explicata.

7) Dissert. de Caroli M. sororibus, Heidelb. 1681. in 4. Wer sie besitzt, der kann sie zuverläßig für eine große Seltenheit halten. Ich kenne sie nur aus Schminckens Anmerkungen zum Eginhart de vita Caroli M. S. 95. wo gemeldet wird, der Verfasser habe sehr wohl behauptet, daß die meisten, welche Carln dem Großen mehr als eine Schwester zueignen, durch diesen Beynahmen verführet worden wären: Denn Carl der Kahle, und Carl der Dicke, hätten sich desselben auch angemaßet.

8) *Marqu. Freheri* de statura Caroli M. φιλοπόνημα, cum florum sparsionibus et notis, Frf. 1681. 3 Bogen und 2 Blätter in 12. Des Herausgebers Noten stehen S. 18 — 75. Gleichergestalt hat sie Schmincke nebst der Freherischen kleinen Schrift, die Thulemeyern sein Lehrmeister, Joh. Strauch, geschenkt hatte, der nur gedachten schönen Auflage des Eginharts S. 220 — 238. beygefügt.

9) Dissert. de Ordine Equitum S. Georgii, et Periscelidis coeruleae in Anglia, Heidelb. 1681. in 4. Auch zu Jena 1701. 1705. und 1740. Der letzte Abdruck füllt 4 Bogen aus. Vor dem Titel ist ein Kupferstich, welcher zween Ritter in ihrem Ordenshabite vorstellet. Die bekannte

Geschichte

Geschichte vom Strumpfbande der Gräfinn von Salisbury macht aber der Verfasser zur Fabel, deren Ursprung die Engelländer dem Polydor Virgil zuschreiben. Er glaubt dargegen, der Anfang des Ordens müsse im Jahre 1346 gesucht werden, da die Engelländer vor der Schlacht bey Crecy wider die Franzosen ein blaues Band um das linke Bein zum Feldzeichen gebunden haben sollen.

10) Schediasma epistolicum de Aurea Bulla ad Claudium Galdesium, Frf. 1680. 1½ Bogen in 12. Diese nun sehr raren Blätter gaben die Gelegenheit zu einem grössern Werke. Denn 1682. erschien auf 1 Alph. 4 Bogen in 4. zu Heidelberg: Tractatio de Bulla aurea, argentea, plumbea ac cerea in genere, nec non in specie de Aurea Bulla Caroli IV. Imperatoris, caet. Es sind einige in Kupfer gestochene Siegel dabey. Eine Recension kann man in dem Latein. Actis Erud. 1683. S. 559. lesen. Im Jahre 1687. mußte schon die zwote Auflage in eben solchem Formate, und 1697. die dritte zu Frankf. in Folio veranstaltet werden. Endlich trat allda die vierte gleichen Formats 1724. ans Licht. Ich habe die vorhergehende gebraucht, welche 3 Alphabet 18 Bogen stark, auch verbesserter und vermehrter ist, als die ersten. Außer der voranstehenden Abhandlung in zehn Capiteln de Bullis, findet man noch darinn die folgenden Stücke: Aurea Bulla Caroli IV. ex Autographo Francofurtano fideliter descripta, welches Exemplar unter der Anzeige Frankf. und Leipzig, oder zu Halle, 1700. auf 9 Quartbogen auch besonders abgedruckt worden; Copia MSti Aureae Bullae Caroli

roli IV. quod in Bibliotheca Caesarea Vindobonensi inuenitur, atque anno Christi 1400 iussu Wenceslai Imp. confectum, multisque imaginibus, pulcherrime pictis et inauratis, exornatum, welche sehr kostbaren Gemählde zwischen der Schrift den Inhalt der Capitel, wiewohl ziemlich schlecht, anzeigen, und hier in Kupfer gestochen zu sehen sind; Aureae Bullae Caroli IV. versio Germanica, ex MSto Bibliothecae Caesareae diligenter descripta; Eiusdem versio Germanica ex vetusto exemplari, quod in Curia Francofurtana custoditur; Andronici II. Imper. Constantinopolitani Aurea Bulla, data anno Christi 1330. Henrico, Duci Brunsuicensi, regiones Orientis perlustranti, cum notis *Henr. Meibomii* et additiunculis *Thulemarii;* Aurea Bulla Brabantina, a Carolo IV. Imperatore data Johanni, Duci Lotharingiae, a. 1349. cum *Thulemarii* Commentario; Capitulatio Maximiliani II. iuxta Originale in Palatini Electoris Archiuo, primum integra edita. Die Ausgabe unter dem Jahre 1697. wird in Tenzels monathl. Unterredungen 1698. S. 402 — 420. recensirt. Der Herr Etatsrath, Moser, ist in den unparth. Urtheilen von juridisch-historischen Büchern, S. 553. ebenfalls davon zu lesen. Dieser Verdienstvolle Greis sagt allda, der Herausgeber habe verschiedene curieuse, und sonderlich auch zur Historie der güldenen Bulle wohl dienende artige, Sachen zusammen getragen, die man zu der Zeit, als das Buch heraus kam, theils gar nicht gewußt, theils nicht so in einem einzigen Bande gehabt habe wie denn auch alle folgende Publicisten viele Jahr mit seinem Kalbe gepflügt hätten. Ferner sey manches im Anhange von ihm zum ersten male be-

kam

kannt gemacht, doch auch eines und das andere nicht bemerkt worden, welches dem Canzler, von Ludewig, vorbehalten gewesen. Hiernächst beschäftige er sich oft mehr mit Kleinigkeiten, als Hauptsachen. Es sey daher dieses Werk, den Anhang ausgenommen, zu der Zeit, da es ans Licht getreten, von größerm Nutzen gewesen, als nunmehr. Im Catalogo Biblioth. Rinckianae S. 612. stehet auch die Critik, daß der nach dem Frankfurtischen Originale besorgte Abdruck der güldenen Bulle nicht so genau und richtig erscheine, wie Thulemeyer vorgibt. Was der gedachte Ludewig §. 29. der Vorrede zum Th. II. seiner Erläuterung der güldenen Bulle sonst noch dabey erinnert, das ist leicht nachzusehen.

11) Continuatio iuris publici Europaei *Hagemeieriani.* Der ehemalige Vicecanzler und Abgesandte der Wetterauischen Reichsgrafen zu Regensburg, Joach. Hagemeier, hatte seit dem Jahre 1677. bis 1681. neun besondere Episteln davon drucken lassen. Nach dessen Tode setzte Thulemeyer die Arbeit fort, und fügte fünf andere hinzu. Die zehende handelt also de Statu Heluetiae; die eilfte, von welcher das eigenhändig vermehrte und verbesserte Exemplar des Verfassers in der Uffenbachischen Bibliothek, Band IV. S. 106. angeführt wird, de Statu Turciae Europaeae; die zwölfte de Statu Tartariae Precopensis; die dreyzehende de Statu Rhaetiae et Geneuae. Den Gegenstand der vierzehenden, womit 1686. zu Frankfurt der Beschluß gemacht ward, kann ich nicht nennen; denn es kommt jetzt die ganze Sammlung selten vor. Moller in der Cimbria litterata Th. I. S. 230. erzählt

alle Stücke, weis aber vom letzten auch nichts mehr zu sagen.

12) Fundamenta historica, Heidelb. 1683. und abermals zu Frankfurt 1725. in 12. auf 4 Bogen. Eine kurze, nun entbehrliche, Anleitung, die Geschichte zu erlernen.

13) Diss. de Archiepiscoporum pallio, et eius insignibus, Heidelb. 1684. in 4. Sie gehöret mit unter die raresten seiner Schriften.

14) Notae nonnullae ad *Zacchiae* Quaestiones medico-legales, Frf. 1688. in Fol. Diese Noten sind von andern durch seinen Namen unterschieden worden.

15) Dissert de Burggrauiis Imperii, Frf. 1691. in 4. Obschon diese Schrift würklich vorhanden ist; so muß ich mich doch wundern, wie es zugegangen sey, daß sie so wenig bekannt geworden. Die Anzeige der Lipenischen jurist. Bibliothek würde mich immer noch zweifelhaft lassen, wenn sie nicht das Bücherverzeichniß Joh. Burc. Menckens, S. 442. der zwoten Ausgabe, bestätigte.

16) Wenige, doch wichtige, Rationes, daß eine der Evangelischen Religion zugethane Abbatißinn in Deutschland, wann sie sich verheyrathet, nicht nöthig habe zu resigniren, sondern, wann sie will, die abteyliche Würde, Regierung und Einkommen, Zeit währenden Ehestandes, behalten könne, Frf. 1691. in 4. und zum fünften male 1704. auf 6 Bogen. In der Staatscanzley, Th. II. S. 88. stehet das Werkgen auch, aber sehr verstümmelt. Deswegen wurde Ge. Melch. von Ludolf bewogen, es in seinem Tractate de iure femina-

minarum illustrium ganz vollständig und besser zu liefern. Es enthält einen Theil des ersten Anhangs S. 96 — 117. der Auflage in Folio. Das Gutachten selbst ist nur kurz, und die meisten Blätter füllen verschiedene Beylagen aus.

17) Responsum iuris ad quaestionem propositam, in quo non solum clarissime demonstratur, quod in caussis ecclesiasticis, et in specie canonicalibus et praebendariis, a Statibus Imperii euangelicis per iura Canonica et Leges Imperii ad suprema Germaniae tribunalia, aulicum scilicet et camerale, non possit licite appellari, nec ab iisdem desuper cognitio institui; sed etiam ex genuinis principiis atque solidis rationibus Statibus Imperii Euangelicis in ditionibus suis ius summum, seu Papale, circa omnes caussas ecclesiasticas et spirituales competere asseritur, 1699. in 4. Diese ohne Namen und Vorwissen des Verfassers gedruckte Schrift wurde auch der Staatscanzley Th. XIII. S. 452 — 478. einverleibt. Er selbst veranstaltete darauf eine neue Ausgabe, die richtiger ist, als die erste gar fehlerhafte, und zugleich Vermehrungen erhalten hat. Die dritte erfolgte schon 1700. und die vierte 1723. auf 5 Quartbogen. In dieser laufen die Zusätze von der S. 23. bis zum Ende fort. Uebrigens bemerkt Ludolf in der Commentatione systematica de iure Camerali S. 218. des Exemplars vom Jahre 1730. daß Thulemeyer seine meisten Beweisgründe der Strykischen Dissert. de iure papali, Cap. VI. §. 6. abgeborgt habe. Er selbst verschweigt es aber nicht in der Vorrede.

18) Relationes, Decisiones et vota Camerae Imperialis, Frf. et Wetzlar. 1696. in 4. Zween Theile. Der Anspruch, den er auf diese 6 Alph. 8 Bogen starke Sammlung machen konnte, ist sehr gering. Er hat sie nur ans Licht gestellt, und mit einer Vorrede begleitet. Die Exemplare unter dem Jahre 1727. scheinen mir nur mit einem neuen Titelbogen versehen worden zu seyn.

19) Responsum iuris über die Frage: Ob es einem vornehmen Reichsgrafen, nach natürlichen und göttlichen Rechten, erlaubt sey, seiner leiblichen Schwester Tochter zu heyrathen? Frankf. 1708. Man trift dieses Gutachten, welches in der ehemaligen schlechten juristischen Schreibart abgefaßt worden ist, beym Lünig an, S. 578 — 582. des Thesauri iuris der Grafen und Herren. Die Frage hat Thulemeyer bejahet, und darauf verschiedene Nachfolger gehabt, welchen ich beyzutreten Bedenken trage.

20) Diss. de titulo semper Augusti. In den Noten zu des Kaysers Andronicus güldenen Bulle S. 14. beruft er sich darauf. Die Zeit aber, wenn sie die Presse verlassen hat, weis ich nicht zu bestimmen. Sie muß zu seinen übrigen, sehr raren Schriften mit gerechnet werden.

Dem Titel nach kamen unter seinem Namen, und aus seiner Bibliothek, zu Frf. und Speyer 1688. in 4. die Epistolae Virorum doctorum ad *Melch. Goldastum* zum Vorscheine, nebst Forstnerischen Briefen, die man gleichwohl darinn vergebens sucht. Dieses 2 Alph. 17 Bogen starke Buch ist aber voller Druckfehler, und ohne

ohne die geringste Ordnung. Weil nun in Tenzels monathlichen Unterredungen 1689. S. 408. darüber geklagt ward: so entschuldigte sich Thulemeyer vermittelst eines Schreibens an den Recensenten, und versicherte, daß die Sammlung, welche er einem Freunde aus seiner Bibliothek zum Durchlesen gegeben hätte, von demselben ohne sein Vorwissen dem Verleger überlassen worden, und sein Nahme auf den Titel gesetzt worden wäre, damit die Exemplare besser abgehen möchten. Zugleich meldete er, wie er gesonnen sey, eine neue, und gegen die erste sehr hervorstechende, Edition zu besorgen, welches jedoch keinesweges geschehen ist. Man sehe hiervon die angeführte Monathsschrift im Jahre 1690. S. 697. In der Lipenischen jurist. Bibliothek, und der Bibl. iuris feud. in Lünigs Corp. iur. feudalis, S. 82. wird ihm noch ein Systema iuris feudalis zugeeignet. Nach jener Anzeige soll es zu Leipz. 1686. in 12. und nach dieser zu Frf. 1641. in 4. gedruckt worden seyn. Eine sehr unsichere Nachricht! Die letzte Jahrzahl ist wenigstens offenbar falsch. Damals war der Verfasser wohl noch nicht auf der Welt.

Die Pezoldischen Miscellanea Lipsiensia, Th. IV. S. 298. Achills Aug. von Lersner Frankfurtische Chronik, Th. II. S. 232. Desselben continuirte Frf. Chronik, S. 714. Nürnbergisches litterarisches Wochenblat, 1770. in medion 8. Band II. St. 43. S. 265. Hillers Anecdoten zur Lebensgeschichte berühmter Französischer, Deutscher ꝛc. Gelehrten, Th. VII. S. 77. wo jedoch die Nachricht falsch ist, daß Thulemeyer aus dem Bremischen gebürtig gewesen sey.

XII.

XII.

Immanuel Weber.

Die ungemein schwache Leibesbeschaffenheit, welche ihn am 23. September 1659. zu Hohenheide, nicht weit von Leipzig, beym Eintritte in die Welt begleitete, veranlassete seinen Vater gleiches Vornamens, damals einen Prediger dieses Orts, hernach zu Pömsen und Großensteinberg, ihn vor der sonst bestimmten Zeit zu taufen. Wider alles Vermuthen fieng er aber an, sich merklich zu erholen, und brachte es unter väterlicher Anführung so weit, daß er im dreyzehenden Jahre des Alters zur Churfürstlichen Landschule Grimma geschickt werden konnte. Hier zeigte sich ganze fünf Jahre lang Gelegenheit genug für ihn, einen festen Fuß im Gebiethe der schönen Wissenschaften und der Philosophie zu setzen. Just Gottfr. Rabener war einer seiner Lehrer, dem er oft, vieler veränderter Versarten wegen, beschwerlich fiel; er mußte ihn also, wenn er nöthigere Arbeiten darüber zu versäumen schien, mit dem Ausdrucke jenes Römischen Poeten abweisen: Ohe, iam satis est, ohe, puelle! Die Zurückkunft aus dieser Schule nach Hause im Jahre 1677. machte ihm die gehoffte Freude nicht; denn er fand seinen Vater auf der Todtenbaare. Dem ungeachtet trieb ihn ein brennender Eifer zur Fortsetzung der Studien, und seine Wünsche wurden auch am Ende desselben Jahres erfüllt.

Er gieng auf die Leipziger Universität, wo er die Philosophie, wie man sie damals zu lehren pflegte, in ihrem ganzen Umfange begriff, und alsdann seinen Fleiß den theologischen Wissenschaften widmete, vermuthlich weil ihm der Vater zum Predigtamte gerathen

chen haben mochte. Allein er merkte bald, daß weder seine Brust, noch Stimme, diejenige Stärke habe, die erfodert wird, wenn ein Geistlicher nicht ohne Erbauung und Verlust der Gesundheit von der Canzel steigen will. Andere nicht bekannte Umstände redeten dem gefaßten Entschlusse, anstatt der Theologie die Rechte zu erwählen, ebenfalls das Wort.

Da er nun 1681. bereits die höchste Würde von der philosophischen Facultät erhalten hatte: so besuchte er im folgenden Jahre die Vorlesungen der dasigen Rechtsgelehrten, Christ. Thomasens, Lüder Menckens, Barthol. Leonh. Schwendendörffers, und Aug. Bened. Carpzovs, deren gründlicher Unterricht den meisten Beyfall an sich zog. Er unterließ jedoch nicht, mehr auf die natürlichen Gesetze, als auf die geschriebenen, seine Augen zu richten, und jene mit diesen sorgfältigst zu vergleichen, wodurch er allerdings den sichersten Weg zu richtigen Erkenntnissen offen sah. Einige Zeit lebte er auch zu Jena, und hörte Peter Müllern über das Lehnrecht. Es muß ihm aber daselbst nicht sehr gefallen haben. Denn er kam schon im Jahre 1683. wieder nach Leipzig, und erfuhr kurz nachher, daß ihm verschiedene Gelegenheiten angebothen wurden, sein zeitliches Glück zu befördern. Eine Hofmeisterstelle bey den jungen Prinzen von Schwarzburg-Sondershausen, August Wilhelmen, und Günthern, hielt er für die beste vor allen andern, weshalben er sie 1684. übernahm. Ihr Herr Vater, der regierende Fürst, oder damals noch Graf, Christian Wilhelm, legte Webern das Prädicat eines Secretairs bey, und ertheilte ihm endlich 1687. zur Vergeltung seiner geleisteten treuen Dienste das Archivariat des gesammten Schwarzburgischen Archivs, welches er bis 1698. verwaltete.

In diesem Jahre machte er sich, unter gar beträchtlichen Bedingungen, verbindlich, einem Sohn des Königlich Polnischen und Chursächsischen Premierministers, auch Geheimen Rathsdirectors, Nicolaus Freyherrn von Gersdorf, auf Reisen zu führen, einem Cavalier, welcher an diesem Hofe zu den glänzendsten Ehrenstufen erhoben worden, und 1713. Gesandter bey der Visitation des Reichscammergerichts gewesen ist. Zu demselben begab er sich in der Mitte des Maymonats nach Giessen, wo er eben studierte; ohne die geringste Muthmaßung, daß ihm ein wunderbares göttliches Schicksal allhier den beständigen Aufenthalt anweisen wolle. Gottfried Arnold hatte eben das Professorat der Geschichte freywillig niedergelegt, und dieses ward von dem Hessendarmstädtischen Hofe, durch die Empfehlung der ganzen Universität, Webern anvertrauet. Darzu kam noch im folgenden Jahre ein ausserordentliches juristisches Lehramt, nebst der Aufsicht über die Bibliothek der Universität, welche der in Würtembergische Dienste getretene Joh. Reinh. Hedinger bisher gehabt hatte. Die academischen Statuten erfoderten nun auch, daß er Doctor der Rechte würde, und die Juristenfacultät daselbst trug desto weniger Bedenken, einen Mann, der mit der Zeit ihre Zierde seyn sollte, im März des gedachten Jahres 1699. dazu öffentlich zu ernennen, je mehr Anspruch er, nach einer schon seit einigen Monaten rühmlichst vertheidigten Gradual-Dissertation, darauf machen konnte.

Mittlerweile ward er zu gar ansehnlichen Stellen von Königen, Fürsten und Deutschen Reichsgrafen berufen; keine derselben aber erregte die Gedanken in ihm, Giessen zu verlassen. Diese Gesinnung vermehrte die Gnade seines Landesherrn, welcher ihn nicht

nur

nur 1713. mit einer ordentlichen Profeßion des bürgerlichen und natürlichen Rechts, sondern auch zwey Jahre nachher mit der Würde eines Fürstlichen Raths belehnte. Schon eine geraume Zeit zuvor hatte ihm der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen die Vorzüge eines Kayserlichen Comes Palatinus, und ebenfalls den Character eines Raths gegeben. Er behielt hierbey das Lehramt der Historie bis zum Jahre 1720. da er es von freyen Stücken an einen andern abgetreten hat, um allein in den Gränzen der Rechtsgelehrsamkeit zu bleiben, die ihn ohne dieß genug beschäftigte, besonders, wenn man sich die fast tägliche Actenarbeit vorstellet. (Leipz. Zeit. v. gel. Sachen 1721. S. 242.) Dagegen wurde er noch 1722. Syndicus, und endlich, als Jac. Friedr. Ludovici gestorben war, 1725. Vicecanzler, erster Rechtslehrer der Universität, und Fürstlichdarmstädtischer Regierungsrath. Doch bekleidete er diese neuen Bedienungen, so wie sein Vorgänger, nicht lange; nicht ein volles Jahr. Denn am 7. May 1726. ward er der Welt entrissen, welcher er über 45 Jahre sowohl mit seiner Feder, als mit mündlichem Unterrichte, keine geringe Vortheile geschafft hatte.

An eben dem Tage, der ihn zur Doctorpromotion führte, verheyrathete er sich auch mit Annen Catharinen, einer Tochter des Hessendarmstädtischen Regierungs- und Consistorialraths, zu Giessen, Anton Riesens. In diesem Ehestande ist er Vater von sieben Kindern gewesen. Der älteste Sohn, welchem die Juristenfacultät allda, nach einer gehaltenen, wohl aufgenommenen Probeschrift de iure S. R. I. publico non scripto, 1723. den Doctorhut aufsetzte, war bey seinem Tode Kayserlicher Comes Palatinus, Schwarzburgischer Rath, und ordentlicher Cammergerichtsadvocat zu Wetzlar.

Webers

Webers Gelehrsamkeit blieb nicht zwischen engen Schranken eingeschlossen. Der Geschichtskunde und dem Deutschen Staatsrechte widmete er zwar seine vorzüglichsten Bemühungen, doch ließ er dabey die meisten übrigen Fächer der Rechtswissenschaft nicht unberührt. Auch in der Theologie, welche er Anfangs studirte, verstand er viel; nur wurde ihm zur Last gelegt, daß er allzugeneigt zu den Lehrsätzen der Socinianer sey, worüber er Streitigkeiten erregte, die ich unten, an dem gehörigen Orte, erzählen will. Ein Verzeichniß der von ihm verfertigten, oder durch seine Besorgung ans Licht getretenen fremden Schriften, gab er selbst 1710. und vermehrter 1722. zu Giessen auf 2 Quartbogen heraus. Da es aber vorlängst selten zu finden gewesen ist: so verdienen die Verfasser der Historie der vormaligen und gegenwärtigen Gelehrtheit derer Hessen allen Dank, daß sie es ihrem Journale mit einverleibt haben. In Ermangelung des Originals muß ich hier dieser zweten Auflage folgen; ich werde jedoch, wenn ich es für nöthig halte, nicht allein eine bessere Ordnung beobachten, sondern auch einige, darinn nicht angemerkte, Stücke hinzusetzen. Von gleicher Güte sind sie freylich nicht alle, und dieses ist gemeiniglich an denen auszusetzen, welche die Feder niemals ruhen lassen. Manche haben auch durch die Veränderung des Geschmacks ihren Werth verlohren; unterdessen müssen sie gleichwohl als die deutlichsten Beweise seines immer geschäftigen Geistes angesehen werden, eines Geistes, der die müßigen Stunden, nach Möglichkeit, dazu anzuwenden suchte, daß die Mitglieder der gelehrten Republik wenigstens Gelegenheit haben möchten, beym Vortrage gewisser Sätze auf den gezeigten Spuren weiter nach der Wahrheit zu forschen.

Das-

Dasjenige, was er unter die Presse gegeben hat, macht eine lange Reihe aus, welche ich, meinem Plane gemäß, nicht übergehen darf.

1) Diss. historica de *Nigello Wireckero*, Lips. 1679. 6 Bogen in 4. Eine academische Schrift, die er unter Jac. Thomasens Vorsitze vertheidigte. Sie handelt umständlich von einem berühmten Engelländischen Gottesgelehrten und Philosophen in den mittlern Zeiten.

2) Ἀποσπασμάτιον philologicum ad 1 Timoth. cap. 3. v. 15. qua maxime interpunctio vulgarium Codicum defensa, Lips. 1681. Sie ward 1686. unter dem Titel: Parerga philologica, cum demonstratione subscriptionem istius Epistolae esse hypoboli meam, eben allda vermehrter wieder aufgelegt, auch 1701. dem zu Amsterdam in Fol. gedruckten Thesauro theologico-philologico Dissertationum ad selectiora vet. et novi Testamenti loca, Th. II. S. 653. einverleibt.

3) Diss. historico-moralis de Κρεωφαγία antediluuianorum, Lips. 1681. 2 Bogen.

4) Diss. de moralitate Κρεωφαγίας, ibid. 1682. eben so stark.

5) Diss. historica de excedentibus et deficientibus circa Κρεωφαγίαν, Lips. 1682.

6) Diss. philologica ad ῥῆσιν Ebr. XIII. v. 16. *talibus hostiis promeretur Deus*, contra Joh. Vorstium, ibid. 1682. auf 2 Bogen.

7) Diss. historica de encaeniis templorum Judaicis et Christianis, in specie Germanorum, ibid. 1683. 4½ Bogen.

8) Differt. duae de Politia ante lapsum, Lipf. 1683. Beyde enthalten zusammen 4 Bogen.

9) Diff. de Comitibus veterum; seu historia Comitum veterum Romano-Germanicorum generalis, Lipf. 1684. Lünig hat sie auch im Thesauro iuris der Grafen und Herren, S. 308-318. abdrucken lassen.

10) Πεντάδιον quaestionum variarum, in aula publice ventilatarum, Schwarzburgi 1685. Eine Uebung, die er mit seinem jungen Prinzen daselbst anstellte.

11) Disputationes XII. quibus Theses selectiores, iuridico-philosophicas in eadem aula publice ventilauit Serenissimus Princeps Schwarzburgensis, Guntherus. Er ließ sie 1699. auf 9½ Octavbogen abermals zu Giessen unter der Aufschrift ans Licht treten: Palaestra illustris; seu, Theses selectiores historico-iuridicae. Sie sind aber fast gar nicht mehr zu sehen. Ich hatte sie unlängst in einer Bücherauction zu Gotha erhalten. Da ich aber das Exemplar begierig erwartete, wurde mir zu meiner Unzufriedenheit geschrieben, daß es sich verlohren habe.

12) Sam. Pufendorf von der Natur und Eigenschaft der christlichen Religion in Ansehung des bürgerlichen Staats, Leipz. 1687. und vom neuen 1692. in 12. 18 Bogen stark. Eine Deutsche Uebersetzung des bekannten Werkgens de habitu religionis Christianae ad vitam ciuilem.

13) Initiatio Philosophi; seu dubitatio *Cartesiana*, methodo analytica et synthetica demonstrata, Sondershusiae 1687.

14) Exer-

14) Exercitationes oratoriae illustrissimorum tunc temporis Comitum Schwarzburgicorum, Augusti Wilhelmi et Guntheri, Longosalissae 1688. 14 Quartbogen.

15) Dodecas Exercitationum aulicarum, siue Programmatum, quibus actus oratorii et examina illustrissimorum Dominorum Comitum iuniorum significata fuerunt, et iunctim edita, Longosal. 1688. in 4. Die ganze Sammlung soll aus 15 Bogen bestehen. Gesehen habe ich sie so wenig, als die meisten andern Stück, welche Uebungen seiner jungen Prinzen zum Gegenstande haben. Es mögen wohl nicht viel Exemplare gedruckt worden seyn, und daher kommt eines oder das andere nur zufälliger Weise vor. Seinen hierbey bewiesenen Eifer ausgenommen, sind sie alle, wie ich glaube, unbedeutend, und nunmehr schon zu entbehren.

16) Apologia pro *Sam. Pufendorfio*, ad iniquos censores, Lipf. 1688. in 4. Er hat sich hier des Nahmens Heinr. Corn. Agrippa bedienet.

17) Unbetrügliches Staatsorakel, wodurch die allerverborgensten Desseins und Chagrins derer vornehmsten Potentaten, Fürsten und Stände in und ausserhalb Europa ans Licht gestellet worden. Nach dem Italiänischen, Französischen und Holländischen, Leipz. 1688.

18) Die durch Unlust vergallte Lust des ehelichen Lebens, in kurzer Erzählung vorgestellet an dem Exempel zwoer Gemahlinnen vom Churhaus Pfalz; worinne die Liebesintrigves der Baronesse von Degenfeld, und des ungewissenhaften Gewissensraths, Johann Ludew. Langhansens, gottlose

Händel zu finden, durch L. v. A. (Levin von Ambeer.) Leipz. 1689. und 1693. Man hat auch Ausgaben, unter dem Druckorte Giessen, vom Jahre 1720. nebst einer neuen, oder wenigstens etwas vermehrten, Vorrede; vom Jahre 1727. und 1735. in 8. Vermuthlich aber sind die beyden letzten nur mit einem andern Titel versehen worden. Der unter dem Jahre 1727. lautet also: Die Liebes-Intrigves der Baronesse von Degenfeld, und des ungewissenhaften Gewissensraths, Langhansen, gottlose Händel.

19) Sachsen-Lauenburgischer Stammfall, und streitiger Landesanfall, oder umständliche Nachricht von dem jüngst abgestorbenen Herzoglichen Hause Sachsen-Lauenburg, wie auch denen auf das erledigte Herzogthum, und zugehörigen Lande, gemachten unterschiedenen Prätensionen, auch andern hierzu dienlichen Begebenheiten, Urkunden, und Documenten, Hamb. 1690. Diesem ersten Theile folgte in eben dem Jahre der zweete, welcher nachfolgende Aufschrift hat: Sachsen-Lauenburgischer streitiger Landesanfall, worinnen die Fundamenta derer sämmtlichen hohen Prätendenten zu dem erledigten Sachsen-Lauenburgischen Herzogthum und zugehörigen Landen, sammt alle dem, so bis anhero in iure et facto bey dieser wichtigen Succeßionssache, sonderlich bey der Regensburgischen Reichsversammlung, paßiret. Ebenfalls unter dem erdichteten Nahmen Levin von Ambeer. Beyde Theile füllen 1 Alph. 9 Bogen in 4. aus. Dem zweeten, welcher auch in den Londorpischen Actis publicis Th. XVII. S. 76 — 144. stehen soll, hat der Verfasser noch besonders auf 2 Bogen dem andern

Anhang

Anhang zum ersten Theile beygefügt, welcher das Mecklenburgische Memorial an die Reichsversammlung vom 11. Jul. 1690., die Lauenburgische Succeßionssache betreffend, enthält. Seine Arbeit fand an großen Deutschen Höfen keinen geringen Beyfall. Er machte auch in der Vorrede des zweeten Theils zum dritten Hoffnung von dem verglichenen Sachsen-Lauenburgischen Länderanfalle; erfüllte sie aber nicht.

20) Acta in puncto matrimonii, ab eunucho cum iuuencula contracti, von der Capaunenhochzeit, Longosalissae 1690. in 4. Diese Sammlung, welche gesehen zu haben ich mich nicht erinnern kann, muß von derjenigen verschieden seyn, die zu Halle 1685. unter dem Nahmen des verkappten Hieron. Delphinus heraus gekommen war.

21) Samuel Pufendorfs Einleitung zur Sitten- und Staatslehre, ins Deutsche übersetzt, Leipz. 1691. auch abermals allda 1702. in 12. 1 Alph. 5½ Bogen stark. Es ist das Buch de officio hominis et ciuis, und Weber hat manches, mit des Verfassers Bewilligung, aus dessen grössern Werke vom Natur- und Völkerrechte eingeschoben.

22) Der vernichtete französische Religions-Popanz rc. 1692. in 4. Er soll darinn viele merkwürdige Sachen vorgetragen haben, ins besondere, wie eine beständige Reichsarmee am besten unterhalten werden könne. Tenzel ertheilet mehr Nachricht davon. Man sehe seine monathlichen Unterredungen 1692. S. 245.

23) Frankreichs vergebliche Künste, wodurch es die catholischen Potentaten und Reichsstände über

fälschlichen Aussireuungen, als ob die starke Verfassung derer Protestirenden auf die Unterdrückung der catholischen Religion angesehen seye, von einmüthiger Zusammensetzung abwendig machen wollen, nebst einem Anhang, die bey jetzigem Reichstage abermals fürhabende Feststellung des puncti securitatis publicae etc. betreffend, 1692. in 4.

24) Zeitläuffige Staatsbegebenheiten, worinnen vor diesmal die zwischen der Königlichen Majestät von Dännemark und der Stadt Hamburg zeithero obschwebende Zwistigkeiten und Irrungen, sonderlich den Glückstädtischen Zoll betreffende, mit unpartheyischer Feder eröffnet worden, Altona 1692. 7 Quartbogen. Das meiste bestehet aus einem Abdrucke der in dieser Streitigkeit gewechselten Schriften.

25) Frankreichs Friedensgesuche, mittelst eines summarischen Verlaufs alles desjenigen, so seithero 1690. bis daher, zuförderst durch des Pabsts und der Nordischen Crone Mediationes darinne vorgenommen worden, nebst unterschiedenen politischen Reflexionen und Particularitäten, Leipz. 1694. in 4. Alle diese Schriften von der Nummer 20) an, die einzige Nummer 21) ausgenommen, hat er ebenfalls mit dem Nahmen **Levin** v. Ambeer bezeichnet.

26) Synopsis Institutionum Iustinianearum, Sondersh. 1693. in 12. Ein W[illegible]gen, welches zu Gießen 1700. in 8. mit dem Titel wieder gedruckt worden ist: Filum iuris Iustinianei Ariadnaeum sive Synopsis Institutionum, titulorum omnium et neruum, et nexum, planissime sistens cum serie pandectarum et Codicis metrica noua

D

Da es für Anfänger in der Rechtsgelehrsamkeit geschrieben wurde; so muß man auch den Werth desselben darnach bestimmen. Es scheinet in der zwoten Ausgabe das Examen Manualium *Pagenstecheri* mit zu stehen, dessen die Leipziger Zeit. v. gel. Sachen 1716. S. 415. Erwähnung thun.

27) Successio coniugum in tabulas redacta, Sondersh. 1693.

28) Poetische Lustkinder, bestehend in Liebeslust, Hochzeitlust, Glückwünschungslust, und allerhand vermischten Lustgedichten, Gotha 1695. in 8. 15 Bogen.

29) Poetische Schmerzenskinder, oder allerhand Trauergedichte, eben allda 1695. in 8. Beyden Sammlungen der Producte seiner Muse hat er verschiedene Anmerkungen angefügt. Tenzels monathliche Unterredungen 1695. S. 338. machen uns einigen Begriff davon. Zu unsern Zeiten sind sie nichts anders, als gutes Maculatur.

30) Examen artis heraldicae, Frf. 1696. in 8. Neue Auflagen wurden daselbst 1699. auf 9 Bogen, ohne 12 Blätter Kupfer, ferner zu Jena 1713. mit vielen Noten; und 1723. veranstaltet. Die sechste besorgte Joh. Dav. Köhler 1753. zu Göttingen. Sie enthält 13 Bogen in 8. nebst einigen Kupfertafeln, und ist genauer, als die ersten beyden, die so fehlerhaft gedruckt waren, daß man oft keinen Verstand herausbringen konnte. Die vorher angehängten Beschreibungen des Schwarzburgischen und Heßischen Wapens hat Köhler deswegen weggelassen, damit die zwo ältesten Editionen ihren Besitzern noch

 brauch-

brauchbar bleiben möchten. Ich glaube aber, es würde immer besser seyn, wenn er dieses nicht gethan hätte. Dagegen sind von ihm selbst ein Paar andere Stücke hinzugekommen, nämlich sein 1736. ans Licht gestelltes Programm de inuentoribus incisurarum, Gallice *les Hachures* dictarum, und die Descriptio Insignium Regis M. Britanniae, et Principis Electoris Brunsuico-Luneburgici. Weber verfertigte diese Abhandlung nach erotematischer Lehrart eigentlich für den damaligen jungen Grafen, oder Prinzen, Günther von Schwarzburg, und bediente sich dabey vorzüglich des großen Spenerischen Werks. Man hat auch ein in eben dem Jahre 1696. zu Frankfurt am Mayn hervor getretenes Deutsches Exemplar, unter dem Titel: Kurzer, jedoch gründlicher, Begriff der edlen Herolds- oder Wapenkunst, nebst einem Anhang, wie die Ahnen richtig zu zählen, und die Wapen darnach zu rangiren. Weil ich es niemals gesehen habe: so weis ich nicht zu sagen, ob es ein besonderes Buch, oder nur eine Uebersetzung des Lateinischen sey. Doch ist mir, nach Stolles Worten in der Historie der philosophischen Gelahrtheit S. 301. der Auflage von 1736. zu urtheilen, das erste am wahrscheinlichsten. Die Nachricht, welche Tenzels monathl. Unterredungen 1696. S. 637 — 648. von beyden Exemplaren ertheilen, sind nicht so deutlich und genau, daß etwas gewisses daraus geschlossen werden könnte.

31) Epistola ad *Joh. Sam. Brunnerum*, Cancellarium Ruthenum, de statu rei diplomaticae in Germania, Sondersh. 1697. exarata, Jenae 1698. 1½ Bogen in 4. Er lobt darinn vor-

nehm-

nehmlich die Vollständigkeit und gute Ordnung des Schwarzburgischen Archivs. Sonst aber ist die ganze Abhandlung ziemlich seicht. Ein neuer Abdruck erfolgte zu Giessen 1714. und bey der Auflage seiner Dissert. de turbatis S. R. I. Circulis im Jahre 1744.

32) Beurtheilung der Atheisterey und derer mehresten deshalb berüchtigten Schriften, Halberstadt 1697. in 8. auf 12 Bogen. Das Exemplar, worinn der Verfasser manches mit eigener Hand beygeschrieben hat, besitzt jetzo der Herr geheime Rath und Vicekanzler, **Koch**, zu Giessen.

33) **Jeremias Webers** evangelisches Leipzig. Dieses kleine, von der Reformation der Stadt Leipzig handelnde Werkgen ließ er allda 1698. in 12. wieder drucken. Er vermehrte es zugleich, und milderte einige harte Stellen gegen die Widersacher unserer Religion.

34) Oratio auspicalis de Doctorum academicorum, in formandis Studiosorum vita et moribus, officio, Gissae 1698. 4¼ Bogen in 4. Diese Rede, welcher bey guten Gedanken freylich der Schmuck fehlt, hielt er, sein Lehramt nach gewöhnlicher Weise anzutreten.

35) Dissert. de vindiciis aduersus Legatum delinquentem, et de iudice eius competente, Gissae 1698. Sie ward von ihm zur Erlangung des Doctortitels vertheidiget. Ich besitze eine Jenaische Ausgabe vom Jahre 1748. welche 5½ Bogen erfüllt.

36) Vale Sondershusanum, Gissae 1698. in 8. Ein mir weiter nicht bekanntes Werkgen, als

aus dem Rinckischen Büchercatalogus, S. 1003. die allda gesetzte Jahrzahl 1690. ist ohne Zweifel ein Druckfehler.

37) Diss. de summis quatuor Imperiis biblicis, Gissae 1699. 4 Bogen.

38) Diss. de Imperii Babylonici originibus, Gissae 1699.

39) Sermo auspicalis de desideratis circa iurisprudentiam Justinianeam, ibid. 1699. Sie enthält mit dem Programm $3\frac{1}{2}$ Bogen, und wurde erfodert, da er ausserordentlicher Rechtslehrer geworden war.

40) Diss. de imperii Medo-Persici originibus, Gissae 1699. 2 Bogen.

41) Diss. de habitu iuris naturalis ad disciplinam Christianorum, per aphorismos aliquot ostenso in capite defensionis violentae, ibid. 1699. $1\frac{1}{2}$ Bogen.

42) Panegyricus funebris, scriptus in obitum Christiani V. Regis Daniae, 1699. in Fol. Eine Arbeit für einen andern.

43) Sermo gratulatorius cum Fridericus IV. Rex Daniae inaugurraretur, 1700. in Fol. Auch in fremden Nahmen.

44) Entdeckter Ungrund des bishero weit und breit erschollenen Gerüchts von entstandener Religions-Neuerung und anderem Unwesen in der Gräflich Witgensteinischen Stadt und Lande Berleburg, bestehend in einer kurzen, jedoch wahrhaften und Actenmäßigen, Vorstellung derer daselbst von einigen Unruhigen erregten unfertigen Streithändel

samt

samt angefügten, von Theologisch- und Juristen-Facultäten zu Halle in dieser Sache gesprochenen, Urtheile, 1700. in 4.

45) Responsum in caussa Stadt Lindau contra des Stifts Lindau producirtes falsches und unrichtiges Diploma, Giessen 1700. in 4. Er fertigte es im Nahmen der philosophischen Facultät aus. Der Streit über dieser Urkunde, welche vom Kayser, Ludewig dem Frommen, herkommen soll, wurde in den damaligen Zeiten vom neuen rege gemacht, oder vielmehr fortgesetzt. Tentzels monathliche Unterred. 1693. S. 378 — 479. geben denenjenigen ein Licht, die der Sache Beschaffenheit etwas genauer kennen lernen wollen. Was für eine Meynung der Verfasser behauptet habe, weis ich zwar nicht zu sagen, weil sein angeführtes Gutachten sehr selten zu finden, ja fast in Vergessenheit gerathen ist. Unterdessen kann ich mir leicht vorstellen, daß er mit Conringen und andern, der Urkunde die Richtigkeit gewiß nicht einräumen werde.

46) *Sam. Pufendorfii* de officio hominis et ciuis libri II. cum annotationibus perpetuis, ad vsum praecipue iuridicum directis, Frf. ad M. 1700, 1705. 1709. und 1714. allemal in 8. Der letzte Abdruck bestehet aus 1 Alph. 13 Bogen. Im ersten hat er entweder ganze Stellen des grossen Pufendorfischen Natur- und Völkerrechts eingerückt, welche Pagenstecher 1712. seiner Gröningischen Auflage des Büchelgens besonders anfügte: oder einige Wörter bald hinzugesetzt, bald weggestrichen, um dadurch Dunkelheiten zu vertreiben, auch sonst verschiedenes in bessere Ordnung gebracht. Wie wenig jedoch sowohl Gott-

lieb

lieb Gerh. Titius, als auch Jac. Fr. Ludovici, mit diesem Unternehmen zufrieden gewesen sind, beweiset dessen Delineatio Historiae iur. diuini natural. S. 80. der Edition in 8. Zum zweiten Abdrucke sind ein Paar in den Jahren 1703. und 1704. von ihm gehaltene Dissertationen, unter dem Titel: Themata selectiora, ex *Pufendorfii* libello excerpta, hinzugekommen. Weil aber inmittelst ein doppelter heimlicher Nachdruck zu Hamburg und Halle erschienen war, obschon auf dem einen Exemplare Holmia, und auf dem andern Londinum Scanorum stehet: so ward Weber dadurch bewogen, erst die dritte Ausgabe mit Noten zu versehen, und der vierten hängte er noch an: illustris cuiusdam viri (*Leibnitii*) Epistolam censoriam, qua principia *Pufendorfii* obelo notare voluit, cum monitis apologeticis. Von allen diesen Umständen sind seine Vorreden nachzulesen. Ich will dieses nur dabey erinnern, daß Leibnitzens Brief an den Abt Molan zuerst 1709. von Just Christoph Böhmern in einem Programm zu Helmstädt bekannt gemacht, auch bald darauf dem neuen Büchersaal der gel. Welt, Band I. S. 837-852. einverleibt worden sey.

47) Sylloge rerum praecipuarum, tempore Matthiae Imperatoris in Europa gestarum, Gissae 1701. Eine Dissertation von 5 Bogen, die daselbst 1721. auf 9 Bogen vermehrter wieder gedruckt wurde, obschon der Titel dieses nicht anzeigt.

48) Specimen annotationum ad *Pufendorfii* librum de officio hominis et ciuis, ad Praefationem et cap. I. ibidem 1701. 4 Bogen. Grotius hatte Chri-

Christum für einem neuen Gesetzgeber gehalten, und der Verfasser sucht ihn hier zu entschuldigen. Darüber zog er sich den Verdacht zu, daß er den Socinianern zugethan sey. Sein College, der Giessische Gottesgelehrte, **Joh. Ernst Gerhard**, schrieb 1702. zuerst eine Dissert. dagegen de perennitate foederis gratiae. **Christoph Reuchlin** zu Tübingen that eben dasselbe, und widerlegte ihn in der Dissert. de officio Christi prophetico. Mit jenem verglich sich **Weber** ohne viele Umstände: diesem aber antwortete er öffentlich in einem Briefe auf einem Quartbogen. Man sehe hiervon mehr in den Nouis litterar. Germaniae 1703. S. 112—115. und S. 434. an welchem letzten Orte die ganze Streitigkeit erzählet wird. Er ließ hernach zu Giessen 1713. in 4. die von ihm darüber ans Licht gestellten Schriften in einer Sammlung wieder abdrucken, und zwar unter dem Titel: Scripta apologetica, quibus assertio, qua Christus Legislator dicitur, ab imputata heterodoxia vindicatur. Darinn sind zu finden: 1) vberior declaratio eorum, quae in Specimine annotat. ad *Pufendorfium*, Prooemii § 4. de Christo, nouo Legislatore, dixit; 2) Vindiciae oppositae Epistolae D. *Joh. Ern. Gerhardi*, quae Nouis Hamburg. m. Nov. 1703. p. 434. sq. inserta, in aula exhibitae; 3) Epistola ad D. *Chr. Reuchlinum* 1702. Er setzte noch hinzu: **Neujahr-Schreiben an die Herzen der heil. Schriftgelehrten in Rostock, zu Ableinung des ihm ohnbesonnener und ohnwehrhafter Weise imputirten Socinianismi.** Diese Schrift ist besonders 5 Bogen stark. Das Rostockische Bedenken, worinn er angegriffen ward, erschien bey Gelegenheit einiger

niger pietistischen Unruhen in der Grafschaft Waldeck, wovon **Walchs** Einleit. in die Religionsstreit. der Evangelisch-lutherischen Kirchen, Th. I. S. 906 — 920. weiter zu lesen sind.

49) Decades tres Epistolarum *Hub. Langueti, Joach. Camerarii, Joh. Cratonis* et *Casp. Peuceri*, Frf. ad M. 1702. in 4. Es ist eine kleine Sammlung von 7 Bogen, eine Probe, welcher viel mehr, meist ungedruckte, Briefe von Religionssachen in der andern Hälfte des sechzehenten Jahrhunderts nachfolgen sollten. Allein entweder der Verleger, oder der Herausgeber, haben zur Fortsetzung keine Lust gehabt. **Eccard** ertheilet einige Nachricht, welche hieher gehöret, in den monathl. Auszügen 1702. S. 22. des Aprils.

50) Sermo parentalis, consecratus piae memoriae Dn. *Weiprechto* L. B. de *Gemmingen*, Sereniss. Principi Hasso-Darmstad. supremo Status Ministro, Gissae 1702. in Fol.

51) Specimen annotationum ad Cap. II. *Pufendorfiani* libri de Lege, seu voluntate imperantis, norma actionis hominis ad Cap. III. de Lege naturali; ad Cap. IV. et ad Cap. V. Es sind zusammen vier Dissertationen, welche alle 1702. die Presse verlassen haben, und ungefähr 14 Bogen ausfüllen. Der über das dritte Capitel ist eine Vermahnung an seine Zuhörer von 1½ Bogen vorgesetzt worden, worinn er ihnen empfiehlet, sich eifriger aufs Natur- und Völkerrecht zu legen. Und bey dieser Gelegenheit zeiget er auch den elenden Zustand der Römischen Rechtsgelehrsamkeit unter der Herrschaft der unwissenden

Glossa-

Glossatoren. Noua litter. Germaniae 1703. S. 268.

52) Diss. de Assertis iuris variis, ibid. 1702. Ein einziger, jetzt nichts bedeutender Bogen.

53) Diss. historica de Gustauo Adolpho, Rege Sueciae, Germanicae libertatis vindice, Gissae 1703. auf 11½ Bogen. Sie macht sich ungemein selten.

54) Diss. de turbatis S. R. I. Circulis, ibid. 1703. Neue Ausgaben sind allda 1707. und 1717. 5½ Bogen stark, zu Halle 1721. auch zu Leipzig 1744, obschon Giessen auf dem Titel stehet, erfolgt. Diese scheint aus der Langenheimischen Presse gekommen zu seyn, und enthält 7 Bogen, weil die oben angeführte Epistola de statu rei Diplomaticae in Germania, die man in den vorigen Abdrücken nicht findet, als ein Anhang dabey ist.

55) *Joh. Conr. Dieterici* Breuiarium historicum, ibid. 1703. in 8. Er hat dieses Handbuch bis zu dem gedachten Jahre fortgesetzt, und vermuthlich darüber gelesen.

56) Sermo panegyricus, dictus Regis Poloniarum, Electoris Saxoniae supremo Status Ministro, Domino L. B. de *Gersdorff*, ibid. 1703. in Fol.

57) Themata selectiora ex *Pufendorfii* de Officiis libello, ibid. 1703. und 1704. Zwo Dissertationen, die hernach seiner Auflage dieses Buchs einverleibt worden sind, wie ich bereits am gehörigen Orte erinnert habe.

58) Diatribe iuris canonici de canonica Praelatorum ecclesiae electione, Gissae 1704. 5½ Bogen,

gen. Zu Jena ward 1746. auf $7\frac{1}{2}$ Bogen ein neuer Abdruck veranstaltet.

59) Diss. de Legibus diuinae positionis vniuersalibus, ibid. 1705. Diese academische Abhandlung füllt 1 Alph. 2 Bogen aus mit einem Register. Das merkwürdigste in derselben sagen die Noua litterar. Germaniae 1705. S. 467—470. Sie ist es werth, daß man sie lese. Weber gehet in verschiedenen Stücken von Christ. Thomasens Lehrsätzen ab; vielleicht nicht immer ohne unumstößliche Gründe. Im voranstehenden Glückwunschschreiben macht er zwar den Respondenten, Carl Ernst von Schoenleben, zum Verfasser; allein es scheinet dieses nur ein sonst gewöhnliches Compliment zu seyn.

60) Dissert de iure, quod Deo debitur ex dictamine rationis, ibid. 1705. 2 Bogen.

61) Diss. de contractu vitalitio, ibid. 1706. in Fol. 6 Bogen; ferner daselbst 1714. und 1717. vermehrter, wie es heißt, obgleich auf dem Titel davon nichts zu lesen ist, auch unter der Anzeige Frankf. und Leipz. 1750. in 4. 7 Bogen. Die Noua litt. German. 1706. S. 379. theilen den Inhalt kurz mit.

62) Ein Deutsches Programm, Giessen 1706. in 4. 1 Bogen. Etwas besonders Vorgetragenes sucht man hier vergebens. Er kündiget nur seine Winterlectionen an über die Geschichte, das Lehn- und Staatsrecht.

63) Diss. de eruditis Hassiae Principibus, ibid. 1707. $5\frac{1}{2}$ Bogen. Der Inhalt stehet ebenfalls in den Nouis litter. Germ. 1707. S. 163—166.

Sie

Sie hat vor vielen andern solchen Schriften einen großen Vorzug, und vornehmlich muß das Beyspiel des Landgrafen Moritz einen jeden zur Verwunderung hinreissen.

64) Dissert. historica de rustico seditioso, ibid. 1707. 10 Bogen. Die Noua litt. Germ. dieses Jahres S. 419 — 426. haben einen Auszug dieser Abhandlung, welche wegen des Aufruhrs Deutscher Bauern zu verschiedenen Zeiten, vom Jahre 1493. an bis 1705, umständliche Nachricht ertheilet, und die Ströme des dabey vergossenen Bluts vor Augen stellet.

65) Antiquitates Antinoi, Gissae 1707. Eine Dissertation von 5½ Bogen. Einigermaßen vermehrter kam sie 1711. abermals zum Vorscheine. Sein Gegenstand ist der Liebling des Kaysers, Hadrian. Noua litt. Germ. 1708. S. 12.

66) Diss. de Rudolpho II. Imperatore, ibid. 1707. 9 Bogen. Er machte damit den Beschluß des ersten Jubelfestes der Universität, welche von diesem Kayser ihre Privilegien erhalten hatte. Das Vornehmste daraus wird am angeführten Orte, S. 16—21. gemeldet.

67) Ein Deutsches Programm von einem Quartbogen, 1708. Seine Hauptabsicht war dabey, die Vorwürfe einiger Gelehrten zu entkräften, daß er die natürlichen Gesetze mit den bürgerlichen zu vermischen pflege. Noua litt. Germ. dieses Jahres, S. 431.

68) Diss. de crimine adulteratorum vinorum, Gissae 1708. 6 Bogen. Im Jahre 1751. ward sie wieder gedruckt. Ein guter Auszug kann eben

allda S. 432 — 434. gelesen werden. Meines Wissens hat vor ihm Niemand hiervon besonders, und zwar juristisch, gehandelt.

69) Jus hominis erga se ipsum, ibid. 1708. Eine academische Dissertation von 4½ Bogen.

70) Responsum in caussa Dominae Mariae Gertrudis, Anglicanae, quae Pragae est, Abbatissae, Principis et Comitis de Berleps, contra praepotentes Dnn. Ordines Belgii foederati, quo ius illius pro readmissione ad perceptionem pensionis annuae, a Rege Hispaniarum Carolo II. gloriosae memoriae, in Ducatu Geldriae quondam constitutae, adstruitur, Hagae Com. 1710. auch zu Giessen 1711. in Fol. Das Gutachten nebst den Beylagen ist 6 Bogen stark, aber sehr rar.

71) Fasciculus Relationum epistolicarum, quibus status Academiae Gissensis succincte delineatur, Gissae 1711. in 4. Schon 1707. ward der Druck dieser Briefe angefangen, wovon die Nova litt. Germ. des gedachten Jahres, S. 412. Nachricht geben.

72) Geheimdes Protocollum, welches 1575. auf dem Churfürstlichen Collegialtage zu Regensburg bey damalig vorgewesener Königswahl Rudolphi II. gehalten worden. Aus einem alten MSto, wegen vieler darinnen befindlichen Merkwürdigkeiten, mit etlichen nothwendigen Anmerkungen ans Licht gestellet, 1711. in 4. ohne seinen Nahmen.

73) Sam. von Pufendorf acht Bücher vom Natur- und Völkerrecht, ins Deutsche übersetzt, nebst Herts, Barbeyracs und andrer Noten, Frankf.

am

am Mayn 1711. in 4. Ihm gehören jedoch nur die b yden ersten Bücher zu; die übrigen hat Dan. Schneider geliefert, weil Weber dem Buchhändler die Zeit zu lang machte. Er sagt es selbst in der Vorrede zur vierten Auflage des Pufendorfischen Buchs de O. H. et C.

74) Diss. de refutatione feudorum Imperii, Gissae 1711. 9 Bogen. Das meiste aber hat wohl Joh. Hartw. Henrici, der Respondent, dabey gethan.

75) Emblemata Hassiaca, Serenissimae Domus titulos et insignia sistentia, ibid. 1711. Eine Dissert. von 8 Bogen, die schon im folgenden Jahre wieder aufgelegt, auch hernach 1713. dem Examini artis heraldicae beygefügt worden ist, wie ich bereits oben unter der Nummer 30) gemeldet habe. Die neuern Heßischen Gelehrten sind nicht völlig mit der Ausführung zufrieden, und vermissen darinn mehr Genauigkeit.

76) Singularia quaedam, potissimum anecdota, ad historiam Erici XIV. Suecorum Regis, spectantia, Giss. 1711. 5 Bogen. Diese Dissert. trat allda 1719. einen Bogen stärker ans Licht, und sie soll einige Zusätze erhalten haben, wovon man aber auf dem Titel keine Anzeige findet.

77) Diss. iuridica de iure monstrorum, ibid. 1712. Sie füllt 3 Bogen aus, welche nun gar selten zu sehen sind.

78) Diss. histor. de Societate Leonum, quae circa finem Saec. XV. in Bavaria innotuit, Gissae 1713. Alles, was von der Löwengesellschaft in zerstreuten Nachrichten vorkommt, ist hier ge-

sammlet worden. Der Verfasser hat auch, um ein helleres Licht über diese Abhandlung zu verbreiten, welche 13½ Bogen enthält, einen alten geschriebenen Fascicul öffentlicher Staatsacten mit gebraucht. Im ersten Capitel schildert er den kläglichen Zustand des Röm. Reichs in den damaligen Zeiten; das zweyte erzählt die verschiedenen Bündnisse der Rheinischen und Schwäbischen Städte, auch Deutschen Grafen und Ritter; das dritte endlich zeigt den Ursprung und Fortgang der Löwengesellschaft, welche eigentlich die Dissertation veranlasset hat. Zuletzt sind noch sechs Urkunden angedruckt worden.

79) Dissert. de eo, quod iustum est circa venationes in genere, et in specie circa venationes precarias, Erford. 1713. 5 Bogen. Fr. Ant. Hallenhorst hielt sie daselbst unter Streits Vorsitze, Weber hat sie aber verfertiget, wie Kreysig S. 60. der Biblioth. Scriptor. venaticor. aus dessen Verzeichnisse seiner Schriften beweiset, welches er selbst drucken lassen.

80) Progr. de tribus Impostoribus, Gissae 1713. 2 Bogen. Es stehet jedoch in der Historie der Gelehrtheit derer Hessen nicht unter seinen gelehrten Ausarbeitungen. Dem ungeachtet ist es gewiß vorhanden, und Prosper Marchand beruft sich auch darauf im Dictionnaire histor. Band I. S. 314.

81) Sermo auspicalis de osculis, quibus naturae et ciuitatum iura mutuos inter amplexus se excipiunt, ibid. 1713. 4½ Quartbogen. Damit trat er das ordentliche juristische Lehramt an. Er beklagt sich, daß die ältern Zeiten dem natürlichen

und

und Völkerrechte auf den Universitäten keine Stelle eingeräumet haben, und sucht zugleich die engste Verbindung desselben mit dem Civil-Rechte darzuthun. Die letzten zwo Seiten bestehen aus Matth. Nicol. Kortholts Programm, womit er als Rector der hohen Schule, zur Anhörung der Rede, eingeladen hatte.

82) Sylloge rerum praecipuarum, tempore Ferdinandi II. Imperatoris per Europam gestarum, Gissae 1714. 10 Bogen.

83) Dissert. de regnis, sub lege commissoria delatis, ibid. 1715. auf 6 Bogen. Er hat diese Materie sowohl historisch als juristisch abgehandelt. Eine kurze Recension ist in der gelehrten Fama, Band IV. S. 892.

84) Specimina tria Paroemiarum historicarum, ad res Germaniae illustrandas comparatarum, Gissae 1715 — 1718. Alle drey Stück hat er auf dem Catheder vertheidiget, und sie füllen zusammen 12 Bogen aus, sind aber rar geworden. Im zweyten stellt er eine critische Untersuchung über die bekannte Geschichte der Johanna Papissa an, eröffnet auch seine Gedanken von dem Sprüchworte: Moguntia ab antiquo nequam. Weil ihm das aufrührische Bezeigen der Maynzischen Bürger in den mittlern Zeiten nicht beygefallen war: so glaubte er, man habe damit auf die Erzbischöfe gezielet. Diese Erklärung wäre ihm bald übel bekommen. Es entstand am Maynzer Hofe eine große Bewegung, und es fehlte wenig, daß die Schrift nicht schändlich verbrannt wurde. Ich habe diese Anecdote in Gudenus Codice diplomatico, Th. I. S. 117. gelesen. Wer mehr

Nachricht von allen dreyen Dissertationen verlangt, dem kann ich die Hamburg. Biblioth. histor. Th. VII. S. 301 — 312. empfehlen. Reimmann im Catal. Biblioth. suae critico, Band II. S. 175. ist mit der ganzen Ausführung nicht wohl zufrieden, und ich sehe eben nicht, daß er dem Verfasser unrecht thue. Er schreibt also: Paroemiae perpaucae sunt, quas congregauit, et origines historicae, quas attulit, pleraeque incertae sunt, et ambiguae, et in casu positae. Et specimina fere omnia tot alienis constipata, vt si ea resecarentur, quae nihil ad rem pertinent, paucis plagulis implendis vix suffecissent, quae nunc occupant plures.

85) Einleitung zu der Deutsch-Europäischen Staatshistorie, worinnen der Kern derer Deutschen und aller Europäischen Staatengeschichten kürzlich, aber doch aus denen bewährtesten Scribenten und Autoribus, fürgetragen wird, Frankf. am Mayn, 1716. 2 Alph. 20 Bogen in 8. wieder unter dem Nahmen Levin v. Ambeer. Eigentlich war es die Arbeit Christ. Gottfr. Franckensteins zu Leipzig, welcher sich derselben zu seinen historischen Vorlesungen bedient hatte. Da der Kern daraus schon vorher zu Hamburg, wiewohl sehr unrichtig, und mit Verschweigung seines Nahmens, gedruckt worden war: so veranlassete solches Webern, ohne Vorwissen und Einwilligung des Verfassers, eine neue Auflage zu besorgen, welche er stark vermehrt, geändert und bis zur Zeit des Drucks fortgesetzt haben will. Er versichert es wenigstens in der Vorrede. Mein Exemplar aber endiget sich bereits mit dem Tode Kaysers, Ferdinand des Dritten, und s

we

weit ist Franckenstein vermuthlich auch gekommen. Denn er starb erst im Jahre 1717. Von Maximilian dem Ersten an, wird zugleich die Geschichte der übrigen Europäischen Staaten in besondern Capiteln mit eingewebt. Damals, als das Buch heraus kam, hat es freylich keinen geringen Nutzen haben können: nun ist es von neuern Handbüchern ganz verdrängt worden.

86) Pusterus, vetus Germanorum idolum, Gissae 1716. 9 Bogen; auch abermals 1717. und 1723. Er hat in dieser Dissertation manche sich widersprechende Nachrichten, mit vielem Fleiße untersucht, und zur Gewißheit zu bringen getrachtet. Man sehe hierbey, was Joh. Ge. Leuckfeld in der historischen Nachr. von dem gewesenen Cistercienser-Closter St. Georgii zu Kelbra Cap. X. S. 191 — 203. ebenfalls hierüber geschrieben hat. Im Journal des Savans 1717. Artikel 17. des Maymonats soll eine Recension der Weberischen Schrift eingerückt worden seyn. Ich kann aber davon nichts weiter anführen, weil ich diesen Jahrgang jetzt nicht bey der Hand habe.

87) Commentatio theoretico-practica de eo, quod iustum est circa cognationes in nuptiis, ibid. 1716. 5 Bogen. Diese Arbeit erwuchs aus den Vorlesungen, welche er 1714. deswegen angestellet hatte. Das Einladungsprogramm dazu ist auf einem halben Bogen mit angedruckt. Er empfiehlt darinn kurz sowohl Theologen, als Juristen, seine Absicht.

88) Responsum in Sachen Freyherrn von Künßberg, zu Wehrenstein, an einem, und denen Streit-

und Schaumburgischen Fräulein Erbinnen zu Schmellsdorf, am andern Theil. Cassati per sententiam mandati S. C. die angemaßte Reluition des Guths Schmellsdorf betreffend, ac nunc praetensae reuisionis, 1716. Ich weis es nicht, in welchem Formate diese rechtliche Sentenz heraus gekommen sey.

89) Dissert. de capitibus quibusdam Chrysobullae Imperat. Coroli IV. quae vel numquam obseruata, vel per contrariam obseruantiam, per desuetudinem, vel alia quauis ratione, immutata fuerunt, Gissae 1717. $4\frac{1}{2}$ Bogen. Ludewig in der Vorrede zum zweeten Bande seiner Erläuter. der güldenen Bulle §. 35. urtheilet davon nicht günstig. Er schreibt, die ganze Arbeit bestehe aus Dingen, die schon hundertmal von andern gesagt worden wären, und sey eines solchen Mannes nicht werth. Dabey giebt er seinen Unwillen zu erkennen, weil ihm vom Verfasser ein paar mal widersprochen worden ist. Dieß macht nun freylich seine Critik verdächtig; unterdeß läßt es sich doch nicht in Zweifel ziehen, daß mehr Fleiß daran hätte gewendet werden sollen.

90) Diss. de iure circa sacra pagorum Imperii immediatorum, ibid. 1717. 4 Bogen. Zu Wittenberg ward sie 1747. wieder aufgelegt.

91) Responsum pro Pharmacopoeis, nomine Facultatis iuridicae, in strittigen Sachen zwischen den Stadt-Physicis, und andern Medicinae Doctoribus, auch Materialisten, Gewürzkrämern, Distillateurs rc. an einem, sodann denen privilegirten Apothekern zu Hamburg am andern Theile, in puncto praeparationis et dispensationis medi-

eamen-

camentorum, 1717. Ein einziger Bogen, der jedoch nicht besonders gedruckt, sondern der folgenden Schrift einverleibt worden ist: Vollkommener, abgenöthigter Unterricht von der zwischen denen Herren Doctoribus Medicinae practicis, Materialisten — — und denen hiesigen privilegirten Apothekern ventilirten, und vor diese decidirte Streitsache, nebst einer Vorrede von Jacob Calden, Hamb. 1717. in Fol. Den viel weitläufigern Titel habe ich mit gutem Bedacht abgekürzt. Diese Sammlung, worinn man, nebst zweyen Gutachten der Jenaischen und Hällischen Rechtsgelehrten, eben so viel von der medicinischen Facultät zu Giessen und Halle findet, ist 18 Bogen stark. Weber behauptet, daß Aerzte ihre selbst zubereiteten Arcana, wenn sie wahr wären, frey dispensiren könnten; und ich habe keine Ursache, seine Meynung für falsch zu erklären. Die Herren Apotheker treiben zuweilen ihre Gerechtsame zu weit.

92) Illuminare, seu Disputatio solemnis, 74. ex omni Philosophia desumtis selectioribus Thematibus constans, Gissae 1717. Sie ward bey der Magisterpromotion einiger Candidaten gehalten, und mag wohl zu unsern Zeiten entbehrlich seyn.

93) Dissert. de successione superstitis coniugis pauperis; ad Auth. *Praeterea* C. vnde vir et vxor, ibid. 1718. auf 9 Bogen, und zu Wittenberg 1751. Ausschweifungen und alltägliche Sachen, die hier oft genug eingewebt worden sind, geben der Wahrscheinlichkeit ein starkes Gewicht, daß der Candidat, Andr. Eisermann, der Fabricant gewesen, und Webern nur eine flüchtige Revision zuzueignen sey. Am meisten

kann ein rechtliches Gutachten der Juristenfacultät zu Giessen die Aufmerksamkeit der Leser an sich ziehen, wenn es gleich nicht am gehörigen Orte steht. Es ist im Capitel VI. zu finden, und erlaubt der Frau die Ehescheidung, wenn ihr Mann als Soldat desertiret, und mit Abschneidung der Ohren, auch einem Brandmaale, bestraft worden ist.

94) Responsum epistolare amici ad amicum, ad quaestiones: 1) an Studiosus, conueniens ciuem oppidanum apud saecularem Magistratum coram eodem reconueniri possit? 2) an appellationis forum hac in caussa fundatum sit, ita, vt recipi a superiore ciuis iudice, et Studiosus citari ad id queat? 1719. Ein Quartbogen, ohne Vorsetzung seines Nahmens. Er hat die Frage verneinet, und die Decision des Darmstädtischen Hofes ist auf seiner Seite, wie der würdige Herr geheime Rath, Koch, in den rechtlichen Gedanken von der Gerichtsbarkeit der Universitäten, besonders der Universität Giessen, deutlich beweiset.

95) Papa, quid facis? Dissertatio de vanis et iniquis Pontificum circa electiones Imperatorum molitiminibus, Gissae 1719. 20 Bogen in 4. Nur den ersten historischen Theil liefert er darinn. Der zweite, der juristische, hat zurück bleiben müssen, weil der Respondent nicht länger warten wollte. Dagegen ist ein Bedenken des Reichsvicecanzlers, Seld, vom Jahre 1559. angedruckt worden, welches über die Hälfte der ganzen Schrift einnimmt.

96) Dis-

96) Dissert. de retractu, Nobilibus Imperii immediatis per priuilegia Caesarea concessu, Gissae 1719. Eben allda 1722. und zu Jena 1744. auf 7 Bogen. In Mosers Biblioth. iur. publ. Th. III. S. 111 — 115. wird sie beurtheilet, und zwar gerühmt, daß sie wohl und ordentlich geschrieben sey, doch auch verschiedenes dabey erinnert. Joh. Mader ließ sie 1774. im ersten Theile seiner Selectorum equestrium eindrucken, und erläuterte sie mit weitläuftigen, meistens practischen, Anmerkungen aus neuern Schriftstellern.

97) Sentiment von denen für kurzer Zeit allernächst bey der Vestung Giessen in dem so genannten philosophischen Wäldgen eruirten Vrnis und Ollis sepulchralibus, oder heydnischen Todtentöpfen, Giessen 1719. in 4. Die Urnen hat er allein den Römern zugeeignet, sich aber auch von einigen muthwilligen Studenten hintergehen lassen, wie ich in den Latein. Actis Erudit. 1727. S. 374. lese.

98) Prodromus, oder Vortrab dererjenigen Nachrichten und Solennitäten, die auf hohe Verordnung des Durchlauchtigsten Fürsten, Ernst Ludewigs, Landgrafen zu Hessen, bey dem im Jahre 1707. feyerlichst celebrirten Jubilaeo academico, bey der löblichen Universität zu Giessen fürgekommen, und zu publiciren bishero unterblieben, Giessen 1719. in 4. 3½ Bogen. Heumann führt diese Schrift an in der Biblioth. historica academica S. 59.

99) D. Georg Arnolds Lebensbeschreibung des Churfürsten, Moritz, zu Sachsen, ins Deutsche übersetzt durch David Schirmern; mit einigen

Anhän-

Anhängen, darinnen fürnehmlich Marggraf Albrechts, zugenamt Alcibiades, Leben und Thaten enthalten, Giessen und Frankf. 1719. in 8. 1 Alph. 1 Bogen. Das lateinische Original, (dessen ächter Abdruck nun in Menckens Scriptor. rer. Germanic. Band II. S. 1151 — 1256. stehet, mit des Herausgebers Ergänzung des Weberischen Exemplars,) konnte er nicht erlangen. Er brachte also die Uebersetzung, welche eben so wohl, als jenes, noch ungedruckt war, zuerst ans Licht, verbesserte da und dort die Schreibart, strich vieles, das ihm unnütze schien, weg, und bereicherte hingegen die Arbeit mit einigen Zusätzen. Allein in der Hällischen vermischten Bibliothek, St. XV. S. 204 — 242. wo diese Ausgabe einer sehr fehlerhaften Copey von Schmaussen, der Vermuthung nach, umständlich recensirt wird, ist man damit, aus mancherley Ursachen, gar nicht zufrieden. Um eine allzugroße Weitläuftigkeit zu meiden, verweise ich meine Leser an diesen Ort. Die Deutschen Acta Erudit. Band VI. Th. 67. S. 482. stimmen meistens, in Ansehung der Critik, mit dem Hällischen Journale überein. Eine weit vollständigere Handschrift habe ich in dem zu Weimar 1772. gedruckten Heydenreichischen Bücherverzeichnisse S. 336. gefunden.

100) Kurz gefaßte Memoire vom Leben und Thaten des zu seiner Zeit berühmten Helden Guntheri, zugenamt Bellicosi, Grafen von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt rc. nebst verschiedenen, meist aus MSten und Archiven gesammleten, zur Erläuterung derer Geschichte des XVI. Seculi dienenden Anhängen, Giessen und Frankf. 1720.

14½ Octavbogen. Ein Product von Paul Jovius, dem ehemaligen Schulrector im Schwarzburgischen, welches Weber mit seinen Zusätzen bekannt gemacht, und die Schreibart verbessert hat. Der angeführte Band der Deutschen Actor. Erud. S. 477. u. ferner enthält eine Recension des Werkgens. In der Biblioth. histor. *Struuio-Buder*. S. 1283. der Auflage vom Jahre 1740. wird noch gemeldet, daß zugleich besondere Nachrichten aus der Dänischen und Schwedischen Historie, und hauptsächlich vom Könige Erich dem XIV, darinn stehen. Vielleicht hat der Herausgeber seine vorher von diesem Prinzen geschriebene Dissertation hierzu mit gebraucht. Er war auch gesonnen, des Kaysers, Günthers von Schwarzburg, Leben vollständig, und mit allen bis auf diese Zeit noch nicht ans Licht gestellten Documenten, zu beschreiben, wie man aus der Vorrede erkennet. Allein die Sache ist nicht zu Stande gekommen.

101) Diss. de rationibus decidendi, partibus et earum aduocatis non temere, aut non integre, communicandis, Gissae 1721. und in den zu Wetzlar 1730. zusammen gedruckten Selectis Tractatibus de Actis extrahendis caet. unter der Nummer 9. Die Ausarbeitung verräth einen jungen, noch ungeübten Scribenten; daher muß man das meiste derselben dem Respondenten, Joh. Nicol. Rücker, zueignen.

102) Dissert. Electa processus summarii continens, eiusdem naturam et differentias ab ordinario, ex vsu fori Saxonici Electoralis, indicantia, Gissae 1722.

103)

103) Ein Programm von einigen nöthigen Erinnerungen bey dem Studio iuris publici, Giessen 1722. in 4. $2\frac{1}{4}$ Bogen.

104) *Ge. Obrechti*, Icti, Exercitium iuris antiqui, ad intellectum L. vn. C. de pedaneis iudicibus adprime faciens, — — succinctis, maxime ad Antiquitates iuris Romani spectantibus, annotationibus dilucidatum, Gissae 1722. in 8. $5\frac{1}{2}$ Bogen. Webers Noten, welche nicht alle von grosser Wichtigkeit sind, stehen S. 56. bis zur letzten S. 84. In seiner noch nicht vier ganze Seiten einnehmenden Vorrede sagt er ein Paar Worte vom Verfasser. Diese tragen jedoch wenig zu dessen Leben bey, obschon einige ohne Grund das Gegentheil hingeschrieben haben.

105) Responsum puncto der von einem zur christlichen Religion übergetretenen Juden nachgesuchten Extradition seiner ihm vorenthaltenen Tochter, Giessen 1723. in 4. 2 Bogen. Es ist im Nahmen der theologischen und juristischen Facultät ausgefertiget worden. In der Sammlung von alten und neuen theol. Sachen 1724. S. 491. hat man einige Erinnerungen darüber gemacht. Die Tochter, ein Kind von 11 oder 12 Jahren, weigerte sich, den Jüdischen Glauben zu verlassen, und ihrem Vater zu folgen, wenn er schon ihrer Gewissensfreyheit keinen Eintrag zu thun versprochen hätte. Es kam daher auf die Frage an: ob derselbe von der Obrigkeit die Verabfolgung seiner Tochter mit Rechte verlangen könne? Weber sagt aus verschiedenen Gründen nein dazu, und die meisten Leser werden ihm beypflichten.

106) Ein Programm, worinn er sich über seine Vorlesungen erklärt, nebst beygefügten Worten aus Matth. XI, 17. **Wir haben euch gepfiffen, und ihr wolltet nicht tanzen,** Giessen 1724. Ein Quartbogen. Er verspricht einen Tractat de Legibus diuinis positiuis vniuersalibus, von welchem er hier die Summarien dreyer Sectionen mittheilet. Der Tod aber wollte ihm die Ausführung seines Vorhabens nicht verstatten. Man lese die S. 98. im Jahre 1725. der Historie der Gelehrth. derer Hessen.

107) Dissert. de inuestituris et seruitiis feudorum ludicris, ibid. 1724. 9 Bogen stark. Ein neuer Abdruck erfolgte 1745. Aus der weitläuftigen Nachricht davon, die eben daselbst S. 98 — 105. gegeben wird, kann man schon vermuthen, daß der Verfasser viele merkwürdige Beyspiele zur Erläuterung seines Vortrags erzählt haben müsse. Etwas weniges, hierzu gehöriges, stehet auch in Buders Amoenitatibus iur. feudalis Nummer XXVI. S. 180. u. s. f.

108) Diss. de appellationibus irregularibus, Gissae 1725. 7½ Bogen. Der Auszug derselben ist gleichfalls in dem so oft genannten Heßischen Journale dieses Jahres, S. 521 -- 525.

Zwo nachfolgende Dissertationen sind zwar mit seinem Nahmen bezeichnet, aber nicht von seiner Feder. Die erste handelt

de licito per querelam nullitatis ad summa Imperii Dicasteria recursu in caussis, alias vel per priuilegium, vel per legem, ab illorum iurisdictione exemtis, occasione priuilegii Hambur-

gensis

gensis de non appellando, ab Imperatore Carolo V. concessi, a Ferdinando II. declarati et adaucti, et a Ferdin. III. confirmati, Gissae 1725. auf 13 Bogen. Es ist gewiß, daß diese Arbeit, wenigstens der größte Theil derselben, dem Candidaten, Nicol. Schuback, einem Hamburger zuzuschreiben sey. Weber bezeugt es im angehängten Briefe selbst, und berührt die Frage: an per Hassiae Landgrauiorum priuilegium de non appellando, propter prohibitam infra certam summam appellationem, etiam querela nullitatis simpliciter prohibita censeri debeat? Hist. der Gelehrth. derer Hessen am gedachten Orte, S. 346-353.

Der Titel der zwoten lautet also:

Ex iurisprudentia vniuersali Schediasma de recta pacis tempore bellique ratione Status exotericum, Gissae 1700. auf 7 Bogen. Nach dem Weberischen Glückwünschungsschreiben, in welchem verschiedene Erinnerungen deswegen angebracht worden sind, ist Mich. Georg. Diecmann der Verfasser.

An Handschriften hat Weber noch hinterlassen:

a) Anecdota Gissensia, worinnen zu Anfang befindlich die geheimen Acta controuersiae, welche zwischen ihm und Gerharden über den Satz de Christo nouo Legislatore 1702. entstanden waren, in Fol.

b) Varia MSta et Collectanea, zween starke Bände in 4.

c) Scriptum de origine Domus Schwarzburgicae; Annotata ad *Ahasueri Fritschii* de hac materia librum, aliaque, in Fol.

d) Eine

d) Eine Deduction, nebst Urkunden des Hauses Schwarzburg, die Introduction im Reichsfürstenrath betreffend. Ein starker Band in Fol.

e) *Pauli Iouii* Chronici Schwarzburgici Epitome, a *Webero* confecta, et ex Diplomatibus innumeris emendata et aucta, cum Genealogia amplissima, exinde concinnata. In 4.

f) Opusculum de vrnis, prope Gissam inuentis. Alle diese Stücke hat vormals der Professor, Ayrmann, zu Giessen gehabt. Der Freyherr von Senckenberg in den Selectis iuris et histor. Band V. S. 43. 49. und 52. führt sie an; wohin sie aber, nach dieses Besitzers Tode, gekommen seyn mögen, ist mir unbekannt.

g) Antiquitates Maiumae, *ad L. vn. C. Maiuma*, vbi errores communes interpretum, circa hanc Legem commissi, deteguntur, Gissae 1723. So stehet diese Abhandlung im Verzeichnisse seiner Schriften, die unter der Presse seyn sollten. Allein sie ist zuverläßig nicht ans Licht getreten. Der Herr geheime Rath und Vicecanzler, Koch, hat davon überzeugende Beweise, die aber, wie er sich ausdrückt, ein auswärtiger Gelehrter, welcher die übrigen Umstände nicht weis, schwerlich recht einsehen kann. Diese Ursache ist es, wodurch ich bewogen worden bin, der gedachten Schrift hier eine Stelle anzuweisen.

Sonst muß ich noch anmerken, daß Weber auf eines Frankfurtischen Buchhändlers Verlangen, Reubers Scriptores rer. German. wieder herausgeben wollte. Andere Arbeiten waren ihm daran hinderlich, worauf Joannis diese Beschäftigung übernahm, wie die Leipz. gel. Zeit. 1726. S. 740. berichten. Die

neue Auflage von Reinkingks Tractate de retractu consanguinitatis, welchen er mit Zusätzen 1703. im Leipziger Universal-Meßcatalogus versprach, ist ebenfalls zurück geblieben. In Bücherverzeichnissen wird ihm zuweilen eine zu Sondersh. 1697. in 8. gedruckte Via ad linguam sanctam zugeeignet, und ich bin dadurch verführet worden, dieses Buch in einer Auction erstehen zu lassen. Allein ich habe gefunden, daß es von einem bekehrten Rabbinen, Christ. Lebr. Fels, herrühre. Weber hat nur einen Brief von 7 Seiten an ihn vorgesetzt, und darinn, außer der Empfehlung des Verfassers, die Ursachen berührt, warum so wenige Juden bey der angenommenen christlichen Religion getreu zu bleiben pflegen.

Progr. Acad. Ludouicianae in obitum *Weberi*, Gissae 1726. in 4. Kurze Historie der vormaligen und gegenwärtigen Gelehrtheit derer Hessen, 1726. S. 155-174. Geschriebene Nachrichten von den beyden würdigen Rechtsgelehrten zu Gießen, dem Herrn geheimen Rath Koch, und Hrn. Prof. Höpfner, wozu der Herr Rath Curtius mir gütigst behülflich gewesen ist.

XIII.

XIII.

Sibrand (Tetardi) Siccama.

Die Nachrichten von einem Gelehrten, welchen bisher nur einige Schriften der ewigen Vergessenheit entrissen haben, sind freylich sehr unvollkommen; doch werden sie dazu dienen, daß, der grossen Dunkelheit in seiner Lebensgeschichte ungeachtet, der Nachwelt gewisse Umstände von ihm nicht ganz unbekannt bleiben.

Sein Vater, Tetard Siccama, dessen Vornahmen er, nach der Gewohnheit voriger Zeiten, zu dem seinigen setzte, muß kein unbedeutender Mann gewesen seyn, weil er 1599. an die Staaten von Friesland deputirt wurde. Er hatte sonst zu Bolswerd, einer alten Stadt dieser niederländischen Provinz, seine beständige Wohnung, und hier erblickte auch der Sohn gegen das Jahr 1570. die Welt.

Daß er auf der Schule allda, und ferner zu Leeuwarden, unter der Aufsicht und Anleitung des Rectors, Johann Fungers, den Studien obgelegen habe, rühmt er selbst: (de iudiciis centumuir. II, 2,) aber was für eine Universität alsdann von ihm besucht worden sey, weis man zur Zeit nicht. Wahrscheinlich ist Franeker zu vermuthen, wo er auch wohl das Doctorat in den Rechten angenommen haben mag, welches ihm Foppens und Paqvot beylegen, ob er gleich dasselbe auf den Titeln seiner vorhandenen Werkgen nicht gebrauchen wollen.

In der Zuschrift vor der zwoten Abhandlung, die er 1596. zum Drucke beförderte, nennet er sich

Secretair zu Hasselt; darauf verwaltete er eine solche Bedienung zu Leeuwarden, und zuletzt ungefähr 1617. in seiner Vaterstadt Bolswerd, wo er wenigstens 1621. noch lebte. Sein ältester Sohn, Renat Siccama, war, Studirens wegen, 1620. zu Harderwyk. Damit muß ich dasjenige, welches zu des Vaters Biographie gehört, endigen, und zu seinen Schriften schreiten, wovon ich schon den Lesern mehr Genauigkeit versprechen kann. Er zeigt sich darinn als einen Mann, der in der alten Römischen und Deutschen Rechtswissenschaft, welches Feld er mit den dazu nöthigen Hülfsmitteln bearbeitete, Beyfall gewonnen, und seinem Nahmen die folgenden Denkmäler aufgerichtet hat.

1) In Fastos Kalendares Romanos Praecidanea, Campis 1590. in 4. Nachher zu Amsterdam 1600. in 4. unter dem Titel: Fastorum Romanorum Kalendarium libri II. ex veterum monumentis, marmoribus, numismatibus, aliisque Antiquitatum fragmentis, aucti et emendati. Johann Georg Gräve hielt dieses mit vieler Gelehrsamkeit verfertigte Werkgen für würdig, einen Platz in seinem großen Thesauro Antiqu. Rom. einzunehmen. Es ist im Bande VIII. S. 285. u. s. w. zu finden. Eine neue Ausgabe, die aus 12 Büchern bestehen sollte, hat der Verfasser, wie er gesonnen war, nicht geliefert.

2) De iudicio centumuirali libri II. Franequerae 1596. acht Octavbogen. Gräve ließ auch diese sehr selten gewordene Abhandlung seinem Thesauro, Band II. S. 1824. mit einverleiben. Dadurch entriß er sie zwar der Vergessenheit, allein

wenige

wenige Liebhaber der juristischen Alterthümer konnten seine Schätze kaufen, auch nicht überall aus großen Bibliotheken zum Gebrauch erhalten. Deswegen war es kein schlechter Einfall, als ein Gelehrter zu Halle, vielleicht Friedr. Schnaderbach, 1725. einen besondern Abdruck veranstaltete. Er ist 16 Bogen in 4. stark, und mit zwoen Anmerkungen vom Cujaz de Lege Glicia, auch des Lipsius Briefe de Recitatione apud veteres, endlich aber mit einem nützlichen Register vermehrt worden. Nur hätte ein besserer Corrector dabey die Aufsicht haben müssen. Nun, da ich dieses schreibe, ist eine neue Ausgabe in median 8. daselbst unter der Presse, und die Michaelmesse 1776. hat sie geliefert. Sie soll 1 Alph. 7 Bogen ausfüllen. Der geschickte Herr D. Carl Fr. Zepernick, von welchem die Rechtswissenschaft manchen Vortheil zu erwarten hat, macht sich damit um das gelehrte Publicum verdient. Da ich dieses zum Drucke absende, ist noch kein Exemplar in meinen Händen; ich weis es indessen gewiß, daß derselbe den Text nach dem Original verbessert, und nicht nur mit nützlichen Noten, sondern auch mit zwo eigenen Ausarbeitungen de caussis centumuiralibus, und de auctoritate rerum, perpetuo a Centumuiris iudicatarum, caet. bereichert habe. Hierzu sind noch gekommen 1) Grävens Anmerkungen aus der Vorrede zum zweeten Bande seines Thesauri, 2) Ayrers Programm de iudicio septemuirali, 3) Funckens Progr. de Lege Aebutia, XII. Tabb. non derogante, 4) des berühmten Herrn Püttmanns Prolusion de iudicio Curiano, 5) des van Bynkershoek Erinnerungen gegen Cujazens Gedanken de Lege Glicia. Diese, und

des Lipsius Brief, welcher freylich hätte wegbleiben können, sind allein auf des Verlegers Verlangen beybehalten worden. Nach dieser kleinen, aber nöthigen, Ausschweifung wende ich mich wieder zum Siccama. Was Rewaerd in den Protribunalibus zuerst hiervon geschrieben hatte, das sucht er fleißig zu berichtigen, oder zu erläutern. Er leistet also denenjenigen, die sich vom Römischen Processe zur Zeit der freyen Republik einen deutlichen Begriff machen wollen, die besten Dienste.

3) De veteri anno Romano Romuli et Numae Pompilii Antitheses, Campis 1599. in 4. Dieses Werkgen stehet ebenfalls in Grävens Thesauro, Band VIII. S. 81. Der Verfasser trägt seine Nachrichten gar kurz vor.

4) Epistola de vita et morte *Joh. Sopingii*, Franequ. 1616. in 4. Sie ist dessen Apologeticae Responsioni ad libellum anonymum, qui vocatur Bona fides *Sibrandi Lubberti* caet. vorgesetzt worden.

5) Lex Frisionum, siue antiquae Frisiorum Leges, a reliquis Germanorum Legibus separatim editae, et notis illustratae. Accedunt Statuta Opstalbomica, anno 1323. rogata, Franequ. 1617. in 4. Die neue Ausgabe, womit er umgieng, ist eben so wenig ans Licht getreten, als der Commentar. ad pragmaticam Sanctionem Imperatoris Sigismundi de libertate Frisiorum, welcher schon vor dem Anfange des Jahres 1622. fertig seyn sollte. Dabey war auch seine Absicht, Lindenbrogs Codicem Legum Germanicarum zu Rathe zu ziehen. Nach und nach wurden die Leges Frisionum

sionum ungemein selten, und blieben es so lange, bis sie Carl Wilh. Gärtner den Saxonum Legibus tribus, quae exstant antiquissimae, zu Leipzig 1730. anhängte. Dieser Abdruck, welcher 20 Quartbogen ausfüllt, hat den Vorzug, daß er von den häufigen Fehlern des ersten Setzers gereiniget, und alles, was Siccama in seinen zahlreichen Noten angemerkt hatte, zur Bequemlichkeit der Leser gleich unter den Text gebracht worden ist, da man es vorher ganz zuletzt suchen mußte. Mit Rechte empfiehlt Gärtner diese Noten in der Vorrede, wo er schreibt: *Siccamae* notae varia veteris Jurisprudentiae Germanicae loca egregie illustrant, et ipsa Lex Frisionum cum Lege perantiqua Saxonum, ob communes vtriusque populi mores, qui finitimus sibi, et, digressis in Galliam Francis, coniunctus, mirifice conspirat, ita, vt vna alteri commentarii loco inseruire possit. Und in den Latein. Actis Erudit. des Jahres 1730. S. 525. heißt es bey der Ankündigung der Gärtnerischen Auflage: Obseruationes *Siccamae* satis testantur de viri huius etiam in Antiquitatibus Germanicis peritia, eruditionisque adparatu, atque ita omnibus placent, vt notis, quas in *Statuta Opstalbomica*, a. 1323. in Ordinum Comitiis condita, se scripsisse profitetur, aegre admodum careamus. Er wollte die erwähnten Noten, aus gewissen Ursachen, besonders, und in einer andern Gestalt, drucken lassen; warum es aber nicht geschehen ist, und ob sie noch in der Handschrift verborgen liegen, das wird nun schwerlich zu erfahren seyn. Diejenige Edition des Siccamischen Tractats, welche Christ. Heinr. Trotz ums Jahr 1758. mit eigenen weitläuftigen Noten in Holland zu veranstalten gedachte,

gedachte, und schon unter der Presse war, wie Vriemont S. 843. der Athenarum Frisiac. versichert, kann wohl niemand aufweisen. Mir wenigstens ist davon nichts bekannt geworden, so sorgfältig ich mich auch erkundiget habe.

6) Epistolae Latinae. Es sind deren nur drey in der Epistola *Alciati* ad Bern. Mattium contra vitam monasticam, die Ant. Matthäi 1695. geliefert hat, S. 217; 402; und 453. zu lesen. Einiges von seinen Lebensumständen habe ich daraus genutzt. In einem andern Briefe, dessen Inhalt B. G. Struve Th. VI. S. 17. der Actorum litterariorum, ex Manuscriptis erutorum, mittheilet, meldet Siccama, daß er an Commentariis ad tit. D. de officio praefecti Vrbi arbeite: er sey jedoch durch einen Zufall über seine Parerga gekommen, deren ersten Theil er in den Sommerferien des Jahrs 1609. fertig machen wolle. Beydes aber ist nicht erfolgt. Ferner war er geneigt, dem Festus de verb. significatione einige Bemühungen zu widmen; nur zweifelte er selbst damals an der Vollendung.

Foppens Bibl. Belgica, T. II. p. 1095. und etwas besser *Paquot* Memoires pour servir à l'Histoire litter. des 17. Provinces des Pays-bas, Tome I. p. 87.

Johann Friedrich Juglers,

Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge

zur

juristischen Biographie.

Oder

genauere litterarische und critische

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verstorbener

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des dritten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,

bey Paul Gotthelf Kummer, 1777.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichnis der Artikel.

I. Andreas von Knichen.
II. Hippolytus von Colli, oder a Collibus.
III. Zacharias Prüſchenck, von Lindenhoven.
IV. Friedrich Schenck, Freyherr zu Tautenburg.
V. Ulrich Zaſius.
VI. Jacob Carl Spener.
VII. Wilhelm Barclay.
VIII. Gottfried Lengnich.
IX. Johann Stephan Burgermeiſter, von Deyziſau.
X. Wolfgang Paul Burgermeiſter, von Deyziſau.
XI. Enimund Boneſidius, (oder de Bonne Foi.)
XII. Johann Paul Kreß.
XIII. Nicolaus Burgund, oder Bourgoingne.

I.

Andreas von Knichen.

Knichen konnte sich weder auf weitläuftige Geschlechtsregister und glänzende Wapen, noch auf besondere Verdienste der Vorfahren berufen, und gleichwohl hatte er das Glück, ganz allein durch seine Gelehrsamkeit erhabene Stufen der Ehre zu besteigen.

Sein Vater, **Johann Knichen**, war Schultheis zu Aschersleben, im Fürstenthume Halberstadt, und hier er lickte er am 7. April 1560. zuerst die Welt. Die akademischen Studien trieb er zu Marburg, nach deren Vollendung ihm die Baselische hohe Schule 1584. den juristischen Doctortitel ertheilte. Alsdann wurde er Professor der Institutionen zu Heidelberg, gieng aber am 8ten Junius 1589. von dieser Lehrstelle wieder ab. (**Bürringhausens** Beyträge zur Pfälzischen Geschichte, Band I. S. 414.) Wo er sich hernach eine Zeit lang aufgehalten habe, das hat, meines Wissens, noch niemand gemeldet.

Im Jahre 1590. hatte er die stärkste Hoffnung, vermöge einer Präsentation der Herzoglich-Sächsischen

Google

Brüder, Friedrich Wilhelms, und Johanns, Beysitzer im Reichskammergerichte zu werden. Allein man zog ihm endlich den Doctor Georg Eucharius Helffenreich, Mosbach genannt, vor, wie ich aus **Steinackers** Vorrede zu **Joh. Monachus** Tractate de iurisdictione bemerkt habe. Nach **Beckmanns** Rechnung ist er jedoch 1592. als Canzler in des Herzogs, Johann Ernst, zu Sachsen-Eisenach Dienste gegangen, und bis 1604. darinn geblieben. Zu dieser Zeit begab er sich auch ins Fürstenthum Anhalt, und kaufte das Ritterguth Freckleben. **Chr. Franz Paullini** schreibt zwar in den Eisenachischen Jahrbüchern, die er dem Syntagmati rer. Germanic. vorgesetzt hat, S. 222. **Knichen** sey gleich darauf Kanzler und geheimer Rath zu Zerbst geworden. Diese Nachricht aber ist wohl zu früh. Denn **Beckmann** versichert, daß er zu Freckleben gar bald vom Herzoge, Friedrich Ulrich, die Bestallung eines Braunschweigischen geheimen Raths erhalten, auch eben dergleichen Würde beym Churfürsten, Joh. Sigismunden, zu Brandenburg bekleidet habe. Dieser Prinz gebrauchte ihn vornehmlich zur Ausführung der damals gemachten Ansprüche auf die Herzogthümer Jülich und Cleve. Am Braunschweigischen Hofe hat er ungefehr zehn Jahre gelebt, (wofern er nicht etwa beständig ein Rath vom Hause aus gewesen ist, wie ich fast glaube;) wenigstens kann ich nicht mehr herausbringen, obschon **Beckmann** sechs Jahre hinzusetzt.

Wahrscheinlich ist es, daß er 1614. ins Anhaltische zurück gieng, und zu Zerbst die Stelle eines Fürstlichen geheimen Raths und Canzlers übernahm. Er verwaltete sie sieben Jahre, und verließ allda am 7ten Junius 1621. die Zeitlichkeit im zwey und sechzigsten Lebensjahre. Zwölf Rathsherren trugen die Leiche zum Orte ihrer Beerdigung. In den Eisenachischen und

Braun-

Braunschweigischen Diensten ist er dreymal an den Kayser Rudolph den II. verschickt worden, welcher ihn mit den Vorzügen eines Edelmannes, und Comes Palatinus, begnadigte.

Aus **Conr. Rittershausens** kurzen Elegie (in den Deliciis Poetarum Germanor. Th. V. S. 880.) sehe ich, daß er im Jahre 1600. mit **Catharinen**, des Coburgischen Raths, **Peter Weserbecks**, Tochter, vermählt worden sey. Dieser Ehe hat **Rud. Gottfr. von Knichen** den Ursprung zu danken gehabt. Er war lange Zeit Fürstlich-Liegnitzischer, und, nach Abgange des letzten Herzogs, Römisch-Kayserlicher Rath zu Liegnitz gewesen, starb auch allda 1682. Das große politische Werk, welches er kurz vor seinem Tode ans Licht treten ließ, hat nun fast allen Werth verlohren, weil der Vortrag so wenig taugt, als die Beweise der Sätze, die meistens nur aus zusammengerafften Stellen alter und neuer Gelehrten bestehen.

Die Schriften seines Vaters sind schon brauchbarer, aber theils mit vielen Nebendingen durchwebt, theils im schlechtesten Latein abgefaßt. Sie gehören vorzüglich zum deutschen Staats- und Lehnrechte, und wohl wenige derselben bestreiten die von **Johann Dauthen**, im Namen der Stadt Braunschweig, vorgewendete unmittelbare Reichsfreyheit. Nach der Zeit ihrer Ausgabe folgen sie also auf einander:

1) Diss. de beneficio et remedio restitutionis in integrum, quo aetate, metu, dolo et absentia laesis succurritur, Heidelb. 1585. in 4. **Jerem. Reusner** ließ sie zu Basel 1588. in 8 mit **Cisners** Comment. de restitut. in integrum wieder abdrucken.

2) Diss. de constituto possessorio, ibid. 1587. in 4. Sie wird ihm in der jurist. Biblioth. des Lipenius zugeschrieben.

3) In Electorum et ducum Saxoniae ius et priuilegium, litis prouocatoriae nescium, Commentaria, Frf. apud Wechel. 1596. in 4. Ein Werk von 1. Alph. 21. Bogen, dessen neue Ausgabe, welche 1603. in 4. unter dem Druckorte Hanau in eben dieser berühmten Buchhandlung heraus kam, vieler Zusätze wegen, beynahe ein Alph. stärker ist. In des Verfassers zusammengedruckten Werken erscheinet diese Schrift mit dem Titel: de Saxonico non prouocandi iure et priuilegio auch, aber sehr verändert und ansehnlich vermehrt. Der ehemalige Reichskammergerichts-Assessor, von Ludolf, beurtheilet in der Comment. Systematica de iure Camerali, S. 177. der Auflage unter dem Jahre 1730. die Arbeit also: Tota tractatio continet aliena a libri titulo: de Saxonico iure vix vna alteraque agit pagina. Auctor lectionis suae et digressionum foecunditatem videtur monstrare voluisse in omnibus scriptis, in quibus methodum merito desideraueris. Aufmerksame Leser werden nichts dargegen zu erinnern finden.

4) de sublimi et regio territorii iure Synoptica Tractatio, in qua Principum Germaniae Regalia, territorio subnixa, vulgo Landesobrigkeit, indigitata, nusquam ante hac digesta, luculenter explicantur, Frf. ap. Wechel. 1600. 1. Alph. in 4. ferner eben daselbst 1603. in median 4. verbesserter, und 1. Alph. 10. Bog. stark, ungeachtet der Magistrat zu Frankfurt einen neuen Abdruck hatte verbiethen, und die noch vorhandenen wenigen Exemplare des ersten, gegen Bezahlung wegnehmen lassen. Ueber dieses

dieses Verfahren beschwerte sich **Knichen** bey dem Herzoge, Johann Ernst, zu Sachsen, welcher es dem Rathe ernstlich verwies. Die darauf im November 1601. erfolgte Antwort entschuldigte die Sache damit, daß der Verfasser manche den Erb- Frey- und Reichsstädten nachtheilige Gedanken vorgetragen habe. Man würde jedoch das Verboth gern aufheben, wenn er diese Stellen künftig auslassen wollte. Um nun die neue Auflage nicht zu hindern, strich **Knichen** die Nummer 116. des ersten Capitels weg, welche mit den Worten anfängt: De Ciuitatibus Imperialibus dubietatem suggerit, quod iura et vicem Principis obtineant, caet. (**Ausführlicher, wahrhaftiger Histor. Braunschweig. Bericht**, Band III. S. 876. u. f.) Ich habe sie auch in der dritten Ausgabe nicht wieder gefunden, die er selbst seinen Werken einverleibt hat. Allda zeigt sie überhaupt eine ganz andere Gestalt, als vorher; besonders aber ist das sechste Capitel hinzu gekommen, dessen Ueberschrift also lautet: de interdicto quorum bonorum adipiscendae siue coram Imperatore quoad Principatus et Comitatus, siue inferiore quoad caetera beneficia et dominia adornato, eiusue indole et effectis. Im Jahre 1622. veranstaltete **Christian Krembergk** zu Wittenberg einen abermaligen Abdruck in 4. welcher lange nach seinem Tode zu Frf. 1658. auf 1. Alph. 15. Bogen in 8. wiederholet wurde. Wer diese Exemplare mit dem vorigen zusammen hält, der wird leicht einen großen Unterschied bemerken. Denn erstlich stehet ein neues Capitel de Autocratia Romanorum Imperatorum voran, wovon ich unter der Nummer 8. reden werde. Hernach sind verschiedene Zusätze eingeschoben worden, die, wahrscheinlicher Weise, der Verfasser selbst hinterlassen

hat, und mögen sie wohl dem Herausgeber in die Hände gekommen seyn. In einer Vorrede, welche wenigstens bey der letzten Auflage fehlet, hätte er allerdings deswegen einige Nachricht ertheilen sollen. Mehr Auflagen, die in der Lipenischen jurist. Bibl. stehen, kenne ich von diesem Buche nicht, welches sich beynahe über das ganze deutsche Staatsrecht verbreitet. Wer es recht zu benutzen weiß, der wird noch manches Goldkörngen darinn finden. Das Meiste aber gehöret nun unter verlegene Waaren. Man kann davon mehr in **Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts**, Th. I. S. 156. lesen.

5) Velitatio apologetica, in qua Ciuitatibus liberis Imperialibus iura territorio illinita, Hohe Landesobrigkeit, (nisi peculiari priuilegio vel more originationis inscio quaesita sint.) negata censeri deducitur, nec non detersa Collegii cuiusdam Ictorum nube praeiudiciis obfirmatur, Coburgi 1604. in 4. Das eben erwähnte rechtliche Gutachten war die Ursache dieser Abhandlung, deren zwote Ausgabe auf $7\frac{1}{2}$ Quartbogen 1606. ohne Anzeige des Druckorts, vermehret und verbessert, die Presse verließ. Ein Nachdruck davon trat zu Helmstädt 1607. in gleichem Formate ans Licht; die dritte und ächte Auflage aber ward im folgenden Jahre dem **Ausführlichen, wahrhaftigen, histor. Braunschweigischen Bericht** in Fol. Band III. S. 880-908. einverleibt. Der damalige Rath des Magistrats zu Braunschweig von Haus aus, **Johann Dauth**, zog gegen **Knichen** zu Felde, und widerlegte ihn in der Hypotyposi et summaria delineatione quaestionis caet. Dieser antwortete mit der 1607. in 4. gedruckten Epopsi *Dauthianae* Hypoty-

potyposeos, qua cum primis Brunouicensium mera puraque subiectio euincitur, welche auch in eben demselben Bande des nur angeführten großen Werks S. 946 — 985. gelesen werden kann. Darüber waren nun die vereinigten Hansestädte sehr unzufrieden. Sie berathschlagten sich, was sie zu thun hätten, und machten endlich am 8. Aug. dieses Jahres Nachstehendes bekannt: Vltimo in communi Consultatione hoc ventilatum fuit, vtrum conducibile sit, vt *Andreae Knichen* publicis typis diuulgatorum tractatuum et calumniosarum chartarum, (in quibus Ciuitatum Hansae priuilegia, libertates et iura multis modis in dubium vocantur,) a Ciuitatibus refutationes et detersiones aliquae suscipiantur, nec ne? Vbi hoc conclusum, quod ex nomine communi Ciuitatum Hanseaticarum ille *Knichius* non debeat vlla refutatione dignus censeri. Si quis vero priuatus esset, qui vnus confutationis contra hunc Tractatum subire vellet cummuni Ciuitatum sumtu, huic recompensationem refundi debere. So lautet das Decret in Sam. Reyhers Historia Iur. vniuers. S. 381. Knichen kehrte sich aber daran nicht, viel weniger ließ er die Feder ruhen. Denn das gleich folgende Jahr 1608. lieferte von ihm auf 1. Alph. 6. Bogen in 4. zu Hanau: Encyclopaediam Brunouici imperii et iurisdictionis, nec non genitalis, hereditariae atque omnigenae subiectionis Ciuitatis Brunouigae: cui subnexa *Joh. Dauthi* Hypotyposis, meritissimis illustrata notis, et in eam Epopsis, repexa, aucta et correcta. Diese Hauptschrift fasset 16 Capitel in sich, deren Ausführung in seinen Werken, wo sie auch stehet, oft verändert und vermehrt worden ist. Doch fehlen darinn sowohl Dauths Hypotyposis, als die Epopsis, welche Dauth in der

kurzen Abfertigung der Stadt Braunschweig zu beleuchten suchte. Hierauf erschien ebenfalls 1608. das Borbenlohn auf des Raths zu Braunschweig Abfertigung; und eine Knichensche abgepreßte Ehrendefendirung. Beyde Stücke, die zu Helmstädt in 4. gedruckt, und dem illustri Examini Autoris illustris S. 1659. und S. 1714. einverleibt worden sind, zielen besonders dahin, die vom Gegentheile wider ihn ausgestossene Lästerungen zu zeigen. Wer die vollständigen Titel dieser Streitschriften zu wissen wünscht, dem wird Lünigs Bibl. Deduction. Th. I. S. 190 — 198. der Jenichenschen Ausgabe ein Gnüge leisten. Sie kommen zu unsern Zeiten nur selten vor. In meiner Nachricht von den Dauthischen Schriften sind sie auch genauer erzählt worden, worauf ich mich, unnöthige Weitläuftigkeiten zu vermeiden, hier berufe.

6) Rudolphi, Principis Anhaltini, Rescriptum, quatenus immissio in emolumenta beneficiaria creditoribus sit decernenda, explanatum, Lips. 1620. in 4.

7) de Vestiturarum pactionibus Pars I. in qua feudi ex pacto et prouidentia, nec non hereditarii aenigmata, nouo et practico Marte dispunguntur, Frf. ap. Wechel. 1601. in 4. Der zweete Theil, concessionem iurisdictionis syluarum et lignetorum, venationis, seruitiorum et munerum, commoda feudaria, nec non equitia militaria discussim exhibens, kam zu Hanau 1603. aus eben dieser Buchhandlung nach. Sie sind beyde 1. Alph. 21. Bog. stark. Eben daselbst 1607. erschien die zwote Auflage, und zum drittenmale ward der ganze Tractat ver-

vermehrter, auch verbesserter, nebst dem dritten Theile, seinen Werken beygefügt.

8) de Autocratia Romanorum Imperatorum, ad Cap. I. de iure territorii, Seruestae 1621. in 4. Ich habe bereits oben erinnert, daß diese Abhandlung in Krembergks neuer Auflage des Tractats de sublimi et regio territorii jure stehe. Sie ist aber, welches ich noch hinzu setzen muß, daselbst verbessert und weit vermehrter anzutreffen. Nach dem gegründeten Urtheile des Hrn. G. Justizraths, Pütter, am angeführten Orte, kann man viele der ersten Bogen aus der alten Römischen Historie und Staatsverfassung sicher umschlagen, den Uebergang hingegen auf Carln den Großen, und den vermeinten Ursprung der Landeshoheit, nicht ohne Mitleiden lesen. Der Tod entriß den Verfasser bald nachher der Zahl der Lebendigen, und vereitelte also seinen Vorsatz, mit den übrigen Capiteln auf gleiche Weise zu verfahren.

Die von ihm verfertigten Werke stellte er selbst in einer Sammlung zu Hanau 1713 ans Licht. Sie füllen einen Folianten aus, welcher 6. Alph. 16. Bogen stark ist, jedoch nur die Nummern 3. 4. 7. und die unter Num. 5. angeführte Encyclopaediam Brunouici imperii et iurisdictionis enthält.

In einer Irrung der Grafen zu Hanau, Philipp Ludewigs und Albrechts, über die Gerechtsame der Erstgeburt und Landeshoheit, habe ich drey rechtliche Gutachten aus seiner Feder gesehen, die zu einer Sammlung alter geschriebener Staatssachen gebunden waren. Die Titel derselben hießen also:

a) Consilium, ob, stante iure primogeniturae, secundo genitis die Session auf Reichs- und Crays-

 tagen

tagen gebühre? 1606, in F. 6 Bogen. Er verneint die Frage billig;

b) Consilium de Statuto iuris primogeniturae, cum Decisionibus hinc motarum Quaestionum, 1607. 3. Bogen in F.

c) Consilium de validitate Statuti Hanouici, cum refutatione argumentorum obiectorum, 1607. 17. Foliobogen.

Es ist mir nicht bekannt, daß diese Sachen irgendwo eingedruckt worden sind.

Joh. Christoph Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Th. VII. S. 192. und 346.

II. Hip-

Digitized by Google

II.

Hippolytus von Colli, oder a Collibus.

Dieser große Rechtsgelehrte und Staatsmann seines Jahrhunderts, hatte aus einer alten Italienischen Familie den Ursprung. Sein Vater, Paul Colli, wohnte zu Alexandria im Mailändischen, einer nun zum Herzogthume Savoyen gehörigen Stadt. Er fieng an, die Wahrheit der Evangelischen Religion einzusehen, übte sich auch einige Zeit heimlich darinn, wiewohl nicht ohne beständige Nachstellungeu der Gegenparthey. Sein Bedienter warnte ihn endlich und rieth, daß er auf seine Sicherheit bedacht seyn möchte. Er wurde also bewogen, das Seinige um den möglichsten Preis loszuschlagen, und sich vors erste ins Graubünderland zu wenden. Hier aber blieb er nicht lange, sondern verwechselte diese Gegenden mit der Stadt Zürch, wo der Sohn, Hippolyt von Colli, 1561. am 20. Februar gebohren war. Wenn er, bey männlichen Jahren, in Gesellschaft Anderer an dieses Schicksal seiner Aeltern gedacht, so bediente er sich des Ausdrucks: Alii conqueruntur, se religionis caussa omnia perdidisse; ego vero nunquam eo dignitatis peruenissem, nisi mea reliquissem. Der Vater schickte ihn anfänglich in die damals sehr berühmte Neuhausische Closterschule, welcher Ort 1705. von dem Churhause Pfalz ans Hochstift Worms abgetreten worden ist. Friedrich Sylburg stand als der vornehmste Lehrer allda, und weil er wenig Neigung zum Studiren an seinem Untergebenen verspürte: so that er ihm den Vorschlag, lieber eine andere Lebensart zu erwählen. Allein die Vorsehung hatte es einmal beschlossen,

sen, daß dieser junge Mensch dereinst im gelehrten und politischen Staate eine merkwürdige Rolle spielen sollte.

Die Universitätsjahre brachte er in Italien zu; darauf ward er zu Basel Doctor der Rechte, und erhielt auch eine Lehrstelle bey der dasigen Juristen-Facultät. Die eigentliche Zeit, wenn solches geschehen sey, kann ich zwar nicht bestimmen; aller Wahrscheinlichkeit nach ist sie jedoch ins Jahr 1584. oder 1585. zu setzen. Denn am 27. October dieses letzten Jahrs war er schon zum öffentlichen Rechtslehrer auf der Heidelbergischen Universität erwählt, wohin er im Anfange des folgenden abreisete. Er fand hier den **Julius Pacius**, mit welchem unruhigen Collegen er sich gar nicht vertragen konnte. Deshalben wünschte er bald eine Veränderung des Aufenthalts, und ein Ruf nach Basel, das Syndicat anzunehmen, beförderte seine Absichten. **Colli** verließ Heidelberg am 18. Jenner 1589, seine Ehegattin hingegen blieb vors erste zurück. Unterdessen fieng **Pacius** mit ihr viel Lärms an. Er verlangte unter andern, daß man sie, wegen einer Streitigkeit zwischen ihm und dem **Scipio Gentil**, eidlich verhören möchte. Darwider protestirte ihr Mann, und der akademische Senat trug auch aus der Ursache Bedenken, dieses zu verstatten, weil sie schwanger, von Natur heftig, und der Mann abwesend war. Endlich wurde doch am 12. April beschlossen, sie zu examiniren. Allein sie weigerte sich zu erscheinen, und wendete zur Entschuldigung vor, daß sie nicht mehr unter die Gerichtsbarkeit der Universität gehöre. Sie reisete am 16. darauf sehr früh fort, da ihr eben Arrest angekündiget werden sollte. Vielleicht hatten ihr einige Professoren selbst, die es wohl einsahen, daß **Pacius** die Sache zu weit trieb, den Anschlag darzu heimlich gegeben.

Colli verwaltete sein neues Amt zu Basel kaum ein Paar Jahre. Denn Christian der erste, zu Anhalt Bernburg, ein vortreflicher Fürst, zog ihn als Canzler an seinen Hof, und nahm ihn 1591. mit sich nach Frankreich, wohin er zum Dienste des Königes, Heinrichs des vierten, ein Corps Kriegsvölker führte. Bald nachher schickte ihn dieser Prinz an die Königin Elisabeth in Engelland, und an die vornehmsten Stände des deutschen Reichs, welche Geschäfte ihm den Vortheil zu wege brachten, viele ansehnliche Höfe genauer kennen zu lernen, und sich, vermitteist der Erfahrung, in Staatsangelegenheiten mehr auszubilden. Bey dem Churfürsten von der Pfalz, Friedrich dem Vierten, erwarb er sich am meisten ein großes Vertrauen. Er both ihm so gar ein glänzendes Ehrenamt an, und Colli war desto geneigter, dem so unerwarteten Winke zu folgen, je gewisser ihn die Aussichten hoffen ließen, daß er seiner Begierde, in höhern Dingen der Welt nützlich zu werden, eben dadurch Genüge leisten könnte.

Er wurde demnach 1593. zum Präsidenten des Heidelbergischen Hofgerichts, und zum Churfürstlichen Rath ernannt. Sein alter Lehrer, Sylburg, gab eben damals einen Corrector in der Commelinischen Buchdruckerey ab. Zu diesem pflegte er oft scherzend zu sagen: Si tuo obtemperassem consilio, iam non essem, qui sum. Pacius aber, der vorigen Begebenheiten eingedenk, gieng im Junius 1594. fort, ohne Zweifel aus Furcht, daß sich nun das Blatt umkehren, und sein ehemaliger Amtsgenosse nach dem Wiedervergeltungsrechte gegen ihn verfahren würde. Im Jahre 1597. erhielt der von Colli zugleich die Vorzüge eines würklichen geheimen Raths, und 1603. die Oberamtmannsstelle zu Heidelberg Während dieser Zeit, welche er am Churpfälzischen Hofe durchgelebt hat, ist er oft Gesandter seines Herrn gewesen,

sen, nehmlich 1601. in Pohlen; 1605. in der Schweiz; 1608. bey den General-Staaten im Namen der deutschen Fürsten; 1609. in Frankreich, wegen der Jülichschen Successionsstreitigkeit; 1610. in London; auch in eben diesem und dem folgenden Jahre zu Prag beym Kayser, Rudolph dem zweeten, welche letzte Staatsverrichtung mit keiner geringen Gefahr verbunden war. Denn die Passauischen Truppen fielen in die Stadt ein, und er mußte drey Wochen nach einander zwischen Furcht und Hoffnung schweben. Endlich gelung es ihm doch, beym Kayser wichtige Vortheile für seinen Herrn auszuwürken.

Im Jahre 1612. griff ihn ein hitziges Fieber dergestalt an, daß er am zweeten Februar zu Heidelberg den Geist aufgab. Das Jöcherische Gelehrten Lexicon läßt ihn 19. Tage später sterben; allein **Joh. Fabricius** *) ist mein Gewährsmann, dessen Zeugniß weit mehr Grund hat. Ueber die Krankheit waren die Aerzte nicht einig; und wie selten sind sie es immer noch! Wenn der eine zur Oeffnung der Ader rieth, so widersprach der andere, und versicherte, es sey dieses gegen alle Regeln des Galens und der ganzen Medicin. **Colli** hörte ihr Gespräch, und sagte zu ihnen: dum vos deliberatis, ego secundum regulas *Galeni* et Medicinae moriar. Wie sehr man in der Pfalz, seines Todes wegen, betrübt gewesen sey, das ist aus **Peter Cornel. Brederodes** Briefe **) deutlich

*) In der Taggeschichte gedenkwürdiger Sachen, so in der Chur- und Fürstlichen Pfalz sich zugetragen, Heidelberg 1613. in 12.

**) Unter dem 21. Febr. 1612. aus Heidelberg an den Scipio Gentil. Die Worte sind diese: Aliunde haud dubie intellexisti, quod aula haec Palatina, imo res publica Christiana, *Hippol.* de *Collibus*, virum incompara-

deutlich genug zu ersehen, und er hat gewiß die Wahrheit auf seiner Seite. Denn **Colli** war einer der würdigsten Männer seines Jahrhunderts; von schneller Scharfsichtigkeit; vieler Sprachen mächtig; in der Rechtswissenschaft, der Critik und Historie, dieser geschickten Lehrmeisterin der Klugheit, ungemein erfahren; sehr beredt; verschwiegen, wie ein Minister seyn muß; gerecht und durch keine Geschenke zu verblenden. Dabey zeigte er im täglichen Umgange ein munteres, angenehmes Wesen, und war gleichsam zum Hofmanne gebohren. Alle diese rühmliche Eigenschaften machten aus ihm den größten Liebling seines Churfürsten. Doch hätte er dessen Gnade fast verscherzt, weil er zu Königl. Dänischen Diensten nicht ungeneigt schien, als ihm einst der Antrag gethan wurde.

In seiner neunzehn Jahre geführten Ehe, wovon mir keine genauern Umstände bekannt sind, hat er fünf Kinder gezeugt, unter welchen ihn ein Sohn und eine Tochter überlebt haben; sonst aber durch verschiedene Schriften sein Andenken erhalten. Sie sind größtentheils aus dem politischen Fache, und mit einem guten lateinischen Stil abgefaßt. Die Stellen der Alten, deren er sich oft zur Erläuterung seiner Gedanken bedient, vermehren wenigstens das Vergnügen des Lesers, wenn sie auch nicht immer ungesucht da stehen sollten. Wer bey ihm eine bessere Kenntniß der Philosophie vermißt, und die Ursache dieses Mangels nicht auf seine Zeiten schiebt, der handelt, meiner Meinung nach, wider die Regeln der Billigkeit. Nun zur Anzeige alles desjenigen, was man mit

parabilem, amiserit. Quanto dolore omnes bonos eius obitus affecerit, verbis vix exprimi potest. *Marqu. Gudii*, et ad eum doctor. Virorum Epistolae, p. 369.

mit seinem wahren, oder einem erdichteten, Namen bezeichnet noch von ihm in Büchersammlungen findet.

1) Diss. de contractu depositi, Basil. 1587. in 4.

2) Diss. de testamento solemni, quod vel in scriptis, vel nuncupatiue, ordinari consueuit, ibid. 1589. in 4.

3) Diss. de emtione venditione, ibid. 1589. in 4. Ich muß mich hier auf die Lipenische jurist. Bibl. berufen, weil ich keine Gelegenheit gehabt habe, diese drey Stück zu sehen, welche wahrscheinlicher Weise nichts Anderes, als kurze Thesen, nach dem damaligen Geschmacke, enthalten.

4) Nobilis 1589. Eine kleine, aus 62. Sätzen auf 2. Quartbogen bestehende Schrift, die er mit dem angenommenen Namen Sinibaldus Ubaldus ans Licht treten ließ. Sie wurde auch den Dissert. iurid. Basileensibus, Band IV. Nummer 11. einverleibt. Wo sie sonst noch anzutreffen sey, werde ich bald melden.

5) Commentarius ad tit. D. de diuersis Regulis iuris antiqui, Basil. 1590. 1. Alph. 8. Bogen in 8. Dieses Buch hat sein Glück eben nicht gemacht. Es ist bey einer einzigen Ausgabe geblieben, und wegen neuerer Erklärungen, die wir in großer Menge haben, fast vergessen worden. Unterdessen scheint es mir doch kein verwerfliches Denkmal des Verfassers zu seyn, woran man den Schmuck einer ziemlichen Philologie leicht erkennet.

6) Princeps, Basil. 1593. in 8. Der Nobilis ist dabey, wie ich aus dem zu Leipzig 1700. gedrucktem Bücherverzeichnisse des berühmten Litterators, Fr. Bened. Carpzovs, Th. I. S. 366. ersehe. Die

zwote

zwote Auflage erschien zu Leipzig 1668. in 12. bey des Anton Perez iure publico, und die dritte nebst den Sätzen de Nobilitate, zu Hanau 1695. in 8. Es wurde ihr der Palatinus, siue Aulicus, zum ersten male beygefügt. Der Princeps schildert das Bild eines guten Regenten, und die Zuschrift unter dem 1. Decbr. 1592. ist an seinen damaligen Herrn, den Fürsten Christian von Anhalt, gerichtet.

7) Consiliarius, Heidelb. 1596. in 4. aus der schönen Commelinischen Buchdruckerey. Diese Abhandlung, und der bereits gedachte Palatinus, tragen diejenigen Eigenschaften vor, welche Hofleute und Räthe regierender Prinzen an sich haben sollen. Der Consiliarius ist auch zu Wittenberg 1597. in 12. mit des Friedr. Furius Tractate de Conciliis et Consiliariis Principum von S. 124 — 251. wieder ans Licht getreten, ferner im Speculo aulicarum atque politicarum Obseruationum, eben allda 1599. in 12. nebst dem Palatino. In der folgenden Strasburgischen Ausgabe dieses Speculi von 1600. stehen beyde Werkgen gleichfalls; zu den neuen aber unter den Jahren 1610. und 1621. in 12. ist noch der Nobilis gekommen. Auch zu Hanau wurde 1599. eine Sammlung, 1. Alph. 3½ Octavbogen stark geliefert, welche den Principem; den Consiliarium; den Palatinum, siue Aulicum; et Nobilem, und zwar den zweeten und dritten Tractat nach des Verfassers Verbesserung, enthält. Im Jahre 1615. erfolgte eben daselbst auf 20 Bogen desselben Formats ein anderer Abdruck dieser Schriften; ingleichen zu Helmstädt 1667. in 4. welcher 1 Alph. 6 Bogen ausfüllt; zu Frankfurt 1670. in 8. mit Mart. Nauraths politischen Noten, die aber sehr nach dem Römischen Rechte

schmecken, und vielmal zusammen gerafft sind. Es hat dieses Exemplar, worinn alle nur gemeldete Stück auch stehen, 2 Alph. 16½ Bogen, das Register darzu gerechnet. Besonders ist der Consiliarius zuletzt, so viel als ich weis, zu Cölln 1643. in 12. einem Büchelgen S. 228 — 319. mit einverleibt worden, welches die Aufschrift hat: Consiliarius et Senatoris officium. Die beyden Schriften des **Peter Magnus** de Consilio, und **Friedr. Ceriolans** de Consiliis et Consiliariis Principum sind voran gesetzt. Der saubere Druck wird Jedem gefallen.

8) Fürstliche Tischreden, aus vielen vornehmen Scribenten zusammengezogen, Frfurt am Mayn 1597. in 8. unter dem falschen Namen **Joh. Werner Gebhard.** Daß aber der von Colli der wahre Verfasser sey, entdeckt **Christoph Besold** sowohl im Tractate de incrementis Imperiorum, Cap. III. §. 7. S. 23. als in der Dissert. de Legatis, eorumque iure, Cap. VII. §. 11. S. 96. und **Joh. Textor** S. 15. der Vorrede zur Nassauischen Chronic bestätiget es. Da diese Gelehrte mit ihm zu einer Zeit gelebt haben: so kann es ihnen nicht schwer geworden seyn, zuverläßig zu erfahren, wer eigentlich hinter dem Vorhange stecke. **Georg Draud,** ein Prediger zu Ortenberg in der Grafschaft Hanau, besorgte hernach, auf des Verlegers Ansuchen, eine neue, vermehrte Ausgabe, welche zu zween Octavtheilen angewachsen ist. Der erste trat eben allda 1614. der zweete hingegen, welchen **Draud** verfertiget hat, 1617. ans Licht. Die Exemplare des ersten Theils unter eben diesem Jahre sind nur durch einen andern Titel verschieden, und er heißt nun also: **Fürstliche Tischreden,** das ist, **von aller-**

allerhand politischen, nachdenklichen Fragen, Händeln und Geschichten, nützlichen Bedenken, und anmuthige Discoursen. Beyde Theile zusammen füllen 2 Alph. 16 Bogen aus. Der erste konnte füglich, wie es auch geschehen ist, in die allgemeinen Fächer von der Fürsten Thun und Wandel; von Fürstlichen Gesandten; von Fürstlichen Räthen; von Hofdienern und Unterthanen; vom Kriegswesen; von der Tyranney; von dem Tode großer Herren, gebracht werden. Der zweete aber handelt ganz und gar von Aufruhren, besonders der Bauern, und trägt die merkwürdigsten Beyspiele aus der Historie vor. Im Capitel 44. S. 247. kommt Draud auf die Unruhen der **Bundschuch** genannt, welche die Bauern 1502. im Bisthume Speier anfiengen. Es erschienen davon 1514. deutsche Reime unter dem Sebast. Branten abgeborgten Titel: **Narrenschiff vom Bundschuch. Zu ewiger Gedächtnis aller Unterthanen und Besserung derselben, ist dies gegenwärtig Buch gemacht.** Diese schon damals seltenen Blätter hat er S. 252 — 269. ganz wieder abdrucken lassen, und dadurch der Vergessenheit entzogen. Allein deswegen sollten die Tischreden den Liebhabern der alten Deutschen Dichtkunst nicht ganz gleichgültig seyn, wiewohl sie auch außer dem immer noch ihren Platz in guten Bibliotheken verdienen. Der ehrliche Draud hätte nur bey seinen Bemühungen bessere Ordnung beobachten, und den billigen Vorwurf einer großen Nachläßigkeit vermeiden müssen, die im ersten Theile hervorleuchtet. Denn das Capitel 28. ist im 53. Capitel von Wort zu Wort wiederholt worden. Blaufus Band I. S. 176. seiner vermischten Beyträge zur Erweiterung der Kenntnis seltener

und merkwürdiger Bücher hat diesen Umstand bereits vor mir entdeckt, und sonst das Meiste, welches meine Leser hier finden, von den Tischreden gesagt. Ich füge noch hinzu, daß eine abermalige Auflage derselben 1620. erfolgt sey, deren ersten Theil ich gesehen habe. Er faßt dreyßig Capitel mehr in sich, als die vorhergegangnen Exemplare. Ob die Basler vom Jahre 1642. in 8. nach dem allerersten, oder dem letzten, Drucke gemacht worden sey, kann ich nicht entscheiden, weil sie mir niemals vorgekommen ist.

9) Incrementa Vrbium: siue de caussis magnitudinis Vrbium liber vnus, Hanouiae 1600. in 8. auf 9½ Bogen. Des **Ausonius** poetisches Werkgen: Ordo nobilium Vrbium; und **Jul. Cäsar Scaligers** kurze Disticha de Vrbibus findet man dabey. Zu Lübeck unter demselben Jahre in 4. an des **Joh. Servilius** 3 Büchern de mirandis antiquorum Operibus; zu Helmstädt 1665. in 4. nebst dem **Boter** de origine vrbium; und endlich zu Frfurt am Mayn 1671. in 8. mit **Martin Neuraths** Noten, auch **Pet. Poncets** Tractate de ciuibus, municipibus, incolis, iureque municipali; sind neue Ausgaben veranstaltet worden.

10) Oratio in Comitiis Varsauiensibus d. 27. Febr. a. 1601. habita. Er hielt sie als Churpfälzischer Gesandter am Pohlnischen Hofe. **Miege** ließ sie in die Monumenta pietatis et litter. Th. II. S. 100. einrücken; sie nimmt aber allda nur zwey Quartblätter ein.

11) Iusti Lipsii in Corn. Tacitum notae, cum Msto Codice Mirandulano collatae a *Pompeio Lampugnano*, Bergomi 1602. in 8. Aus der Aehnlichkeit des

des Drucks muthmaßet Jac. Thomasius in seiner Diss. de plagio litterario S. 50. §. 117. es sey dieses nunmehr höchst rare Werkgen zu Basel ans Licht getreten. Placcius Th. II. S. 411. des Theatri Apon. et Pseudon. ist zwar noch zweifelhaft, ob der von Colli der wahre Verfasser gewesen, da einige Marquard Frehern dafür ausgegeben hätten, und Melch. Adam in der Collischen Lebensbeschreibung einer solchen critischen Arbeit gar nicht erwähne. Allein die Schwäche des Schlusses leuchtet in die Augen. Wenn allen Gelehrten dasjenige abgesprochen werden sollte, was Adam unter der Anzeige von ihren Schriften ausgelassen hat: so würde mancher ungemein zu kurz kommen. Ich trage nicht das geringste Bedenken, dem von Colli den angenommenen erdichteten Namen zuzueignen. Ein Brief desselben an Lingelsheimen unterm 8. Julius 1601, welcher nebst einigen andern lateinischen und Französischen in der oben genannten Miegischen Sammlung, Th. II. S. 110. zu lesen ist, bestärkt mich in meiner Meinung. Er schreibt: Criticum ago. Hui Criticum? ita sane. Tacitum emendo, illustro; *Lipsium* rideo. Satin haec audacter? profecto; modo satis feliciter. Er setzt hierauf verschiedene Stellen hin, über deren Lesarten er seine Gedanken eröffnet. Wie viel Wahrscheinlichkeit auf meiner Seite! Noch mehr. Ich hatte dieses schon lange angemerkt, als mir in der Burmannischen Sylloge Epistolarum, Band II. S. 166. aus Balth. Morets Briefe an den Lipsius unter dem Jahre 1605. die folgende Stelle aufstieß. Gruterus, heißt es daselbst, addebat insuper — — Hippol. a Collibus inimicum sibi experiri, quod *prodiderit* ipsum Codicis Mirandulani *auctorem*. Lipsius aber, welcher vorher seinen

Gegner noch nicht kannte, schrieb im Jahre 1602. an den Putean: Nebuloni homini respondere si libeat, aut me deceat, horarum aliquot spatio calumnias pellam, imperitiam producam. (Eben allda S. 84.) Er hielt sein Wort. Denn bald nachher kamen zu Antwerpen noch im Jahre 1602. in 4. heraus: Dispunctiones notarum Mirandulani Codicis ad Corn. Tacitum; welches Werkgen auch seinen Editionen dieses Geschichtschreibers, wenigstens derjenigen von 1648, angehängt worden ist.

12) Harpocrates; seu de recta silendi ratione, Lugduni ex offic. Commeliniana 1603. in 8. fast 7 Bogen stark. Sein Name stehet nicht auf dem Titel, wohl aber unter der Zuschrift. Eine ganz artige Abhandlung, die er in ein Gespräch eingekleidet, und zugleich mit Blumen der Philologie bestreuet hat. Der letzte Bogen enthält des **Cälius Calcagnini** Descriptionem silentii, aus desselben zu Basel 1544. in F. zusammen gedruckten Werken.

13) Memoria *Denaisiana*, 1610. Es ist eine kurze Lobschrift auf den damals verstorbenen Reichskammergerichts-Assessor, **Peter Denaise**. Sie läßt sich wohl lesen, und **Miege** hat sie am angeführten Orte S. 109. bekannt gemacht.

Die Emblemata singularia, welche er auch zum Vorschein bringen wollte, hinderte der Tod.

Melch. Adami Vitae German. ICtorum S. 451. der Ausgabe in 8. Des gelehrten Herrn **Büttinghausens** Beyträge zur Pfälzischen Geschichte (Mannheim 1776. in 8) Band I. S. 412. 416. 419. 422. 426. 427. Gewissermaßen auch zween Briefe von **Frehern** in den Viror. clariss. et doctorum ad *Melch. Goldastum* Epistolis. Frf. 1588. 4. S. 121. und 402.

III. Zachas

III.

Zacharias Prüschenck, von Lindenhoven.

Prüschenck stammte ebenfalls, wie der zuvor beschriebene Staatsmann, von einem alten, edeln Geschlecht ab, dessen Sitz zum Herzogthume Steyermark gehörte. Einer seiner Vorfahren kaufte im funfzehenden Jahrhunderte das Oberpfälzische Ritterguth Lindenhoven. Es hatte aber nur mäßige Einkünfte, und war dabey durch den Krieg dergestalt ruinirt worden, daß es, der vielen darauf haftenden Schulden wegen, endlich 1615. in fremde Hände gerieth. Diese Umstände setzten freylich die **Prüschenke** sehr herunter; indessen nennten sie sich doch immer von **Lindenhoven.**

Derjenige Gelehrte, dessen Biographie ich hier zu liefern gesonnen bin, ward am 19. Jenner 1610. zu Sulzbach gebohren. **Sebastian Prüschenck**, der mit **Catharinen Pöderin** von **Pöderstein** verheyrathet, und Churpfälzischer Rath, auch Landrentmeister des Fürstenthums Neuburg war, hatte das Vergnügen desselben Vater zu seyn. Er ließ den Sohn auf dem Neuburgischen Gymnasio die Anfangsgründe im Studiren lernen, und als 1627. die Glaubensartikel der Römischen Kirche daselbst eingeführt, folglich die Protestantischen Lehrer abgedankt wurden, übergab er ihn der Privatunterweisung **Nicol. Kirchmayers** und **Johann Mancus.** Jener war Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst, dieser aber Rector des Gymnasii gewesen. Schon deshalben, wenn sie gleich nicht unter den Schriftstellern bekannt worden sind, verdienen beyde ein rühmliches Andenken,

denken, weil sie zur ersten Cultur eines Lehrlings das ihrige mit beygetragen haben, dessen Fähigkeiten den wichtigsten Ehrenämtern vorbehalten seyn sollten.

Zu Altorf, wohin er 1628. abreisete, führten ihn die angesehensten Juristen dieser Nürnbergischen hohen Schule, **Andr. Dinner**, und **Erasmus Ungepaur**, ins Gebiete der Rechtswissenschaft. Die darauf gewendeten Bemühungen hatten einen so schnellen und glücklichen Fortgang, daß er 1630. seinen Abschied mit einer selbst ausgearbeiteten Dissertation bezeichnen konnte. Nun gieng er nach Jena, und legte in eben diesem Jahre eine gleiche Probe seiner juristischen Kenntnisse öffentlich ab. Er hatte **Ortolph Fomannen**, seinen Lehrer, zum Beystande; außer denselben besuchte er auch vorzüglich **Valentin Riemers** Vorlesungen.

Die Liebe gegen seine Aeltern war 1631. die Ursache einer Reise ins Vaterland. Er sah aber bald, wie sehr sich der Zustand der Religion, während Abwesenheit, geändert habe. Er traf die Aeltern ganz verarmt zu Nürnberg an; denn die Verfolgungen hatten sie genöthiget, aus der Pfalz wegzufliehen. Diese traurige Beschaffenheit verkürzte seinen Aufenthalt bey ihnen, und er kehrte in der Absicht, den Doctortitel anzunehmen, früher nach den Jenaischen Musen zurück, als er anfangs gedachte. Das Verlangen eines solchen Candidaten ward erfüllt. Die Juristen-Facultät stellte mit ihm die gewöhnlichen Prüfungen an, er hielt auch 1632. seine Gradual-Disputation, konnte jedoch erst am 19ten Januar 1635. zur wirklichen Promotion gelangen. Warum dieses so spät geschehen sey, ist mir verborgen. Vielleicht fiel es ihm, des langen verderblichen Kriegs halben, schwer, die dazu nöthigen Unkosten zusammen zu bringen, zumal da sein Vater gar nicht darein willigen

gen wollte, und dem eingewurzelten Vorurtheile anhieng, daß der Edelmann und der Doctor keine anständige Verbindung machten. Unterdessen reisete er im vorhergehenden Jahre nach Erfurt, wo er vergebens eine Bedienung von den Schweden erwartete, welche die Stadt damals in ihrer Gewalt hatten.

Dieser fehlgeschlagenen Hoffnung folgten aber die schönsten Auftritte, wobey sein Glück von einer Stufe zur andern weitere Schritte that. Die Jenaische Universität besetzte mit ihm in dem gedachten Jahre 1635. ein Professorat der Rechte, welchem zugleich die Beysitzerstellen im Hofgerichte und der Juristen-Facultät einen größern Werth, gaben. Bald darnach both ihm der Schwarzburgische Hof zu Arnstadt, durch Vermittelung des berühmten Gottesgelehrten, **Johann Gerhards**, die Würde eines wirklichen Gräflichen Raths an. Allein er fand mehr als ein Bedenken, Jena zu verlassen, und nahm hingegen 1639. mit eben diesem Charakter Dienste bey der Wittwe Herzogs, Friedrich Wilhelms, des ersten, zu Altenburg. Diese Dame residirte auf dem der Stadt Jena nahe liegenden Schlosse Dornburg: desto bequemer konnte er also ihre Geschäffte vom Hause aus verrichten, oder wenigstens, ohne Nachtheil seiner akademischen Arbeiten, in einer Tagreise alles bewerkstelligen, was zuweilen seine Gegenwart unumgänglich erfodern mochte.

Im Jahre 1640. begehrte ihn der Herzogliche Weimarische Hof gleichfalls zum Rathe, jedoch unter der Bedingung, daß er sein bisheriges Lehramt ganz niederlegen sollte. So schwer es ihm auch ankam, dieses einzugehen: so veränderte doch ein wiederholter Antrag seine Gesinnungen, als er die Erlaubnis erhielt, Senior der Juristen-Facultät und Beysitzer des gemeinschaftli-

chen Hofgerichts zu bleiben. An eben dem Tage, da er aus Jena abgieng, und dieser war der letzte Jenner des Jahrs 1641, hatte ihm der fromme Herzog, Ernst, zu Gotha eine wirkliche Hofrathsbedienung zugedacht; allein die mit Weimar geschlossenen Tractaten bewogen ihn, den Antrag auszuschlagen.

Die damals so glänzende Fruchtbringende Gesellschaft erwählte ihn 1644. zu ihrem Mitgliede, unter dem Beynamen des **Fördernden**, im folgenden Jahre aber wurde er Herzoglich-Weimarischer geheimer Rath, auch Statthalter des Fürstenthums Eisenach, und nun wohnte er daselbst immer, wenn ich ungefehr anderthalb Jahre ausnehme. Denn von 1652. bis 1654. mußte er den Gesandtschaftsposten des Weimarischen Hauses auf dem Reichstage zu Regensburg verwalten. Die Vorstellungen und Bitten der Eisenachischen Landstände, welche ihm sehr ergeben, und mit allen seinen Anstalten vollkommen zufrieden waren, hatten am Hofe die Kraft nicht, die Sache zu hintertreiben. Mittlerweile empfahl ihn **Herm. Conring** dem Fürsten von Ostfriesland, Enno Ludewig, zum Canzler, und es ergieng auch der Ruf dazu an ihn nicht lange nach seiner Rückreise aus Regensburg. Doch verbath er diese Ehre, und antwortete zur Entschuldigung, daß er gegen das Fürstliche Sächsische Haus, von welchem er so viel Gnade genieße, nicht undankbar seyn wolle. Eben dieser, und anderer, Ursachen wegen konnte er seine Gedanken gar nicht auf eine Kayserliche Reichshofrathsstelle richten, die ihm der Churfürst von Maynz zu verschaffen geneigt war. Er ließ seinen Minister, den Baron von Boineburg, einen gebohrnen Eisenacher, im Jahre 1655. hierüber mit ihm correspondiren. Boineburg suchte dabey **Prüschencken** von der Evangelischen Religion abzuziehen, und zur Römischkatholischen zu bereden, welche er kurz darauf selbst annahm.

nahm. (Struvs Acta litter. Fascic. III. S. 44. und Fascic. VIII. S. 55.) Wie sich aber dieser erkläret habe, das will ich aus einem am 8. August desselben Jahres an den Maynzischen Staatsmann abgelassenen Briefe mit seinen eigenen Worten hinzufügen *).

Nach der 1662. getroffenen Theilung Herzog Bernhards, des sechsten Prinzen Wilhelms des Großen, mit seinen Brüdern, bestimmte derselbe die Stadt Jena zu seiner Residenz, und vermochte **Prüschencken** dahin, daß er als geheimer Rath und Regierungspräsident bey ihm in Dienste trat. Es muß dieses gegen das Jahr 1613. geschehen seyn; denn im vorhergegangenen hat er noch Briefe zu Eisenach geschrieben. Sein neuer Herr starb aber schon am 3. May 1678. und **Prüschenck** im gleich folgenden Jahre.

Eine Tochter **Wilhelms Romanus**, von Muckershausen, des Churfürstlichen und Fürstlich-Sächsischen Leibmedicus, wurde 1633. seine erste Gemahlin. Sie gieng zwey Jahre hernach in die Ewigkeit, ohne Kinder zu hinterlassen. Die zwote Eheverbindung voll-

zog

*) Aetas mea, heißt es, iam ingrauescit, et mutantur in dies mores hominum, quibus ferendis atque diiudicandis integritas mea atque simplicitas fortassis impar esse possit. Accedit deinde liberorum multitudo, et summus ille fidelitatis nexus, quo Principi meo benignissimo, etiam ob nobile praedium, non ita pridem mihi donatum, ferme indissolubiliter sum obstrictus. De acumine ingenii, iudicii dexteritate, solida rerum gerendarum prudentia, atque hinc hausta experientia, quae omnia tanti muneris grauitas exposcit, ego autem in me ipse desidero, nihil nunc dicam: hoc saltim addo, me nescio quod taedium honoris mundani a finitis statim nouissimis Comitiis Ratisbonensibus inuasisse, vtvt minime diffitear, animum meum antehac ad capessenda altiora paullo fuisse procliuiorem.

zog er 1636. mit Annen Catharinen, deren Vater der berühmte Friedrich Hortleder war, und von derselben hat er eilf Leibeserben erhalten. Endlich gab er Levicken von Kampen, der Wittwe des Obristen von Eisenberg, die Hand. Unter seinen Söhnen ist Christian Friedrich allein zu merken, ebenfalls ein gelehrter Cavalier, dessen Academicus Somnians, eine artige Spottschrift, mit dem Namen Lepidus Philalethes Gannio 1659. in 12. zu Erfurt gedruckt, und 1720. 5 Quartbogen stark wieder aufgelegt wurde. Er zeigt sich selbst in einem Briefe an seinen Vater als Verfasser an. Struvs Acta litter. Fasc. VIII. S. 68. wo noch mehr Briefe von ihm folgen. Anfangs ward er Hofrath in Fürstlich-Sächsischen Diensten, zuletzt aber ungefehr 1672. Oberamtmann, oder Amtshauptmann, zu Ichtershausen, im Fürstenthum Gotha, und 1678. an den König von Dännemark verschickt. Die ganze Familie bestehet, meines Wissens, noch, wiewohl ohne sonderlichen Glanz. Zween Brüder von Prüschenck sind zu unsern Zeiten im Fürstenthume Eisenach die Besitzer des Lehnguths Berka vor dem Walde Haynich gewesen, welches Zacharias Prüschenck zuerst an sein Haus gebracht hatte.

Aus den bisher ertheilten Nachrichten erhellet zur Gnüge, daß derselbe sich überall als ein kluger und rechtschaffener Minister beliebt und nützlich gemacht habe. Er würde jedoch deswegen in meiner Sammlung keinen Platz fodern können, wenn er nicht auch zur Zahl der Schriftsteller gehörte. Zu weit von den Gedanken entfernt, daß ich ihm in der gelehrten Republik eben den hohen Rang einräumen sollte, welchen er im Civilstande verdiente, befürchte ich keinen Vorwurf, wenn ich die meisten seiner Abhandlungen nicht über das Mittelmäßige setze. Die Zeit hat die Nutzbarkeit derselben gar sehr vermin-

vermindert, und kaum wird man seinen Namen von einem neuern Scribenten angeführt finden. Nichts desto weniger bleiben sie Zeugnisse eines rühmlichen Eifers, die ihm verliehenen Gaben zum Besten der Rechtsgelehrsamkeit, auch gewissermaßen der Evangelischen Kirche, nach den damaligen Umständen fruchtbar anzulegen. Das Folgende enthält die Nachricht von seinen Schriften.

1) Diss. de donatione inter virum et vxorem, Altorfii 1630. **Andr. Dinner** sollte sein Präses seyn. Er wurde aber krank, und **Erasmus Ungepaur** vertrat dessen Stelle.

2) Diss. de crimine laesae Maiestatis, Ienae 1630. Der jüngere **Fomann** war sein Beystand. Mit eben demselben vertheidigte er auch 1632. seine Gradual-Disputation, deren eigentlichen Titel ich nicht habe erfahren können. Vielleicht ist sie diejenige, welche de ordinandis testamentis, cum aliquibus quaestionibus de veneficiis handelt, und unter **Fomanns** Namen in der **Lipenischen** Bibliothek stehet.

3) Diss. de iuramento aestimatorio, quod vocant in litem, Ien. 1635. Sie füllt 4 Bogen aus, und ist von ihm gehalten worden, um in der Juristen-Facultät Sitz und Stimme zu erlangen.

4) Diss. de compensationibus, 1635.

5) Diss. de patria potestate, 1635.

6) Diss. de nuptiis, 1635.

7) Diss. de maiestate, 1636.

8) Diss. de appellationibus, 1637.

9) Diss. de reconuentione, 1637.

10) Diss. de iuramentis, 1637.

11) Diss. de successione ab intestato, ciuili et Saxonica, 1637.

12) Diss. de modo et vsu computationis graduum, 1638. auf 5 Bogen. Hernach ist sie mit **Pet. Müllers** Abhandlung de annulo pronubo unter den Anfangsbuchstaben Z. P. a L. (**Zach. Prüschenck von Lindenhoven**) sehr oft wieder abgedruckt worden.

13) Diss. de iure retractus, 1638.

14) Diss. de condictione furtiua, 1638.

15) Diss. de furto, 1638.

16) Quaestiones controuersae, 1638.

17) Diss. de purgatione vulgari et canonica, 1638.

18) Diss. de processu inquisitorio, 1639.

19) Diss. de excadentiis, seu subinfeudatione, 1639. auch abermals allda 1698. auf 4. Bog.

20) Diss. de rapina, 1640. 4½ Bogen stark. Die Ausführung ist gar gut gerathen.

21) Diss. de contractibus, qui re perficiuntur, 1640.

22) Diss. de locatione conductione, 1640. 6 Bogen.

23) Diss. de eo, quod certo loco dari oportet, 1642. 3½ Bogen.

24) Diss. de inuestitura, 1644. 5 Bogen.

25) Diss. de induciis moratoriis. Die **Lipenische** jurist. Bibliothek führet sie an, aber ohne Bemerkung des Druckjahres.

26) Extract eines Politici an Hrn. D. **Georg Franzken**, Fürstlich-Sächs. Canzlern zu Gotha, geschrieben, die Streitigkeit zwischen D. **Georgio Calixto**, Prof. zu Helmstädt, und andern Theologen, betreffend, Bremen 1649. in 4. Diese Schrift ist unter denenjenigen, welche in den Calixtischen

tischen Streitigkeiten ans Licht getreten sind, wohl die allerseltenste, und ohne des Verfassers Vorwissen gedruckt worden. **Prüschenck** hielt es mit diesem Gottesgelehrten, besonders in den beyden Sätzen, daß aus dem alten Testamente das Geheimnis der heiligen Dreyeinigkeit unmöglich erwiesen werden könne; und ferner, daß der Sohn Gottes im alten Testamente niemals in eigener Person erschienen sey. Diesen Extract schickte **Franzke** im Vertrauen an **Calixten**, welcher ihn auch im Vertrauen dem Superintendenten zu Braunschweig, **Brandanus Detrius**, mittheilte. Derselbe aber ließ ihn abschreiben, und unter seinen Zuhörern herumgehen, deren Einer die Ausgabe veranlasset zu haben scheint. Ein anderer von der Gegenparthey antwortete hierauf vermittelst der **Heimsendung des Bremischen Extracts** rc. Freyburg 1650. Ich habe diese Nachricht aus den Verträgen zur Kenntnis seltener Bücher gezogen, welche **Blaufus** zu Jena 1753. in 8. geliefert hat. Sie stehet allda Band I. S. 16.

27) Aeneae a Gaza Gespräch mit **Theophrasto** von der Unsterblichkeit der Seele, Frf. 1670. in 12. Eine deutsche Uebersetzung der Griechischen Schrift von einem im fünften Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung bekannt gewordenen Philosophen.

28) Gründliche und eigentliche Vorstellung desjenigen Bedenkens, welches vor Jahren **Ge. Calixtus**, wegen Stift- und Wiederbringung mehrerer Einigkeit und Verträglichkeit in der Kirchen Gottes ausgegeben, 1677. in 4. Nach **Placcius** Anzeige im Theatro Anon. et Pseudon. Th. I. Nummer 655. S. 86. hatte **Gerh. Titius** diese Vorstellung zu Helm-

Helmstädt lateinisch abgefaßt, welche Prüschenck nun deutsch hervorbrachte.

29) Oratio in Bernhardum, Ducem Saxoniae, Isenaci ad funeris deductionem habita. Sie macht einen Theil der Biga Orationum Illustrium aus, welche Philipp Müller 1678. in 4. zu Jena drucken ließ.

30) Ge. Calixti Bundeslade Gottes, Braunschweig 1678. in 4. Ebenfalls eine deutsche Uebersetzung der Abhandlung von diesem Gottesgelehrten de pactis Dei cum hominibus, die Prüschenck unter dem, in der Fruchtbringenden Gesellschaft angenommenen, Namen des Förderenden ans Licht stellte. Reimmanns Catalogus Biblioth. theologicae, S. 485.

31) lateinische Briefe an Verschiedene. Viele derselben, welche größtentheils die Calixtischen Händel betreffen, hat Struve seinen Actis litterariis, Th. III. S. 1 — 54. Th. V. S. 12 — 59. und Th. VIII. S. 39 — 61. aus der Fürstlich-Weimarischen Bibliothek, und einem Heumannischen Fascicul einverleibt, oder wenigstens Auszüge daraus mitgetheilt. Eine weit stärkere Sammlung aber ist ebenfalls in der Uffenbachischen Bibliothek gewesen, und darauf nach Hamburg zur Wolfischen gekommen. Nun liegt dieselbe in der öffentlichen dieser Reichsstadt. Man sehe Joh. Christoph Wolfs Conspectum Suppellectilis epistolicae, welcher 1736. in 8. gedruckt worden ist, S. 119, auch S. 127. Daselbst stehet ein anderer Band, worinn noch zwölf Briefe von Prüschencks Hand sind, nebst zween ungedruckten Reden, die er zu Jena beym Antritte, und bey Niederlegung des

Pro-

Prorectorats gehalten hatte. Es wird jedoch nicht angeführt, was eigentlich sein Gegenstand gewesen sey.

Wie sehr er sich hiernächst um das große und wichtige Werk seines Schwiegervaters, um die **Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs** ꝛc. verdient gemacht habe, würde hier eine unnöthige Wiederholung werden, wenn ich weitläuftiger davon reden wollte. Ich verweise nur meine Leser auf **Hortleders** Leben im vorhergehenden Theile.

Ungedruckt, vielleicht auch nicht vollständig genug, verwahret von ihm die Herzogliche Bibliothek zu Weimar, wie **Kreysig** in der histor. Bibl. von Obersachsen, Th. I. S. 33. und 174. der zwoten Ausgabe meldet:

a) Genealogiam des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, und
b) Sächsisches Wapenbuch.

Neumarck S. 454. des Neusprossenden deutschen Palmbaums, erwähnet noch geistlicher Gedanken, die er aus **Casp. Barths** Soliloquiis ins Deutsche übersetzt haben soll. Sie sind aber eben so wenig ans Licht getreten, als des **Caßiodors** Werke, welche er wieder heraus zu geben gesonnen war. Der Baron von Boineburg rieth ihm, eine Vorrede de eloquentia politica vorzusetzen. Allein **Prüschenck** ließ sein Vorhaben fahren, und entschuldigte sich damit, daß von der Zeit an, da er aus Jena abgerufen worden sey, überhäufte andere Geschäfte nicht verstatteten, hieran weiter zu denken. **Struve** in den oben genannten Actis litter. Th. VIII. S. 37. und Th. III. S. 1. kann deswegen nachgelesen werden.

Zu Jena hat er auch bey zween akademischen Dissertationen den Vorsitz gehabt, allein die Arbeit ist den

Respondenten zuzuschreiben, und zwar eine de iure aggratiandi, vom Jahre 1639. 12½ Bogen stark, Sigism. Findekellern, welcher sie zu Gera 1672. in 4. unter seinem Namen wieder auflegen ließ. Die andere aber de amortizatione bonorum auf 4 Bogen hat **Andr. Ramdohren** zum Verfasser. Sie erschien 1640. und ward hernach 1667. zu Rudolstadt den **Fritschischen** Exercitationibus iuris publici Th. I. S. 296 — 316. beygefügt.

Burc. Gotthelf Struve Actor. litterar. ex Msts. editorum, Fasc. V. p. 7 — 16. Dieser hat zur Zeit die beste Nachricht von ihm ertheilet. **Chr. Franzens Paullini** geschriebene Abhandlung de *Zach. Prueschenckio*, die er selbst in der Historia Isenacensi S. 251. anführt, ist nicht gedruckt vorhanden. Ich beklage es desto mehr, je zuverläßiger das Leben eines so vornehmen Rechtsgelehrten darin vorgetragen zu seyn scheinet. Demjenigen, was **Zeumer** in vitis Professor. iuris Ienensium S. 110. von ihm sagt, fehlt die Vollständigkeit und Genauigkeit, wie an andern Orten.

IV. Frie-

IV.

Friedrich Schenck, Freyherr zu Tautenburg.

Das Vaterland **Burcard Berlichs**, dessen Lebensgeschichte aus dem vorhergegangen Bande meiner Biographie bekannt ist, war eben dieselbe Thüringische Herrschaft, von welcher **Friedrich Schenck** den Zunamen führte. Ich will also das Andenken dieses gelehrten Cavaliers hier gleichfalls erneuern, und eine andere Ursache scheinet es mir sogar zur Schuldigkeit zu machen. Denn ich selbst bin in dem nunmehrigen Amte Tautenburg, unter Chursächsischer Hoheit, fast vor drey und sechzig Jahren auf die Welt gekommen.

Den Ort seiner Geburt hat noch Niemand entdecken können; man weis es nur, daß sie 1503. erfolgt sey. **Georg**, Freyherr **Schenck** zu Tautenburg, Herr von Wennessenbach und mehrern Güthern, sein Vater, that sich unter dem Kayser Carl dem V. in Kriegsdiensten ungemein hervor, und starb 1540. als Ritter des goldenen Vliesses, auch Gouverneur der Niederländischen Provinzen Friesland, Overyssel und Gröningen. Die Mutter, **Anna van Vos van Steenwyck**, stammte aus einem adelichen Geschlechte in Overyssel ab.

Friedrich Schenck war erst ein junger Herr von siebenzehn Jahren, da ihm die juristische Doctorwürde, ohne Zweifel auf einer Niederländischen Universität, ertheilet ward. Im zwey und zwanzigsten Jahre seines Alters aber ernennte ihn der gedachte Kayser zum geheimen Rathe, ferner zum Cammergerichts-Präsidenten,

welche Stelle er am 1. Decbr. 1530. antrat. Dieser Titel war zwar damals noch nicht eingeführt, es fehlte ihm auch die Reichsimmedietät, die man im vorigen und jetzigen Jahrhunderte zu einer nothwendigen Eigenschaft zu machen bemühet gewesen ist. Dem ungeachtet stellte er die Person vor, wie sie nach dem Willen des Kaysers seyn sollte. Er wurde jedoch dieser Lebensart bald müde, und weil er zugleich glaubte, daß es sein Gewissen nicht leide, ein so wichtiges richterliches Amt zu verwalten: so legte er es im September 1534. nieder, und reisete am 11. October ganz aus Speier weg. (v. **Harpprecht** Staatsarchiv des Cammergerichts, Th. II. S. 502. u. s. w. v. **Ludolf** de iure Camerali, Append. X. S. 44. der Auflage von 1730.) **Paqvot** sagt es dem **Andreas** nach, er habe zu Speier an Viglius Zwichem einen Collegen, und hernach vertrauten Freund gehabt. Das erste hat wohl keinen Grund. Denn dieser große Mann gelangte nicht früher, als im folgenden Jahre, zu einem Assessorate beym Cammergerichte.

Der Freyherr **Schenck** war immer von seinem Vater dem geistlichen Stande gewidmet gewesen, und bereits 1528. Dechant an der St. Peterskirche zu Utrecht, welcher Präbende er sich im Februar 1529. freywillig begab. Nun aber erhielt er 1536. die Probstey an eben derselben Kirche; hiernächst eine solche Würde beym St. Plechelmsstifte zu Oldenzaal; ein Canonicat an der Utrechtischen Cathedralkirche; auch 1543. ein Pfarramt, in der Benedictiner Nonnenabtey zu Rhynsburg bey Leiden, wo seine Schwester Aebtissin war. Er traf mit ihr den Vergleich, ohne ihre Einwilligung nicht abzudanken, und seine Verrichtungen einem tüchtigen Geistlichen aufzutragen. Zu Paderborn hingegen fiel die Wahl zum Coadjutor des Bischofs, Rembert von Kerssembruch, nicht für ihn aus, ob er schon vorher die größte

größte Hoffnung hatte, seine Absichten zu erreichen. Der Kayser, Carl der V, soll ihm am meisten im Wege gestanden haben.

Nach dem tödtlichen Hintritte Georgs von Egmond, Bischofs zu Utrecht, kam der Freyherr **Schenck** im Jahre 1561. oder, wie andere rechnen, im nächst verflossenen, an dessen Platz. Der Spanische König, Philipp der Zweete, erhob 1559. dieses Stift nicht ohne Widerwillen der Clerisey, zu einem Erzbisthume, nebst dem Vorzuge, daß die Bischöfe zu Harlem, Daventer, Leeuwaarden, Gröningen und Middelburg darunter stehen sollten, welches Verfahren der Pabst, Pius der Vierte, am 11. März 1560. nicht allein vermittelst einer Bulle bestätigte, (**Everh. Otto** Notit. Rerumpubl. S. 412. der vierten Holländischen Ausgabe von 1739.) sondern auch die Capitularen unabhängig vom Cöllnischen Erzbisthume machte. **Schenck**, der neue Erzbischof, dachte nunmehr ernstlich darauf, wie die vielen eingeschlichenen Mißbräuche in seiner Dioces abzuschaffen seyn möchten. Er lud also 1565. die ihm untergebenen Aebte in Friesland, und die eben genannten Bischöfe zu einer Provinzial-Versammlung ein. Der Erfolg aber entsprach seinen guten Wünschen nicht, er mußte vielmehr den heftigsten Widerstand erfahren. So eifrig er auf die Annehmung des Tridentinischen Concilii drang, worinn ihn der König Philipp durch den grausamen Herzog von Alba unterstützte: so gewannen doch die Reformirten, bey der Utrechtischen Union, im Jahre 1579. das Uebergewicht. Der Erzbischof **Schenck** konnte sich deswegen gar nicht zufrieden geben, und starb, als der erste und letzte in dieser Würde, vor Verdrusse am 25. August 1580. sieben und siebenzig Jahre alt. Der Leichnam ward von seinem Schlosse Wyk te Duurstede nach Utrecht

geführt, und neben der Sacristey in der Metropolitankirche begraben.

Er war klein von Statur, desto größer hingegen an Geiste und Scharfsinnigkeit; ein strenger Catholick, sehr ökonomisch zur Unterhaltung Armer und Elender, dabey ungemein arbeitsam, auch zu seiner Zeit ein ansehnlicher Gelehrter, welcher in Proceßsachen und dem Lehnrechte hauptsächlich seine Stärke gezeigt hat. Die Schriften, womit er sich in seinem Stande auszeichnete, rechtfertigen mein Urtheil, und folgen hier nach einer chronologischen Ordnung.

1) Enchiridion veri Praesulis, seu de officio Episcopali, Antw. 1525. in 12. bey Mich. Hillen. Dieses Jahr geben **Andreas** und **Foppens** an. **Paqvoten** hingegen kommt es nicht wahrscheinlich vor, daß der Verfasser in so jungen Jahren die Fähigkeit gehabt habe, sich an einen solchen Gegenstand zu wagen. Freylich konnte er damals noch nicht aus Erfahrung schreiben; aber theoretische Sätze zu entwerfen, das war doch wohl für einen Mann, der unter die frühzeitigen Gelehrten gehöret, nicht zu viel. Und wer weiß denn, ob die Arbeit auch gut gerathen sey? Es wird heutigen Tages blos auf einem Ungefehr beruhen, davon zu urtheilen, weil das Buch äuserst rar ist. Selbst Herr **Paqvot** hat es nicht gesehen, welches ihm in seinen Gegenden weit möglicher gewesen wäre, als einem entfernten Ausländer. Unterdessen will ich nicht schlechterdings läugnen, daß in der Bibliotheca Belgica vielleicht ein Schreibe- oder Druckfehler begangen seyn könne, und anstatt 1525. stehen solle 1552. Dergleichen Versetzungen der Zahlen sind keine ungewöhnliche Erscheinung.

2) Dia-

2) Dialogus contra temulentos, dieses Werkgen ist ebenfalls ungemein selten geworden, und zu Antwerpen in 12. bey dem vorher angezeigten Buchdrucker ans Licht getreten; es wird aber in den Nachrichten, die ich gebraucht habe, kein Jahr hinzugefügt. Ich halte es auch für ein Jugendprodukt, und aus dieser Ursache habe ich ihm hier seinen Platz angewiesen.

3) Trias forensis, in qua de tribus fori personis, iudice, actore et reo, differitur, quidque vnicuique secundum Caesarea et Pontificia iura congruat, multo compendio tractatur, Antw. 1528.

4) Progymnasmata fori, seu de iis, qui in iudicio versantur, et de Actis ciuilium iudiciorum libri II. item Viridarium Conclusionum iuridicarum, Halae Sueuorum 1537. in klein Folio 1 Alph. 14 Bogen stark; Coloniae Agripp. 1552. und wieder 1589. in 8. Die letzte Ausgabe bestehet aus 1 Alph. $3\frac{1}{2}$ Bogen. Das Viridarium enthält 122 Capitel, welche praktisch abgehandelt worden sind, und das bürgerliche, geistliche, peinliche und Lehnrecht betreffen. Es ist auch zu Frf. 1601. mit dem Titel Conclusiones iuris, auf 8 Octavbogen, durch Joh. Emerichs von Rosbach Vermittelung, und wieder, wie andere vorgeben, zu Darmstadt 1605. in 8. besonders herausgekommen. Auf dem Titel der grössern Edition siehet man, daß es nur der erste Theil sey; allein der Verfasser hat hernach keine Fortsetzung geliefert. Die Progymnasmata fori sind nichts anderes, als eine Anleitung zum Civil-Processe, in welche vielleicht die oben erwähnte Trias forensis mit eingewebt worden ist. Ich habe diese niemals gesehen, folglich kann ich keine genauere Untersuchung darüber anstellen. Was von

ihm in dem Zilertischen Tractatu Tractatuum gefunden wird, das legt uns keine neuen Abhandlungen vor die Augen. Es sind lauter Capitel aus den Progymnasmatibus, die ich zum Ueberflusse, damit sich Niemand durch die jurist Bibliothek des Lipenius verführen lasse, genauer bemerken will. Im Bande III. Th. II. stehen die folgenden Stücke: de in ius vocando, F. 57. de satisdationibus, quae in iudicio praestantur, F. 137. und de expensis, F. 397; im Bande IV. de probationibus ac testibus F. 28 und 77; (welche beyde Schriften auch der zu Cölln 1577. in F. veranstalteten Sammlung de testibus einverleibt worden sind,) endlich im Bande V. de sententia et re iudicata F. 2. de exsequutione rei iudicatae F. 38. und de appellationibus. F. 55. Der Hofrath Hommel in der Fortsetzung der Beyerischen Notit. Auctor. iuridic. Th. III. Seite 476. schreibt, alle Schenckische Disputationen wären gelehrt, nur gar zu kurz. Allein wenn man nur weiß, woraus sie genommen worden sind; so darf man sich über ihre Kürze gar nicht verwundern.

5) Interpretatio compendiosa in tres libros Feudorum. Die erste Ausgabe, welche ich aber nicht gesehen habe, ist zu Hall in Schwaben 1537. in F. hervorgetreten. Sie faßt nur zwey Bücher in sich. Die folgende erste hat drey. Sie erschien zu Cölln 1555. auf 3 Alph. 7 Bogen in eben dem Formate, auch zu Löven unter diesem Jahre. Vielleicht sind beyde Exemplare einerley, und zum letzten kann der Name eines anderen Buchhändlers gekommen seyn. Joh. Halbritter, ein Tübingischer Rechtslehrer, besorgte zu Heidelb. 1584. den dritten Abdruck auch in F. mit Franz Sonsbecks Tractate vom Lehnrechte.

Das

Das Schenckische Werk stehet voran, und enthält 3 Alph. Diese Auflage ward zu Cölln 1589. wiederholt, und Zasens Epitome in vsus Feudorum hinzugethan. Endlich veranstaltete man daselbst, nebst den gedachten Büchern Anderer, 1597. in 8. eine neue Edition, die von den Exemplaren unter dem Jahre 1600. nicht unterschieden ist. Ziletti rückte Schencks Lehnrecht in dem Tractatu Tractatuum Band X. Th. 2. F. 123. gleichfalls ein. Der Verfasser folgt der Methode Jac. Alvarots, und obschon seine gelehrten Bemühungen ihren Werth längst verlohren haben; so sind sie doch deswegen nicht ganz und gar zu verachten. Wenigstens urtheilet der Freyherr von Senckenberg, ein in diesem Fache genug erfahrner Kenner, nicht ungeneigt davon. Er schreibt in den primis lineis iuris Feudal. S. 58. Neuter (Zase, Schenck, und Sonsbeck) non habet egregii quid, et ad res Germanicas feudales apprime faciens.

6) de vetustissimo sacrarum imaginum vsu in Ecclesia Christi catholica liber, Antw. 1567. in 8. ungefehr 6 Bogen stark großen Drucks. Es sind darinn 21 Capitel von Bildnissen des Weltheilandes; des heil. Creutzes; der Jungfrauen Maria; der Apostel und anderer Heiligen. Ferner von Verehrung der Bilder, der Manier, sie zu mahlen, dem Mißbrauche und Nutzen derselben ꝛc. Paqvot nennt das Werkgen gelehrt und gründlich, doch nicht so interessant, als Molans Arbeit von eben diesem Gegenstande.

7) Acta Concilii prouincialis Traiectensis, per reuerendissimum et amplissimum D. *Fridericum*, Dei et Apostolicae Sedis gratia Archiepiscopum Traie-

ctensem, praesentibus quinque Episcopis comprouincialibus, Abbatibus et Praelatis, in ciuitate Traiectensi, et insigni Ecclesia metropolitana, indicti et celebrati A. 1565. Man findet diese Acten in des van Heussen zu Brüssel 1714. in F. gedruckter Batauia sacra, Th. II. S. 25 — 41. **Paqvot** giebt eine weitläuftige Nachricht davon, und zählet sie zu **Schencks** Schriften. Ich folge ihm nach, weil ich keine Ursache zu zweifeln habe, daß der ganze Aufsatz aus seiner Feder geflossen sey.

Einige lateinische Briefe von ihm sind auch gedruckt vorhanden, nehmlich einer an den Präsidenten **Viglius Zwichem** in der Centurie I. S. 340. der Briefe **Andr. van de Schuur**; ein anderer an den Herzog von Alba, worinn er nicht ohne Freymüthigkeit von dem Indice prohibitorio librorum schreibt, welcher auf Befehl des Königes Philipps des II. wieder aufgelegt werden sollte, eben daselbst S. 341 — 347. ingleichen in **Hoynck van Papendrecht** Analectis Belgicis Band II. Th. I. S. 392 — 397. mit des Herausgebers litterarischen Noten; und noch einer an den Dechant van Hooghelend zu Utrecht in des **Gabbema** illustr. et clarorum Viror. Epistolis S. 262. 263. Vielleicht kommen derselben mit der Zeit noch mehr zum Vorscheine, die bisher verborgen gelegen haben.

Andreae et *Foppens* Biblioth. Belgica, T. I. p. 321. *Joh. Christoph. Friderici* Historia Pincernarum Varila-Tautenburgicorum, p. 68. Eine gelehrte Dissertation, welche mein um mich bestens verdienter Oncle unter B. G. **Struvs** Vorsitze zu Jena 1722. gehalten hat. *Paquot* Memoir. pour servir à l'Hist. litt. des 17. Provinc. des Pays-bas, Band III. S. 371 — 375.

V. Ullrich

V.

Ulrich Zasius.

Von Alciaten habe ich im vorhergehenden Theile umständlich geredet. Nun will ich meine Leser mit Ulrich Zasen unterhalten. Beyde waren die ersten, welche sich der so sehr verderbten Rechtsgelehrsamkeit herzhaft annahmen. Nur hatte jener mehr Glück, in Italien durchzudringen, als dieser in Deutschland.

Costnitz schenkte ihn 1461. der Welt, und derjenige, dem er den Ursprung zuschreiben mußte, hieß **Conrad Zasius**, welcher ohne Finger an der linken Hand zur Welt kam. Sein Vater, gleichen Vornamens, hielt es deswegen für rathsamer, daß er im Ehelosen Stande bliebe, und setzte ihm zu den jährlichen Bedürfnissen des Lebens eine mäßige Summe Geldes aus, das übrige Vermögen aber widmete er milden Sachen. Der Sohn vereitelte die väterlichen Absichten; er ließ sich den Naturfehler nicht abschrecken zu heyrathen, er fand eine Person, die sich auch daran nicht kehrte; und diesem vollzogenen Entschlusse hat die Republik der Rechtsgelehrten eines ihrer würdigsten Mitglieder zu danken.

Der junge Zasius führte sich in den ersten Jahren eben nicht zum Besten auf, weil er in lasterhafte Gesellschaft gerathen war. Doch fand er den rechten Weg bald wieder, und ersetzte das beym Studiren Versäumte vermittelst seiner vortreflichen Fähigkeiten. Man weiß es nicht gewiß genug, welche Universität er besucht habe. Aus einer Stelle in seinen Schriften läßt sich indessen Tübingen mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen. Er ward nachher, die eigentliche Zeit ist auch unbekannt, Advocat, und Notarius des Consistorii in seiner Vaterstadt,

stadt, oder, nach dem heutigen Sprachgebrauche, Director der geistlichen Canzley. Im Jahre 1491. kommt er noch als Vorsteher des Armenhauses (Innemmer der Raite) vor. Diese Aemter bereicherten ihn mit practischen Kenntnissen, welche seinem Namen an auswärtigen Orten bald ein gutes Ansehen zuwege brachten. Daher erfolgte der Ruf aus Freyburg im Brisgau zum Stadtschreiber, wohin er sich 1494. wendete. Eben dieses Jahr öffnete ihm eine neue Scene des Ruhms. Der Canton Lucern ersuchte den Freyburgischen Magistrat zu erlauben, daß **Zasius**, ein unpartheyischer Mann, bey den Irrungen mit dem Zürcher Canton über den Zoll Clot ihr Protonotar seyn möchte. Nicht lange vor dem Reichstage zu Freyburg, welcher gegen das Ende des Octobers 1497. angieng, vertauschte er den Stadtschreiber mit dem Schulrector allda, worüber sich Niemand wundern wird, wenn er daran denkt, daß in den damaligen Zeiten Gelehrte von höherm Range dergleichen beschwerliche Bedienungen gern zu übernehmen pflegten. **Heinr. Kolher** machte ihn auch am 22. May desselben Jahres, auf des Römischen Kaysers Maximilian I. ausdrücklichen Befehl, zum Magister der freyen Künste, welches sich die philosophische Facultät gefallen ließ, oder vielmehr gefallen lassen mußte. Er verwaltete sein Rectorat ungefehr zwey Jahre, und befliß sich dabey eifrigst der Rechtsgelehrsamkeit, die er als Student nur obenhin tractirt haben mochte. Um darzu mehr Zeit zu gewinnen, trat er vom Schulamte ab; er wurde 1499. in die akademische Matrikel eingeschrieben, und nun wählte der fast vierzigjährige Mann zween Rechtsgelehrte zu Freyburg, deren Unterricht er vorzüglich zu nutzen suchte. Der eine hieß **Johann Knapp**, aus Deutschland, der andere **Paul Cittadinus**, ein Mailänder. Freylich sind es jetzt ganz unbekannte Namen, aber doch damals waren sie sehr geschickte Leute, die er selbst rühmt. Für

den

den leztern hielt er sogar Lectionen, nicht ohne vielen Tumult der Zuhörer, besonders der übrigen Docenten, die ihn heftig drückten, und es nur, wie er meldet, nicht zu Thätigkeiten kommen ließen. Man kann übrigens leicht daraus begreifen, wie geschwinde und glückliche Schritte er in den juristischen Studien gethan haben müsse.

Am 16. October 1500. ward er daselbst Professor der Dichtkunst mit einer Besoldung von zwey und dreyßig Gulden. Eine wichtige Summe Geldes, welche heutigen Tages unseres lieben **Gellerts** Großknechte zu wenig seyn würde! Bald darauf, wahrscheinlich 1501, gelangte er zum Doctorate des kayserlichen Rechts, und seine zum Erstaunen hervorstechende Fähigkeiten machten ihn dieses Titels allerdings würdig. Im September desselben Jahres beschloß der akademische Senat, **Zasius** sollte entweder zu Rheinfelden, oder zu Ehingen, wohin die Universität der Pest wegen verlegt werden mußte, auch die Institutionen des Justinians außerordentlich erklären, wofür er, auf ein halbes Jahr, noch besonders zwölf Gulden zu genießen hatte. Der Antrag hingegen, daß er zugleich über den Codex lesen dürfte, wurde ihm abgeschlagen, und zur Antwort gegeben, die gegenwärtigen traurigen Umstände litten es nicht, einen neuen Docenten zu bestellen. Es fiel ihm aber im folgenden Jahre eine andere Ehre und Vortheil zu, als ihn der Stadtrath zu Freyburg zum Gerichtsschreiber, oder Syndicus, ernannte, mit der Erlaubniß, daß er Einen, oder Mehrere, an seine Stelle schicken könne, wenn ihn sonst Geschäfte hinderten, den Gerichtshändeln beyzuwohnen. Nur die Universität wollte ihm, ohne ihr Vorwissen und Genehmhalten, Lectionen durch einen Andern nicht einräumen.

Bis-

Bisher war Zasius noch nicht unter den wirklichen Professoren der Rechte. Erst 1503. scheinet dieser Zeitpunkt vorhanden gewesen zu seyn. Denn damals ward ihm zugelassen, Vorlesungen über die Institutionen auf ein Jahr anzufangen. Er begab sich aber der Beschäftigungen mit der Poesie, und sein jährlicher Gehalt bestand nun aus vierzig Gulden, wozu man noch zwölf Gulden, für die übrigen Arbeiten zum Besten der Universität, bewilligte. Dieses Lehramt gehörte gleichwohl nur zu denenjenigen, die außer der bestimmten Reihe sind. Seine Zuhörer, deren Anzahl sich ungemein vermehrte, und selbst der Freyburgische Magistrat, strengten zwar in den zweyen folgenden Jahren bey der Universität alle Kräfte an, ihm ein ordentliches juristisches Professorat zu verschaffen. Allein **Cittadinus** hatte keine Lust zur Niederlegung des seinigen, und **Gabriel Motzentaler**, an dessen Platz er in die poetische Stelle eingesetzt worden war, stand ihm, als ein älterer Candidat, auch im Wege, zumal da die Universität viel Vertrauen gegen ihn bezeigte. Andere Competenten machten die Sache noch schwerer. Immittelst trug er doch, um in der Erläuterung der Institutionen fortzufahren, siebenzig Gulden davon, unter der Bedingung, jeden Monat öffentlich zu disputiren, und auf keine andere Deutsche hohe Schule zu ziehen, oder wenigstens einen solchen Vorsatz sechs Monathe vorher zu melden. Zu dieser Zeit verursachte ihm sein Nachfolger in der Profeßion der Dichtkunst, **Jakob Locher**, Philomusus genannt, ein rauher und zanksüchtiger, sonst nicht ungelehrter Mann, allerley Verdruß, und zuletzt band er mit der ganzen Universität an. Das Resultat davon war dieses, daß sie ihm 1506. den Abschied ertheilte, und Zase mußte, statt seiner, so lange die Poesie lehren, bis ein Anderer darzu bestellet seyn würde. Er bekam auch in demselben Jahre das durch **Cittadinus** Abreise nach Mailand ledig gewor-

dene

dene ordentliche Professorat der Rechte, nebst hundert Gulden Besoldung auf zwey Jahre, vom Ende des Augustmonats an zu rechnen. Außer dem vorgeschriebenen Gesetz, anderthalb Stunde zu lesen, ward abermals hinzugefügt, daß er, wie bisher, die Angelegenheiten der Universität ferner besorgen, und sich auf keine andere begeben sollte.

Das Jahr 1507. verwickelte ihn in neue Streitigkeiten mit seinen vier Collegen der Juristen-Facultät, welche nichts weniger suchten, als ihn von ihren gewöhnlichen Verrichtungen widerrechtlich auszuschließen, und sogar zu seinem Nachtheile ihre Statuten verändert hatten. Anfänglich beschwerte er sich beym Rector der Universität. Weil dieser jedoch die Sache nicht bald genug zu treiben schien: so brachte er sie vor den Statthalter und die Regierung zu Ensisheim, die höchste Obrigkeit der Universität, worauf endlich alles in Güte beygelegt wurde. Aus den darüber ergangenen Acten ist es zugleich erweislich, daß Zase schon damals des Kaysers Maximilians I. Rath gewesen, und von diesem Herrn einer besondern Gnade gewürdiget worden sey. Unterdessen konnte der Neid, den sein großes Ansehen erregte, noch nicht ruhen. Fast nichts wurde ohne seinen Rath und seine Vermittelung gethan, wenn etwas bey der Universität vorfiel, welches eine genauere Erwägung nöthig machte, hauptsächlich in beständigen Irrungen, zwischen dieser und der Stadt. Er mußte deswegen oft nach Ensisheim reisen, und gleichwohl blieb er der Stadt, so weit sein Gewissen nicht widersprach, immer getreu. Kurz, er war ein allgemeines Orakel, zu welchem sich Vornehme und Geringe naheten. Hierzu kam der Beyfall und das augenscheinliche Vertrauen der Studenten, die sich seines Unterrichts am meisten bedienten. Solche Vorzüge erbitterten seine Amtsgenossen dergestalt, daß

sie auch Kleinigkeiten auffiengen, und keine Gelegenheit fahren ließen, bey welcher sie ihren unfreundlichen Gesinnungen gegen ihn ein Genüge leisten konnten. Zuletzt befürchtete er gar, daß ihn die Universität von seinem Lehramte absetzen möchte, weßhalben er 1510. die Präsentation an den Gouverneur der Provinz, und desselben Bestätigung bey der Universität verlangte, welche ihm aber zur Antwort gab, er hätte nicht nöthig, sich darüber zu beunruhigen. Ob er hernach seinen Endzweck dem ungeachtet erreicht habe, oder nicht, davon schweigen die Acten: nur so viel findet man darinn, daß er mit dieser Erklärung nicht zufrieden gewesen sey.

In dem angeführten Jahre wuchs sein Credit, allem Neide zum Trotz, als der Kayser Maximilian nach der Rückreise aus Italien, wo er mit den Venetianern kriegte, durch Freyburg zu gehen im Begriff war. Man trug am 19. October Zasen auf, ihn zu complimentiren, vermuthlich weil Niemand der übrigen Professoren so viel Geschicklichkeit darzu hatte, wie er. Seine Stärke in der Beredsamkeit, die er hier an den Tag legte, ward allgemein bewundert, und er mußte auch im Anfange des Jahrs 1511. der zwoten Gemahlin des Kaysers, und 1519. ihm selbst eine feyerliche Leichenrede halten. Die Freyburgischen Studenten wurden daher bewogen, ihn um Privat-Anleitung zur Rhetoric zu bitten, welches er ihnen 1520. gern bewilligte. Der akademische Senat war auch dabey nicht zuwider, und ließ ihm die gesuchte Freyheit, aus der Regenz (dem Concilio) so lange weg zu bleiben, bis diese außerordentliche Vorlesungen geendiget wären. Doch müßten sie der philosophischen Facultät nicht nachtheilig seyn, und er sollte sich, der zu einer andern Zeit gegebenen Versicherung eingedenk, niemals weigern zu erscheinen, wofern wichtige, zweifelhafte Zufälle seine Feder, oder sein Gutachten, erforderten

derten. Dadurch aber ward auch der Haß verwegener, und es griffen die Lästerungen seiner Feinde immer weiter um sich. Bald beschuldigten sie ihn, daß er zu sehr am Interesse der Stadt hange; bald wollten sie behaupten, er sey der Universität nicht nur unnütze, sondern gar schädlich. Langwierige Verfolgungen können leicht das gelassenste Naturell auf die Probe setzen, und aus den Schranken der Geduld reissen. Zasius wollte sich daher 1522. diesen boshaften Nachreden nicht mehr blos stellen; er hatte in einem Alter von ein und sechzig Jahren noch nicht kalten Bluts genug, und gieng ernstlich mit den Gedanken um, Freyburg ganz zu verlassen. Nürnberg und Maynz gefielen ihm zur Ausführung seiner Absichten am besten. Hier stand ein juristisches Professorat offen: dort, in einer reichen Republik, meinte er ebenfalls seinen Unterhalt auf den Rest des Lebens zu finden.

Im Jahre 1524. beunruhigten ihn neue Sorgen. Er mußte vermuthen, daß die mit dem zunehmenden Alter verbundene Leibesschwachheiten hinderlich seyn möchten, die Pflichten eines akademischen Lehrers ferner rechtschaffen zu erfüllen, folglich er um alle Besoldung kommen, und nebst den Seinigen verhungern würde. Deswegen wendete er sich zu dem Erzherzoge Ferdinand, dem damaligen Regenten der Oesterreichischen Deutschen Erblande, welcher ihm am 23. December einen Freyheitsbrief ausfertigen ließ, vermöge welches er nach Belieben lesen konnte, ohne das Geringste zu verlieren. Die Universität widersprach aber schlechterdings, und erlaubte ihm nur alsdann auszusetzen, wenn er krank wäre. Man hatte sogar die Verwegenheit zu sagen, daß er dieses nicht für eine Gnade des Prinzen, welcher damit Eingriffe in die Universitätsrechte thät, sondern nur für eine Gefälligkeit und Wohlthat der hohen Schule halten

 sollte.

sollte. Ein solches Compliment mußte sich der gute Zasius gefallen lassen. Er wiederholte seine Bitte 1533. und sie wurde von Ferdinanden noch einmal unterstützt. Die Antwort erfolgte jedoch im vorigen Tone. Seine Klagen verminderten sich im Jahre 1528. noch nicht; es kamen vielmehr andere hinzu, theils über die wenige Anzahl der Studirenden, theils über die große Theurung der Lebensmittel. Er gerieth also abermals in Versuchung wegzuziehen, da er mit einem ansehnlichen Jahrgelde nach Nürnberg berufen wurde. Es müssen aber gegründete Ursachen vorhanden gewesen seyn, die ihm alle Veränderung der Dienste abgerathen haben. Vornehmlich sind wohl Alter, und häufige Krankheiten, darunter zu rechnen. Denn von diesen hatte er lange Zeit mannigfaltige Beschwerlichkeiten auszustehen gehabt, und bereits seit 1515. war er oft dem Tode nahe. Vielleicht veranlassete eine schlechte Diät mehr als einen dieser Zufälle. Er schmausete gern, und überschritt das Maaß im Essen und Trinken, daher war auch sein Körper sehr dick; und doch arbeitete er dabey viel, welches freylich der Gesundheit nicht heilsam seyn konnte. Dieses hatte er mit Alciaten gemein, so, wie die Verbesserung des Kayserlichen Rechts. Nur seine vortrefliche Natur unterstützte ihn, es länger auszuhalten, als jener. Denn Alciat starb im acht und funfzigsten, Zasius hingegen ungefehr im vier und siebenzigsten Lebensjahre am 24. November 1535. und behielt die Munterkeit des Geistes, nebst dem besten Gedächtnisse, fast bis ans Ende.

Die Wissenschaften, welche er besaß, waren von weitem Umfange. Er brach durch die Finsternisse seiner Zeit muthig, und gleichsam als ein neuer Schöpfer, gab er in Deutschland der Civil-Rechtsgelehrsamkeit einen alten, wahren Schmuck wieder, den ihr Ignoranten barbarischer Jahrhunderte entrissen hatten. Er lehrte zuerst, die

die Geschichte und Alterthümer des Römischen Staats müßten nothwendig zu Hülfe genommen werden, wenn einer das Kayserliche Recht gründlich zu verstehen wünschte. Ein damals so seltsamer Satz scheinet auch die Haupturſache gewesen zu seyn, daß seine Specialcollegen, lauter mittelmäßige Männer, wider ihn immer Ausfälle thaten. Auch die Philosophie und Critik wußte er, nach Beschaffenheit seines Zeitalters, wohl zu gebrauchen. Die Griechische Sprache kannte er entweder gar nicht, oder nur auf der Oberfläche. Desto stärker aber zeigte er sich im Latein. Er hatte mit den Alten den vertrautesten Umgang gehabt, und folgte ihrem Beyspiele, vorzüglich wenn er den Rednerstuhl betrat. **Erasmus** von Rotterdam, sein Freund, urtheilet in einem Briefe, Zasens Ausdruck der Gedanken sey so reich und zierlich, daß man glauben sollte, einen andern **Ulpian**, nicht aber einen neuern Juristen, vor sich zu sehen. Obschon seine Vorlesungen, welchen Deutlichkeit und ein lebhafter Vortrag niemals fehlte, nicht allezeit haufenweise besucht wurden, worüber er oft geklagt hat; so verrichtete er sie doch mit möglichster Treue, und er schreibt an einem gewissen Orte, daß er gern alles was er gelernt hätte, seinen Zuhörern in einer Stunde mittheilen möchte. Indeß konnte er gleichwohl auf die Zuneigung der meisten Studenten sichere Rechnung machen, weil sie bey jeder erlaubten Gelegenheit seinen Eifer bemerkten, ihnen gefällig zu seyn. Wohlgesinnte Gelehrte, selbst viele große Fürsten, welche nicht selten von ihm Gutachten begehrten, zeichneten ihn seiner Verdienste wegen aus, und beehrten sie mit ihrem Beyfalle. Denn er war der praktischen Rechtsgelehrsamkeit nicht weniger kundig, als der eleganten. Zusammen geschleppte, meistens unnütze, Allegaten vermied er in seinen Abhandlungen; er sagte seine Meynung, bekräftigte sie mit klaren Gesetzen, und nur alsdann berief er sich auf Schrift-

 steller,

steller, wenn er einsah, daß es nöthig wäre, oder wenn er sie widerlegen wollte. Hiernächst wissen wir auch, daß er in der Theologie über das Gemeine erhoben, und ein warmer Catholik gewesen sey. **Luthers** Schriften pflegte er anfänglich mit großer Begierde zu lesen, ja er betrachtete sie, als kämen sie von einem Engel. (S. 4. der zuletzt anzuführenden Sammlung seiner Briefe.) Da jedoch **Luther** nach dem Jahre 1519. von **Erasmi** Denkungsart ganz abwich, und die Oberherrschaft des Pabsts immer mehr bestürmte: so hatte er am **Zasius** den heftigsten Gegner, und es entfielen ihm zuweilen sehr harte Worte wider den rechtschaffenen Mann. Er nennte ihn in seinen Briefen bipedum nequissimum. Des **Oecolampadius**, dessen Freundschaft er vormals hochschätzte, Verlassung der Römischen Kirche trieb ihn fast zur Wuth. Außer groben Schmähungen *) wünschte er, ihn mit den Händen zu zerreissen. (Wolte Got, daß ich den schelmischen, mörderschen, tüfelschen Bes. wicht Oecolumpenman mit min Henden zerrissen solt, schreibt er selbst S. 153. der gedachten Sammlung.) Einen so überspannten Haß muß man der herrschenden Liebe zu derjenigen Religion zuschreiben, deren Parthey er hielt. Denn sonst war er der leutseligste, billigste Gelehrte, von scharfem Verstande, von den feinsten Sitten, aufgeräumt und witzig im Umgange, welches auch seine Briefe beweisen. In den einmal angenommenen Meynungen aber klebte ihm oft eine gewisse unbiegsame Hartnäckigkeit an, und bey Widersprüchen verließ ihn die Mäßigung. Nach Geschenken für wirkliche Dienste, welche er seinen Freunden zu leisten gewohnt war,

*) Dergleichen sind: iusta Satanae proles; Satanae monstrum pestilentissimorum haereticorum pestilentius; fidus Satanae Achates; Oecolumpius.

war, strebte er nicht, da ihm doch Vermögen fehlte, und sich bey einer geringen Besoldung, und zahlreichen Familie der Mangel die meiste Zeit darstellte, welcher ihn zwang, Geld zu borgen.

Die Erwähnung seiner Familie giebt mir Anlaß, davon etwas mehr zu sagen. Er ist zweymal in den Ehestand getreten, weshalben er nicht Rector der Universität werden konnte, weil die damaligen Statuten nur den ledigen und Geistlichen diese Würde zutheilten. Von der ersten Gattin ist es nicht bekannt, ob er sie zu Costnitz, oder zu Freyburg, geheyrathet habe. Ein Sohn aus dieser Ehe, Joachim Zasius, studirte 1506. auf der Universität daselbst, und ward hernach 1518. Secretair beym Herzoge von Savoyen. Zwo Töchter sind auch nicht unversorgt geblieben. Die eine verband sich mit einem Kaufmanne, die andre mit einem Rechtsgelehrten zu Freyburg, D. Georg Funcken. Da der alte Zasius 1519. diese Frau an der Pest verloren hatte, wählte er als ein acht und funzigjähriger Mann seine Magd zur ehelichen Gesellschaft, eine noch junge, aber folgsame und tugendhafte Person, welche viele ansehnlichen Standes durch ihre guten Eigenschaften beschämte. Sie gebahr ihm wenigstens sechs Kinder. Der älteste Sohn war Joh. Ulrich Zasius, welchen nach des Vaters Tode der Kayserliche Rath, Johann Paumgartner von Paumgarten, (oder, wie ihn dieser selbst in der Zuschrift vor dem kurzen Begriff des Lehnrechts nennt, Johann Pangarter von Pangarten,) in Italien, und vornehmlich zu Padua, auf seine Unkosten studiren ließ. Er hatte einen sehr aufgeklärten Kopf, wurde 1542. Doctor der Rechte zu Freyburg, ferner des Herzogs von Savoyen Canzler und Gesandter in Deutschland, endlich aber der beyden Kayser, Ferdinands des I. und Maximilians des II, geheimer Rath und Reichsvicecanzler zu

Wien, wo er neun und vierzig Jahre alt 1570. sein Leben endigte. Melchior Adam in den Vitis Germanorum Ictorum sagt mehr von ihm. Ein anderer Sohn der zwoten Ehe, Joachim Zasius, erstlich Capellan zu Ehingen, ward hernach Domherr der Baselischen Cathedralkirche, und Probst zu Oelenberg im Elsaß.

Ulrich Zasens Feder war eben so fruchtbar, als sein Ehebette. Bey einer Menge von Schriften, welche entweder durch desselben eigene Besorgung, oder nach seinem Tode, ans Licht getreten, und nicht allein in Deutschland, sondern auch in Italien, Frankreich und Spanien verkauft worden sind, muß man allerdings den Fleis ihres Verfassers bewundern. Wenn es schon eine genug bekannte Wahrheit ist, daß viele, ja wohl die meisten unserer heutigen Rechtsbeflissenen sie kaum eines Anblicks würdigen, und nicht einmal daran gedenken, Etwas darinn zu lesen; so gehören sie doch unstreitig unter die unerwarteten, gelehrtesten Produkte ihres Zeitalters. Für diejenigen, welchen dergleichen Speise keinen Eckel verursacht, ist das nun folgende Verzeichnis bestimmt.

1) Quaestiones de paruulis Iudaeorum baptisandis, a communi Doctorum assertione dissidentes, Argent. 1508. in 4. Es sind drey Fragen, worauf er antwortet. Die erste: an Iudaei infantes sint inuitis parentibus ad baptisma auferendi? und die zwote: an saltim impuberes Iudaeorum filii, maiores infantia, volentes cupientesque ad baptisma, inuitis parentibus, perduci possint? behauptet er eben so zuversichtlich, als die dritte: an filius Iudaei, hostibus ob certam pecuniam a patre oppignoratus, baptizari petens, propter pactum de ipso, soluta pecunia restituendo, factum, a fonte salutis baptismate

smate impediri debeat? Ich kann aber, wenigstens in einigen Punkten, seine Meinung nicht billigen, besonders da hier die Rede von Kindern ist, welchen der Verstand noch fehlt. **Wendelin Fischer** lieferte zu Erfurt 1604. eine Deutsche, nicht recht gerathene, Uebersetzung dieses Werkgens auf 21 Quartbogen.

2) Lucubrationes aliquot in L. 2. D. de origine iuris; in Legem *Frater a fratre* D. de condict. indebiti; in §. *Cato* D. de verb. obligationibus. Praeter haec Antinomiarum aliquot acutissimae et eruditissimae dissolutiones. (Lobsprüche, die ohne Zweifel der Verleger hinzugesetzt hat.) Item Orationes aliquot vario genere. Panegyrica vna, funebris una, legales duodecim, Basil 1518. in F. 134 Seiten. Man sehe davon **Baumgartens** Nachr. v. raren Büch. Band X. S. 212. Die Reden sind meistens gar kurz, und zum Theil diese: ad Maximilianum Caesarem Vniuersitatis Friburgensis nomine, welche Rede in **Frehers** Scriptor. rer. Germ. Band II. S. 466. der **Struvischen** Edition, und in **Lünigs** Orationibus Procerum Europae, Band I. S 193. von neuem aufgelegt worden ist; in funere Blancae Mariae, coniugis Caesareae; in Legum praeconia, post ferias aestiuas; de laudibus Legum drey Reden; die übrigen, von keinem eigentlichen Inhalte, haben Doctorpromotionen veranlasset, oder die geendigten Ferien, wenn er seine Vorlesungen wieder anfieng. Die Scholia in L. 2. de Orig. iuris sind hernach zu Cölln 1540. zu Lion 1544. in F. und eben daselbst 1546. in 8. durch den Druck abermals bekannt gemacht worden, und zwar in **Johann Oldendorps** Variarum Lectionum ad iuris ciuilis interpretationem libris, S. 150—282.

der letzten Auflage. In desselben Werken sind diese Scholien auch. Der Herausgeber hat am Rande zuweilen kurze Noten hinzugesetzt. Sie bedeuten jedoch wenig, und enthalten fast nichts mehr, als Haloandrinische Lesarten.

3) Oratio Friburgi in funere D. Maximiliani Imp. Aug. habita Basil. 1519. in 4. Sie hat hernach, nebst der Leichenrede auf dieses Kaysers zwote Gemahlin, in Frebers gedachtem Werke, Band II. S. 770; in den Orationibus claror. hominum, Cölln 1560. 8. und zu Frf. 1566. 8. im Th. I. der Orationum et Elegiar. in funere Principum German. ihren Platz bekommen, mehrerer Abdrücke, die unten angeführt werden sollen, zu geschweigen.

4) Apologetica Defensio contra *Joh. Eckium*. Theologum, super eo, quod olim tractauerat, quo loco fides non esset hosti seruanda, Basil. 1519. in 4. auf 9 Bogen. Zasius hatte in der dritten Frage de paruulis Iudaeorum baptizandis schon beyläufig über den Satz: ob man dem Feinde Treu und Glauben halten müsse? seine Gedanken eröffnet. Da ihn nun Eck im vorhergegangenen Jahre, vermittelst der Decisione de materia iuramenti, deswegen angegriffen hatte: so suchte Zasius die vorige verneinende, aber irrige, Meinung hier noch mehr zu bestärken, und zugleich darzuthun, daß sein Gegner des Civilrechts nicht kundig sey, ob er schon ehemals seinen Vorlesungen beygewohnt habe. In der Struvischen Biblioth. antiqua 1705. S. 242 — 245. kann man eine Recension dieser ziemlich heftigen Schrift lesen. Sie ist, ungeachtet der Verfasser ein eifriger Catholick war, dennoch in die Indices librorum prohibitorum, sogar noch

in

in den Römischen vom Jahre 1764. in 8. gesetzt worden.

5) Intellectus singulares et noui in nonnulla loca iuris ciuilis, Basil. 1526. in F. Eine neue Auflage mit Zusätzen, und dem Substitutionum Tractatu, erschien zu Freyburg 1532. ferner 1539. zu Basel, ebenfalls in diesem Formate. Sein Sohn, **Johann Ulrich**, ließ das Buch hernach zu Basel 1541. F. in einer andern Gestalt hervortreten. Er vermehrte es aus des Vaters Papieren, auch mit dem Tractatu Glossarum aliquot Legum, und brachte es in bessere Ordnung. Hiernächst fügte er zwey neue Theilgen davon an, die er dem Kayserl. Vicecanzler, **Matthias Held**, zueignete. Nach diesem Exemplare soll 1545. der Lionische Abdruck in 8. und in F. erfolgt seyn. Den Verfasser selbst hinderte der Tod an einer bessern Auflage. Er verlangte dafür, und für die Lucubrationes aliquot, (oben Nummer 2.) welche er zugleich wieder ans Licht stellen wollte, 50 Gulden, weil er, wie er schreibt, **übermenschlich übel Zit in diser Materi gehept**; doch überließ er alles seines Freundes, **Amerbachs**, Gutbefinden, wenn ihn nur der Buchführer versicherte, was er ihm bewilligen würde, und noch 6 Exemplare darzu gäbe. (S. 259. seiner Briefe, nach der **Rieggerischen** Edition).

6) *Petri Stellae*, Doctoris Aurelianensis, Interpretatio L. *Repetitio* D. de condict. indebiti; Censura *Vdalr. Zasii* contra eiusdem *Stellae* Interpretationem dictae Legis; Apologia *Stellae* ad eundem *Zasium*, qua sententiam suam interpretationemque tuetur aduersus *Zasii* censuram, vel commentum; Explicatio L. *Nec quisquam* §. *ubi decretum* D. de offic.

offic. Proconſ. et Leg. et aliquot aliorum locorum in eandem ſententiam; item Interpretatio L. *Papinianum* D. de Public. in rem act. et L. *Fundi* §. *item ſi amicus* D. de acquir. poſſ. Pariſ. ap. Chriſt. Wechel. 1528. in 4. Es ſoll auch dieſes Buch zu Orleans, oder vielmehr wieder zu Paris 1531. in demſelben Formate von neuem gedruckt worden ſeyn. Eine Sammlung von Streitſchriften, die zwar der Herr von Riegger unter Zaſens Werken mit anführt, aber eigentlich nicht dazu gehören, wenn man die darinn befindliche Cenſur deſſelben ausnimmt. Ohne Zweifel iſt Stella ſelbſt der Herausgeber geweſen.

7) Defenſio nouiſſima contra *Petrum Stellam*, Aurelianenſem, iure et ratione plus, quam neceſſe erat, confirmata, Friburgi 1530. in 4. An den Leſer ſind folgende zwey Diſticha aus Joh. Fichards Feder gefloſſen:

Legiſti Stellae ſi fors aliquando libellum,
Zaſius errorum quo reus actus erat,
Haec, vel perſuaſus, contra lege; quisquis es, ipſum,
Protinus et Stellam dixeris eſſe reum.

Die vorher gemeldeten Streitſchriften habe ich nicht bey der Hand; daher fehlt es mir an genauerer Kenntnis der ganzen Sache, worüber ſie entſtanden waren. Indeſſen iſt doch aus Zaſens Defenſion ſo viel abzunehmen, daß es in dem 44ſten Geſetze des Römiſchen Juriſten, Julius Paulus, auf die Erklärung des Worts ſuum ankomme. Zaſius ſagte, es bedeute rem debitam; Stella hingegen war der Meinung, es ſey im Juſtinianiſchen

nischen Rechte eben das, was res propria, cuius quis est dominus, heißet. Zasius, gehet mit seinem Antagonisten oft spöttisch und rauh um, entschuldiget sich aber zuletzt, und wirft ihm vor, daß er selbst einen solchen Ton angefangen habe, ohne seine hohen Jahre in Betrachtung zu ziehen.

8) In vsus Feudorum Epitome, ordine et vtilitate commendabilis. Eiusdem Orationes aliquot disertae tum in laudem Legum, tum funebres. Basil. 1535. in F. Ferner zu Lion 1536. in 8. 1 Alph. stark, mit allen Reden von ihm, da bey der vorigen Ausgabe eine zur Promotion Joh. Pludans fehlte; zu Freyburg 1538. in F. wieder zu Basel 1538. in F. wenn beyde Exemplare nicht etwa einerley sind; zu Lion 1544. in F. und 8. 1552. 1556. 1571. 1588. und 1591. allemal in 8. Die letzte Auflage enthält, nebst den Reden, 16 Bogen. Besonders, ohne diese, ist die Epitome Feudorum erschienen im Venetianischen Tractatu Tractatuum des Ziletti, Band X. Th. I. ingleichen mit Sonsbecks und des Freyherrn von Schenck Lehnrechte zu Cölln 1589 in F. und 1597. in 8. welches Exemplar auch unter dem Jahre 1600. vorkommt, wie ich bereits an einem andern Orte bemerkt habe. Ein Syndikus zu Naumburg, Ge. Lauterbeck, lieferte zu Basel 1553. in 4. eine Deutsche Uebersetzung unter der Aufschrift: Udalricus Zasius: die Summa des ganzen Kayserlichen Lehenrechtens, welche 1576. in 8. zu Cölln wiederholt ward. Ich habe jedoch weder den ersten, noch den zweeten, Abdruck gesehen. Joh. Thomas Freige gab zu Basel 1571. in F. Partitiones feudales, ex *Vdalr. Zasii* Epitome deductas, heraus. Sie stehen in dessen Partitionibus iuris vtri-

vtriusque, e *Conradi Lagi* Methodo expressis, welches tabellarische Werk abermals daselbst 1581. auf 3 Alph. 8 Bogen in F. ans Licht getreten ist, und nun nicht mehr geachtet wird. Aus Zasens Arbeit hingegen werden scharfsichtige Kenner des Lehnrechts immer noch etwas Brauchbares herauszuziehen wissen. In seinen Briefen (S. 223. der neuesten Ausgabe,) klagt er sehr, daß ihm der Verleger kaum zehn Gulden dafür gebothen habe. Er wollte doch zufrieden seyn, wenn dieser noch einmal so viel geben würde.

Bis hieher von den Schriften, deren Bekanntmachung **Zasius** selbst veranstaltet hat. Nach seinem Tode kamen noch viele andere darzu, welche freylich nicht unter der letzten Feile gewesen sind, gleichwohl aber eben so, wie die ersten, eine Anzeige verdienen. Es folgt also:

9) In tit. Institutionum de Actionibus Enarratio, Basileae 1536. in F. **Nicol. Freige**, der Vater des vorher gedachten, besorgte die Ausgabe, und fügte die Leichenrede bey, welche **Christoph** von **Hochemberg** zum Andenken des Verfassers gehalten hatte. Das Werk ward verschiedene mal wieder gedruckt, z. E. 1537. und 1578. in F. auch zu Basel, ferner zu Lion 1544. 1551. 1571. und 1591. in 8. Einige Studenten ersuchten Zasen 1532. ihnen diese Materie vorzutragen, welches er zuerst nicht thun wollte, um einem andern nicht ins Amt zu greifen. Auf wiederholtes Ansuchen ließ er sich aber doch bereden, und bekam zur Ermunterung eine Portion Fische. Als die Universität dieses im folgenden Jahre erfuhr, zog sie ihn zur Verantwortung, und erlaubte endlich sein Unternehmen, wenn er es öffentlich, nicht für Geld, fortsetzen würde.

10) In sequentes Digesti veteris titulos Lecturae, nempe de iustit. et iure: de legibus: de iurisdictione omnium iudicum: quod quisque iuris in alium caet. Si quis ius dicenti non obtemperauerit: de in ius vocando: de edendo. Basil. 1537. und hernach 1544. in F. Nic. Freige gab diese akademische Vorlesungen gleichfalls heraus. In der kurzen Nachricht des Verlegers wird versichert, daß sie nicht auf sonst gewöhnliche Weise, sondern unter des Verstorbenen genauer Aufsicht, abgeschrieben, auch von ihm viele Jahre nach einander immer verbessert und ergänzt worden wären.

11) In primam partem Digesti veteris, Paratitla, siue titulariae annotationes, Basil. 1537. in F. Ein von Freigen nachgeschriebener Discours, welcher, wie er selbst gestehen muß, sehr seicht und unvollkommen ist. Die zwote Auflage, welche er eben allda 1539. in F. besorgte, hat er mit einem Register, nebst einer Confutatione aduersus ineptam ἀνωνύμου cuiusdam, calumniatoris impudentissimi, κακογραφίαν vermehrt.

12) In M. T. *Ciceronis* Rhetoricam ad Herennium Enarratio, Basil. 1537. in 8. Ich habe ein anderes Exemplar gesehen, welches daselbst ohne Druckjahr, doch wahrscheinlich 1539, ans Licht getreten ist. Der Titel desselben lautet also: Rhetoricae ac Dialecticae Tractatio legalis, nempe *Vdalrici Zasii* in Rhetoricam ad Herennium Commentarius. Accedunt *Petri Gammari* Dialecticae legalis libri III. et eiusdem de veritate et excellentia legalis scientiae libellus. Zasens Arbeit, die 1520. aus seinen rhetorischen Vorlesungen entstanden ist, enthält in diesem Exemplare 20½ Bogen. Eine Frankfurtische

furtische Edition derselben vom Jahre 1565. in 8. habe ich in den Schottischen Supp em. et emend. Bibl. iurid. *Lipen.* S 4 6. gefunden.

13) In tit. D. de re iudicata Lecturae, Basil. 1538. und 1539. in F.

14) Responsorum iuris, siue Consiliorum, libri II. Basil. 1538. et 1539. in F. Eine neue Ausgabe ist zu Frf. 1576. nachgefolgt. Das erste Buch, welches ich allein gesehen habe, beträgt 3 Alph. 2 Bogen. Es faßt 23; das zweyte aber 22 rechtliche Bedenken in sich. Sie betreffen Gegenstände des Civil- Geistlichen- Lehn- und Staatsrechts. Doch richtet er sein Augenmerk mehr aufs Römische, als aufs Deutsche Gewohnheitsrecht, wovon das erste Gutachten des zweyten Buchs über die Gültigkeit der 1373. geschlossenen Landgräflich-Thüringischen und Hessischen Erbverbrüderung das deutlichste Beyspiel giebt. Es ist hierbey **Kopps** Specimen II. iur. Germ. priuati de testamentis Germanorum, S. 115. nachzulesen.

15) In tit. D. Si certum petatur, Lecturae, Basil. 1539. in F.

16) In tit. de verborum obligationibus Lectura, ibid. 1540. in F.

17) In sequentes Digestorum titulos Lecturae nempe de iureiurando: de confessis: de cessione bonorum: quibus ex caussis in possessionem e tur: de bonis auctoritate iudicis possidendis: de priuilegiis creditorum: de separationibus: de curatore bonis dando: quae in fraudem creditorum gesta sunt: de interdictis, seu extraordinariis actionibus: quorum bonorum: quorum legatorum: ne vis fiat ei, qui

in

qui in possess. missus est: de tabulis exhibendis: ne quid in loco sacro fiat: de locis et itineribus publicis, Basileae 1540. in F. Am Ende des Werks ist des Rogerius Dialogus de praescriptionibus zwischen ihm selbst und der Jurisprudenz, welcher jedoch ganz kurz gerathen, beygefügt worden.

18) Habet hic Tomus Dn. *Vdalrici Zasii*, Icti clarissimi, sequentium e Digestis titulorum Lecturas: de exceptionibus, seu praescriptionibus et praeiudiciis: de exceptione rei iudicatae; de diuersis et temporalibus praescriptionibus: de doli mali et metus exceptione: quarum rerum actio non datur: de litigiosis: de actionibus et obligationibus, Basil. 1541. in F.

19) Singularia Responsa, siue Intellectus iuris singulares, Basil. 1541. in F. zween Theile.

20) In titulos aliquot D. celeberrimos Lecturae, non solum ad iuris veteris cognitionem, sed et ad vsum fori et praxin eius totam, supra modum conducibiles. Sunt autem: soluto matrimonio quemadmodum dos petatur; de acquirenda vel amittenda possessione; de legatis et fidei commissis I. Basil. 1543. in F. Joh. Thomas Freige machte aus allen Zasischen Erläuterungen verschiedener Titel in den Pandekten einen Auszug, welcher eben allda 1576. auf 9 Alph. in F. die Presse verließ. Ich will den Titel hersetzen: *Zasius* h. e. in Pandectas iuris ciuilis Commentarii, a Cl. Icto, *Vdalrico Zasio*, olim diffuse tractati, nunc vero in Compendium redacti.

21) Orationes XIV. tum in laudem Legum, tum funebres. Von diesen Reden ist schon vorher gehandelt worden.

22) Epi-

22) Epistolae aliquot.

Alle diese Schriften sind zu Lion 1548. in F. zusammen gedruckt worden. Joachim Mynsinger, ein damaliger Rechtslehrer zu Freyburg, lieferte sie aber eben allda bey Sebast. Gryphen 1550. und im folgenden Jahre verbesserter auch mit vielen, noch nicht gedruckten, Tractaten vermehrter, wovon er in der Vorrede die Leser genauer unterrichtet. Er brachte zugleich die ganze Sammlung in sechs Theile, welches man im vorigen Abdrucke unterlassen hatte. Nach diesem Exemplare wurde zu Frankfurt am Mayn 1590. eine neue Ausgabe veranstaltet, die ebenfalls so viel Theile hat, und, nebst drey Registern, dem einen über die beyden ersten, dem zweyten über den dritten, endlich einem andern zu den drey letzten Theilen überhaupt 22 Alph. in ziemlich großem Folioformate ausfüllt. Diese allein habe ich hier gebraucht, da mir die vorhergegangenen nicht vorgekommen sind. Der Druck ist gut, nur ungleich; denn vom vierten Theile an erscheinen kleinere Lettern. Auch den Theilen fehlt die rechte Proportion. Man bemerkt es leicht, daß der dritte weit stärker, und der vierte viel schwächer, als die übrigen, an der Bogenzahl sey. Doch vielleicht hätte ich solche Umstände, die das Wesentliche nicht betreffen, gar unberührt lassen sollen.

Außer der angeführten Sammlung gehören noch zu den Zasischen Schriften und gelehrten Bemühungen:

23) Nüw Statuten, Gesetzte und Stattrecht der Statt Fryburg im Prysgow gelegen, Basel bey Adam Petri 1520. in F. Zasius hatte zu dreyen verschiedenen malen, nehmlich 1503. 1508. und 1511. daran gearbeitet; das Buch ward aber nicht eher, als in dem gemeldeten Jahre, gedruckt. Für alle seine Mühe bekam er vom Magistrate 20 Gulden.

24) De

24) Der Marggrafschaft Baden Statuten, Ordnungen und Satzungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften, Baden 1511. in F. Der berühmte Hr. Professor Schott in der unparth. Critik über die neuesten jurist. Schriften, Band IV. St. 40. S. 891. sagt uns aus den Walchischen vermischten Beyträgen zum deutschen Recht, daß der Verfasser dafür überhaupt fünf und zwanzig Gulden erhalten habe. Damit aber diese Post der gemeinen Casse nicht zur Last fallen möchte, so sey dabey die Bezahlung auf fünf Jahresfristen gesetzt worden, nehmlich jedes Jahr fünf Gulden zu fodern. Zasius nennt sich im Th. III. seiner Werke, S. 203. der Frankfurt. Ausgabe, einen Protonotarium Badensem. Man weiß von dieser Bedienung nichts Zuverläßiges. Vielleicht aber verstehet er darunter, daß er eine Zeitlang zur Verfertigung der Badenschen Statuten gebraucht worden sey.

25) Epistolae ad viros aetatis suae doctissimos. Der Herr von Riegger gab sie zu Ulm 1774. in med. 8. sehr schön heraus. Sie füllen, nebst der fleißig aufgesetzten Lebensbeschreibung ihres Verfassers, 2 Alph. 6½ Bogen aus, ohne desselben Bildnis, das vom Freyburgischen Magistrate ihm errichtete Monument, auch einiger Gelehrten Handschrift und Siegel, in Kupfer gestochen. Die Briefe sind vom Jahre 1495. bis 1535. an Verschiedene, meistens an den Baselischen Rechtslehrer, Bonifacius Amerbachen, geschrieben worden, und enthalten auch diejenigen, welche in seinen Werken, (oben Nummer 22.) stehen. Doch lieset man sie hier weit richtiger, und nicht so verstüm-

 melt,

melt, wie sie dort vorkommen. Der neue Sammler hat sie mit einem Sterngen von den übrigen unterschieden, welche grösstentheils noch ungedruckt waren. In der gelehrten Geschichte damaliger Zeit, zuweilen auch zur Aufklärung dunkler Stellen im Römischen Rechte, können sie mit vielem Nutzen gebraucht werden. Einen bereits vorher bekannten Brief an **Luthern** S. 394. hält der Herr Herausgeber in einer Note, dergleichen viele von ihm bey andern Briefen zu finden sind, entweder für untergeschoben, oder doch mit Zusätzen verändert. Und freylich ist der Ausdruck darinn nicht so, wie man von einem eifrigen Catholicken erwarten konnte. Es möchte jedoch mancher Zweifel wegfallen, wenn man sich desjenigen erinnert, was oben im Leben gesagt wird, nemlich daß er Luthern wenigstens bis zum Jahre 1519. ungemein hochgeschätzt habe.

Ehe ich diesen Artikel beschließe, muß ich noch von Zasens hinterlassenen Handschriften, und einigen Büchern reden, die ihm zugeeignet werden. Jene liegen theils in den öffentlichen Bibliotheken zu Freyburg, Basel und Strasburg, theils sind sie in der Bibliotheca *Vffenbachiana* vniuersali, Band III. S. 473. befindlich gewesen. Da sie aber, vielleicht wenige Stück ausgenommen, zu den längst gedruckten gehören: so will ich meine Leser mit einem Verzeichnisse derselben nicht ermüden. Wer sie ja lesen will, der darf nur die Zasische Biographie des Herrn von **Riegger** S. 186. — 189. aufschlagen. Weit wichtiger scheint es mir zu seyn, daß ich mich zu denjenigen Schriften wende, welche man in einigen Nachrichten, aber entweder ganz ungegründet, oder

ohne

ohne völlige Gewißheit, unter Ulrich Zasens Namen antrifft. Die Titel derselben lauten also:

a) Catalogus Legum antiquarum, vna cum adiuncta summaria interpretatione, Argent. 1551. in 8. **Ludewig Charondas** ließ darauf das Buch zu Paris 1555. in 12. 1 Alph. 14 Bogen stark mit seinen Zusätzen wieder drucken. Der Verfasser heißt **Johann Ulrich Zase**, aus Bregenz am Bodensee, und ist also kein Sohn von dem Freyburgischen Professor gewesen. Sein Vater, **Johann Zase**, war von 1521. bis 1523. Reichskammergerichts-Beysitzer, und starb ungefehr im folgenden Jahre zu Eßlingen, als dieses hohe Tribunal 1524. eben dahin verlegt ward. Der Tod führte den Sohn im 26sten Jahre seines Alters, wie man sagt, an demselben Orte dem Vater nach, und die Leiche erhielt auch in dessen Grabe ihren Platz. Dieses erzählt der erste Herausgeber, **Joh. Sturm**, in der Zuschrift an den damaligen Böhmischen König Maximilian.

b) *Zasii* et Joh. Stramburgii Epistolae de ratione versandi in iure, Argent. 1558. ohne Anzeige des Formats. Man sehe die jurist. Biblioth. des **Lipenius**, Band I. S. 460.

c) Practica iuris Germanici, Basil. 1574. in F. Das Werk wird gleichfalls allda angeführt. Vielleicht ist es eben dasjenige Buch, welches schon 1536. zu Frankfurt am Mayn auf 1 Alph. 14½ Bogen mit dem Titel zum Vorschein gekommen war: Instituta, Einleitung, Fundament, kurze und klärliche Verfassung alles kayserlichen und weltlichen

Rechten vom Kayser Justiniano verordnet, vom Ursprung alles bürgerlichen und weltlichen Rechten, das II. Gesatz Digestorum. Nach Auslegung des hochberühmten Jureconsulten, Doctor Vdalrici Zasii, new verdeutscht. Erklärung und Anzeige etlicher Römischen Magistrat und Aemter aus Pomponio Laeto verdeutscht. Diese Auflage stehet in den Leipz. Beyträgen zur critischen Histor. der deutschen Sprache, Band III. St. 9. S. 133. Die Verfasser wissen aber davon keine umständliche Nachricht zu ertheilen.

d) Resolution der Frage: ob der Pfaffen Concubinen de foro ecclesiastico, oder saeculari sind? 1633. in 4. So habe ich den Titel gelesen, und vor vielen Jahren aufgezeichnet Das Jöcherische Gelehrten-Lexicon erwähnt diese Schrift auch. Wie es damit sonst beschaffen sey, ist mir unbekannt. Indeß sagt er seine Meynung hierüber im Th. I. der Werke, de iurisdict. omnium iudicum, S. 203. der Frankfurtischen Ausgabe, concubinas Clericorum non esse de foro ecclesiae quomodo gauderent priuilegio, quae abominabiliter delinquunt? Nemo debet ex delicto consequi commodum.

e) Libellus de Germanorum seruis. In der Struvischen Biblioth. Iuris wird dieses gemeldet, jedoch etwas zweydeutig; denn man kann es auch so erklären, daß Zase dergleichen Schrift habe verfertigen wollen. Seine Responsa, Buch I. Cap. 3. enthalten einiges davon, und Kopp in der Histor. Iuris, S. 244. des ersten Abdrucks, schreibt zum Ruhme des Verfassers: Statum et iura hominum pro-

proprioram et rusticorum in Germania adeo curate et egregie describit, vt non potuerint non iura isthaec germanica eidem admodum fuisse nota. Vielleicht hat Struve hierauf gezielet.

Jos. Ant. Rieggeri Commentar. de vita *Vdalrici Zasii*, Epistolis eius praefixa 1774. Da dieses Buch, des hohen Preißes wegen, nicht ein Jeder kaufen wird: so hoffe ich, Vielen mit meiner Nachricht einen Dienst zu leisten.

VI.

Jacob Carl Spener.

Seit einem Jahrhundert ist der Spenerische Name in der Geschichte der Gelehrsamkeit bekannt genug. **Philipp Jacob Spener**, ein großer Theologe, der sich zugleich in der Genealogie und Wapenkunst unauslöschliche Verdienste erworben hat, heyrathete **Susannen Erhardtin**, eine Person von guter Familie, und aus dieser Ehe kam **Jacob Carl Spener** den 1 Febr. 1684. zu Frankfurt am Mayn auf die Welt. Anfänglich unterrichtete ihn der Vater selbst, so weit als es ihm überhäufte Geschäfte verstatteten, und gründete nicht nur sein Christenthum, vornehmlich da er ihn dem geistlichen Stande gewidmet hatte, sondern brachte ihm auch in der Historie und andern Wissenschaften solche Kenntnisse bey, die dem damaligen Alter seines Sohnes angemessen waren. Im Jahre 1699. ließ er ihn nach Gotha gehen, damit er auf dem Gymnasio, unter Anführung des überall berühmten Rectors, **Gottfried Vockerodt**, zu den akademischen Studien bestens vorbereitet werden möchte. Von da begab sich der junge **Spener** gegen Ostern 1701. nach der Hallischen Universität, wo er, den Absichten seines Vaters ein Genüge zu leisten, mit möglichstem Fleiße die theologischen Wissenschaften trieb. Als er an diesem aber eine fernere Unterstützung im Jahre 1705. durch den Tod noch viel zu früh verlor, reisete er nach Berlin, und erhielt die Majorennität, um seine Sachen selbst, ohne Vormund, zu verrichten. Er kam alsdann wieder zu Halle an, und disputirte verschiedene mal über **Mart. Chemnitzens** Locos theologicos unter **Paul Antons** Direction. Nach diesen abgelegten Proben, verwechselte er die Theologie, wozu er niemals eine

eine wahre Neigung verspürt hatte, mit der Rechtsgelehrsamkeit. Er setzte diese Beschäftigung 1706. vom Februar an zu Helmstädt fort, kehrte jedoch ungefehr ein Jahr darauf nach Halle zurück. Zu vermuthen ist es, daß er allda den Magistertitel angenommen habe; wenigstens vertheidigte er im April 1707. auf dem höhern Lehrstuhle der philosophischen Facultät eine Dissertation, die ich unter seinen Schriften genauer anzeigen werde.

Im Anfange des folgenden Jahres befriedigte er seine Begierde, fremde Gegenden, besonders die vortreflichsten Gelehrten, kennen zu lernen. Die vereinigten Niederlande waren die ersten, welche er besuchte, und hier machte er sich am meisten auf den beyden Universitäten, Leiden und Utrecht, die interessanten Gespräche der dasigen Lehrer zu Nutze. Unter denselben waren, damit ich nur einige nenne, **Philipp Reinhard Vitriarius, Gerh. Noodt, Jac. Gronov, Jac. Perizonius** rc. Mitten in diesem Jahre 1708. ließ er sich nach Engelland überführen, welches nicht ohne Lebensgefahr geschah. Denn bey einem heftigen Sturme brach Feuer auf dem Schiffe aus, wodurch die Noth vergrößert wurde. **Spener** fand in dem gedachten Königreiche für sich so viel Reizendes, daß er ein ganzes Jahr daselbst blieb. Er hatte Gelegenheit, nicht nur alles Merkwürdige zu besehen, was London, was die herum liegenden Lustschlösser und Städte darbiethen, sondern auch zu Oxford von der, in Betrachtung der vielen Handschriften und anderer Seltenheiten, so wichtigen **Bodleyanischen** Bibliothek die beste Erkundigung einzuziehen. Er gerieth zugleich mit einheimischen und deutschen berühmten Männern, die ebenfalls auf Reisen wären, in lehrreiche Bekanntschaft. Verschiedene Große, z. E. der damalige Königlich Preußische Abgesandte, Ezechiel Spanheim,

heim *), der Bischof von Ely, und der Erzbischof von York, erwiesen ihm ausnehmende Gefälligkeiten, und verstatteten den Zutritt in ihren Assembleen. Der Graf von Sunderland aber präsentirte ihn der Königin Anna, welcher er seine genealogischen Tabellen überreichte. Sie ließ ihn darauf durch den Bischof von Norwich ihrer Gnade versichern. Dieser, und mehr seiner Gönner machten ihm zu anständigen Diensten alle Hoffnung; er war auch nicht abgeneigt, die ganze Zeit des Lebens in Engelland zuzubringen, wenn er allda sein Glück würde befördern können. Die Sache aber hatte den schnellen Fortgang nicht, wie er anfangs vermuthete, und weil er immittelst von einer schweren Krankheit überfallen wurde, weswegen er schon seinen letzten Willen vollzog: so änderte er bald nach der Genesung den vorigen Plan, und beschleunigte die Rückreise nach Deutschland, welche er 1709. am 24. Junius antrat. Das Schiff erreichte den Hafen Helvoetsluis glücklich, obgleich eine große Windstille den Angriff herumschwärmender Seeräuber oft zu drohen schien.

Aus Holland nahm Spener den Weg durch Westphalen und Hessen nach Frankfurt am Mayn. Seine Anverwandten daselbst wünschten, ihn bey sich zu behalten, und es wurden ihm, wegen eines Amtes, Vorschläge gethan, welche aber, bey genauer Ueberlegung, seinen Entschluß darzu nicht würken konnten. Er besah also die vornehmsten Städte dasiger Gegend mit einer ihm gewöhnlichen Aufmerksamkeit, und reisete alsdann über Leipzig und Wittenberg nach Berlin. Hier waren sein älterer Bruder, der Königliche Hofrath und Hofmedicus und

*) Er selbst rühmt diesen Minister sehr in einem Briefe an Jacob Burckharden. Man sehe den Commentar. de vita *Jac. Burckhardi* S. 64.

und andere Angehörige, für seine künftige Glücksumstände sorgfältigst bemüht. Er selbst empfand einen natürlichen Trieb zur akademischen Lebensart, und aus dieser Ursache bewarb er sich um die Professur der Wohlredenheit und Geschichte auf der Königsbergischen Universität. Nun schlug ihm zwar die Hoffnung fehl, er bekam jedoch wenige Monate hernach zu Halle eine ordentliche Lehrstelle der Philosophie ohne Besoldung. Es ward ihm nur das Wort gegeben, daß er darzu gelangen sollte, so bald als eine Vacanz entstehen würde. Am Ende des März 1710. übernahm er dieses Amt, und im August des folgenden Jahres heyrathete er in der Westphälischen Stadt Eßen **Helenen Catharinen**, eine gebohrne von **Huyssen**, welche erst 1776. über 83 Jahre alt zu Lübeck gestorben ist. Bey dieser Gelegenheit, da er den Niederlanden nahe war, gieng er nach Leiden, wo er am 25. desselben Monats von der Juristen-Facultät zum Doctor ernennt wurde. Man stellte mit ihm nur die hergebrachten Prüfungen an; die Gradual-Dissertation hingegen erforderte man nicht, weil er bereits als Professor in Diensten stand.

Beym Eintritte des Jahrs 1718. ward **Spenern** die Profession des Lehnrechts zu Wittenberg angeboten, nebst der Substitution des Hofraths, **Gribner**, welcher damals in Geschäften des Hofes zu Dresden lebte, und ihm die Versicherung ertheilet, daß nach der Erledigung des historischen Lehramts auch dieses mit jenem, zu seinem Vortheile verbunden werden sollte. Die zu Berlin gesuchte Dimission wurde ihm anfänglich abgeschlagen. Denn der König, Friedrich Wilhelm, pflegte sehr selten einen Unterthan, welchen er zu gebrauchen wußte, aus seinen Staaten ziehen zu lassen. Doch auf wiederholtes Bitten, und die angefügte Vorstellung der Hallischen Universität, erlaubte endlich der König in den

gnädigsten Ausdrücken, was Spener wünschte. Seine Ankunft in Wittenberg erregte allerley Verdrüßlichkeiten mit der Juristen-Facultät. Sie verzögerte lange, unter nichts bedeutendem Vorwande, ihn zu recipiren, und ob er es schon so weit brachte, daß er am 30 May die Antrittsrede halten konnte; so wurden ihm dennoch neue Hindernisse in den Weg gelegt, als er gesonnen war, die Dissertation von der Felonie zur Presse zu geben. Man verweigerte ihm die Censur, ohne etwas Anstößiges, oder Unrichtiges, darinn zu zeigen, und verstattete erst nach vielem Ansuchen des Respondenten, daß der Theil der vordersten zween Bogen, welcher aus allgemeinen Sätzen des Longobardischen Lehnrechts bestehet, gedruckt, und darüber im Monat October disputirt werden durfte. Spener beschwerte sich deshalben am Chursächsischen Hofe. Die Juristen-Facultät mußte ihren Bericht erstatten, und darauf ergieng am 18 Januar 1719. ein Rescript an die Universität, nebst dem Befehl, aller Einwendungen ungeachtet den fernern Abdruck, und die öffentliche Vertheidigung dieser Disputation, nicht zu hintertreiben.

Im September desselben Jahres bekam er, da sein Vergänger Joh. Wilh. Janus, in die theologische Facultät eingesetzt worden war, nun auch das versprochene Professorat der Geschichte, und 1720. eine außerordentliche Beysitzerstelle des Wittenbergischen Consistorii. Nach dem Tode des Vicecanzlers und obersten Rechtslehrers, Ludovici, zu Giessen, wurde 1724. bey ihm angefragt, ob er wohl geneigt seyn möchte, dem Rufe zu einem dadurch erledigten juristischen Lehramte zu folgen? Allein er hatte seine Ursachen, es auszuschlagen. Zwey Jahre darauf erwies ihm die Königliche Societät der Wissenschaften zu Berlin die Ehre, und schickte ihm ein Patent, worinn er als ein Mitglied derselben

selben bestätiget wurde; eine kurze Zeit nachher aber erhielt er noch die Substitution des Hofraths, Christophs Heinr. v. Berger. Dieser hatte einige Jahre unter dem Charakter eines Chursächsischen subdelegirten Commissarius zu Aurich seinen Aufenthalt. Spener verwaltete also in dessen Abwesenheit die ihm anvertrauten Wittenbergischen Aemter, und die Schwierigkeiten, welche die Juristen-Facultät vom neuen veranlassete, hob ein landesherrliches Rescript aus Dresden, in welchem dieselbe am 21. April 1727. angewiesen ward, ihn, ohne weitere Umstände, unmittelbar nach dem Doctor Mencken in die Facultät und den Schöppenstuhl aufzunehmen. Durch ein anderes Rescript vom 10. Junius fiel ihm, ebenfalls für Bergern, Sitz und Stimme im Hofgerichte zu.

Seit dieser Zeit befand sich Spener in einer ganz andern Lage, als vorher. Sein Schreibetisch war täglich mit Acten angefüllt, und aus den erzählten Begebenheiten kann man schon vermuthen, daß ihm die leichtesten Stücke wohl nicht werden zugetheilet worden seyn. Eine lange Uebung, worauf es in dergleichen Sachen gar zu sehr ankommt, hatte er, bey angenehmern Beschäftigungen, noch nicht gehabt; seinen Collegen wollte er aber auch die Freude nicht machen, daß sie sagen sollten, die Absassung der Rechtssprüche würde ihm zu sauer. Wie konnte es nun anders geschehen, als daß er einer starken, unaufhörlichen Anstrengung seiner Seelen- und Leibeskräfte unterliegen mußte? Im März des Jahres 1728. war ein heftiger Ansatz vom Schlage der traurige Vorbothe schlimmerer Folgen. Er sah sich genöthiget, am Dresdner Hofe um Erlaubniß zu bitten, daß er, zur Wiederherstellung der Gesundheit, entweder in ein Bad, oder nach Essen, reisen dürfte. Bey der Zurückkunft im October dieses Jahres glaubte er, von dem melancholisch hypochondrischen Uebel, welches sich gleich

nach

nach dem ersten Zufalle fest gesetzt hatte, gänzlich befreyet zu seyn, und er wollte bereits die gewöhnlichen Amtsverrichtungen wieder anfangen. Seine wahren Freunde riethen es ihm aber aus wichtigen Gründen ab. Denn die Besserung blieb doch immer unbeständig, und öftere Angriffe des Schlages entkräfteten ihn über zwey Jahre dergestalt, daß gar nicht mehr an einige Arbeiten zu denken war. Dieses Leiden ertrug er mit der größten Gedult und Gelassenheit: er brachte, als ein frommer Sohn des gottseligsten Vaters, den Rest seiner Tage mit allerhand christlichen Uebungen zu, und endigte am 12ten Junius 1730. bey völliger Vernunft, auf die sanfteste Weise, im sieben und vierzigsten Jahre seines Alters die Laufbahn des Lebens.

Außer seiner Ehegattin, deren ich oben Erwähnung gethan habe, hinterließ er drey Kinder, die ihm nach einer zehnjährigen Unfruchtbarkeit gebohren wurden. Die einzige Tochter, Frau **Elisabeth Susanna Catharina**, erhielt 1749. den würdigen Herrn Hofrath und Bürgermeister zu Lübeck, **Heinrich Brokes**, zum Gemahl, da er noch einer der ansehnlichsten Rechtslehrer auf der Universität Jena war. Er machte sie aber am 21. May 1773. zur Wittwe. Der ältere Sohn, Herr **Philipp Ludewig Spener**, ist Doctor und Consulent der Rechte zu Lübeck, wo er bey seiner Frau Schwester im ledigen Stande lebt. Ich habe Ursache, ihm für die mir bisher erwiesene besondere Freundschaft öffentlich zu danken. Sein Bruder, Herr **Johann Bernhard Heinrich Spener**, stehet als königlicher Preußischer Hofrath und Assessor des Justitzcollegii zu Soest, in der Grafschaft Mark. Aus einer doppelten Ehe ist seine Familie sehr zahlreich, und dadurch ein so berühmter Name fortgepflanzt worden.

In

In ihres Vaters, **Jakob Carl Speners**, moralischen und litterarischen Charakter bemerke ich Vieles, welches ihn auf der besten Seite vorstellet, und ein unstreitiges Recht an die Hochachtung der Nachkommen giebt. Er war treu, eifrig, ordentlich, und behutsam in seinen Geschäften; ernsthaft, und doch nicht unangenehm, im Umgange; redlich, und Jedermann zu dienen geneigt; großmüthig und verträglich gegen seine Feinde, die ihn bey verschiedenen Gelegenheiten empfindlichst beleidigten; arbeitsam fast über sein Vermögen, und, ist es anders nicht zu gering, noch dieses hinzufügen, auch in der Kleidung ungemein sauber. Zum Dienste der Wissenschaften hat er seine Fähigkeiten rühmlichst angewendet, am meisten in der vaterländischen Geschichtskunde, dem Staats- und Lehnrechte. Er würde gewiß weit mehr geleistet haben, wenn sein Leben verlängert worden, und die Gesundheit dauerhafter gewesen wäre. Doch dasjenige, was wir von seiner fleißigen Feder besitzen, ist hinlänglich genug, die häufigen Verdienste zu erkennen, welche ihm einen vorzüglichen Beyfall erwarben. Hier können die Leser dieser Bogen seine Schriften in einer zusammenhängenden Reihe angezeigt finden.

1) Historia doctrinae de temperamentis hominum, Hal. Mag. 1704. unter **Joh. Franz Buddeus**, Vorsitze, auf 12. Bogen. Diese Dissertation ist mir eben bey der Hand. **Spener** wird sowohl in den Nouis litter. Germaniae 1704. S. 302. als von andern bewährten Scribenten, für den wahren Verfasser ausgegeben; doch glaube ich die Feile des Präses darinn zu sehen.

2) Diss. philosophica de studii sapientiae impedimentis. Halae Magd. 1707. 6 Bogen. Er meynt die Hindernisse liegen allein in rara philosophantium habi-

habilitate, rariore voluntate, et rarissima progressione, si ad id studium accedant. Seine Sätze beweiset er mit verschiedenen Gründen; die Schreibart aber ist unangenehm, und verräth einen noch nicht geübten jungen Gelehrten.

3) Abriß zu einer zuverläßigen Betrachtung der vornehmsten Europäischen Reiche und Staaten, Halle 1710. in 8. und wieder 1717. Beyde mal 17 Bogen stark. Es sind kurze Thesen, zu Vorlesungen bestimmt, nun aber, nach so langer Zeit, eben nicht mehr zu gebrauchen.

4) Historiae Germaniae vniuersalis et pragmaticae perpetuis cum notis, libri VI. priores, Lips. et Halae 1716. in 8. Die libri VI. posteriores kamen im folgenden Jahre darzu. Zusammen enthalten diese zween Bände 4 Alph. 16 Bogen. Der Verfasser hat sowohl auf den politischen als den geistlichen Staat, und die Staatsverfassung, bis zur damaligen Zeit sein Augenmerk gerichtet, und zugleich den Nutzen der Geschichte im Staatsrechte zu zeigen gesucht. Die Latein. Acta Erud. 1716. S. 532. die Hofmannische Gedanken über die Journale Band II. S. 669. die Memoires de Trevoux im Februar 1720, Artikel 4. die Bibl. anc. & moderne, Band VIII. Th. 2. Art. 3. geben mehr Nachricht davon. Nur ist man in der ersten Französischen Monatsschrift mit der Schreibart nicht wohl zufrieden, und vermisset auch bey einigen Sachen mehr Deutlichkeit. Indessen kann doch niemand ihm den Ruhm absprechen, daß die Reichshistorie, von seinen Vorgängern lange nicht so gründlich, als von ihm, vorgetragen worden sey. Es verdienet also sein Buch das Schicksal nicht,

wel-

welches demselben jetzt in Auctionen gemeiniglich widerfährt.

5) Notitia Germaniae antiquae, ab ortu Reipublicae ad regnorum Germanicorum in Romanis prouinciis stabilimenta, Germaniae et Germanicarum Ciuitatum statum et conditionem plene declarans. Accessit Conspectus Germaniae mediae, qualis saeculo VI. et post paulo sequentibus saeculis fuit, Halae Magd. 1717. in 4. Das Werk zerfällt in 2 Theile, welche zusammen 5 Alph. 3 Bogen ausfüllen, ohne vier Landcharten, die ich jedoch in meinem Exemplare vergebens gesucht habe. Der Verfasser gieng damit um, von den Alterthümern Deutschlands eine vollständige Beschreibung in dreyen besondern Bänden zu liefern, und er machte hier mit der Geographie den Anfang, auf welchem Felde seine Vorgänger ihm eine reiche Nachlese zurückgelassen hatten. Sein bey diesem Gegenstande hervorschimmernder Fleis ist nicht zu verkennen, und nur zu bedauren, daß er die übrigen beyden Bände schuldig geblieben sey. Eine Recension des gegenwärtigen stehet in den Latein. Actis Erudit. 1717. S. 282. — 285. und am angeführten Orte der Bibl. ancienne & moderne. Wenn er gleich in der Ausführung nicht immer glücklich gewesen ist: so hat er doch seinen Nachfolgern den Weg eröffnet, dunkle, oder zweifelhafte, Sätze genauer zu untersuchen.

6) Ein Programm von der Vortreflichkeit der Deutschen Reichshistorie, Halle 1717. in 4. Ich habe es in des Herrn Dähnerts Biblioth. Academ. Gryphiswaldensis, Band II. S. 655. bemerket.

7) Deutscher Reichs- und Fürstenstaat, erste und zwote Betrachtung, Halle 1718. und 1720. in 8. Diese zwey Stücke sind ohne Beyfügung seines Namens herausgekommen, und 1 Alph. 2 Bogen stark. Eben so viel, welche noch folgen sollten, giengen in der verunglückten neuen Buchhandlung zu Halle, wo sie schon einige Jahre censirt lagen, verloren.

8) Programma de primis vestigiis Feudorum, in Germanica Antiquitate inuestigandis, Vitemb. 1718. in 4. auf 2 Bogen. Er mußte es wegen der ihm angewiesenen Profeßion des Lehnrechts schreiben.

9) Examen Longobardicae doctrinae de felonia, ad Status Imperii communiter adplicatae, Vitemb. 1718. 9 Bogen. Diese Dissertation ist eben diejenige, worüber ihm die Juristen-Facultät allda manche misvergnügte Stunde machte, wie in seiner Lebensgeschichte gemeldet worden. Er behauptet hier, daß die Felonie nach dem Longobardischen Lehnrechte, von welchem er überhaupt nicht viel hielt, auf die deutschen Reichsstände gar nicht passe, und was vielleicht in ältern Zeiten geschehen sey, heutigen Tages, da die Gerechtsame der Fürsten eine ganz andere Beschaffenheit haben, nicht weiter Statt finden könne.

10) Dissert. de tacita remissione feloniae, Vit. 1719. 7½ Bogen. Aus dem angefügten Schreiben erkennet man so viel, daß der Respondent, **Joh. Lorenz Rhoumbel**, vieles davon zusammen getragen, **Spener** aber das Beste ausgesucht, und der Abhandlung erst die rechte Gestalt gegeben habe. **Moser** in den unpartheyischen Urtheilen von juridisch und historischen Büchern, S. 198 — 205.

und

und S. 445 — 452. recensirt sie weitläuftig, und das Resultat ist dieses, daß der Verfasser wie überhaupt, also auch hier, neuen Meynungen allzusehr ergeben, und die gemeine Lehre von stillschweigender Erlassung der Felonie noch lange nicht des Irrthums überführet sey, welchen er darinn zu finden glaube; es enthalte auch die ganze Schrift lauter gefährliche Grundsätze, die in einer so wichtigen Materie der gründlichen Widerlegung eines gelehrten Mannes allerdings würdig wären. Dieses wollte nun **Georg Philipp Stenger** in seiner zu Jena 1730. unter **Wilh. Hieron. Brückners** Vorsitze vertheidigten Gradual-Dissertation thun. Es beschuldigte ihn aber ein Ungenannter, welcher **Gottfr. Ernst Fritsch** gewesen seyn soll, in einer allda 1738. gedruckten kleinen Schrift von anderthalb Quartbogen, unter dem Titel: G. P. *Stengeri* Opera omnia, daß er zu den litterarischen Corsaren gehöre, und den vornehmsten Theil aus der **Spenerischen** Dissertation abcopirt habe. **Stenger** verantwortete sich im Falsidico Fegio, ex merito depexo, welche Blätter nicht ohne Wahrscheinlichkeit das Unrecht darthun, womit sein Feind auf ihn losgegangen ist.

11) Progr. in quo disquiritur: an summa Statuum Imperii in feudis libertas eo in regula protendenda sit, vt omnino de successionibus disponendi, feminisue eas relinquendi, plena gaudeant facultate? Vit. 1729. 2 Bogen in 4. Er kündigte damit öffentliche Disputirübungen über **Cocceji** Hypomnemata jur. feudalis an. Die Frage selbst verneinet er, und den Freyheitsbrief des Kaysers, Heinrichs des VI, worauf sich die Gegenparthey beruft, macht er sehr zweifelhaft. Wer Lust hat, mehr von der

ganzen Sache zu lesen, den verweise ich auf des Herrn Gottfr. Dan. Hoffmanns Iudicia eruditorum et Opuſcula de Henrici VI. Imp. A. conatu regnum et imperium R. G. Genti ſuae hereditarium reddendi, Tubingae 1757. in 4.

12) Progr. de vero vſu atque auxiliis Iurisprudentiae in Hiſtoria, Vit. 1719. 2 Quartbogen. Er ſchrieb es beym Antritte des hiſtoriſchen Lehramts, um auf eine neue Art den Einfluß aller Theile der Rechtsgelehrſamkeit in die Geſchichtskunde vorzuſtellen.

13) Primitiae Obſeruationum hiſtorico-feudalium, cum perpetuis notis, Halae Saxonum 1719. 1 Alph. 12 Bogen in 4. Hierinn ſtehen: 1) das unter der Nummer 8. angezeigte Programm de primis veſtigiis Feudorum, aber weit beſſer, und ausführlicher, als vorher; 2) die Rede, welche er zum Antritte der Profeſſion des Lehnrechts gehalten hatte, de feudalis Iurisprudentiae naeuis, Hiſtoriarum ignorantiae tribuendis, et per ſolidiorem eius cognitionem eluendis; 3) Diſquiſitio de originibus feudalis iuris ad conſuetudinem, minime vero ad Caroli M. inſtituta referendis, contra *Thomae Franzii*, Icti, antiquiora aſſerta, oder, wie es über jeder Seite heißt, de conſuetudine, Feudorum matre. Jenichen hat alle drey Stücke im Theſauro iur. feudal. Band I. S. 69. 393. und 420. wieder drucken laſſen:

14) de datiua tutela ſubuaſallorum S. R. Imperii Tractatio ſingularis, occaſione publice motarum controuerſiarum adornata, ex vario, in primis publico et feudali Germanico, iure inſtructa, atque hiſtoricis luminibus colluſtrata, Halae M. 1720. in 4.

1 Alph

1 Alph. 10½ Bogen stark. Die Mansfeldische Vormundschaft, welche den Churhäusern Sachsen und Brandenburg von der verwittweten Gräfin streitig gemacht wurde, und worein sich 1719. das Reichskammergericht mischen wollte, veranlassete diese gelehrte Abhandlung, welche die Latein. Acta Erud. 1722. S. 117. — 121. in einem kurzen Auszuge liefern. Das Journal des Savans, Band LXX. aufs Jahr 1721. S. 201. u. s. w. der Amsterdamer Edition enthält die Critik, daß der Arbeit Ordnung, bestimmtere Begriffe, und die Zierlichkeit des Ausdrucks fehlen.

15) Formula antiquiorum ac recentiorum Lusatici Marchionatus cum Misnico coniunctionum, Vit. 1722. Eine Dissertation von 9 Bogen.

16) Deutsches Ius publicum, oder des heil. Röm. Reichs vollständige Staatsrechtslehre, Frf. und Leipzig (oder vielmehr Wittenberg) 1723. in 4. Seinem Plane nach sollten es sechszehn Bücher werden; er hat aber nur deren viere vollendet, die sich 1727. mit dem sechsten Theile endigten. Zum folgenden hinterließ er weiter nichts, als den Text, unter welchen der leipziger Rechtsgelehrte, Jac. Aug. Frankenstein, die von ihm verfertigten Noten setzte. Dieser Theil erschien 1733. welcher die beyden ersten Capitel des Buchs V. von den Churfürsten, deren Wahl- Successions- und Vormundschaftsrechten in sich fasset. Es wurde Hoffnung zu den übrigen Theilen gemacht; allein Frankenstein starb noch in demselben Jahre, da er bereits den achten auszuarbeiten beschäftiget war. Darauf gerieth das Werk ins Stecken. Alles, was wir nun haben, bestehet aus 16½ Alphabeten. Die Theile sind, ihrer Stärke nach, ungleich, und

Frankensteins Zusätze kommen auch nicht immer mit der Spenerischen Methode überein, wie es gemeiniglich bey solchen Büchern zu geschehen pflegt, die eine andere Feder zur Vollständigkeit bringen soll. Der Hauptverfasser vertieft sich zwar weit mehr in den mittlern Zeiten, als in unserm heutigen Staatsrechte; er thut es aber nicht ohne ausgebreitete Gelehrsamkeit, und er weiß die besten Hülfsmittel sehr geschickt zu nutzen. Es ist also ein großer Verlust für die Publicisten, daß der Tod den Fortgang eines so guten Werks gehindert hat. Die **Ludewigischen** Lehrsätze gefielen ihm nicht; er trat gern auf die Seite dererjenigen, welche desselben Gegner waren. Recensionen der beyden ersten Theile sind in den **deutschen** Actis Erud. Band VIII. St. 92. S. 598 — 608; in den **Latein.** Actis Erud. aber 1724. S. 219 — 225; im Jahre 1725. S. 81. und 540; ferner 1727. S. 544. und in den Supplementen Band X. S. 242—245. von allen sieben Theilen zu lesen. Ueber den dritten besonders hat der Herr Etatsrath **Moser** in den unparth. Urtheilen von jurid. histor. Büchern S. 599. seine Gedanken eröffnet, und der Arbeit nicht allein das ihr gebührende Lob beygelegt, sondern auch einige Erinnerungen angefügt, z. E. wegen der undeutlichen und verwickelten Schreibart. Diese ist zugleich sehr unrein. Doch die Zeiten, in welchen **Spener** schrieb, und die Menge der Sachen, die er vorzutragen hatte, müssen ihm allerdings zur Entschuldigung gereichen. Vbi plura nitent, non ego paucis offendor maculis.

17) Cogitationes in ius Romanum et Germanicum de vsufructu mariti in bonis vxoris, Vit. 1726. 13 **Octavbogen.** Diese Abhandlung war ein Jahr

vorher

vorher zu einer akademischen Dissertation bestimmt. Als aber unvermuthete Umstände seine Absichten vereitelten, so machte er den gemeldeten Tractat daraus, welcher in zwo Sectionen zerfällt. Die **erste** stellt die principia iuris circa vsumfructum maritalem in vxoriis bonis vor, die **zwote** hingegen theilet die Conclusiones iuris mit circa vsumfructum maritalem in bonis vxoris.

18) Progr. de vera origine Comitum Palatinorum Caesareorum, seu Comitum S. Palatii Lateranensis, Vit. 1726. 2 Quartbogen. Er ließ diese Blätter hernach mit einer deutschen Uebersetzung und verschiedenen Noten im Th. VI. des deutschen Iuris publ. S. 285 — 328. wieder abdrucken. Seine Meynung besteht in folgenden Sätzen: Zur Würde der Hofpfalzgrafen gab die gegen die Zeiten des großen Interregni vollführte Verkümmerung der kayserlichen alten Provinzrechte den ersten Anlaß. Denn die sich vielmal in Italien aufhaltende Kayser wurden von den Römischen Legisten auf die gegenseitige Wiederherstellung der Römischen Kayserrechte geleitet. Diese Gerechtsame, als sie in Italien einmal zum neuen Gebrauch gediehen waren, breiteten sich darauf in Deutschland, wo man vorher nichts davon wußte, durch gleiche Bemühung der Rechtslehrer aus. Kayser, Ludewig der Bayer, machte in Italien den Anfang, einer Standes-Person die Verwaltung der neuen Römischen Kayserrechte zu verleihen, und da kam das Prädicat der Lateranischen Grafen auf, mehr zufälliger Weise, als mit einigem guten Grunde. Castrucius, Herzog von Luca, war der erste, welchen dieser Kayser vor seiner Krönung in Rom darzu ernennte. (**Reinesius** de palatio Lateranensi S. 26 — 29. und

Ge. Schubart in der angehängten Exercitation de Comitibus Palatinis Caesareis S. 220. scheinen dem Verfasser die Spur entdeckt zu haben.) Mit des Kaysers, Friedrichs IV. (sonst des III.) Regimente wurden auch in Deutschland die Hofpfalzgrafen nach der jetzigen Bedeutung vervielfältiget, und theils Personen von hohem Stande, theils Privat-Gelehrten, Comitive gegeben, welche jedoch, was ihre wesentliche Würde betrifft, gar sehr von einander unterschieden sind. Dieses ist der kurze Inhalt der Spenerischen Schrift.

19) Dissert. de iure repudiorum, in primis ex implacabilis odii caussa, Vit. 1727. auf 7 Bogen. Ein neuer Abdruck erfolgte eben allda 1750. Es werden mancherley Zweifel der Rechtsgelehrten mit vieler Einsicht geschwächet.

Fünf Programmen, die er zu Halle 1710. 1712. 1713. und 1714. in deutscher Sprache herausgegeben hat, und ein Lateinisches vom Jahre 1719. mag ich hier nicht besonders anführen, indem sie nur die Ankündigung seiner Vorlesungen zum Gegenstande haben, und meistens nicht mehr als einen halben Bogen ausfüllen. Das Lateinische ist in Colers Actis litter Acad. Vitemb. S. 109 — 113. eingedruckt worden. Sonst hat er auch ein kleines genealogisches Werk verfertiget, von welchem ich aber noch sehr ungewiß bin, ob es jemals ans Licht getreten sey. Wenigstens finde ich nichts in den besten Nachrichten, welches mich genauer belehren könnte. Selbst sein Herr Sohn zu Lübeck besitzt nur ein Manuscript, jedoch von einer fremden Hand. Daß es indessen die Arbeit seines würdigen Vaters sey, und er dieselbe, während seines Aufenthalts zu London, der Königin, Anna, überreicht habe, versichert er zuverläßig. Vielleicht

leicht ist dieses allein vermittelst eines geschriebenen Exemplars geschehen. Der ganze Titel lautet also:

> Des allerdurchlauchtigsten Stuartischen Blutes allerhöchster Ursprung, das ist, Genealogische Ausführung, welchergestalt die allerdurchlauchtigste, großmächtigste Königin und Frau, Anna Stuart, die große Königin von Großbritannien rc. in absteigender Linie von dem allergroßmächtigsten und unüberwindlichsten Monarchen, Carolo dem Großen, Römischen Kayser, König in Deutschland und Frankreich rc. erstem Stifter des deutschen und occidentalischen Kayserthums, als dem durchlauchtigsten Ursprung aller hohen Häuser Europä, herstamme. In zehn Tafeln ausgeführt von **Jac. Carl Spener.**

Zwo zu Wittenberg 1726. unter seinem Vorsitze gehaltene Dissertationen, nehmlich de Ottonismo, und de imperio peregrinorum Principum, maxime in Germania, gehören ihm nicht zu. Beyde haben die Respondenten, **Ge. Herrnbauer**, und **Elias Gottlieb Dietrich** gemacht. In der ersten hat er, der Eil wegen, sehr wenig ändern, oder hinzuthun können; die Fortsetzung der zwoten aber ist den Nachmittag darauf von dem Respondenten, ohne Beystand, vertheidiget worden.

Endlich will ich auch diejenigen Schriften nicht übergehen, welche **Spener** versprochen hat. Diese sind:

a) Deutsches Lehnrecht;

b) Deutsches Privatrecht, wovon die Vorrede zum Theil I. des deutschen Iuris publ. nachzusehen ist;

c) Eine vollständige Historie von Deutschland, in zween Folianten. Leipz. Zeit. von Gel. Sach. 1716. S. 256;

d) Eine Abhandlung de incommodis Principum Imperii ex abusu iuris Longobardici et prouincialis feudalis. In den Primitiis Observ. historico-feudalium S. 142.

Programma funebre, nomine Academiae Vitembergensis 1730. in F. editum. Joh. Wilh. Berger war der Verfasser, dessen Stromateus Academicus S. 917. auch diesen mäßigen Bogen enthält. Geschriebene, mir von guter Hand mitgetheilte, Nachrichten habe ich am besten nützen können.

VII.

Wilhelm Barclay.

Er war aus Aberdeen in Schottland, von einer ansehnlichen und mit vielen großen Häusern des Königreichs verwandten Familie, die aber bürgerliche Kriege ziemlich arm und elend gemacht hatten. Calmet schreibt, daß er 1540. gebohren worden sey; unter seinem Bildnisse hingegen vor dem Traktate de regno et regali potestate stehet ausdrücklich, er habe 1599. im drey und funfzigsten Jahre seines Alters gelebt, und da käme das Jahr 1546. heraus.

Die Zeit der Jugend brachte er am Hofe der Königin, Maria, zu, nicht ohne Hoffnung, daß er hier sein Glück finden würde. Diese verschwand aber auf einmal, als die Königin gefangen genommen, und 1567. genöthiget ward, die Krone abzulegen. Unterdessen blieb er doch in seiner bisherigen Stellung bis zum Jahre 1573. und gieng alsdann nach Bourges, wo er sich bemühete, die Rechtsgelehrsamkeit vom Cujaz, Donell und Contius zu lernen. Sein fähiger Kopf, sein unermüdeter Fleiß, und die gute Bekanntschaft mit der alten Litteratur, welche seine Schriften oft verschönert, alle diese Vortheile erwarben ihm bald die Doctorwürde, worauf er selbst einen Lehrer abgab. Edmund Hay, ein Schottischer Jesuit, und seiner Mutter Bruder, war ein Liebling des Herzogs zu Lothringen, Cals des dritten. Auf desselben Vorschlag und Empfehlung wurde er gegen das Jahr 1578. nach Pont a Mousson zum obersten Professor der Rechte berufen, nebst dem Charakter eines Herzoglichen Staatsraths und Requetmeisters. An diesem Orte verheyrathete er sich auch 1581. mit einem Frauenzimmer aus dem Hause von Malleville, und zeugte einen

Sohn, Johann Barclay, der durch drey Bücher, die Icon animorum, die Argenis, und den Euphormion, anderer zu geschweigen, bekannt genug worden ist. Unschuldiger Weise aber gab derselbe Gelegenheit zu großem Verdrusse. Die Jesuiten allda suchten den jungen Menschen, seines ungemeinen Verstandes wegen, der aus ihm hervorleuchtete, zu entführen, und in ihre Gesellschaft zu ziehen. Der Vater merkte die Absichten bald, und beschwerte sich heftig über diese Ordensmänner, welche nun anfiengen, ihn aufs boshafteste zu verfolgen, und beym Herzoge so schwarz abzumahlen, daß er sich endlich genöthiget sah, Lothringen zu verlassen. Er hatte schon vorher im April 1598 Brüssel, und ferner vom August an bis in den Monat Julius 1599. Paris zum Aufenthalt gewählt, wie aus Briefen vom Lipsius (in der großen Burmannischen Sammlung, Band II. S. 26—30.) erhellet. So wenig ich auch die eigentliche Ursache dieser langen Entfernung errathen kann, so scheint sie mir doch allein in der erzählten Begebenheit zu liegen. Von beyden Umständen sagt Calmet kein Wort, sondern nur dieses, der Universitätscanzler, Christoph Brosserd, ein Jesuit, sey unzufrieden gewesen, daß Barclay in sein Buch vom Ursprung der Domainen einen bedenklichen Satz eingerückt habe. Der Verfasser hätte darüber am Hofe Klage geführt, auch den Antrag gethan, daß die Canzlerwürde den Jesuiten abgenommen, und der Juristen-Facultät beygelegt werden möchte. Die Partheyen wären nun vom Herzoge auf den 18 Nov. 1602. citirt, alsdann aber die Jesuiten im Besitze dieses Ehrenamts bestätiget worden. Und eben deswegen hätte Barclay den erwähnten Entschluß gefaßt. Ich glaube, Alles könne gar wohl mit einander bestehen. Man vergleiche hier, was ich im Artikel Gregorius melde. Calmet fährt fort, und versichert, daß der Sohn durch diesen Vorfall aufgebracht worden sey, kurze Zeit hernach

nach sein Satyricon des Euphormion zu schreiben, und darinn sowohl den geheimen Rath des Herzogs, als auch die dortigen Jesuiten verblümter Weise auszuhöhnen. Diese Stachelschrift eines Jünglings von 2 Jahren trat zu London 1603. ans Licht, und es folgte der zweete Theil, mit einer neuen Ausgabe des ersten, zu Paris 1605. Unter vielen andern Abdrücken soll der Elzevirische zu Leiden 1637. der beste seyn.

Barclay begab sich im gedachten Jahre 1603. nebst seinem Sohne nach Engelland, und hoffte vom Könige Jacob dem ersten, bey welchem er lange in Schottland gewesen war, eine ansehnliche Bedienung. Dieser Prinz, ein hoher Liebhaber der Gelehrten, empfieng ihn gnädig, und trug ihm eine Stelle im geheimen Rathe, mit einer wichtigen Besoldung, an. Allein der Eifer für die Römischkatholische Religion war viel zu stark, daß er die Bedingung, sich zur Englischen Kirche zu bekennen, hätte eingehen sollen. Er mußte also andere Dienste suchen. Zwar wollte der König für seinen Sohn sorgen, welcher bey der Ankunft in Engelland ein ihm wohlgefallendes Gedicht auf seine Krönung verfertiget hatte. Weil jedoch der Vater befürchtete, er möchte durch des Königes Zureden bewegen werden, der Lehre seiner Glaubensgenossen zu entsagen: so konnte er freylich keinen bessern Rath ergreifen, als ihn am Ende des Jahres 1603. nach Frankreich zu nehmen. Vom Gelde ziemlich entblößt, wußte er nur nicht, was er daselbst anfangen sollte.

Zum Glücke brauchte die Universität Angers eben einen Rechtslehrer. Es war bekannt, daß Barclay eine Bedienung wünsche. Der Criminallieutenant zu Angers, Peter Ayrault, oder Aerodius, ein Sohn und Nachfolger im Amte des berühmten Scribenten gleichen Vornamens, welcher damals gewisser Angelegenheiten

wegen

wegen zu Paris war, erhielt also Vollmacht, mit ihm in Unterhandlung zu treten, ja ihm sogar die erste Stelle der Juristen-Facultät anzubiethen. Er machte sich der Universität auf fünf Jahre verbindlich, und reisete 1604. dahin, wo der Neid seiner Collegen ihn gleichsam erwartete, welchen es wehe that, ihm den Rang über sie einzuräumen. Es entstand deshalben ein Proceß, den sie aber verlohren, und ohnedem erreichte die Sache ihr baldiges Ende dadurch, daß Barclay beym Schlusse des folgenden Jahres in die Ewigkeit gieng. Den Verdacht des Stolzes und Großthuns getraue ich mir nicht von ihm abzulehnen; wenigstens zeigt der Aufzug nichts anders an, wenn ihn akademische Geschäfte zum öffentlichen Hörsaale riefen. Von seinem Sohne und zween Bedienten begleitet, erschien er in einem prächtigen langen Rocke, mit einer goldenen Kette um den Hals.

Viel hat er nicht geschrieben. Dasjenige aber, was seiner Feder zugehört, ist merkwürdig, und in gutem Latein abgefaßt. Eine seiner Abhandlungen bleibt ein deutliches Zeugnis der Freymüthigkeit gegen den Römischen Pabst. Ich will nun von seinen gelehrten Bemühungen ausführlicher reden.

1) de regno et regali potestate aduersus *Buchananum*, *Brutum*, *Boucherium*, et reliquos Monarchomachos libri VI. Paris. 1600. in 4. und, nebst dem Buche de potestate Papae, zu Hanau 1612. in 8. Das erste Pariser Exemplar wird selten gefunden. Es ist 3 Alph. 4 Bogen stark, und es fehlt dem ganzen Werke nichts an philologischer Gelehrsamkeit. Die beyden ersten Bücher sind in ein Gespräch zwischen ihm und dem Auna Daniel Bouteillier, wider den Buchanan, eingekleidet. Das dritte und vierte hat den Brutus; das fünfte und letzte

letzte aber des Bouchier Buch de iusta Henrici III. abdicatione a Francorum regno zum Gegenstande. Er spricht mit einem entscheidenden Tone von der Vortreflichkeit der Monarchie, und behauptet, die Könige hätten eine uneingeschränkte Macht; ihr Wille wäre das einzige Gesetz, wornach sich die Unterthanen schlechterdings richten müßten. Dadurch aber trieb er die Sache auch zu weit.

2) Commentarius ad L. *Imperium* D. de iurisdictione, Andegaui 1604. in 8. *Joh. Matthiae le Grand* Praelectiones ad sex priores Leges eiusdem Tituli sind dabey, und der Herausgeber ist **Moritz Calloiit**, ein Lehrling dieser Collegen zu Angers, gewesen. **Meermann** bekam beyde ganz unbekannt gewordene Werkgen aus Frankreich, und ließ sie im Bande VII. seines großen Thesauri S. 813 — 824. wieder abdrucken. Barclays Schrift enthält nicht mehr, als sechs und eine halbe gespaltene Seiten. Ob diejenigen, die es besser verstehen, wie gelehrte Arbeiten beurtheilt werden müssen, viel Sonderbares darinn finden können, das lasse ich an seinen Ort gestellet seyn.

3) Commentarius in Tit. D. de rebus creditis, et de iureiurando, Paris. 1605. in 8. Die Zuschrift an den König, Jacob den ersten, ist im März ausgefertiget worden. Der Seltenheit wegen ward **Everh. Otto** bewogen, das Buch dem Thesauro iuris Rom. Band III. S. 802 — 963. einzuverleiben. Vorher sind es zwo Vorlesungen gewesen.

4) de potestate Papae, an et quatenus in Reges et Principes saeculares ius et imperium habeat, Londini 1609. in 8. ferner ohne Druckort, (Pont a Mousson) 1610. und zu Hanau 1612. im vorigen Formate.

Formate. Diese Auflage, welche das Buch de regno et regali potestate zugleich in sich faßt, und 1617. nur mit einem neuen Titel versehen worden ist, macht 2 Alph. 8 Bogen aus. Die Bibliotheca Christia. Th. I. S. 193. zeigt auch vom Traktate de potest. Papae ein Exemplar in 4. an, mit des Autors Lebensbeschreibung, unter der Jahrzahl 1709. Anfangs meynte ich, daß es ein Druckfehler sey; allein das Lautensackische Bücherverzeichnis S. 335. hat mich auf andere Gedanken gebracht. In **Goldasts** Theil III. S. 621. der Monarchiae S. R. I. ist 1613. ebenfalls ein Abdruck erfolgt, und dennoch sind alle diese Ausgaben fast so selten geworden als die Französische Uebersetzung, welche zu Pont a Mousson 1611. in 8. ans Licht trat. Sie hat die Aufschrift: Traité de la Puissance du Pape, savoir, s'il a quelque droit, empire ou domination sur les Rois et Princes Seculiers; und lange hernach erschien eine neue auf 16 Duodezbogen zu Cölln 1688, welche 1697. daselbst wiederholt ward. In englischer Sprache verließ dasselbe Buch zu London 1611. in 4. die Presse. Endlich muß ich noch die deutsche Uebersetzung anführen, welche vor einigen Jahren herausgekommen ist. München lieferte sie 1768. auf 222 Quartseiten, unter dem Titel: **Abhandlung von der Macht des Pabstes in zeitlichen Dingen**; ein Nachdruck aber wurde zu Wien in eben diesem Jahre, 15¼ median Octavbogen stark, veranstaltet. Wer die Gegenden kennt, wo unsere Sprache erst anfängt, reiner und richtiger, als ehemals, bearbeitet zu werden, dem muß die Schreibart an einigen Orten nicht anstößig seyn, vielmehr eine Verwunderung erregen, daß man sie meistentheils

gut

gut findet. Im Churmaynzischen Gebiete confiscirte man 1769. diese Uebersetzung, welches Verfahren jedoch keinen sehr würksamen Einfluß in den Verkauf haben konnte. Barclay schrieb gegen des Cardinals **Robert Bellarmins** Bücher vom Römischen Pabste, und behauptete, alle Ketzereyen in Frankreich, Deutschland, Großbritannien und Schottland, wären nur daher entstanden, weil die Päbste ihre Gewalt über die Könige zu weit ausdehnen wollen. Alle Päbste, bis auf Gregorius den Großen, hätten erkannt, daß sie den weltlichen Fürsten ihren Gehorsam nicht versagen dürften; Gregorius der VII. aber, und Bonifacius der VIII, sich eines ihnen nicht geziemenden Ansehens über dieselben, mit vielem Aergernisse, anzumaßen gesucht. Barclay konnte den Plan dieses vortreflichen Werks, weil er drüber wegstarb, nicht ganz ausführen; er hört mit dem Capitel XLI. auf. Dessen Sohn stellte also seine Papiere ans Licht, wie er sie fand. Bellarmin antwortete gleich darauf im Traktate de potestate summi Pontificis in rebus temporalibus, und ließ ihn zu Rom 1610. in 8. drucken. Neue Ausgaben folgten zu Cölln 1611. in 8. und zu München 1712. in 4. Die erste bleibt aber immer die rareste. Mehr von dieser Widerlegung in **Clement** Bibliotheque de livres difficiles à trouver, Band III. S. 58 – 60. Der Senat zu Venedig verboth aber den Verkauf derselben, welches auch in Frankreich unter der Bedrohung geschah, daß diejenigen, bey welchen man sie antreffen würde, des Verbrechens beleidigter Majestät schuldig seyn sollten. Barclays Sohn vertheidigte hernach die Sätze seines Vaters, vermittelst der Schrift: Pietas, seu publicae pro Regibus

Niceron Memoir. pour servir à l'Histoire des Hommes illustr. Band XVII. S. 277 — 284. des Französischen Originals, oder Band XIII. S. 168. der Deutschen Uebersetzung. *Calmet* Histoire de Lorraine, Tome IV. contenant la Biblioth. de Lorraine, (à Nancy 1751. in F.) S. 79. und im Supplement S. 5.

VIII. Gott-

VIII.

Gottfried Lengnich.

Von dem Leben und den Schriften dieses vortreflichen Preußischen Gelehrten würde ich einen gar unvollkommenen Aufsatz liefern, wenn sein würdiger Schwiegersohn und Vetter, Herr **Carl Benjamin Lengnich**, ein wohlverdienter Danziger Prediger, mir nicht gütigst zur Hand gegangen wäre. Eben zu der Zeit, da ich ihn um Beyträge ersuchte, dachte er selbst darauf, dem Verewigten ein schriftliches Denkmal zu stiften. Nachdem er aber meine Absichten erfahren hatte, überließ er mir willig ein Geschäfte, dessen Ausführung theils die schwache Gesundheit, theils überhäufte Amtsarbeiten, vermuthlich sobald noch nicht verstattet haben würden. Ich danke für diese Gefälligkeit öffentlich, und rechne es mir zur Pflicht, den Liebhabern der juristischen Litteratur eine ganz neue Geschichte von **Gottfried Lengnichen** vorzulegen, die ihnen gewiß gefallen wird, und woran es bisher gefehlt hat.

Die Aeltern desselben waren **Vincent Lengnich**, ein Bürger und Kaufmann, und **Catharine**, gebohrne **Möllerin**, welche seine Geburt am 4ten December 1689. zu Danzig erfreute. Er ward von ihnen, so bald als es das zarte Alter erlaubte, durch Unterricht und eigenes Beyspiel zur Gottesfurcht, auch fleißig zur Schule angehalten. Im dreyzehenden Lebensjahre schickten sie ihn, um Pohlnisch zu lernen, nach Meve, einem Städtgen im Pohlnischen Preußen, dessen Einwohner fast keine andere Sprache redeten. Nach seiner Zurückkunft lag er der Latinität ob, worinn er, bey zunehmendem Alter, eine so große Stärke erlangte, und griff zugleich zu

andern, einem künftigen Gelehrten unentbehrlichen, Hülfsmitteln. Die Oberpfarrschule zu St. Marien, und vornehmlich der daran stehende Conrector, **David Czerniewski**, beförderte die ihm eingepflanzte Neigung zum Studiren. Er setzte dieses, vom Jahre 1707. an, auf dem wohl eingerichteten Gymnasio fort, und betrat den Hörsaal der tüchtigsten Professoren mit einem unermüdlichen Fleiße bis 1710, in welchem Jahre er die Universität Halle bezog, eine hohe Schule, die damals vor allen andern des Deutschen Reichs blühete, und sich rühmen konnte, den Kern auserlesener Lehrer zu besitzen. **Lengnich**, der seine Bemühungen der Jurisprudenz, Historie und Beredsamkeit widmete, war bey vielen derselben kein seltener Zuhörer; doch studirte er meistens entweder für sich, oder schöpfte aus dem Umgange mit ihnen, und dem Gebrauche ihrer Bibliotheken, weit größern Nutzen, als aus ihren Lectionen. Um **Gundlings** Gewogenheit bewarb er sich besonders, und er hatte das Glück, einer seiner liebsten Schüler zu werden. Der unsterbliche Mann wußte immer die Fähigkeit heranwachsender Gelehrten scharfsinnig zu beurtheilen. Es war also schon eine gute Vorbedeutung, daß er **Lengnichen** fast täglicher Unterredungen würdigte, daß er ihm seine Büchersammlung, die nach und nach so zahlreich und kostbar wurde, niemals verschloß, ja auch die Geschicklichkeit zutrauete, unter seiner Direction an der bekannten Monatsschrift, der Hällischen neuen **Bibliothek**, einen Mitarbeiter abzugeben. Im October des Jahres 1712. vertheidigte er seine Gradual-Schrift zur Erlangung des juristischen Doctortitels, welcher ihm jedoch, bey einer diesfalls angekündigten feyerlichen Handlung, erst im folgenden Jahre ertheilt wurde. Nunmehr gieng er mit den Gedanken um, auf dieser Universität den Weg zum öffentlichen Lehrstuhle zu suchen, und gewisse Umstände schienen seinem Endzwecke nicht entgegen

gen zu seyn. Der Tod des Königs, Friedrichs des ersten, machte aber bald einen Strich durch die Rechnung. **Lengnich** beschleunigte also seine Abreise aus Halle.

In Hoffnung, am Pohlnischen Hofe Dienste zu erhalten, wollte er sich nach Warschau begeben. Unterdessen führte ihn die göttliche Vorsehung in seine Vaterstadt zurück, wo die Ueberredungen des damaligen Syndicus, **Albrecht Rosenbergs**, mit welchem großen Gönner er eine Zeit lang Briefe gewechselt hatte, seine formirten Anschläge dergestalt änderten, daß er sich entschloß, alles ihm von Gott bestimmte Glück allein an dem Orte seiner Geburt zu erwarten. Und gewiß er durfte diesen vernünftigen Vorsatz nicht bereuen, wie die Folgen dargethan haben. Ein unumschränkter Trieb riß ihn nunmehr zu besondern Wissenschaften hin, womit er die müßigen Stunden fruchtbar verbrauchte; ich will sagen, zur Geschichte und zum Staatsrechte des Königreichs Pohlen, der Preußischen Lande, und der Republik Danzig. Das dabey empfundene Vergnügen breitete sich weiter aus, als ihn einige junge Gymnasiasten darum ansprachen, daß er über diese, und andere Theile der Gelehrsamkeit Vorlesungen anstellen möchte. Es verstehet jeder von selbst, er werde durch eine ihm zufälliger Weise angebotene Gelegenheit veranlasset worden seyn, Alles, was er bisher studirt hatte, noch genauer durchzudenken, ehe er es Andern vortragen wollte.

Unter dergleichen Beschäftigungen bekam er 1721. von dem dortigen wohllöblichen Magistrate die gesuchte Erlaubnis, des gewesenen Stadtsecretairs, **Caspar Schützens**, Preußische Historie fortzusetzen, zu welchem Ende ihm das Archiv eröffnet, und im Jahre darauf die angefangene sauere Arbeit, um sie mehr zu

versüßen, mit einer jährlichen Besoldung belohnt wurde. Ein solcher, sonst nicht betretener, Weg reizte Lengnichen von Tage zu Tage stärker, sich zu öffentlichen Angelegenheiten seiner Vaterstadt vorzubereiten. Da er nun einige Jahre in dieser Laufbahn unverdrossen geblieben war: so fügte es sich wider sein Vermuthen, daß ein hochweiser Danziger Rath ihn zum Lehrer der Wohlredenheit und Dichtkunst ans Gymnasium berief. Aus Bescheidenheit schützte er zwar sein Unvermögen vor; allein auf wiederholtes Verlangen der Obern, welche keinen würdigern wünschen konnten, übernahm er das ihm zugedachte Amt 1729 im Junius vermittelst einer zierlichen Rede.

Außerordentliche Talente leuchten bald hervor, und diesen Satz beweiset Lengnichs Beyspiel. Sein Name ward immer glänzender; er zog in wenigen Jahren die Aufmerksamkeit des Rußischen und Pohlnischen Hofs an sich. Die Kayserin, Anna, bestätigte ihn als ein Ehrenmitglied der Petersburgischen Societät der Wissenschaften, und ließ das Diplom für ihn am 22. März 1737. ausfertigen. Es ist sehr sauber auf Pergament geschrieben, mit dem in einer prächtigen silbernen Kapsel angehängten großen Siegel der Akademie versehen, und von dem Kayserlichen Cammerherrn, Joh. Albrecht Korff, unterzeichnet worden. Der König, August der dritte, aber begnadigte ihn, seit 1739. bis 1756. da der, den Sächsischen Landen so schädliche, Krieg ausbrach, mit einem Jahrgelde von zwölfhundert Thalern. Nach dem Tode dieses Prinzen wurde ihm auch für die restirenden Jahre bis 1763. vom Chursächsischen Hofe die Hälfte auf einmal ausgezahlt. Eine solche Großmuth konnte er sich in den damaligen schlechten Zeiten gewiß nicht vorstellen, viel weniger erwarten. Man trug ihm zugleich eine ansehnliche Ehrenstelle, nebst der völligen Besoldung,

dung, an, wenn er in Dresden beständig wohnen wollte. Die Liebe gegen seine Vaterstadt, welche bey ihm über Alles gieng, verstattete jedoch keinem Gedanken auf einige Veränderung seiner Umstände den geringsten Platz.

Im Jahre 1740. ernennte ihn der König August zum Legationsrathe: nur bediente er sich dieses Titels, nicht ohne guten Bedacht, eben so wenig, als des ersten von der Petersburgischen Akademie, um den Argwohn Uebelgesinnter zu vereiteln, ob er schon ungegründet gewesen wäre. Ein Vorschreiben des Pohlnischen Crongroßcanzlers bewog ihn in eben diesem Jahre gegen die Zeit des Reichstags, mit Bewilligung des Ruhmwürdigen Danziger Magistrats, nach Warschau zu reisen. Hier that er innerhalb dreyer Monathe, was ihm aufgegeben worden war, und kehrte alsdann zu seinen Amtsverrichtungen beym Gymnasio zurück. Das Inspectorat desselben, womit die Profession der Rechte und Geschichte verbunden ist, ward im September 1748. durch **Willenbergs** tödtlichen Hintritt ledig gemacht, und **Lengnichen** beym Anfange des folgenden Jahres anvertraut. Allein nach einer kurzen Zwischenzeit mußte er diese Stelle wieder verlassen, und an wichtigern Geschäften Antheil nehmen.

Denn am 5ten May 1750. wählte man ihn zum Syndikus der Stadt. Er bewunderte dabey die göttliche Fügung, die ihn nun **Rosenbergs**, dessen Gunst er fast vierzig Jahre genossen hatte, so wie vorher **Willenbergs**, seines alten Lehrers und darauf vertrautesten Collegens, unmittelbaren Nachfolger werden ließ. Seit dem Antritte dieses neuen Amts waren noch nicht zehn volle Tage verflossen, als verwickelte und bedenkliche innerliche Irrungen, welche die gute Stadt beunruhigten, eine abermalige Reise nach dem Königlichen Hoflager zu

Warschau erfoderten. Er begab sich also, in Gesellschaft zweyer vornehmen Mitglieder des Raths, dahin, wo sie zusammen, mit vereinigten Kräften, an einem der Republik heilsamen Ausgange arbeiteten. Eine andere Verschickung fiel ihm 1767. im acht und siebenzigsten Jahre seines Alters allein zu. Der hochweise Magistrat bevollmächtigte ihn nämlich zu dem evangelischen Convent aus Groß- und Kleinpohlen, auch aus dem Herzogthume Preußen, zu Thorn. Ein so betagter Greis konnte sich leicht von dieser Commission losmachen. Doch nein! der edle Eifer, die äußerst gekränkten Rechte seiner Glaubensgenossen mündlich und schriftlich zu vertheidigen, war zu mächtig, daß er eine solche Bemühung hätte von sich ablehnen sollen, welche ungefähr in vier Monathen ein erwünschtes Ende gewann. Der versammlete Adel verehrte **Lengnichen** als ein Orakel der Provinz, und diesen Vorzug brachte er nach Danzig. So gewiß es aber überhaupt ist, daß er von jedermann werth gehalten wurde, und auch Lobsprüche vom Throne auf ihn herunter schalleten, wie ich weiter unten erzählen will: so wenig verleitete ihn dieses zum Stolze. Die Zufriedenheit Anderer über seine Handlungen würkte vielmehr eine wahre Demuth in ihm.

Noch habe ich von seinen häuslichen Umständen Etwas hinzuzusetzen. Er lebte, vom 2. Junius 1733. an, mit der Wittwe des Professors der Griechischen und Morgenländischen Sprache beym Gymnasio, **Carl Ludewig Hoheisels**, in der vergnügtesten Ehe. Sie war die Tochter **Joh. Lorenz Fischers**, ältesten Diaconus an der Oberpfarrkirche zu St. Marien, und gebahr ihm zwo Töchter. Die älteste starb gar frühzeitig, die jüngste hingegen ist seit 1773. an ihren Vetter, Herrn **Carl Benjamin Lengnichen**, einen gleich anfangs gerühmten Prediger, der sich auch durch gelehrte Schriften bekannt

bekannt gemacht hat, glücklich verheyrathet. Er sah im September des vorigen Jahres die größte Gefahr vor Augen, seine beste Gattin durch den Tod zu verliehren. Doch vielleicht freuet er sich jetzt, indem ich dieses schreibe, über ihre vollkommene Genesung, welches ich herzlich wünsche.

Ihr Verdienstvoller Vater endigte sein Leben am 28. April 1774. in einem gesegneten Alter von vier und achtzig Jahren und einigen Monathen. Er hatte eine ganz ansehnliche und empfehlende Gestalt, gieng aber in den letzten zwanzig Jahren, und wohl noch länger, mit dem Kopfe gebückt, ohne Zweifel wegen des beständigen Sitzens und Lesens. Sein Leben bezeichneten vortrefliche Tugenden mit den schönsten Zügen. Er ehrte und liebte Gott aufrichtig. Die evangelische Religion bekennte er nicht nur äußerlich; er schätzte sie auch im Herzen hoch. Nichts hielt ihn vom öffentlichen Gottesdienste zurück, als Krankheiten, und die endlich zu sehr verschwindenden Kräfte des Cörpers. Unterdessen stellte er in dergleichen Umständen seine Andacht zu Hause an, entweder allein, oder mit den Seinigen. Am Sonntage setzte er alle gewöhnliche Verrichtungen bey Seite, den einzigen Fall ausgenommen, wenn sie so beschaffen waren, daß sie keinen Aufschub litten, da er denn die spätern Stunden des Tages darzu verwendete. Sonst aber hatte er blos die heilige Schrift, und ihre Ausleger, in den Händen, und, daß ich nur Ein Beyspiel anführe, den weitläuftigen Commentar des Vitringa über den Jesaias ganz durchstudirt. Zur Abwechselung nährte er auch wohl seinen Geist vermittelst erbaulicher Predigten. Eine patriotische Begierde, das allgemeine Beste, besonders seiner Geburtsstadt, die ihm recht sehr am Herzen lag, möglichstermaßen zu vermehren, beseelte ihn dergestalt, daß er keine Mühe, keine Beschwerlichkeiten scheuete.

Auf der höchsten Stufe seiner Jahre verwaltete er noch das Syndicat mit seltener Munterkeit, bis ihm zuletzt das Siechbette die vorigen Eigenschaften immer mehr entzog. Und eben diese Lage, worinn er sechs Monathe vor dem Abschiede aus der Welt unthätig zubringen mußte, war ihm, einem Manne, der sichs angewöhnt hatte, jede Stunde arbeitsam zu verbrauchen, das empfindlichste Leiden in seinem ganzen Leben. Gleichsam mit sich selbst ringend suchte er den übrigen wenigen Rest der Leibesstärke, die an und für sich lange genug seine Begleiterin gewesen war, über sein Vermögen, zur Beobachtung öffentlicher Pflichten, anzustrengen.

Zum Theil hatte er die späte Erhaltung der Gesundheit einer guten Ordnung in der Diät und im Studiren zu danken. Bereits zu Halle warneten ihn gleich Anfangs einige unangenehme Folgen, welche vom übermäßigen Nachtsitzen herrührten, und machten ihn für die Zukunft behutsamer. Von dieser Zeit an bestimmte er sich zur Regel, nie über zehn Uhr des Abends aufzubleiben, und früh um fünf Uhr an den Schreibetisch zu gehen, nach welchem Plane er sich auch als Greis richtete. Er studirte bis Abends acht Uhr, legte sich gegen zehn Uhr ins Bette, und stand um halb sechs Uhr des Morgens, selten etwas später, auf. Wenn dieses aber, wider seine Gewohnheit, zuweilen geschah, fand man ihn nicht wohl disponiret. In seinem Studierzimmer saß er am liebsten. Da war er so fort nach geendigtem Schlafe, und so lange, bis ihn andere Geschäfte abriefen. Da erlaubte er den Seinigen einen Zutritt zur Theezeit; denn dieses Getränke genoß er ungemein gern, sogar im hohen Alter, welches ich ihm gewiß nicht nachthun würde. Da nahm er die mehresten Visiten seiner Gönner und vertrauten Freunde, ja oft vornehmer, fremder Personen, an. Alle, mit welchen er gelehrte,

oder

oder politische, Unterredungen halten konnte, waren ihm zu jeder Stunde angenehm, und er ließ keinen leicht abweisen, wofern ihm nicht dringende Arbeiten über dem Halse lagen. Gesellschaften hingegen wohnte er in den ansteigenden Jahren selten bey, wenigstens nur auf kurze Zeit, ob er schon allenthalben willkommen war, nicht nur wegen seines bescheidenen und gefälligen Umganges, sondern auch weil er unterrichtend sprach, ohne viel Worte zu machen, ohne sich den pedantischen Ton eines Docenten zuzueignen. Der Ernst im Gesichte des Greises ward durch das leutseligste Betragen gemildert, und so flößte sein Anblick Ehrfurcht und Liebe zugleich ein. Bey guter Laune, im engern Cirkel wahrer, geheimer Freunde, welchen er dergestalt getreu verblieb, daß ihn weder Drohungen, noch Verheißungen, zum Wanken verleiten konnten, sah man an ihm einen aufgeweckten, scherzhaften Kopf, niemals einen mürrischen Alten, der allein die vergangenen Tage herausstreicht, da er einem schön aufblühenden Baume glich.

Der Einsichtsvolle Mann that nichts weniger, als dieses, vielmehr gewöhnte er sich an unsträfliche Sitten der neuern Zeiten, bald in bürgerlicher Gesellschaft, bald in der gelehrten Welt. Dort freuete er sich, wenn die Zahl jüngerer Freunde den Verlust der ältern ersetzte: hier zog er aus Allem Nutzen, was seinen litterarischen Kenntnissen ein helleres Licht gab. Er lernte gern, und täglich mehr, besonders im historischen Fache. Die dahin gehörigen neuen Schriften las er sorgfältig und mit Vergnügen, so merklich auch der Geschmack von demjenigen abstach, welcher damals herrschte, als er die Laufbahn der Scribenten zuerst betrat. Man siehet es seinen spätern Produkten offenbar an, wie aufmerksam er gewesen sey, den Vortrag umzuschmelzen, und die Schreibart zu verbessern. Bis zum Erstaunen hat er

viel

viel gelesen, und, bey einem sehr dienstbaren Gedächtnisse, vor hundert Andern seines Standes die reichlichsten Früchte davon eingeerndtet. Daher gab er für gelehrte Freunde gleichsam ein Universalmagazin, und für seine Vaterstadt ein lebendiges Archiv ab. In der Historie und dem Staatsrechte von Pohlen, und dem ehemaligen Pohlnischen Preussen, übertraf er unstreitig alle seine Zeitgenossen. Mit den lateinischen Autoren, die man claßische zu nennen pflegt, stand er in der engsten Verbindung, und es fiel ihm gar nicht schwer, die merkwürdigsten Stellen derselben aus dem Kopfe herzusagen, ja das Buch selbst, die Capitel, oder Verse, mit anzuzeigen. Unter den alten Dichtern hielt er den **Horaz**, und unter den Geschichtschreibern den **Tacitus** für seine Lieblinge. Diesen scheinet er auch nachgeahmet zu haben. Denn **Lengnich** schreibt kernicht und sinnreich, wie jener, aber noch reiner und zierlicher, als eben derselbe, wenn ich mich nicht ganz irre. Er würde dem besten Zeitalter der Römer Ehre machen. Lateinische Verse geriethen ihm ebenfalls nicht übel. Da er 1708. auf dem Gymnasio studirte, war von ihm das sechste Buch der Aeneide in ein lyrisches Gedicht verwandelt worden. Man fand diese Probe, welche dreyzehn Quartbogen erfüllt, einige Jahre vor seinem Tode, und wies sie ihm. Er lächelte darüber, und sagte, sie diene wenigstens zum Zeugnisse, daß er in seiner Jugend Latein gelernt habe. Das hatte er freylich gut gelernt, und noch mehr Sprachen dazu. Der Griechischen, Italiänischen und Pohlnischen war er so kundig, daß er die darinn geschriebenen Werke ohne Anstoß lesen konnte; Lateinisch aber und Französisch redete er eben so fertig, wie seine Muttersprache. Dem Herrn **Tromler** ist es kaum zu verzeihen, daß seine im vorigen Jahre zu Warschau herausgekommene Abhandlung de Polonis, Latine doctis, unter andern weit weniger bedeutenden Danzigern den Namen eines **Lengnichs** gar nicht

nicht enthält. Mit Correspondenz mochte er sich nicht beladen, es müßte denn ein Nothfall vorhanden gewesen seyn. Er bedaurete keine Zeit mehr, als diejenige, welche er durchs Briefschreiben verschwenden sollte, und es fehlte ihm wirklich an Muße dazu. Alles, was er that, bestand darinnen, daß er seine auswärtigen Bekannten nur mündlich einer unveränderten Ergebenheit und Hochachtung versichern ließ, so oft, als sich eine Gelegenheit darbot.

Bey dem Allen hatte er doch seine schwache Seite, und welcher Sterbliche hat sie nicht mit ihm gemein? Manchmal wurden Hitze und Heftigkeit Meister über ihn, hauptsächlich in öffentlichen Angelegenheiten, wo es auf das Wohl der Republik ankam. Widerspruch vertrug er nicht leicht, zumal von Einem, den er übersehen zu können glaubte, und wenn er gewiß wußte, daß ihm Recht und Billigkeit das Wort rede. Zur Satyre reizte ihn entweder ein natürlicher, oder durch Uebung erworbener, Hang. Seine witzigen Einfälle waren also nicht selten etwas beissend, obschon ungesucht, niemals aber arteten sie zur Beleidigung aus. In mißlichen Fällen bezeigte er sich zuweilen für einen Staatsmann zu furchtsam, welches jedoch nur relativisch ein Fehler war, und vielleicht die meiste Zeit den Namen einer klugen Behutsamkeit verdiente.

Nun haben meine Leser Lengnichs Bild, das nach Vermögen ausgemahlte Bild eines Mannes, worauf die wenigen Flecken bey der Menge schöner, nicht alltäglicher Eigenschaften fast unmerklich werden. Kann man sich also sehr wundern, daß diese ihm die deutlichsten Zeichen der Gnade, des Vertrauens und der Hochachtung von Hohen und Niedrigen zuwege brachten? Selbst die Könige in Pohlen, August der dritte, und der jetzt glorwürdigst regierende Stanislaus August, erkann-

kannten Lengnichs Tugenden und Gelehrsamkeit. Um den Faden der Erzählung nicht abzuschneiden, lasse ich die Beweise hier besonders drucken *). Unter Pohlens Magnaten

*) Ein Sendschreiben des Königes, Augusts des dritten, an den Danziger Magistrat enthält folgende Empfehlung Lengnichs: Vir eximius, et in rebus tum Polonis, cum Prussicis, maxime versatus, ob continuum priscae virtutis cultum, morum probitatem, doctrinam haud vulgarem, caeterasque animi dotes, vno omnium ore celebratus. Es wird noch hinzugesetzt: quo neminem maiori in rebus agendis prudentia, seu experientia, domi forisque inuenietis. In dem Munde eines Königes, der den Verewigten persönlich kannte und werthschätzte, hat dieses Urtheil allerdings kein geringes Gewicht. Im Jahre 1765. geruhete des jetzigen Königs Majestät, bald nach der Erhebung auf den Thron, also an ihn zu schreiben: Nobilis, spectabilis, fideliter nobis dilecte. Omnem, quam mereris, habemus fiduciam animi tui, nec dubitamus, te, pro fideli tuo in Nos studio, omni occasioni intentum fore, qua te Nobis probare possis. Imo quod multis iam abhinc annis, ex quo Nomini nostro es addictus, amicitia ductus fecisti, in eo pro praesenti etiam viri ac ciuis boni partes tueberis, si Nos amaueris. Erit hoc nobis a te gratissimum, et prouti te magni aestimamus, Nosmet ipsi operam dabimus, vt Nos ames. Vota, quae pietas tua concepit, vt praesens annus Nobis totique regno Nostro eueniat felix, huncque multi sequantur rerum successu pares, dum Nobis merito accepta sunt, te ipsum felicitatis istius et testem, et participem optamus, ac propterea de gratia et beneuolentia Nostra perquam certum esse iubentes, vt quoque bene valeas, ex animo precamur. Datum Varsauiae die 10. Januarii 1765. Und da dieser Fürst noch Stolnik (oder Crongroßtruchses) von Litthauen war, empfahl er ihm aus Warschau am 9. Junius 1762. einen angesehenen Mann in diesen gnädigen Ausdrücken: „Ew. Hochedelgeb haben mir so viel Ursache „gegeben, mit Hochachtung und Erkenntlichkeit an Die„selben

Magnaten war er eben so beliebt, als unter seinen Mitbürgern. Der Fürst Primas von Pohlen, Podoski, sah ihn noch auf dem letzten Krankenlager; der neulich verstorbene Bischof von Ermeland, Adam Stanislaus Grabowski, der Premierminister, Graf von Brühl, der Woiwode von Pomerellen, hernach in Masuren, Graf von Mostowski, anderer Herren von vorzüglichem Range nicht zu gedenken, beehrten ihn mit vertrauten Briefen. Auch des unvergleichlichen Königes, Stanis-laus

„selben zu denken, daß ich sehr strafbar seyn würde, „wenn ich jemals vergessen wollte, was ich Ihnen schuldig bin. Nein, ich erinnere mich niemals anders, als „mit großem Vergnügen, der Zeit, da ich so glücklich „war, Ihres Unterrichts zu genießen, und wünsche nur, „daß ich Gelegenheit finden möchte, Sie und die Stadt, „von der Sie ein so guter Bürger sind, von meiner „besondern Ergebenheit und Freundschaft überzeugen zu „können. Die Veranlassung zu gegenwärtigem Schreiben giebt mir die Ernennung des Dänischen Canzleyraths Kuur zum Residenten seines Hofes in Danzig, und „der Wunsch, diesen meinen Freund den Ihrigen, und „Sie den Seinigen zu wissen. Ich mache ihm bey unserm Abschiede Hoffnung hierzu, ich verspreche ihm im „Voraus Ihre Bekanntschaft, Ihre Freundschaft, und „Ihren guten Rath bey seinem Verlangen, sich die bey „seinem Posten erforderlichen historischen Kenntnisse von „Danzig, und Preußen überhaupt, zu erwerben. Er „dankt mir hievor aufs verbindlichste; denn er schätzt „Ew. Hochedelgeb. schon jetzt vollkommen hoch. Wie „sehr wird er mir erst danken, wenn er Sie persönlich „kennt, und Dieselben meine ihm gethanenen Versprechen rechtfertigen! Ich bitte Sie darum, als um eine „Freundschaft, die Sie mir selbst erzeigen, und für „welche ich Ihnen jederzeit verbunden seyn werde. Unserm künftigbin gemeinschaftlichen Freunde aber trage „ich auf, Ihnen zu bezeugen, mit wie vieler Hochachtung und Aufrichtigkeit ich sey".

laus Augusts, erlauchter Herr Vater, welcher sich mehrmals zu Danzig aufhielt, besuchte **Lengnichen** nicht nur oft nebst seiner Gemahlin, und beschenkte ihn fast eben so oft großmüthigst, sondern überließ auch seine erhabenen Söhne der Aufsicht und Unterweisung desselben. Wie gnädig der jetzige König sich dieser Zeit erinnert habe, hiervon zeuget das eben eingerückte Deutsche Schreiben.

Da solche glänzende Personen einen **Lengnich** achteten: so ist leicht von diesen auf Gelehrte zu schließen. Alle, die ihn kannten, und wer hätte ihn nicht kennen sollen? Alle, sag ich, mußten seinen Verdiensten Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Ich will nur zwey Beyspiele anführen. Der berühmte Joh. Jacob Mascov, diese unvergängliche Krone der Leipziger Musen, hatte mit ihm in jüngern Jahren die aufrichtigste Freundschaft gestiftet. Sie waren beyde Landsleute, beyde in einem Jahre gebohren, beyde Schulgesellen gewesen. Sein Vetter und nachmaliger Schwiegersohn wartete 1761. Mascoven auf, als er die akademischen Studien anfieng, und überbrachte von **Lengnichen** eine Empfehlung seiner eigenen Person. Jener gab zur Antwort: **ihr Namen dient ihnen statt aller Empfehlung.** Gottsched suchte 1729. zu Danzig eben die Lehrstelle, wozu **Lengnich** erwählt ward. Nachdem er ihn aber selbst in seiner Antrittsrede hörte, tröstete er sich bald, und rechnete es für keine Schande, sich einem so geschickten Manne nachgesetzt zu sehen. Aus großer Hochachtung gegen ihn erwiesen sie auch, er und seine Ruhmvolle Gattin, den **Lengnichischen** Verwandten, während seines Aufenthalts zu Leipzig, mehr Gefälligkeiten, als irgend einem seiner Landsleute.

Es liegt mir noch ob, die Schriften desjenigen Gelehrten, welcher bisher mein angenehmer Gegenstand gewesen ist, in ein richtiges Verzeichnis zu bringen. Ich verspreche mir davon den Beyfall der Leser desto gewisser, je dreister ich mir zu sagen getraue, daß es bis zu dieser Stunde an keinem Orte so vollständig anzutreffen seyn werde.

1) Praefatio de vita et scriptis *Guil. Turckii*. Sie ist desselben Specimini Historiae sacrae zu Halle 1712. in 8. von **Lengnichen** unter dem Namen des Verlegers vorgesetzt worden, und bestehet aus 6 Seiten. Schon damals zeigte er mit dieser kurzen Schrift, wie stark er dereinst in der lateinischen Schreibart werden würde. **Carl Benjamin Lengnichs** Beyträge zur Kenntnis seltener und merkwürd. Bücher, Th. II. S. 145.

2) Diss. de origine et progressu poenae adulterarum apud Romanos, Halae 1712. auch abermals daselbst 1740. auf 5½ Quartbogen. Diese Gradual-Dissertation, welche zur eleganten Rechtsgelehrsamkeit gehört, hat er zwar unter **Joh. Pet. Ludewigs** Vorsitze gehalten, aber selbst verfertiget.

3) de patria S. Aurelii *Prudentii* Clementis Coniecturae, Halae 1713. 9 Seiten in 8. Er hat sich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens zu erkennen gegeben, und hat diese Muthmaßungen der Hällischen **Neuen Bibliothek** Stück XXVI. S. 475 – 484. einverleiben lassen. Sie werden also unrichtig **Gundlingen** zugeschrieben, und hätten billig aus dem Th. III. seiner Obseruation. selectar. ad rem litterariam spectantium wegbleiben sollen. **Lengnich**, dessen übrige Beyträge zu dem angeführten Journale mir nicht bekannt sind, sucht

mit guten Gründen darzuthun, es sey die Stadt Calaguris, am Flusse Ebro in Spanien, des **Prudentius** Vaterland gewesen. Unterdeß stehen doch immer einige Zweifel im Wege.

4) Nachrichten und Urtheile von den lateinischen Auctoribus Classicis, und ihren noch vorhandenen Schriften, Halle 1713. in 12. Zwölf und ein halber Bogen ohne Namen. Sein oft gerühmter Schwiegersohn ertheilt von dieser Jugendprobe, die nun nicht leicht zu finden ist, am oben gemeldeten Orte eine kurze Anzeige; und bemerkt zugleich, daß sie **Stolle** in den Nachrichten von den Büchern seiner Bibliothek Th. I. S. 33. **Paul Christ. Höpffnern** irrig zugeeignet habe. Herr **Lengnich** setzt hinzu, es wäre zuweilen ein Auszug für Anfänger aus dem damals ersten Bande der lateinischen Bibliothek von **Fabricius** in einer freyen Uebersetzung dabey, und alles in dem Tone, den **Thomasius** und **Gundling** zuerst angestimmt hätten.

5) Pohlnische Bibliothek, welche von Büchern und andern zur Pohlnischen und Preußischen Historie dienlichen Sachen ausführliche Nachricht giebt. Die ersten fünf Stücke traten zu Tannenberg, wo Vladislaus Jagello die Creutzherren schlug (zu Danzig) 1718. die folgenden fünfe aber 1719. ans Licht. Es sind zween Octavbände, die zusammen 2 Alph. 12 Bogen in sich fassen. Dem letzten hat er eine Dedication an den Magistrat daselbst vorgesetzt, und seinen Namen unterzeichnet. Nun kann das Werk gar füglich unter seltene gerechnet werden, wenigstens wird man es bey den meisten deutschen Buchhändlern vergebens suchen. Der Verfasser, dessen historische Gelehrsamkeit schon darinn künftige reiche Früchte versprach, sagt seine

seine Gedanken von den Pohlnischen Geschichtschreibern oft frey heraus, und zuweilen ziemlich satyrisch. Die Staatsschrift: Immunitas Ciuitatum Prussiae, a iurisdictione iudiciorum Tribunalitiorum regni Poloniae caet. Gedani 1718. Fol. welche **Lengnich** im fünften Stück, S. 383. recensirt, wird ihm von den Mitarbeitern am **Erläuterten Preußen**, Band V. S. 821. zwar auch, aber, wie es scheint, aus bloßem Versehen zugeeignet. Denn bald darauf kommt sie daselbst S. 830. noch einmal mit dem wahren Namen des Syndicus **Rosenbergs** vor, welcher sie verfertiget hatte. In der Bibl. historica *Struuio - Buderiana*, S. 1508. der bisherigen neuesten Ausgabe, stehet der Inhalt aller Stücke, und in meiner Bibl. hist. litter. selecta, Band II. S. 988. das hier eben wiederholte Urtheil, welches ich seit dieser Zeit zu ändern nicht Ursache gehabt habe. Wer eine weitläuftige Recension dieser Pohlnischen Bibliothek zu lesen wünscht, und das **Gelehrte Preußen** bey der Hand hat, dem wird der Th. I. S. 1 — 16. S. 69 — 82; und S. 292 — 301. unfehlbar ein völliges Gnüge leisten.

6) Differt. de Prussorum Comitiis, Gedani 1720 in 4. auf 2 Bogen. Sie ward unter **Willenbergen**, welcher in dem angehängten Glückwunsche an der Arbeit verschiedenes aussetzte, von **Joh. Jac. Ammelung** vertheidiget, und in den Actis Borussicis Band II. S. 565 — 585. unter eben desselben Namen ganz eingedruckt. Daß sie aber, nebst den folgenden Nummern 7. und 18. aus **Lengnichs** Feder geflossen sey, ist eine unstreitige Wahrheit. Man sehe davon die gedachte Bibl. histor. *Struuio - Buder.* S. 1554. **Ge. Pet. Schulzens**

 Histor.

Histor. Interregni nouissimi et Comitiorum in Prussia Polonica 1733. celebratorum (Gedani 1738. in 4.) S. 2. §. 6. und S. 88. §. 42. ingleichen das Gelehrte Preußen Th. II. S. 104. auch den Preußischen Todestempel S. 58. und 760. Der Verfasser hat sich jedoch zu diesen und andern, ohne seinen Namen gedruckten, Schriften der erstern Jahre in der Folge nie öffentlich bekannt, noch sie in spätern Werken citirt, theils verschiedener Nebenursachen wegen, theils weil er sie für unreife Produkte hielt, die gar zu geschwind erwachsen waren.

7) Diss. de muneris Thesaurarii, in Prussia Occidentali, antiquitate, iuribus et praerogatiuis, Gedani 1722. in 4. auf 8 Bogen, ohne 2 Bogen Vorbericht, und Glückwünsche an den Respondenten, Joh. Const. Ferber. Auch dabey hatte Willenberg den Vorsitz. Es ist noch ein Exemplar vorhanden, auf dessen Titel Lengnich seinen Namen hinzugesetzt hat. Das Gelehrte Preußen Th. I. S. 34. und 223. kann von dieser Abhandlung weiter nachgelesen werden.

8) Geschichte der Preußischen Lande, Königlich-Pohlnischen Antheils, seit dem Jahre 1526. bis auf den Tod Sigismundi I. Alles aus geschriebenen Nachrichten zusammen getragen, und mit gehörigen Urkunden versehen, Danzig (1722.) in F. 6½ Alph. Der erste Band, welchen er dem Rathe daselbst zugeeignet hat. Eine vorläufige Nachricht von der Preußischen Regimentsverfassung, unter der Pohlnischen Regierung nach den Grundgesetzen, ist auf 54 Seiten vorangeschickt, auch diese Schrift in demselben Jahre lateinisch unter dem Titel: Commentatio succincta de norma regiminis,

minis, quae, sub imperio serenissimorum Poloniae Regum, Prussiae ex praescripto iurium, vt vocant, fundamentalium competit, 14 Bogen in 4. stark, von ihm selbst herausgegeben worden. Eine genaue Recension und Anzeige des Inhalts findet man im **Gelahrten Preußen**, Theil II. S. 9 — 23.

9) Geschichte der Preußischen Lande — — unter der Regierung Sigismundi Augusti etc. Danzig 1723. in F. 7 Alph. 11 Bogen. Der zweete Band, vor welchem eine Abhandlung stehet mit der Ueberschrift: **Untersuchung des Königlichen Decrets, so auf dem Reichstage zu Lublin A. 1569. wider die Preußischen Stände, wegen Besuchung der Reichstage und des Sitzens im Pohlnischen Senat und in der Landbothenstube, abgesprochen worden,** 24 Seiten.

10) Geschichte der Preußischen Lande seit dem Ableben Sigismundi Augusti bis auf den Tod Königes Stephani zu Ende des Jahrs 1586. u. s. w. Danzig 1724. auf 7 Alph. 8½ Bogen in F. Den Anfang macht in diesem **dritten** Bande **ein** kurzer Aufsatz von 10 Seiten, welcher des Erzbischofs zu Gnesen, **Staniel. Karnkows**, den Preußischen Privilegien nachtheilige Abhandlung de iure prouinciali Terrarum, maiorumque Ciuitatum Prussiae beleuchtet, und zugleich **Casp. Schützens** vorher noch ungedruckten Brief darüber enthält.

11) Geschichte der Preußischen Lande seit dem Ableben Königes Stephani unter der Regierung Sigismundi III. bis ins Jahr 1605. rc. Danzig 1726. in F. 6 Alph. 18 Bogen. **Der vierte** Band. Die vorgesetzte Nachricht **von der Religionsänderung in Preußen** füllt 24 Seiten aus.

12) Geschichte der Preußischen Lande seit dem Jahr 1606. bis auf das Ableben Königes Sigismundi III. u. s. w. Danzig 1727. in F. 5 Alph. 21 Bogen. Dieser Band ist der fünfte. Er fängt mit einer Erzählung an, die 60 Seiten, ohne 4 Seiten Inhalt, beträgt, und von dem heutigen Zustande der Preußischen Regimentsverfassung handelt. Im Jahre darauf ließ er sie auch zu Danzig lateinisch drucken, und gab ihr den Titel: Hodierna Reipublicae Prutenae sub serenissimi Poloniarum Regis imperio facies, ad fidem Actorum publicorum descripta. Sie besteht aus $16\frac{1}{2}$ Quartbogen, und wird im Preußischen Todestempel, S. 57. und S. 396. wie auch in den Hamburgischen Auszügen aus neuen Büchern (von Hamannen) S. 305 — 334. ausführlich genug recensirt.

13) Geschichte der Preußischen Lande unter der Regierung Vladislai IV. u. s. w. Danzig 1729. 5 Alph. 12 Bog. in F. Ehe er in diesem sechsten Bande zur Sache schreitet, redet er zuerst von dem Preußischen Landesrathe und Landesbeamten, alsdann aber theilet er ein Verzeichnis der Preußischen Statthalter, Bischöfe, Woiwoden, Castellane, Unterkämmerer und Schatzmeister mit, seit der Uebergabe an den König von Pohlen, bis auf den Tod Vladislai IV. welches zusammen 38 Seiten enthält.

14) Geschichte der Preußischen Lande unter der Regierung Iohannis Casimiri, u. s. w. Danzig 1734. in F. 5 Alph. 22 Bogen. Der siebende Band. Hierinn handelt er auch vom Olivischen Frieden, aber freylich, ohne seine Schuld, nicht vollständig. Der berühmte Herr Hofrath Böhme zu Leipzig, mein alter vornehmer Freund, drückt sich darüber

in

in seiner gewöhnlichen schönen Schreibart, also aus: At profecto piaculum duxerim, illaudatum praetermittere *Godofr. Lengnichium:* egregium virum, Historiae Polonae, vt quidam eum non minus vere, quam magnifice, adpellat, Thucydidem. Tanta ille res Polonas atque Prussicas vel iudicii grauitate exposuit, vel orationis lumine illustrauit. Etiamsi vero Oliuensem Pacificationem diligentissime narrauit, tamen quo minus singula penitius excuteret, impedimento ei fuit, quod destituebatur Legatorum Actis, adeo tum delitescentibus, vt nec in talis tantique viri manus venirent. Er sagt es in den Actis Pacis Oliuensis ineditis, Band I. S. 231. der zwoten Section.

15) Geschichte der Preußischen Lande unter der Regierung der Könige Michaels und Johann des dritten rc. Danzig 1748. 4 Alph. 17 Bogen stark. Der achte Band. Diesen beyden ist keine besondere Abhandlung vorgesetzt worden.

16) Geschichte der Preußischen Lande unter dem Könige, August dem zweeten, u. s. w. Danzig 1755. Der neunte und letzte Band, welcher, außer einer Zuschrift an den Premierminister, Grafen von Brühl, 6 Alph. 1 Bogen ausfüllt. Er hat eine Fortsetzung der im Bande VI. angefangenen Nachricht von dem Preußischen Landesrathe rc. voran geschickt, die aber nur 4 Seiten einnimmt, und hernach bis zur gegenwärtigen Zeit eigenhändig von ihm vermehret worden ist. Eben diese Fortsetzung fehlt in den Exemplaren des letzten Bandes, die er mit einer neuen Vorrede versah, daß sie der Verleger als ein eigenes Werk verkaufen könnte. Sie haben den Titel erhalten: Geschichte des Kö-

Königreichs Pohlen unter dem Könige August dem zweyten, vornehmlich aus ungedruckten Nachrichten abgefaßt von Gottfr. Lengnich.

Dieses ist nun das ganze wichtige Werk, welches, ohne die vorgesetzten Abhandlungen, über 56 Alphabete ausfüllt, und selten complet zu haben seyn wird; wenigstens nicht anders, als in öffentlichen Bücherauctionen. Es rührt solches daher, weil die Auflagen der einzelnen Bände nicht gleich stark gemacht, die vordersten auf Kosten des hochweisen Raths herausgegeben, die übrigen aber von dem Drucker verlegt worden sind. Recensionen aller neun Theile weiß ich nicht anzuzeigen. Nur den drey ersten ist diese Ehre in den Latein. Actis Erud. 1724. S. 266 — 269. und 1726. S. 102 — 107. ferner im Gelahrten Preußen Th. II. S. 1 — 24. S. 59 — 103; Th. III. S. 170 — 189. nebst S. 1 — 29. des Theils IV; auch im Continuirten Gelahrten Preußen, S. 143 — 146 des ersten Quartals, endlich aber in der Historie der Gelehrs. unserer Zeiten (Leipz. 1721. 8.) S. 833 — 847; S. 948 — 960; imgleichen S. 1031 — 1039. und zwar hier sowohl, als dort, am weitläuftigsten wiederfahren. Daß er anfange, wo Schütz aufgehört hatte, und vom Rathe, zu mehrerer Ermunterung, eine Pension genossen habe, kommt bereits in seiner Lebensbeschreibung vor. Jetzt will ich nur ein paar Worte von David Breun hinzufügen. Dieser Gelehrte schrieb in seinem Verzeichnisse de Scriptoribus Poloniae et Prussiae S. 287. das Danziger Archiv sey zu einer solchen Arbeit nicht hinlänglich, und da Lengnich diesem allein folge: so könne er freylich auf das Lob eines vollständigen Geschichtschreibers keinen Anspruch machen. Er giebt ihm aber in der Vorrede des dritten Bandes zur Antwort, daß er die Absicht nicht habe, alles, was in dieser oder jener Stadt geschehen,

schehen, vorzutragen, sondern nur was zum Staatsrechte gehöre, und das ganze Land betreffe.

17) Der Pilgrimm auf Erden, und Bürger im Himmel, bey der Leichenbestattung Herrn Simon Christ. von Schrödern, Mitglied E. E. Gerichts der Rechten Stadt Danzig, welcher auf der Reise nach dem Embser Bade den 29. May 1723. zu Freyenwalde an der Oder seine Lebensreise geendiget. Er hat diese Rede für einen Diaconus allda, **Christ. Tilen**, verfertiget, und sie ward unter desselben Namen auf 4 Bogen in F. gedruckt.

18) Diss. de vnionis, qua Poloniae iungitur Prussia, indole, Gedani 1727. 6 Quartbogen, ohne die Nachschrift des Präses, **Willenbergs**, und die Glückwünsche der Opponenten. Im Iure publico regni Poloni, Band I. S. 21. der ersten Ausgabe beruft er sich selbst darauf, als auf seine Arbeit. Eine Deutsche Uebersetzung ist 1760. dem **Staatsrechte des Pohlnischen Preußens** angehängt, wovon weiter unten, Nummer 36.

19) Progr. quo ad lectiones suas audiendas Athenaei ciues inuitat, Ged. 1729. in F. Er ließ es beym Antritte seines Lehramts drucken; ich weiß es aber nicht, ob er etwas Besonderes darinn abgehandelt habe.

20) Progr. ad audiendam Orationem saecularem in memoriam Augustanae Confessionis, ante ducentos annos Carolo Caes. traditae, 1730. in F.

21) De Prussorum in Augustanam Confessionem meritis Oratio saecularis d. VI. Iul. habita, Ged. 1730. in 4. 6 Bogen stark. Das vorherstehende Programm ist, nebst einer Dedication an E. H. Rath

zu Danzig, vorgedruckt worden. Eine ausführliche Nachricht davon mit des Redners eigenen Worten ertheilen die Acta Borussica ecclesiastica, ciuilia et litter. Band III. S. 8 8 — 876.

22) Trauerrede auf Herrn David Schüllern, Accisrath in Leipzig, und Agenten in Danzig, 1732. Vermuthlich zuerst mit den gewöhnlichen Funeralien. Gottsched rückte sie hernach als ein schönes Stück Deutscher Beredsamkeit 1743. seiner ausführlichen Redekunst, S. 621 — 629. der dritten Edition, mit ein. Er verdient allen Dank dafür, daß er diese angenehm zu lesende Blätter der Vergessenheit entrissen hat.

23) Dissert. de Polonorum Maioribus, Ged. 1732. in 4. $2\frac{1}{2}$ Bogen. Sie ist auch der Anhang in beyden Ausgaben der Historiae Polonae.

24) Progr. quo ad audiendam Orationem in memoriam Augusti, Optimi, Regis Poloniarum, d. V. Martii inuitat, Ged. 1733. in F. Eine sehr zierliche Schrift, welche den Leipz. Zeit. v. Gel. Sachen desselben Jahres S. 197 — 199. wörtlich einverleibt ward.

25) Augusti Secundi, Regis Poloniarum, et Electoris Saxoniae, indulgentia, Senatus iussu Oratione celebrata, Gedani 1733. in 4. $6\frac{1}{2}$ Bogen, nebst einer Zuschrift an den Danziger Magistrat, und dem gedachten Programm. Gottsched besorgte sofort zu Leipzig nicht nur einen neuen Abdruck, sondern auch durch Joh. Joach. Schwaben eine Deutsche Uebersetzung dieser Rede, welche sowohl, als das lateinische Exemplar, 4 Bogen in F. ausfüllt. Ein solches bey kleinen Schriften sehr unbequeme Format

Format hätte ich aber wohl wegwünschen mögen. Die übersetzte Rede ist hiernächst 1734. in 4. zu Danzig nachgedruckt, und in der bereits erwähnten Gottschedischen Redekunst S. 594 — 609. das Programm aber S. 690. ganz zum Muster vorgestellt worden. Und sie verdient es gewiß, daß sie jeder, besonders in der Originalsprache, lese, weil sie ein vortrefliches Beyspiel der männlichen Beredsamkeit abgiebt. Die **Leipziger Zeit. v. Gel. Sachen** in dem oben gemeldeten Jahre S. 411. enthalten kein übertriebenes Lob davon. Ich muß es hier öffentlich bekennen, daß sie bey mir, einem damaligen Jünglinge, welcher im Begriffe war, die akademische Laufbahn anzutreten, den ersten und stärksten Eindruck der Hochschätzung gegen den Verfasser machte, ob ich schon ganz unfähig war, die andern, weit größern Verdienste desselben einzusehen.

26) Progr. quo nuptias suas cum Euphrosina Florentina, Joh. Laur. *Fischeri* filia, Car. Ludov. *Hoheisel* vidua, nunciat, 1733. 1 Bog. in F.

27) Diss. de religionis Christianae in Polonia initiis, 1734. 3 Quartbogen.

28) Herrn **Gottfried Bentzmanns**, Bürgermeisters der Danziger Nerung und Scharfau Verwesers, schriftliches Ehrengedächtnis, Danzig ohne Jahr (1734.) in F. 9½ Bogen, nebst 6 Bogen Aufschriften und Versen von Verschiedenen, und dem schönen von Joh. Houbraken gestochenen Portrait des Verstorbenen, auch **Lengnichs** lateinischen Unterschrift in Versen. Der Name des Verfassers ist am Ende der Dedication zu lesen.

29) Diss. de Polonorum Confoederationibus, 1735. auf 5 Bogen in 4.

30) Pacta Conuenta Augusti III. Regis Poloniarum, Commentario perpetuo illustrata, Lips. 1736. in F. 1 Alph. 12 Bogen, auch abermals vermehrt und verbessert zu Danzig und Leipz. 1763. in 4. 1 Alph. 5 Bogen stark. Es kam eine neue Vorrede hinzu; die vorige Zueignungsschrift aber an den König blieb zurück, weil er starb, ehe der Druck vollendet worden war. Herr Formey übersetzte die erste Ausgabe in die Französische Sprache, und stellte sie im Gravenhaag 1741. auf 23 Octavbogen unter dem folgenden Titel ans Licht: Memoires pour servir à l'Histoire et au Droit public de Pologne, contenant particulierement les *Pacta Conuenta* d'Auguste III. avec un Commentaire historique et politique etc.

31) Historia Polona, a Lecho ad Augusti II. mortem, Lips. 1740. in med. 8. 1 Alph. $3\frac{1}{2}$ Bogen, mit der bereits angeführten Dissert. de Polonorum Maioribus, der schönen Zuschrift an den Grafen Poniatowski, der Vorrede, und dem Register. **Lengnich** hatte die Ehre, dieses großen Vaters älteste drey Herren Söhne, unter welchen auch der jetzt regierende König war, in der Pohlnischen Historie zu unterrichten. Er dictirte ihnen die wichtigsten Sätze in die Feder, und erklärte sie mündlich, woraus hernach das gedruckte Werkgen entstand. Eine neue, vermehrte und verbesserte Edition erfolgte zu Danzig 1750. in med. 8. 1 Alph. 8 Bogen stark. Die zu Leipzig 1741. auf $1\frac{1}{2}$ Alph. in 8. verlegte **Historie des Königreichs Pohlen von Lecho bis auf August II.** ist nichts anders, als eine Deutsche Uebersetzung der ersten Ausgabe.

Sie

Sie hat Andr. Schotten zum Verfasser, einen Danziger Gelehrten, welcher sich auch durch eigene Schriften um die vaterländische Geschichte verdient gemacht hat.

32) Ius Publicum regni Poloni, Gedani 1742. Tomus I. Tomus II. 1746. in 8. Beyde Bände enthalten 3 Alph. 2½ Bogen. Die Zuschrift ist an den gewesenen Bischof von Culm, und Großkanzler, **Andreas Zaluski**, gerichtet. Im Jahre 1765. und dem folgenden erschien die zwote verbesserte Auflage daselbst, ebenfalls in zween Octavbänden, welche 9 Bogen mehr hat, und bis zum Anfange der jetzigen königlichen Regierung fortgehet. Anstatt der Zuschrift ist eine neue Vorrede hinzugekommen. Aus dem ersten Abdrucke wird in den **Leipz. Zeit. v. Gel. Sach.** 1743. S. 500. und 1746. S. 548. das Vornehmste kurz erzählet, und der Beschluß mit dem wahren Urtheile gemacht, daß die Schreibart sehr männlich, und so gerathen, wie man sie an den lateinischen Werken dieses berühmten Mannes längst gewohnt sey. Die **allgemeine Deutsche Bibliothek**, Band XII. St. 2. S. 351. zeigt die zwote Ausgabe an, nicht ohne vielen Ruhm des Verfassers, und zugleich lese ich allda von eines Pohlnischen Edelmanns, **Moszensky**, gedruckten Uebersetzung in die Sprache des Landes; doch wird weder der Ort, noch das Jahr und Format, beygefügt.

33) Progr. ad exsequias *Sam. Frid. Willenberg*, Iurium Doctoris, illorum et Historiarum Prof. P. O. ac Athenaei Inspectoris, Ged. 1748. 2 Foliobogen. Dieser bekannte Gelehrte starb in einem eben so hohen Alter, wie sein Nachfolger, welcher von dessel-

desselben Leben und Schriften die beste Nachricht ertheilet.

34) Progr. quo Athenaei ciues ad lectiones suas, d. XIII. et XVI. Ianuarii inchoandas, vocat et inuitat, 1749. ein Bogen in F. Die Gelegenheit dazu gab das übernommene Inspectorat.

35) Historia Europae recentior ad finem Anni 1748. in vsum Athenaei Gedanensis breuiter descripta, Ged. 1749. 4 Bogen in med. 8. Ein unvollendetes Werk. Der Verfasser bekam während des Drucks den Ruf zum Syndikate, und ward sogleich mit wichtigen Staatsgeschäften überhäuft, die eine Fortsetzung nicht gestatteten. Diese wenige Bogen enthalten also nur das erste Buch, oder eine kurze Geschichte von Pohlen in 9 Capiteln, zu deren Vollständigkeit noch die beyden letzten Paragraphen fehlen, welche sein Herr Schwiegersohn in der Handschrift besitzt. Zu vermuthen ist es, daß Alles, oder das Meiste, zu Maculatur bestimmt worden sey, welches ich in diesem Falle bedaure. Denn woferne die zurück gebliebenen zween Paragraphen noch dazu gekommen, und die fertigen Bogen unter einem besondern, dem Gegenstand angemessenen, Titel erschienen wären, möchte wohl manchen Liebhaber der **Lengnischen** Schriften, welcher die neuere Pohlnische Geschichte gleichsam in einem Blicke zu übersehen wünscht, ein angenehmes Geschenk damit gemacht worden seyn.

36) Ius Publicum Prussiae Polonae, Gedani 1758. in med. 8. 20½ Bogen stark. Die unter der Nummer 12. stehende Abhandlung: Hodierna Reipublicae Prutenae facies, diente dem Verfasser zur Grundlage dieses brauchbaren Werks. **Gottlieb Kün**hold

hold übersetzte es, nebst der Dissert. de vnionis, qua Poloniae iungitur Prussia, indole, in die Deutsche Sprache, und gab seiner Arbeit den Titel: **Staatsrecht des Pohlnischen Preußens, und Vereinigung der Lande Preußen mit dem Königreich Pohlen.** Sie verließ zu Danzig 1760. die Presse, und füllt 1 Alph. 7 median octav Bogen aus.

37) Status caussae affectatam a perillustri et reuerendissimo Domino Referendario regni in ciuitate Gedanensi Commissionem concernens, Gedani 1761. 2 Quartbogen, auch in demselben Jahre auf 18 Seiten in 4. also deutsch übersetzt: **Bericht von der angemaaßten Commission Ihro Excellenz, des Herrn Cron=** *Referendarii* **in der Stadt Danzig.** Doch hat Lengnich am Texte selbst keinen Antheil. Dieser ist von einer andern Feder. Nur die Anmerkungen zum **Innotescenz=Schreiben** des Cronreferendars hat er beygefügt.

38) Zulaga Gedanensium Ciuitati ab Ordinibus asserta, Ged. 1761. 11 Quartbogen, und deutsch: **der Stadt Danzig von den gesammten Ordnungen behauptetes Recht zur Bürgerzulage.** 10 Bogen in 4. Von dieser Uebersetzung sind in demselben Jahre zwo Auflagen veranstaltet worden, und zugleich ist ein Supplement darzu, mit einer zu Warschau heraus gekommenen Gegenschrift, ebenfalls in lateinischer und Deutscher Sprache nachgefolgt. Das Original bestehet aus 9, die Uebersetzung hingegen aus $8\frac{1}{2}$ Bogen in 4.

39) Tractatus Portorii Gedanensis cum notis editi, Ged. 1762. in 4. auf 18 Bogen. **Der Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes mit Anmerkungen,**

kungen, eben allda 1763. 21 Quartbogen stark, ist eine Uebersetzung, welche der Verfasser selbst gemacht hat.

40) Von dem Preußischen Adel angenommenes und den Städten abgelehntes Pohlnische Tribunal, Danzig 1763. in 4 Quartbogen. Pohlnisch ist diese Schrift auch vorhanden.

41) Ciuitatem Gedanensem decreto tribunalitio, Lublini nuper in se lato, non teneri, Expositio, Gedani in 4. auf 2 Bogen. Der Abdruck geschah 1763. obgleich kein Jahr unter dem Titel gesetzt worden ist.

42) Der Obrigkeiten in den Preußischen Städten Befugnis, Edelleute zu richten, Danzig (1764.) drey Bogen in 4.

43) Quaedam Ciuitatis Gedanensis iura defensa Interregno 1764. Gedani $3\frac{1}{2}$ Bogen in 4. und in eben diesem Jahre Deutsch: **Vertheidigung einiger Rechte der Stadt Danzig zur Zeit des erledigten Königlichen Throns** 1764. auf 4 Quartbogen.

44) Maiorum Prussiae Ciuitatum pro iuribus suis vigilantibus Interregno 1764. Gedani in 4. vier und ein halber Bogen. Deutsch: **Der größern Preußischen Städte für ihre Rechte bezeigte Wachsamkeit zur Zeit des erledigten Königlichen Throns.** 1764. Eben von so vielen Bogen in 4.

45) Ad illustriss. Dn. Antonii Ostreuscii, Regii ad excipiendum a Ciuitate Gedanensi solemne ius iurandum Legati, Episcopi Vladislav. et Pomeraniae, coram Ciuitatis Ordinibus habitum d. XXVI. Iunii ser-

sermonem eiusdem Ciuitatis Syndici Responsio, Gedani 1765. $1\frac{1}{2}$ Bogen in F. Der Canonicus Janozki ließ diese Rede in seinem zu Breslau 1766. gedruckten Excerpto Polon. Litteraturae huius atque superioris aetatis, Band IV. S. 341—344. von Wort zu Wort einrücken. Alle gemeldete Staatsschriften, welche unter den Nummern, 37 — 45. stehen, sind nicht mit seinem Namen öffentlich bezeichnet worden. Eben dieses ist auch von den gleich folgenden beyden Werken zu sagen, die er nur ans Licht gestellet hat.

46) *Vincentius Kadlubko* et *Martinus Gallus* ex Msto editi, Ged. 1749. in F. Von dieser Ausgabe beyder Pohlnischer Geschichtschreiber weiß ich eben so wenig etwas hinzuzufügen, als von Lengnichs daran gewendeten Fleiße. In den erhaltenen Papieren lese ich nur den Titel, wie er hier stehet.

47) *Casp. Schützii* rerum Prussicarum historia, ex Codice manu Auctoris scripto edita, Ged. 1769. in F. auf 6 Alph. 6 Bogen. Ein viel bedeutendes Werk, welches Subscriptionsweise in einer sehr mäßigen Auflage hervortrat. Deshalben ist es auch bisher auswärts ganz unbekant geblieben, und meines Wissens noch in keiner Monatsschrift recensirt worden. Gleich nach des Herausgebers Tode schenkte sein Herr Schwiegersohn ein Exemplar an die akademische Bibliothek zu Leipzig, mit dem Wunsche, daß es entweder in den Lateinischen Actis Erudit. oder den Zeitungen von gelehrten Sachen genauer angezeigt werden möchte. Ich kann mich aber nicht erinnern, daß dieses zur Zeit geschehen sey. Desto mehr hoffe ich den Beyfall aller Leser, wenn ich hier einigermaßen Journalist werde, und aus meinen Danziger Nachrich-

 ten

ten ein Buch kurz beschreibe, welches der besten Empfehlung so würdig ist. Man muß es für keine bloße Uebersetzung der Preußischen Historie, womit sich der Verfasser ein Andenken gestiftet hat, sondern als ein von jener unterschiedenes Original ansehen. Oft sind die Erzählungen, die bis aufs Jahr 1490. gehen, und sich mit dem achten Buche endigen, ausführlicher, oft auch kürzer. Die eigene Handschrift des Geschichtschreibers lag im Danziger Archive sehr lange verborgen, und **Lengnich** erhielt endlich vom Magistrate den Auftrag, sie vermittelst des Drucks gemein zu machen. Dieses Geschäfte übernahm er nun im achtzigsten Lebensjahre; er begleitete die Ausgabe mit einer Vorrede, und Anzeige der merkwürdigsten Sachen. Ein Stück der Vorrede ist mir zugeschickt worden, welches ich hier mittheilen will, da es nicht nur das Schicksal des Werks deutlich zu erkennen giebt, sondern auch zum sichersten Beweise dient, wie fließend und nett die Schreibart eines Mannes noch damals gewesen sey, als er schon Stufen des menschlichen Alters überstiegen hatte, wohin unter vielen tausenden kaum Einer zu kommen pflegt. Seine Worte lauten also: Inter scripta (*Schützii*) rerum Prussicarum Historia eminet, quam auctor biennio ante mortem *Seruestae* a. 1592. Germanice excudi, et a. 1599. bibliopola Lipsiensis typis *Islebiensibus*, suis sumtibns, repeti curauit. Cum vero liber a linguae Germanicae ignaris legi non posset, idque auctori displiceret, monitus insuper ab amicis, Latine vertere decreuit, vt omnium gentium eruditis prodesset: quod suum propositum in Scriptorum indice ante editionem Seruestanam pagina secunda publicauit, et post eius mortem, quasi adhuc viueret, Lipsiensis ille bibliopola iterauit,

uit, cum *Schützius* versionem, quantum per mortalitatem licuerat, iam absoluisset. Orsus enim, quod destinauerat, dum pergeret strenue, mors intercedens cum fine octaui historiae libri telam abrupit.

Non periit, quamquam nondum peractus, vtilissimus labor, sed ipsius auctoris manu duobus voluminibus scriptis in Ciuitatis Gedanensis tabularium, in quo publica scripta, et superiorum temporum monumenta, sancte custodiri solent, inferebatur: vbi centum et septuaginta annos latuit, et bene latuit, a temporis et hominum iniuriis satis securus, cuius editionem flagitabant, quotquot superesse nouerant, cum nostrates, tum exteri. Et inter hos quidem praecipue Galli et Britanni, qui, vt omne genus litterarum tractant, ita res Prussorum, quas gesserunt olim, suis vindicant studiis, vt gentis initia et vices sciant, quacum ab aliquot saeculis, magno vtrinque fructu, exercuerunt negotium, et mutua iura intercedunt. Ipse bene memini, me ab illis ac peregrinis aliis saepe interrogatum, annon haberemus scriptorem rerum Prussicarum idoneum et Latinum, ac cum inter sermonem *Schützium*, cuius historia Germanice in omnium manibus, sed Latine scripta nondum in lucem prodiisset, commendarem, indignabundi quasi quaesiuerunt, cur scriptor tam egregius et Latinus lateret, vtque ederetur quam primum, etiam atque etiam monentes. Poloni, qui non in exterorum numero sunt, sed ob aeternum cum Prussis vinculum, et quia cum his vni parent Regi, pro coniunctissimis, et veluti eiusdem gentis, habendi, quia Germanica lingua non vtuntur, diuersi videntur, *Schützium* Latine legere iam dudum opta-

runt, ad quem, tamquam teſtem claſſicum et quauis exceptione maiorem, Pruſſi prouocare conſueuerunt, quoties de legibus, regimine, ac deditionis olim, Caſimiro Iagellonidae factae, conditionibus amice contenderetur, vt ſolet inter populos fieri, qui antea ſeiuncti in corpus vnum libere et ſua ſponte coaluerunt.

Quo igitur *Schütziana* hiſtoria etiam iis prodeſſet, quibus ſermo Germanicus aut non ſatis familiaris, aut plane ignotus eſt, noluit ampliſſimus Ciuitatis Senatus Latinam in ſuo tabulario diutius continere, ſed mihi mandauit, vt ſine longiore mora priuatorum, quantum fieri poſſet, ſumtibus typis vulgarem, neque facile mihi mandari potuit, quod ſuſcepiſſem libentius, cum praeſtandi daretur copia, quod multorum votis expetitum fuiſſet.

Minime autem exiſtimandum, Germanicam et Latinam hiſtoriam inter ſe ita conuenire, vt poſterior prioris ſit verſio, et verſio mera. Quamuis enim vtraque easdem res pari fide memoret, narrandi tamen modo differunt, vt quae in vna breuior, in altera fuſior ſit; in vtraque non eadem ſemper citentur documenta, et quae in vna cum litteris aliis leguntur integrae, illorum in altera exhibentur ſaepe ſummae Latinae; quando vetuſtiora tempora deſcribuntur, inſerta nonnulla auctoris carmina, vt ſunt in Germanica quidam verſus aliunde petiti. In his et aliis vtramque editionem differre inter ſe, inuenient, quibus comparare otium fuerit. Vt aliquid de compoſitione addatur, non poteſt non fieri, vt, qui Latine et Germanice docti, Hiſtoriam Latinam Germanicae longe praeferant. Eſt enim ſtilus Latinus, purus, perſpicuus, ſaepe ornatus, vere Romanus et hiſtoriae aptus,

vt

vt, si interdum noua vocabula, ideoque minus Latina, occurrant, necessitate excusanda, cum res nouae et veteribus ignotae noua nomina exigant. et viri, qui in publicis negotiis versantur, facile dictionibus assuescant, quos magis vsus, quam veterum auctoritas, probet. Germanicus contra sermo, *Schützii* aetate minus excultus, in multis hodie obsoletus, caet.

Caeterum sunt in Germanica et Latina Historia, quae in vtraque abesse debuissent — —

Damit ist das Verzeichnis derjenigen Schriften, welche **Lengnich** zum Drucke befördert hat, geendiget. Es sind aber auch einige Stücke nach seinem Tode gefunden worden, deren Edition vielleicht den künftigen Zeiten bestimmt bleibt. Zwey derselben kann ich hier anzeigen.

a) Supplementum ad Ius Publicum Prussiae Polonae in F. Diese Handschrift enthält die neuesten Staatshändel vom Pohlnischen Preußen, bis auf die erfolgte Trennung der Provinz vom Königreiche. Und eben der Umstand hinderte den Abdruck, womit der Verfasser umgieng. Es würde ungefehr ein Werkgen von acht oder 10 Bogen geworden seyn. Nun liegt das Original im Danziger Archive, wo auch desselben übrige aufgesetzte Nachrichten verwahrt werden, welche die innere Staatsverfassung und Geschichte seiner Vaterstadt betreffen.

b) Oratio inauguralis, qua magnifici Senatus auctoritate Wilh. *Paulo Ver Poortenio*, Theologiae Doctori, et ad aedem cui a S. Trinitate nomen,

nomen, Pastori, munus Rectoris Gymnasii et Sacrarum litterarum Prof. P. O. Gedani d. 1. Nov. 1770. tradidit. Ein Quartbogen. Legnich hielt diese Rede vor einer sehr zahlreichen Versammlung im ein und achtzigsten Jahre seines Alters ganz aus dem Gedächtnisse, worüber sich alle Zuhörer verwundern mußten.

Die einzige und beste Quelle, woraus ich geschöpft habe, ist im Anfange dieses Artikels genannt worden.

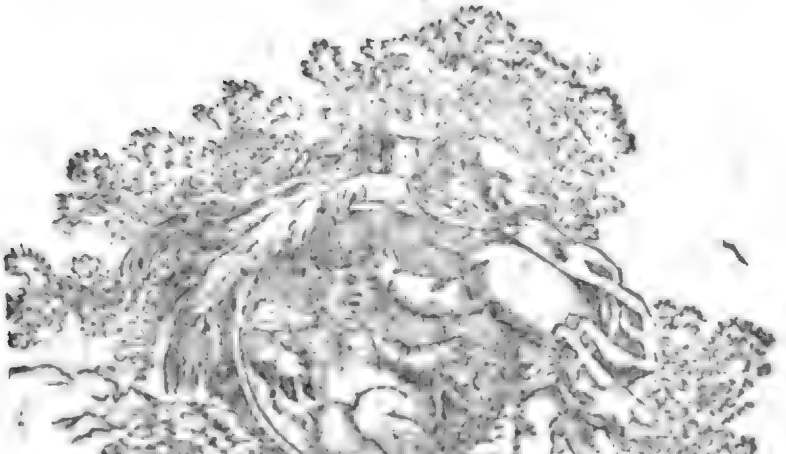

IX.

Johann Stephan Burgermeister, von Deyzisau.

Ein vornehmer Gelehrter zu Nürnberg hat mich unlängst schriftlich erinnert, auch zuweilen das Andenken derjenigen Juristen zu erneuern, die sich um die Gerechtsame der freyen Reichsritterschaft verdient gemacht haben. Er setzt hinzu, es würde dieses meinen Biographien in Franken, Schwaben und am Rhein noch mehr Liebhaber verschaffen. Ich folge dem so freundschaftlichen Vorschlage desto williger, je brennender mein Eifer ist, allen meinen Lesern gefällig zu werden, und da ich keinen kenne, welcher in diesem Fache größern Fleis angewendet hätte, als **Joh. Steph. Burgermeister von Deyzisau**: so widme ich ihm billig den gegenwärtigen Artikel.

Er leitete den Ursprung von einer uralten, schon in Nachrichten des zehenden Jahrhunderts befindlichen adelichen Familie her, deren Stammguth das Dorf Deyzisau, im Gebiete der Reichsstadt Eßlingen, gewesen ist. Den Namen Burgermeister erhielt dieselbe von Marquarden von Deyzisau, einem Bürgermeister der gedachten Stadt am Ende des dreyzehenden Jahrhunderts. Kriege, und andere Unglücksfälle, brachten jedoch die Nachkommen sehr herunter, und nöthigte sie, ihren Adel fahren zu lassen.

Der 10. December 1663. war zu Geißlingen, einer kleinen, im Ulmischen Bezirke liegenden, Stadt **Joh. Steph. Burgermeisters** Geburtstag. Seiner Aeltern wird nicht gedacht; sie mögen wohl niedrigen Standes

gewesen seyn. Die Schulstudien trieb er in dem Gymnasio zu Ulm, worauf er die Universitäten Marburg, Wittenberg und Strasburg besuchte. Noch hatte er das zwanziste Jahr seines Alters nicht durchgelebt, als er bereits 1683. eine Reise nach Holland und Großbritannien that; 1687. aber blieb er einige Monathe zu Heidelberg, um die akademischen Beschäftigungen, welche er sich über vier Jahre hatte angelegen seyn lassen, zum gewünschten Ende zu befördern. Die Nähe der Reichsstadt Speier gab ihm hier bequeme Gelegenheit, auch dahin zu reisen, und vom Cammergerichte, das bald nachher aus bekannten Ursachen, auf einen andern Boden versetzt werden mußte, genauere Erkundigungen einzuziehen. Im folgenden Jahre lies er sich von der Tübingischen Juristen-Facultät zum Licentiaten, und 1691. zum Doctor der Rechte ernennen, da er unterdessen an verschiedenen Orten, besonders zu Regensburg, gewesen war, wo er die eigentliche Beschaffenheit der Reichsversammlung in vollem Lichte erkennen konnte.

Die Schwäbische freye Reichsritterschaft aus dem Neckar- und Schwarzwaldischen Canton erwählte **Burgermeistern** 1696. erst zum Consulenten, und ferner 1698. zum Syndikus, welche Bedienung bald darauf, vermittelst der Herzoglich-Würtembergischen Bestallung zum Rathe vom Hause aus, mehr Ansehen erlangte. Im Jahre 1704. erneuerte der Kayser Leopold, ihm und seinem Bruder, auch beyderseits Descendenten, den Adel; 1706. aber gieng er nach Ulm, als Rathsconsulent dieser freyen Reichsstadt. Er wohnte hier, zufrieden mit seinen Umständen, die ganze übrige Lebenszeit, ob er gleich verschiedenemal den Wink zu erhabenen Ehrenstufen sahe, wovon ich zwey Beyspiele anführen will. Denn anderer hat man, nach seinem Tode, nur obenhin gedacht. Er sollte nämlich unter der Regierung des Kay-

Kaysers, Joseph des ersten, würklicher Reichshofrath, und am Hessen-Darmstädtischen Hofe geheimer Rath werden.

Das Patent eines Röm. Kayserlichen Raths allein, mit dem Protectorio, suchte und erhielt er 1718. weil ihm die geführten wichtigen Processe, und heraus gegebenen Schriften für die oben gemeldete Reichsritterschaft, oft mancherley Gefahr droheten. Lange vorher hatte ihm eine gar zu hitzige Vertheidigung ihrer Privilegien viele Verdrüßlichkeiten zugezogen, und am meisten diejenige Deduction, welche weiter unten, Nummer 6, vorkommen wird. Die darinn eingeflossenen verächtlichen Ausdrücke gegen das Herzoglich-Würtembergische Haus waren die Ursache, daß man sich, da er einst dieses Land betrat, seiner bemächtigte, und ihn eine Zeit lang auf dem Schlosse Hohen-Tübingen im Arreste sitzen ließ. In einer so kritischen Lage mußte er freylich denjenigen Charakter haben, welcher seiner Person die nöthige Sicherheit verschaffte.

Er starb zu Ulm 1722. noch nicht neun und funfzig Jahre alt. Mit der ältesten Tochter des berühmten Tübingischen Rechtslehrers, **Gabriel Schweders**, hatte er einen Sohn gezeugt, dessen kurze Lebensbeschreibung ich sofort der gegenwärtigen hinzufügen werde. Jetzt liegt mir nur ob, von den gelehrten Produkten des Vaters zu reden. Schon oben ist erwähnt worden, daß er die Feder vorzüglich für die freye Reichsritterschaft geführt habe, und das Folgende wird es beweisen. Wer jedoch eine gute Wahl der Sachen, Ordnung, Deutlichkeit, und angenehme Schreibart liebt, dem thut der Verfasser gewiß kein Genüge. Auch Druck und Papier taugen gemeiniglich nichts. Ich glaube dieses Urtheil von seinen Schriften allemal verantworten zu können, und nehme keinen längern Anstand, das Verzeichnis derselben meinen Lesern vorzulegen.

1) Dissert. de usuris pretii tardius soluti, Tubingae 1689. Sein Probestück zur Erlangung der Doctorwürde, unter Gabr. Schweders Vorsitze. Daß der Candidat würklich Verfasser sey, ist wohl nicht in Zweifel zu ziehen, und doch stehet diese noch immer sehr brauchbare Abhandlung unter den zusammengedruckten Schwederischen Dissertationen, Band I. S. 381. wo sie fast 8 Bogen einnimmt.

2) Status Equestris Caesaris et Imperii R. G. d. i. des unmittelbaren freyen Kayserlichen Reichsadels der dreyen Ritterkraysen in Schwaben, Franken und am Rheinstrom ursprüngliche Immedietät, Prärogativen, Immunitäten, Antiquitäten, alter Splendor, Zu- und Abnahm, sammt dessen zerschiedenen Fatalitäten, 1700. in 4. Dieses Buch wurde nur auf Verlangen der Schwäbischen Reichsritterschaft gedruckt, unter dieselbe zu ihrer Information vertheilet, und daher auswärts wenig bekannt. Darauf aber trat es zu Ulm 1709. in 4. vermehrter ans Licht, 4 Alph. 5 Bogen stark. Endlich ließ er es auch dem ersten Theile des Thesauri iur. Equestris mit einverleiben. Mehr Nachricht davon geben die Supplem. Actor. Erudit. Band IV. S. 465. und die Moserische Bibl. jur. publici, Th. I. S. 126.

3) Reichsritterschaftliches Corpus iuris, oder Codex diplomaticus, Ulm 1707. 4 Alph. in 4. Auch hier sind die angeführten Supplementa, S. 321. nachzulesen. Im Jahre 1721. erschien daselbst ein neuer Abdruck, welcher $21\frac{1}{2}$ Alph. in zween Quartbänden, unter dem Titel, enthält: Codex diplomaticus Equestris, oder Reichsritterarchiv, mit dessen Fortsetzung. Diese füllt den zweeten Band aus,

aus, so wie der erste die vorige Auflage darstellet. **Moser**, am gemeldeten Orte, handelt von diesem Werke S. 74 — 85. mit mehrern, und vergißt zugleich nicht, über den elenden, fehlerhaften Druck zu klagen.

4) Grafen- und Rittersaal, d. i. gründliche Vorstellung und Ausführung, welchergestalt des heil. Röm. Reichs Grafen, Herren, und die andere Reichsritterschaft bey des heil. Röm. Reichs dreyen namhaften Veränderungen 1) zu Zeiten Caroli M. und der sogenannten Carolinischen Regierung, 2) zu Zeiten der in Schwaben, Franken, und am Rheinstrome eingeführt und florirter Herzogthümer, 3) nach solcher Reichs-Herzogthümer Abgang, zu Zeiten des langwierigen Interregni Kaysers Friderici II. und hernach, bis auf diese jetzige Zeiten, mit ihren Aemtern, Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten rc. gegen und bey einander gestanden, Ulm 1715. in 4. auf 3 Alph. 10 Bogen. Die Handschrift war bereits 1703. fertig; der Buchhändler aber, der es verlegen wollte, hielt den Druck von Jahre zu Jahre, und so lange, auf, daß der Verfasser dieselbe endlich zurück nahm, und sie von einem andern ans Licht stellen ließ. Ich entsinne mich, auch ein Frankfurtisches Exemplar unter dem Jahre 1721. gesehen zu haben, welches den Seiten nach mit dem vorigen genau übereinstimmt, aber doch zuverläßig eine neue Ausgabe ist. Zur Ausfertigung dieses Traktats gab **Joh. Schilters** Diatriba de S. R. I. Comitum praerogatiua, et iure inter ipsos, et Ordinem Equestrem Imperii immediatum, secundum quosdam controuerso, die erste Gelegenheit. Sie erschien zu Strasburg 1702. in 4. **Burgermeister** fügte an-

statt

statt eines Anhanges, Pregizzers Erörterung der Frage hinzu: wie die unmittelbare freye Reichsritterschaft in Franken, Schwaben rc. zu den heil. Röm. Reich beschaffen: nebst einer kurzen Abfertigung der Schilterischen Schrift, und einer Information, welchergestalt des heil. Röm. Reichs Grafen, Freyherren und Adel hiebevor in Conjunction gestanden. Sie beträgt einen einzigen Bogen, und wird Wolfg. von Gemmingen zugeeignet. Schilter hatte manches behauptet, welches der freyen Reichsritterschaft nachtheilig zu seyn schien. Deshalben ergriff Burgermeister die Feder, und suchte darzuthun, daß zwischen dieser, und den Reichsgrafen, kein wesentlicher Unterschied sey. Daniel Schneider, ein Pfarrer zu Laubach, welchen der Graf, Friedrich Ernst, zu Solms-Laubach hierinn unterstützte, fochte den Satz an, und ließ zu Frankfurt 1721. in 4. ohne sich zu nennen, auf 6 Bogen, hervortreten: Adeliches Ritterfeld, oder unpartheyische Gedanken von dermaligen Adels in Deutschland Anfang, Wachsthum, und gegenwärtigen Zustand. Mit vieler Gelehrsamkeit zeigte er hier, daß Burgermeisters Beweise weder gründlich genug, noch mit sich selbst allemal übereinstimmig wären. Dieser antwortete seinem Antagonisten vermittelst dreyer Widerlegungen, die zu Eßlingen 1721. in 4. zum Vorscheine kamen. Die erste ist 1 Alph. 10 Bogen stark, und heißt: Kurzer Auszug und Erläuterung des Grafen- und Rittersaals. Die zwote hat den Titel: Anhang zu dem Auszuge des Grafen- und Rittersaals; worauf noch die dritte folgte, mit der Ueberschrift: Weiterer Anhang und Erläuterung des Grafen- und Rittersaals. Weil er glaubte, Sam. Lucius, ein damaliger

Rath

Rath verschiedener Reichsstände zu Frankfurt, stecke unter der Maske: so stichelte er auf ihn mit dem Ausdrucke eines extravaganten Luciano-Lucifugi, welchen das Titelblatt der ersten enthält. **Lucius** fand sich dadurch bewogen, in dem oben gedachten Jahre den vorläufigen, doch gründlichen, Bericht vom Adel in Deutschland, was es in ältern Zeiten mit demselben für eine Bewandnis gehabt, und gegenwärtig noch habe, herauszugeben. Nur setzte er seinen Namen nicht vor. Wider diese Schrift machte Burgermeister die Präliminar-Tumultuarische Beleuchtung des so übel genannten Berichts vom Adel in Deutschland, gegen den Grafen- und Rittersaal, unter der Anzeige Erfurt und Leipzig 1722. in 4. bekannt. Er prüfte zugleich Joh. Jac. **Helferichs** Dissert. de fictitia distinctione terrarum Germaniae in mediatas et immediatas. Das war nun sein letzter Ausfall, weil er kurz darauf starb. Indessen schrieb nach seinem Tode, bey Gelegenheit der Präliminar-Tumultuarischen Beleuchtung, **Wilh. Friedr. Pistorius**, von welchem Herr **Weidlich** in der Geschichte jetzt leb. Rechtsgelehrten, Th. II. S. 266. Nachricht ertheilet, wider ihn den Conspectum illustriorum, inter S. R. I. Comites, et Ordinem Equestrem immediatum, gliscentium controuersiarum, ex historia et iure publico Germaniae, eine zu Rinteln 1724. unter **Bierlings** Vorsitze gehaltene Dissertation. Auch nachher erinnerte eben derselbe in den Anmerkungen über allerhand die Grafen des Heil. Röm. Reichs betreffende Materien verschiedenes gegen Burgermeisters Sätze. Ein Mehreres hiervon sagt **Moser** Th. III. S. 1000 — 1012. der Biblioth. iur. publici. Die ganze Streitigkeit aber

wird

wird in der Bibl. iurid. *Lipeniana* unter dem Artikel: Comites Imperii, S. 269. der neuesten Edition genau erzählet.

5) Deutsches Corpus iuris publici et priuati; oder Codex diplomaticus der Deutschen Rechte und Gewohnheiten, wie auch Proceßordnungen an denen Kayserlichen Reichshof- Cammer- und Langerichten, Ulm 1717. II. Theile in 4. die zusammen 14 Alph. 7 Bogen ausfüllen. Der erste Theil enthält den Sachsen- und Schwabenspiegel; das Sächsische und Schwäbische Weichbild und Lehnrecht, in Lateinischer sowohl als Deutscher Sprache; das bekannte Büchelgen de Beneficiis; die güldene Bulle; Carls des V. peinliche Halsgerichtsordnung; den Passauischen Vertrag, und andere Stücke mehr: der zweete aber das Projekt der erneuerten Cammergerichtsordnung; die Westphälischen, Niemwegischen, Ryswickischen, Badenschen Friedensinstrumente; die Reichshofrathsordnung, die beständige, und Kaysers Carls des VI Wahlcapitulation, nebst verschiedenen Reichsacten.

6) Thesaurus iuris Equestris publici et priuati, d. i. Schatz derer Reichsritterlichen Staats- und gemeinen Rechte, Ulm 1718. II. Bände in 4. 11 Alph. stark. Hier findet man einen grosen Vorrath von Deductionen, welche die Reichsritterschaft betreffen. Auch sein Status Equestris ist im ersten Bande, wie ich bereits oben unter der Nummer 2) gemeldet habe; und im zweeten die Deduction für die Immedietät der freyen Reichsritterschaft in Schwaben, wider das Fürstliche Haus Würtemberg, weshalben er Arrest leiden mußte, vom neuen abgedruckt worden. Eine Recension des ganzen Werks stehet in den Deutschen Actis Erudit.

Band

Band VI. S. 153 — 165. und in Mosers Bibl. iur. publ. Th. I. S. 118. wo jedoch bey der Jahrzahl und dem Formate der Ausgabe ein kleiner Fehler eingeschlichen ist.

7) Bibliotheca Equestris, seu de nobilitate et Ordine Equestri Scriptorum Volumina duo, eben allda 1720. in 4. zusammen 19 Alph. 10 Bogen. Außer seinem eigenen Vorberichte S. 12 — 148. dessen Gegenstand das Ansehen der Reichsritterschaft ist, liefert er lauter Schriften Anderer, oder wenigstens die Summarien derselben, welche vom Reichsadel handeln. Nur sind viele verstümmelt worden, folglich nicht brauchbar genug; der Druck fällt sehr fehlerhaft, auch meistens, und besonders gegen das Ende des zweeten Bandes, dergestalt schlecht in die Augen, daß der Buchdrucker, als einer der elendesten Stümper, für seine Arbeit Stockschläge verdient hätte. Der Hr. v. Moser am angef. Orte, S. 236 — 245. ertheilet von dieser Sammlung umständliche Nachricht, bezeigt aber über das Aeußerliche ebenfalls seine Unzufriedenheit, und urtheilet darauf, daß der Herausgeber keine gute Auswahl beobachtet, manche wichtige Schriften nicht ganz eingerückt, manche gar weggelassen, und überhaupt sich weder einer schicklichen Ordnung beflissen, noch den rechten Fleis bey diesem Unternehmen angewendet habe. Jedweden, welcher das Werk gebrauchen will, wird die Erfahrung leicht davon belehren.

8) Manuale Equestre, oder Compendium der Reichsritterschaftlichen althergebrachten Rechten, Kayserlichen Privilegien und Freyheiten rc. Ulm 1720. 1 Alph. 20 Bogen in 4. Es ist ein kurzer Extract des Thesauri iuris Equestris, und der Strykischen Dissert. de via facti, Principibus, siue Statibus, Impe-

Imperii permissa, nebst einigen Erinnerungen Burgermeisters, hinzugekommen. Im darauf folgenden Jahre erschien noch, wie die neueste Ausgabe der Bibliothecae iuris *Struuio-Buderianae* S. 881. anzeigt, Continuatio Manualis Equestris, nempe Codicis diplomatici Equestris, cum Compendio Bibliothecae Equestris, und des alten Thurnierbuchs.

Er soll auch zu Ulm 1722. in 8. nicht lange vor seinem Lebensende die alten geistlichen Schriften von Rusbrochen, Taulern, und Johann Theophilus, unter dem Titel: Theosophia Teutonica, zum Druck befördert haben.

Leipziger Gelehrten-Lexicon von Jöchern. Das große Zedlerische Universal-Lexicon, Band IV. S. 1880. Deutsche Acta Erud. Band VII. S. 341 — 354. wo eine gute Nachricht von den meisten seiner Schriften stehet. Hrn. geh. Justizraths Pütters, Litteratur des deutschen Staatsrechts, die mir eben, da dieses zum Drucke abgehen soll, in die Hände kommt, Th. I. S. 316 — 321.

X.

Wolfgang Paul Burgermeister, von Deyzisau.

Des Vorhergehenden ältester Sohn, welcher zu Tübingen 1697. am 25. Julius gebohren ward. Auf dem Ulmischen Gymnasio, unter dessen jungen Studirenden er sich eine Zeit lang befand, genoß er vorzüglich D. Millers Unterricht. Im 17ten Jahre seines Alters aber gieng er nach Tübingen zurück, und trat die academische Laufbahn an, die er alsdann zu Halle vollendete. Die Juristenfacultät der ersten hohen Schule ertheilte ihm nun 1718. den Titel eines Licentiaten der Rechte, und da sein Vater einen Proceß, welcher viele Grafschaften betraf, zu Wien ausführen sollte, jedoch, der schwachen Gesundheit wegen, selbst die Reise nicht unternehmen konnte: so schickte er seinen Sohn 1719. dahin, als einen jungen Mann von 22. Jahren. Er brauchte nur ungefähr ein Paar Jahre, die Absichten zu erreichen, und hatte folglich das Glück, einen Rechtsstreit zu Ende zu bringen, der bereits durch allerley Künste des Gegners gar sehr in die Länge gezerret worden war. Vergnügt über dieses ihm aufgetragene, wichtige Geschäfte kam er bey seinen Aeltern wieder an, welche ihm eine Reise nach den Niederlanden, Engelland, und Frankreich ꝛc. desto williger erlaubten, je größern Nutzen sie sich zur Bildung ihres Sohnes davon versprachen. Meine Leser werden ihn gewiß nicht in die Classe dererjenigen setzen, die mit flüchtigen Füßen aus einer Stadt, oder Landschaft, zur andern eilen, wenn sie hier die Nachricht finden, daß er sich überall aufmerksam als ein forschender Gelehrter umgesehen, und dazu ganze sieben Jahre gewidmet habe.

Nunmehr folgen wir ihm abermals nach Ulm, den Grenzen seiner bisherigen Wanderschaft. Er heyrathete daselbst des oben gedachten D. Millers hinterlassene Wittwe, welche erst 1775. in einem Alter von 84. Jahren zu Weimar starb. Mit derselben zog er nach Eßlingen, und nahm Dienste bey einem Canton der unmittelbaren Schwäbischen Reichsritterschaft: von dannen wendete er sich in die Grafschaft Leiningen Westerburg, wo hin er als Canzleyrath, hierauf aber zu der Stelle eines Rathsconsulenten nach Worms berufen ward. Eine starke Deduction, die unten angeführet werden soll, gegen das dasige Hochstift würkte in ihm die Furcht, daß er sich von dieser Seite nicht viel Gutes zu versprechen haben möchte. Deswegen suchte er, eben wie sein Vater, allen zu besorgenden widrigen Zufällen vorzubauen, welches ihm auch, vermittelst eines höhern Charakters, gelang. Der König von Dännemark, Christian der sechste, ernennte ihn zum Rathe, und nun war er sicher.

Nach einer Zwischenzeit von wenigen Jahren änderten sich jedoch die Umstände, in welche ihn die Wormsischen Amtsgeschäfte verwickelt hatten. Denn der Herzog, Ernst August, zu Weimar ließ es sich 1742. gefallen, Burgermeistern in seiner Residenz zu befördern, und als Hof- und Oberconsistorialrath zu bestellen. Er trug ihm zugleich die Vormundschaft dreyer Prinzessinnen aus der ersten Ehe auf, und gab ihm überhaupt die deutlichsten Merkmale beständiger Gnade zu erkennen. Sehr oft wurde er vom Herzoge vertraulicher Unterredungen gewürdiget, sonderlich in geistlichen Sachen, die er gründlich verstand. Es wird in meinen Papieren von einem glaubhaften Manne eine Geschichte angeführt, welche den Meisten abentheuerlich genug scheinen muß, und gleichwohl wahr ist, obschon die Ursache davon nicht

genau

genau entdecket werden kann. Ich will hier erzählen, was ich weiß.

Der Herzog nöthigte einst den Obrist-Lieutenant, Comartain, in die Gruft eines seiner Vorfahren zu steigen, und die Beschreibung des Processes zum Steine der Weisen, die daselbst liegen sollte, herauszuholen. Er fand nichts, wie leicht zu glauben ist; nahm aber noch an demselben Tage, da dieses geschah, von allen Bekannten, auch vom Herzoge, Abschied, mit der Versicherung, daß er morgen todt seyn würde. Kein Mensch hielt es für Ernst, und doch traf es ein. Die gemeine Rede war, Comartain habe einen Geist gesehen: andere hingegen behaupteten, daß er ein abergläubiger, melancholischer Mann gewesen sey, welcher sich selbst auf diesen Tag die Nativität gestellet gehabt habe. Freylich mag das letzte wahrscheinlicher seyn, als das erste. Unterdessen ist, wie es weiter heißt, dem Herzoge die Gestalt des Verstorbenen vorgekommen, worauf er den Generalsuperintendenten, Weber, und beyde Hofprediger, Bartholomäi und Schmidt, auf eine Abendmahlzeit zu sich fodern lassen, und sie gefragt hat: **wo die Seele des Menschen nach dem Tode hinkomme?** Ihre verschiedenen Antworten haben aber dem Herzoge kein Genüge gethan, und er hat ihnen gesagt: **Ihr Herren wisset nichts von ewigen, unsichtbaren Dingen, und dem Zustande der Seele nach dem Tode; denn ihr habt keine Erfahrung.** (Für eine solche Erfahrung hätten sie sich damals wohl bedankt.) Weil nun dieser Prinz nicht eher ruhen wollen, bis er hiervon mehr Gewißheit haben können: so ist ihm der Hofrath **Burgermeister** eingefallen, dessen Gedanken und Erklärungen er darüber zu hören verlangt hat. Diese sollen auch sehr überzeugend, und der Herzog damit völlig zufrieden gewesen seyn. Aus guten Gründen trage ich Bedenken,

einige Zweifel darzwischen zu streuen: meine Leser mögen die ganze Begebenheit, ihrer Einsicht nach, selbst beurtheilen.

Ich setze nur so viel von Burgermeistern hinzu, daß er 1756. zu Weimar am Schlage sein Leben geendiget, und, gleich dem Vater, noch nicht ein Alter von neun und funfzig Jahren erreicht habe. Man rühmt ihn als einen aufrichtigen und christlichen Gelehrten, welcher unpartheyisch gehandelt, und keinen Verfolgungsgeist gegen andere, von den Glaubenslehren unserer Religion abweichende, Menschen in sich gehabt hat. Die Historie, und das praktische Deutsche Staatsrecht, waren diejenigen Wissenschaften, die er, außer der Theologie, allen übrigen vorzuziehen pflegte. Das siehet man auch aus den nachstehenden Schriften desselben. Nur fehlet ihnen die Annehmlichkeit des Ausdrucks, er mag sich, der lateinischen, oder Deutschen, Sprache bedienet haben, und fast möchte es eine Erbsünde scheinen, die vom Vater auf den Sohn fortgepflanzet worden ist. Indessen schreibt er immer besser, als dieser.

1) Collatio Capitulationum Caesarearum, post Pacem Westphalicam factarum, cum Proiecto Capitulationis perpetuae Comitiali, Tub. 1716. in 4. Eine Jugendprobe des bisher angewendeten Fleisses, die er selbst verfertiget, und mit Beystande seines Großvaters, Gabr. Schweders, auf dem Catheder vertheidiget hat. Im Jahre 1731. rückte er sie verbessert und vermehrter desselben zweeten Bande der von ihm gesammleten akademischen Streitschriften ein, wo sie S. 846—1108. 1 Alph. 9 Bogen ausfüllt. Am Ende der Vorrede versprach er eine genauere Ausführung, worinn er die wichtigsten Controversien über diese Materie zugleich vortragen wollte. Allein in der zwoten Auflage schreibt

schreibt er S. 857. also: Magnifica Iuuenis promissa! quae nec nunc, cum laborem hunc repeterem, exequi potui. — — Itaque cum iam fere typis tradenda esset, eam aliquamtulum saltim, quantum temporis angustia, aliaeque curae atque negotia, permitterent, expoliendi curam suscepi. Frustra proin absolutum quendam perfectumque laborem etiam in hac repetita Collatione quaeres. Perfectiorem tamen alio forsan tempore tibi tradam. Post tot scilicet de Capitulationibus Caesareis edita scripta, cum in iis haud pauca adhuc desiderare possis, nouos ea de re scribere Commentarios, labor neque inutilis erit, neque iniucundus. Bey diesem Vorsatze ist es geblieben.

2) Dissertatio de iure eundi in partes, siue de casibus, a iure maioris partis in Comitiis S. R. G. Imperii exceptis, in Instrumento Pacis Westphalicae Artic. V. §. 52. firmatis, ibid. 1718. Auch diese hat er unter **Schweders** Vorsitze, zur Erlangung des Licentiatentitels, gehalten. Sie ist darauf der oben gedachten Sammlung S. 1109—1167. mit einigen neuen Zusätzen einverleibt worden. Man vermisset aber die rechte Erläuterung aus den Reichsacten, welche allerdings, wie er selbst gestehet, noch nicht so genau und vollständig gerathen ist, als es seyn sollte. Die Reichsstadt Cölln, die im vorhergehenden Jahre beym Reichsconvent um eine Moderation ihres Matrikelanschlages angesucht hatte, veranlassete diese Abhandlung.

3) Versuch einer leichten und deutlichen Anleitung zu einer gründlichen Gelahrheit in denen in Deutschland eingeführten und hergebrachten Rechten zu gelangen, Eßlingen 1732. in median 8 anderthalb Alph. stark. Die Exemplare, auf welchen Erfurt

1753. stehet, sind nur mit einem neuen Titel versehen worden, um sie fortzuschaffen. Denn es scheinet, daß der Verfasser selbst den Druck besorgt habe. Er holet weit aus, und sucht in dreyen Abschnitten dieses ersten Theils die Römischen Gesetze unter der Königlichen Regierung, ferner den Zustand der Republik, in Ansehung derselben Rechte und Gesetze, nach Vertreibung der Könige bis auf die zwölf Tafeln, endlich eben diese zu erläutern und zu beschreiben. Doch hat er hier mit den fünf ersten Tafeln geschlossen, und die übrigen sowohl, als die Fortsetzung der angefangenen Arbeit, bald nachzuliefern versprochen, auch noch 1741. in einem Briefe an den D. Jenichen die gewisse Versicherung dazu gegeben. Unterdessen ist er darüber weggestorben, ohne den Plan auszuführen, welcher allem Ansehen nach, viele Bände erfodert haben würde. Weit entfernt von dem Gedanken, es sey dem Buche aller Werth abzuerkennen, glaube ich doch, daß der gute Jenichen das Lob desselben gar sehr übertrieben habe, wie er oft zu thun pflegte. Seine Worte in der Continuatione notit. Auctor. iurid. *Beyerianae* S. 67. sind die folgenden: Nullum legi librum, in quo iurisprudentiae Romanae principia traduntur, qui cum hoc conferri potest. Summa in eo sunt omnia. Auctor vsus est concinno ordine, ostendit diligentiam pene infinitam, adhibuit rerum optimarum selectum. Commendat praeter ea librum summa, qua posset Auctor celeberrimus, iudicandi vis, incredibilis erga veritatem, qui ex omnibus libri paginis elucescit, amor, et natiua atque facilis scribendi ratio. Zuletzt schwört er gleichsam Stein und Bein, es sey ein Opus, quo praestantius nulla vnquam vidit aetas, et quod seri adhuc mirabuntur posteri. Sollten die Nachkommen

men wohl alltägliche Sachen, die darinn so oft wiederholet worden sind, bewundern? Heißt das eine Auswahl der besten Sachen, wenn man ganze Stellen von sechs und mehr Seiten aus Büchern, die eben nicht selten sind, von Worte zu Worte abdrucken läßt? Ich berufe mich auf die Seiten 299; 310; 421; und 442. Ja S. 467. bis 503. ist Thomasens Dissertation de orig. successionis testamentariae vom Anfange bis zum Ende eingerückt worden. Auf solche Weise hätte der Verfasser freylich mit leichter Mühe große, dicke Folianten hiervon ans Licht bringen können.

4) Libera Imperialis Wormatia pressa suspirans, und Acta Wormatia, worinn die wider die freye Reichsstadt von dem Hochstift und Geistlichkeit daselbst, unter derselben Beschwernisse und wider dieselbe ausgeübten Thätlichkeiten ꝛc. geführten Processe 1737. und 1738. vor dem Kayserlichen Reichshofrathe verhandelt worden, 1739. in F. zween Theile, vermuthlich zu Worms gedruckt. Meine Mühe, diese starke Deduktion zu erhalten, und genauer anzusehen, ist vergeblich gewesen, da sie in wenige Buchladen gekommen zu seyn scheinet. Ein Weimarischer Gelehrter hat viele Pakte davon unter des Verfassers Schriften gefunden, glaubt aber, daß sie nun alle vermodert, oder als Maculatur verbraucht worden sind. Es ist also kein Wunder, wenn sich ein Werk unsichtbar macht, wozu die Bischöfe des Hochstifts Worms Gelegenheit gaben. Denn schon längst war ihre Absicht gewesen, die Stadt in eine Municipal-Stadt zu verwandeln, und eine unumschränkte Herrschaft über dieselbe zu erlangen. Dieß ist es alles, was ich hierbey sagen kann.

5) Maecenas. Von kluger und gerechter Regierung. Uebersetzt mit Anmerkungen. Jena 1748. in 8. auf 7 Bogen. Man lieset in diesen Blättern Maecenas Rede an den Kayser August, welche Dio Cassius dem Buche LII. seiner Geschichte einverleibt hat. Allein weder Uebersetzung, noch Noten, dienen zur Empfehlung. Jene ist steif und matt, und der Minister spricht gar nicht in einem solchen Tone, wie es seiner Würde und Klugheit gemäß war. Diese hingegen enthalten wenig, was der Text nicht schon enthält. S. 36 — 58. stehet die Instruction, welche ein Vater seinem auf Universitäten gehenden Sohne mitgegeben hat. S. 60 — 65. sind Gedanken eines Deutschen Staatsrechtslehrers wider die Werbung der Soldaten; S. 98 — 108. aber Betrachtungen eines Ungenannten über des jetzigen Königes in Preußen Verbesserung des Justizwesens eingerückt worden. Es scheinet, daß der Uebersetzer die Absicht gehabt habe, dem damaligen noch minderjährigen Herzoge zu Weimar, Ernst August Constantin, gute Lehren zu geben, und in soweit wäre sein Unternehmen allerdings zu loben.

Noch muß ich eines Vorhabens gedenken, welches Burgermeister nicht vollführet hat. Er wollte nämlich Schweders Lateinische Einleitung ins Deutsche Staatsrecht mit desselben akademischen Discoursen darüber, auch mit Anmerkungen und Zusätzen zu andern gelehrten Arbeiten von ihm, unter dem Titel eines ausführlichen Syntagma iuris publici, ans Licht stellen, es mit seinen eigenen, nach und nach gesammleten, Beyträgen vermehren, zugleich aber eine hinlängliche Biographie dieses berühmten Rechtslehrers voran drucken lassen. Leipz.

Gel.

Gel. Zeit. 1730. S. 836. Schade, daß die Sache nicht zu Stande gebracht werden können! Ohne Zweifel würde manche neue Wahrheit aus diesem Werke zu holen gewesen seyn, mir aber künftig die Lebensbeschreibung gute Dienste leisten.

Joh. Jac. Mosers Lexicon der jetzt lebenden Rechtsgelehrten, S. 30. Geschriebene Nachrichten von einem Gelehrten, welcher mit Burgermeistern sehr wohl bekannt gewesen ist.

XI.

Enimund Bonefidius,

(oder de Bonne Foi.)

Chabueil, ein schlechtes Dorf des Herzogthums Valentinois in Frankreich, war der Ort seiner Geburt, und diese erfolgte nach des Menage Anzeige (in den Menagianis Th. I. S. 153. der Amsterdam. Ausgabe vom Jahre 1713.) am 20. Octob. 1536. Zu Hause hatte er sich, meistens durch eigenen Fleis, die Hebräische, Griechische und Lateinische Sprache dergestalt bekannt gemacht, daß man wohl glauben können, er habe die besten Lehrer auf den berühmtesten Universitäten gehabt.

Nachher wurde er Professor der Rechte zu Valence, wo damals Jacob Cujaz sein College war. Dieser schätzte ihn sehr hoch, und schrieb öffentlich, wenn er, wie Aristoteles, auf dem Sterbebette gefragt würde, wen er zum Nachfolger haben möchte: so würde er seinen Discipeln keinen andern Lehrmeister, als den Bonefidius, anpreisen. Denn er verbinde große Wissenschaften mit den vortreflichsten Sitten. (*Cuiacii* Obseruat. et emendat. lib. XI. c. 20.)

Das entsetzliche Pariser Blutbad, welches 1572. geschahe, trieb ihn, auf Franz Hotmans gegebenen Rath, nach Geneve, und mit diesem lehrte er allda die Rechte; er starb aber schon 1574. in einem Alter von 38. Jahren. Daß er auch in der Arzneykunst erfahren gewesen sey, führt Teissier an.

Sein Andenken hat er durch ein einziges Buch verewiget, welches nun unter die seltensten gehöret, und mit folgendem Titel versehen ist:

Iuris

Iuris Orientalis libri III. digesti, ac notis illustrati, et nunc primum in lucem editi Graece, cum Latina interpretatione, Paris. 1573. auf 2 Alph. 2 Bogen in 8. aus Heinr. Stephanus Druckerey. Der Herr geheime Rath, **Nettelbladt**, erzählt den Inhalt dieses Werks, welches der Vorläufer eines grössern seyn sollte, in den Initiis histor. litter. iurid. vniuersalis S. 288. der ersten Auflage, aus des **Fabricius** Bibl. graeca. Ich will alles, zur Bequemlichkeit meiner Leser, kurz zusammen ziehen. Das erste Buch handelt de Constitutionibus Imperatorum, worinn er von dem Griechischen Kayser aus dem siebenden Jahrhunderte, dem **Heraclius**, anfängt, und mit Michael Paläologus, im dreyzehnden Jahrhunderte, aufhört. Die Sanctiones Archiepiscoporum et Patriarcharum Constantinopolis findet man im zweyten Buche, und endlich im dritten die Responsa, Epistolas et sententias aliorum Patriarcharum, sacrorumque Patrum. **Ludew. Charondas** hat darauf das erste Buch 1575. dem letzten Bande der Antwerpischen Ausgabe vom Corpore iur. Romani nach den Novellen des Kaysers, Leo, unter dem Titel: Imperatoriae Constitutiones, Griechisch und lateinisch einverleibt. Der lateinische Text allein stehet auch in den Exemplaren des Römischen Gesetzbuchs, welche mit **Dionysius Gothofredus** Namen bezeichnet sind. **Joh. Löwenklau** aber hat das allermeiste des ganzen **Bonefidischen** Werks im Iure Graeco-Romano zusammen geliefert. **Christfr. Wächtler** redet davon in den **Latein.** Actis Erud. 1715. S. 509, welche Stelle man ebenfalls in seinen Opusculis iurid. philolog. S. 594. lesen kann, mit den folgenden Worten: Hic autem pene nihil omissum fuit e libro primo *Bonefidii*, ordo tamen plane mutatus

et

et transfuſus, et loco argumentorum textus paſſim integri recitantur iuris tam Canonici, quam Ciuilis. Sed et liber *Bonefidii* ſecundus ſanctionum Pontificiarum, et liber tertius Reſponſorum, Epiſtolarum et ſententiarum patriarchalium, aliorumque Patrum ſacrorum, per librum tertium et quintum Tomi I, Leunclauii ſparſus, et non pauca ibi aliter exſcripta ſunt.

Thuani Hiſtoriar. lib. LX. ad a. 1574. S. 88. der Frankfurt. Ausgabe vom Jahre 1614. in med. 8. *Clement.* Biblioth. de livres dificiles à trouver, Band V. S. 61. *Teiſſier* Eloges des Hommes ſavans, Th. I. S. 456. der erſten Genſer Edition von 1683.

XII.

Johann Paul Kreß.

Die Gesellschaft würdiger Rechtsgelehrten, welche ich bisher genauer zu beschreiben gesucht habe, macht ein Mann glänzender, dessen Scharfsinnigkeit und Stärke fast in allen Theilen der Rechte, vorzüglich aber im Deutschen, sowohl dem bürgerlichen als dem peinlichen, von seinen Zeitgenossen erkannt worden, und von der Nachwelt billig zu rühmen ist. Ein solcher Mann war **Kreß**.

Hummelshayn, der geringe Flecken im Voigtlande, schenkte ihn am 22. Februar 1677. der Welt. Sein Vater, gleichen Vornamens, ein Prediger dieses Orts, welcher 1722. im 87sten Jahre seines Alters starb, wendete zur guten Erziehung seines Sohnes alles an, was die Umstände verstatteten. Er schickte ihn, nach der nöthigen Vorbereitung, auf das Gymnasium zu Gera, wo der berühmte Rector, **Ge. Ludewig Goldner**, auch bey ihm eine Probe seiner Geschicklichkeit in Unterweisung der Jugend ablegte. Als er das neunzehnde Lebensjahr angetreten hatte, wählte er zur Erlernung höherer Studien die benachbarte Universität Jena, und hier machte ihn Ge. Albrecht Hamberger mit der Philosophie und Mathematik wohl bekannt. Die vornehmsten Theile der Rechtsgelehrsamkeit aber erklärten ihm **Joh. Bernh. Frise, Joh. Phil. Slevogt, Wilh. Hieron. Brückner, Adrian Beier**, und **Christ. Wildvogel**. Darauf wurden seine juristischen Erkenntnisse zu Halle recht ausgebildet. Er hielt sich allda am meisten zu **Sam. Stryken, Jac. Fr. Ludovici**, und besonders zu Thomasen, welcher ihn, seiner Gewohnheit gemäß, von vielen Vorurtheilen glücklich befrey-

befreyete, die lange genug den Stempel unumstößlicher Wahrheiten gehabt hatten. Nur wäre er beynahe deshalben ein philosophischer und juristischer Märtyrer geworden, wie Stolle S. 140. der jurist. Gelahrtheit sagt.

Die academische Laufbahn war nun geendiget, und das Schicksal führte ihn, durch Thomasens Vermittelung, von Halle nach Liefland zu einem Sohne des Präsidenten zu Riga, eines Herrn von Schwanenbeck. Doch blieb er nur ein Jahr Hofmeister desselben, vermuthlich weil ihm weder die damalige Lebensart in diesen Gegenden, noch die Aufführung des jungen Herrn gefiel. Er kehrte also über Königsberg, Danzig, Copenhagen, Hamburg und Lübeck, nach Halle, und von da nach Jena zurück, mit dem Vorsatze, sich zu einem juristischen Lehramte den Weg zu bahnen. Deshalben nahm er 1705. den Licentiatentitel, und im folgenden Jahre die höchste Würde an, welche die Juristenfacultät zu ertheilen pflegt. Ein ziemlich starker Zulauf in seine angestellten Vorlesungen brachte ihm bald so viel ein, daß er ohne Schulden leben konnte, womit Anfänger gemeiniglich zu thun genug haben, ehe sie sich herauswickeln.

Einige Zeit darauf, es war das Jahr 1710, veranlasseten ihn gewisse Angelegenheiten, eine Reise nach Wien vorzunehmen. Weil er daselbst sich etwas verweilen mußte: so kam er in die Bekanntschaft des gegenwärtigen großen Leibnizes, dessen Gewogenheit sein Glück beförderte. Denn ein öfterer Umgang ließ diesen erfahrnen Kenner guter Köpfe leicht merken, daß Kreß nicht von gemeinem Schrot und Korne sey; aus welcher Ursache er ihn an den Braunschweig-Lüneburgischen Höfen aufs Beste empfohl. Seine Absichten hatten auch die gewünschte Würkung, und Kreß ward 1712.

als

als öffentlicher Lehrer der Rechte zu Helmstädt bestellt. Er nahm im September, vermittelst einer Dissertation von dem Ackerbaue der Deutschen, zu Jena Abschied, und trat ein Amt an, welches er neun und zwanzig Jahre mit einer beständigen Treue und allen Ruhme verwaltete. Dieser verbreitete sich von einer Universität zur andern; daher geschahe es auch, daß er nach Kiel, Wittenberg, Giessen, Gröningen, und Frankfurt an der Oder, unter sehr reizenden Bedingungen, berufen ward. Denn außer einer ansehnlichen Besoldung versprachen ihm die Höfe zu Hessen=Darmstadt und Berlin zugleich den Charakter eines geheimen Raths und Universitätskanzlers. In der Repetitione Dissert. de Hagestolziatu contra Ludewigium §. 4. entdeckt er dieses selbst. Er hatte sich aber einmal an Helmstädt so gewöhnt, daß ihn alle schimmernde Aussichten nicht blenden konnten, und er wußte es wohl, wie selten Veränderungen des Aufenthalts mit den gehoften Folgen übereinkommen. Unterdessen gereichte sein Entschluß, in den bisherigen Diensten zu bleiben, dem Herzoge, August Wilhelm, zu Wolfenbüttel zum gnädigsten Wohlgefallen. Er ließ 1727. aus geheime Rathscollegium den Befehl ergehen, daß sie Vorschläge thun möchten, wie der berühmte und gelehrte D. Kreß, welcher Helmstädt Ehre machte, eine Zulage erhalten könnte. Ob ihm dergleichen darauf bestimmt worden sey, das ist eine Frage, die ich nicht zu beantworten weiß.

Im Jahre 1730. wurde er Senior seiner Facultät, und Königlich=Großbritannischer, auch Braunschweig=Wolfenbüttelischer Hofrath, zwey Jahre nachher aber Ordinarius bey derselben, welches Prädicat zwar auf verschiedenen Deutschen Universitäten vor geraumer Zeit eingeführt ist, zu Helmstädt jedoch als etwas ganz Neues entstand. Langwierige und heftige Kopfschmerzen,

die ihn fast niemals verließen, haben ohne Zweifel das Ziel seines arbeitsamen Lebens näher gerückt. Ein Schlag endigte es am 23. November 1741. da er noch nicht 65. Jahre alt geworden worden war. Zum Ehestande hat er keine Neigung, vielmehr gegen das andere Geschlecht eine so große Unempfindlichkeit gehabt, daß er nicht einmal neben einer solchen Person sitzen können, wenn er die Gefahr einer Ohnmacht von sich abwenden wollen. Ein verstorbener Freund, welcher ihn sehr wohl gekannt hat, versicherte mir einst diese kleine Schwachheit, deren Ursprung wohl aus der ersten Erziehung herzuleiten seyn möchte. Sie verschlimmert seinen Charakter nicht, den Augustin Leyser, sein gewesener College, in den Meditationen über die Pandekten, und Stolle in der Historie der jurist. Gelahrtheit S. 325. am besten gezeichnet haben. Jener nennt ihn aufrichtig und gerecht; er lobt sein starkes Gedächtnis, und, welches nur selten damit vereiniget zu seyn pflegt, eine scharfe Beurtheilungskraft an ihm. Dieser hingegen mahlt dessen Grundriß noch lebhafter aus. Seine eigenen Worte sind die folgenden: „Kreß war einer von meinen besten Freunden, auch eine Zeitlang mein Tischgenosse. Er lebte mäßig; machte niemanden gern Ueberlast. In seinen Rathschlägen war er bedachtsam, und von tiefer Einsicht; in seinen Entschließungen herzhaft, anbey verschwiegen, und sowohl freundlich, als ernsthaft. Er drang niemanden seine Dienste auf, aber wem er diente, dem stund er redlich bey. Schmeicheln konnte er nicht, wie er denn auch die Schmeichler nicht wohl leiden konnte. Er konnte artig scherzen, doch gebrauchte er sich dessen mäßig, und nur gegen gute Freunde. Er schlief nicht viel, las fleißig, und dachte nicht weniger nach. Er war ein guter Disputator.„ Ich selbst setze nur noch hinzu, daß er in zweifelhaften, besonders peinlichen, Fällen immer zur gelindesten

dessen Meynung getreten sey, und daß die schönen Wissenschaften, deren mannigfaltiger Einfluß in die Rechtsgelehrsamkeit längst dargethan worden ist, keinen weitläuftigen Platz in seinem Gebiete erhalten haben. Die Schreibart, womit er seine Gedanken ausdrückt, ist zwar weder zierlich, noch rein, gleichwohl aber meistentheils sehr deutlich. Ich hoffe, aufmerksame Leser seiner gelehrten Ausarbeitungen, die ich hier anzeige, werden alles, was ich von ihm geurtheilt habe, nicht unrichtig befinden.

1) Dissert. de crimine abortus, Ienae 1705. 6 Bogen stark. Er hat diese Gradual-Schrift unter **Joh. Phil. Slevogts** Vorsitze vertheidiget, aber niemals ganz für sein Produkt erkennen wollen, weil der Präses viel darinn geändert, wie bereits an einem andern Orte von mir gemeldet worden ist. Jetzt will ich nur zum sichern Beweise **Stolles** Hist. der jur. Gel. S. 344. und zugleich dieses anführen, daß der Herr **Lieberkühn** 1772. zu Halle ganz andere Gedanken hiervon vorgetragen habe.

2) Diss. de procuratoris obligatione, si fines mandati excedit, praecipue qua creditoribus tenetur in processu subhastationis, Ien. 1706. 5 Bogen, und abermals 1746. auch 1752.

3) Diss. vtrum Iosephus fuerit Dardanarius? Ien. 1707. auf $7\frac{1}{2}$ Bogen; ferner 1735. wieder abgedruckt.

4) Specimen Iurisprudentiae priuatae, siue ciuilis, Halae 1709. 2 Alph. 5 Bog. Helmst. 1726. in 8. 3 Alph. stark, welche zwote Ausgabe sehr vermehrt worden ist. Die Lehrart unterscheidet sich dadurch von der gemeinen, daß der Verfasser die ganze bürgerliche Rechtswissenschaft auf zwo Seulen bauet. Diese sind dominium et obligatio, worinn schon

Joh. Althusen sein Vorgänger gewesen ist. Er gehöret also in die Classe der Methodisten, sein Werk aber hat mit vielen andern dieser Art einerley Schicksal erfahren, und nach des Verfassers Tode wenige Käufer gefunden. Mit Verdrusse habe ich oft gesehen, daß es in Auctionen kaum über den Preis des schlechtesten Maculaturs gekommen sey. Die Vorreden zu beyden Auflagen erklären Kressens Absicht genauer. Es folgt eine gelehrte Abhandlung von $4\frac{1}{2}$ Bogen de variis Germaniae iuribus, variisque ius docendi methodis, und alsdann das Werk selbst, wozu er 6. Bücher bestimmt hat. Im **ersten** ist die Rede de dominio; im **zweyten** de hereditate; im **dritten** de contractibus et quasi contractibus; im **vierten**, welches nur aus wenigen Blättern besteht, de obligationibus ex delicto et quasi delicto; im **fünften** de processu ciuili; im **sechsten** endlich de processu criminali. Das Recht der Personen macht als ein Anhang den Beschluß, weil er es allein für Ausnahmen von den Hauptregeln de dominio et obligationibus hält. Von der ersten Auflage ist mir eine kurze Recension in der **Neuen Hällischen Biblioth.** Band I. S. 19. bekannt: von der zwoten aber sind die **Latein.** Acta Erudit. 1726. S. 525. und die Annales Acad. Iuliae Semestri XI. S. 113. — 128 nachzulesen. Aus jener Monatsschrift will ich das Folgende auszeichnen, da es den Werth der Arbeit vorzüglich bestimmt: In primis conspicua est iurium Germanicorum, communium et particularium, expositio, eleganti nexu cum iure Romano coniuncta, principiis tamen propriis adstricta: et peculiaria obueniunt capita, iuri Romano penitus incognita, plenius a Nostro explicata, quam in vllo meliorum Systematum hactenus factum. —

— Id

— — Id vero proposuerat Auctor, vt non in Academicarum saltim praelectionum, sed in iudiciorum etiam vsus, Compendium hoc adornaret.

5) Erste Probe derer Anmerkungen über das Deutsche Recht, jetzt insonderheit über den 57sten Artikel des III. Buchs des Landrechts, und P. I. tit. 5. et 8. des Schwaben-Rechts, Jena 1709. 2 Octavbogen. Darinn vertheidiget er die Verfasser des Sachsen- und Schwabenspiegels gegen diejenigen, welche vorgegeben haben, diese beyden Gesetzbücher wären voller Lügen, von albern und nichtsbedeutenden Leuten ohne Witz und Verstand zusammen geschmiert, auch durch abentheuerliche Clauseln aufs elendeste verstellet worden.

6) Diss. de Paroemia: unter dem Krummstabe ist gut wohnen, Ienae 1712. in 4. auf 7 Bogen, und eben allda 1748. Nach dem angehängten Glückwunsche an den Respondenten, **Romanus Brauser**, soll dieser der Verfasser seyn. Doch hat **Kreß** ohne Zweifel das meiste daran gearbeitet. Eine weitläuftige Recension stehet in den **vollständ. Nachr. von dem Inhalte kleiner, auserles. Academ. Schrift** (Leipz. 1749. in 8.) S. 161 — 174.

7) Liber commentarius ad *Sam. Pufendorfii* Tractatum de habitu religionis ad Statum, Ienae 1712. in 8. 1 Alph. 14 Bog. Aus dem Titel kann man nicht vermuthen, daß die **Pufendorfische** Abhandlung sich mit dabey befinde, welche doch würklich von der S. 5. bis 193. voran gedruckt worden ist. Alsdann folget erst der Commentar. Daß die Vorrede eine feine Historie vom Verhältnisse der Kirche gegen den Staat in sich fasse, hat schon **Stolle** in den Nachr. von den Büch. seiner Bibliothek, Th. IV.

 S. 398.

S. 398. bemerkt. Im **Neuen Büchersaale der gelehrt. Welt**, Band II. S. 347 — 355. ist mehr hiervon zu lesen. Der Recensent rühmt zwar Kressens Bemühungen und Bescheidenheit, womit er zuweilen von seinem Autor abgegangen sey; läßt aber doch einige Erinnerungen einfließen, und besonders diese, daß er **Pufendorfs** Gedanken zuweilen nur durch veränderte Worte wiederholt habe, und manches viel kürzer hätte vorgetragen werden können. Dem sey aber wie ihm wolle, so glaube ich immer, der Verfasser zeige sich hier als einen gründlichen Theologen, Philosophen und Rechtsgelehrten.

8) Diss. de priuilegiis agriculturae apud Germanos, Ien. 1712. 11 Bogen; ferner 1731. 1736. 1745. und zu Leipz. 1763. in Form eines Traktats, auf 14 Bogen. Eine schöne, sehr brauchbare Schrift, welche aus zwey Capiteln bestehet. Das erste handelt de iuribus et priuilegiis agriculturae communis; das zweyte de priuilegiis agriculturae nobilis. **Joh. Steph. Burgermeister** hat sie auch seiner Bibliothecae equestri, Band II. S. 1371 — 1407. einverleibt, jedoch die häufigen Noten zum Cap. I. weggelassen. Man findet also hier ein verstümmeltes Exemplar, welches noch dazu nicht genau genug abgedruckt worden ist.

9) Progr. de eo, quod est de pane lucrando, Helmst. 1712. auf 2½ Quartbogen. Der Inhalt lehret, was ein junger Student in der Rechtswissenschaft lernen müsse, wenn er dem Staate nützlich werden, und Brod verdienen wolle. Zugleich kündigt er seine ersten Vorlesungen an.

10) Orat

10) Orat. de religione iudicantium Papinianea, Helmst. 1712. 3 Bogen in 4. Der Stoff zu dieser Antrittsrede ist L. 13. D. de testibus.

11) Diss. de rationibus decidendi in variis iuribus et responsis, Helmst. 1713. 10 Bogen, und eben allda 1732.

12) Diss. de iure summo, iniuria summa, Helmst. 1713. 9 Bogen, auch 1733. auf 12 Bog.

13) Leb- und Abdankungsrede auf den Rechtslehrer, Andr. Homborgen, 1714. 2 Foliebogen. Sie stehet in desselben Funeralien, und hat, wegen der Abschilderung seines Lebens, noch einigen Werth. Denn zum Redner ist er daraus nicht zu machen.

14) Krumbstab schleußt niemand aus; hoc est votiua Relatio Compromissi feudalis inter Ferdinandum, Archiepiscopum Coloniensem et Capitulum contra Nobilitatem Coloniensem, referente *Wern. Thummermut*, I. P. et Aduocato. Frf. 1718. in F. 3 Alph. 16 Bogen stark. In den **Nachr. von Büchern der Thomasischen Bibliotheqve**, Band II. S. 1025 — 1029. wird der erste Druck vom Jahre 1643. recensirt. Das Werk war vorher ungemein selten, und wurde oft mit etlichen 20 Rthlrn in Auctionen bezahlt. Nun aber, da **Kreß** eine neue Auflage besorgt hat, sind die Käufer sehr mäßig gewesen. Seine Vorrede, welche eben 20 Bogen ausfüllt, ist mit vieler Gelehrsamkeit abgefaßt, und giebt nicht nur von den Schriften, die wegen dieser Streitigkeit ans Licht getreten sind, gute Nachrichten, sondern untersucht auch die Sache aus dem Grunde; worauf er die [illegible] Abhandlung, welche überhaupt eine [illegible]

nis des mittlern Zeitalters anzeigt, mit einer Critik über den Verfasser beschließt, dessen und seiner Deduction Schicksal er ebenfalls kürzlich erzählet. Er wirft ihm nicht geringe Fehler vor, welche in der Hällischen vermischten Bibliothek, St. IX, wo eine umständliche Recension stehet, S. 793. 94. angeführt werden. Es merken die Herausgeber dieses Journal zugleich an, daß der neue Abdruck in den Streitigkeiten von den Kirchenlehren unentbehrlich sey. Die neue Cöllnische Auflage vom Jahre 1738. in F. welche Kressens Dissert. de Paroemia: unter dem krummen Stabe ist gut wohnen, nebst Zusätzen von Böhmern (vermuthlich der Dissert. de feudis ecclesiasticis,) und andern, mit enthalten soll, habe ich sonst nirgends erwähnet gefunden, als in dem letzten Leipziger Exemplare der Lipenischen jur. Bibl. Th. I. S. 485. Ich getraue mir aber nicht, die Gewißheit der Sache zu behaupten; zumal, da im Th. II. S. 127. das Format in 4. angegeben wird.

15) Dissert. de aequitate successionis coniugum, Helmst. 1719. 4 Bogen. Abermals daselbst 1735. Ich bin von seiner Meynung so überzeugt, daß ich glaube, ein Ehegatte könne nicht ruhig sterben, wenn er die Pflicht aus den Augen verliert, den andern in solchen Umständen zu verlassen, die ihn vor aller Gefahr der Unbequemlichkeit, oder vielleicht gar des äussersten Mangels, sicher stellen. Ein trauriges Exempel, woran ich eben dachte, als ich den Titel der Dissertation hinschrieb, hat mich zu dieser Anmerkung bewogen.

16) Diss. de aequilibrii alioque legali iuris gentium arbitrio, in gentium controuersiis, pacis tuendae caussa, interponendo, Helmst. 1720. 1 Alph. 11 Bo.

11 Bogen stark, und vom neuen 1748. auf $22\frac{1}{2}$ Bogen. Beyde mal aber unter des Barons von Huldenbergs Namen, für welchen sie Kreß gemacht hat. Ein genauer Auszug daraus ist in den Annalibus Acad. Iuliae, Semestri I. S. 100 — 120.

17) Commentatio succincta in Constitutionem criminalem Caroli V. Imperatoris, Hanouerae 1721. in 4. auf $3\frac{1}{2}$ Alph. Neue Auflagen erfolgten 1730. welche vermehrt auch verbessert worden ist, und nach derselben 1736. 1744. und 1760. Mein Exemplar vom Jahre 1736. enthält 5 Alph. $10\frac{1}{2}$ Bogen. Das allererste kann man aus den nur gedachten Ann. Acad. Iul. Sem. II. S. 48 — 64. genauer kennen lernen. In der Vorrede stehen, unter andern, verschiedene litterarische Nachrichten von Editionen der Kayserlichen Constitution und Urtheile über diejenigen, welche sie zu erläutern bemühet gewesen sind. Der Abdruck der Carolinischen Constitution ist freylich sehr fehlerhaft. Er hat die erste Ausgabe derselben, als die richtigste, nicht gehörig genutzt, ob er sie gleich in den Händen gehabt, wie der würdige Herr geheime Rath, Koch, im Anfange seiner gelehrten Vorrede zur zwoten Auflage der peinlichen Gerichtsordnung Carls des V. (Giessen 1773. 8.) versichert. Dem ungeachtet verdient er doch den Ruhm, daß keiner seiner Vorgänger in der Kenntniß der Deutschen Alterthümer, die er mit dem Gerichtsgebrauche verbindet, es ihm gleich gethan habe. Nunmehr möchte zwar das bekannte vortrefliche Werk des im Criminal Rechte so erfahren gewesenen Böhmers gegen dieses den Vorzug behaupten, und ihm folglich ziemlichen Abbruch thun. Allein es werden auch die Werte

immer wahr bleiben, mit welchen **Böhmer** in der Vorrede zu den Obseruat. selectis ad *Carpzouii* Pract. rer. crim. S. 6. sein Urtheil hiervon ausdrückt. Nachdem er vorher von **Ge. Beyern** geredet hatte, so fährt er fort: Tanto maiorem itaque laudem sibi comparauit *Kressius* noster, qui, vt medicam manum iurisprudentiae criminali admoueret, nihil omisit, per quod fluctuanti Praxi succurreret, et nexum limpidissimorum principiorum solide exponeret, multo illustrius prouinciam suam tuiturus, si integrum Systema conscribere tentasset. Vt enim taceam eruditionis specimina, quibus ex iure Germanico leges criminales illustrare, et veram eas interpretandi rationem monstrare allaborauit, multum curae impendit in reducendis genuinis criminum rationibus, et commendandis principiis iurisprudentiae vniuersalis, nullibi magis, quam hic necessariis, tum in euoluendis iuribus, singulis delictis propriis, denique in solerti manuductione ad applicationem iurium, in speciebus singularibus suscipiendam.

18) Rechtsbegründete vollständige Erläuterung des Archidiaconal-Wesens, und der geistlichen Sendgerichte, wie sie beyde, sowohl bey andern Stiftern in und außer Deutschland, als absonderlich in dem Hochstift Osnabrück, von Zeit zu Zeit beschaffen gewesen, und noch sind, nebst dazu gehöriger Untersuchung der von verschiedenen Capitulis und Archidiaconis deßfalls angemaßter, weit aussehender Prätensionen. Wobey zugleich von den Bischöflichen iuramentis, Official-Gerichten, sodann von dem Instrumento Pacis Westphalicae, und besonders desselben Artic. XIII. wie auch der Osnabrückischen Capitulatione perpetua, nicht weniger von denen

denen vorzeitigen Deutschen weltlichen Gerichten verschiedene wichtige und rare Nachrichten, dem Publico zum besten, ans Licht gestellet, und mitgetheilet werden, Helmst. 1725. in F. 6 Alph. 15 Bogen. Die Jenaischen monatlichen Nachrichten von gelehrt. Leuten und Schriften 1726. S. 61: — 6 9. melden daraus das Vornehmste. Einige Jahre vorher waren im Hochstifte Osnabrück manche Archidiaconal-Streitigkeiten erregt worden. Man hatte also den Verfasser ersucht, sein rechtliches Gutachten hierüber auszustellen, wozu er gute, nicht überall bekannte, Materialien erhielt. Das ganze Werk zerfällt in acht Capitel, in deren ersten vom Ursprunge und Amte der Diaconen, auch derselben jetzigen Zustande; im zweyten vom Ursprunge und Amte der Archidiaconen in den alten sowohl, als jetzigen Zeiten; im dritten von der Archidiaconen Synodalgerichte; im vierten von den Archidiaconen zu Osnabrück, ihren Sendgerichten, Rechten und Gesetzen, auch Amtsgeschäften insonderheit; im fünften von den heutigen streitigen Prätensionen der Osnabrückischen Archidiaconen; im sechsten von derselben Bestrafung gewisser Verbrechen mit Gelde, der Censur, und andern vermeintlichen Gerechtigkeiten; im siebenden von den Befugnissen eines Evangelischen Landesherrn und Bischofs zu Osnabrück wider die Excesse der geistlichen Archidiaconal-Sendgerichte gehandelt wird. Das achte endlich ist eine summarische Wiederholung des Verfahrens des Domcapitels in dem wider seinen Landesherrn und Bischof erhobenen Proceß. Die angefügten vielen Documente, verbreiten über die Ausführung ein helleres Licht. So gelehrt auch dieselbe gerathen ist: so hat der Verfasser doch **Joh. Ge. Pertschen** in der Abhandl. von dem Ursprunge

 der

der Archidiaconen eine beträchtliche Nachlese zurückgelassen, dieser aber kann wieder aus Ant. Schmidts Dissert. de Synodis Archidiaconalibus et Archipresbyterialibus in Germanica (Heidelb. 1773. in 4.) ergänzet werden.

19) Dissert. iuris Germanici de iure Hagestolziatus, praecipue in Ducatu Guelpherbytano, Helm. 1727. auf 17 Bogen. Den Inhalt findet man in den Annal. Acad. Iuliae, Sem. XIV. S. 142. — 154. daß Joh. Balth. Wernher zu Wittenberg, und Joh. Ge. Scherz zu Strasburg kurz vorher über diesen Gegenstand auch besondere Dissertationen herausgegeben haben, ist nicht unbekannt. Die Kreßische aber wird wohl die wichtigste bleiben. Joh. Pet. von Ludewig suchte sie zwar in eben diesem Jahre zu Halle, vermittelst einer andern akademischen Streitschrift de differentiis iuris Rom. et Germanici in Hagenstolziatu, exsule in Germania, Latii partu L. Iul. et Papiae Poppaeae zu widerlegen. Allein der gute Ludewig mußte auch hier, wie sonst mehrmals, die Segel streichen. Kreß antwortete im December desselben Jahres mit der Repetitione Dissert. occasione Hagestolziatus, a Domino Cancellario de *Ludewig* ipso hoc brumali, et ad iter capessendum inopportuno, tempore apud Venetos in exsilium dati. Diese Vertheidigung füllt 6½ Bogen aus, und ist zu Helmstädt im gleich folgenden Jahre um einen Bogen vermehrter vom neuen gedruckt worden. Was aber Joh. Balth. v. Wernher darwider erinnert hat, das kann man in seinen Selectis Obseruat. forens. Band III. S. 469. der Ausgabe in Folio lesen. Der Ludewigische Ton hat viel Rauhes und Unanständiges, wofür ihn Kreß auf eine sehr satyrische

Weise

Weise abgefertiget, und zum Stillschweigen gebracht hat. Es soll auch der ehemalige Bürgermeister zu Braunschweig, Joh. Phil. Odelem, aus dessen Fabrik verschiedene Schriften gekommen sind, Animaduersiones ad Ludewigii Diss. de Hagestolziatu 1728. in 4. ohne seinen Namen ans Licht gestellet haben, die ich nur dem Titel nach kenne. Hingegen finde ich eine andere lesenswürdige Abhandlung vom Hagestolzen Rechte, wozu ein Herzoglich-Wolfenbüttelischer Hofrath und Canonicus zu Braunschweig den Anlaß gegeben hatte, in desselben Odelems auserlesenen, curieusen Rechtssachen, Th. I. S. 187—232.

20) Diss. de iurisdictione omnimoda, formula: Richt und Ungericht in feudum concessa, Helmst. 1730. 8½ Bogen. Sie ward 1745. wieder gedruckt, auch 1751. Jenichens Thesauro iuris feudalis, Band II. S. 869—886. einverleibt. Der Verfasser sagt viel Brauchbares von der Beschaffenheit der Jurisdiction in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen.

21) Progr. de silentio Pentecostali, seu prohibitione concionum sacrarum in Comitiis Augustanis d. a. 1530. Festo Pentecostes, Helmst. 1730. in 4. Zur Feyer des Pfingstfestes.

22) Diss. de variis iurisdictionis criminalis in Germania generibus, H. 1730. 11 Bogen; ferner allda 1735. und 1750.

23) Kurze juristische Betrachtung von dem Recht der Taub- und Stummgebohrnen, absonderlich was es mit selbigen in der Criminal-Jurisprudenz und peinlichen Bestrafung vor eine Beschaffenheit habe?

Bey

Bey einem sich im Herzogthum Magdeburg eräugneten sonderlichen Fall verfasset und aufgesetzt, Wolfenb. 1730 12½ Quartbogen. **Brandan Meiboms** medicinisches Bedenken vom Schirlingskraute ist mit angedruckt. Man muß hier auf die Sachen, nicht auf die Schreibart, sehen, welche man allerdings nachläßig, und ohne den geringsten Geschmack, nennen kann. Doch vielleicht hat der Corrector sein Amt auch schlecht verwaltet. Ein etwas vermehrtes Exemplar folgte zu Helmst. 1735. und wieder 1765. Jenes enthält 14. dieses 13 Bogen in 4. Aug. von **Leyser** schrieb dargegen die Dissert. quovsque imbecillitas mentis homicidam excuset? worinn er zur Todesstrafe geneigt ist, und er bestand schon damals in der Juristenfacultät auf seiner Meynung wider **Kressen**, welcher in einer Inquisitionssache, da ein Tauber uud Stummer den abscheulichsten Mord begangen hatte, eben Referent war, und den Thäter von der Lebensstrafe frey sprach. **Leysers** Meditat. ad Pandectas sind in so vielen Händen, daß ich nicht nöthig habe, davon mehr zu sagen. Wer den Band IX. St. 599. S. 424. der Auflage in 4. nachschlagen will, der wird den Zusammenhang der ganzen Geschichte gewiß mit Vergnügen lesen. Unterdessen behielt **Kreß** auch beym höchsten Criminalgerichte zu Berlin die Oberhand, wie aus **Gassers** Dissertation, wozu eben dieser Vorfall Gelegenheit gab, de inquisitione contra surdum et mutum natura S. 23. zu ersehen ist.

24) Progr. de Festi Michaelis origine, Michaele et Angelis, Helmst. 1730. in 4. Als damaliger Vicerector war er verbunden, durch diese Schrift die Feyer des Michaelisfestes zu empfehlen.

25) Diss.

25) Diss. de aequitate, H. 1731. auf 14 Bogen. Abermals 1751.

26) Diss. de debitis, ex feudis praecipue Pomeraniae soluendis, H. 1732. 13½ Bogen. Die Gradualschrift Hr. Gustav Gerdessen, eines Pommeraners, welcher Etwas dazu scheint beygetragen zu haben.

27) Diss. de variis controuersiis in argumento possessionis et iuramentorum, H. 1732. 10 Bogen, und von neuen 1750.

28) Diss. de iure officiorum et officialium, 1732. 14 Bogen, auch daselbst 1753. Im Cap. II. §. 2 — 7. antwortet er auf die Einwürfe, die ihm wider die S. 491. seines obgedachten Commentars über den Pufendof gemacht worden waren.

29) Diss. de iure praesentandi Assessorem Cameralem in genere, et in Circulo Saxoniae inferioris in specie, Helmst. 1734. 20 Bogen, auch daselbst 1744. Sie ist gegen Mosers Deduction des Hochstifts-Hildesheimischen iuris praesentandi Assessorem Camerae Imperialis, et quidem Augustanae Confessioni addictum, (Wetzlar 1731. 4. und vermehrter Tübingen 1735. in F. auch in dessen vermischten Schriften, Th. I. S. 42—397.) eigentlich gerichtet. Dieser war von Hildesheimischer Seite zu einem Evangelischen Cammergerichts-Beysitzer präsentirt worden. Die Niedersächsischen Craysstände wollten aber dem Bischofe das Recht dazu nicht einräumen, weshalben der Herr von Moser die Feder ergriff, und eben dieses zu behaupten suchte. Die Sache kam darauf zu keiner Entscheidung. Man sehe hiervon weiter die Mosertsche Lebensgeschichte, von ihm

ihm selbst beschrieben, S. 51. 52. wo er mit Kressen sehr unzufrieden ist, daß er ihn einen Crypto-Catholicum genennet habe.

30) Diss. de genuina natura et indole vetustatis, siue praescriptionis immemorialis, Helmst. 1734. 16 Bogen, auch 1749. Sie bestreitet vorzüglich die von Carl David Lossius unter dem Vorsitze Gottfr. Ludew. Menckens im vorhergegangenen Jahre zu Wittenberg gehaltene Dissert. de praescript. immemoriali, hominum licet memoria deficiente, per documenta elidenda.

31) Progr. de taciturnitatis in iure effectu, H. 1735. 1 Quartbogen zu der Richterischen Doctorpromotion.

32) Vindiciae iustitiae iudicii recuperatorii, a serenissimis Principibus Guelphicis, Ludov. Rudolpho coepti, et a Ferdin. Alberto rerum iuriumque domanialium Helmstadii a. 1735. exerciti, H. 1736. auf 1 Alph. 13½ Bogen. Diese Dissertation ward gleich im folgenden Jahre unter dem etwas veränderten Titel: Vindiciae iustitiae iudicii recuperatorii Ducalis Guelphici, anno 1735. 1736. Helmstadii exerciti, vbi de municipiorum historia, iurisdictione, Vogteiis, Schuldesiis, municipalibus iudiciis, iure Politiae, Gildarum, vectigalium, Rathhaeuslichen Güthern, aliisque, in re municipali scitu non indignis, pluribus disseritur, mit beträchtlichen Vermehrungen, an vielen Orten auch verbessert, eben allda wieder aufgelegt, und es enthält alles, 35 Documente mitgerechnet, 2 Alph. 11 Bogen. Im ersten Capitel ist kurz die Rede de Romanorum municipiis, et Germanorum ciuitatibus municipalibus; im zweyten de ciuitatibus prouincialibus

bus in Germania, et in Saxonia inferiori; im dritten de Vogteiis et Schuldesiis, deque iurisdictione magistratu Helmstadiensis, et iudicio Principis recuperatorio; im vierten de Noua Marchia, de regali vectigalis, iuste a Principis Camera recuperatis; und endlich im fünften de Sylua Harclingen, Hospitali S. Georgii, molendino cum piscina adiecta ante portam borealem, caupona cereuisiaria in vrbe, vt et de officina lateraria, piscina molaque auenaria, vulgo der Habermühle vnd Habermühlen-Deich, in iudicio recuperatorio. Liebhaber der Deutschen Alterthümer und Rechte werden darinn viel Merkwürdiges finden. Verschiedene aber sahen damals die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkte an; besonders urtheilte Jenichen in seiner Ausgabe der Lipenischen jurist. Bibl. S. 237. nicht zum besten davon, und glaubte, daß er in dieser Sache der Gerechtigkeit nicht getreu geblieben wäre, worüber sich Kreß S. 320. des zweeten Abdrucks ziemlicher maßen heftig beschweret. Nach dessen Tode sagte Jenichen in den ältern Nachr. von iurist. Büchern, Band II. S. 667. seine Gedanken noch weit freyer heraus, und zwar mit folgenden Worten: „Herr Kreß hat „jederzeit gegen den Helmstädtischen Rath einen „unversöhnlichen Haß geheget, und selbigem allen „nur ersinnlichen und empfindlichen Tort angethan. „Dieser Haß nahm von Jahren zu Jahren zu. „Ja es ruhete Herr Kreß nicht eher, bis er durch „seine Scheingründe den Durchl. Braunschweig-„Wolfenbüttelischen Hof dahin bewogen, sich nicht „an die Verträge ihrer Vorfahren zu binden, son-„dern dem Helmstädtischen Rathe dasjenige zu ent-„ziehen, was er ehedem durch beschwerliche Bedin-„gungen an sich gebracht, und dessen beständigen

„Nieß-

„Mißbrauch die gerechtesten und vollkommensten „Fürsten ihm bey ihrem Fürstlichen Worten und „Ehren versichert hatten. Er vertheidigte dem„nach öffentlich diese Lehrsätze in gegenwärtiger Ab„handlung, damit er den Hof, der die gegründeten „Vorstellungen des Helmstädtischen Raths gnädig „aufnahm, und seinem Suchen Gehör zu ertheilen „bereit war, wider den Helmstädtischen Rath desto „erbitterter machen, und ihm allen Zutritt bey „Hofe abschneiden möchte. Von andern Privat„Absichten, welche ihn zu Behauptung dieser Mey„nung veranlasset, wollen wir mit gutem Vorbe„dacht nichts gedenken, ohnerachtet sie uns sehr „genau bekannt sind.“ Was weiter stehet, das kann ein jeder, welcher diese Monatsschrift bey der Hand hat, selbst nachlesen Ich erzähle hier nur, ohne den geringsten Theil an dieser Critik zu nehmen. Wer indessen weiß, daß der Magistrat in einigen Städten zuweilen die Grenzen überschreite, und daß dem hohen Braunschweigischen Hause die Liebe zur Gerechtigkeit längst eigen gewesen sey, der wird die von Jenichen gegebene Nachricht nicht gleich für unwidersprechlich halten, auch zu Kressens Denkungsart ein besseres Vertrauen haben. Der zweete Abdruck dieser Schrift ist dem Buchdrucker ohne Zweifel zu sehr liegen geblieben. Er brachte sie daher 1742. in anderer Gestalt wieder zum Vorscheine, fügte die Abhandlung vom Rechte der Taub- und Stummgebohrnen, nebst der unten folgenden Commentat. in *Bern. Boehmeri* Theses miscellaneas, hinzu, nahm die vorigen Titel weg, und druckte einen neuen vor, welcher Opuscula iuridica varia heißt. Diese Anzeige wird denenjenigen dienen, welche einerley Schriften nicht doppelt kaufen wollen.

33) De Scandalo, necessaria doctrina, H. 1736. 2 Quartbogen. Ein Programm, welches die Feyer des Michaelisfestes veranlassete.

34) Obseruationes selectae de differentiis praecipuis iuris communis et Brunsuicensis, Helmst. 1740. auf 14½ Bogen. Man hat nach seinem Tode ein Exemplar gefunden, zu welchem er eigenhändig so viel Anmerkungen hinzugeschrieben hatte, daß der gedruckte Text beynahe unleserlich geworden ist. Vermuthlich befindet es sich noch in der Bibliothek des Herrn D. und Prof. Franckens zu Leipzig, und vielleicht wünschet mancher Braunschweig-Lüneburgischer Rechtsgelehrter, daß dieses Exemplar gemein gemacht werden möchte.

Einige andere Dissertationen sind zwar auch unter **Kressens** Namen vorhanden, aber von den Respondenten verfertiget worden. Gleichwohl kann man vermuthen, daß der Präses bey einem Theile derselben nicht ganz ohne Arbeit geblieben sey. Sie folgen hier alle, nebst den Namen der Verfasser.

a) Singulares obseruationes circa processum, praecipue Camerae Imperialis, et Iudicii aulici, Helmst. 1718. 16 Bogen stark, und wieder 1746. **Joh. Gerh. Kopmann.**

b) de iure criminali variante, cum primis circa poenas furti, H. 1721. auf 5 Bog. **Gottfr. Rud. Pommer**, welcher sie zu Leipz. 1725. mit Zusätzen wieder heraus gab. Am Ende des ersten Exemplars hat er eine ansehnliche Liste der Inquisiten beygefügt, die von ihm vertheldiget worden sind. Vermuthlich ist diese in der zwoten Auflage vermehrter. Aber wozu diente eine solche Nachricht dem Leser?

c) de quibusdam obseruantiis, aequitati repugnantibus circa Processum denuntiationum, qui in foro Saxonico ad Mandatum Regis de Duellis 1712. inualuit, occurrentibus, H. 1721. 3½ Bogen. Joh. Fleischer.

d) Obseruationes iuris miscellae, Helmst. 1722. 5½ Bogen. Carl Gotthilf Drachstedt. Es sind dieser theoretischen und practischen Anmerkungen zehen, von welchen die Annales Acad. Iuliae. Sem. IV. S. 94 — 98. die Hälfte genauer anzeigen.

e) de iuribus feminarum illustrium in Germania, 1730. auf 6 Bogen, auch daselbst 1743. Ge. Alb. Bacmeister. In dem angedruckten Briefe versichert Kreß selbst, daß er nichts geändert habe.

f) de nepote, ea, quae parens accepit, in vniuersum conferente, 1732. 10 Bogen, und 1750. Alb. Andr. von Ramdohr. Die Leipziger Acta Academica 1733. S. 125 — 127. erzählen den Inhalt. Es wird aber der Verfasser in der Dissert. Joh. Sam. Fr. Böhmers de nepotibus, suo iure proprio succedentibus (Frf. ad Viadr. 1762.) widerlegt.

g) Commentatio in *Bern. Boehmeri* LX. Theses miscellaneas, ex vtroque iure collectas, et 1659. Rintelii ventilatas. 1734. 16½ Bogen. Joh. Phil. Böhmer, ein Enkel von diesem.

h) de tacitis et ambiguis litigantium voluntatibus circa iudicem, 1735. auf 4 Bogen. Joh. Gottlob Richter, Syndicus zu Chemnitz.

Die

Die Vorrede zu Heinr. Andr. Kochs 1735. in 4. gedruckten Tractate de exspectatiuis et inuestitura euentuali, welche auch mit unter das Verzeichnis der Kressischen Schriften gesetzt wird, füllt nur einen halben Bogen aus, und enthält nichts weiter, als des Verfassers Lob, und eine genauere Anzeige der Verdienste, die er sich allerdings durch die Erläuterung dieser Materie erworben hat.

Programma Acad. Iuliae, in den Funeralien auf Kressen, Helmst. 1742. in F. Allerneueste Nachr. von jur. Büchern, Band II. S. 655. und Band III. S. 358.

XIII.

Nicolaus Burgund, oder Bourgoingne.

Sein Vaterland war die Grafschaft Hennegau, wo er in der kleinen Stadt Enghien am 29. September 1586 zur Welt kam. Der Vater gleichen Vornamens, ein Rath Heinrichs von Bourbon, nachmaligen Königes von Frankreich, diente diesem Prinzen als Rentmeister daselbst. Die Anfangsgründe, welche die Erlernung höherer Wissenschaften befördern, begriff er im Houdainischen Collegio zu Mons; alsdann aber beschäftigte er seinen Fleis in der Philosophie, den schönen Studien, und der Rechtsgelehrsamkeit auf der löwenschen Universität. Gerhard Corselius, und Erycius van de Putten, oder Putean, hatten daselbst das größte Ansehen; er suchte sich also ihren Unterricht am meisten zu Nutze zu machen, und ihre vertraute Freundschaft zu gewinnen, welche er, seiner guten Eigenschaften wegen, bald erlangen konnte. Nach einigen Jahren verließ er die Universität als Licentiat beyder Rechte, und wählte die Wohnung in der Stadt Gent, mit dem Entschlusse, die ersten Früchte seiner akademischen Bemühungen der Advocatur zu widmen, weil er wohl wußte, daß sie eine Stufe zu wichtigern Ehrenämtern im Staate zu seyn pflegte. Es schlug ihm auch dieses nicht fehl. Die dabey bewiesene Geschicklichkeit verbreitete seinen Ruhm immer mehr, und erwarb ihm viele Gönner außer dem schon gedachten Corselius, welcher auf die Beförderung seiner Glücksumstände eifrig bedacht war.

Er

Er empfahl ihn 1627. dem ersten Churfürsten, Maximilian, zu Bayern, und von demselben ward er sogleich auf die Universität Ingolstadt zur obersten juristischen Lehrstelle berufen. Hier ließ er sich vor allen Dingen den Doctortitel beylegen, ehe er sein Amt antrat, welches er immer mit allgemeinem Ruhme verwaltete. Daraus erfolgte die gnädigste Zuneigung des Churfürsten, wovon er nachher ein augenscheinliches Merkmahl gab, da er ihn zum Rathe und Geschichtschreiber ernennte. Selbst der Kayser, Ferdinand der dritte, wollte **Burgunds** Verdienste nicht unbezeichnet lassen, und in dieser Absicht legte er ihm ebenfalls den Rathscharatter bey, nebst der Würde eines Comes Palatinus.

Unterdessen hatte eine zwölfjährige Abwesenheit **Burgunds** Andenken bey seinen Landsleuten nicht ausgelöschet. Die Würkung davon zeigte sich 1639. in welchem Jahre er ein ansehnliches Mitglied des hohen Brabantischen Raths wurde. Er hatte nun seinen Aufenthalt zu Brüssel; bis 1765. wußte man aber nicht, wie lange er allda gelebt habe. Offenbar falsch ist es, wenn das **Jöcherische** Gelehrten-Lexicon, seinen Tod ins Jahr 1630. setzt. Gleichwohl haben verschiedene andere diesen Fehler, ohne die geringste Untersuchung, fortgepflanzet. **Valer. Andreas** schweigt davon, vermuthlich, weil dieser Rechtsgelehrte noch frisch und munter herumgieng, als er 1643. seine Bibliothecam Belgicam zum zweytenmale ans Licht stellte. Beym **Foppens**, dem Nachfolger desselben, findet man keine genauere Nachricht. **Paqvot** allein hat es erst entdeckt, daß er 1646. gestorben sey.

Burgund war ein geschickter Jurist und Geschichtschreiber, auch in der lateinischen Poesie und Redekunst kein Fremdling. Darüber werde ich hoffentlich niemanden zum Widerspruche reizen. Ich kann mich sicher auf

 die-

diejenigen gelehrten Arbeiten berufen, welche von ihm verfertiget, und so, wie sie folgen, durch den Druck bekannt worden sind.

1) Exercitationes Rhetoricae Septem. Diese Redübungen, welche meistentheils gar kurz sind, geschahen, in Gesellschaft einiger Anderer, unter der Anführung seines Lehrers zu Löven, **Erycius Puteans**, und von demselben haben sie in der Palaestra bonae mentis einen Platz erhalten. Es ist das Werkgen an seine Suadam Atticam, oder Orationum selectarum Syntagma, mit angedruckt worden. Die erste Auflage soll zu Löven 1615. in 8. erfolgt seyn; mein Exemplar aber ist eines aus der Elzevirischen Officin von 1623. Die Exercitationen, unter welchen **Burgunds** Name stehet, sind die erste, zwote, vierte, sechste, achte, zehende und sechzehende. Sie haben diese Ueberschriften: Omnia promittere Princeps videtur, cum imaginem suam donat; de gradibus ad eloquentiam; amor ingenii neminem vnquam diuitem fecit; Luc. Iunius Brutus ad populum de Collatino dimittendo; male est extra legem viuentibus: quicquid meruerunt, semper exspectant; de puella, quae maritum occidit; und endlich über die Worte des Horaz: damnosa quid non imminuit dies? Die neunzehende Exercitation mit dem Titel: ne tentes, aut perfice, ist eine kleine, aber wohlgerathene Sapphische Ode, die vermuthlich auch in seinen gesammleten Gedichten gefunden wird.

2) Heroicorum liber I. Elegiarum libri V. Syluarum libri II. Antwerp. 1621. in 12. Eine sehr rar gewordene Sammlung seiner Gedichte, die man auch in den zahlreichsten Bibliotheken vermissen wird.

Lange

lange hernach nämlich 1625. ließ er auch eine Elegie in nuptias *Casperii Geruatii*, Icti, S. P. Q. Antwerpiensi ab Actis, eben allda in 4. drucken.

3) Ad Consuetudines Flandriae, aliarumque gentium, Tractatus controuersiarum, in quibus potissimum discutiuntur, vsuique et moribus accommodantur non solum Flandriae, sed et aliarum regionum, Notata ad L. *Omnes populi* C. de summa Trinit. ad L. *Exigere dotem* D. de iudic. ad L. *Si fundus* D. de euict. nec non explicatur materia iurisdictionis, et quae ab ea dependent, quemadmodum et Consuetudines Alostenses, et eiusmodi, Antw. 1621. in 8. L. B. 1634. 16½ Bog. in 12. Arnhem. 1670. in 12. Der zwoten Ausgabe hat der Verleger eine Mantissam angehängt de modo iuris dicundi, et iis, qui iurisdictioni praesunt in Flandria, damit dasjenige, was **Burgund** nur kurz vorgetragen hatte, desto deutlicher werden möchte. Es ist dieses Stück aus **Joh. Buzelins** Gallo-Flandria sacra et profana entlehnt.

4) Historia Belgica ab a. 1558. ad a. 1567. Ingolst. 1629. in 4. und 1633. in 8. Zu Halle ward 1708. auf 1 Alph. 8 Bogen in 4. ein neuer Abdruck veranstaltet, weil man das Buch fast gar nicht bekommen konnte. **Nic. Hier. Gundling** setzte eine lesenswürdige Vorrede hinzu, worinn er versichert, daß **Burgund** die Pflichten eines rechtschaffenen Geschichtschreiber fast immer erfüllt habe, und nicht mit dem partheyischen **Strada** in eine Classe zu verweisen sey; daß er sich angelegen seyn lassen, meistentheils eine reine, zierliche, fliessende Schreibart zu gebrauchen, und dem **Curtius** nachahme; und daß er in den eingerückten Reden Per-

sonen so redend einführe, wie es mit ihrem Charakter übereinstimme. (Zuweilen verliert er nur darüber den Faden der Geschichte.) Wer die gerühmte Vorrede besonders lesen will, der wird sie in des Verfassers Obseruat. selectis, ad rem. litter. spectantibus, Th. II. S. 205 — 228. finden.

5) Diss. de Legibus et Statutis, Ingolst. 1629. in 4. Sie wird in des berühmten Herrn Prof. **Schotts** Supplem. ad *Lipenii* Bibl. iurid. S. 300. angezeigt.

6) Apologia pro Electoratu Bauarico, contra Electoratum Palatinae Domus, Ingolst. 1634. in 4. Verschiedene haben ihm seine Sätze streitig gemacht. Vornehmlich sind ihm **Joh. Joach. von Rusdorf**, und **Joh. Conr. Blarer von Geyersberg** entgegen gewesen. Dieser in der, ohne Vorsetzung seines Namens, gedruckten Caussa Caroli Ludouici, Principis Palatini, pro Electoratu Palatino, opposita *Nic. Burgundi* Chimerae, siue Electoratui Bauarico, Hagae Com. 1642. in 4; jener in dem Manifesto, seu Deductione Caroli Ludouici ad S. Caesar. Maiestatem, continens ius successionis in Electoratu Palatino, 1637. in F. Von andern bey dieser Gelegenheit gewechselten Streitschriften ist die Bibl. iuris *Struuio-Buder*. S. 697. der achten Ausgabe nachzusehen.

7) Historia Bauarica, siue Ludouicus IV. Imperator, Ingolst. 1636. in 4. auch in eben diesem Jahre und Formate aus einer ungenannten Holländischen Presse. Eine neue Auflage trat ohne Anzeige des Druckorts, und zu Amsterd. 1645. in 4. hervor. Und da gleichwohl Exemplare in Deutschland schwer zu bekommen waren: so stellte **Just. Christoph**

Böh-

Böhmer das Werkgen zu Helmst. 1705. in 4. abermals ans Licht. Es ist 1 Alph. stark, und von ihm mit einer kurzen, aber zierlichen Vorrede versehen worden, welche die Empfehlung des Buchs zum Gegenstande hat. Der Verfasser erzählt in einer pragmatischen, schönen Schreibart das Leben und die Thaten dieses Kaysers vom Jahre 1313. bis 1347. Der Merkwürdigkeiten wegen bleibt die Arbeit eine der wichtigsten, und besondere Freymüthigkeit gegen den päbstlichen Stuhl zu Rom sticht darinn sehr hervor. Nur wird jetzt gegen die Genauigkeit des Vortrages manches erinnert. So gewiß man indessen, seit länger als hundert Jahren, **Burgunden** für den wahren und einzigen Fabricanten gehalten hat; so gründlich beweiset doch der Herr geheime Justizrath **Häberlin** in der Vorrede zum dritten Theile seiner Geschichte Deutschlands, daß **Burgund** allein den Namen dazu hergegeben, der bekannte Jesuit, **Andr. Brunner**, aber diese Historie geschrieben habe, und aus der Ursache verborgen bleiben wollen, weil er befürchtet, er würde sich und seinem Orden sonst vielen Verdruß zuziehen. Herr **Häberlin** beruft sich bey dieser neuen Entdeckung auf **Brunners** eigenhändige Briefe, die er besitzt, und besonders auf folgende Worte: Lucubrationes meas clarissimo viro, *Nic. Burgundio*, Professori iuris Ingolstadii, viro eloquentissimo, tradidi; ille iis, vti volet, refictis, interpolatis, reconcinnatisque vtetur. Sollte sich jedoch aus dieser Erlaubnis nicht so viel vermuthen lassen, daß **Burgund** würklich einigen Antheil an der Arbeit gehabt habe? Wenigstens trage ich in einer solchen Meynung Bedenken, das Werkgen unter seinen Schriften ganz wegzustreichen.

8) de

8) de euictionibus liber practicus et theoreticus, Ingolst. 1636. in 8. 2 Alph. 9 Bogen, mit ziemlich großen Lettern; Louanii 1646. in 8. Colon. 1662. in 12. Venetiis 1664. in 4. auf 24 Bogen. Dieser sowohl, als der Cöllnischen, Ausgabe ist auch sein Commentar de periculis et culpis in contractibus beygefügt worden, welcher zu Löven 1646. 13 Octavbogen stark zuerst herausgekommen war, und 1658. einen neuen Titelbogen erhielt. Er begreift Ingolstädtische Vorlesungen in sich, die man nach seinem Tode gefunden hatte.

9) Innocentii X. Papae Bulla aduersus *Corn. Iansenii* propositiones quinque de gratia: vna cum defensione Belgarum contra peregrina iudicia, et istius Bullae receptionem. Iunctim edidit, et Dissertatiunculam, aliaque huc facientia, praemisit *Numa Sedulius*, Colon. 1653. in 4. Unter dem angeführten Titel finde ich dieses Buch im Catal. Bibl. *Ludewigianae*, Band I. S. 319. Die Bibliotheca iuris *Struuio-Buder.* hingegen S. 130. der achten Auflage, welche dasselbe Buch mit einer etwas veränderten Aufschrift zu verstehen scheinet, setzt für Cölln Amsterdam. Ein anderes Exemplar, zu Lüttich gedruckt, von 1665. in 12. soll auch vorhanden seyn. Daß Burgund hierbey die Feder geführt habe, ist zwar nicht schlechterdings ausgemacht; Conring hat es nur ehemals geglaubt, auf welchen sich Placcius beruft im Theatro Anon. et Pseudon. Th. I. S. 204. Nummer 916. und neulich ist es in den Schottischen Zusätzen zur juristischen Bibliothek des Lipenius bestätiget worden. Unterdessen mag dieses Produkt dem Verzeichnisse seiner Schriften so lange mit einverleibt bleiben, bis vielleicht ein anderer aus genauern

Nach-

Nachrichten darthut, daß es ihm irrig zugeeignet werde.

10) Commentar de duobus reis, siue de obligatis in solidum Louan. 1657. in 8. auf 468 Seiten. Diese Ausgabe ist schon die zwote. Die erste muß ungefehr 1643. erfolgt seyn.

Seine juristische Schriften sind zu Brüssel 1674. auf 3 Alph. 9 Bogen in 4. unter dem Titel zusammen ans Licht getreten: *Nicol. Burgundi* Opera omnia, quae de iure fecit. Sie sind aber nicht oft zu sehen. Des Verlegers Zuschrift an die Brabantische Regierung ist ein Muster der Pedanterey. Diejenige Ausgabe, welche unter dem Jahre 1700. angeführt wird, mag wohl aufgewärmt, und einem andern Buchhändler von dem Verleger überlassen worden seyn. Die erste habe ich vor vielen Jahren in meinen Händen gehabt; doch weis ich mich nicht mehr zu entsinnen, ob auch der letzte Tractat in dieser Sammlung stehe.

Foppens Bibliotheca Belgica, Tomo II. p. 902. *Paquot* Mem. pour serv. à l' Hist. litt. des 17. Provinc. des Pays-bas, Tom. I. p. 97. Die Anzeige der Schriften von Burgunden hat schon der Venetianische Buchdrucker dem Tractate de euictionibus gleich im Anfange beygefügt.

Druck=

Druckfehler.

Im ersten Theile ist zu lesen:

Seite 60. lin. 3. (statt XI.) IX.
— 91. num. 76. Bardili.
— 125. und weiter überall (statt Thulemay) Thulemar.
— 157. lin. 6. von unten hinauf (statt Herzen) Herren.
— 189. lin. 14. (statt hat sie geliefert) wird sie liefern.

Die übrigen sollen künftig angezeigt werden.

Im zweyten Theile ist zu lesen:

Seite 187. lin 8. Wesenbecks
— — lin. 22. (statt wohl) nicht.
— 189. lin. 18. (statt sie) zeigt diese.
— 191. in der Mitte (statt vnus) onus. und (statt cummuni) communi.
— 211. lin. 12. (statt 1613.) 1673.
— 246. num. 13. 1537. und 1538.

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterarische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des vierten Bandes erstes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1778.

Digitized by Google

Verzeichniß der Artikel.

I. Melchior Kling.
II. Johann Eichel von Rautenkrohn.
III. Jacob Born.
IV. Franz Friedrich Freyherr von Andlern.
V. Franz Connan.
VI. Adrian Pulväus.
VII. Peter Gregorius.
VIII. Johann Dauth.
IX. Just Zinzerling.
X. Helferich Ulrich Hunnius.
XI. Claudius Cantiuncula.
XII. Just Oldekop.
XIII. Adam Cortrejus.
XIV. Gerhard Feltmann.
XV. Hermann Adolph Meinders.
XVI. Johann Friedrich Pfeffinger.
XVII. Joachim Hoppe.

I.

Melchior Kling.

Daß Kling Steinau an der Strassen, ein Städtgen in der Grafschaft Hanau, zum Geburtsorte gehabt habe, ist gewisser, als die Zeit, da er sein Leben anfieng. Diese kann man nur zwischen die Jahre 1504. und 1505. setzen. Seine Aeltern scheinen arme, geringe Leute gewesen zu seyn. Denn in der ersten Jugend mußte er, um dem drohenden Mangel aller Bedürfnisse vorzubauen, mit andern Currentschülern zu Halle, im Magdeburgischen, den nöthigsten Unterhalt vor den Häusern ersingen, ja zuweilen für wenige Pfennige die Soole aus dem Salzbrunnen ziehen und tragen helfen. Dem ungeachtet erwarb er sich doch durch möglichsten Fleis gute Kenntnisse in den Schulwissenschaften, und eine tugendhafte Lebensart zeichnete ihn schon damals vor andern aus. Beydes brachte ihm nach und nach in angesehenen Familien die Unterweisung kleiner Kinder zuwege. So mühselig auch dieses Geschäfte seyn mochte, so konnte er gleichwohl von seiner mäßigen Einnahme Etwas ersparen, und sich damit nach der Universität Wittenberg begeben. Einige seiner Lehrlinge giengen zu-

Digitized by Google

gleich dahin, und blieben unter seiner genauern Aufsicht. Damals besuchten die meisten Studenten hohe Schulen weit später, als es zu unsern Zeiten gewöhnlich ist. Deswegen darf ich eine Muthmaßung wagen, wenn ich, in Ermangelung besserer Nachrichten, ungefähr das Jahr 1528. bestimme, in welchem **Kling** mit den academischen Studien den Anfang machte. Die Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit war sein vornehmster Gegenstand, und außer andern **Hieron. Schurff**, sein nachmaliger College, der würdigste Anführer, welchen er dazu wählen konnte. Einige Jahre darauf ertheilte ihm auch die Juristenfacultät den Doctortitel, und nun eröffnete die bey der gesammleten Gelehrsamkeit erlangte Erfahrung bald einen Weg, von einer vortheilhaftigen Seite am Chursächsischen Hofe bekannt zu werden.

Denn bereits im Jahre 1536. hatte er die Ehre, nebst vielen Andern des unglücklichen Churfürsten, Johann Friedrichs, und des Herzogs, Georg, Schiedsrichter zu seyn, nachdem dieser Prinz den evangelischen Adel unter seiner Herrschaft aufs empfindlichste gedrückt hatte, und der Churfürst gegen die Römischkatholischen Vasallen in seinen Landen zu Repressalien geschritten war. **Kling** ward hierzu anstatt des eben gestorbenen Chursächsischen Canzlers, Christoph Beyers, eingesetzt, und sogar zu desselben Würde in Dresden befördert. **Seckendorf** meldet, es sey noch in dem angeführten Jahre geschehen, welches ich auf Treu und Glauben dieses sonst bewährten Geschichtschreibers wiederhole. Es muß aber **Klingen** eine so ansehnliche Stelle nicht lange gefallen haben. Mir wenigstens kam es gar seltsam vor, von einer solchen Stufe zum academischen Catheder herunter zu steigen, und ein juristisches Lehramt anzutreten, wie er 1538. zu Wittenberg gethan hat. Diese Zeit zeige ich nicht ohne große Wahrscheinlichkeit an, weil es ausgemach:

macht ist, daß er bereits 1539. Rector allda gewesen sey. Den unermüdeten Fleis in Berufsgeschäfften, und die dabey hervorstechende Klugheit, begleitete eine allgemeine Achtung, welche auch unterschiedliche große Herren dadurch an den Tag legten, daß sie ihn zu ihrem Rathe ernennten, und an wichtigen Commissionen Antheil nehmen liessen, oder doch lassen wollten.

Ich kann dieses mit einigen Beyspielen beweisen, die ich aufgezeichnet finde. Zuerst sollte er 1542. im Namen Joachims des Zweeten, Churfürstens zu Brandenburg einer Visitation des Reichskammergerichts beywohnen, welches Vorhaben jedoch, zum größten Nachtheile der protestantischen Stände, vereitelt wurde. Nicht besser gelungen die Absichten im folgenden Jahre, als ihn der Chursächsische Hof mit Erasmus von Minkwitz, und Ulrich Mordeisen, seinem Collegen, dahin schickte. Denn nach einem dreymonatlichen Zanke verschob man die ganze Sache zum nächsten Reichstage. Im Jahre 1546. begab er sich nach Eisleben, als Gräflich Mansfeldischer Rath die Streitigkeiten beyzulegen, die zwischen den theils der evangelischen, theils der Römischen Kirche ergebenen Grafen entstanden waren. Eben dieselben verlangten auch Luthers Vermittelung, welcher dazu willig die Hände bot, sich aber bey den Unterhandlungen mit **Klingen** nicht vertragen konnte. In einem ernsthaften Tone warf er ihm die Verschlimmerung der Sache vor, und wünschte, daß er nur davon gehen möchte, welches sich dieser gefallen ließ. Unterdessen brachten die verworrenen Umstände den guten Luther dergestalt in Eifer, daß er drohete, ein Buch gegen die goldnen und silbernen Juristen zu schreiben, weil sie die Sachen oft zu ihrem Vortheile, und aus Geiz, wider alle Billigkeit erweiterten und aufhielten. Er starb aber bald darauf im Februar. Das Jahr 1549. gab **Klingen** neue Gelegenheit,

heit, diese Grafen zu bedienen, in deren Namen er zu Eisleben dem Synodus beywohnete, welcher zur Berathschlagung über das Interim angesetzt worden war. Nur gieng es nicht nach seiner Meinung, und er lief voll Zorns aus dem Conferenzzimmer weg, als man beschloß, schlechterdings nicht darein zu willigen. Ja er soll gar öffentlich gesagt haben, er wäre sehr wohl zufrieden, und begehrte, daß Gott der Herr, am jüngsten Tage secundum acta et probata, das ist, nach seinem Verdienst und guten Werken, mit ihm verführe.

Am allermeisten zog **Kling** das gnädigste Vertrauen des Erzbischofs, Sigismund, zu Magdeburg an sich. Er hatte schon desselben Vorgänger, Johann Albrechten, nützliche Dienste geleistet, und besonders im Jahre 1546. den Vergleich, zwischen ihm und der Stadt Halle, zu Wittenberg treffen helfen. Nun kam er ungefähr im Jahre 1553. ganz von den academischen Arbeiten ab, und als Canzler an den Erzbischöflichen Hof. Hier opferte er die ihm verliehenen Talente dem Interesse seines Herrn bis zum Tode auf, welcher ihn am 25. Februar 1571. zu Halle aus der Welt nahm. Aus einer doppelten Ehe hinterließ er zehn Kinder. Seine erste Gattin, die 1541. zu Wittenberg starb, war eine geborne **Marschalk von Bieberstein**, die zwote aber die Wittwe **Andreas Genzels**, eines Amtmanns zu Sachsenburg.

Bey dem beträchtlichen Vermögen, welches er in vieljährigen Diensten erworben hatte, dachte er immer an die dornichten Wege, auf welchen seine Jugend verblühen mußte, und streckte daher gern die wohlthätigen Hände gegen Nothleidende aus. Nicht allein alle Jahre an einem gewissen Tage, sondern auch so oft, als er eine Tochter ausstattete, pflegte er etliche Tische voll bedürftiger Schüler reichlich zu speisen, sie zur Gottesfurcht und

zum

zum Fleiße zu ermahnen, und ihnen sein eigenes Beyspiel vorzustellen, welches ohne Zweifel in den Herzen der meisten einen bleibenden Eindruck gemacht haben wird.

Vermittelst unterschiedener Schriften hat **Kling** das Andenken seines Namens erhalten, der sonst längst in Vergessenheit gerathen wäre. Freylich ist es nicht zu läugnen, daß diese Producte insgesammt aus der Mode gekommen sind; allein deswegen wird sie doch Niemand ganz verwerfen, der in die damaligen Zeiten zurück siehet. Der Verfasser ist vorzüglich bemühet gewesen, nebst **Goden** und **Schurffen** das Päbstliche Gesetzbuch, welches **Luther** den Protestanten aus den Händen reißen wollte, zu beschützen, auch zuerst das Deutsche Privatrecht unter seinen Landsleuten bekannter zu machen. Diesen Ruhm wenigstens muß man ihm lassen. Wie ihm der Versuch darinn gelungen sey, werde ich in der Anzeige seiner gelehrten Arbeiten sagen, womit ich nunmehr meine Leser unterhalten will.

1) Oratio de stricto iure et aequitate, ex L. *Placuit* C. de iudiciis. In welchem Jahre er diese Rede zu Wittenberg recitirt habe, kann ich nicht melden. Sie stehet, meines Wissens, nur allein in den Selectis Declamation. *Phil. Melanchthonis*, Th. IV. S. 63 — 73. Wie sie aber in eine solche Sammlung gekommen sey, wissen meine Leser schon aus dem Bande II. S. 24. dieser biographischen Nachrichten.

2) In praecipuos, et eos, qui ad vsum forensem prae caeteris faciunt, secundi libri antiquarum Decretalium titulos Commentaria Frf. 1550. in F. 3. Alph. 19. Bogen. Ferner allda 1553. und 1562. in F. auch 1591. und 1606. in 8. Eine andere Ausgabe ist 1551. in 8. zu Lion erschienen.

Daß er von Proceſſachen handele, zeigt der Anblick des Titels.

3) Matrimonialium cauſſarum Tractatus, methodico ordine ſcriptus, Frf. 1553. 1. Alph. 1. Bogen; 1559. 1. Alph. 7. Bogen, beyde mal in F. 1577. auf 15. Bogen, (an vielen Orten aus des Verfaſſers Handſchrift verbeſſert, wie der Titel verſichert,) 1581. und 1592. in 8. welcher Abdruck mit **Hotmans** Werkgen de veteri ritu nuptiarum vermehrt worden iſt. Eine neue Auflage, 15. Bogen ſtark, die zu Leipz. 1618. in 4. erfolgte, habe ich auch geſehen, und eine andere unter dieſem Druckorte, jedoch ohne Jahrzahl, mit **Beuſts, Monners, Mauſers Schneidewins** und **Hotmans** dazu gehörigen Schriften, ebenfalls in 4. wird im Catal. Biblioth. *Ludewigianae*, Band I. S. 573. angeführt. In derjenigen vom Jahre 1618. fehlt aber die Vorrede, vermuthlich auch in der zuletzt angeführten. Ihre Ueberſchrift iſt: de origine et auctoritate iuris Canonici, quoad cognitionem et deciſionem cauſſarum matrimonialium. Allein ſie füllt nur Einen Bogen aus, und leiſtet dem Leſer kein Genüge.

4) Epiſtola ad Eraſmum *Sarcerium*, Halae 1554. Dieſer heftige Brief ſtehet in **Brückners** Deciſion. iuris matrim. S. 438. — 44. der Auflage vom Jahre 1705. und betrifft des **Sarcerius** Buch vom Eheſtande, worinne **Kling** mit dem Verfaſſer nicht einerley Meynung war.

5) ad librum III. Decretal. in vſus Feudorum Comment. et Enarrationes aliquot Legum D. de legatis et fideicom. primo, Frf. 1563. in F.

6) Ex-

6) Explicatio et continuatio titulorum iuris ciu. et canonici, Colon. 1561. in 8. auf 9½. Bogen. **Justin Gobler** muß aber schon 1549. die erste Edition besorgt haben; wenigstens ist dieses aus der vorgesetzten Zuschrift zu schließen. Ein abermaliger Abdruck soll zu Frf. 1563. in F. erfolgt seyn. Das Werkgen enthält eine Erklärung der Titel im Buche 9. des Codex, und im Buche 5. der Decretalen.

7) In IV. libros Institutionum Enarrationes, Frf. 1542. in F. auf 4½. Alph. ferner 1545. und 1556. in eben solchem Formate. Zu Lion sind sieben Auflagen 1548. 1550. 1557. 1566. 1569. 1637. und 1673; zu Loeven aber drey derselben, nämlich 1566. 1572. und 1583. immer in 8, veranstaltet worden. Und hieraus ist leicht zu erkennen, wie angenehm dieses Werk auch bey den Franzosen und Niederländern ehemals gewesen seyn müsse. Nun fragt man nichts darnach.

8) Das ganze Sächsische Landrecht mit Text und Gloß, in eine richtige Ordnung gebracht, Leipz. 1571. 1577. und 1600. in F. Das letzte Exemplar füllt 2. Alph. 10. Bogen aus. Kling starb währenden Drucks, und überließ seinen Söhnen die Vollendung der angefangenen Arbeit. Die Gelegenheit dazu gab zur Zeit des Churfürsten Augusts ein Streit unter den Sächsischen Juristen über die Frage: ob das Römische, oder das Sächsische, Recht in den Gerichten den Vorzug habe? Diejenigen, welche die erste Meinung zu behaupten suchten, beriefen sich vornehmlich auf die große, im Landrechte herrschende, Unordnung. Diesen Vorwurf zu entkräften, und einem Fehler abzuhelfen, welcher allerdings den Gebrauch schwer machte, ließ

sich **Kling** auf Zureden ansehnlicher Männer **endlich** bewegen, den **Sachsenspiegel** ordentlicher, **und** seinen Gedanken nach besser, einzurichten. **In vier** Büchern stellte er also den ganzen Inhalt **vor**, **und** räumte dem **ersten** das persönliche Recht ein, **dem zweyten** alles, was zum Processe gehört, **dem dritten** das dingliche Recht, dem **vierten aber** die peinlichen Sachen. Sein Plan ist der Methode des Tribonians in den Institutionem ziemlich angemessen, hat jedoch keinen Beyfall erlangt, am wenigsten in den Gerichten; zumal da man dabey den alten Sachsenspiegel nicht entbehren konnte, wenn der Text und die Glosse gesucht werden mußten. Unterdessen scheint seine Bemühung dennoch so viel gewirket zu haben, daß den Deutschen nach und nach die Augen aufgiengen, und sie sich um ihre vaterländischen Gesetze und Gewohnheiten sorgfältiger, als vorher, bekümmerten.

Zu seinen litterarischen Verdiensten gehöret noch die Besorgung der von **Henning Goden** hinterlassenen rechtlichen Gutachten, welche **Kling**, auf Churfürstlich-Sächsischen Befehl, zu Wittenb. 1541. in F. mit einer Vorrede zuerst ans Licht stellte; und **Paul Dolscens**, eines Hällischen Arztes, Uebersetzung der Augspurgischen Confeßion in die Griechische Sprache, wozu er den Anlaß gab. Sie kam zu Basel 1559. in 8. zum ersten male heraus.

Hällische Beyträge zu der jurist. gelehrten Historie, Band II. S. 141. — 153.

II. Jo-

II.

Johann Eichel, edler von Rautenkrohn.

Zum Coburgischen Amte Heldburg gehöret das Dorf Gellershausen, wo **Eichel** am 19 Septembr. 1621. auf die Welt kam. Vor einigen zwanzig Jahren erregte der Stand seines Vaters, welcher gleichen Vornamen hatte, eine kleine Streitigkeit, die ich nicht vorbeygehen darf. **Johann Andreas Fabricius** war der Urheber, und nach dessen Berichte in der critischen Bibliothek (Band II. S. 17.) **Eichels** Vater ein Hirte. Er ließ seinen Sohn die Schweine hüten, bey welcher Verrichtung diesem einst der Donat ungefähr in die Hände gerieth. Er durchblätterte das Buch so fleißig, daß ihm die Schweine darüber wegliefen. Aus Furcht vor Schlägen entwich er nun in eine Schule, und ruhete nicht eher, bis ihn der Rector zu seinem Dienste annahm, und es erlaubte, den Lehrstunden beyzuwohnen. Die Aeltern wußten mittlerweile nicht, wohin ihr Sohn gekommen seyn möchte. Er entdeckte sich auch den Seinigen erst im Jahre 1654. da er kurz vorher Professor zu Helmstädt geworden war, und eine Reise in sein Vaterland gethan hatte.

Im Lebenslaufe hingegen, welcher der zum Gedächtnisse dieses Gelehrten gehaltenen Leichenpredigt angefügt worden ist, klingt es ganz anders. Hier heißet sein Vater Fürstlich Sächsischer Lehnschulze in den Fränkischen Aemtern, dessen Vorfahren nicht nur im adelichen Turnier- und Stiftsmäßigen Stande rühmlichst gelebet, sondern auch bey Churfürsten, Fürsten, Erzbischöfen, andern Stiftern und Fürstenthümern, geistliche und weltliche vornehme Bedienungen verwaltet hätten. Und alsdann wird ferner gesagt, der junge **Eichel** sey von Pri-

vatlehrern schon im vierten Jahre seines Alters zum Lesen und Schreiben angewiesen worden. Beydes habe er so bald begriffen, daß sich jedermann darüber verwundern müssen. Seine Aeltern wären eben dadurch bewogen worden, ihn mit mehr Sorgfalt in den Gründen des christlichen Glaubens sowohl, als in der lateinischen Grammatik, unterrichten zu lassen. Bey diesem Geschäfte sey ihm die Anleitung eines aus Böhmen vertriebenen Schulrectors so nützlich gewesen, daß er, als ein noch kleiner Knabe, nicht nur lateinisch schreiben, sondern auch reden können. Der damalige heftige Krieg aber habe ihm wegen vieler feindlicher Einfälle, und Verwüstung seines Vaterlandes, manche Hindernisse in den Weg gelegt, und die Aeltern genöthiget, für sich und ihren Sohn in abgelegenen Wäldern Schutz zu suchen. Unterdessen hätten die Feinde ihren zu Hause versteckten oder vergrabenen Vorrath an baarem Gelde und andern Mobilien ausgespürt und fortgeschleppt, auch die Gebäude auf dem Lande und in der Stadt abgebrannt, wozu noch dieses gekommen sey, daß ihre Schuldner durch Schwerdt, Pest, Hunger und Verheerungen ebenfalls um das Ihrige gebracht worden wären.

Auf diese Nachrichten beruft sich nun ein Ungenannter in der oben angeführten critischen Bibliothek, (Band IV. S. 1.) und giebt alles dasjenige für falsch aus, was **Fabricius** vorher von **Eichels** niedriger Geburt geschrieben hatte. **Fabricius** verantwortet sich aber in einer S. 15. folgenden Anmerkung, welche schon werth ist, daß ich das Wichtigste davon kurz zusammen ziehe, und mit des Verfassers eigenen Worten hier wiederhole. Sie sind diese: „Man kann nicht umhin, bey der angeführten „Nachricht in dem ersten Stücke des andern Bandes der „critischen Bibliothek zu erinnern, daß solche eben nicht „sogar ohne Grund sey, und derjenige, der sie dem Ver-

„fasser

„fasser zuerst mitgetheilt hat, ist selbst zu Helmstädt in „dem Hause des Canzlers **Eichel von Rautenkrohn** „eine Zeitlang gewesen, da man ihm solche Historie mit „vielen Umständen erzählet, und als er solche nicht glau„ben wollen, ihm bereits vor vierzig Jahren (dieses ward „1755. geschrieben)mit noch damals lebenden alten Zeu„gen davon viele Versicherungen gegeben hat. Es ist „nicht ungewöhnlich, daß eine Person in der öffentlichen „Historie der Gelehrsamkeit ganz anders sich darstellet, „als sie in der geheimen geschildert wird. Es gereichet „dem sonst berühmten Herrn von **Rautenkrohn** zur „größten Ehre, wofern seine Aeltern auch geringe Leute „gewesen wären; es ist auch nicht unmöglich, daß eine „sonst vornehme Familie durch landverderbliche Kriege, „und andere Verhängnisse, auf das äußerste herunter ge„bracht wird. Die Namen seiner Aeltern und Großäl„tern klingen alle sehr vornehm. Der Vater wird (im „Lebenslaufe des von **Rautenkrohn**) ein wohlbestallter „Fürstlicher Sächsischer Lehnschulze in den Fränkischen „Aemtern genennt. Es ist aber unbekannt, was dieses „hier für eine Bedienung gewesen sey, und zwar mit ei„ner Bestallung, da es sonst bekannt ist, daß der Titel „eines Lehnschulzen auch auf einigen Dörfern ohne Be„stallung von gewissen Bauren geführt werde. Die den „Großältern beygelegten Namen sollten einen auf die Ge„danken bringen, als wenn es lauter Rittergüter gewesen „wären; und die Fränkischen Aemter, wo der Vater soll „Lehnschulze gewesen seyn, hätten billig müssen genennet „werden. Die Benennungen **zur Eich, zu Marolz„weissig, zur Breitsee**, sind nichts anders, als Dör„fer, wo die Großältern sich aufgehalten und gewohnt „haben, aber keine Rittergüter, vielweniger adeliche Ge„schlechtsnamen, die man schwerlich in den Adels- Ritter- „Turnierbüchern und Registern finden dürfte. Der Le„benslauf sagt gar panegyrisch, der Herr von **Rauten„krohn**

„**krohn** sey zu dem Anfange des Studirens, als Lesen „und Schreiben, und zum Christenthume, gar frühzeitig „angewiesen worden &c. Das heißt kurz: er hat lesen, „schreiben, und den Cathechismus gelernet. Das lernen „alle Bauerkinder auch, ohne privat Präceptoren, und „wenn man dem Herrn von **Rautenkrohn** so zeitig pri„vat Präceptoren gehalten hat, die ihn auch im Donate „unterrichtet haben: so war es nicht nöthig, daß ihn der „vertriebene Böhmische Rector erst dazu anführte. Doch „ziehet man dieses deswegen nicht in Zweifel, da es viel„mehr mit der geheimen Historie in so weit übereinstim„met, daß ihm ein solcher Rector, ohne Vorbewußt und „Erfordern seiner Aeltern, zu allererst einige Anweisung „im Donate gegeben, den er ohngefähr in die Hände be„kommen habe, auf welches Buch sein Vater sehr ge„schmählet, wie die geheime Historie benachrichtiget, „weil, wie er geklaget, sein Sohn durch dies Buch ver„führet worden, und ihm entlaufen sey. Was man von „der Entdeckung gegen seine Aeltern, und dem Besuche „seines Bruders, in der angezogenen critischen Biblio„thek aus der mündlichen fortgepflanzten Erzählung alter „glaubwürdiger Zeugen beygebracht hat, ist so schlechter„dings nicht zu verwerfen, und die dabey vorgefallenen „Umstände lassen sich eben nicht sogleich alle vor falsch „erklären. Man hat dem, von welchem diese Nachricht „herrühret, eigentlich alles umständlich erzählet, das „Verhalten des Herrn von **Rautenkrohn** und seiner „Aeltern, auch seines Bruders, dergestalt ausführlich „beschrieben, daß er nicht anders gekonnt, als diese Er„zählung vor wahr anzunehmen, und andern also mitzu„theilen. Als der Bruder (ein Bauersmann, welcher „einst aus Franken nach Helmstädt gekommen, um ihn „einmal zu besuchen) im Hause gefragt: **wohnt hier „nicht mein Bruder, Hanns Eichel?** hätten die „Bedienten des Canzlers ihn verlachet, und geantwortet,

„hier

„hier wohne der Canzler, und nicht sein Bruder; darauf „habe er versetzet, ja, ja, der sey eben sein Bruder; er „heiße Hanns Eichel; er kenne ihn wohl, und bringe ihm „hier einen Kober voll Schafkäse. Er habe sich gar „nicht wollen abweisen lassen, und die vorigen Reden im„mer wiederholet, weswegen verschiedene herzugelaufen „wären, die ihn als ein Wunder angesehen hätten. Der „Canzler habe es endlich erfahren, und gefragt, wer da wä„re? Und da ihm ein Bedienter zur Antwort gegeben, es „suche hier ein närrischer Kerl seinen Bruder, welchen „er Hanns Eichel nenne: so sey der Canzler selbst aus „dem Zimmer gekommen, habe ihn, so bald als er ihn „gesehen, vor seinem Bruder erkannt, freundlich bewill„kommet, und, weil er gleich zur Mittagszeit geschehen, „an die Tafel gezogen, worüber keine geringe Verwunde„rung entstanden, und die ganze Begebenheit so gleich in „der Stadt ausgebreitet worden sey. Es scheinet dem„nach hier, wie man sagt, eine collisio historiae littera„riae publicae et arcanae zu seyn, und es ist noch nicht „so ausgemacht, welche der andern vorgezogen werden „müsse. Könnte man von Heldburg aus eine nähere, „zuverläßige Nachricht hiervon haben, so dürfte solche „die Sache wohl am kräftigsten entscheiden.„

So weit gehen die niedergeschriebenen Gedanken des **Fabricius** über diesen Umstand. Ein berühmter Gelehrter zu Göttingen gab sich vor einigen Jahren, auf mein Bitten, die Mühe, in Franken genauer darnach zu fragen. Die erfolgte Antwort war zwar meiner Erwartung nicht völlig gemäß, aber doch so beschaffen, daß die gemeldete Anecdote immer noch wahrscheinlich genug bleibt. Auch meine Muthmaßung, ein Lehnschulze bedeute in den dortigen Gegenden nichts mehr, als ein Dorfschulze in Sachsen, wurde dadurch nicht wenig bestätiget. Es hieß sogar in einem Briefe aus Coburg, ein Lehnschulze

schulze sey noch geringer, und es gebe, außer den ordentlichen herrschaftlichen Schulzen, in manchem Dorfe wohl drey, vier bis fünf Lehnschulzen, oder Bauern, welche ihren Lehnsherren die Lehnsfälle anzeigen, weil in einigen Dörfern zuweilen eben so viel Clöster, Edelleute u. s. w. ihre Lehen haben. **Joh. Werner Krauß** (Th. I. der Beyträge zur Sachsen-Hildburghaus. Kirchen- Schul- und Landeshistorie S. 266.) stimmt in der Hauptsache mit dem historischen Berichte des **Fabricius** überein. Nur gewisse Umstände trägt er anders vor. Alles, was hieher gehört, will ich mit seinen eigenen Worten ebenfalls beyfügen. „Von Eichelio, sagt er, erzählet man, daß „er von Gellershausen eines Bauers Sohn gewesen sey. „Seine Mutter heyrathete nach dessen Tod einen Bürger „zu Heldburg J. P. H. der seinen Stiefsohn hart gehal„ten, und mit Schlägen zum Ochsenaustreiben, Mist„aufladen rc. zwingen wollen. Weswegen er davon ge„laufen, und nach Gotha gekommen, da er um seines „herrlichen ingenii willen zur Schule gehalten worden, „und Edelleuten aufgewartet, mit welchen er hernach „auch auf Universitäten gezogen, und so fleißig studiret, „daß ein vornehmer Mann aus ihm worden. Seine „Schwester zog ihm nach, verheyrathete sich an einen „Barbirer zu Braunschweig, mit welchem sie die bekann„te Madame Rudolphine, Herzog Rudolph Augusts „zweyte Gemahlinn, (doch ließ er sich dieselbe nur an die „linke Seite antrauen) welche 1701. gestorben, und ih„ren Heldburgischen Freunden, als den Lautensackischen rc. „viel Gutes erwiesen, erzeugt hat." Daß er auf dem Gymnasio zu Gotha gewesen sey, lese ich hier zum ersten male. **Schmutzer** setzt dafür in einer kleinen Schrift (de Ludo Coenobii Roslebiani instauratiuo, Lips. 1748. 4.) die Thüringische Closterschule zu Roßleben, welche Heinrich von Witzleben 1554. gestiftet hatte. Eben dieses stehet auch in **Eichels** Lebenslaufe, nach welchem

ich,

ich, um den abgerissenen Faden wieder anzuspinnen, zu erzählen fortfahren will.

Sein Vater starb währender Kriegsunruhen, daher sich ein freyer Fränkischer Edelmann, Veit Ulrich Truchses von Wetzhausen, damals Fürstlicher Sächsischer Rath und Amtmann zu Heldburg, des verlassenen Waisen annahm, und es vermittelte, daß er in die gedachte Roßlebische Schule gebracht werden konnte. Vielleicht gab das harte Verfahren seines Stiefvaters die erste Gelegenheit dazu, wenn **Kraußens** Nachricht wahr seyn sollte. Zu Roßleben ward er von seinem Landsmanne, dem Conrector Behrenstein, zwey Jahre im Hause besonders unterrichtet, mußte aber, nach ausgestandenen schweren Krankheiten an der Pest und rothen Ruhr, diesen Ort früher verlassen, als er vorher meinte. Denn es hatte sich der Krieg in diese Gegenden gezogen: und weil das Closter von den feindlichen Partheyen oft rein ausgeplündert worden war; so sahe man sich genöthiget, Lehrern und Lernenden den Abschied zu ertheilen.

Eichel gieng nun über den Harz nach Quedlinburg. Allein er gerieth auf dieser Reise in die größte Lebensgefahr. Ein Harzbauer wollte ihn erschlagen, als er sich von den Fuhrleuten, in deren Gesellschaft er aus Roßleben gefahren war, etwas entfernt, und einen Fußsteig betreten hatte. Endlich kam er zu Quedlinburg glücklich an. Hier nahm ihn der Abteyschösser, Andreas Bornholzen, gar liebreich auf, und versorgte ihn vier Jahre nach einander so wohl, als wenn er sein leiblicher Sohn gewesen wäre. Vom Rector des Gymnasii allda, Johann Prätorius, und dem Conrector, Heinr. Preusser, genoß er einen solchen Unterricht, wie Jünglinge nur wünschen können, welche sich das Studiren einen Ernst seyn lassen. Sein Fleiß war dabey so groß, daß er ganze Nächte bis an den hellen Morgen über den Büchern durch-

durchwachte, und nichts die Kraft hatte, ihn davon zurück zu halten. Verschiedene mal trat er auch öffentlich auf, und zeigte sich als einen jungen Redner mit Beyfalle vor den Augen der ansehnlichsten Männer dieser Stadt.

Im Jahre 1642. ward er ein Bürger der Helmstädtischen Universität. Den Weg dahin machte ihm zwar ein Kaiserlicher Hauptmann beschwerlich genug, indem er ihn zu Kriegsdiensten zwang; doch hatten gegründete Vorstellungen das Glück, daß er bald wieder losgegeben wurde, und hernach ungehindert fortreisen konnte. Er traf zu Helmstädt die würdigen Lehrer, einen **Schrader**, **Homborg**, **Scheurl**, von **Felde**, **Conring**, **Cellarius**, **Hornejus**, **Calixtus**, **Hahn** und **Werner** an, die seiner Wißbegierde in der Philosophie, den freyen Künsten, der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit vollkommen Gnüge leisteten. Gegen das Ende seiner Studentenjahre allda versuchte er selbst eines privat Docentens Geschäffte zu treiben, und andern die ersten Gründe der Philosophie und Rechtswissenschaft vorzutragen. Die göttliche Güte erweckte zugleich einen eifrigen Beförderer seiner Studien in der Person des Gothaischen Ministers, Georg Franzkens. Dieser große Menschenfreund unterstützte ihn mit Rath und That; er mußte zuweilen zu ihm kommen, und viele Wochen in seinem Hause bleiben; ja er empfahl ihn auch der Gnade seines unvergleichlichen Fürsten, des frommen Ernsts, welcher **Eicheln** so viele Wohlthaten zufließen ließ, daß er in den kümmerlichsten Zeiten niemals Mangel leiden durfte.

Die Begierde, sich auf andern hohen Schulen genauer umzusehen, war 1647. die Bewegungsursache zu einer Reise in die Niederlande. Leiden besuchte er zuerst, wo er die berühmten Gelehrten, den **Salmasius**, **Heinsen**, **Vinnius**, **Mästertius** und **Schotanen** kennen lernte. Darauf kam die Reihe an die Universitäten zu Frane-

Francker, zu Gröningen und zu Löven. Den Rückweg aber nahm er über Cölln, Giessen, Marburg, Rinteln, Altorf, Jena, Leipzig und Wittenberg. So wohl zu Marburg, als zu Jena, wurden eben bey seiner Anwesenheit öffentliche Disputationen gehalten, zu welchen feyerlichen Handlungen er nicht nur hinzutrat, daß er unter dem Haufen der Zuhörer seyn möchte. Nein! auch im Opponiren zeichnete er sich an beyden Orten, durch scharfsinnige und treffende Einwendungen, rühmlichst aus.

Das Jahr 1649. führte ihn wieder nach Helmstädt, wo er sofort privat Vorlesungen über die Moral, die Staatslehre, die Redekunst und die Rechtswissenschaft anfieng. Die Studenten müssen damals weit früher, als jetzt, aufgestanden seyn. Denn **Eichel** pflegte im Sommer und Winter schon des Morgens um vier Uhr zu lesen. Seine Zuhörer waren mit ihm so wohl zufrieden, daß niemand eine Stunde leicht versäumte, wenn gleich die unangenehmste Witterung einfiel. Mit solchen Beschäfftigungen brachte er die Zeit bis zum Jahre 1651. nützlich zu, in welchem er das Vergnügen hatte, durch Vorschub des Canzlers **Franzke** von den Herzogen zu Sachsen, Altenburgischer und Weimarischer Linie, als Professor der Rechte zu Jena ernennt zu werden. Immittelst war **Heinr. Jul. Scheurl** am Ende dieses Jahres zu Helmstädt gestorben. **Calixt**, **Conring** und **Schrader** suchten ihn an dessen ledigen Platz zu befördern; er ließ sich auch von diesen ihm günstigen Männern, und durch die Vorstellungen der Braunschweig-Lüneburgischen Minister, sonderlich des Canzlers **Schwarzkopf**, bewegen, den Ruf nach Jena auszuschlagen, und das ordentliche Professorat der Sittenlehre anzunehmen, womit bald ein außerordentliches bey der Juristenfacultät verbunden werden sollte. Sein großer Gönner, **Franzke**, rieth ihm selbst, daß er in einer solchen Lage von

dannen nicht weggehen möchte: und die folgende Zeit bewies es, wie wenig Ursache er gehabt habe, sich diesen Entschluß gereuen zu lassen.

Die erste Lehrstelle hatte er kaum angetreten, als **Thomas Lanse** im Sept. des Jahrs 1652. aus Tübingen schrieb, daß er ihm auf Befehl des Würtembergischen Hofes ein juristisches Professorat allda anbieten solle. **Eichel** war nicht ungeneigt dazu, und die gewöhnliche Vocation ward ihm wirklich 1653. im Monate März zugesendet. Um eben diese Zeit wollte ihn auch der damalige Statthalter des Fürstenthums Eisenach, **Zacharias Prüschenck**, in Weimarische Dienste ziehen. Die Bedingungen enthielten viel Reitzendes. Denn der regierende Herzog, Wilhelm, verlangte von ihm, zuerst der Reichsversammlung zu Regensburg beyzuwohnen, hierauf mit einem seiner Prinzen eine Reise in die Französischen und Italiänischen Staaten zu thun; nach deren Endigung aber ward ihm eine Hofrathsbedienung versprochen. und gewisse Hoffnung zur Canzlerwürde gemacht. Doch das beständige Zureden seiner vorhergenannten Collegen, und die Versicherung der Braunschweigischen geheimen Räthe, weiter für ihn zu sorgen, hatten den Nachdruck, daß er beyde Anträge von sich ablehnte. Er wurde nunmehr mit einem außerordentlichen juristischen Lehramte belohnt, wozu er im October desselben Jahres präsentirt worden war. Und eben dieses bahnte ihm den Weg nach höhern Ehrenstufen, welche der Braunschweigische Hof seinen Verdiensten zugedacht hatte. Den folgenden Frühling wollte **Eichel** auf eine Reise durch Italien und Frankreich verwenden; er war auch bereits zu Nürnberg, mußte jedoch hier wieder umkehren, weil man ihm eine Furcht vor der angehenden gefährlichen Hitze in den Italiänischen Staaten einjagte. Dagegen erhielt er von seiner Landesherrschaft die Erlaubniß,

laubniß, abermals die Niederlande zu besuchen, und alsdann wartete er die academischen Verrichtungen fleißig ab, zu welchen noch andere kamen, die der Herzog, Franz Carl, zu Lauenburg ihm, als bestellten Rathe vom Hause aus, aufzulegen pflegte.

Seit dem überhäufte ihn das Glück von Zeit zu Zeit mit herrlichern Vortheilen. Er ward im Jahr 1655. da er erst am 23 October die höchste Ehre der Philosophie und Rechtswissenschaft erlangt hatte, Beysitzer des Fürstlichen Hofgerichts zu Wolfenbüttel, ordentlicher Rechtslehrer, und zugleich ein Mitglied der Helmstädtischen Juristen-Facultät. Der April des folgenden Jahres entriß dieser hohen Schule den Professor der Pandecten, **Johann Mehlbaumen**, dessen Platz die Braunschweigischen Höfe **Eicheln** anvertrauten, ob er schon der letzte unter den Professoren der Rechte war, und sich darauf keine Hoffnung machen konnte, wenn man der gewöhnlichen Ordnung gemäß hätte verfahren wollen. Allein beydes, seine Stärke im bürgerlichen Rechte, und eine vortrefliche Methode, es vorzutragen, mag wohl nicht geringen Anlaß gegeben haben, von einer solchen Gewohnheit abzuweichen.

Mittlerweile stieg auch **Eichels** Ansehen am Sachsen-Lauenburgischen Hofe zu einem hohen Grade. Denn der Herzog Julius Heinrich berief ihn 1657. zum geheimen Rathe, Vicecanzler und Consistorialpräsidenten. Es geschah dieses mit Beybehaltung seiner bisherigen Aemter, und das Durchlauchtigste Lüneburgische Haus willigte desto leichter darein, weil die Lauenburgische Succession damals ein reicher Stoff zu wichtigen Unterhandlungen war, die einen klugen Minister erfoderten. Dadurch wurde er freylich in viele und schwere Geschäfte verwickelt. Bald mußte er auf unterschiedenen Creyß- und Landtagen gegenwärtig seyn, bald zum Römischen Kaiser, bald ans

Cammergericht zu Speier, bald an Churfürstliche, oder andere Höfe Deutscher Prinzen gehen, und außerdem noch Vergleiche mit denenjenigen treffen, welchen das Lauenburgische Haus mancherley Geldsummen bezahlen sollte. Alle seine Bemühungen hatten den besten Erfolg. Besonders fand er Mittel, durch bequeme Anstalten den Herzog von einer drückenden Schuldenlast zu befreyen, und überhaupt in glückliche Umstände zu versetzen. Aber nun traten auch Verläumder hinter dem Vorhange hervor, und ließen sichs angelegen seyn, den bewiesenen Eifer im Dienste so abzumahlen, daß der Verdacht gar leicht über die redlichsten Absichten den Sieg würde gewonnen haben, wenn sie weniger einleuchtend gewesen wären. Sein Ruhm wuchs nur desto schneller, je mehr ihn neidische Menschen zu beschneiden suchten.

Zum Beweise kann ich das Jahr 1662. anführen, da zween vornehme Deutsche Höfe, welche jedoch nicht bekannt worden sind, Eicheln zum Regierungsdirector verlangten. Ein anderer Prinz ließ ihm eine Stelle in seinem geheimen Rathe anbieten. Man erkundigte sich auch bey ihm, ob er gesonnen wäre, an höhern, abgelegenen Orten sich in ansehnlichen Reichschargen gebrauchen zu lassen, welches ohne Zweifel vom kaiserlichen Reichshofrathe und dem Cammergerichte, oder vom Reichstage zu Regensburg zu verstehen ist. Allein er schlug alles aus: und eben dieses that er, als ihn 1669. ein gewisser Deutscher Fürst, vermuthlich Ernst der Fromme zu Gotha, mit der Canzlerwürde beehren wollte. Es ist Schade, daß man zur Zeit nicht weis, wohin seine Briefsammlung gekommen sey. Denn diese könnte hier über dunkle Nachrichten ein helleres Licht verbreiten. Seinem Landesherrn, Rudolph Augusten, welcher auf seine Treue und Geschicklichkeit ein vorzügliches Vertrauen gesetzt hatte, gefiel es sehr wohl, daß Eichel nicht zu bewegen war,

den

den bisherigen Aufenthalt zu verändern. Und damit er dafür schadlos bleiben möchte: so erklärte er ihn 1674. zum geheimen Rathe, auch zum Commissarius bey der neuen Einrichtung des Stadtwesens in Braunschweig, deren größter Gegenstand war, die tief in Schulden steckende Cämmerey vom Verderben zu retten. Wie viele und mühsame Arbeit ihm dieses werde verursachet haben, siehet ein jeder bald ein, welcher in dergleichen Geschäften nicht ganz unerfahren ist. Endlich erneuerte der Kaiser Leopold 1680. den Adel, welchen allerley Unglücksfälle seiner Voraltern verdunkelt hatten, (so heißt es wenigstens in den gedruckten Personalien) und ertheilte ihm nebst seinen Nachkommen die Freyheit, sich **Eichel, edle von Rautenkrohn**, zu nennen.

Seit dem Jahre 1668. schwächten überhäufte Verrichtungen die Gesundheit desselben augenscheinlich. Denn es lag ihm in diesem und dem folgenden Jahre die Facultätsarbeit zu Helmstädt fast allein auf dem Halse. Zween seiner Collegen, **Hahn** und **Glaser**, waren todt; der dritte aber, **Georg Werner**, blieb lange bettlägerig, und folgte jenen innerhalb einer kurzen Zeit nach. Weil nun die ledigen Stellen nicht gleich wieder besetzt werden konnten: so hatte er Tag und Nacht mit den Acten zu thun: weswegegen er des academischen Lebens ganz überdrüßig wurde. *) Bey so mancherley entkräftenden Bemühun-

 gen

*) Conring schrieb 1670. an den Baron von Boineburg: *Eichelium* nostrum totum pene tenent negotia, cum alias et promtitudine ingenii, et multa doctrina, et aetate integra, ad studia iuris, iusto modo excolenda, sit longe aptissimus. Sed et videtur illum iam taedere vitae academicae et vmbraticae. Man sehe **Grubers** Tomum prodromum Commercii epistolici *Leibnitiani*, Th. II. S. 1282. Solche Nachrichten, die von einem Conring, einem Collegen, herkommen, sind glaubwürdig genug.

gen fiel er 1671. in die gefährlichste Krankheit, und die Aerzte sahen gar keine Hoffnung vor sich, ihm zu helfen. Sie glaubten, er würde niemals im Stande seyn, ein Kleid wieder anzuziehen, und vom Zimmer wegzugehen, wenn er ja noch etwas hingehalten werden könnte. Gleichwohl erholte er sich zu jedermanns Verwunderung; nur die Krankheit war nicht völlig aus den Gliedern zu treiben. Er verspürte den Abgang der Leibeskräfte immer mehr, und wünschte daher einen baldigen Abschied aus der Welt. Sein Verlangen ward jedoch nicht eher, als am 2. August 1688, im sieben und sechzigsten Lebensjahre zu Braunschweig erfüllt, wohin er einige Tage vorher zur Fortsetzung seiner Commission gereiset war.

An eben dem Tage des Jahres 1655. da er die höchste Würde in der philosophischen und juristischen Facultät zu Helmstädt angenommen hatte, ließ er sich **Annen Sophien**, des berühmten Rechtslehrers allda, **Heinrich Hahns**, einzige Tochter antrauen, welche zehn Jahre nach ihm starb. Die Hochzeit geschah mit großer Feyer. Denn die beyden Wolfenbüttelischen Prinzen, Rudolph August und Ferdinand Albrecht, führten ihn selbst an den Altar: es waren auch der Graf von Barby, nebst den Abgesandten und Deputirten unterschiedlicher Fürsten, Herren und Städte, dabey gegenwärtig. Die Durchlauchtigsten Herzoge zu Hannover und Celle aber begnadigten ihn mit Weine, Wildpret, und andern ansehnlichen Geschenken. In der alsdenn glücklich geführten Ehe wurden ihm zween Söhne und sechs Töchter geboren, von welchen Kindern er einen Sohn Rudolph Franzen, dessen Lebensumstände mir unbekannt sind, und drey Töchter hinterließ. Eine ist an den Helmstädtischen Rechtslehrer **Johann Gotthard von Böckellen**; die andere an Anton Ulr. von Stauffen, aus der Wetterauischen unmittelbaren Reichsritterschaft, einen Pfandinhaber und

Herzog-

Herzoglich-Braunschweigischen Drosten der Herrschaft Warberg verheyrathet gewesen. Die dritte Tochter befand sich noch im ledigen Stande. Die älteste aber ward ihm schon 1679. frühzeitig durch den Tod entrissen. Sie hatte **Christ. Dietrich Ackenhausen**, den Sachsen-Lauenburgischen geheimen Rath und Statthalter im Lande Hadeln, darauf Churfürstlich-Brandenburgischen Hofrath und Präsidenten der Stadt Magdeburg, zum Ehegemahl gehabt.

Dieß ist der Abriß von den Schicksalen eines Gelehrten, welcher der Nachwelt nicht gleichgültig bleiben muß. Seine niedrige und armselige Geburt, — denn alle oben angezeigte Widersprüche wirken in mir die Ueberzeigung noch nicht, das Gegentheil zu glauben, — gereichte ihm nicht zur Schande. Er verdient vielmehr vor unzähligen Müßiggängern, die auf ihre edle Herkunft, auf ihre Reichthümer stolz sind, vor diesen Elenden verdient er immer unsere Bewunderung wegen seines unüberwindlichsten Triebes zum Studiren und einer untadelhaften Aufführung. Solche Eigenschaften hoben ihn aus dem Staube, machten ihn endlich zum großen, zum wohlhabenden Manne. Außer den ansehnlichen Ehrenämtern, die meinen Lesern bereits bekannt sind, war er auch Canonicus am Stifte der Jungfrau Maria und des heiligen Pancratius zu Walbeck, im Fürstenthum Halberstadt, und Erbherr der Güther Nedlitz, Bornum und Hohnsleben. So zieht die göttliche Fürsehung oft Personen hervor, welchen es in ihrer Jugend niemand zugetraut hätte. **Kling** und **Eichel** geben hiervon rühmliche Beyspiele. Sie stehen deshalben an diesem Orte neben einander, da sie sich so gut zusammen schicken: und alle diejenigen, denen Stand und Dürftigkeit hinderlich zu seyn scheinet, ihre Fähigkeiten den Wissenschaften zu widmen, können Muth fassen, und getrost eben dieselbe Laufbahn betreten.

Ich gehe zu Eichels moralischen und litterarischen Charakter fort, welchen seine Zeitgenossen sehr vortheilhaft für ihn geschildert haben. Christenthum ohne Verstellung, Unpartheylichkeit in Rechtssprüchen, Freymüthigkeit, wenn es Umstände erfoderten, unermüdete Arbeitsamkeit, mit der Kunst verbunden, alles hurtig zu verrichten, beständige Zuneigung gegen Arme und Nothleidende, sind schon glänzender Züge genug, die aus dem Gemählde von ihm hervor blicken. Aber auch im Gebiete der Gelehrsamkeit muß man seinen Verdiensten Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Der Aristotelischen Philosophie, eines zu seiner Zeit noch herrschenden Systems, war er vollkommen kundig; nur hieng er zu sclavisch an den Sätzen desselben. Die Griechische sowohl, als Lateinische Sprache hatte er in seiner Gewalt, wußte auch diese ziemlich gut zu schreiben. Als Student verband er die Theologie mit der Rechtswissenschaft sehr genau, welche Bemühungen ihm bey zunehmenden Jahren die reifsten Früchte trugen. Ein ordentlicher, deutlicher, lebhafter Ausdruck seiner Gedanken, der ihm zur Gewohnheit geworden war, zog jederzeit nach seinen Vorlesungen viele Zuhörer, die ihm das Zeugniß gaben, wenn sie ihre Studien auf andern Universitäten fortgesetzt hatten, es sey ihnen nirgends eine Lehrart so verständlich gewesen, wie die seinige. *)

Ver-

*) Dieser vortrefflichen Eigenschaften wegen spricht Joh. Fabricius Th. IV S. 152. der Historiae Bibl. suae, von ihm mit den Worten des Cicero im Capitel 5. der neunten Philippischen Rede, wo er den großen Rechtsgelehrten, den Servius Sulpicius, also rühmt: Vita eius multis erit praeclarisque monumentis ad omnem posteritatem commendata. Semper illius grauitatem, constantiam, fidem, praestantem in re publica tuenda curam atque prudentiam, omnium mortalium fama celebrabit. Nec vero silebitur admirabilis quaedam et incredibilis, et pene diuina eius in legibus interpretandis,

Vermittelst einer Menge von ihm vorhandener Schriften, welche theils die Sittenlehre und Politic, theils die schöne, am allermeisten aber die Privatrechts-Gelehrsamkeit betreffen, hat er sich und der hohen Schule, deren wahre Zierde er gewesen ist, einen unvergeßlichen Ruhm erworben. Sie folgen hier nach der Zeitordnung, vermuthlich vollständig, so, wie ich sie entweder selbst gesammlet, oder in glaubwürdigen Nachrichten gefunden habe.

1) Dissertationis de interpretatione Legum Pars I. Helmst. 1650. 1. Alph. 2. Bog. in 4. **Heinr. Hahn** hatte den Vorsitz. Er handelt hier nur de interpretatione declaratiua, zwar mit Gründlichkeit, aber nach dem Geschmacke der Aristotelischen Schule. Zween Theile, die nachfolgen sollten, hat er nicht geliefert. Daß sich **Joh. von Felden** die Hauptstücke dieser Arbeit zugeeignet habe, ist aus *Nicetae Spilii* (**Vinc. Placcius**) Epistola curiosa

dis, aequitate explicanda, scientia. Eine seiner theologischen Meinungen ist zu unsern Zeiten nicht unangefochten geblieben. In **Struvs** Actis litter. ex Mstis erutis, St V. ist ein Brief von ihm an **Prüschencken** unter dem Jahre 1650. worinn er S. 41. schreibt: In Corpore Iulio dicitur, Spiritum S. descendisse super Apostolos specie columbae, vbi Auctor historiam Christi baptizati cum descensione Spiritus S. quae festo Pentecostes fiebat, confundit. Num haec talia, quae contra expressos textus biblicos sunt, nos adeo obstringunt, vt sine laesione conscientiae ab iisdem non dissentire audeamus? Jac. **Wilh. Feuerlein** nahm daher Anlaß, in einem zu Göttingen 1758. gedruckten Programm, de vnione Spiritus S. cum vento et linguis igneis Pentecostalibus S. 6. etwas dagegen zu erinnern. Doch **Eichel** wird darüber wohl nicht unter die Ketzer gerechnet werden können.

ſuper quaeſtionib. eruditis variis de tempore; Veronae (Hamburgi) 1681. in 12. S. 87. zu erſehen.

2) Diſſ. de moralium virtutum natura, Helmſt. 1652.

3) Commentar. in tit. D. de diuerſis Reg. iuris antiqui, quo ordo et certitudo earum, praeter fundamenta iuris Romani, ex Philoſophia ciuili et iure naturae, veris ipſarum fontibus, monſtrantur. Adiuncta eſt Praefatio in vniuerſum iurisprudentiae Romanae ſtudium, Helmſt. 1652. in 4. Dieſes 2. Alph. 14. Bogen ſtarke Buch ließen einige ſeiner Zuhörer auf ihre Koſten drucken. Die zwote Ausgabe ward eben allda 1684. fertig, und in den Latein. Actis Erudit. 1685. S. 188. kurz beurtheilt. Es heißt daſelbſt: Paucos in iſto agmine (hunc titulum explicantium) reperies, qui accuratione et interpretandi dexteritate nobiliſſimum hujus Commentarii Auctorem aequarint: qui ſuperarit, facile neminem. Videlicet non id tantum egit ille, vt genuinum cuiusuis regulae ſenſum, allatis in medium ex reliquo Legum ſyſtemate exemplis, dilucide exponeret: ſed et eo in primis incubuit, vt ex rationibus earundem ſollicite indagatis illarum demonſtret certitudinem, vſumque oſtenderet, quem in interpretandis Romanorum Legibus habere poſſint. Die ganze Arbeit, bey welcher der Verfaſſer nicht ſowohl den Anfängern, als Lehrern des Römiſchen Rechts, Dienſte leiſten wollen, wie am angeführen Orte ebenfalls erinnert wird, beſtehet aus eilf Capiteln in neun Diſſertationen, die er vorher hatte öffentlich vertheidigen laſſen. Die **erſte** handelt de Prolegomenis, ad Regulas iuris pertinentibus, earum origine, auctoritate, vſu et ordine; die **zwote** de regulis ad interpretationem verborum et mentis in genere facientibus;

die

die dritte de regulis ad ius publicum pertinentibus; die vierte de societate coniugali, seu matrimonio, et de patria potestate; die fünfte de tutelis; die sechste de successione testamentaria et ab intestato, et societate herili; die siebende de contractibus; die achte de praestationibus in contractibus; die neunte de delictis, actionibus et iudiciis. Alles dieses hat er nach Anleitung der Regeln des Titels in den Pandecten vorgetragen. In der $3\frac{1}{2}$. Bogen ausfüllenden Vorrede zeigt er besonders, daß Niemand den Namen eines wahren Rechtsgelehrten verdiene, welchem eine genaue historische Kenntniß desjenigen Staats, dessen Gesetze er zu erklären sucht, der eigentliche Grund derselben, und die Politic mangelt. So gelehrt indessen das ganze Werk auch ist, so hat es doch sein Glück eben nicht hoch gebracht.

4) Diss. de actionum humanarum libertate, Helmst. 1652. auf 10. Bogen.

5) Anecdota, seu historia arcana *Procopii*, Caesariensis, Nicol. Alemanno defensore primum ex Bibliotheca Vaticana prolata, nunc plerisque in locis Συγχρόνων testimoniis falsitatis conuicta, ibid. 1654. in 4. 3. Alph. $7\frac{1}{2}$. Bogen stark. Es ist sein Hauptbuch, das ihm den meisten Ruf erworben hat. Die Vorrede füllt allein 10. Bogen aus, und ist dahin gerichtet, die Glaubwürdigkeit des Griechischen Schriftstellers, und dessen ersten Herausgebers, verdächtig zu machen. Darauf folgen der Griechische Text des Procops, nebst Alemanns Lateinischer Uebersetzung, und endlich Eichels Anmerkungen, welche den meisten Raum einnehmen, denn sie bestehen aus 304. Seiten. Beyde, Alemann und Eichel, sind in der Sache zu weit

weit gegangen. Jener hält es überall mit seinem Geschichtschreiber; diesem hingegen läuft die Galle dergestalt über, daß er auf die geheime Historie die heftigsten Angriffe wagt, und lauter schändliche Verläumdungen darinne findet. Ja er will nicht einmal zugeben, **Procop** sey der Verfasser, weil seine ächte Schriften ganz anders beschaffen wären; wenigstens könne man gar wohl behaupten, daß er bey der Verfertigung dieser Schmähschrift allen Verstand verloren gehabt habe. Mir ist kein ansehnlicher Gelehrter bekannt, welcher **Eichels** Gedanken mit einigem Beyfalle gebilliget hätte. **Chr. Thomasius** sagt in der Vorrede zu den Naeuis Iurispr. ante-Iustin. §. 3. davon: Defensionem Imperatoris contra *Procopium* et *Alemannum* suscepit prolixiorem illam quidem et laboriosam, sed, si accurate inspicias, non nisi affectibus et sophismatibus repletam, ac in singulis paginis a tramite iustae ratiocinationis aberrantem. Dieser große Gelehrte war daher gesonnen, eine neue Edition des **Procops** zu veranstalten, und den **Alemannischen** und **Eichelischen** Anmerkungen seine eigenen beyzufügen, worinn gezeigt werden sollte, wie weit der eine sowohl, als der andere, partheyisch, und von dem Wege zur Wahrheit abgewichen sey. Man hat aber die Ausführung dieses Vorhabens, welche das gelehrte Publicum sehr gern gesehen haben würde, vergebens erwartet. **Georg Beyers** Urtheil von **Eichels** Arbeit in der Notitia Auctor. iurid. Stück II. Art. 15. S. 50. der zwoten Ausgabe ist das folgende: Multa quidem profert, sed insufficientibus probationibus subleslam reddit accusatoris fidem. Nimium erga Iustinianum affectum probant animaduersiones *Eichelii* prope singulae, sibi saepe ipsis, si eas ad iusta principia revoces,

voces, contradicentes. Vnicum sufficiat. In animaduersionibus p. 274. *Eichelius* concedit, Tribonianum in primis auarum fuisse; sed eum nihilo minus virum probum, et plane bonum praedicat. Quis haec vnquam adstruxit? Improbus esse potest nemo, qui non sit auarus; nec pulchrum quicquam fecit auarus opus. Doch hier ist **Eicheln** wohl unrecht geschehen. Er schreibt nur: auarum fuisse, *plures tradunt*. Die letzten **Beyerischen** Worte sind auch nicht schlechterdings richtig. Ich kann mich keineswegs überzeugen, daß ein Bösewicht im höchsten Grade gar nichts Gutes an sich haben sollte. **Gundling** in der artigen Abhandlung de Theodora, S. 204. Th. I. seiner Obseruat. selectar. ist ebenfalls mit **Eichels** Widerlegung unzufrieden. Insubtile, sagt er, in plerisque iudicium ostendit *Eichelius*, Procopii et Alemanni insectator acerrimus, quem tamen miratos esse noui non paucos. Confudit is semper fidem iudicialem cum fide historica, nec attendit, multa esse vera posse, et probabiliter admodum recenseri, licet ad condemnationem alterius in foro non sufficiant. **Chr. Gottfr. Hoffmann** in der Histor. iur. Rom. Th. I. S. 547. der zweyten Auflage bedient sich hiervon dieses Ausdrucks: Quam male, et infelici successu, defensorem Iustiniani egerit *Eichelius*, intelligent omnes, qui eius notas cum animaduersionibus Alemanni conferre volunt. Er geht alsdann die Hauptgründe desselben durch, und sucht sie kurz zu schwächen. Endlich will ich noch zur Bequemlichkeit dererjenigen, die nicht viel Bücher bey der Hand haben, das hieher gehörige aus einer Note **Silberrads** zu des **Heineccius** Histor. iur. civ. B. i. §. 383. unter dem Zeichen *a*) mit anführen, und

es werden gewiß die wenigsten widersprechen. Es heißt an diesem Orte: Magnis contra eam historiam conatibus insurgunt *Riuius* atque *Eichelius*, ingeniose quidem et erudite, non satis tamen feliciter, eius fidem in dubium vocantes. Poterat falli, poterat aliqua affectui dare Procopius; sed historiam integram de re eo tempore, et sub oculis plurimorum tunc viuentium, gesta, commemoratis sollicite omnibus locorum, temporum, hominum, nominibus, aliisque momentis, contexere, eamque, quae statim mendacii conuinci posset, orbi inuito et indignanti obtrudere, hominis non stupidi et audacis deliramentum, sed vesani plane furor esset et rabies. Ein frühzeitiger Tod dieses würdigen Rechtslehrers hat uns um die besondere Abhandlung desselben gebracht, worinn er des guten **Procops** Ehre retten, und seinen Gegnern ihre schwache Seite zeigen wollte.

6) *Thomae Riuii* Defensio Imperatoris Iustiniani adversus Alemannum, Helmst. 1654. in 4. Das Werkgen ist 16. Bogen stark, und folgte wenige Monate auf das vorhergehende Buch. **Eichel** hat die meisten Seiten mit kurzen Noten versehen, und darinn vornehmlich die Quellen entdeckt, woraus der Verfasser geschöpft hatte, ohne sie genau anzuzeigen.

7) Diss. de republica mixta, ibid. 1654. 9. Bogen stark.

8) Progr. ad disquisitionem Operis Nicomachii, 1654. in 4.

9) Liber vnus de iure, quo naturaliter liberi et parentes sibi inuicem sunt obstricti, ex sacro Codice, consensu cultiorum gentium, rationibus vete-

rum

rum Sapientum, et sanctionibus variorum populorum ostenso, ibid. 1655. 1. Alph. in 4. Eine Schrift, welche immer noch empfehlungswürdig bleibt.

10) Diss. de transitione possessionis ad heredes, 1655. auf 3½. Bogen, auch abermals 1663. Er hat sich, unter Hahns Vorsitze, damit den Weg zum juristischen Doctortitel gebahnt, und Carpzovs Meinung zu widerlegen gesucht, als welcher im Th. III. und in der 225. Decision, bey Gelegenheit einer vor dem Wolfenbüttelischen Hofgerichte anhängig gewesenen Rechtssache, behauptet hatte, possessionem, etiam non apprehensam, ipso iure in heredem transferri.

11) Diss. de honoribus, 1655.

12) Diss. de heroibus, eorumque virtute, 1655. 11. Bogen.

13) Diss. de vnione prolium, 1655. 6. Bogen.

14) Diss. de iustitia et iure, 1655. auf 10. Bogen.

15) Diss. de vindicta priuata, 1656. 5. Bogen.

16) Diss. de Syndico, 1656. 5½. Bogen.

17) Diss. de praesumtionibus, 1656. 5. Bogen.

18) Diss. de probationibus, 1656. 4½. Bogen.

19) Diss. de iure detractionis et emigrationis, 1656. 7. Bogen.

20) Diss. de pactis, 1656. 3½. Bogen.

21) Diss. de beneficio competentiae et cessionis bonorum, 1656. 2½. Bogen.

22) Diss.

22) Diss. de remissione poenarum et iure aggratiandi, 1657. 10. Bogen.

23) Diss. de testibus, 1657. $4\frac{1}{2}$. Bogen.

24) Diss. de fundamento Peripateticorum quibus Aristoteles doctrinam de moribus superstruxit, nec non Stoicorum, et aliorum recentiorum, inter se collatis, 1657.

25) Diss. de principiis actionum humanarum, 1657.

26) Diss. de nouatione, in specie ita dicta, 1658. auf $6\frac{1}{2}$. Bogen.

27) Diss. de iuramentis tam in genere, quam in specie, 1662. 5. Bogen.

28) Diss. de primo et secundo Decreto, 1662. $5\frac{1}{2}$. Bogen.

29) Diss. de iure ciuitatis, 1662. Ahasv. Fritsch hat sie 1675. dem Volumini nouo Exercit. variar. iur. publ. Th. I. S. 274. mit einverleibt. Sie füllt allda fast 9. Bogen aus, und ist gar fleißig gemacht worden, aber ziemlich schlecht abgedruckt.

30) Diss. de fideiussione, 1663. auf 3. Bogen.

31) Diss. de prauis et irrationabilibus consuetudinibus, 1665. 6. Bogen.

32) Diss. de litis contestatione, 1665. 5. Bogen.

33) Diss. de modo, eiusque a titulo in rerum acquisitione differentiis, 1665. 14. Bogen.

34) Diss. de tutela inculpata, 1665, 7. Bogen.

35) Dissertationes IV. ad quatuor libros Institutionum Iustiniani, 1666. in 4. ein Alph. stark. Dieses

ses ganze juristische Handbuch wird darinn zum Gebrauche der Anfänger erläutert.

36) Diss. de requisitis, Aduocato obseruandis, circa competentem clienti actionem inuestigandam, et feliciter obtinendam, 1666. 3. Bogen. Auch 1672.

37) Diss. de litis denunciatione, et nominatione domini, 1668. 9 Bogen.

38) Praefatio *Hahnii* Obseruatis theoretico-practicis ad *Wesenbecii* Commentar. in Pandectas praefixa, Helmst. 1668. imgleichen vor der neuern Ausgabe unter dem Jahre 1706. wo sie 9. Folioseiten enthält. Sein Gegenstand ist zuerst der große Unterschied zwischen den Auslegern des Römischen Gesetzbuchs; hernach eine kurze Erzählung von Hahns Leben und Verdiensten.

39) Diss. de communione bonorum inter coniuges, 1669. 11. Bogen.

40) Diss. de aucupio, eiusque iure, 1672. 6. Bogen.

41) Diss. de origine, natura et diuisione contractuum, 1672. auf 2. Bogen.

42) Diss. de retorsione iniuriarum verbalium, 1673. 8. Bogen.

43) Diss. de prodigis, eorumque cura, 1678. 6. Bogen.

44) *Henr. Hahnii* Opusculum ad §. *de indaganda* Instr. Pac. Westph. et Constit. Imperii d. a. 1654. von Schuldsachen, Capital und Zinsen, Helmst. 1683. in 4. 3. Alph. stark. Von dieser beträchtlichen Arbeit, wodurch Eichel das Werk vollständiger gemacht hat, ist schon im Bande II. meiner Beyträge S. 176. gesagt worden.

45) Praefatio, *Theodori Mohr* Tractationi synopticae de duobus reis, praefixa, Helmst. 1687. in 4. Nach der Anzeige in den **Latein.** Actis Erud. dieses Jahres S. 550. handelt er von des Verfassers guten Methode, und der geringen Anzahl der Schriftsteller über diese Materie.

46) Epistolae Latinae quinque. Vier sind an **Zach. Prüschencken**, und einer an **Ge. Franzken** in den Jahren 1650 — 52. geschrieben worden. Sie betreffen meistens die damaligen **Calixtinischen** Streitigkeiten, und stehen in **Struvs** Actis litter. ex Mstis erutis, St. VIII. S. 37. — 49. und S. 53. — 57.

Außer diesen Schriften hat **Eichel** auch besorgt:

α) **Eberh. Speckhans** synopticam compositionem vniuersi iuris Rom. Caesarei et Pontificii, Helmst. 1669. in 4. **Enoch Gläser** starb über der neuen Ausgabe. **Eichel** trat also an dessen Stelle, machte eine kurze Vorrede dazu, und fügte das Programm bey, welches die Universität zum Andenken des Verstorbenen hatte drucken lassen.

β) **Heinr. Hahns** Disposit. Pandectarum, ibid. 1683. in F.

γ) Eine Vorrede zu **Mohrs** Tractate de concursu creditorum, welche erst nach **Eichels** Tode 1690. herausgekommen ist. Die Anzeige davon stehet in **Mollers** Cimbria litter. Band I. S. 418. Daß er aber noch eine Vorrede zu **Paurmeisters** Werke de iurisd. Imp. Rom. Germanici im Jahre 1670. verfertiget habe, wie auf dem Titel gemeldet wird, ist wohl nicht zu erweisen. Mich hat kein Exemplar davon versichert. Vielleicht verstatteten da-

mals seine überhäuften Geschäfte nicht, des Verlegers Verlangen ein Gnüge zu leisten.

Die folgenden Respondenten sind die Verfasser einiger Dissertationen gewesen, welche sie hernach unter **Eichels** Vorsitze öffentlich vertheidiget haben.

a) Varia ex iure, et secundum ordinem Pandectarum, 1656. 2. Bogen. Lauter kurze Sätze von **Enoch Gläsern.**

b) de rerum corporalium inter priuatos alienatione, 1660. auf 11. Bogen. **Franz de la Brassin.**

c) de arrestis, vom Kummer, oder Beschlag, 1664. 7. Bogen. **Anton Kappell.**

d) de debitis feudalibus, 1665. 12. Bogen. **Georg Engelbrecht.**

e) de precariis, 1669. 8½. Bogen. **Joh. Heinr. Bötticher.**

f) de confusione obligationum (i. e. concursu iuris inter creditoris et debitoris vnam personam) 1671. 7½. Bogen. **Christoph Schrader,** damals Professor der Lüneburgischen Ritteracademie, endlich Churbraunschweigischer geheimer Rath und Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg, erwarb sich damit die Doctorwürde.

g) Theses iuridicae, ex vario iure decerptae, 1672. auf 2. Bogen. Nur hier ist mir der Name des Respondenten nicht mehr erinnerlich.

Joh. Eberh. Bußmanns Leichenpredigt auf **Joh. Eicheln,** edlen von Rautenkrohn, nebst den angedruckten Personalien, und dem Lateinischen Programm der Juliusuniversität, Helmst. 1688. in F.

III.

Jacob Born.

Im vierzehenden und dem folgenden Jahrhunderte hatte das Herzogthum Vorpommern die Bornische Familie unter seinen Bewohnern. Sie war adelich, aber von ihrem blühenden Glücke nach und nach herabgefallen. **Veit Born**, ein Schwedischer acht und vierzigjähriger Officier, welcher viele Kennzeichen der Tapferkeit am Leibe herum trug, kam ungefähr mit dem Anfange des sechzehenden Jahrhunderts nach Leipzig, und kaufte zu Euteritz, einem dabey liegenden Dorfe, ein Bauerhaus, worinn ihn der Tod aus der Welt riß. Dessen Enkel, **Valentin**, des Römischen Kaisers, Ferdinand des ersten, geheimer Secretair, stand bey diesem Prinzen in großen Gnaden, und erhielt von ihm die Erneuerung seines verloschenen Adels. Einige der Nachkommen desselben thaten unter den Oesterreichischen Truppen Kriegsdienste bis auf **Johann Born**; den ersten, welcher sich zum Studiren entschloß. Er wurde öffentlicher Rechtslehrer der Leipziger Universität, und starb 1660. ohne sich unter den Schriftstellern einen besondern Namen erworben zu haben. Aus einer Menge seiner Kinder sind **Friedrich**, gewesener Reichshofrath, **Jacob** und **Heinrich Born** heraus zu heben. Dieser war Beysitzer im Oberhofgerichte und Schöppenstuhle, auch Proconsul zu Leipzig. Er zeugte **Jacob Born**, Königlich Pohlnischen Vicecanzlern, und Bürgermeistern daselbst, welcher gegen das Ende des Jahres 1758. **Jacob Heinrich Born** hinterließ, einen würdigen Sohn, dessen wohlgerathene Schriften den Beyfall aller Gelehrten verdienen. Sein Leben endigte er am 3 December 1775. auf dem Landtage zu Dresden als Stiftscanzler zu Wurzen, Chursächsischer Appellationsrath, Beysitzer im Schöppenstuhle, und

und Bürgermeister zu Leipzig, welche Stelle er bald nach des Vaters Tode einnahm.

Jacob Born, der Bruder seines Großvaters, ist derjenige Staatsmann, dem nunmehr meine Feder Gerechtigkeit wiederfahren lassen soll. Seine Geburt geschah am 24 Julius 1638. Die Anfangsgründe der Philosophie und alles, was damals zu den philologischen Wissenschaften gerechnet wurde, faßte er zu Leipzig von **Rappolten, Jac. Thomasen, Frankensteinen**, und **Hornschuchen**, worauf er 1655. nach Jena gieng, um das Pennaljahr auszuhalten, wie ausdrücklich in seinem Lebenslaufe stehet. Kenner der academischen Geschichte erinnern sich hier leicht, wie vieles Unheil diese schändliche Studentengewohnheit ehedessen verursacht habe, und diejenigen, welchen einiges noch zu dunkel seyn möchte, werden aus **Schöttgens** davon geschriebenen Werkgen genug ersehen, worüber sie erstaunen müssen. **Born** ergab sich nun zu Jena der Rechtsgelehrsamkeit; er wählte den berühmten **Johann Strauch** am meisten zu seinem Anführer, vorzüglich im Deutschen Staatsrechte. Die Begierde, die Gränzen seiner Kenntnisse zu erweitern, beschäftigte ihn im folgenden Jahre bey **Rebhanen** und andern Mitgliedern der Juristen Facultät zu Strasburg. Von dannen that er eine Reise in die Schweitz, und über Cölln in die vereinigten Niederlande. Auch das Herzogthum Brabant besuchte er, wo jedermann seine guten Eigenschaften achtete. Zu Mecheln hätte er gar einen beständigen Sitz erlangen können, wenn die Liebe gegen seine Vaterstadt geringer gewesen wäre. Nach der Zurückkunft fuhr er fort, theils in **Quirin Schachers, Barthol. Leonh. Schwendendörffers** und **Eckolts**, theils in seines Vaters Hörsale juristischen Vorlesungen beyzuwohnen. Doch ließ er sich dadurch von den schönen Wissenschaften nicht abwenden;

er trat vielmehr, um sich weiter darinn zu üben, in eine Gesellschaft der vortrefflichsten Gelehrten, aus welchen zu dieser Zeit das 1641. gestiftete Collegium Gellianum bestand, und deren Bemühungen auf die Cultur der lateinischen Sprache, der Alterthümer, auch der geistlichen Philologie, besonders gerichtet waren.

Eine so vieljährige Vorbereitung zu künftigen Diensten des Staats konnte Bornen nicht länger aufhalten, noch als Candidat der Rechte zu versuchen, wie es ihm mit der Unterweisung junger Studenten, und mit Proceßsachen, gelingen möchte. Da Beydes seinen Wünschen entsprach, so nahm er im April 1663. den Doctortitel an, wozu er sich, vermittelst einer gewöhnlichen Probeschrift, neun Monate vorher vollkommen tüchtig gezeigt hatte. Kurz darauf wollte der Churfürst, Johann Georg der Zweete, ihm eine ordentliche Advocatur beym Oberhofgerichte ertheilen, es vereitelten aber einige Hindernisse alle Absichten. Indessen gab ihm der Herzog, August, zu Sachsen-Weissenfels im Jahre 1665. die Anwartschaft auf eine andere, die er zu besetzen haben würde, der Churfürst hingegen die Versicherung, daß er nicht vergessen werden sollte, so bald als in den Collegien zu Dresden und Leipzig, oder bey der Universität, eine Vacanz vorfiele. Dieses geschah nach einer Zwischenzeit von wenigen Monaten. Der Julius desselben Jahres öfnete Bornen den Weg zum Leipziger Schöppenstuhle, worinn er 1681. Senior ward. Fast zwey Jahre vor der Doctorpromotion bekleidete er bereits eine Rathsherrnstelle daselbst, und 1679. erhielt er in dieser edlen Versammlung die Ehre eines Bürgermeisters unter den ihm eingeräumten Bedingungen, weil er wichtige Ursachen, sie von sich abzulehnen, anzuführen wußte. Im Consistorio saß er zuerst 1668. als Quirin Schachers Adjunct; ferner 1670. als ordentliches Mitglied, und endlich

endlich 1683. als Director. Beym Oberhofgerichte wurde ihm gleichfalls 1670. ein außerordentliches, und 1672. ein ordentliches Assessorat aufgetragen, auch 1676. die Bestallung eines Appellationsraths zu Dresden ausgefertiget. Nach seines gewesenen Lehrers Schwendendörffers Tode, bestieg Born 1681. die höchste Stufe der Juristenfacultät, in welcher er zwölf Jahre als Beysitzer gearbeitet hatte. Wer die dortigen alten Verfassungen weis, dem darf ich nicht erst sagen, daß ein Ordinarius zugleich Professor des geistlichen Rechts, Decemvir, beständiger Consulent der Universität und Domherr des hohen Stifts Merseburg sey.

So war die Stellung eines Mannes zu Leipzig, der nothwendig bey allen diesen ansehnlichen Aemtern, welche in einer einzigen Person wohl nicht wieder mit einander vereinbaret werden möchten, sich jeden Tag mit Geschäften umringt sehen mußte. Und dennoch that er einen neuen, einen großen Schritt ins Cabinet. Schon verschiedene mal wäre es ihm ein leichtes gewesen, wirklicher geheimer Rath zu Dresden zu werden, wenn er nur einige Neigung dazu hätte merken lassen. Zuletzt aber bewog ihn im Jahre 1695. ein Ruf, dem Befehle seines Landesherrn willig zu folgen, und sich diejenige Bürde aufzuladen, die sonst für seine Schultern zu schwer schien. Freylich war das Vertrauen auf seine Kräfte nun zu schwach, weil man ihm verstattete, alle bisherige Bedienungen, die er vermuthlich aus erheblichen Ursachen nicht gern niederlegen wollte, ferner zu behalten, und deswegen oft in Leipzig zu seyn. Von dieser Zeit an gebrauchte ihn der Hof bey den meisten Staatsangelegenheiten, welche er auch mit hervorstechender Klugheit und unermüdlichem Fleiße besorgte. Vornehmlich äußerte sich dieses im Jahre 1699. denn damals wurde er so wohl in Warschau zu den geheimsten Berathschlagungen, als in

Sachsen zur Verbesserung des gerichtlichen Processes, nebst dreyen andern einsichtsvollen Rechtsgelehrten, gezogen. Doch kam diese Sache erst 1724, also lange nach seinem Tode, zu Stande. (Hrn. Hofrath **Hommels** Litteratura Juris S. 167.) An der Leipziger Wechselordnung, die 1682. gedruckt erschien, hat er nicht wenigern Antheil gehabt, und dadurch der Kaufmannschaft seines Vaterlandes ausnehmende Dienste geleistet. Zwo glänzende Gesandtschaften verrichtete er am Römisch-Kayserlichen Hofe, wo er einmal mit dem Grafen von Einzendorf, und hernach, mit dem Freyherrn Otto Heinr. von Friesen und dem Grafen von Werthern, die Reichs- und Böhmische Lehen für das Churhaus Sachsen empfieng.

Sechs Jahre vor dem Ende seiner Tage war sein Aufenthalt zu Dresden nothwendiger als jemals. Er mußte dort die meiste Zeit zubringen, und erst im April 1709. ward ihm vergönnt, künftighin, nach ausgeführten gewissen Geschäften, diejenigen fleißiger abzuwarten, welche seine Pflicht zu Leipzig erforderte. **Born** verlor dabey nichts. Es wurde ihm das Prädicat und der Rang eines wirklichen Ministers, Sitz und Stimme im Collegio, wenn er gegenwärtig wäre, seine völlige Besoldung, und alles, was er sonst zu genießen gehabt hatte, ohne die geringste Veränderung gelassen. Allein er konnte, zu nahe am Ziele des Lebens, sich keine große Rechnung auf einige Erholung machen. Nur wenige Wochen waren verflossen, da ihn dringende Umstände wieder nach Dresden riefen. Und dieser Ort war es auch, wo heftige Steinschmerzen, ein vorher oft empfundenes Uebel, den würdigen Mann in einem fast ein und siebenzig jährigen Alter am 12 Junius des gedachten Jahres 1709. zum Grabe rissen.

Er

Er ist zweymal verheyrathet gewesen. Aus der ersten Ehe, die er 1664. mit **Christinen**, der Tochter eines Leipziger Rathsherrn, und Pfänners zu Halle, **Franz Berens**, geschlossen hatte, blieb von dreyen Kindern nur ein Sohn, **Johann Franz**, zurück. Dieser gieng 1732. in eine bessere Welt über, und war ehedessen mit dem Vater zugleich im Schöppenstuhle, im Oberhofgerichte, im Consistorio, worinn er zuletzt Director wurde, im Rathe zu Leipzig, im Domcapitel zu Merseburg; alsdann außer diesen Stellen, auch Stiftsrath bey der Regierung allda, und Beysitzer im Niederlausitzer Landgerichte. Die zwote Gehülfin seines häuslichen Lebens fand er 1679. drey Jahre nach der vorigen Tode, an **Johannen Margarethen**, der jüngsten Tochter, **Andr. Wincklers**, ebenfalls eines ansehnlichen Mitglieds des Leipziger Magistrats. Sie hat ihm jedoch keine Kinder geboren.

In den Leichenschriften, welche vom Rector der Leipziger Academie, und der Juristen-Facultät besonders, zum Andenken **Jacob Borns** heraus gegeben worden, stehet eine sehr schöne Schilderung seines sittlichen Characters. Man rühmt von ihm, daß er dem Vaterlande, und dessen Beherrschern, ohne Nebenabsichten, ohne Eigennutz, sogar mit Hintansetzung alles zeitlichen Vergnügens, auf Kosten der Gesundheit und des Lebens, gewissenhaft gedienet; daß er sich in seinen Handlungen ungemein arbeitsam, freymüthig, scharfsinnig bewiesen, daß er die Armen unterstützet, und ihnen oft heimlich viel Gutes gethan habe. Hierzu gehöret auch ein geordnetes Stipendium, welches jungen Rechtsbeflissenen, hauptsächlich denenjenigen, deren Väter Beysitzer der Leipziger Juristen-Facultät seyn würden, und wenn es an diesen mangelte, den Söhnen der Schöppen oder Rathsherren, bestimmt, und von der Freygebigkeit seines Sohnes vermehrt

mehrt worden ist. Dagegen muß, der Stiftung gemäß, jährlich eine Gedächtnisrede gehalten werden. Den Geistlichen an der neuen Kirche vermachte er tausend Reichsthaler, von deren Zinsen Betstunden angestellet werden sollten, und damit wurde 1711. am 28 Julius angefangen. Was er zum Besten des Wittwensiscus der Professoren, und der academischen Paulliner-Bibliothek, beygetragen hatte, das ist eben so löblich, als die edlen Gesinnungen des Sohnes, welcher keinen Punkt unbemerkt ließ, woraus der Wille seines Vaters nur einigermaßen zu vermuthen war. Die Juristen-Facultät hat ihm den Grund ihres Büchervorraths zu danken, dessen jährliche Vermehrung er noch, vermittelst einer Summe Geldes, erleichterte. Alles dieses sagen die Leipziger Gelehrten von **Borns** Eigenschaften und Verdiensten. Wenn ja einige Ausdrücke gar zu schmeichlerisch seyn sollten: so glaube ich dennoch, daß der Verfasser einer kleinen Schrift *) von den vornehmsten Personen am Chursächsischen Hofe auf der andern Seite die Gränzen der Billigkeit überschritten habe. Er stellt ihn in einer minder gefälligen Gestalt vor. Jedoch muß er zugeben, daß **Born** der größte Rechtsgelehrte damaliger Zeit in Sachsen sey, und seine Decisionen den Gesetzen gleich geachtet würden. Ohne mich aber bey einem solchen Gegenstande länger aufzuhalten,

*) Der Titel des angeführten Werkgens ist dieser: Portrait, (hernach beym wiederholten Abdrucke) Les Caracteres de la Cour de S.*** comprenant les Maximes, la Politique, la Conduite des Ministres, et autres Personnes de cette Cour, depuis l'année 1700 jusqu' à l'année 1706. par Mr. *Iulius Guilelmus Guinef.* Der eigentliche Fabricant ist Joh. Friedr. **Wolframsdorf** gewesen, wie Kreysig in der historischen Bibliothek von Obersachsen, S. 152. der zwoten Auflage entdecket. Er gab seine Anecdoten 1707. in 12. heraus, und sie kamen 1739 in 8. abermals zum Vorscheine.

zuhalten: muß ich nur noch mit zwey Worten meine Gedanken eröfnen, wie ich ihn unter den Schriftstellern ansehe. Rechtsgelehrten vom ersten Range wird ihn wohl Niemand an die Seite setzen. Denn außer einigen juristischen Dissertationen, Programmen, und einer Leichenrede haben wir nichts aus seiner Feder. Doch sind jene auch zu unsern Zeiten noch immer nützlich, besonders den Sächsischen Juristen, weil der Verfasser sich meistentheils auf die Landesgesetze dabey zu berufen pflegt. Das Verzeichnis seiner Schriften, die einen gar kleinen Raum erfüllen, ist dieses:

1) Dissert. de bona fide, Lipf. 1658. 3. Bogen, unter dem Vorsitze seines Vaters, welcher freylich einige Verbesserungen darinn wird vorgenommen haben.

2) Diss. de iure in re, actiones reales producente, Lipf. 1662. Seine Gradualschrift, worinn er **Heinr. Hahns** bekannte Dissert. de iure rerum, et iuris in re speciebus zu widerlegen bemühet war. Er hält das Eigenthum für das einzige dingliche Recht, woraus alle Realactionen entstanden. Folglich ist, seiner Meinung nach, das Recht der Dienstbarkeiten, des Pfandes, der Erbschaften und des Besitzes darinn begriffen. Ich habe von dieser Streitigkeit, wobey **Hahn** die Oberhand behielt, im **zweeten Bande** meiner Beyträge S. 170. etwas umständlicher gehandelt. **Born** antwortete seinen Gegnern nicht, deswegen schwiegen diese hernach ebenfalls still.

3) Diss. de solutione pupillis ac minoribus et ab iis tuto facienda, 1664. 4. Bogen. Sie ist über den schweren §. 2. J. quib. alien. licet, vel non, geschrieben; doch scheint der Respondent, **Georg Heintz**, ein Hamburger, den meisten Antheil daran

gehabt

gehabt zu haben, wie **Born** wenigstens in der Epistel an jenen, welche der ersten Auflage vorgesetzt worden ist, selbst versichert.

4) Dissertationes duae ad vniuersum ius iudiciarium, commune et Saxonicum, 1664. Die zwote, welche die actus processuales mixtos vorträgt, folgte 1665. Auch hier wäre, wenn man nach den kurzen Vorreden urtheilen will, **Bornen** nur der Stoff zuzueignen, woraus die Respondenten, **Joh. Christ. Hake** und **Joh. Phil. Müller**, ihr Gewebe gemacht haben. **Ludw. Mencke** aber gibt ihn in der Leichenrede ganz für den Verfasser aus, und sagt: Inter eius Disputationes illae, quae admirando summam Processus complectuntur artificio, eminent, et compendio tantum, quantum augustissima saepe Volumina, praestant.

5) Diss. de Gerada, 1665.

6) Diss. de remedio appellationis, 1666. 2. Bogen. Ich habe den ersten Druck mit **Borns** Glückwunsche an **Hieron. Hauckoldten**, den Respondenten, gesehen, worinn sie diesem allein zugeschrieben wird.

7) Diss. de iuramento iudiciali, 1667.

8) Diss. de censu constitutiuo, 1673.

9) Diss. de expectatiuis, 1675.

10) Diss. de actione in factum pro retinenda possessione praesentanea competente, 1675.

11) Diss. de condictione certi ex mutuo, de in rem verso ex contractu administratorum contra ciuitatem competente, 1676.

12) Progr.

12) Progr. super quaestione: an Facultas iuridica, quae Doctorem rudem et imperitum creauit, a clientibus, quorum caussas per imperitiam et inscitiam perdidit, si alio remedio illis succurri non possit, actione pulsari queat? 1678. in 4.

13) Progr. de vitiis, quae Glossatoribus obiiciuntur, 1678. in 4.

14) Progr. an fas sit, in republica iudiciisque Christianis torturam tolerari? 1679. in 4. Gribner de repetitione tormentorum confesso inficiante, Th. V. S. 122. seiner Opusc. iur. publ. et priuati sagt davon: Scriptum est contra non neminem, qui nec iudicem illaesa conscientia exercere eam posse, nec Ictum desuper responsum ferre, asseruerat. Wer dieser non nemo gewesen sey, ist mir zur Zeit unbekannt.

15) Diss. de eo, quod iustum est circa destinationem, 1680. Er hat einige Philologie eingemischt, und sich zuerst bemühet, diese dunkle Materie in ein helleres Licht zu setzen.

16) Progr. de antiquissimo Romanorum more defunctorum illustrium virorum memoriam conseruandi, 1681. Ein Foliobogen.

17) Oratio parentalis, *Ge. Tobias Schwendendörffero* dicta, 1681. in F. 3. Bogen. Dem Herkommen zu Leipzig gemäß, hielt er diese, nicht unter die schlechten gehörende, Rede als Schwendendörffers Nachfolger im Ordinariate, da derselbe ein Jahr vorher gestorben war. Sie ist den Leichenschriften auf ihn einverleibt worden.

18) Diss.

18) Diss. de actione, quae creditori aduersus debitorem debitoris competit, 1682.

19) Progr. de promotione per saltum, 1684. in 4. Eine kleine Schrift von 1. Bogen, die **Chr. Ulr. Grupen** zu Jena 1715. mit **Peter Müllers** Dissert. de gradu Doctoris wieder abdrucken ließ.

20) Diss. de inuentione rerum, casu amissarum, 1685.

21) Diss. de eo, quod iustum est circa molendina, maxime in prouinciis Saxonicis, 1689. **Gottfr. Christ. Leiser** hat sie im iure georgico, Buch III. Cap. 15. treflich genutzt, und einen großen Theil derselben von Worte zu Worte ausgeschrieben, ohne seinen Vorarbeiter zu nennen. Der Verfasser aber sucht zu ergänzen, und in besserer Ordnung vorzutragen, was **Joh. Hering**, dessen weitläuftiges Werk von den Mühlen bekannt ist, entweder gar nicht berührt, oder ohne Zusammenhang, vorgetragen hatte.

22) Dissert. de transmutatione feudi in allodium, 1693.

23) Praefatio ad *Casp. Ziegleri* Commentar. in Ordinat. Processus Saxonici, Lips. 1710. in 4. Sie kam erst nach seinem Tode ans Licht.

Alle unter **Borns** Namen vorhandene Dissertationen, nur die erste ausgenommen, sind zu Leipzig 1705. auf 3. Alph. 14. Bogen mit einem Regisier der vornehmsten Sachen zusammen gedruckt worden. Es wäre ein guter Einfall des Verlegers gewesen, wenn er auch die Programmen angefügt hätte, deren vielleicht mehr seyn mögen, als ich weis.

Bey

Bey Joh. Gottfr. von Disseldorf ersten Dissertation de potestate Statuum Imperii Protestantium circa matrimonia subditorum hat Born nur allein 1690. den Vorsitz, und sonst keinen Antheil an der Arbeit selbst gehabt.

Jacob Borns letztes Ehrengedächtnis, Leipzig 1709. in F. *Jac. Henr. Born* Elogium Jac. Born, Procancellarii Regii, Ciuit. Lips. Consulis primarii, Lips. 1759. in 8.

IV.

Franz Friedrich Freyherr von Andlern.

Bis jetzo hat Niemand meines Wissens weder die Zeit, noch den Ort, seiner Geburt anzeigen können. Nimmt man jedoch Muthmaßungen zu Hülfe: so mag er ungefähr im Jahr 1632. auf die Welt gekommen seyn. Wenn das Geburtsjahr 1617. in den **Hällischen Beyträgen zu der jurist. Gel. Historie**, Band II. S. 277. richtig wäre: so würde die bald folgende Erzählung von seiner Minorennität allen Glauben verlieren. Er soll sich als Secretair des Kayserlichen Ministers, **Isaac Vollmars**, bey dem Westphälischen Friedens-Executions-Geschäfte zu Nürnberg aufgehalten haben. Die Empfehlung dieses viel geltenden Staatsmannes war so kräftig, daß er um das Jahr 1654. oder 1655. Bischöflich Würzburgischer Rath, und öffentlicher Rechtslehrer auf der Universität Würzburg wurde. Damals hatte er kaum ein Alter von 22. Jahren erreicht; daher wird gesagt, es habe ihn eine gewisse Gelegenheit veranlasset, seiner Minderjährigkeit wegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu suchen, welche Rechtswohlthat man ihm aber abgeschlagen habe.

Im Jenner des Jahrs 1658. nahm er allda die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit an, und bald nachher ward er ein Römischcatholisches Mitglied des Reichshofraths zu Wien. Dieser Titel stehet bereits auf der 1662. gedruckten Medulla iuris Iustinianei. Der Kayser, Leopold, erhob ihn ferner 1682. nach **Pfeffingers** Nachricht aber (Vitriarii illustrati Th. I. S. 783. der dritten Ausgabe) erst 1696. in den Reichsfreyherrn-Stand, auch zum decretirten geheimen Rathe. Er starb am 19 October 1703. und hinterlies einen Sohn, **Franz Reginalden von Andlern**, welcher 1716. zu Stras-

burg

burg studirte. Die Mutter desselben hatte sich, nach ihres ersten Gemahls Tode, mit dem Kayserlichen Cämmerer und Crayshauptmanne im Olmützer Crayse, dem Grafen von Witten, verheyrathet. Mehr vom Reichshofrathe, dem Vater, ist zur Zeit nicht zu sagen, ausgenommen, daß er bey des Herzogs, Adolph Friedrichs, zu Mecklenburg-Strelitz Processe in der Successionssache wegen des Herzogthums Güstro sich keinen guten Namen gemacht habe. Als gewesener Referent rückte er die Entscheidungsgründe gegen diesen Prinzen 1699. in seine Iurisprudentiam publicam et priuatam ein, worauf 1700. von Strelitzer Seite eine Deduction in F. erfolgte, *) welche der ganzen Streitigkeit eine andere Wendung gab. Seine

*) Der völlige Titel ist dieser: Jura successionis in Ducatum Mecklenb. Gustrouiensem, Adolpho Friderico II. Duci Mecklenburgico competentia, ab impugnationibus, strophis, cauillis, falsisque suppositis Aduersariorum, quibus oppressa veritate, Publico non minus, quam ipsi excelso Consilio Imperiali aulico, hactenus obreptum, vindicata. Ein mir unbekannter Gelehrter hatte zu seinem Exemplare eine Nachricht geschrieben, welche ich hier zugleich mittheilen will. Scripto huic, heißt es, ansam dedit *Andlerus*, Consiliarius quondam Imperialis aulicus, huius caussae Referens. Qui cum pro defensione sententiae, in possessorio latae, rationes decidendi in Iurisprudentia sua locupletata, a. 1699 in folio typis recusa, lib. II. tit. 31. p. 671. seqq. tecto quamuis nomine, et quasi re bene gesta, sat incaute tamen promulgasset, fallaciam earundem Dux Adolphus Fridericus, Strelizensis, per hanc refutationem Caesareae Commissioni, et toti Imperio, ob oculos posuit, eo quidem successu, vt, cum antea, ad extremas redactus angustias, voto et sessioni in Comitiis Imperii coram dicta Comissione Caesarea iam valedixisset, seque mediante summa XL. mill. Imperialium, quotannis persoluenda, contentum fore, amore pacis et acerbissimae persecutionis taedio motus, declarasset, mutata iam, Deo sic volente, scena,

Seine verfertigten Schriften, womit er sich Beyfall erworben hat, betreffen das Staats- und Civilrecht des Deutschen Reichs. Sie sind in nachstehender Ordnung ans Licht getreten.

1) Medulla iuris Iustinianei, Herbipoli 1662. in 12. 1. Alph. 5. Bogen, auch allda 1701. gleichen Formats. Ein nach der Methode der Institutionen gehaltener Discours, welchen seine academischen Zuhörer ohne ihres Lehrers Vorwissen drucken ließen. Er wollte, dem Verlangen des Buchhändlers gemäß, eine neue, bessere, und vermehrte Auflage veranstalten. Der Anfang war auch schon mit dem Drucke gemacht. Unvermuthete Hindernisse aber und dringende Arbeiten nöthigten den Verfasser, von seinem Unternehmen ganz abzustehen. Nur der Buchhändler, der nicht geneigt war, die angewendeten Unkosten zu verlieren, schüttelte darüber den Kopf. Der von **Andlern** mußte also sein Versprechen erfüllen. Indessen änderte er doch den Plan und lieferte, an Statt der Medullae, verschiedene beym Reichshofrathe ausgearbeitete Decisionen, unter dem Titel:

2) Ju-

scena, detectisque artificiis *Andlerianis*, non solum partem Principatus Ratzeburgensis, in Instrumento Pacis Westphalicae Domui Mecklenburgicae concessam, sed et integrum Stargardiae dominium, vtramque Commendam, Mirau et Nemerau, et insuper nouem mille Imperiales annuos ex telonio Boitzenburgensi ad Albim, iure perpetui dominii, (ex quibus omnibus simul iunctis LX. millia Imperialium in speciebus ad Cameram Ducalem quotannis profluunt) vna cum voto et sessione, omnique iure Principum Imperii, per Transactionem Hamburgensem, vnanimi Commissariorum Caesareorum et Principum Imperii applausu, anno 1701. d. 8. m. Martii tandem reportaret.

2) Jurisprudentia, qua publica, qua priuata, Decisionibus passim, et Recessuum Imperii Constitutionibus illustrata, Solisbaci 1672. in 4. 3. Alph. 22. Bogen stark. Die zwote Ausgabe, ungemein vermehrt, erschien zu Kempten 1699. in F. die dritte endlich zu Frf. am Mayn 1737. in F. Sie enthält 8. Alph. 7. Bogen. Von dem Freyherrn von **Senckenberg** kam eine Vorrede, und zum ersten male ein Register hinzu. **Schilter**, und andere ansehnliche Rechtsgelehrte, hatten vorher gewünscht, es möchte ein dazu geschickter Mann das Staats- und Civilrecht mit einander vereinigen. Der Verfasser öffnete also diesen noch ungebahnten Weg, und versuchte ein solches Geschäfte. Deshalben verdient er Entschuldigung, und ich glaube, man müsse nicht alles in Anschlag bringen, was dabey zu tadeln ist. Denn freylich wissen es Kenner, daß er manches zur Sache Gehöriges übergangen, folglich keine geringe Nachlese zurückgelassen; manches hingegen ohne Genauigkeit hingeschrieben habe, welches die Meisten gern entbehren würden. Ordnung fehlt auch. Im Titel de origine iuris redet er zuerst vom **Pomponius**, dem Römischen Juristen; alsdann vom Erfinder der Buchdruckerkunst; weiter von den Stiftern der Römischen Republic; und hernach kommt er auf die sogenannten Bullendoctoren. Aus diesem einzigen Beyspiele kann jeder leicht vermuthen, wie der Zusammenhang in vielen andern Materien beschaffen seyn werde. Dem ungeachtet zeigt er nicht selten, daß er in einem hohen Reichsgerichte gesessen habe, und trägt Sachen mit vor, die man sonst wohl vergebens suchen möchte.

3) Corpus Constitutionum Imperialium, d. i. aller des heil. Röm. Reichs aufgerichteter Reichs- und

Deputationsabschieden, zusammt der güldenen Bulle, Reichshofraths- und Cammergerichts- peinlichen Halsgerichtsordnung, Reichsmatricul rc. Regensb. 1675. besser aber zu Frf. am Mayn 1700. in F. der zweete Band folgte 1704. nach. Er enthält theologische, juristische, historische und politische Anmerkungen zum ersten. Der Gebrauch dieses über 34. Alph. ausfüllenden Werks würde grösser seyn, wenn auf eine gute Auswahl der Sachen, und Weglassung mancher Nebendinge, mehr gesehen worden wäre. S. 4. — 117. handelt er sehr weitläuftig von den exemten Ständen des Römischen Reichs, und ziehet sogar Asiatische und Africanische Länder hieher, die vor Zeiten unter der Römer Herrschaft gewesen sind.

4) Relatio in excelso Iudicio Imperiali aulico in caussa Lauenburgica contra Lubecam et Hamburgum in puncto restitutionis Bergerdorf, Riepenburg, caet. 1684. in 4. Sie ist einer Lübeckischen Deduction unter diesem Jahre einverleibt worden. Sonst stehet sie auch in der Iurispr. publ. et priuata, S. 631. — 650. der neuesten Auflage.

5) Iustitia augustae Domus Austriacae in regna et prouincias Hispanicas, veris rerum argumentis illustrata, Vindob. 1702. 10. Quartbogen, ohne Namen. Daß er aber der Verfasser sey, hat ein Gelehrter auf dem vor mir liegenden Exemplare angemerkt. **Schurzfleisch** in den Epistolis arcanis Band II. S. 314. macht es noch wahrscheinlicher. Er schreibt am 1. May des vorhergegangenen Jahres: *Andlerus* Vindobonae has suscepit partes, conquirit omnia et peruestigat. In **Thucels**, oder **Leuchts**, Staatsacten des heil. Röm. Reichs, Band II. S. 134. ist diese Schrift ganz einge-

eingerückt worden. Das ius Austriacum in successione regnorum Hispaniae vindicatum, welches im Bande III. dieser Staatsacten stehet, wird ihm ebenfalls zugeeignet. Man sehe die Bibl. historicam *Struuio-Buder.* Th. I. S. 294. und **Achenwalls** Geschichte der heut. Europ. Staaten, Th. II. S. 159. der dritten Ausgabe.

Er soll auch zu Würzburg einige Dissertationen ans Licht gestellt haben, deren eigentliche Titel ich nirgends finde. Diejenigen, welche ihm einen verschiedene mal gedruckten Commentar über die Justinianischen Institutionen zueignen, hätten es gründlicher beweisen mögen, als geschehen ist. Zur Zeit glaube ich dieser Nachricht nicht eher, bis ich ein Exemplar gesehen habe.

Henr. Christ. Senckenberg Praefatio, *Andleri* Iurisprud. publ. et priuatae praemissa. Des Herrn Geh. Justizrath **Pütters** Litteratur des Deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 248.

V.

Franz Connan.

Peter Connan, sein Vater, war Königlicher Rentmeister zu Paris, wo der Sohn desselben 1508. gebohren wurde. Unter Anleitung Peters de l'Etoile, oder Stella, welcher endlich vom Lehrstuhle zur Würde eines Parisischen Parlamentsraths emporstieg, trieb er anfangs die academischen Studien zu Orleans; darauf aber zog ihn der große Ruf das Alciats nach Bourges, einer Universität, die der würdige Mann vom Jahre 1529. bis 1532. durch seine Verdienste sehr blühend machte. Diesem hatte er auch das Meiste zu verdanken, was er in der Rechtswissenschaft verstand.

Von Bourges wendete sich Connan wieder nach seiner Geburtsstadt, und gab einige Zeit nicht ohne merklichen Beyfall einen Advocaten ab. Alsdann erhielt er die Rentmeisterstelle, vielleicht anstatt seines Vaters. Diese Bedienung legte er aber nieder, da ihn König Franz der erste, zum Rathe und Requetmeister ernennte, welches 1544. geschah. Nur schwächte er dabey mit übertriebenen Studiren die Gesundheit dergestalt, daß er einem so ansehnlichen Ehrenamte nicht lange vorstehen konnte. Denn er starb bereits, wie Regius meldet, am 1 September 1551. im drey und vierzigsten Lebensjahre, folglich bald nach dem tödtlichen Hintritte seines berühmten Lehrers, Alciats.

Alle seine Bemühungen giengen dahin, das Römische Gesetzbuch in eine bessere Ordnung zu bringen. Die von einem solchen Unternehmen unzertrennlichen Beschwerlichkeiten aber, und der eben deswegen mehr und mehr entkräftete Cörper, verstatteten ihm die vollkommene Ausführung des vorgezeichneten Entwurfs nicht. Es

ist also das Werk allein, welches ich nun hinlänglich beschreiben will, nach seinem Tode ans Licht getreten:

Commentariorum iuris ciuilis libri X. cum praefat. Barthol. Fayi et II. indicibus, Lutet. Paris. 1553. in zween Foliotheilen. Diese Ausgabe enthält 18. Alph. 13. Bogen. Neue Abdrucke wurden zu **Basel** 1557. und 1562. zu **Lion** 1566. in eben diesem Formate, ferner zu **Hanau** 1610. in median 4. gar sauber, und endlich zu Napoli 1724. wieder in 2. Foliotheilen veranstaltet. Die letzte Baselische Ausgabe, die ich besitze, enthält 13. Alph. 18. Bogen. **Franz Hotman**, dessen Vorrede voran stehet, hat nicht nur zu jedem Capitel Summarien gemacht, sondern auch am Rande der Seiten die aus dem Röm. Rechtsbuche allegirten Gesetze genau angezeigt. Hiernächst sind die Namen der alten Juristen, welche der Verfasser nicht selten verwechselt hatte, von ihm mit allem Fleiße untersucht, und einem Jeden das Seinige zugeeignet worden. Nach **Hotmans** Vorrede folgen zwo andere des ersten Herausgebers, **Barthol. Fajus**, nebst **Connans** eigener an den Canzler, Franz Olivarius, worinn er ihm die beyden ersten Bücher zuschreibt, und **Ludewigs Regius** Briefe an eben denselben, in welchem er vom **Connan** einige, wiewohl sehr magere, Nachricht ertheilet. **Beyer** in der Notit. Auctor. iurid. Stück II. Art. 31. S. 116. erzählet schon den Inhalt des ganzen Werks, woraus man des Verfassers Methode kennen lernt. Er handelt nämlich im **ersten** Buche de iure, lege, consuetudine, aequitate, origine iuris ciuilis Romanorum, et speciebus iuris scripti; im **zweyten** de statu hominum, seruis, manumissionibus, libertis, iure patronatus, adscriptitiis, ingenuis, patria

 potestate,

potestate, emancipatione, adoptione et liberis naturalibus; im **dritten** de rerum diuisione, modis acquirendi dominii naturalibus, possessione et vsucapione; im **vierten** de fructibus, seruitutibus personalibus, pignoribus et hypothecis; im **fünften** de pactis, transactionibus, pollicitationibus et donationibus; im **sechsten** de stipulationibus, duobus reis, fideiussionibus et Scto Velleiano; im **siebenden** de mutuo, Scto Macedoniano, commodato, deposito, permutatione, emtione venditione, locatione et conductione, emphyteusi, societate, mandato, et contractibus innominatis; im **achten** de matrimoniis, luctu coniugum et secundis nuptiis, dote, donatione coniugum, divortiis, concubinis; im **neunten** de testamentis, codicillis, querela inofficiosi, caussisque exheredationis; im **zehenden** aber de heredum exclusione, institutione, qualitate et substitutione. **Fajus**, der erste Herausgeber, hat ein Paar Stellen, die in der Handschrift zu mangelhaft waren, ergänzt, und doppelte Register hinzugethan, deren voranstehendes zeiget, wie **Connan**, nach der von ihm gewählten Ordnung, die Römischen Gesetze angeführt, erläutert, und die sich widersprechenden vereiniget habe. Daß er jedoch mitten in der Arbeit genöthiget worden sey, die Feder niederzulegen, ersiehet man aufs klärlichste. Wie viel fehlt nicht noch zur Vollständigkeit! Hier kein Wort von der Erbfolge, der Gerichtsbarkeit, dem Processe, den Verbrechen, und deren verschiedenen Strafen. Solche Mängel verringern allerdings den Gebrauch des ganzen Werks, ob es schon unbillig seyn würde, dem Verfasser darüber Vorwürfe zu machen. Indeß kommt es nun auf die Frage an, wie dasjenige, welches vorhanden ist, gerathen sey? Die Urtheile

der

der berühmtesten Rechtsgelehrten sind nicht gleichlautend. **Hotman** schreibt unter andern in seiner Vorrede: Sic statuo, multis abhinc annis nullum in hoc litterarum genere scriptorem, huic nostro anteferendum, exstitisse: dicerem comparandum, nisi et verbi inuidiam apud eos, qui *Connani* praestantiam ignorant, pertimescendam putarem: et multa multis locis informata atque instituta tantum, non perfecta, neque perpolita, animaduertissem. Der Reichshofrath von **Senckenberg** urtheilet ebenfalls gar günstig von diesem Unternehmen, wenn er sagt: Copiosi sane sunt hi Commentarii et elegantes, nec malo ordine conscripti, et dolendum sane, vltra librum X. fata Auctorem progredi non esse passa. Dieses stehet in dessen Dissert. de iurisprudentia, certa methodo tractanda, §. 22. unter der Nummer II. der 1743. herausgegebenen Semestrium. **Jacob Cujaz** hingegen ist ganz anderer Meinung. In den Vorlesungen über die Quaestiones *Papiniani* S. 262. der ersten Frankfurtischen Auflage vom Jahre 1595. hält er zwar den Verfasser für einen sehr gelehrten Mann, aber nicht für einen starken Juristen. Die Worte sind diese: *Connanus* vir est doctissimus, sed non iuris: corrumpit iudicium et tempus perdit, qui in eius Commentariis illud ponit. Nach meiner Einsicht ist eine solche Critic eben so strenge, als **Hotmans** Lobspruch die Gränzen überschreitet. **Beyers** Gedanken an dem oben angemerkten Orte gefallen mir besser. Daselbst heißt es: Hic Auctor elegantissime explicat, quae explicanda suscepit, adiutus antiquitate Romana, in qua in primis foecundus est, et aequitate; non multum vero distinetur opinionibus Glossatorum et Monarcharum iuris; vnde est, quod communiter credatur

non adeo proficere ad praxin. Und freylich ist **Connan** kein Mann für bloß practische Rechtsgelehrten, desto mehr aber für diejenigen, welche zugleich Kenner der schönen Wissenschaften sind. Denn diese hat der scharfsinnige Schriftsteller wohl verstanden, und unzählige mal davon Gebrauch gemacht. Nur wird er oft, ohne Noth, zu weitläuftig, und ermüdet den Leser durch mancherley grammaticalische Anmerkungen, welches die wahre Ursache zu seyn scheinet, daß sein Werk zu unsern Zeiten meistentheils keinen höhern Werth, als Maculatur, hat.

Sammarthani Elogia Gallorum, lib. I. cap. 20. *Taisand* Vies des plus celebr. Ictes, S. 130. der ersten Ausgabe. *Regii* Epist. ad Franc. Oliuarium, vor **Connans** Werke. **Freher** im Theatro Viror. erud. clar. S. 827. hat nichts mehr von ihm, als was man beym **Sainte-Marthe** findet.

VI.

Adrian Pulväus.

Krieg, und andere Unglücksfälle, zerrütteten den Wohlstand seiner Vorfahren, welche unter den alten Französischen Adel gehörten. Sein Vater, **Peter Pulväus**, ließ ihn auf der Universität zu Bourges studiren, wo er **Franz Duarenen** vorzüglich zum Lehrer erwählte. Ungefähr im Jahre 1554. wurde er Hofmeister eines jungen **Abot**, dessen Vater ein Parlamentsrath zu Paris war. Nicht lange darauf nahm er den juristischen Doctortitel zu Bourges an, und nun führte er seinen Untergebenen nach Paris zurück. Wahrscheinlicher Weise hatte er es den Bemühungen des alten **Abots** zu danken, daß er die Advocatur beym Parlamente erhielt, da er denn zugleich den Vortheil genoß, einige Zeit in seines Gönners Hause, ohne Unkosten, bleiben zu können.

Das Ende seines Lebens ist so wenig bekannt, als der Anfang desselben. Unterdeß kann ich noch dieses hinzufügen, daß er bey dem Könige, Heinrich dem zweeten, und seiner Schwester, Margaretha, auch verschiedenen Großen des Reichs, sehr viel gegolten habe. Dieser wichtige Umstand scheint die Ursache gewesen zu seyn, daß **Jacob Cujaz** seiner schonte, als mit welchem er gar unhöflich verfuhr, ob er gleich dessen Gelehrsamkeit lange nicht gewachsen war. **Pulväus** ergriff die Gelegenheit dazu bey einer öffentlichen Disputation, welche jener zu Bourges, wohin man ihn im Jahre 1555. berufen hatte, den academischen Statuten gemäß halten mußte. Vermuthlich geschah es auf Anstiften der eifersüchtigen Collegen, **Duarens** und **Donells**, daß der junge Abot zum Opponenten bestimmt, und mit solchen Waffen ausgerüstet ward, welche **Cujazen** vor den Augen der gan-

zen

zen Universität in die Enge treiben, und beschimpfen könnten. Ob diese feindselige Absicht erreicht worden sey, oder nicht, davon läßt sich, aus Mangel guter Nachrichten, keine Gewißheit anführen. **Joh. Robert** (Animadv. iur. civ. I. 30.) schreibt, **Cujaz** habe in der Angst eine Unpäßlichkeit vorgeschützt, und vom **Duaren**; welcher die Handlung dirigirt hätte, die Erlaubnis nicht erlangen können, wegzugehen. Er sey also schändlich davon gelaufen. Die Begebenheit glaubwürdiger zu machen, beruft er sich auf den **Pulväus**, (ad Legem Atiniam Cap. X.) als einen Augenzeugen, welcher aber hier nichts beweisen kann. **Cujaz** hingegen in den Anmerkungen über diese Stelle, unter dem erdichteten Namen **Ant. Mercators**, widerspricht schlechterdings; er behauptet, daß er vom frühen Morgen an bis um eilf Uhr auf der Catheder geblieben sey; daß ihm viele der Zuhörer Glück gewünscht, und gesagt hätten, er habe zwar sonst andere, allein an diesem Tage sich selbst übertroffen. Dem ungeachtet nahm **Robert** seinen Vorwurf nicht zurück. Er ließ vielmehr Noten zu **Cujazens** Anmerkungen drucken, und wiederholte, was er vorher gemeldet hatte, so gar mit Drohungen, die ganze Sache durch schriftliche Beweise weit Mehrerer, die alles genau wüßten, ins helleste Licht zu setzen. Wer hat nun von beyden Theilen die Wahrheit auf seiner Seite? Wenn ich indeß die Umstände zusammen halte, und auch allenfalls einräume, daß **Cujaz** hierbey ziemlich zu kurz gekommen seyn möge: so ist doch daraus noch nichts Nachtheiliges von ihm zu schließen. Der würdigste Gelehrte, der geschickteste Disputant kann ja wohl einmal die Gegenwart des Geistes verlieren, kann zum Zorne gereizt, und dahin gebracht werden, daß er nicht im Stande ist, ein Paar Worte zu sprechen, so bald als er Anstalten siehet, die den Gegenstand haben, ihm Verachtung und Spott bey den Zuhörern zuzuziehen. Doch genug davon. **Pulväus**

vaus hat sich keine Ehre erworben, die Sache sey auch beschaffen wie sie wolle: ob er schon sonst wegen einiger brauchbaren Schriften Liebhabern der Rechtsgelehrsamkeit, besonders der eleganten, empfohlen zu werden verdient.

Der Zeitordnung nach, da er sie ausgefertiget hat, sind es die folgenden.

1) de prohibita rerum alienatione Liber singularis, ad L. fin. C. de reb. alien. non alienandis, Paris. 1557. in 8. Dieser Tractat ist aus seiner Doctordisputation erwachsen.

2) Tractata quaestio: an poenali stipulatione principalis nouetur obligatio, Paris. 1557. in 8. Eine kurze Abhandlung, welche mit dem vorhergehenden Werkgen zugleich ans Licht trat.

3) de nuptiis, sine parentum consensu non contrahendis, Liber singularis, in quo Edictum Henrici Valesii, Francorum Regis, ad eandem rem pertinens, explicatur, Paris. 1557. in 8. Die juristische Bibliothek des **Lipenius** gedenkt auch einer andern Ausgabe vom Jahre 1579.

4) ad Legem Atiniam, siue de rei furtiuae vsucapione prohibita, Liber sing. Paris. 1558. in 8. hernach in dem **Zilettischen** Tractatu Tractatuum, Band XVII. fol. 216. allwo aber nicht nur der Titel, sondern auch zuweilen der Text selbst, verstümmelt, und die Zuschrift an die Prinzeßin, Margaretha, ganz weggelassen worden ist. Diese Umstände sowohl, als die große Seltenheit des Buchs, bewogen **Franz Carln Conradi**, eine neue Auflage zu veranstalten. Sie erschien zu Leipzig 1728. in 4. in der Triga libellorum, quibus iura vsucapionum

num explicantur, S. 70. — 120. und ward von ihm mit verschiedenen nützlichen Anmerkungen bereichert. Endlich lieferte **Everh. Otto** 1729. und zum zweyten male 1733. im Thesauro iur. Rom. Band IV. S. 325. den **vierten** vollständigen, und verbesserten Abdruck. Unstreitig ist diese Schrift die beste, welche **Pulväus** hinterlassen hat, jedoch hauptsächlich darauf gerichtet, daß **Cujazens** großer Ruhm einen Stoß bekommen möchte.

5) de rei alienae distractione Liber sing. Paris. 1558. in 8. zugleich mit dem Commentar ad Leg. Atiniam, und ferner im Tract. Tractatuum Band VI. Th. 2.

6) ad Edictum de alienatione iudicii mutandi caussa facta, deque litigiosis, et actionum cessione, Liber singularis, in quo Edictum Ludouici, Francorum Regis, XII. de Scholasticorum priuilegiis explicatur, Paris. 1558. in 8. Lugd. 1560. in 8. Hernach im Tract. Tractat. Band III. Th. I. und in **Lanfrancus de Oriano** Werke de arbitris zu Cölln 1590. in 8.

7) Commentat. in Legem *Interpositas* C. de transact. Paris. 1558. in 8. auch zu Lion 1560. und zu Cölln 1590. wenn die Anzeige in der **Lipenischen** Bibliothek richtig ist.

8) Oratio de Aduocatorum priuilegiis fori, Paris. 1559. in 8.

Diese Schriften, die Nummern 4. und 5. ausgenommen, ließ **Valent. Wilh. Forster** 1610. in 8. auf 19. Bogen zu Wittenberg zusammen drucken. Die Exemplare sind aber längst vergriffen worden, und die Originale kommen fast gar nicht mehr vor.

Ob diejenigen Abhandlungen, wozu er in seinen gedruckten Schriften Hofnung gemacht hat, wirklich von ihm vollendet worden, und noch im Mste vorhanden sind, bleibt zur Zeit ungewiß. Ans Licht scheint Nichts getreten zu seyn. Sie bestehen aus diesen Stücken:

de vſuris;

de alienatione rerum ecclesiasticarum;

de re vxoria;

de stipulationibus;

de Edicto perpetuo, quid sit, et an per vim, metum, vel dolum initi contractus ipso iure subsistant, nec ne?

Conradi Praefatio, Tigae libellorum de iuribus vſucapionum praefixa, p. 9. ſq. *Ottonis* Praef. ad Tomum IV. Theſ. iur. Rom. p. 15. edit. ſecundae.

VII.

Peter Gregorius.

Wenn man die gewöhnlichen Hülfsmittel zu Rathe zieht: so findet man nirgends eine hinlängliche Nachricht von diesem zu seiner Zeit nicht unbedeutenden Rechtslehrer. Der einzige **Calmet** erzählt die Lebensumstände desselben noch am besten, so viel auch sonst da oder dort daran auszusetzen ist. Ich will mich also dieser Quelle bedienen, zumal weil ich mit Grunde behaupten kann, daß nur wenige meiner Leser Gelegenheit haben werden, hieraus selbst zu schöpfen.

Schon den Anfang seines Lebens umhüllt lauter Dunkelheit. So viel weis man wohl, daß er von armen Aeltern zu Toulouse gebohren worden sey. Diesen Ort hat er immer seinem Namen beygefügt, wodurch viele zu dem Irrthume verleitet worden sind, ihm den Geschlechtsnamen Tolosanus zu geben. Das eigentliche Jahr aber, in welchem er das Licht der Welt zuerst erblicket habe, ist bisher niemand zuverlässig zu melden im Stande gewesen. Nach wahrscheinlichen Muthmassungen muß dieser Zeitpunkt um das Jahr 1540. bestimmet werden, weil er bereits 1566. die Titel des Gregorianischen und Hermogenianischen Codex bekannt gemacht hat.

Von seiner ersten Jugend thue ich nun einen weiten Sprung zum männlichen Alter. Denn ich kann weder seine Lehrer anzeigen, noch die Universität, wo er zu einem brauchbaren Manne vorbereitet worden ist. Fast läßt es sich nicht glauben, daß er, wie **Calmet** sagt, allein durch glücklichen Fleis, und ohne anderer Beyhülfe, zu einer großen Kenntnis der Hebräischen, Griechischen, Lateinischen Sprache, des Römischen und Geistlichen

Rechts, gelanget sey. Er wäre wenigstens ein ganz außerordentliches Beyspiel.

Als er, von 1570. an, einige Zeit zu Cahors, und ferner zu Toulouse, Professor der Rechte gewesen war, breitete sich der Ruhm von seiner Geschicklichkeit immer mehr aus, und dieses bewog den Herzog, Carl den dritten, zu Lothringen, ihn auf die neue Universität zu Pont a Mousson zu berufen, welche nun vor wenigen Jahren nach Nancy verlegt worden ist, wie in Hrn. Schlözers Briefwechsel meist statistischen Inhalts S. 20. gemeldet wird. Gregorius kam 1582. dahin, ward gleich zum Dechant der Juristenfacultät ernannt, und goß diese hohe Schule in eine weit bessere Form, als sie bisher unter den Händen der Jesuiten gehabt hatte. Das stand ihnen aber gar nicht an. Eifersüchtig über seine guten Anstalten, thaten sie die nachdrücklichsten Vorstellungen dargegen beym Herzoge, welcher darauf eine besondere Commission zur Untersuchung der Sache niedersetzte. Nach deren abgestatteten Berichte verordnete dieser Prinz, daß der Dechant der Juristen-Facultät schlechterdings das Haupt derselben seyn, und die Jesuiten sich nicht darein mischen, sondern ihre Geschäfte in der theologischen und philosophischen Facultät allein haben sollten. So billig ein solcher Ausspruch war, so wenig wollten sie damit zufrieden seyn. Sie wendeten sich vielmehr nach Rom, wo sie vom Pabste, Sixtus dem fünften, im Jahre 1585. eine Bulle auswirkten, vermöge welcher befohlen wurde, dem Rector der Jesuiten auch das Rectorat der ganzen Universität zu überlassen. Dieses war nun des Gregorius Absichten gerade zuwider; denn seinem Vorschlage gemäß, hätte die Würde eines Rectors immer, vermittelst freyer Wahl aller Facultäten, bestimmet werden müssen.

Der eindringenden Pest wegen hatten unterdessen die meisten Jesuiten ihre Zuflucht in die Herrschaft Apremont genommen. Sie kehrten jedoch auf die aus Rom erfolgte so angenehme Zeitung gar bald zurück. Johann von Lenoncourt, dem es aufgetragen worden war, die Privilegien der Universität in ihrem Ansehen zu erhalten, ließ die Professoren alle zusammen rufen, und den Rector zur rechten Hand sitzen, **Gregorius** hingegen sollte seinen Platz auf der linken Seite haben, welches zu thun er sich weigerte. Nach abgelesener Bulle protestirte er darwider, weil sie erschlichen worden wäre. Alsdann gieng er mit seinem Collegen, **Barclay**, und dem ganzen Anhange, davon: alle aber sagten frey heraus, sie wollten Pont a Mousson lieber verlassen, als von den Jesuiten abhängen. Der Herzog erlaubte ihnen, sich nach St. Michel zu begeben, woselbst eine andere päbstliche Bulle ankam, daß in dieser Stadt eine neue Universität errichtet werden könnte. Hier lehrten nun die Juristen zwey Jahre nicht ohne großen Zulauf, und dort sah der Hörsaal der Jesuiten fast einer Einöde gleich.

In dieser Zwischenzeit ward dem Herzoge vorgestellt, es sey besser, wenn alle Facultäten an einem Orte ihre Geschäfte trieben. Die Bürgerschaft zu Pont klagte auch über den starken Abgang der Studenten, und dem **Gregorius** selbst war die Sache angenehm. Denn er hatte bey verschiedenen Gelegenheiten, zur Unterstützung der Gerechtsame seiner Facultät, mit dem damals zu St. Michel sitzenden Parlamente manchen hitzigen Gang thun müssen, und er konnte vorher merken, daß es schwer seyn würde, die Absichten gegen eine so mächtige Obrigkeit zu erreichen. Deshalben folgte er gern dem Willen des Herzogs, und gieng wieder nach Pont.

Die Jesuiten wollten ihn aber nicht annehmen. Sie behaupteten, es wäre die Universität allda nur für Geistliche

liche gestiftet; die Juristenfacultät zöge viele von denenjenigen ab, die sich der Theologie gewidmet hätten; man brauche keine Rechtsgelehrten in Lothringen, weil hier nicht die geschriebenen Gesetze, sondern nur die Landesgewohnheiten gültig wären, mehrerer Einwendungen zu geschweigen, die jedoch nicht den geringsten Eindruck auf den Prinzen machten. Er blieb standhaft, und ließ die Juristen 1587. in ihre vorige Stelle einführen, ernennte auch drey Commissarien, um die Statuten derselben mit der neuen Bulle zu vereinigen. Nichts war hierbey der Facultät vortheilhaftiger, als die Bestellung eines besondern Canzlers, wogegen sich die Jesuiten muthig setzten, und vorgaben, die Macht der Commissarien erstrecke sich nicht auf neue Chargen. Die Statuten wurden am 24 Jenner desselben Jahres vollendet, und am 11 März von dem Herrn von Lenoncourt, in Gegenwart der ganzen Universität, publicirt. Alsdann mußten **Gregorius, Barclay, Hanfroy Hely,** der dritte Rechtslehrer, in der Jesuiterkirche vor dem Rector der Universität ihr Glaubensbekänntniß knieend ablegen: und dieser ertheilte ihnen die Patente, vermöge welcher sie berechtiget waren, zu Pont a Moußon Vorlesungen zu halten.

Immittelst hatten die Jesuiten immer daran gearbeitet, daß die Juristenfacultät, nach dem zweeten Artikel des neuen Reglements, keinen besondern Canzler haben möchte. Der Herzog ließ am 18 Novembr. 1602. die Partheyen abermals vor seinen geheimen Rath fodern, und **Barclay**, welcher die Sache am meisten trieb, trug die Beschwerden seines Ordens in einer lebhaften Rede vor, die der Pater Machaut, im Namen der Jesuiten, kurz beantwortete. Zum Unglücke der Juristen war der Cardinal von Lothringen gegenwärtig, auf dessen Veranlassung der Ausspruch für die Jesuiten ausfiel. Dieser Umstand gab hernach zu einer gelehrten Rache den Stoff,

 welche

welche **Johann Barclay** durch sein bekanntes Satyricon zu nehmen suchte, wovon in des Vaters Leben Band III. meiner Beyträge S. 274. gesagt worden ist.

Eine Kleinigkeit, die zur Pedanterey gehöret, hatte schon einige Jahre vorher zwischen dem **Gregorius** und den Jesuiten Zank erregt. Es kam alles auf den wichtigen Punct an, ob man Pont a Mousson im Lateinischen Ponti Mussum, oder Mussi Pontum, schreiben müsse. Die Jesuiten suchten das letzte zu behaupten; **Gregorius** hingegen hatte unter den Titel einiger Bücher Pons Camaessionis, oder Pons Camisonis, gesetzt. Der Pater **Abram** beschuldigte ihn sogar, er habe den Titel seines Syntagma iuris vniuersi, worauf eben diese Benennung gewesen sey, verändert, und, anstatt derselben, Ponti Mussum drucken lassen. Beyde Theile wurden darüber immer mehr erbittert; es gieng so weit, daß **Gregorius** die Jesuiten beym Herzoge verklagte, als ob sie sich nicht nur der Domainen, sondern auch der Herrschaft über die Universität und die Stadt selbst, anmaßen wollten. Noch mehr: der Pater **le Clerc** griff zur Feder, und verfertigte ein starkes Buch, worinn er keine Mühe sparte, um den Ausdruck Mussi Pontum zu bestätigen. Dem ungeachtet ließ der Herzog, welchen ich aufrichtig bedaure, daß ihm unruhige Köpfe so viel zu schaffen gemacht haben, die academischen Siegel umstechen, und für Mussi Pontana Ponti Mussana setzen; auch der Universitätsbuchdrucker ward angewiesen, sich künftig im Drucke darnach zu richten. Weil aber die Herzogliche Verordnung nicht publicirt wurde: so blieben die Jesuiten und Juristen bey ihrer angenommenen Schreibart. Wie sehr können sich Gelehrte oft in nichtsbedeutenden Dingen vergessen!

Gregorius führte darauf sein Leben bis zum Jahre 1617. fort, in welchem er starb. **Denis Simon** in

in der nouvelle Biblioth. histor. et chronologique des Auteurs du Droit &c. Band I. S. 167. der Pariser Ausgabe von 1692. in 8. nimmt dargegen das Jahr 1597. an, und in der Zuschrift vor desselben Tractate von Appellationen gibt ihn Doctor **Palthen** auch bereits 1598. für todt aus, und meldet zugleich, er habe die Handschrift nicht lange hernach, durch einen glücklichen Zufall, erhalten. Vielleicht ist sie dem Verfasser entwendet, und **Palthen** eine falsche Nachricht von seinem Tode hinterbracht worden. Denn man muß dem **Calmet** doch wohl zutrauen, daß er dessen Lebensende zuverlässig erfahren habe. Eine einzige Tochter, die er hinterließ, hatte er an den Herrn von **Nitry** verheyrathet, der aus einem der ältesten und angesehensten Häuser des Landes abstammte. Im Testamente vermachte er dem Hospitale zu Pont tausend Ducaten. So eifrig er die Römischcatholische Religion bekannte, so besonders war die Art, wie er studirte. Er lag auf dem Bauche, und eine Menge Bücher um ihn herum. Sein Name ist eben so, wie seine Schriften, aus dem Gedächtnisse der neuern Gelehrten fast ausgelöschet, wenigstens sehr herunter gesetzt worden, welches Schicksal er jedoch nicht verdienet. Er hatte wirklich zu seiner Zeit in den Rechten, der Politic und den philologischen Wissenschaften keine gemeine Erfahrung. Nur in der Wahl der vorzutragenden Sachen hätte er strenger seyn sollen. Die nun folgenden Producte seines Verstandes sind ein redender Beweis, daß er auf der academischen Catheder, und auf seiner Studirstube, denjenigen Pflichten ein Gnüge geleistet habe, die der Beruf von ihm forderte.

1) Syntagma iuris vniuersi, atque Legum pene omnium gentium et rerum publicarum praecipuarum, in tres partes digestum, in quo diuini et humani iuris totius, naturali ac noua methodo

per gradus, ordineque, materia vniuersalium et singularium, simulque iudicia explicantur. So viel als ich habe erforschen können, ist die allererste Ausgabe zu Lion 1582. erschienen, welcher darauf andere, ebendaselbst 1587; zu Frankfurt am Mayn 1591. 1599. und 1611; ferner zu Geneve 1623. und 1639. allemal in Folio nachgefolgt sind. Die Zwote, und die letzte Frankfurtische, die auf dem Titel die fünfte genennt wird, ist wohl die beste, wenn man anders dem Verleger trauen darf. Denn er versichert, daß er die Besorgung derselben geschickten Männern aufgetragen habe, durch deren Aufmerksamkeit unzählige Druckfehler verbessert, die Allegaten mit vieler Mühe berichtiget, auch vom Rande in den Text gebracht, und mit kleinern Lettern unterschieden, die Summarien endlich und Register stark vermehrt worden wären. Mein Exemplar vom Jahr 1611. enthält 13. Alph. 9. Bogen. Der Verfasser hat sein Werk Gott zugeeignet, (welchen er Principum et Imperatorum omnium dominum, vniuersarumque rerum exsistentium auctorem, suum *Maecenatem* omnipotentem, adorandumque Deum nennet,) die Eintheilung von 50. Büchern aber also gemacht, daß er zuerst vom dinglichen, alsdann vom persönlichen Rechte handelt; und zuletzt kommt er auf das dritte Stück, worinn er, nach seinem eignen Ausdrucke, diejenigen Sachen erklärt, quae versantur aut circa res acquirendas, aut amittendas, aut conseruandas, ex quibus non bene compositis sequuntur lites, crimina et iudicia, et media quaedam, quae ea praeparant. Den Bewegungsgrund, warum er diese Methode erwählt habe, meldet er im Vorberichte, und sagt z. E. vom ersten Theile, es wären von Gott im Anfange Himmel und Erde, dar-

auf

auf aber der Mensch geschaffen worden. Allein er hat mit seinem Plane in den neuern Zeiten keinen Dank erhalten, zumal da er auch gewohnt gewesen, mehr zusammen zu tragen, als in gehörige Ordnung zu bringen. Eine schärfere Critic darüber ist mir nicht vorgefallen, welche die Hommelische in der Litteratura iuris S. 226. überträfe. Es heißt daselbst: His ineptiis, quaeso, quidnam aliud effecit, quam vt solus in schola relinqueretur (*Gregorius,*) eiusque commentarii, caeteroquin non indocti, putrescerent citius. Der ehemalige Reichshofrath von Senkenberg in den Semestribus, und deren zwoten Dissert. de Iurisprud. certa methodo tractanda S. 18, handelt weit gelinder, und, wie ich glaube, billiger gegen den Verfasser, wenn er schreibt: Opus non spernendum, in quo ciuilia, canonica et feudalia placita simul deprehendas. Ich setze meine Vermuthung hinzu, daß es schon vielmal ausgeschrieben worden sey, welches desto leichter verborgen bleiben kann, weil jetzt wenige dieses Werk zur Hand nehmen. Das dritte Capitel des Buchs XXV. de mercatibus et nundinis hat Gräve dem Bande VIII. seines Thesauri Ant. Rom. und das sechzehende im Buche XLVIII. de duello et monomachia Joach. Joh. Mader zu Helmst. 1678. seiner Dissert. de duello mit einverleibt.

2) Vniuersi iuris methodus parua, Lugd. ap. Ant. Gryph. 1582. in 12. auf 258. Seiten, ohne das Register. Ge. Draud veranstaltete zu Frf. 1599. einen neuen Abdruck, in 12½. Bogen gleichen Formats. Das Büchelgen ist ein Auszug des vorhergehenden großen Werks.

3) Erectio et fundatio generalis Studii, seu Academiae priuilegiatae Pontis mussani in Lotharingia, Pontis mussi 1583. in 12. So stehet diese Schrift ohne seinen Namen im Catal. Biblioth. *Bunauianae*, Band I. S. 964. **Calmet** aber schreibt sie ihm ausdrücklich zu.

4) Praeludia optimi Icti, probique Magistratus, Lugd. 1583. in 12.

5) Syntaxes artis mirabilis, in libros XL. digestae, cum commentariis in eas, Lugd. 1583. in 8. bey Gryphen drey Bände; eben allda 1587. in vier Duodezbänden; zu Venedig 1588. in 8. zu Cölln 1602. in 12. und abermals 1610. 2. Bände in 8; wozu noch 4. Theile der Commentarien gehören, deren beyde ersten die Prolegomena und die Bücher de transscendentibus et praedicamentis; die zween andern hingegen Gedanken de Deo, de Angelis et immortalitate animae enthalten. Aller Mühe ungeachtet, habe ich doch kein Exemplar auftreiben können. So viel sehe ich unterdessen aus des **Fabricius** Bibliotheca antiquaria, daß manche Erläuterungen der Alterthümer darinn vorkommen.

6) Réponse au Conseil donné par *Charles* du *Moulin* sur la dissuasion de la publication du Concile de Trente en Françe, à Lion 1584. in 12. unter dem angenommenen Namen **Raymundus Rufus**. Du **Moulin** hatte eben daselbst 1564. sein Conseil sur le fait du Concile de Trente, reception ou reiet d' icelui in 8. herausgegeben. **Gregorius** aber wünschte, daß dieses Concilium in Lothringen möchte eingeführet werden. Ein gewisser **François Villier** widerlegte ihn; worauf der Verfasser im folgenden Jahre eine Duplic gegen den Patron

Patron des Du Moulin für den Römischen Pabst, dessen Cardinäle, und den ganzen Geistlichen Orden ans Licht treten ließ. Die Originale dieser Schriften sind äußerst rar; doch findet man die erste in den Werken des Du Moulin, und zwar im Th. V. Seite 395. der Auflage vom Jahre 1681.

7) de republica libri XXVI. Pontimussani 1596. in 4. Lugd. 1609. in F. Frf. 1597. in 8; ferner 1609. in 4. und abermals 1642. in median 4, welche letzte Auflage 5. Alph. 9. Bogen ausfüllt, auch für correcter, als die Lothringische, gehalten wird. Es ist von Kennern längst erinnert worden, daß man den Kern der besten Schriften, die zu dieser Zeit vorhanden waren, darinn antreffe, daß aber auch **Gregorius** nicht immer die schärfste Beurtheilungskraft zeige, und einen großen Theil der Lehren mehr juristisch, als philosophisch, abhandle. Der gute, alte **Aristoteles** muß sich an verschiedenen Stellen bittere Vorwürfe machen lassen. Man sehe die Historiam Biblioth. *Fabricianae*, B. III. S. 472. und die **Struvisch-Kahlische** Bibl. philosoph. Th. II. S. 206.

8) Commentaria et Annotationes in Decretalium Prooemium ad tit. de summa Trinitate et fide catholica; de Constitutionibus; de Rescriptis; de electione enarratio; ad cap. *Conquerente* de offic. et potest. iudic. ordin. Instit. rei beneficiariae ecclesiasticae (welches Buch unter der Aufschrift: Tractatus de beneficiis ecclesiasticis zu Cölln 1607. 1. Alph. 4. Bogen stark, und ferner 1626. in 8. besonders gedruckt worden ist) ad tit. de sponsalibus et matrimonio; de vsuris libri 3. Lugduni 1592. in F. Das letzte Werk trat hernach zu Pa-

lermo 1623. auch zu Frf. 1598. in med. 8. mit **Alphons. Villagut** und **Lälius Zecchus** Tractaten de vsuris wieder ans Licht. Des **Gregorius** Arbeit füllt allda von S. 1. — 271; und mit dem voranstehenden Register der Capitel 20. Bogen aus.

9) Iuris canonici Partitiones, in quinque libros digestae, Scholiis et Annotationibus illustratae, instar Syntagmatis totius iuris ecclesiastici, quae a methodo Partitionum Ciceronis oratoriarum diuersae Summam potius Hostiensis imitantur, Lugd. 1594. in F. Frf. 1595. 4. Aurel. 1623. F. Das Werk bestehet aus keinem kurzen Auszuge und Sätzen, die in einer gewissen Ordnung vorgetragen werden, sondern vielmehr aus weitläuftigen Abhandlungen. Man hat es darauf, mit dem vorher angeführten, unter dem Titel: Opera omnia, ad ius Pontificium spectantia, zu Lion 1612. und zu Geneve 1622. in F. von neuen abdrucken lassen; aber es ist diese Sammlung nun eben so selten geworden, als die einzelnen Auflagen.

10) Tract. de Appellationibus libri octo, in quibus, quae ex iure Ciuili et Pontificio ad praxin maxime Gallicanam, Germanam et Romanam, pertinere videbantur, obseruata sunt, Vrsellis 1599. in med. 8. 2. Alph. 1½ Bogen. Der Herausgeber zu Frf. am Mayn, Doctor **Palthen**, nennt es ein Opus Postumum, welches er aus des Verfassers sehr unleserlichen und unordentlichen Handschrift zum Drucke zubereitet habe.

In einer andern Handschrift hat er hinterlassen: Ad Leg. vnicam tit. 59. libri IV. C. de monop. et conuentu negotiatorum illicito, vel artificio ergolaborum, nec non balneatorum, prohibitis, et

pactio-

pactionibus illicitis Commentarium. Es sind Vorlesungen, die er schon 1585. zum Ende gebracht hatte.

Die Bibliothek des **Lipenius** zeigt auch eine Schrift von ihm an, unter dem Titel: Homicida excusatus, die zu Lion herausgekommen seyn soll. Allein weder das Jahr, noch Format des Drucks ist beygefügt worden. Da ich sie sonst nirgends gefunden habe: so gerathe ich auf die Vermuthung, daß darunter das Capitel 21. im XXXVI. Buche des Syntagm. iuris vniuersi verstanden werde.

Ein Tractat de feudi concessione, welcher zu Palermo 1578. in F. und hernach mehrmals die Presse verlassen hat, gehöret nicht ihm zu, sondern einem Messinischen Rechtsgelehrten, **Petern von Gregorio.**

Bayle Dictionnaire hist. et crit. Tome II. Art. *Gregorius. Doviat* Praenotiones Canonicae, p. 638. der Pariser Ausgabe vom Jahre 1687. *Calmet* Histoire de Lorraine, Tome IV. contenant la Bibliotheque de Lorraine, p. 443. Er hat aber in Anführung der Schriften nicht den genauesten Fleis bewiesen, welches ihm, als einem neuern Schriftsteller, zu thun allerdings oblag.

VIII.

Johann Dauth.

Es erinnert mich der im vorigen Bande befindliche Artikel von **Andreas Knichen**, auch seines Gegners, **Johann Dauths**, eines großen Deutschen Rechtsgelehrten im sechszehenden Jahrhunderte, merkwürdigste Lebensumstände etwas vollständiger zu beschreiben, als bisher geschehen ist.

Der Geburtort, wo er 1544. zur Welt kam, war Ochsenfurt, im Bisthume Würzburg. Sein Vater, ein ansehnlicher Bürger allda, hieß **Ludewig Dauth**, und die Mutter **Magdalena Schwabin**. Beyde bekannten sich zur Römischcatholischen Kirche, in deren Grundsätzen sie auch ihren Sohn erzogen. Nur hätte sein Leben bald ein betrübtes Ende gehabt. Denn als ein siebenjähriger Knabe lief er die äußerste Gefahr zu ersaufen. Aus der Schule seiner Vaterstadt gieng er mit seinem Bruder, **Hieronymus**, sehr frühzeitig nach Leipzig, blieb aber nur achtzehn Monate daselbst, weil es der Mutter, die schon einige Jahre Wittwe gewesen war, in den damaligen Kriegeszeiten zu sauer wurde, ihre Söhne auswärts zu erhalten. Ein versprochenes Stipendium aus den Einkünften der St. Annencapelle zu Ochsenfurt ward **Dauthen** bloß unter dem nichtigen Vorwande von einem ungerechten Catholiken abgesprochen, daß er nicht hätte auf einer ketzerischen Universität studiren sollen. Immittelst zeigte ihm die göttliche Fürsehung andere Wege zum Ersatz des erlittenen Verlusts. Er bekam 1559. ein Clericat im Jacobscloster zu Würzburg, wobey man ihm die Bedingung auflegte, alle Kräfte den Wissenschaften zu widmen, und täglich den 51sten Psalm zu bethen. Nun folgte er dem Rathe seiner Freunde, und

und begab sich wieder nach Leipzig. Der Bischof zu Würzburg, Friedrich von Wirsberg, unterstützte den hofnungsvollen Jüngling, zur Beförderung seiner Absichten, großmüthigst, und befahl, daß ihm ohne Verzug ein Stipendium ausgezahlet werden mußte.

Dauth war zu gewissenhaft, die ihm bewilligte Wohlthat so zu gebrauchen, wie unsere heutige Stipendiaten oft zu thun pflegen, die der vernünftigen Meinung sind, dergleichen Gelder würden ihnen nur aus der Ursache gereichet, daß sie lange schlafen, des Nachmittags auf den Dörfern herumschwärmen, und sich mit dem Quadrillespiel, oder in einer weit schädlichern Stellung, belustigen möchte. Er wollte weder den Seinigen, noch Andern, zur Last seyn, wenn er seinen academischen Lauf vollendet haben würde. Diese Betrachtung wirkte bey ihm einen übertriebenen Fleis. Nicht allein die Tage, sondern auch vielmal ganze Nächte, wendete er zur Erlernung nützlicher Wissenschaften an. Einer von seinen Landsleuten und Tischgesellen brachte daher die Zeitung nach Hause, man würde ihn, wie einen tollen Menschen, in Ketten und Bande legen müssen, wofern er die bisherige Gewohnheit nicht bald einschränkte. Vornehme Männer, und seine Freunde, riethen ihm ernstlich zur Mässigung; aber er konnte sich nicht überwinden, den Ermahnungen Gehör zu geben.

Zu Leipzig trat er von der Römischcatholischen Glaubenslehre ab, und erwählte die Evangelisch-Lutherische, wurde auch 1564. Magister der Philosophie. Mit dem Würzburgischen Stipendio war noch eine Bedingung verknüpft, nämlich die Theologie vorzüglich zu treiben, und er hatte bereits ziemliche Kenntnisse darinn gesammlet. Er verwechselte jedoch diese Wissenschaft gegen die Rechtsgelehrsamkeit, welche er seiner wahren Neigung mehr angemessen fand. **Modestin Pistoris, Peter**

Loriott, Ulrich Mordeisen, Leonh. Badehorn, und besonders **Henning Hamel**, zuletzt Canzler beym Erzbischofe zu Magdeburg, so hießen diese Männer, die **Dauthen** in einer ihm unbekannten Gegend zu Wegweisern dienten. **Badehorn** lernte ihn täglich besser kennen; er vertraute ihm die Unterweisung und Aufsicht über seine beyden Söhne, zu deren nachfolgenden sehr blühenden Umständen er, durch Geschicklichkeit und anhaltende Mühe, nicht wenig beytrug. Der älteste, des Churfürsten, Augusts, zu Sachsen Rath, wurde in verschiedenen Gesandtschaften gebraucht; und der jüngere stieg zur ansehnlichen Bürgermeisterwürde in Leipzig. **Dauth** aber, der fast keinen Augenblick, ohne Vortheile davon zu genießen, verstreichen lassen konnte, suchte sich zugleich auf andere Weise zu beschäftigen. Täglich setzte er drey bis vier Stunden zu Vorlesungen über philosophische und juristische Gegenstände aus, welche vornehme und geringere Studenten besuchten. Wenn sich Gelegenheit darbot, führte er auch im Namen streitender Partheyen Processe.

Rechtsgelehrte, denen es bey tugendhafter Aufführung, nicht am Verstande fehlt, einer gründlich erlernten Theorie in vorkommenden gerichtlichen Händeln gleichsam das Leben zu geben, dürfen nicht besorgen, daß sie lange unbemerkt bleiben. Man zieht brauchbare Leute gemeiniglich zu solchen Bedienungen hervor, die einen Kopf erfodern. Nebenabsichten, Stümpern fortzuhelfen, gelingen hier entweder nicht, oder sie haben Schande und Nachtheil des Staats zur Folge, und machen künftighin behutsamer. **Dauth** hatte bald das Glück, gesucht zu werden. Der erste Ruf, welcher an ihn ergieng, war 1574. zum Syndicate der Stadt Braunschweig. Er nahm ihn an, und ließ sich einige Zeit darauf (ungefähr 1577.) von der Juristenfacultät zu Leip-

zig

zig den Doctortitel beylegen. Eine schwache Gesundheit aber und überhäufte Geschäfte, zumal nach dem Tode seines Collegen, Johann Rosbecks, da ihm allein die Last derselben ganze drey Jahre über dem Halse lag, nöthigten ihn, 1584. dieses beschwerliche Amt aufzukündigen, und der Magistrat entlies ihn mit einem ansehnlichen Geschenke.

Zu Nordhausen hofte er den Ort der Ruhe und Erholung zu finden, welchen er wünschte, und er dachte an nichts weniger, als an neue Ehrenstellen. Gleichwohl ward ihm daselbst eine nach der andern angetragen. Fürstliche Höfe, Universitäten, zu E. die zu Heidelberg, große Städte, verlangten ihn. Er konnte Canzler, oberster Rechtslehrer, oder abermals Syndicus werden. Allein er schlug Alles aus, und opferte seine Muße zum Dienste hoher Reichsglieder und Standespersonen auf, theils mit Arbeiten beym Cammergerichte zu Speier, theils mit rechtlichen Gutachten, um welche er in verwickelten Fällen angesprochen wurde. Ein so bequemes Privatleben setzte er höchst zufrieden bis zum Jahre 1588. fort, in welchem ihn der Churfürst Christian I. zu Sachsen einlud, als Beysitzer im Oberhofgerichte, und Professor der Rechte, nach Leipzig zu kommen. So lieb ihm auch der Ort selbst war, so entschuldigte er sich doch verschiedene mal, und schützte hauptsächlich seine zu sehr zerrüttete Leibesconstitution vor. Zuletzt aber konnte er nicht mehr widerstehen, da ihm der Dresdner Hof die Versicherung gab, daß er allein das juristische Lehramt verwalten, und von Verrichtungen bey gedachtem Tribunale befreyet seyn sollte.

Sein Aufenthalt zu Leipzig währte nur drey Jahre. Denn der Tod des Churfürsten, welcher am 25 September 1591. erfolgte, zog im ganzen Lande die wichtigsten Veränderungen nach sich, und **Dauth** mochte nun wohl

man-

mancherley Bedenken haben, länger zu bleiben. Er nahm sogleich aus Leipzig Abschied, und ob ihm schon vom Magistrate zu Braunschweig der Ruf zum Syndicate wieder zugedacht war; so lehnte er diesen dennoch von sich ab, und gieng lieber nach Magdeburg, wo ihn eben ein solches Amt erwartete. Das Einzige that er indessen, daß er 1596. sich gefallen ließ, als Rath vom Hause aus die Angelegenheiten der Stadt Braunschweig zu besorgen. **Dauth** starb endlich 1631. zu Magdeburg, im sieben und siebenzigsten Jahre seines Alters, ohne Leibeserben. Die Ehegattin, mit welcher er sich 1570. verbunden hatte, entriß ihm der Tod viele Jahre vorher. Sie hies **Catharina Wagnerin**, deren Bruder, **Paul Wagner**, erstlich Secretair des Braunschweigischen Senats, hernach Rathsherr zu Leipzig war.

Was ich bisher gesagt habe, das enthält **Dauthens** Schicksale, so weit ich sie habe erfahren können. Nun muß ich noch von seinem Character einige Abschilderung machen. Das gemeine Sprüchwort, **Juristen böse Christen**, ist auf ihn gewiß nicht zu deuten. Er war der Gottseligkeit ausnehmend ergeben, deren Lehren er als Student desto genauer gefaßt hatte, weil er sich zum geistlichen Stande vorbereiten sollte. Die heiligen Bücher las er täglich so aufmerksam, daß er auch die Seiten seines Handexemplars mit Anmerkungen anfüllte. Besonders war er mit den Davidischen Psalmen und grössern Propheten bekannt. Er konnte sie, wenn es verlangt worden wäre, ganz aus dem Gedächtnisse hersagen. Den alten Kirchenscribenten widmete er gleichfalls manche Stunde bey seinen theologischen Betrachtungen. Zum Unterhalte nothdürftiger Menschen reichte er willig den zehenden Theil von allem Verdienste dar, welchen ihm Proceßsachen einbrachten, und oft hörte man von ihm den Ausdruck: die Magen der Armen sind eine Scheure,

worinn

worinn wir unsere Früchte verwahren können, daß sie nicht verderben. Mit einem Worte, er befleißigte sich nach Möglichkeit eines unsträflichen, tugendhaften Wandels. Im hohen Alter verspürte er noch vollkommene Gemüths- und Leibeskräfte.

Unter den Rechtsgelehrten seiner Zeit stand er auf einer erhabenen Stufe des Ansehens. Die vielen Vocationen, welche er gehabt hat, das allgemeine Vertrauen zu seiner Geschicklichkeit, womit ihn Deutsche Höfe, Städte und Privatpersonen, zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame, um die Wette beehrten, die Achtung beyder höchsten Reichsgerichte, alles dieses ist ein sehr einleuchtender Beweis, wie befestigt sein Ruhm gewesen seyn müsse. Die von ihm verfertigten Schriften stellen uns aber nur einen Mann vor, der sich über practische Kenntnisse nicht hat versteigen wollen. Auch dies ist wahr, daß sie unsere neuern Juristen selten mehr zu Rathe zu ziehen pflegen; dem ungeachtet verlohnt es sich doch der Mühe, sie hier anzuführen.

1) Commentatio de Jurisconsulti fine, et in dissidiis ecclesiasticorum dogmatum officio, Neostadii 1590. in 8. Die **Lipenische** jurist. Bibliothek hat mir diese Schrift allein bekannt gemacht, und ich muß gestehen, daß sie mir sonst nirgends vorgekommen sey.

2) Doctrina methodica de testamentis, Lipſ. 1594. Jenae 1611. Frf. 1670. in F. der zwoten Ausgabe, die 8. Alph. 2. Bogen ausfüllt, ist eine Repetitio L. I. D. de vulg. et pupill. subſtit. und die zu Leipzig 1588. im October gehaltene Antrittsrede de studio juris vorgesetzt worden. Vermuthlich stehet beydes auch schon in der ersten, die ich nicht gesehen habe. Das Werk selbst hat seinen Ursprung

 von

dessen Tode zu Hanau 1612. in 4. herauskam, und im Jahre 1620. zu Helmstädt auf Befehl des Hofs vom neuen gedruckt ward, nebst dem Zusatze: ad contundendam *Joh. Tauti* in Discursu suo falsam opinionem. **Dauth** aber versäumte keinen Augenblick, so bald als er den ihm zugeschribenen Discours gesehen hatte, öffentlich zu versichern, daß er den Druck nicht befördert habe. Er that dieses vermittelst der

12) Bedinglichen kurzen Erinnerung, (im Catal. Bibl. *Ludewigianae* S. 1057. heißt es anstatt dieser Worte: **Ehrenrettung**, *Confutation* **und Bitt**) an den ganzen löblichen politischen Stand der Ictorum, auch alle geehrte günstige Leser, wegen einer Schrift, welche in jüngster Frankfurter Fastenmesse, ohne sein Wissen und Willen, unter dem Titel: Discursus generalis et specialis caet. durch den Druck ins Reich publiciret worden, Magdeb. 1620. in 4.

In Handschriften hat er noch hinterlassen:

a) Commentarium in Institutiones *Iustiniani*. Nach der Anzeige des **Gribnerischen** Bücherverzeichnisses Th. I. S. 169. soll er diesen Commentar 1565. vollendet haben, also zu einer Zeit, da er erst anfieng, die Rechtswissenschaft zu studiren, woraus man sich leicht den Werth der Arbeit vorstellen kann. In der **Lipenischen** jurist. Bibliothek stehet er irrig unter den gedruckten Schriften, welchen Fehler **Jenichen** zuerst hineingebracht hat.

b) Tetrarchiam Saxonicam, h. e. Disputationes de statu perfecto et nobili metropoliticarum liberarum et immediatarum, cumprimis inferioris Saxoniae, Rerumpublicarum II. Theile in F. Die

Hanse-

Hansestädte trugen ihm auf, ihre Gerechtsame zu erweisen, und er hat acht Jahre daran verwendet, wie in **Sam. Reyhers** Histor. Iuris vniversalis S. 380. des lübeckischen Exemplars von 1718. gemeldet wird. Vielleicht ist die Tetrarchia, welche im Archive des Raths zu Braunschweig liegt, und das von **Reyhern** angeführte Werk de iuribus Civitatum inferioris Saxoniae pro vsu publico et maxime Camerali, decisionibus solidis applicato, einerley, und nur mit verändertem Titel bezeichnet. **Jenichen** am vorher gedachten Orte hat in seiner Ausgabe auch ein gedrucktes Werk daraus gemacht.

c) Consilia, Decisiones, Responsa et practicas quaestiones.

d) Agni paschalis Exegesin exemplarem, historicam et moralem.

Die miscellaneae secundum ordinem Decretalium Epistolarum Quaestiones V. quarum *prima* de liberarum S. J. R. Rerumpublicarum nobilitate, *secunda* de appellatione a Sacra Caesarea Maiestate male informata ad eandem melius informandam: num appellationis species sit, et proprie ita dicatur? caet. sind nicht von ihm, sondern von seines Bruders Sohne, gleichen Vornamens, welcher sie zu Basel 1614. zur Erlangung der Doctorwürde vertheidigte. Man findet sie auch im Bande VI. der Dissert. iur. Basileensium, und in der **Biermannischen** Sammlung Dissert. hist. iurid. politicar. Band II. S. 449.

Joh. Blocii, eines damaligen Subrectors des Gymnasii zu Magdeburg, lateinische Leichenrede auf **Dauthen**, Magd. 1621. in 4. unter dem Titel: *Joh. Dauth*, Senior, Ictus Germ. defunctus, aber in der elendesten Schreibart. *Phil. Jul. Rethmeier* de Syndicis Brunsuicensibus, p. 8.

IX.

Just Zinzerling.

Im Jahre 1580. kam er zu Eschenburg, einem Dorfe in Niederhessen, auf die Welt. Sein Vater, **Michael Zinzerling**, stand als Prediger an diesem Orte, ward aber bald hernach in das Sachsengothaische Kirchspiel, Tüngeda, versetzt. Der Sohn desselben lernte zu Jena und Altorf die Rechtsgelehrsamkeit, nahm zu Basel 1609. die Doctorwürde darinn an, und gab auch wenige Zeit einen Privatlehrer daselbst ab. Denn ein unwiderstehlicher Trieb, fremde Länder zu besuchen, unterbrach diese Beschäftigungen. Er reisete durch Frankreich, Italien, Engelland und Holland, wo er Alles in Augenschein nahm, was seinem Enzwecke gemäß war. Zu Lion blieb er im Jahre 1610. länger, als er gedacht hatte, weil ihn ein Buchhändler zur neuen Auflage des glossirten Römischen Gesetzbuchs gebrauchte. (*Marqu. Gudii*, et ad eum, Epistolae S. 273.)

Nach dem **Gundlingischen** Discours, oder Collegio histor. litter. über die vornehmsten Wissenschaften, besonders die Rechtsgelehrsamkeit, Th. I. S. 1096. soll er alsdann Cammergerichts-Advocat zu Speier geworden seyn. Vielleicht würde ich dieser an und für sich nicht unglaublichen Nachricht eher trauen, wenn sie in **Gundlings** eigenen Schriften ertheilt worden wäre. Im Verzeichnis der Personen dieses hohen Tribunals, welches bis zum Jahre 1625. fortgehet, finde ich ihn nicht. Gewisser ist es, daß er eine Beysitzerstelle im Mecklenburgischen Land- und Hofgerichte zu Sternberg vom Jahre 1622. bis 1632. bekleidet, auch unterdessen den Character eines Königlich Schwedischen und Gräflich Oldenburgischen Raths zugleich erhalten habe. Die

Städte,

Städte, Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg und Güstrow, hatten ihn gesetzt, aber in den damaligen traurigen Zeiten nicht ordentlich bezahlt. Er verklagte also die Städte 1629. und verlangte, außer der jährlichen Besoldung von tausend Gulden, auch eben so viel, als der Ritterschaftliche Assessor über diese Summe aus dem Landkasten zu genießen pflege. Ob er aber völlig befriediget worden sey, das kann ich nicht beantworten. Nur so viel finde ich, daß die Sache vor dem Hofgerichte verglichen, und ihm alle Genugthuung versprochen wurde, worauf er am 11 März 1632. starb. Seine Ehegattin, die Tochter eines Rostockischen Bürgers, **Bern. Hanens**, war vier Wochen eher vorangegangen. Er hatte sich 1619, mit ihr verheyrathet, und zwo Töchter, auch eben so viel Söhne, gezeugt. **Johann Bernhard Zinzerling**, der älteste, ein Doctor der Rechte und Professor der Dichtkunst zu Rostock, folgte 1669. seinen Aeltern im Tode nach.

Der Vater, **Just Zinzerling**, hat sich mit Schriften, welche zum Theil in der Critic und eleganten Rechtsgelehrsamkeit seine Stärke an den Tag legen, keinen zweydeutigen Ruhm erworben. Sie bestehen aus diesen Stücken:

1) Diss. de appellationibus, cum strictim in genere, tum fusius et in specie, qui, et a quibus, appellare possunt: ac inibi priuilegiis de non appellando, Basil. 1609. Seine Doctordisputation, welche 9. Bogen ausfüllt, und sowohl in den Dissert. iurid. Basileensibus, Band I. Nummer 8. als auch in **Biermanns** Dissert. de iure publ. S. R. J. Band III. Nummer 19. wieder abgedruckt worden ist. Der Verfasser hat bey der Ausarbeitung vielen Fleis bewiesen.

 2) Cri-

z) Criticorum iuuenilium Promulsis, Lugd. 1610. in 12. Mein Exemplar aber, 9½. Bogen stark, hat auf dem Titel die Jahrzahl 1614. ob schon die Zuschrift am 1 April 1610. unterzeichnet worden ist. Gleichwohl wird keiner neuen Edition gedacht. Der großen Seltenheit wegen rückte **Joh. Herm. Schmincke** dieses Büchelgen, worinn verschiedene Stellen alter lateinischer Scribenten bald verbessert, bald erläutert werden, zu Marburg 1717. seinem Syntagmati critico variorum Auctorum S. 189. mit ein. Den Beschluß machen zwo Diatribae philologicae, in deren ersten **Zinzerling** untersucht, an in carmine finalis syllaba, in breuem vocalem desinens, producenda sit propter *sc*, vel *sp*, vel *st* sequentes? Von dem einen sowohl, als dem andern, führt er Beyspiele an. Die **zwote** enthält tria illustria metaphorae reciprocae exempla. Die Noten über den **Valerius Flaccus** sind mit diesem Poeten selbst, und **Ludew. Carrions** Scholien, vielleicht auf seine eigene Veranstaltung, ebenfalls zu Lion 1617. in 12. wieder herausgekommen. Endlich hat sie **Pet. Burmann** seiner zu Leiden 1724. in 4. gelieferten neuen Ausgabe des **Flaccus** auch einverleibt. In der Vorrede der **Schminckischen** Sammlung wird von **Zinzerlings** critischen Bemühungen also geurtheilet: *Zinzerlingius*, Thuringiae lumen splendidissimum, in Promulside sua critica tot veneres linguae Latinae explicauit, tot loca corrupta partim ex Mstis, partim ex ingenio, quo felicissimus erat, restituit, vt cum *Barthio* iure merito omnes optent, dedisset dignissimus ille Musarum filius orbi litterato vel epulas, vel congiarium. Iuuenile quidem vocat hoc specimen, non tamen iuuentutem, sed aetatem

tem multa eruditione subactam, sapit, siquidem omnia tam eleganter, tam perspicue in hoc libello sunt enodata, vt merito lugeamus, intercidisse multa eius scripta, quae partim perfecta, partim affecta, habuit. Es wäre gut gewesen, wenn **Schmincke** diese Werke, wenigstens die ganz ausgearbeiteten, genannt hätte. Denn ich habe davon nichts erfahren können.

3) Opinationes Variorum de vero intellectu nobilissimae et vexatissimae L. *Periculi pretium* 5. D. de nautico foenore, et eiusdem contra plerosque omnes genuina explicatio, Lugd. 1614. in 8. Hierauf erfolgte eben allda 1618. in demselben Formate:

4) De vero sensu nobilissimae et vexatissimae L. *Periculi pretium* 5. D. de naut. foen. Commentatio noua. Sie war vorher eine unter **Matthias Hübners** Vorsitze zu Altorf vertheidigte Streitschrift. Weil ihm aber die ganze Arbeit hernach nicht gefiel: so schmelzte er Alles um, und brachte es bald nach seiner Gradualdissertation zu Basel im Januar 1610. abermals zur Catheder. Diese Abhandlung enthält 1½. Bogen kleinen Drucks, und stehet auch im Bande I. Nummer 9. der Dissert. Basileensium. Endlich goß er seine Gedanken sogleich wieder in eine andere Form, wie hier aus der Zuschrift an **Hübnern** zu sehen ist. Beyde Nummern 3) und 4) findet man nun im **Ottoischen** Thes. iur. Rom. Band V. S. 1418. — 1488.

5) Itinerarium Galliae, ita accommodatum, vt eius ductu mediocri tempore tota Gallia obiri, Anglia

et Belgium adiri possint: nec bis terue ad eadem loca rediri oporteat: notatis cuiuscunque loci, quas vocant, Deliciis, cum Appendice de Burdigala, Lugd. 1616. in 12. Dieses Werkgen ward 1655. auch in 12. mit vielen in Kupfer gestochenen Abbildungen der vornehmsten Französischen Städte wieder aufgelegt, welches Exemplar ich selbst besitze. Es enthält nebst Vorrede und Register 16. Bogen, ohne die Kupfer, welche fast 2. Bogen erfüllen. Druckfehler habe ich überall bemerkt. Der Verfasser hat seinen wahren Namen verschwiegen, und sich dargegen Jodocus Sincerus genennt. Sowohl der erste als zweete Abdruck verdient nun einen Platz unter den selten vorkommenden Büchern. **Freytag** im Apparatu litter. Band III. S. 267. — 271. überhebt mich der Mühe davon zu sagen. Unter andern schreibt er mit Grunde: multa, cum Gallicas vrbes perlustraret, adnotauit, quae in aliis libris hodoepericis frustra quaesieris, et quae rerum antiquarum studiosis non nisi grata et accepta esse poterunt.

6) Dissert. de thesauris, Rostoch. 1621. So führt sie nicht nur **Casp. Bitsch** im Tractate de thesauris S. 224. an, sondern auch **Moller** Cimbr. litter. Band II. S. 405. wo er sie jedoch dem Respondenten, **Joach. Karstens**, einem nachmaligen Sachsenlauenburgischen geheimen Rathe, und zuletzt Syndicus der Reichsstadt Lübeck, zueignet. Sie ist alsdenn in die Dissert. iurid. Basileenses, Band VI. Nummer 6. gekommen, und macht allda beynahe 4. Bogen aus. Es stehet aber auf diesem Abdrucke das Jahr 1620. und ein anderer Respondent, Namens **Eberhard Dickmann**. Wie dieses zugegangen sey, weis ich nicht zu entscheiden.

Mit

Mit Zusätzen und einem Register wollte er wieder drucken lassen: *Leibnitii* Methodum nouam discendae docendaeque iurisprudentiae, A. 1668. in 12. editam, wie die **Latein.** Acta Erudit. 1693. S. 372. melden; er starb jedoch darüber weg.

Etwas von gelehrt. Rostockischen Sachen, Band VI. aufs Jahr 1742. S. 692. und S. 814. **David Francks** altes und neues Mecklenburg, Buch XII. S. 302. und Buch XIII. S. 80.

X.

Helferich Ulrich Hunnius.

Dieser Heßische Rechtsgelehrte war am 17 März des Jahres 1583. zu Marburg gebohren, und ein Sohn **Aegidius Hunnius**, des angesehenen Lehrers der Theologie daselbst, hernach aber zu Wittenberg. Sein leiblicher Bruder, **Nicolaus Hunnius**, hatte sich ebenfalls in der Evangelischen Kirche sehr hervorgethan. Derjenige, welchen ich hier aufstelle, ist zwar dem Namen nach genug bekannt, allein Erzählungen von seinem Leben sind noch nicht so häufig zu finden, daß ich es für besser halten sollte, ihn ganz zu übergehen. Den ersten Unterricht genoß er in der Schule seiner Geburtsstadt, und da sein Vater 1592. Marburg mit Wittenberg vertauscht hatte: so fieng er frühzeitig an, den juristischen Vorlesungen auf dieser Universität beyzuwohnen. Seine Schritte in dem betretenen Cirkel begleiteten viele Fähigkeiten, wodurch er sich nach wenigen Jahren bereits Achtung der Professoren, und das Vertrauen junger Studenten, erwarb. Jene erlaubten ihm gern, Privatlectionen, über die Grundsätze der Rechte anzustellen, und diese wurden zum Theil seine Zuhörer. Die nachmaligen großen Schwedischen Männer, der Canzler, Orenstirn, und der Feldmarschall, Gustav Horn, auch verschiedene Dänische, Holsteinische und Pommersche Edelleute, waren darunter zu rechnen. Ihre Zufriedenheit mit seinem Vortrage und genauern Umgange beförderte das gute Gerücht von ihm an auswärtigen Orten zu einem höhern Grade, als er selbst vermuthen konnte. Schon ließen ihm einige Fürsten Rathsdienste, und vornehme Städte nicht geringe Vortheile anbieten, wenn er bey ihnen Syndicus werden wollte. Allein die Neigung zur academischen Lebensart behielt die Oberhand. Er gieng in solchen Gesinnungen

gen 1608. nach Giessen, erhielt allda die Doctorwürde, und suchte sich mit Vorlesungen so wohl, als fleißigem Disputiren, dem Ziele seiner Wünsche zu nähern. Seiner Mutter aber, welche seit 1603. Wittwe war, scheint die Entfernung ihres Sohnes nicht gefallen zu haben. Sie schrieb ihm, es wären zu Wittenberg viele vom Adel, die seinen Unterricht verlangten; deswegen mußte er ihr Folge leisten, und zurückreisen. Bey der Ankunft fand er wirklich Arbeit genug, fast mehr, als er bestreiten konnte. Doch durfte er diese Beschwerlichkeiten nicht lange ertragen.

Der Landgraf, Ludewig, zu Hessen-Darmstadt berief ihn im Jahre 1613. auf die hohe Schule zu Giessen als Professor der Rechte, und ertheilte ihm zugleich den Character eines Raths. **Hunnius** wendete sich abermals dahin, ob es gleich der Chursächsische Hof eben nicht gern sah. Währender Zeit, welche er zu Giessen lebte, bemüheten sich Bürgermeister und Rath der Stadt Braunschweig, ihn zu bewegen, daß er bey ihnen ein Syndicat verwalten möchte. Sein Vorwand, es verbiete ihm die Verbindlichkeit gegen seine Landesherrschaft, eine andere Bedienung anzunehmen, schreckte den Magistrat nicht ab. Man wiederholte vielmehr die vorigen Versuche unter weit reitzendern Bedingungen. Doch neue Tractaten des Darmstädtischen Hofs brachten ihm alle Veränderung aus den Gedanken, und er entschloß sich nunmehr, Zeitlebens in Hessen zu bleiben.

Durch eine vom Kayser, Ferdinand dem zweeten, 1623. geschehene Entscheidung auf dem Regensburgischen Chur- und Fürstentage fiel Marburg dem gedachten Landgrafen Ludewig zu. Dieser Prinz hob den Gottesdienst der Reformirten auf, welcher vom Landgrafen Moritz allda eingeführt worden war, und **Hunnius** wurde 1625. zum obersten Rechtslehrer dahin versetzt, auch

auch bald hernach Vicecanzler der ganzen Universität. Zu jedermanns Verwunderung verließ er aber dieselbe am 14 May 1630. und trat in die Dienste des damaligen Churfürsten zu Trier, und Bischofs zu Speier, Philipp Christophs, welcher ihn zum Rathe und Canzleydirector seines Bisthums ernennt hatte. Nun wohnte er zu Philippsburg, wo er öffentlich die Römischcatholische Religion ergriff. Denn daß er bereits zu Marburg hinter dem Vorhange diesen Glaubenslehren ergeben gewesen sey, ist keinem Zweifel unterworfen. Er las daselbst **Martin Becans** Buch de Republica ecclesiastica mit großer Aufmerksamkeit, und ward, wie er vorgab, von den darinn bemerkten Wahrheiten immer mehr überzeugt. Um Alles, was ihm sowohl Protestanten, als einige von catholischer Seite, deswegen vorwarfen, gänzlich zu entkräften, stellte er die Ursachen seines Abfalls 1631. in der Stadt Heidelberg ans Licht.

Zu Philippsburg war er nur ein Paar Jahre gewesen, da der bekannte langwierige Deutsche Krieg sich immer weiter ausbreitete, und ihn dort keine Sicherheit hoffen ließ. Er wählte demnach die freye Reichsstadt Cölln zum Aufenthalte, worein sein Herr ohne Bedenken willigte. Hier fand er an dem Buchhändler, Cornelius von Egmondt, einen Wirth, der ihm verschiedene Jahre in seinem Hause sehr gütig, und mit möglichsten Gefälligkeiten begegnete. Dabey machte er sich unter hohen Personen, welche damals die Kriegsgefahr auch nach Cölln gejagt hatte, ungemein beliebt; und der Churfürst, Anselm Casimir, zu Maynz; der Pfalzgraf, Wolfg. Wilhelm, zu Neuburg; die Bischöfe zu Worms und Würzburg, mehrerer Herren von Stande zu geschweigen, brauchten seine Dienste oft in ihren Angelegenheiten. Die beyden ersten Fürsten ertheilten ihm sogar die Würde eines Raths. Damit er wenigstens einigermaßen in der

Gewohn=

Gewohnheit zu lehren bleiben möchte, hielt er zugleich Vorlesungen über das Päbstliche Recht, und sah mit Vergnügen, daß eine starke Anzahl der Zuhörer seinen Fleis ermunterte. Doch mitten in diesen Beschäftigungen riß ihn der Tod am 27 März 1636. aus der Gesellschaft der Lebenden, als er kaum das drey und funfzigste Jahr seines Alters zurückgelegt hatte. Der Reichshofrath von **Senckenberg** (Medit. Jus publ. illustrant. S. 128.) berichtet, er sey in großem Elende gestorben; vielleicht auch in äußerster Verzweifelung, wie **Dan. Friedr. Janus** (in den **Petzoldischen** Miscell. Lips. Th. VI. S. 49.) angeführt hat. Seine Ehegattin wollte anfangs mit ihren Kindern nicht aus Philippsburg weg, und ihm nach Cölln folgen; sie war auch in der Protestantischen Religion eine Zeitlang standhaft genug. Endlich wußte er sie doch zu bereden, daß sie zu ihm reisete, worauf sie bald, eben so wie er, sich von der Evangelischen Kirche absonderte.

Hunnius scheint kein Mann gewesen zu seyn, dessen Gemüthseigenschaften den Tadel der Nachwelt verdienen. Hauptsächlich rühmt man seine Annehmlichkeit im Umgange mit Hohen und Niedrigen, und die seltene Tugend, sich gegen diejenigen zu mässigen, welche ihn zum Zorne reitzen wollten. Seiner Glaubensveränderung wegen kann ich freylich für ihn keine Apologie schreiben. Wenn es aber wahr ist, was er selbst sagt, *) daß er

*) In der Zuschrift vor der zwoten Auflage der Invictorum atque indissolubilium argumentorum, caet. lauten seine Worte also: Sancte atque religiose asseuero, mutationem istam religionis neque leuitate quadam, neque vlla spe consequendarum dignitatum, honorum, vel opum, sed solius animae meae salutis gratia, a me susceptam esse. Quantis enim dignitatibus atque honoribus apud Lutheranos claruerim, quam amplis atque honestis

er diesen Schritt nicht aus eiteln Absichten, sondern aus innerlicher Ueberzeugung, gethan habe: so entschuldigen ihn, glaube ich, die Urtheile eines irrenden Gewissens, welche zu der Zeit, da sie gefället werden, den Einsichten des Verstandes gemäß sind. Mit der juristischen Gelehrsamkeit war er in allen ihren Gegenden gar wohl bekannt, vorzüglich aber mit dem Civilrechte. Nur fehlte ihm eine gewisse Stärke der Seele, die Scharfsinnigkeit, dieses göttliche Geschenk der Natur, dessen Niemand auch bey der mühsamsten Anstrengung aller Kräfte theilhaftig wird. Desto mehr Fertigkeit besaß er im Reden und Disputiren; in der juristischen Deutschen Schreibart hingegen mag er sich wohl nicht sehr geübt haben. Christian Thomas beweiset aus einer Abhandlung Schuppens, (S. 416. der Noten zu des von Osse Testamente) er sey von den Canzelisten ausgelacht worden, wenn sie Memoriale von ihm an eine Canzley gesehen hätten. Die meisten seiner Schriften kommen nun selten vor. Ich habe seit vielen Jahren daran gesammlet, und doch hat es mir nicht glücken wollen, sie alle zu sehen. Unterdessen wird das Verzeichnis derselben, womit ich nun den Anfang mache, der Vollständigkeit ziemlich nahe kommen.

1) Diss.

ftis praefuerim muneribus, quantaque auctoritate polluerim, non solum tota Hassia, sed omnes omnino, qui vel Gissae, vel Marburgi, quibus in locis integris sedecim annis commoratus fui, vixerunt, amplissimum testimonium mihi perhibebunt, et certe perhibuit laudatissima Marburgensis Academia, quae perhonorifico me dimisit Encomio, atque perhibent etiam num aduersarii mei hoc ipso, quod in hodiernum vsque diem vno quasi ore profitentur, me tali, tamque stulta, vt ipsi sibi imaginantur, mutatione grauissimam omnium mearum dignitatum atque honorum fecisse iacturam.

1) Diss. de iure connubiorum, Gissae 1608. Seine Gradualschrift, die $5\frac{1}{2}$. Bogen ausfüllt.

2) Collegii Institutionum Disputationes XXII. Gissae 1609. in 4. nach der Anzeige in der Bibl. *Joh. Guil. Hoffmanni* Th. I. S. 277. Sie sind eben allda 1616. auf 1. Alph. 17. Bogen in 8; ferner, wie einige Nachrichten sagen, 1626. abermals in 8. unter dem Titel gedruckt worden: Collegii Institutionum et Iuris feudalis, nec non aliarum quarundam selectarum Disputationum Volumen. Außer den gedachten 22. Dissertationen stehet darinn die vorhergehende de iure connubiorum; eine andere de priuilegiis Studiosorum, wovon unten Nummer 27. ein mehreres, und endlich eine Sammlung von 12. Dissertationibus iuris feudalis, die bereits 1612. in 4. heraus gekommen waren. Viel Besonderes werden unsere heutigen Rechtsgelehrten hier überall vergebens suchen.

3) Diss. de concursu actionum, Vitemb. 1612. 2. Bogen.

4) Diss. de seruitutibus praedialibus, ibid. 1612.

5) Diss. de aestimatione, quae fit per iuramentum in litem, ibid. 1612.

6) Diss. de contractibus, quibus re contrahitur obligatio, Vit. 1612. auf $1\frac{1}{2}$. Bogen.

7) Diss. de aestimatione rei, casu fortuito amissae, ibid. 1613.

8) Diss. de iuramento fidelitatis vasallitico, ibid. 1613. 5. Bogen stark.

9) Diss. de impensis in rem dotalem factis, ibid. 1613. 1. Bogen.

10) Diss. de sequestro, Vit. 1613.

11) Diss. de successione feudali, ibid. 1614.

12) Diss. de Monarchia, eiusque officio et potestate, ibid. 1614.

13) Discursus criminalis, quaestiones in foro quotidianas continens, cum annexis iuris Saxonici et canonici differentiis, Gissae 1615. in 4.

14) de transactione Liber, ibid. 1615. 20. Bogen in 12. Eine neue Ausgabe ward 1624. veranstaltet. Der Titel derselben heißt zwar in der **Lipenischen** jurist. Bibliothek de tractatione; allein es sind ohne Zweifel beyde Wörter mit einander verwechselt worden.

15) de auctoritate et interpretatione iuris tam canonici, quam ciuilis, libri II. Gissae 1615. in 12. und vom neuen zu Marb. 1630. in 8. 21½. Bogen stark. Auf dem Titel dieses Exemplars wird aber keines zweeten Abdrucks gedacht. Die ganze Arbeit zerfällt in zween Theile. Der erste handelt in 15. Capiteln de auctoritate iuris ciuilis, feudalis et canonici; der zweete, welcher aus 31. Capiteln besteht, de optima ratione interpretandi iura. In der Bibliotheca *Vffenbachiana* Msta, Th. VI. S. 585. habe ich eine Handschrift von **Hunnius** unter dem Titel bemerkt: Scriptum apologeticum de exemtione Clericorum et auctoritate iuris canonici. Vielleicht ist sie nur das 13. und 14. Capitel im ersten Theile des angezeigten Buchs; vielleicht auch eine neue Erläuterung derselben; wenigstens gibt **Joh. Heinr. May** diese Schrift im Commercio epistolari *Vffenbachiano*, Th. IV. S. 342. für ungedruckt aus, und setzt hinzu, der ehemalige Giessische Rechtslehrer, **Gregor. Tülsner**, habe

habe sie von des Verfassers eigenhändigen Concepte abcopirt.

16) Diss. de collatione bonorum, ibid. 1615. auf 3. Bogen. Es sind lauter kurze Sätze.

17) Tractatus feudalis, olim in celeberrima Academia Wittebergensi studiosae iuuentuti praelectus, Gissae 1616. in 4. 2. Alph. 6. Bogen stark. Aus der Zuschrift ersiehet man, daß diese Vorlesungen auf andern Deutschen Universitäten häufig, dabey aber auch sehr fehlerhaft, abgeschrieben worden sind, welches der Bewegungsgrund gewesen sey, sie der Presse zu überlassen. Ob schon das Werk nicht überall die gehörige Genauigkeit an den Tag legt, und daher in den nachfolgenden Zeiten bessern hat weichen müssen; so hält man es doch für eines der vorzüglichsten unter seinen übrigen gelehrten Arbeiten. **Erich Mauritius** im Nomenclatore Scriptorum in iura feudalia S. 673. der zusammengedruckten Dissertationen desselben.

18) Variarum Resolutionum libri IV. Frf. 1616. und zum zweyten male 1620. in 4. Diese Ausgabe erfüllt 7. Alph. 9. Bogen. Noch sind zwo andere vorhanden, unter eben dem Orte, die eine vom Jahre 1646. auf 5. Alph. 19. Bogen, und eine von 1670. welche 6. Alph. 7. Bogen beträgt. Es soll auch 1697. ein Abdruck erfolgt seyn, welchen ich aber nicht gesehen habe. Der Verfasser richtet sich nach der Ordnung der Justinianischen Institutionen.

19) Diss. de substitutionibus, Gissae 1616.

20) Tract. de pactis, ibid. 1616. in 12. auf 1. Alph. 3. Bogen.

21) Tractatus de iurisdictione, Gissae 1616. 16. Duodezbogen. Er handelt allein in dreyen Theilen von der weltlichen Gerichtsbarkeit.

22) Tract. de rerum aestimatione, ibid. 1616. in 4. 14. Bogen.

23) Materia Carcerum, ibid. 1616. Ist vermuthlich eine Dissertation.

24) Commentarius in libros Institutionum, Gissae 1617. in 4. Ein Buch, welches 2. Alph. 4. Bogen enthält. Des Canzlers von **Ludewig** Urtheil davon in Vita Iustiniani S. 56. ist nicht ungegründet. Er schreibt also: Est auctor in quaestionibus iuris proponendis foecundus; in rationibus in vtramque partem dandis diues ac locuples magis, quam acutus in seligendo et iudicando. Destituitur etiam praesidio litterario. Sed hunc leguin, doctorum et rationum adparatum, quo instructa Hunniana, prudens rerum ac sciens convertet in suos vsus.

25) Resolutiones absolutissimae in *Treutleri* Disputationes ad ius ciuile Iustinianeum, Frf. 1617. in 4. Es sind drey Bände, wenigstens 26. Alph. stark. **Bachov** hatte zu Heidelberg um eben diese Zeit seine Anmerkungen über die **Treutlerischen** Disputationen herauszugeben angefangen, und in der Vorrede zum zweeten Theile seine Gedanken über des **Hunnius** Arbeit auf eine ihm nicht angenehme Art eröffnet. Er beantwortete diese Critic im zweeten Bande der Resolutionen mit den unanständigsten Ausdrücken, und **Bachov** schwieg auch dazu nicht still, vielmehr schüttete er im letzten Theile seines Werks ganze Schalen des Zorns aus. Wie konnten sich Männer so vergessen, deren Sitten

bey

bey der Cultur der Wissenschaften billig hätten feiner seyn sollen? **Gundling** in den Otiis, Th. I. S. 230. — 234. handelt von dieser Zänkerey weitläuftiger. So schändlich sie an sich selbst war, so gereichte sie doch zu dem einzigen Nutzen, daß manche dunkle Stellen des Römischen Rechtsbuchs dadurch aufgeklärt, und zweifelhafte Sätze zu einem höhern Grade der Gewißheit gebracht wurden. Der von **Ludewig** glaubt sogar am angeführten Orte, daß man beyden Fechtern Dank dafür schuldig sey. Digladiantur inuicem, sagt er, *Bachonius* et *Hunnius* ad Pandectas Treutlerianas legibus, rationibus et verbis acerrimis. Prodierunt ex istis bellis sex iuris Volumina, (der erste Band des einen sowohl, als des andern, enthält aber nichts von diesen Streitigkeiten,) in quibus inest multum operae ac salis. Vt gratiam omnino referamus vtrique gladiatori lectores. Was des **Hunnius** Product insbesondere anbetrifft: so hat es, meines Wissens, Niemand genauer untersucht, als einer seiner Zeitgenossen, der ehemalige Rintelische Rechtslehrer, **Hermann Goehausen.** Wir haben von ihm die necessariam Informationem super *Bachouii* Animaduersionum, et *Hunnii* Resolutionum ad Treutlerum libris. Dieser Tractat, welcher vorher aus eilf academischen Disputationen bestand, und 1. Alph. 15. Bogen stark, aber jetzt nicht oft zu sehen ist, trat zu Rinteln 1623. in 4. ans Licht. Der Verfasser beweiset im Capitel I. S. 1. — 40. daß **Hunnius** einen großen Theil von demjenigen, was er hier schon vorher geschrieben, unnöthiger Weise, vielmal in langen Stellen, wiederholet, oder bald aus seinen kleinern Tractaten, bald aus **Joh. Harpprechts, Bocers, Matth. Stephani, Göddäus, Fachinäus, Arumäus, Donells,**

 und

und andern Schriften, entlehnet habe. Auf der Seite 40. sind seine eigene Worte diese: Si lector folia superflua, i. e. quibus *Hunnius* crambem bis coctam reposuit, numerauerit; si etiam ad Auctores singula quaeque, vnde desumta sunt, remiserit; si denique textuum iuris Saxonici, Canonici, Ciuilis et Nouissimi ad longum adscripta verba subduxerit, sic in quantum eruendis istis Voluminibus deceptus sit, statim intelliget. Im Capitel II. entdeckt **Goehausen** viel andere Fehler, auch solche, die in der Druckerey, aus Nachläßigkeit des Correctors, begangen worden, und wichtig sind, dem Verfasser jedoch nicht zur Last gelegt werden können. Ueberhaupt wird dieses Buch demjenigen, welcher **Treutlers**, **Bachovs** und **Hunnius** Schriften recht gebrauchen will, gar gute Dienste leisten. Der zuletzt Genannte lebte damals noch eine geraume Zeit, und muß seinen neuen Gegner nicht erfahren, oder solche Angriffe abzuschlagen sich nicht getrauet haben. Denn sonst würde es wohl eine schwere Ueberwindung für ihn gewesen seyn, die Feder ruhen zu lassen. Lange nachher stand **Morhof** auf, und sagte von des **Hunnius** ausgeführtem Plane seine Meinung, welche nicht so unbedeutend ist, daß ich ihr widersprechen sollte. Man findet sie im Polyhistor, Band III. S. 592. der neuesten Ausgabe, und ich will sie, zur Bequemlichkeit der Leser, so beyfügen, wie er sich selbst ausdrückt. Es ist das Folgende: *Hunnius* vastum in *Treutleri* Dissertationes Opus scripsit, satis quidem perspicuum, sed tamen et in multis ieiunum, et plane destitutum illa *ἀκρίβεια*, quae requirebatur in acuto disputatore. Coacervat argumenta futilia saepe et superuacanea, et, ne quid desit verborum, forma syllogistica proponit,

ponit, quasi tam stupidi essent homines, vt ab illo demum Syllogismum fabricare docendi sint. Solet tironibus esse in deliciis, qui inde crambem suam, toties coctam, recoquunt.

26) Dissert. de iure venandi, Gissae 1617. Sie ist nicht nur dem Bande V. der Dissert. Basileensium, wo sie 34. Seiten einnimmt, sondern auch dem **Fritschischen** Corpori iuris venatorii Th. I. S. 223. — 250. einverleibt worden. Der Herr Etatsrath **Moser** hat sich in der Biblioth. iur. publici, Th. III. S. 991. die Mühe gegeben, diese Abhandlung zu prüfen, und er hält sie, nach den damaligen Zeiten, für gut genug, behauptet aber zugleich erweislich, der Verfasser habe viele Sachen nicht einmal berührt, auch verschiedene falsche Säze vorgetragen, z. E. daß die Jagdgerechtigkeit ein Stück der Forstgerechtigkeit sey, beyde aber kein Regal, sondern nur eine dingliche Dienstbarkeit wären.

27) In Auth. *Habita* C. ne filius pro patre, Commentarius de priuilegiis Studiosorum, Gissae 1617. 9½. Bogen in 12. Aus der Zuschrift erhellet, daß er bereits sieben Jahre vorher eine Dissertation davon eben allda gehalten habe, welche im Collegio Institutionum et Iuris feudalis bald hat wieder aufgelegt werden müssen. Ein neuer Abdruck des gegenwärtigen Tractats erschien auch zu Giessen 16. 4. 8½. Bogen in 12. stark. Wir können nicht über Mangel der Schriften von diesem Gegenstande klagen, und **Hunnius** sticht darunter eben nicht hervor.

28) Dissert. de cessione bonorum, ibid. 1617.

29) Diss. de solutionibus et liberationibus, ibid. 1618.

30) Diss. de appellationibus, ibid. 1618.

31) Diss. de repressaliis, 1618. In der These 28. behauptet er, nullam actionem, nullum regressum ei, qui damnum ex repressaliis passus est, contra verum debitorem competere, quum hic nihil quicquam cum altero contraxerit, nihil etiam in ipsum deliquerit. Limnäus aber hat im Iure publico, Band II. B. 4. Cap. 8. Nummer 319. woraus mir diese Dissertation bekannt geworden ist, verschiedenes darwider erinnert.

32) Tract. de vsufructu. Gissae 1618. Ein Duodezbändgen von 18. Bogen.

33) Diss. de iudicibus Austregarum, seu priuilegiatarum Statuum S. R. I. instantiarum, eorundemque iurisdictione, ibid. 1618.

34) Diss. de confraternitatibus, seu pactis successoriis illustrium familiarum, ibid. 1619. auf 4. Bogen. In Hampels Nucleo Discursuum ex Iure publ. S. 722. — 745. stehet sie auch unter Joh. Casp. Gürrichs, des Respondenten, Namen, ingleichen, wenn ich mich nicht ganz irre, im Bande I. Nummer 16. der Dissertationum Basileensium, welche ich jetzt nicht bey der Hand habe.

35) Diss. de antichresi, 1619.

36) Diss. de moratoriis dilationibus, 1620.

37) Diss. de tutelis, 1621.

38) Collegium criminale, ex Disputationibus XV. Gissae habitis, constans, ibid. 1621. in 4. 2. Alph. 12½. Bogen. Die gewählte Ordnung gefällt mir nicht. Denn in der ersten Dissertation handelt er de furto, rapina et damno, iniuria dato; in der

zwoten de iniuriis et famosis libellis; in der dritten de iurisdictione criminali et mero imperio; in der vierten de publico, seu criminali, iudicio; in der fünften de inquisitione, captura, custodia, et tortura reorum; in der sechsten de poenis; in der siebenden de homicidio, veneficio ac parricidio; in der achten de necessaria defensione; in der neunten de adulterio, stupro, incestu, sodomia, lenocinio et raptu; in der zehenden de crimine laesae maiestatis diuinae et humanae; in der eilften de magia, incantatione et periurio; in der zwölften de crimine falsi; in der dreyzehenden de vi publica et priuata, violatione pacis publicae, insidiosa viarum publicarum obsessione, diffidatione et latrocinio; in der vierzehenden de plagio, incendio, infantum expositione, crimine ambitus, peculatus, Simoniae, annonae, ac residuorum; und endlich in der funfzehenden de modis poenas tollendi et abolendi.

39) Diss. de homicidio eiusque poena tam ordinaria, quam extraordinaria, Marb. 1625. $3\frac{1}{2}$. Bogen.

40) Diss. de furto. Marb. 1626.

41) Diss. de in integrum restitutionibus, ibid. 1626.

42) Diss. de magistratu politico, ibid. 1626. auf $3\frac{1}{2}$. Bogen.

43) Diss. de iure personarum, ad familiam ciuitatemque pertinentium, Marb. 1626.

44) Collegii iuris canonici Disputationes XIV. Frf. 1628. in 4. 1. Alph. $19\frac{1}{2}$. Bogen. Eine nun ziemlich rare Sammlung dieser zu Marburg gehaltenen Dissertationen, welche practisch sind. Er beweiset seine Sätze meistentheils aus den Quellen,

 und

und verbrämt sie mit Allegationen der damals bewährten Rechtsgelehrten. Die Titel dieser academischen Abhandlungen sind: 1) de iure canonico, eiusque dignitate, auctoritate et interpretatione; 2) de SS. Ecclesiis, earumque fundatione, dotatione, consecratione, immunitate ac priuilegiis; 3) de iure patronatus; 4) de Clericis et Monachis; 5) de decimis, primitiis et oblationibus; 6) de iudicio, iudice ecclesiastico, eiusque iurisdictione, potestate et officio; 7) de caussae continentia, citatione, litis contestatione, et iuramento calumniae; 8) de probationibus; 9) de instrumentis siue scripturis et confessione, iuramento litis decisorio, et praesumtione; 10) de sententia, appellatione et exsecutione; 11) de coniugio; 12) de successionibus ex testamento et ab intestato; 13) de criminibus ecclesiasticis, 14) de Judaeis, welche die gleich folgende Nummer 45. als ein Anhang, ist, und besonders 6. Bogen ausfüllt. Nach der fünften wollte er anfangs noch zwo andere einschieben, deren Aufschriften er jedoch nicht anzeigt, und deswegen mußte der Buchdrucker von der Seite 119. bis 167. Platz lassen. Allein er ward unterdessen nicht nur krank, sondern die grassirende Pest zerstreuete auch die Studenten. Darüber blieb dieses Vorhaben ohne Ausführung.

45) Diss. ad tit. 6. libri V. Decretalium de Iudaeis eorumque iuribus et priuilegiis, Marb. 1629.

46) Inuicta prorsus et indissolubilia XII. argumenta, quibus conuictus atque constrictus, relicta Lutherana secta, catholicam profitetur fidem, Heidelb. 1631. und vom neuen zu Cölln 1632. in 15. Duodezbogen. Den ersten Abdruck, welcher 4. Bogen weniger hat, gibt er im Vorberichte des

zweeten

zweeten für sehr fehlerhaft aus. Diesen hat er also sehr verbessert, und mit einem Zusatze vermehrt, euidentis demonstrationis, quod Archihaeresis Lutherana e vetustissimis haeresibus sit compilata. Auf eines Cöllnischen Buchhändlers Verlangen ward auch im Jahre 1634. eine Deutsche, 19. Bogen starke, Uebersetzung von ihm veranstaltet, aus welcher die Verfasser der **Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen** 1723. S. 709. einen Auszug geliefert haben. Der ehemalige Jenaische Gottesgelehrte, **Johann Hunmel**, stellte dargegen zu Jena 1633. in 4. ans Licht Solutionem indissolubilium argumentorum Pontificiorum, quibus *H. V. Hunnius* illaqueatus fuit, welche Arbeit sehr gerühmt wird; und ein Jahr vorher ließ auch **Peter Haberkorn** zu Marburg seine Vindicationem Lutheranae fidei contra *Hunnium* drucken. Nach dem Urtheile in dem eben angeführten theologischen Journale ist des **Hunnius** Entschuldigungsschrift eine der schlechtesten unter allen, welche Apostaten der Evangelischen Kirche herausgegeben haben, weil sie abgeschmackte Sophistereyen, Schmähungen, und vielfältige Widersprüche, nebst groben, offenbaren Unwahrheiten enthält, deren sich vernünftige Papisten jetzt selbst schämen. So viel habe ich schon vor einigen Jahren, als ich sie genauer anzusehen Gelegenheit hatte, wahrgenommen, daß mich des Verfassers Bewegungsursachen in der von ihm oben gesagten Meinung immer mehr bestärkten.

47) Resolutio iuridica trium praecipuarum praeiudicialium Quaestionum, 1) an Papam nominare Antichristum sit iniuria, in ipsum Papam redundans, 2) an sit iniuria in Caesaream Maiestatem,

et Status R. I. catholicos, redundans, 3) an Protestantibus siue Euangelicis, vi Pacificationis religionis, liceat in concionibus suis et scriptis publicis Papam nominare Antichristum? Treuiri 1631. 10. Bogen in 12. **Wilh. Lyser**, ein Gottesgelehrter zu Wittenberg, machte drey Jahre vorher seine Necessariam Depulsionem duarum grauissimarum accusationum, quibus Iesuitae Ecclesiam Augustanae Confessionis onerant, gegen den heiligen Vater zu Rom, und dessen Glaubensgenossen, bekannt, wodurch **Hunnius** veranlasset wurde, für die Römischcatholische Religion, und besonders den Pabst, zu fechten.

48) XII. Praeiudicia et Responsa Lutheranorum et Caluinistarum de bonorum ecclesiasticorum a Protestantibus facta inuasione, deque eorum facienda restitutione, Colon. 1633. in 4.

49) Encyclopaedia iuris vniuersi, Colon 1638. 1642. 1657. und endlich 1675. allemal in F. Die zwote Ausgabe ist 7½. Alph. stark. Es kam dieses Werk erst nach des Verfassers Tode ans Licht, und deswegen verdient es einen schonenden Richter, welchen es auch zu unsern Zeiten an dem Reichshofrathe von **Senckenberg** gefunden hat. Er schreibt in seiner zu Giessen 1742. gehaltenen Dissert. de Iurisprudentia certa methodo tractanda, S. 20. also: Liber hic indoctus Auctoris eruditissimi, rerum copia insignis, et ad Praxin apprime faciens. Non hic aliorum iudiciis; meis oculis et vsui credo. Doch seit dreyßig Jahren möchte sich wohl der Geschmack daran geändert haben. **Hunnius** will hier einen Methodisten abgeben. Er theilt sein Werk in fünf Hauptstücke ein. Das erste hat τα Πρῶτα zum Gegenstande; dem **zweyten** ist die

Materie

Materie de Processu iudiciario gewidmet; das dritte handelt de contractibus; das vierte de testamentis; und das fünfte de argumentis iuris canonici.

In der Lipenischen jurist. Bibliothek stehen noch einige andere Schriften von ihm, jedoch ohne Jahrzahl. Meine Bemühung, mehr Gewißheit zu erfahren, ist vergeblich gewesen; indessen will ich sie doch beyfügen. Die Titel sind diese:

a) Diss. ad L. 31. D. de Legibus, Gissae.

b) Diss. de actione mixta finium regundorum, Marburgi.

c) Diss. de interesse, ibidem.

d) Enarrationes in tit. Pand. de Regulis iuris, welche zu Leipzig 1664. in 4. gedruckt seyn sollen. An diesem Buche zweifle ich am meisten. Vielleicht ist es ein nachgeschriebener Discours gewesen, welchen einer seiner Zuhörer in den Leipziger universal Meßcatalogus hat setzen lassen, daß er künftig herauskommen würde.

e) Diss. de pignoribus et hypothecis. Diese habe ich in einem Bremischen Bücherverzeichnisse 1771. bemerkt; nur stehet weder Ort, noch Jahr, dabey.

Drey andere Disputationen sind unter seinem Namen auch vorhanden, allein nicht ihm, sondern den Respondenten, zuzueignen, welche ich bey jeder zugleich nennen werde. Sie haben die folgenden Aufschriften:

a) de iure connubiorum, Vit. 1611. Nicol. Lange, welcher als Prof. der Rechte 1643. zu Gröningen starb

starb. **Mollers** Cimbria litter. Band I. S. 325.

b) de iure connubiorum, Gissae 1617. $3\frac{1}{2}$. Bogen. **Jacob Gribe.**

c) de priuatis delictis, ibid. 1617. $8\frac{1}{2}$. Bogen. **Joh. Ge. Scherer.**

Arnoldi Meshouii Vita *Hunnii*, Encyclopaediae iuris a. 1642. praefixa.

XI. Clau-

XI.

Claudius Cantiuncula.

Es scheinet, daß seine Vorfahren, wo nicht er selbst, zuerst den Französischen Namen Chansonnette, auf Deutsch **Liedlein**, oder **Liedel**, geführt haben. Metz in Lothringen war der Ort seiner Geburt, deren eigentliche Zeit nicht bestimmt werden kann. Unterdessen ist soviel gewiß, daß sie gegen das Ende des funfzehenden, oder den Anfang des folgenden Jahrhunderts zu setzen sey. Die Philosophie, Beredsamkeit und Rechtswissenschaft lernte er auf der hohen Schule zu Basel, und nahm alda, um das Jahr 1520, die Doctorwürde an. Aus Zasens Briefe an ihn, welchen er im November 1518. geschrieben hat, siehet man, daß er zu dieser Zeit schon zu Basel ein juristisches Professorat bekleidet habe, (**Rieggers** Sammlung der **Zasischen** Briefe, S. 321.) und dieses beweiset auch die unten vorkommende apologetische Rede.

Nachdem er eine gelehrte Reise gethan hatte, wurde er zu Ensisheim, im Ober-Elsas, Canzler der damaligen Oesterreichischen Regierung, zugleich aber Rath des Kaysers Carls des V. und des Römischen Königes, Ferdinands des ersten. Dieser brauchte ihn in verschiedenen Staatsgeschäften, insonderheit bey der 1534. und 1535. zu Coblenz und Worms, wegen der Münsterischen Unruhen, angestellten Versammlung einiger Reichsstände. Ungefähr 1533. war er auch außerordentlicher Referent des Cammergerichts zu Speier. Alle diese bisherigen Arbeiten, welchen es an gegründetem Verfalle nicht fehlen konnte, brachten ihm vorzüglich das Vertrauen des Nürnbergischen Magistrats zuwege. Das gemeine Gesetzbuch der Stadt, oder die sogenannte Reformation, hatte mancherley Verbesserungen nöthig. Es wurde

ihm

ihm also dasselbe mit den geschriebenen Additionaldecreten zugeschickt, daß er sein Gutachten darüber ertheilen möchte. **Cantiuncula** that, was man von ihm verlangte. Er fügte fast jedem Gesetze gelehrte Anmerkungen bey, er zeigte die Abweichung der Statuten von den gemeinen bürgerlichen Rechten, und lieferte seine Aufsätze 1546. ein, welche noch im Nürnbergischen Archive vorhanden sind. Er soll darauf vom Magistrate die Stelle eines ersten Consulenten erhalten haben; allein sein Name stehet in keinem Verzeichnisse derselben. Es ist daher wohl zu vermuthen, daß er niemals nach Nürnberg gezogen, sondern nur vom Hause aus der Republic mit seiner Feder nützlich gewesen sey.

Mehr Nachrichten von ihm habe ich eben so wenig, als das Jahr seines Todes, ausspüren können. Er soll aber ein ziemlich hohes Alter erreicht haben. **Hilarius Cantiuncula**, welcher die zu Venedig 1655. in 8. gedruckten Hendecasyllabos gemacht hat, war wohl kein Sohn von ihm, wie Einige glauben. Seinen Enkel würde ich ihn lieber nennen, wenn ich wüßte, daß er Ehemann und Vater gewesen wäre. Unter den Schriftstellern seiner Zeit ist er von den gelehrtesten Männern ungemein gerühmt worden. Zwar sind seine Werke der vorgetragenen Sachen wegen jetzt aus der Mode gekommen; allein sie bleiben gleichwohl bey Kennern in Werthe, und schon der zierliche lateinische Ausdruck, welcher sich, nach dem Urtheile eines **Desiderius Erasmus**, dem Ciceronianischen nähert, dient ihnen zur Empfehlung. *) Ich wende

*) Im Ciceroniano S. 143. der Leidenschen Ausgabe vom Jahre 1643. in 12. schreibt derselbe: *Cantiuncula*, vt est ingenio festiuo, in quouis argumento tractando suauissima canit, praesertim oratione prosa: quantum valeat carmine nescio; nec infeliciter properat ad exemplum Ciceronis. Fluxum, perspicuitatem, copiam ac incunditatem

wende mich nun zu seinen Schriften, die ich zum Theil selbst gesehen und gelesen, oder von andern angezeigt gefunden habe. Da sie fast alle zu den seltenen gerechnet werden müssen: so will ich mir die möglichste Mühe geben, daß meinen Lesern eine genaue Recension derselben hinlänglich sey, sich von den Verdiensten ihres Verfassers solche Begriffe zu machen, die sein fast ausgelöschtes Andenken in einem erneuerten Anstriche erhalten.

1) Topica Legum exemplis illustrata, Basil. 1520. in F. auch daselbst 1545. in demselben Formate, mit **Joh. Apels** und **Pet. Gammarus** Commentar. Dieses Buch ist eben dasjenige, welches **Zasius** in einem Briefe an ihn, S. 327. der **Rieggerischen** Sammlung, unter dem 4 Januar 1520. so sehr herausstreicht. **Cantiuncula** hatte ihm die Handschrift zugeschickt, und sein Urtheil darüber verlangt. Er antwortete ihm also mit folgenden Zeilen: Est totus ille liber aureolus, et paullo minus vtrisque labris exosculandus. In quo locos, quantum pro tua aetate, et pro primo illo tuo iuris exercitio, docte tractas et eleganter. Porro remotioribus ita pulchre, ita omnino delectanter euagaris, vt in opus legendum non allicias, sed velut torrens trahas, quantumuis nolentem. — — Consulo autem, meas notas diligenter expendas; potes facile, si quae tibi placeant, et sine labore addere, applicare, mutare, sarcire. — — Caue porro, librum in angulum contrudas, sed, quam poteris, citius edas: nec enim, excepto *Erasmi* et *Alciati*, vllius est hac aetate labor spectatior, laudatior, vtiliorue.

ditatem M. Tullii propemodum assequutus est. — — = Habet hoc eximium, quod iurisprudentiam, ac philosophiae cognitionem, eloquentiae conciliauit.

vtiliorue. Crede porro vera dicenti, multo argento me citius, quam hoc libro cariturum, anxieque nundinarum tempus exspecto, donec ortus ille Alcinoi prodeat. Auch an **Amerbachen** schrieb er: (S. 27.) Liber est auro pendendus, quo vtiliorem iuris alumnus habere non poterit, dum modica quaedam, in quibus a via declinat, vt puto, reponantur. Als hierauf das Buch gedruckt worden war, gab ihm auch am Ende des gedachten Jahres 1520. **Alciat** seinen ganzen Beyfall. Man sehe die Epistolas *Marqu. Gudii* S. 86.

2) Oratio apologetica in patrocinium iuris ciuilis, contra eos, qui Leges cum Euangelio parum convenire affirmant.

3) Paraenesis de ratione studii legalis. Beyde Werkgen, welche zu Basel 1522. in 4. ans Licht getreten sind, füllen 8. Bogen aus. In der Rede sucht er das bekannte Sprüchwort: **Juristen böse Christen,** zu widerlegen. Die Paraenesis aber ist auch zu Lion 1566. in 8. des **Conr. Lagus** methodicae iuris vtriusque traditioni, S. 973. — 998. hernach zu Cölln 1585. in 8. den Tractatibus clarissimorum Ictorum de studio iuris recte instituendo Nummer 2. ferner zu Speier 1588. **Nicol. Reusners** Cynosurae iuris, Th. I. S. 87. — 98. mit einverleibt, ingleichen zu Basel 1527. **Jac. Spiegels** Lexico iuris angehängt worden.

4) Paraphrasis in tres priores Institutionum libros. Das erste Buch kam 1533. in F. zu Hagenau heraus, nach der Anzeige des Catalogi Bibliothecae *Ludewigianae*, S. 458. Nummer 3728. Ob die beyden andern auch daselbst nachgefolgt sind, ist mir nicht bekannt. So viel sehe ich aus den vorgesetzten

ten Zuschriften, daß er das zweyte ebenfalls 1533. das dritte hingegen 1538. ausgefertiget habe. Das ganze Werk verließ darauf zu Löven 1549. in F. zu Lion 1550. in 8. und abermals zu Löven 1562. in F. die Presse. Dieses letzte Exemplar ist 5. Alph. 2. Bogen stark, und hat Ge. Cruderus Paraphrasin in quinque priores titulos libri IV. Instit. welche besonders 5. Bogen ausfüllt, zum Anhange.

5) de officio iudicis libri II. Basil. 1543. in 4. auf 1. Alph. auch im Venetianischen Tractatu Tractatuum des Ziletti Band III. Th. I. Es ist Schade, daß der Verfasser seinen Plan nicht vollendet hat. Denn es sollten noch drey bis vier Bücher hinzukommen.

6) de perfecto Icto, Lugd. 1566. in 8. So wird das Buch in der Lipenischen jurist. Bibliothek angezeigt. Die oben gedachte Reusnerische Cynosura iuris im Anfange des zweeten Theils enthält eines Ungenannten Werkgen unter diesem Titel. Es hat 80. Seiten kleinen Drucks, und ist, wie ich aus der Schreibart sehe, eines Cantiuncula nicht unwürdig. Allein ich trage doch Bedenken, ihn für den Verfasser auszugeben. Denn es werden am Ende Mynsingers rechtliche Gutachten angeführt, die damals noch nicht gedruckt waren. Ueberhaupt ist mir der gute Lipenius hier verdächtig, und ich zweifle fast an der Existenz dieses Buchs, welches ich sonst nirgends bemerkt habe. Es stehet auch nicht im Verzeichnisse der Schriften, die von Andern vor mir diesem Rechtsgelehrten zugeeignet worden sind.

7) Consilia, seu Responsa iuris, Colon. 1571. in F. Wilh. Cnutel war der Herausgeber.

8) Tract. de potestate Papae, Imperatoris et Concilii. Mit Untersuchung, wenn und wo die Ausgabe geschehen sey, habe ich viel Zeit verschwendet, und doch meine Absicht nicht erreicht.

Melch. Adami Vitae German. Ictorum p. 59. der Auflage in 8. *Seckendorfii* Histor. Lutheranismi lib. III. §. 26. p. 76. Wills Nürnberg. Gel. Lexicon Th. I. S. 182. Freher im Theatro viror. erudit. clarorum und Calmet in der Histoire de Lorraine, Band IV. S. 246. haben dem Adam allein nachgeschrieben, und gar nichts Neues.

XII. Just

XII.

Just Oldekop.

Die Vorfahren desselben müssen doch Verdienste gehabt haben, weil sie der Kayser Carl V. im Jahre 1528. mit einem besondern Wapen und Privilegienbriefe begnadigte. Sein Vater war ein angesehener Bürger zu Hildesheim, wo er auch 1597. gebohren wurde. Die Schule daselbst gab ihm die erste Gelegenheit, den Grund zu höhern Studien zu legen, und diese beschäftigten ihn auf mehr als einer Deutschen Universität. Mit der Helmstädtischen fieng er an. Alsdann besuchte er Jena. Doch soll er sich dort gar schlecht bezeigt haben, und öffentlich relegirt worden seyn. (Man sehe die unter Nummer 5. anzuführende Actenmässige Relationem facti et iuris &c. des Braunschweig. Magistrats, S. 73.) Von Jena reisete er nach Heidelberg, und disputirte 1620. unter **Bachovs** Vorsitze de actionibus rei persecutoriis et personalibus, hatte aber an der Schrift selbst keinen Antheil. Nach der zu Marburg geendigten academischen Laufbahn, ertheilte ihm die Juristenfacultät dieser hohen Schule, wahrscheinlich im Jahre 1627. Erlaubnis, die Doctorwürde anzunehmen, welches auch zwey Jahre darauf geschah.

Die Advocatur war zu Hildesheim der erste Gegenstand seiner Berufsarbeiten, bis er eine Beysitzerstelle im damaligen Fürstlichen Consistorio zu Hannover erhielt, welche er nur eine Zeitlang bekleidete. Denn die Halberstädtischen Landstände ernennten ihn zu ihrem Syndicus, und **Oldekop** schlug den Antrag nicht aus. Wenn er eigentlich nach Halberstadt gekommen sey, ist mir nicht bekannt, soviel hingegen gewiß, daß er 1654. in dieser Stadt gewohnet habe. Der Verfasser seiner gedruckten

Lebensgeschichte meldet zwar, er wäre noch in unterschiedlichen andern Ehrenämtern bey Fürsten und Herren, ja zuweilen gar zu wichtigen Gesandschaften, gebraucht worden. Allein man hat nicht für gut befunden, genauere Umstände davon mit einzurücken. Meiner Vermuthung nach war sein immer unverträglicher Character die Bewegungsursache, daß er sich endlich zum Privatleben entschloß. Er wählte also gegen das Jahr 1660. den Aufenthalt zu Braunschweig. Hier kam er aber nicht gut fort. Die Defension einer Inquisitin, wovon unten, bey der Anzeige seiner Schriften, mehr gesagt werden soll, verwickelte ihn in einen verdrüßlichen Proceß mit dem Rathe. Dieser verwies ihn deswegen, weil er seiner Feder zu viel Freyheit erlaubt, und sich geweigert hatte, auf eine ergangene Citation zu erscheinen, im Jahre 1662. nicht nur aus der Stadt, sondern ließ auch über ihn die Schandglocke läuten. Nun nahm er seine Zuflucht nach Wolfenbüttel, und suchte bey der damaligen Landesherrschaft Schutz. Indessen diente er wieder streitenden Partheyen vor Gericht, wobey er doch nicht vergaß, gegen den Braunschweigischen Magistrat Klage anzustellen. Ehe aber dieser Proceß sein Ende erreichte, mußte **Oldekop** am 19 Februar 1667. im siebenzigsten Jahre seines Alters der Macht des Todes unterliegen.

Er soll ein aufrichtiger, gewissenhafter Mann gewesen seyn, welcher sich, aus Liebe zur Gerechtigkeit, manchem Verdrusse, und Schaden an seinem Vermögen, ausgesetzt habe. So gern ich dieses zugebe, so kann ich doch auch bey den ihm zugestossenen Schicksalen nichts anders, als einen zur Zanksucht ziemlich geneigten Gelehrten, denken. Ohne Zweifel hatte er sich das meiste Unangenehme selbst zugezogen, da er weder Zunge, noch Feder, mit gehöriger Klugheit zu brauchen wußte. Diejenigen Schriften, welche das peinliche Recht betreffen, sind die besten

besten unter seinen übrigen, und werden bis auf diese Stunde nicht ganz zurückgelegt. Wenn sie ein Theil meiner Leser nicht alle kennen sollte: so wird die folgende Nachricht davon ihnen hoffentlich anstehen.

1) Diss. de iure, quod ex feudo ipsi domino et vasallo competit, Helmstadii 1621. 3. Bogen stark, unter **Heinr. Schmerheims** Vorsitze.

2) Diss. de expensis studiorum caussa in filios a parentibus collatis, Jenae 1621. Kurze Thesen auf einem einzigen Bogen. Der ältere **Jomann** war der Präses.

3) Diss. de iure et priuilegiis non appellandi, cum miscellaneis thesibus ex singulis titulis Institutionum, ibid. 1622. 3. Bogen. Er hielt sie ohne Beystand eines Rechtslehrers, ob er schon in der Juristenfacultät noch keine Würde erlangt hatte.

4) Diss. de dominio, Marb. 1627. Vermuthlich hat er sich damit den Weg zum Doctorate gebahnt. Ich habe sie nicht gesehen.

5) Cautelarum criminalium Sylloge practica, Brunsuigae 1633. 1. Alph. 3. Bogen in 8. Die zwote Ausgabe folgte 1639. in eben diesem Formate zu Hildesheim. Sie erfüllt 2. Alph. 5½. Bogen, ist also weit vermehrter. Nachher bereicherte der Verfasser dieses Buch mit neuen Anmerkungen, und ließ es zu Bremen 1654. 2. Alph. 17. Bogen stark in 4. unter der Aufschrift drucken: Obseruationes criminales practicae, congestae, et in quinque titulos speciatim tributae, cum Appendice exemplorum, quibus homines multos, torturae vi falsa confessos, suppliciisque affectos, postea autem innocentes repertos esse, testatum redditur.

Oldekop, qui Obseruationes criminales, et in primis Decades Quaestionum contra *Carpzouium* scripsit, homo in dica illi scribenda sagacissimus, ast in studio contradicendi audacissimus. In multis euentus ipsi feliciter cessit, dum vtrumque scriptum docet, dispulsis per eum tenebris, passim varias veritates restitutas, ac cum applausu adoptatas fuisse. Neque tamen praeiudicium, quo contra Autorem semel imbutus, dissimulare potuit, vi cuius multa ab illo solide et recte discussa, specie erroris impugnare, eumque perperam contradictionis aut absurditatis reum facere cogitavit. Vnde scripta eius cum *iudicio* legenda, nec nisi post collationem cum ipsa tractatione *integrali* Carpzouiana diiudicanda, ne ex *singularibus* propositionibus, a *Carpzouio* ipso in sequentibus satis *limitatis*, vniuersalis assertio trahatur, eidemque affingatur, de qua nunquam cogitauit, sententia; quo facto apparebit, in multis *Oldekopium* lapsum, Carpzouium autem recte ratiocinatum fuisse, vt in Obseruationibus meis sedulo notaui. Veritas huius rei ex pluribus capitulis, in primis ex Tractatu eius *de appellationibus in caussis criminalibus* apparet, cui omisso, vt decebat, *statu controuersiae* allotria immiscentur, et contra *Carpzouium* disputatur argumentis, eius thesin parum ferientibus. Und auf der S. 9. nennt ihn **Böhmer** affectibus suis nimium indulgentem, et limpidissimas veritates coeco quodam *contradicendi* studio impugnantem.

8) Diss. iuridico-politica de iureiurando in alterius animam, Bremae 1662. auf 12½. Quartbogen. Es ist eine besondere Frage, die bejaht wird, angehängt: ob man die Rechtssprüche, oder sogenannten Informate, welche sich eine Parthey zur Nachricht geben

lassen,

lassen, auch dem Gegentheile bekannt machen müsse? In der Hauptschrift sucht er aus irrigen Sätzen zu beweisen, daß ein Eid durch Bevollmächtigte höchst unbillig, und allen Rechten zuwider sey. **Gerh. Feltmann** nahm daher Gelegenheit, ihn zu widerlegen. Ich rede davon unten in dessen Leben, bey der Nummer 5. seiner Schriften, und setze nur hier hinzu, daß **Oldekops** Dissert. im Bande II S. 133. — 199. der **Feltmannischen** Werke vom neuen abgedruckt worden.

9) Wahrhafte Beschreibung eines nie erhörten, unchristlichen, wider Gottes Wort, alle Rechte, und natürliche Vernunft laufenden peinlichen Processes, welchen Bürgermeister und Rath der Stadt Braunschweig wider eine arme, unschuldige Baurentochter, Margaretha Schmidts genannt, von vierzehn Jahren, eines wider die offenbare erwiesene Wahrheit fälschlich zugemessenen Kindermords halber 1661. und 1662. geführt, und endlich, nachdem sie dieselbe ungehört und ungedefendirt torquirt, zwar nicht am Leben, welches sie doch kaum gerettet, sondern endlich mit öffentlichen Staupenschlägen und ewiger Verweisung schändlich exequirt. So habe ich den viel weitläuftigern Titel zusammengezogen. Das erste Exemplar erschien ohne des Verfassers Namen 1663. (zu Wolfenbüttel) auf 16. Bogen in 4. ward aber, durch Veranlassung des Braunschweigischen Raths, confiscirt. Im folgenden Jahre kam ein neuer Abdruck davon heraus; und nun stellte der Magistrat dagegen ans Licht: „Actenmässige Relatio facti et iuris über den zu „Braunschweig wider Margaretha Schmidts —— „in puncto verdächtigen Kindermords geführten „Inquisitions- wie auch wider dero Advocaten, D. „Just

„Just Oldekopen, gegen seine damals ordentli„che Obrigkeit begangener Widersetzlichkeit und „äussersten Ungehorsams halber vollstreckten Ver„festungs-Proceß, zu Steuer der Wahrheit, auf „Urthel und Recht daselbst öffentlich mit Ruthen „gestrichener Dirnen, jetzt benannten Advocato, und „dessen in Druck gegebener Famos Schrift entge„gen gesetzt von denen zum peinlichen Sachen ver„ordneten Gerichten daselbsten.„ Diese 18. Bogen in 4. starke Schrift, deren Verfasser der damalige berühmte Syndicus zu Braunschweig, Joh. Strauch, gewesen seyn soll, machte **Oldekop** zu Halberstadt 1665. auf 12½. Quartbogen vom neuen bekannt. Er selbst aber beantwortete sie auch im gedachten Jahre, und ließ eben daselbst eine Vertheidigung von 22½. Bogen in 4. unter dem Titel nachfolgen: „Ex facto et iure ausführliche „und gründliche Widerlegung der wider ihn, und „seine vorige Schutzschrift, von Bürgermeistern „und Rath der Stadt Braunschweig abgeflossenen „1664. Jahres, untern Namen: **zum peinlichen „Sachen verordneten Gerichten**, in offenen „Druck ausgesprengeter, Ehrenverläumderischer „Schmähschrift, und ganz unwahrhaften falschen „Relation; worinn auch jetzt gedachter Bürgermei„stere und Raths begangene grobe, barbarische Ue„belthaten, der vorhin beschriebenen, nie erhörten, „unchristlichen, wider Gottes Wort, alle Rechte, „und natürliche Vernunft geführten peinlichen Pro„ceduren ferner klärlich vor Augen und ans Tages„licht gestellet werden.„ Nach dieser Widerlegung kommt die „Gründliche Abkehrung alles des„sen, womit Senatus Brunsuicensis ihre an dem „Aduocato begangene barbarische Meuchelthaten, „und atrocissimam iniuriam, zu bemänteln und zu

„ent-

„entschuldigen, ihnen einbilden wollen.„ Oldekop ließ zu allen dreyen Stücken einen allgemeinen Titelbogen setzen, welchem er die Aufschrift gab: „Ungeheures iustitiae monstrum Bürgermeistere und Raths der Stadt Braunschweig, bestehend „in dreyen unterschiedenen Schriften, Zeitz 1665.„ Endlich ward von Seiten des Raths 1666. auf 6. Bogen in 4. zu Braunschweig publicirt: „Ab„druck dreyer Responsorum iuris, und wohl aus„geführter Rechtsbedenken, (von den Juristenfacul„täten zu Helmstädt, Jena und Rinteln) über den „von Herren Bürgermeistern und Rathe Dero „Stadt Braunschweig, wider Margaretha Schmidts „verdächtigen Kindermords halber, vor etlichen „Jahren geführten Inquisitions-Processe, wie auch „denen von der Inquisitin Defensore, D. Justo „Oldekoppen, diesfalls in den Druck gegebenen „Schriften.„ Oldekop starb nachher bald, und da hörte dieser Federkrieg von selbst auf, worinn beyde Theile, besonders aber er, die Hitze ihres Affects gar zu sehr an den Tag gelegt hatten. In den jetzigen Zeiten werden die über diese Sache gewechselte Schriften immer seltener.

Kurzer Bericht von D. Oldekops Ankunft, Leben, und tödtlichen Abschied, bey der auf ihn von Brandan Dacrrius gehaltenen, und 1668. zum zweyten male in 4. zu Wolfenbüttel gedruckten Leichenpredigt. Kurz genug, mehr, als mir lieb ist.

XIII. Adam

XIII.

Adam Cortrejus.

In den ältern Zeiten war Mariengarten, nicht weit von Göttingen, ein Nonnencloster, nun aber ist es ein Churhannoverisches Vorwerk. An diesem Orte erblickte Adam Cortrejus den 3. October 1637. zuerst das Licht. Heumann (S. 18. seiner Supplem. Histor. litterar. Gottingensis) nennt dessen Vater einen herrschaftlichen Pachter; Dreyhaupt hingegen meldet, er sey allda Amtmann gewesen. Beydes kann leicht mit einander vereiniget werden.

Nach dem frühzeitigen Tode der Aeltern mußte ihn die Großmutter zu Hannover in ihr Haus nehmen, und seine Erziehung besorgen. Sie vertrauete ihren Enkel der dasigen Stadtschule an, und die Unterweisung war von so guten Folgen, daß er bereits in einem sechzehnjährigen Alter die Universität Jena besuchen konnte. Er hatte den Plan seiner höhern Studien auf die Rechtswissenschaft gerichtet, weshalben er, unter andern Mitgliedern dieser Facultät, den öffentlichen sowohl, als Privatlehrstunden eines Richters, Struve und Strauchs vorzüglich beywohnete. Seine Absicht war, wie es scheint, die ganze Lebenszeit academischen Geschäften zu widmen. Er ließ sich also eben daselbst 1660. zum Licentiaten, und 1666. zum Doctor der Rechte ernennen, da er mittlerweile einigen jungen Anfängern im Natur- und Staatsrechte fortgeholfen, auch Proceßsachen vor den Gerichten geführet hatte.

Zwey Jahre darauf erhielt er aber den Ruf als Stadtsyndicus und Scholarch des Gymnasii zu Halle, welchen er annahm. Denn er glaubte sehr vernünftig, es sey, an statt einer vielleicht noch weit entfernten Uni-

ver-

versitätsbedienung, immer besser, festen Boden zu betreten. Ich finde keine Nachricht, wie lange sein Aufenthalt allda gedauert habe; nur dieses kann ich aus der Zuschrift vor den Concordaten Friedrichs des dritten und des Pabstes, Nicolaus des fünften, beweisen, daß er schon 1680. Landsyndicus des Herzogthums Magdeburg gewesen sey. Er starb in der Hauptstadt dieser Provinz am 19 Junius 1706. im siebenzigsten Jahre seines Alters. Sein Sohn, **Ernst Ludewig Cortrejus**, welchen er hinterließ, wurde anfangs Fürstlich Anhaltischer Rath, endlich sein Nachfolger in den Magdeburgischen Diensten. Die Mutter desselben war eine Tochter des berühmten Staatsmannes und Canzlers der Herzoglich Magdeburgischen Regierung zu Halle, auch Abgesandten beym Westphälischen Friedenscongresse, **D. Johann Crulls**, mit welcher sich sein Vater am 18 October 1669. verheyrathet hatte. *)

Dieser, **Adam Cortrejus**, gehöret zur Classe solcher Juristen, die auch Kenntnisse theologischer Wissenschaften, vermittelst einiger Proben, an den Tag gelegt haben. Am allermeisten aber war er ein Liebhaber des Deutschen Staatsrechts, mit dessen Aufklärung er den größten Theil seiner Nebenstunden hinzubringen pflegte. Und aus diesem unablässigen Fleiße sind die wichtigsten seiner

*) **Ernst Lud. Cortrejus** hat sich ebenfalls durch seine Feder bekannt gemacht. Zu dreyen Schriften von ihm, die in der neuesten Auflage der Lipenischen jurist. Bibl. Th. I. S. 833. stehen, kann ich zwo andere hinzusetzen, nämlich eine zu Leipz. 1689. auf 3. Foliobogen gedruckte Rede de Germania hactenus suspirante, nunc fortunatis auspiciis Germaniae Achillis, Friderici III. respirante, und eine Abhandlung de mercimonio, ciuitati pernicioso, welche eben daselbst 1695. 7. Quartbogen stark, erschienen ist.

seiner Schriften entstanden, welchen Kenner gelehrter Arbeiten in dem von ihm erwählten Fache den verdienten Beyfall nicht versagen. Sie würden jedoch weit besser zu gebrauchen seyn, wenn der Verfasser die neuern Reichssachen, wozu ihm die Sammlungen seines Schwiegervaters, nebst Nachrichten aus den Archiven einiger Stifter, keine geringe Dienste leisteten, in genauerer Ordnung vorgetragen und erläutert hätte. Denn darüber ist schon lange geklagt worden. Diejenigen Producte, welche mit seinem Namen gestempelt sind, bestehen aus den Nummern, wie sie hier folgen.

1) Diss. de iure recomparationis, (seu retractus,) Jenae 1660. unter dem Vorsitze **Christoph Phil. Richters.**

2) Diss. de iure aggratiandi, ibid. 1660. **Ge. Adam Struve** war sein Präses.

3) Diss. de concessione exspectatiuae in bonis allodialibus et feudalibus, iisque saecularibus et ecclesiasticis, ibid. 1660. Sie ist ein ganzes Alph. stark, und seine Gradualschrift, die er ebenfalls mit **Struvens** Beystande vertheidiget hat. Aus **Lynckers** Dissert. de feudo pecuniario §. 34. ist mir bekannt geworden, daß **Cortrejus** einen viel weitläufigern Tractat de Exspectatiuis herausgeben wollen, hernach aber seinen Vorsatz geändert habe.

4) Diss. de extrema prouocatione ad constantissimum atque innocentissimum tribunal Christi in caussis ciuilibus et criminalibus, (von Fürladung vor Gottes Gerichte,) Jenae 1665. Sie ist verschiedenemal, nämlich 1713. auf 5. Bogen; 1742. eben allda, ingleichen 1730. und 1745. zu Wittenberg wieder gedruckt worden, woraus man urtheilen kann, daß sie häufig abgegangen seyn müsse.

5) Diss.

5) Diss. de iure patronatus ecclesiastici, (vom Pfarrlehn) Jenae 1665. 4. Bogen stark.

6) Praefatio de vera et solida ratione discendi iura publica, auf $2\frac{1}{2}$. Bogen. Sie stehet vor **Joh. Strauchs** Dissert. iuris publici exotericis, die **Cortrejus** zu Jena 1665. in 4. wieder ans Licht stellte. In der Giessenschen Ausgabe aber vom Jahre 1679. ist sie nicht.

7) Diss. de deposito, Jen. 1666.

8) Diss. de actionibus personalibus in rem scriptis, ibid. 1666. Ein neuer Abdruck geschah 1689. auf 7. Bogen.

9) Meditatio singularis de iudicio Dei permissiuo, probatorio ac eruditiuo, Jen. 1683. 1. Alph. 3. Bogen in 4. Er sucht seinen Gegenstand vom zulassenden und prüfenden göttlichen Gerichte sowohl aus der heiligen Schrift, als aus den Quellen der Griechischen und Lateinischen Kirchenväter zu erläutern.

10) Obseruata historico-politica ad Artic. IV. Pacificationis Riswicensis de abolitione Vnionum ac Reunionum Gallicarum in Germania, deque religionis Catholicae obseruantia iuxta normam Pacis Osnabrugensis, non Riswicensis, diiudicanda, Magdeb. 1705. 16. Bogen in 4. Eine Recension ist in den **Latein.** Actis Erudit. 1706. S. 30. zu lesen.

11) Obseruata historico-politico-iuridica ad Concordata Friderici III. et Nicolai V. Papae de in-

vestitura Episcoporum, et collatione beneficiorum ecclesiasticorum, ibid. 1705. 2. Alph. in 4. Hernach aber viel vermehrter in dem unten anzuführenden Corpore iuris publici, Band I. Das Urtheil, welches ich aus der Bibl. iuris *Struuio - Buder.* abschreiben will, kann ja wohl als classisch angesehen werden. Hoc scriptum, heißt es, licet parum ordinatum, inter omnia tamen *Cortreii* optimum esse puto, quod multa inserta sint singularia, ex Archiuis Ecclesiarum Cathedralium desumta. Der Verfasser hatte von diesem, und dem vorhergehenden, Buche, nur hundert Exemplare abdrucken lassen. Beyde kann Jeder genauer kennen lernen, der Tenzels Curieuse Biblioth. S. 641. und 735. des zweyten Repositorii bey der Hand hat.

12) Repraesentatio iuris primariarum precum, sacratissimis Imperatoribus Rom. Germanicis sine praevio Pontificum assensu competentis, ad reuerendissimum atque celsissimum Archiepiscopum Rhodiensem, Internuntium Papalem in Germania Coloniensem, preces primarias Imperatoris, sine papali suffragio impertitas, nequicquam sugillantem, Magd. 1706. 9. Quartbogen. Auch diese Abhandlung wird im gedachten Jahre der Actor. Eruditor. S. 348. kurz, weitläuftiger aber von Tenzeln im dritten Repositorio S. 282. — 288. angezeigt. Cortrejus vertheidiget darinn den vorigen Tractat, weil der Päbstliche Nuntius zu Cölln gegen das Ende des Jahres 1705. ein Verboth ans Domcapitel zu Hildesheim hatte ergehen lassen, keine erste Bitte des Röm. Kaysers anzunehmen, bis die Einwilligung des Pabsts erfolgt sey, da sonst der so mühsam getroffene Vergleich umgestossen werden würde. Im Cap. 4. ziehet der Verfasser

fasser besonders gegen den Chokier zu Felde, welcher seinen Scholiis in primarias preces Imperatoris auch die seltsame Meinung einverleibt hat, daß die Advocatie der Römischen Kirche, wozu sich der Kayser gegen den Pabst verbindlich macht, wenn er diesem Gehorsam leistet, die einzige Ursache des vergönneten Rechts der ersten Bitte sey.

13) Obseruata ad ius publicum S. R. J. nouissimum; in Tomos IV. diuisum; oder, wie auf den Titeln der einzelnen Theile stehet, Corpus iuris publici. Diese vier Bände erfüllen auf 37. Alph. in F. Die beyden ersten traten 1707. unter der Anzeige Frf. und Leipzig ans Licht. Der dritte folgte 1709. und der vierte 1710. nach. Diese zween letzten gab der Sohn heraus, als sein Vater bereits in der Ewigkeit war. Eben dieser Zufall ist die Ursache, daß ein so weitläuftiges Werk nicht hat vollendet werden können. Denn der Zuschnitt erstreckte sich auf 6. Folianten. Unterschiedliche Stücke erscheinen darinn mit Anmerkungen, nämlich: Pacificatio Nouiomagensis Caesareo-Gallica, itemque Caesareo-Suecica; Pacificatio Caesareo-Gallica Riswicensis; (in welchem Tractate auch die obige Nummer 10. S. 119. — 155. zu finden ist,) S. R. J. Ordinatio Executionis; die vorher unter den Nummern 11. und 12. gemeldeten Schriften; Transactio Passauiensis d. a. 1552; Pax publica, profana et religiosa; Paragraphus *Quodsi vero contigerit* 9. Artic. IV. Instrum. Pac. Osnabrug. de expungendo Electoratu octauo, linea Guilhelmiana in Domo Bauarica deficiente, deque Electoratu nono controuerso; Paragraphus *Ciuitati vero Bremensi* 8. Art. X. Pac. Osnabrug. de Ciuitate Bremensi in statu, quo tempore conclusae Pa-

cis fuit, relinquenda; de regali Postarum iure, Electoribus et Principibus S. R. J. competente. Alle diese Abhandlungen sind mit besondern Titeln und Registern versehen worden. Man hat noch des Kayserl. Ministers, **Vollmar**, Diarium Actorum publicorum Instrum. Pacis Westphal. und **Leonhardi** Scriptores et Excerpta iuris Postarum angehängt, wodurch das Werk freylich kostbarer und stärker werden mußte. Indessen trennte doch der Verleger diese beyde Bücher, und verkaufte sie oft allein, wenn es Jemand verlangte, welcher Entschluß auch der beste war. Der Theil V. des **ersten** Bandes de Matriculis Statuum Imperii ward 1726. zu Regensburg, oder Wetzler, jedoch ohne **Cortrejus** Namen, und sehr fehlerhaft, wieder abgedruckt. Der betrügerische Titel heißt: *Zachariae Geizkofleri* diuersae diuersorum annorum Matriculae Statuum Imperii, welcher Tractat schon vorher im **Cortrejischen** mit eingerückt worden war. Die Deduction kam noch hinzu: **Ausführung der Stände des Reichs, welche sich über den Matricular-Anschlag beschwert.** Biblioth. *Rinckiana*, S. 607. Was sonst weiter in den gedachten vier Bänden zu suchen sey, das zeigt der Hr. Etatsrath von **Moser** umständlicher in der Biblioth. iuris publ. Th. II. S. 440. und Th. III. S. 804. — 826. Wahr ist es, im ganzen Werke des **Cortrejus** stehen viele nützliche Nachrichten, die ihren Werth gewiß behalten. Es fehlt aber auch nicht an häufigen Ausschweifungen, wodurch ein Ordnung liebender Leser leicht verdrüßlich werden kann.

14) Obseruationes historico-politico-legales ad Artic. Instrum. Pacis Caesareo-Suecicae VII. de iu-

ribus

ribus ecclesiasticis Reformatorum Principum, in specie Anhaltinorum, et tolerantia trium Religionum, Catholicae, Lutheranorum, et Reformatorum in J. R. G. Eine Abhandlung im *Lehmanno* suppleto et continuato, welches Buch 1709. in F. die Presse verließ, und einerley Verleger hatte. Sie fängt von der S. 117. an, und erstreckt sich bis ans Ende. Zwar stehet Cortrejus Name nicht auf dem Titel; man zweifelt jedoch nicht mehr, daß sie seine Arbeit sey, von welcher der Hr. von **Moser** im citirten Th. II. S. 434. der Bibl. iur. publ. kein günstiges Urtheil fällt.

15) Obseruata ad Instrum. Pac. Westph. Artic. XI. §. 3. Diese Anmerkungen können bey der bekannten Streitigkeit zwischen den Churhäusern Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, über der Grafschaft Reinstein, Dienste leisten. Sie sind aus des Verfassers Handschrift 1735. in der **Moserischen** Sammlung Dissert. iur. publ. selectiorum S. 1015. zum Vorscheine gekommen, und enthalten 12. Bogen in 4. Daß Cortrejus die Feder für das Brandenburgische Interesse geführt habe, ist leicht zu erachten.

Der von **Dreyhaupt** rechnet auch eine Diss. de centum lapidibus suburbicariis unter seine Schriften. Er war aber nur Respondent, und **Joh. Strauch** 1660. der Fabricant, woran Niemand zweifeln wird, wenn er die Dedication lieset, welche vor dessen zu Jena 1673. gedruckten Dissertationibus academicis quinque stehet. Eben so wenig kann man ihm die Dissertation de impotentia coniugali zueignen. **Joh. Ge. Simon**, der nachmalige Rechtslehrer zu Halle, hat sie ausgearbeitet,

 und

und mit Cortrejus Beystande 1665. auf der Jenaischen hohen Schule öffentlich vertheidigt. Zwo andere von ihm de flagellis Dei altissimi, und de passione et morte Domini Seruatoris nostri, Jesu Christi, kenne ich gar nicht. Joh. Phil. Schmidt im Tractate de pietate et scriptis theologicis Ictorum S. 41. führt sie an, aber nur obenhin.

Vita *Adami Cortreii*, Tomo III. Corporis iuris publici praefixa. Von **Dreyhaupt** Beschreib. des Herzogthums Magdeburg, Theil II. S. 604.

XIV. Ger-

XIV.

Gerhard Feltmann.

Er war eines Mahlers Sohn, und kam zu Cleve 1637. auf die Welt. Im sechzehenden Jahre seines Alters betrat er die academische Laufbahn zu Duisburg, ob schon die feyerliche Einweihung dieser hohen Schule ein Paar Jahre später geschah. **Feltmann** begab sich darauf nach Leiden, und besuchte vornehmlich **Arnolds Vinnius** Vorlesungen. Sowohl zu Orleans, wo er die Doctorwürde erlangte, als zu Paris, bemühete er sich ebenfalls seine juristische Kenntnisse zu vermehren, und reisete zuletzt durch Engelland in seine Vaterstadt zurück.

Wahrscheinlicher Weise auf die Empfehlung des damaligen großen Ministers, Eberhards von Danckelmann, ernennte ihn der Churfürst, Friedrich Wilhelm, zu Brandenburg im Jahre 1660. zum außerordentlichen Rechtslehrer der neuen Universität Duisburg; er wurde aber im folgenden erst eingeführt, weil er unterdessen mit dem Holländischen Gesandten eine Reise nach Frankreich that. Sein rühmlicher Fleis machte ihn am Berlinischen Hofe nicht allein, sondern auch in auswärtigen Staaten, bald bekannt. Die Wirkung davon war 1662. ein ordentliches Professorat zu Duisburg 1664. ein Ruf nach Breda; und 1666. nach Heidelberg. An beyden Orten trug man ihm Lehrämter in der Rechtswissenschaft an. Sein Churfürst aber, welcher eines so brauchbaren Unterthanen nicht gern entbehren wollte, begnadigte ihn sogleich, daß er schadlos bleiben möchte, mit einer Zulage zur Besoldung, und dem Rathscharacter. (**Hemfeld** im Sendschreiben an **Strauchen** gegen **Hubern**, S. 5. und 6.) Hier endigte er jedoch seinen Aufenthalt mit dem Jahre 1667. in welchem er sich bewegen ließ, die

erste Stelle eines Rechtslehrers auf der Gröningischen Universität zu übernehmen. Die ganze Zeit, welche er allda zugebracht hat, wird nicht genau bestimmt. So viel kann ich nur sagen, daß er zwischen den Jahren 1678. und 1680. in die Fürstlichen Ostfriesländischen Dienste getreten, und Beysitzer des Hofgerichts zu Aurich geworden sey. Nachher gab ihm auch der König, Christian der fünfte, zu Dännemark den Ehrentitel eines Etatsraths. Als er 1696. in Geschäften seines Fürsten nach Bremen gereiset war, starb er daselbst im Anfange des Sommers, entweder völlig, oder doch beynahe, 59. Jahre alt. Von seinen häuslichen Umständen weis ich nichts. Ein einziger Sohn, **Heinrich Gerhard**, hat einst, unter **Pagenstechers** Vorsitze, zu Gröningen disputirt, aber schon vor dem Jahre 1711. ohne Leibeserben die Welt verlassen.

Feltmanns Zeitgenossen, besonders die großen Männer, **Leibnitz** und **Joh. Strauch**, *) haben seine Gelehrsamkeit sehr hochgeschätzt, und die von ihm vorhandenen Schriften zeigen allerdings ausgebreitete Kenntnisse in der Rechtswissenheit, welche er mit der alten Litteratur fleißig zu verbinden pflegte. Doch kann ich auch nicht

*) Dieser urtheilet in den Vitis veterum aliquot ICtorum, welche **Buder** hat zusammen drucken lassen, aber nun selten werden, S. 71. also: ex illius quidem lucubrationibus videre mihi Aquilium illum Gallum videor, ICtum acutum, eloquendi arte elegantem, agendo promtum, respondendo accuratum, lectione omnigena locupletem, disputatorem subtilem, humaniori litteratura ornatissimum. Jener aber nennt ihn in **Fellers** Monumentis ineditis S. 380. virum, in quo doctrina recondita, cum acri iudicio, rerumque vsu coniuncta. Er sagt weiter: Thesauros multiplicis lectionis suae passim sparsit in libris editis, sed multa haud dubie restant affecta, quae vtinam edi possent!

nicht läugnen, daß es ihm oft am guten Geschmacke gefehlt habe, und seine Schreibart nicht angenehm sey. **Heinrich Cannegieter**, der Vater eines gelehrten Sohnes, welcher der eleganten Jurisprudenz vor einigen Jahren noch zu früh entrissen ward, wollte ehemals, wie ich in **Strodtmanns** Neuem gel. Europa (Th. I. S. 28.) gelesen habe, eine vollständige Ausgabe der **Feltmannischen** Werke besorgen. Er überlies aber zuletzt diese Bemühung dem Herrn **Joh. Jac. van Hasselt**, welcher auch zu Arnheim 1764. den Anfang damit machte, und darauf bis 1769. sieben Theile in Folio ans Licht stellte. Sie enthalten zusammen 22. Alph. 18. Bogen. Was in einem jeden stehe, will ich anführen, und zugleich bey den vorher gedruckten Büchern der Zeitordnung bemerken, welche der Herausgeber nicht beobachtet hat. Der allgemeine Titel der Sammlung ist folgender:

> Duorum fratrum, *Gerhardi* et *Theodori Feltman*, Ictorum doctissimorum, Opera iuridica, in quibus multa ex Romano veteri, nec non aliarum gentium, praesertim Cliuiorum vt et Gelrorum Trans-Isalanorum, imo totius Belgii cum publico, tum priuato, iure moribus ac institutis, Capita adeo eleganter et docte tractantur, vt nihil supra.

Im ersten Theile findet man:

1) Disceptationem forensem de nummis reprobis importatis aut expositis. Diese Schrift ist vorher noch nicht unter der Presse gewesen. Er hat sie in den Jahren 1683. und 1684. verfertiget. Ihr Gegenstand ist ein Amsterdamer Kaufmann, der auf die Anklage des Fiscals in dem nunmehrigen Fürstenthume Mörs, wegen eingeführter falscher, oder geringhaltiger Münze, zur Inquisition gezogen

worden war. Er trägt alle Gründe für den Beklagten und den Fiscal vor, auf dessen Verlangen er den ganzen Aufsatz aus den Acten zog, ohne Etwas zu entscheiden, und bey dieser Gelegenheit eröffnete er auch de simulatis pactionibus Magistratuum, ad conquirendos facinorosos initis, et de illorum dolo bono, seine Gedanken.

2) Tractatum de iure in re et ad rem, id est Manuduct. ad ius ciuile Romanorum et Cliuorum. Eine Abhandlung, die aus seiner zu Orleans gehaltenen Doctordisputation entstanden ist, und worüber er vorher Disputirübungen angestellt hatte. Sie erschien darauf zu Duisburg 1665. auf 1. Alph. 3. Bogen in 12. zuerst, und zwar so sauber, daß man den Druck für einen Holländischen ansehen könnte. Neue Ausgaben wurden zu Amsterdam 1672. und zu Duisburg 1675. in 12. zu Lüttich aber 1700. und zu Cölln 1737. in 4. geliefert. Das letzte Exemplar hat nur den Fehler, daß die Griechischen Stellen weggeblieben sind, vielleicht weil dem Buchdrucker die Lettern darzu gemangelt haben. Die Hasseltsche Edition behauptet nun vor allen übrigen den Vorzug. Denn es sind einige Noten unter den Text gekommen, welche Feltmann nach und nach zu seinem Handbuche geschrieben hatte. Im Cap. 19. sucht er mit Treutlern, Vulten, und andern, darzuthun, das ius dotium vniuersale sey ein dingliches Recht, und vom Eigenthumsrechte auf mancherley Weise unterschieden. Ulrich Huber widerlegt ihn aber in den Digression. Iustinianeis S. 258. der Ausgabe vom Jahre 1696.

3) Liber vnus de feudis, Groningae 1671. et 1680. Lugd. Bat. 1694. allemal in 12. Dieser dritten

Auf-

Auflage, welche Alex. Arnold **Pagenstecher** mit vielen, in Klammern eingeschlossenen, Vermehrungen des Verfassers besorgt hat, ist eine kleine Anmerkung de Responsis Prudentum, aduersario non edendis, beygefügt worden. Im Jahre 1702. stellte **Pagenstecher** dieses Buch zu Cölln auf 14. Duodezbogen vom neuen ans Licht, und 1705. kamen eben allda dessen Anmerkungen darüber hinzu, welche 4. Bogen ausfüllen. Hier ist ihr Platz unter dem Texte. Der Reichshofrath von **Senckenberg** in den Primis lineis iur. feudalis, S. 59. schreibt mit unpartheyischer Feder: *Feltmanni* Tractatus de feudis structura vtitur non plane spernenda, practicus, et a feudorum Germaniae notitia instructus est, vbi notae *Pagenstecherianae* in primis admodum vtiles. Sed multa omittit huc spectantia, materias disiicit, et pluribus aliis naevis premitur. Meinem geringen Urtheile nach hat das Buch in den vorigen Zeiten seinen Werth gehabt, es wird nun aber schwerlich geschehen, daß es ein Buchhändler wieder drucken lassen sollte.

Der zweete Theil faßt von den **Feltmannischen** Schriften in sich:

4) de titulis honorum libros II. Bremae 1672. in 12. auf 22. Bogen, und abermals allda 1691. in 8. 2. Alph. 2. Bogen stark. Diese zwote Ausgabe hat nicht wenige Zusätze und Verbesserungen erhalten, wenn schon auf dem Titel nichts davon steht. Sie wird in den **Lateinischen** Actis Erudit. des Jahrs 1691. S. 464. weitläuftig recensirt. Ohne Zweifel ist dieses eines der besten seiner Bücher, worinn angenehme und nützliche Beobachtungen aus dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte gesammlet worden sind.

5) Disser-

5) Dissertatio de promotione absentis, et Tractatus de iureiurando in alterius animam, aduersus clariss. Ictum, *Justum Oldekop*, adserta, Duisb. 1667. in 8. 10. Bogen. Die Dissertation, in welcher er untersucht, ob ein Abwesender mit gutem Gewissen zum Doctor ernennt werden könne? war vorher eine academische Rede, welches man auch aus dem Schlusse des ersten Capitels deutlich siehet. Er nahm dabey Gelegenheit, wider **Oldekopen** zu reden, weil er in der Dissert. de iureiurando in alterius animam, welche der Herr van **Hasselt** mit hat eindrucken lassen, den Eid durch Gevollmächtigte für höchst unbillig und unerlaubt hält. Er setzte sogar den angeführten Tractat gegen ihn auf. Der **Oldekopischen** Dissertation ist auch die besondere Frage angehängt worden, welche der Verfasser bejahet, an Consilia; siue informationes iuris parti aduersae sint communicanda? **Feltmann** schrieb darwider eine unter der Nummer 3. stehende Anmerkung de Responsis Prudentum, adversario non edendis, die ihren Platz hier mit mehrern Rechte, als dort, verdient hätte.

6) Benedictorum liber vnus; adiicitur explicatio L. 66. D. de iure dotium, Groningae 1673. in 8. Anfangs waren es sechs academische Dissertationen. Vornehmlich antwortet er darinn den bekannten Rechtslehrern, **Heinr. Hahnen**, **Ge. Adam Struven**, und **Ulr. Hubern**, welche wider seinen Tractat de iure in re et ad rem verschiedene Erinnerungen gemacht hatten, hauptsächlich wegen des wunderbaren Satzes, ius dotium a dominio differre, wovon oben Nummer 2. bereits gesagt worden ist. Es folgen hierauf in dieser Sammlung *Huberi* Animaduersiones et Vindiciae aduersus

sus Benedicta Viri Cl. *Ger. Feltmanni.* Sie wurden zuerst 1675. in 12. zu Franeker gedruckt, und hernach den Digress. Iustinian. S. 269. — 313. mit einverleibt. Beyde Gelehrte aber haben den Wohlstand im Ausdrucke sehr aus den Augen gesetzt, besonders Huber, der sich oft bey Kleinigkeiten aufhält. **Peter Homfeld** nahm **Feltmanns** Parthey, und ließ zu Norden, in Ostfriesland, 1675. eine 9. Bogen starke Epistolam ad *Joh. Strauchium* drucken, qua dispunguntur vindiciae et iniuriae, ab *Vlr. Hubero* — — Domino *Gerh. Feltmanno* — — illatae. Er bleibt im Tone der Gegner, und sinkt nicht selten zum Pöbelhaften hinab.

Der **dritte** Theil enthält ganz allein:

7) Tripertita; siue quatuor Institutionum Libris iunctae Interpretationes, aus der vom Verfasser hinterlassenen Handschrift. Der Text der Institutionen ist zugleich dabey, unter welchen die Noten gekommen sind. Manche gemeine Dinge, die man in hundert andern Büchern antrifft, haben sich freylich oft hineingeschlichen; Manches gehört gar nicht zur Sache, und scheint nur da zu stehen, um Belesenheit zu zeigen. Dem ungeachtet getraue ich mir zu behaupten, daß auch an verschiedenen Orten gar gute Erläuterungen hervor schimmern, welchen man das Neue nicht wird absprechen können. Practische Juristen finden hier ebenfalls genug Nahrung für sich, weil **Feltmann** die Deutschen und Niederländischen Rechte meistentheils nicht unbemerkt läßt.

Im **vierten** Theile werden geliefert:

8) Institutiones iuris nouissimi, Iustiniani Augusti verbis in praesens tempus temperatae, et notis perpetuis

tuis illustratae; quae Paraphrasis et Commentarii loco esse possunt ad Institutiones Iustiniani Imperatoris. Ad quarum librum I. adiicitur Spicilegium, Groningae 1671. in 4. auf 1. Alph. 21. Bogen. Alles machte vorher von den Instit. iur. nouissimi sieben, und vom Spicilegio sechzehn Disputationen aus, die er zu Duisburg und Gröningen gehalten hatte. Die Exemplare, auf welchen Veerden 1674. stehet, haben weiter keinen wiederholten Druck, als den Titelbogen. Der Augenschein lehret, daß Joh. Pet. v. Ludewigs Urtheil gegründet sey, wenn er in Vita Iustiniani S. 57. schreibt: Primum Opusculum dedit adolescentibus: sed alterum rerum varietate, cum ex Latii, tum ex patriae monumentis requisita, etiam prodesse potest prouectioribus, qui omnino dolent, auctorem in libro primo substitisse.

9) Disputatio de pignoribus et hypothecis. Eine kleine Schrift von 3. Blättern. Der Herr van Hasselt hat nicht für gut befunden, den Ort und das Jahr des Drucks hinzuzusetzen, welches er doch wohl hätte thun können.

Der fünfte Theil gibt uns zu lesen:

10) Tractatum de iuramento perhorrescentiae, vulgo sic dicto; siue de eieratione bonae spei, ex variis caussarum figuris, Groningae 1669. in 4. mit zwey Registern 1. Alph. 4½. Bogen stark. Dieses Werk ist aus eilf Dissertationen entstanden, die der Verfasser unter fortlaufenden Signaturen drucken ließ, und endlich mit einem allgemeinen Titel versah. Zu Cölln 1702. besorgte Alex. Arnold Pagenstecher eine vermehrte Ausgabe auf 2. Alph. 16. Quartbogen, und hängte die Obseruatio-

nem

nem de Responsis Prudentum, aduersario non edendis wieder an, wie es schon vorher bey Feltmanns Buche vom Lehnrechte geschehen war. Man sehe die Nummer 3.

11) Librum singularem de Dea Podagra, Bremae 1693. in 8. 16. Bogen. Gelegenheit darzu gab diese beschwerliche Krankheit, welche er selbst oft ausstehen mußte. **Tenzel** in den monatlichen Unterred. 1693. S. 703. und **Peter Rabus** im Boekzaal van Europe unter demselben Jahre, S. 542. des Novembers, erzählen den vornehmsten Inhalt. Dem Verfasser will ich zwar den Ruhm nicht streitig machen, daß er viele artige Anmerkungen aus der Rechtswissenschaft und Philologie mitgetheilet habe; allein es fehlt auch nicht an geringen, fast möchte ich sagen, läppischen, Sachen, die von keinem feinen Geschmack zeugen, und ohne Bedenken hätten wegbleiben können.

Im sechsten Theile stehen:

12) Ius georgicum de inclusione animalium, aliisque rei agrariae argumentis, Lipſ. 1678. Lugdii 1700. in 4. Außer andern sucht er hier zu behaupten, daß man die Schweine zu den wilden Thieren rechnen müsse. **Huber** in den Praelection. iuris ciuilis, §. 1. I. de Lege Aquilia spottet darüber, ob er ihn schon nicht nennt; **Thomasius** aber in der Dissertat. de abigeatu §. 37. 38. widerspricht **Feltmannen** offenbar mit mancherley Gründen.

13) de cadauere inspiciendo liber vnus; Adiiciuntur Disceptationes binae ad L. *Per agrum* 11. C. de seruit. et aqua, quarum prima est de transitu exercitus, altera de vehiculis sibi obuiis, Groningae 1673.

1673. und abermals zu Bremen 1692. in 4. auf 1. Alph. 20. Bogen. Der Haupttractat enthält zugleich Verschiedenes von Leichen, Begräbnissen, Aerzten, Wunden, Gifte ꝛc. und ist aus sieben Dissertationen erwachsen. Den Anlaß darzu gab 1666. ein Duisburgischer Student, welcher sich in der Ruhr badete, und ersoff. Der Stadtmagistrat wollte den Cörper aufheben lassen, weil dieser unter dessen Gerichtsbarkeit lag. Die Universität war aber zuvorgekommen, und Feltmann, als damaliger Rector derselben, führte die Sache wider den Rath glücklich aus. Das Capitel 6. handelt davon besonders. Auch die beyden angefügten Abhandlungen sind academische Dissertationen gewesen, und ihrer Brauchbarkeit wegen bestens zu empfehlen.

14) Bina Responsa, ab Auctore Belgico sermone data, sed nunc ab ipso in Latinum versa, in quibus agitur *de casu, ubi mulier virum pati nolebat, dicens, se nondum viro esse maturam.* Beyde Gutachten hat er 1684. und 1686. zu Aurich ausgefertiget. Sie nehmen keine vollen zween Bogen ein.

15) Consilium over de materie van Novatie. Eine fast 4. Bogen starke, und eben allda 1684. unterzeichnete, Schrift. Diejenigen, welche der Holländischen Sprache nicht kundig sind, werden wünschen, daß der Herausgeber eine lateinische Uebersetzung geliefert haben möchte. Es erscheinen diese drey Stück hier zum ersten male gedruckt.

Endlich komme ich auf den siebenden Theil, welcher 1769. nachgefolgt ist. Ich treffe darinn an:

16) Dissertationem de accessionibus memorabilibus, immani aquarum vi, vel terrae motu, factis,

Amstael.

Amstael. 1691. in 8. 6. Bogen. Häufige Ueberschwemmungen in Ostfriesland, und der Grafschaft Oldenburg, verursachten immer Streitigkeiten. Dieses bewog den Verfasser zu der gegenwärtigen Schrift. Er ließ auch, unter dem angenommenen Namen *Benedicti de Pratis*, eine Disceptationem forensem de Stellionibus maritimis, in Holländischer Sprache **Lorrendraeyers**, andrucken, welche besonders 3. Bogen ausfüllt, und schon, wie die Hauptschrift, 1689. von ihm vollendet worden war. Auf der Seite 7. der ersten Edition beschreibt er die Stelliones maritimos also: vel vectigalia in exportandis importandisque mercibus fraudant, vel prohibitas ad hostes, aliosue, contra Edicta publica transferunt, vel nauigia instruunt armamentis, eaque mittunt aut peragunt ipsi ad loca, vbi nemini fas est commercium tractare, quam cui publice id permissum, et, quo aliis fallaciae ignaris imponerent, vel gentis suae, vel exterae, signis atque aplustribus vtuntur: nonnunquam et falsum commeatum versutiae suae praetendunt. Er vertheidiget hierinn eigentlich einen gewissen Usenbeck, welcher mit Churbrandenburgischer Flagge und Erlaubnis nach der Insel St. Thomä und den Africanischen Küsten segelte, um Handlung zu treiben. Weil aber seine Matrosen an die Einwohner ihre Sachen gegen Gold vertauscht hatten: so ward er von einem andern Brandenburgischen und einem Holländischen Capitain, als ein **Lorrendraeyer**, angegriffen, überwunden, des Goldes, und besten Theils seiner Ladung beraubt, endlich zu Emden, wohin er mit dem Schiffe zurückgekommen war, arretirt, unter dem Vorwande, die ganze Brandenburgische Handlungsgesellschaft habe ein ausschliessendes Recht, welches der Verfasser zu

widerlegen sucht. Gleich im Anfange erzählt er diese Begebenheit weitläuftiger. Eine kurze Recension ist in den **Latein.** Actis Erud. 1691. S. 359.

17) Tractatum de impari matrimonio, Bremae 1691. in 8. 1. Alph. Auch hiervon geben die gedachten Acta 1692. S. 27. mehr Nachricht. Die Vorrede dient zur Erläuterung der Sache, welche eine Succeßionsstreitigkeit in der Grafschaft Bentheim angehet, von deren Besitze der Graf, Philipp Conrad, seines Brudes mit Gertrud Zelsts in ungleicher Ehe erzeugten Söhne ganz verdringen wollte. **Feltmann** bemühete sich also, derselben Gerechtsame zu vertheidigen, ungeachtet des 1663. zwischen beyden Brüdern getroffenen, und 1685. vom Kayser Leopold bestätigten Vergleichs. Dieses that er nun zuerst 1679. vermittelst eines zu Amsterdam gedruckten **Manifests**, worinn jedoch der Herausgeber viele bittere Ausdrücke eingerückt hat, die **Feltmannen** nicht zugerechnet werden können. Darauf entwarf er seine Gedanken in einem Französischen Sendschreiben unter der Aufschrift: des Enfans illustres nez d'une roturiere; er änderte aber den Vorsatz, obschon ein Theil im Gravenhaag bereits abgedruckt war, und stellte diese Abhandlung, nach dem Rathe vornehmer Freunde, Lateinisch ans Licht. Der Ausgang dieser Irrungen bestand darinn, daß im Jahre 1690. der Bielefeldische Vertrag die Söhne Ernst Wilhelms und Gertrud Zelsts für Reichsgrafen erkannte, und ihnen nach des Vaters Tode die Grafschaft Steinfurt, nebst Allem, was darzu gehört, auch noch jährlich tausend Reichsthaler aus der Grafschaft Bentheim, bewilligte.

18) Tra-

18) Tractatum de Polygamia, das ist: gewissenhaftes und schriftmäßiges Gespräch zwischen Weltmann und Sittmann, dem gewissenlosen und unschriftmäßigen zwischen Monogamus und Polygamus von der Vielweiberey gehaltenen Gespräch entgegen gesetzt, Leipz. 1677. 217. Seiten, oder fast 14. Bogen in 8. Aus diesem Titel siehet man leicht, daß die ganze, nun ziemlich seltene, Abhandlung wider den berüchtigten **Joh. Lyser** geschrieben worden sey. Der Hr. van Hasselt liefert hier nur eine Holländische Uebersetzung; daher wird das Original immer den Vorzug bey Kennern behalten.

Alles dieses ist in die unternommene Sammlung der **Feltmannischen** Werke gebracht worden. Sie kostet mich über zween Louis d'or; ich zweifle aber, daß der Verleger einen großen Theil der Exemplare verkauft habe, und aus eben der Ursache scheint die Fortsetzung ins Stecken gerathen zu seyn, worüber ich mich nicht wundere. Denn es wäre an der ganzen Einrichtung der Ausgabe mancherley zu tadeln. Sie hätte bessern Händen anvertrauet werden müssen. Eine nicht geringe Menge der Druckfehler beweiset die Nachlässigkeit des Correctors, und von **Theodor Feltmannen**, dem Bruder, ist zur Zeit nichts eingedruckt zu finden, da doch der Titel beyder Werke verspricht. Außer dem kleinen Tractate de Somno, welchen **Pagenstecher** zu Bremen 1711. auf 10. Octavbogen, nach dessen Tode ans Licht gestellt hat, weis ich auch weiter nichts von seiner Feder. Ob nun künftig noch mehr Theile die bisherigen vollständig machen werden, das ist zu erwarten. Unterdessen will ich den Rest von **Gerh. Feltmanns** Schriften meinen Lesern nicht vorenthalten. Ich setze demnach hinzu, was folget.

19) Dissert. de Repressaliis, Groningae 1669. auf 5. Quartbogen. Der Respondent, Folchard, hat wohl daran mit gearbeitet.

20) Decas Responsorum juris ad rem militarem, Bremae 1674. 1. Alph. 3. Bogen in 4. Es sind auch Decisionum Decades duae angedruckt worden, die besonders 16. Bogen ausfüllen. Diese verfertigte er im Namen der Juristenfacultät zu Gröningen auf Begehren des Ostfriesischen Hofgerichts. Sie betreffen Landesangelegenheiten. Ein ungenannter Discipel von ihm war der Herausgeber, welches zu des Verfassers Entschuldigung dient. Denn ich möchte wohl manche schlechte und ungereimte Stelle wegwünschen. Eben allda, aber unter den Orten Frf. und Lepizig, wurden diese Rechtssprüche wieder aufgewärmt, mit dem neuen Titel: Juridica quaedam Consilia, nec non Decisiones, auctore *Ger. Feltmanno.*

21) Aenmerkingen over den Articulbrief of te Ordonnantie op de discipline militaire, Groning. 1676. ferner im Haag 1690. und 1716. in 8. Er hat damit die Holländischen Kriegsartikel erläutert.

22) Commentarius ad Pandectas, Lipf. 1678. in F. 5. Alph. 9. Bogen. Ueber die zwey ersten Bücher ist er nicht gekommen, welches man zu bedauern Ursache hat. Denn in diesem Probestück erklärt er jedes Gesetz besonders, und durchwebt nicht nur Philologie; sondern berührt auch, was heutiges Tages sowohl bey den Deutschen, als den Niederländern, Rechtens sey.

23) Opus-

23) Opusculum, quo demonstratur, quod Esenses et Widmundani, Liberi Dynastae, primum se Bremanis, deinde autem Gelriae Principibus dederint, et Jeveranus Karulo V. Caesari, ceu Burgundiae Duci, terras suas in feudum obtulerint, quo tuti essent contra vicinum Frisiae Orientalis Comitem. Er selbst beruft sich darauf im Tractate de feudis, Cap. III. §. 10. Nummer 3.

24) Disceptatio forensis de iure retentionis in caussa spolii, ohne Namen.

25) Rechtliches Bedenken über die Planeten, unter dem erdichteten Namen **Vincentius Placentinus**. Beyde Stücke eignet ihm **Pagenstecher** in seiner Vorrede zum Tractate de feudis zu, gibt aber keine genauere Anzeige davon. Eben derselbe gedenkt im Irnerio iniuria vapulante S. 389. einer Rede de Acicula. **Feltmann** hat sie bey einer Doctorpromotion zu Gröningen gehalten; doch ist sie, so viel man weis, ungedruckt geblieben. Der Lauwerkrans der Negotie, welche Schrift er ebenfalls gemacht haben soll, ist vielleicht ein Gedicht in Holländischer Sprache, woran der Nachwelt eben nicht viel liegen möchte. Sehr zweifelhaft sind mir endlich:

26) Analysis politica, Erford. 1653. in 12. Der Herr van **Hasselt** setzt das Buch zu seinen Schriften. **Feltmann** fieng in diesem Jahre ganz frühzeitig die academischen Studien zu Duisburg an. Sollte er damals schon Scribent gewesen seyn?

27) Introductio ad Iurisprudentiam veterem et novam, Amstael. 1673. in 12. Nur in einem Bre-

mischen Bücherverzeichnisse vom Monat November des Jahrs 1773. habe ich dieses Werkgen unter seinem Namen bemerkt. Ich vermuthe, es sey der Tractat de iure in re et ad rem, welcher zu Amst. 1672. wieder hervor trat, im folgenden Jahre mit einem solchen neuen Titel versehen worden, um ihn leichter zu verkaufen.

---

van *Hasselt* Praefatio, Tomo I. Operum *Feltmanni* praemissa. *Petri Homfeld* Epistola ad *Joh. Strauchium*, Nordeni 1675. in 4.

XV.

Hermann Adolph Meinders.

Eine Linie seines alten, vornehmen Geschlechts aus der Grafschaft Ravensberg erhielt im vorigen Jahrhunderte durch die Verdienste **Franz Meinders** die Freyherrliche Würde. Dieser war ein Sohn von dem Bruder seines Großvaters, und Churbrandenburgischer Minister bey dem Nimwegischen Friedenscongresse, auch darauf bevollmächtiget, einen besondern Frieden mit der Crone Frankreich zu St. Germain en Laye zu schließen. Er stand sonst als Staats- Hof- und Kriegesrath, und Präsident des Ravensbergischen Appellationsgerichts, bis an sein Ende, in dieses Hauses Diensten, und starb 1695. zu Berlin.

Hermann Adolph aber hatte **Conraden Meinders** zum Vater, einen Doctor der Rechte, Churbrandenburgischen und Paderbornischen Rath, Gohgräfen im Amte Ravensberg, und eine kurze Zeit, beym Anfange des Reichstags zu Regensburg, bischöflichen Abgesandten. Er ward 1665. am 31 Julius auf dem adelichen Guthe, Steinhaus, nicht weit von der Vogtey Halle, gebohren, und von einem Mönche getauft, weil sein Vater zu den catholischen Glaubensgenossen gehörte. Diesen verlor er aber im achten Jahre seines Alters. Der nachmalige Brandenburgische Staatsminister und Landdrost zu Ravensberg, Claner von dem Busch, bezeigte sich indeß so wohlthätig gegen ihn, daß an guter Erziehung nichts versäumet wurde. Bis ins zwölfte Jahr blieb er unter der Aufsicht der Franciscaner Mönche zu Bielefeld, welche hernach die Paderbornischen Jesuiten ablöseten. Sie machten ihn im siebenzehenden Jahre zum Baccalaureus, und ein Jahr darauf empfieng er die erste

 geistliche

geistliche Tonsur, weil er bis dahin immer gesonnen war, ein Cononicus zu werden, oder in den Jesuiter-Orden zu treten. Aus blinden Religionseifer ließ er sich auch um diese Zeit verleiten, daß er seiner Mutter den jüngern Bruder entführte, und mit nach Paderborn brachte.

Nicht selten haben junge Leute den Kopf voll Anschläge, welche sie eben so bald ändern, als sie vorher entstanden waren. **Meinders** that eben dieses, und faßte schon im Jahre 1683. den glücklichen Entschluß, anstatt des geistlichen Standes, seine vornehmsten Bemühungen der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen. Mit einer solchen Absicht gieng er nach Marburg. **Joh. Heinr. Kleinschmidt**, ein gewisser **Sartorius** und **Keiser**, zween mir unbekannte Lehrer, waren hier diejenigen, welche ihm die Anfangsgründe darinn vortrugen. Im folgenden Jahre erklärte ihm **Friedrich Schrag** zu Strasburg die Pandecten, wobey er sich nicht nur sehr eifrig auf die Historie legte, sondern auch Gelegenheit hatte, den Hauptsätzen seiner Religion genauer nachzudenken, wenn er die Predigten des Jesuiten **Detz** anhörte, welcher die Römischcatholischen und die Lutheraner vereinigen wollte. Strasburg verwechselte er 1685. mit der Universität zu Tübingen, wo er unter **Burc. Bardili** Vorsitze eine juristische Disputation vertheidigte. Indessen nahmen seine Religionsscrupel täglich zu, und die Jesuiten zu Rotenburg am Neckar, welchen er mehrmals sein ganzes Herz eröffnete, waren nicht im Stande, solche zu heben. Er verließ also 1686. die catholische Kirche, dagegen aber trat er zur protestantischen, und machte nun Anstalten, daß er bald wieder zu Hause seyn könnte. Im Jahre darauf, endigte er auch die Rückreise über Strasburg, Basel, Worms, Speier, Manheim, Maynz, Frankfurt, Cölln und Münster. Die Deutschen Universitäten hatten ihn jedoch nicht völlig befriediget. Kaum war er einige

Monate bey den Seinigen gewesen, als er sich nach Leiden begab, und hier fand er das Vergnügen, die besten historischen Werke anzuschaffen, welche er im Fortgange seines Lebens so geschickt zu gebrauchen wußte.

Aus Holland kam er 1689. wieder in die Gegend, wo er die Welt erblickt hatte, und beschäftigte seine Feder theils mit Proceßsachen, theils mit Aufklärung der Alterthümer und der Geschichte der Westphälischen Provinzen. Beydes gereichte zu seiner Empfehlung, und brachte ihm 1694. die Bedienung eines Gohgrafen der Vogtey Halle, im Amte Ravensberg, zuwege. Er verwaltete sie, nicht ohne vielen Ruhm, so lange, bis diese Stelle eingezogen ward, und alsdann bekleidete er eben dergleichen über das gedachte Amt Ravensberg, wozu er noch den Character eines Königlichen Preußischen Raths erhielt. So nennt er sich selbst in seinen neuern Schriften vom Jahr 1715. an. Seine wichtigen Arbeiten hinderten ihn gleichwohl nicht, einen weitläuftigen Briefwechsel mit vielen grossen Gelehrten, sonderlich **Leibnitzen**, Eccarden, Wasserbachen, zu führen. Der Tod entriß ihn endlich am 17 Junius 1730. der Zeitlichkeit, nachdem er ein halbes Jahr vorher seine Ehegattin, Francisca Elisabeth, gebohrne Potte, verloren hatte. Er heyrathete sie 1696. und hinterließ von ihr einen Sohn und eine Tochter.

Im Register der Gelehrten unsers Jahrhunderts, die sich die Aufklärung der Deutschen Alterthümer und Gesetze haben angelegen seyn lassen, bleibt er immer ein sehr merkwürdiger Mann, vorzüglich was sein Vaterland anbetrifft. Dahin muß man fast alle seine Schriften rechnen, welche nun in derjenigen Ordnung folgen, wie sie von ihm herausgegeben worden sind.

1) Thesaurus Antiquitatum Francicarum et Saxonicarum, tam sacrarum, quam profanarum, ex historia Romana, Francica et Saxonica, nec non

ex Documentis publicis et Scriptoribus coaeuis, magna cura et fide editarum, Lemgouiae 1710. in 4. auf vier Bogen, worinn das Verzeichnis aller derjenigen Werke enthalten ist, die er Buchhändlern zum Verlage anboth. Er theilte sie in zwölf **Bände** ab, deren größter Theil jedoch nicht hat hervortreten können, weil Niemand die Unkosten dran wenden wollte.

2) Tractatus historico - politico - iuridicus de statu religionis et reipublicae sub Carolo M. et Ludovico Pio, in veteri Saxonia, siue Westfalia, et vicinis regionibus. Accessit Commentarius ad Capitulationes binas Caroli M. de partibus Saxoniae, nec non ad indiculum superstitionum et Paganiarum Saxonicarum; item Differt. singularis *de origine et iure Decimarum* in Westfalia, Lemgov. 1711. 3. Alph. 3. Bogen in 4. Dieses Buch ist der erste Band der im vorherstehenden Verzeichnisse angekündigten Schriften. Es sind darinn **vier** Dissertationen, deren erste die Erläuterung der beyden Capitulationen zum Gegenstande hat. Die angehängte **fünfte** vom Zehenden, welche allein 18. Bogen ausfüllt, faßt nicht weniger beträchtliche Nachrichten in sich, als die erstern. Den Beschluß machen Correcta et Pontificis ac Guilielmi, Iuliacensium, Cliuorum et Montium Ducis, auctoritate confirmata Statuta Capituli Bilefeldensis, d. a. 1575. welche in diesem Jahre zu Düsseldorf gedruckt worden, aber ungemein selten zu finden waren. Den vornehmsten Inhalt erzählen die Supplementa Actorum Eruditor. Band VI. S. 212. — 217; die **Deutschen** Acta Erudit. Band III. Th. 34. S. 804. — 824. wo zugleich einige Zweifel bescheiden eingemischt, und Anmer-

kungen

kungen hinzugesetzt worden sind; ferner die Hoffmannischen Gedanken über die Journale, Extracte und Monatsschriften, Band I. St. 11. S. 936. — 947.

3) Tract. histor. polit. iuridicus de origine, progressu, natura ac moderno statu Nobilitatis et servitutis in Westphalia, Lemgov. 1713. 4½. Bogen in 4. Es stehen in dieser kleinen Schrift nur die Hauptstücke eines größern Werks, welches er herausgeben wollte; wie man denn auch seinen auf den Titel gesetzten Commentar. theoretico-practicum ad Ordinationem Prouincialem Rauensbergensem de hominibus propriis, siue iure colonario, vulgo vom Eigenthumsrecht in Westphalen, darinn vergebens suchen wird. Von der Seite 17. an, bis zum Ende, hat er aber seine Gedanken über die Anfrage des Staatsministers, von dem Busche eröffnet: „ob es besser, und des Königes von „Preussen, auch des Landes Interesse und Besten „convenabler sey, daß der Eigenthum gänzlich aus„gekaufet, und in eine Erbmeyerstettische Freyheit „durchgehends verwandelt, oder jener nach wie vor „auf den alten Fuß beybehalten werde?„ Seine Meinung ist, daß man es bey den alten Rechten lassen, und die Leibeigenschaft nicht aufgehoben werden müsse. Er war darauf gesonnen, die noch nicht genug bearbeitete Materie de iure colonario umständlich und genauer auszuführen, und zur Probe stellte er in demselben Jahre 1713. ans Licht:

4) Diss. singularem de iurisdictione colonaria et curiis dominicalibus veterum Francorum et Saxonum; siue demonstrationem hist. polit. iuridicam, quod Nobiles, et reliqui Domini proprietarii, iurisdictionem quandam inferiorem, siue colonariam

lonariam praediariam et solariam, in homines proprios, colonos et rusticos seruilis conditionis olim habuerint, et priuata auctoritate exercuerint. Diese, ebenfalls zu Lemgo gedruckte, gelehrte Abhandlung ist 1. Alph. in 4. stark. Es sind eigentlich drey Dissertationen, die wir hier finden. Die **erste** handelt de iurisdictione colonaria et curiis Dominicalibus; die **zwote** de origine, natura et conditione hominum et bonorum emphyteuticorum, censualium et curmodicorum in Comitatu Rauensbergico, et vicinis regionibus; die **dritte** aber de manumissionibus et redemtionibus hominum propriorum. Diese ist mit weitläuftigen Zusätzen vermehrt worden. In der Vorrede S. 11. verspricht er erst die oben unter der Nummer 3. gedachten Anmerkungen aus den Alterthümern der mittlern Zeit und den Rechten über die Ravensbergische Eigenthumsordnung. Allein das Vorhaben gerieth hernach ins Stecken.

5) Vindiciae libertatis antiquae Saxonicae, siue Westfalicae, caet. Lemgov. 1713. in 4. auf $7\frac{1}{2}$. Bogen. Diese an **Pötgiesern** ausgefertigte Schrift kam mit der vorhergehenden zugleich heraus. Seine Absicht ist, das Diplom, welches Carl der Große im Jahre 779. einem gewissen Grafen **Trutmann** ertheilet haben soll, in ein helleres Licht zu setzen, wobey er behauptet, Trutmann bedeute einen allgemeinen Namen, welcher getreuen Sachsen gegeben worden sey, folglich so viel heiße, als ein **treuer Mann**. Die Preußischen geheimen Räthe, den **von Rhez**, und **Heinr. von Cocceji**, widerlegt er oft, obschon nicht immer mit gehöriger Bescheidenheit. Er hatte eben dieses bereits in der Dissertation de origine et iure Decimarum S. 391. u. s. w. gethan,

gethan, weil beyde in ihren Einleitungen zum Deutschen Staatsrechte bemühet gewesen waren, die alte Freyheit der Sachsen streitig zu machen. Jener war schon todt, konnte sich also nicht verantworten; dieser aber that es im **ersten Anhange** der Autonomiae iuris gentium S. 495. — 553.

6) Diss. de iudiciis centenariis et centumuiralibus, siue criminalibus et ciuilibus veterum Germanorum, in primis Francorum et Saxonum, vulgo von Centgerichten der Deutschen, Lemgov. 1715. 2. Alph. in 4. Er schrieb sie vornehmlich gegen **Thomasens**, oder **Fleischers**, Dissert. de origine iudiciorum Westphalicorum, worinn er viel Unrichtiges bemerkt hatte. S. 249. — 269. stehet eine Abhandlung de Gograuiorum ac Scabinorum officio ac munere, nec non de iudicum antiquorum variis differentiis, wozu noch S. 299. — 315. ein Anhang de iuribus Gograuiorum in Episcopatu Osnabrugensi et vicinis regionibus gekommen ist; S. 269. — 298. ein Theil aus dem über vierhundert Jahre alten Hervordischen Schöpfen-Buche **vom Gohgerichte**, mit **Meinders** Noten; S. 316. aber bis 338. eine Untersuchung über die Frage: vtrum nomina et officia dignitatum illustrium, v. g. Principum, Ducum, Comitum, Centenariorum, siue Assessorum, Romani a Germanis et Francis, an vero Franci a Romanis acceperint? Er gehet hier die Mittelstraße, und gibt sich Mühe, die verschiedenen Meinungen der Gelehrten zu vereinigen. In den **Lateinischen** Actis Erudit. 1715. S. 317. — 320. ist eine Anzeige, woraus man den vornehmsten Inhalt ersiehet. **Joh. Heinr. David Goebels** Vorrede zu **Frehers** wieder aufgelegtem Tractate de secretis iudiciis, olim

olim in Westphalia vsitatis, S. 20. — 31. dient hierzu ebenfalls. Nur darinn irret sich der Herr Verfasser, da er glaubt, **Meinders** habe 1709. eine besondere Dissertation de antiquissima iudiciorum criminalium forma in Germania et veteri Saxonia ans Licht gestellet. Er hat sie zwar, nach dem Catalogo Thesauri Antiquit. Francicarum, caet. S. 15. zum Drucke befördern wollen; allein es ist nicht geschehen, wenigstens nach dem gemachten Abrisse nicht. Daher hat Herr Goebel diese Abhandlung freylich in den vollständigsten Bibliotheken vergebens gesucht.

7) Unvorgreifliche Gedanken und Monita, wie ohne blinden Eifer und Uebereilung mit denen Hexenprocessen und der Inquisition wegen der Zauberey an Seiten des Richters sowohl, als des Königlichen Fiscalis und Defensoris, in denen Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenb. Landen ohnmaßgeblich zu verfahren, Lemgo 1716. in 4. auf 19. Bogen. Ein Specialbefehl des Königes, Friedr. Wilhelms, unter dem 13 Decemb. 1714. gab dazu die Gelegenheit. Er hat Extracte aus den **Latein.** Actis Erud. und besonders aus **Bayle** Reponse aux Questions d'un Provincial die ganzen Capitel 33. — 45. voran drucken lassen, welches alles über die Hälfte der Schrift einnimmt.

8) Obseruatio de nominibus et cognominibus Germanorum et aliorum populorum Septentrionalium veterum. Sie ist in die **Petzoldischen** Miscellanea Lipsiens. Band VI. S. 1. — 22. eingerückt worden, und darauf kommen S. 23. — 41. notae et additamenta de vsu nominum et cognominum apud Ebraeos, apud Romanos, apud populos

pulos Septentrionales, apud Batauos, Frisios et Hollandos; cum sententia *Vbbonis Emmii* de nominibus et cognomentis gentilitiis veterum Germanorum.

Seine unter der Nummer 1. angekündigten Schriften hat er alle vollständig ausgearbeitet hinterlassen, und ich halte es für einen beträchtlichen Verlust der gelehrten Welt, daß sie nicht gemein gemacht werden können, welches vermuthlich dem Mangel an einem Verleger zuzuschreiben ist. Wo sie jetzt stecken mögen, weis ich nicht. Sie verdienten wenigstens in einer öffentlichen Bibliothek ihren Platz, um frey vom künftigen Untergange zu bleiben. Außer diesen Werken muß ich noch die folgenden Handschriften anführen:

a) Monumenta Rauensbergensia. Sie sind nach dem Beyspiele der Fürstenbergischen Monum. Paderbornensium eingerichtet, und beweisen auch des Verfassers rühmliche Fähigkeiten in der lateinischen Dichtkunst.

b) Materialien zu einer neuen Ausgabe des Palingenius, womit er sich sehr beschäftiget hat, nebst den Dissertationibus varii argumenti problematicis, siue Excursibus in *Palingenium*.

c) Bibliothecam curiosam Westphalicam.

d) Vindicias, siue defensionem iurium Imperii R. G. aduersus curiam Romanam, geschrieben im Jahre 1716.

e) Breuem notitiam artis et scientiae diplomaticae.

f) Apologiam pro libertate antiqua Saxonica sub Carolo M. ausgefertiget 1721.

g) Deli-

g) Delineationem iuris publici medii aeui antiqu Westphaliae, nec non defensionem libertatis a tiquae Saxoniae, siue Westphaliae, aduersus C ceium, welche Abhandlung er 1722. vollen hatte.

h) Ius publicum Comitatus Rauensberg. vom Jah 1707. Eine Handschrift dieses Staatsrechts ha ich in Aug. Rud. Jesaias Bünemanns Bücher verzeichnisse, Th. III. S. 59. gefunden.

Westphälische Bemühungen zur Aufnahme des Geschmacks und der Sitten (Lemgo 1753. — 1755. in 8.) Theil II. S. 396. und Th. IV. S. 414. Diese artige Monatsschrift scheinet nicht in vielen Händen zu seyn. Doch sind hier einige Zusätze und Verbesserungen nöthig gewesen.

XVI. Jo-

XVI.

Johann Friedrich Pfeffinger.

Ein zweyfacher Bewegungsgrund veranlasset mich jetzt, meine Gedanken auf Pfeffingern zu richten. Denn ich bin ihm, als einem meiner würdigsten Vorgänger in demjenigen Amte, welches ich fast seit zwey und dreyßig Jahren allhier verwalte, ein öffentliches Denkmahl schuldig, und die Achtung gegen die vielen Verdienste um das Deutsche Staatsrecht, wodurch er sich besonders hervorgethan hat, ist bey erfahrnen Kennern noch immer unverändert geblieben. Die vollständigste Nachricht von ihm würde aus seinem eigenen Aufsatze der selige Rath **Gebhardi**, mein ehemaliger werther College, genutzt und ans Licht gestellt haben, wenn die Handschrift von der Wittwe zu erhalten, oder nach ihrem Tode zu finden gewesen wäre. Ich kann also nur dasjenige melden, was mir aus andern Quellen in die Hände gerathen ist.

Pfeffingers Vorfahren haben ihren Namen von Pfeffingen, zwo Meilen von Wasserburg in Bayern, gehabt. Sie breiteten sich auch in Schwaben und im Elsas aus, und hatten sowohl im Deutschen Reiche, als in Frankreich, ansehnliche, geistliche und weltliche, Ehrenstellen, unter welchen das Bayerische Erblandmarschallamt nicht die geringste war. Sie verloren es aber, nebst ihren Güthern und Schlössern, nach der 1322. bey Mühldorf zwischen dem Herzog Ludewig von Bayern, und Friedrichen von Oesterreich, erfolgten Schlacht, worinn beyde Prinzen wegen der Kaysercrone fochten, und der Sieg auf die Seite des ersten fiel. **Johann Pfeffinger**, einer der 93. Ritter, welche der Erzbischof, Friedrich, zu Salzburg dem Oesterreichischen Herzoge zu Hülfe geschickt hatte, mußte nun aus Bayern weichen,

und sich in die Erblande des Hauses Oesterreich retiriren. Dessen Nachkommen pflanzten darauf an unterschiedlichen Orten ihr Geschlecht fort, theils um Basel herum, theils im Würtembergischen bey Tübingen, theils im Elsassischen Leberthal. Ein anderer Johann Pfeffinger, Luthers und Melanchthons Schüler, starb 1573. als Doctor und Professor der Theologie, auch erster Superintendent der Evangelischen Gemeine zu Leipzig. Man kann von ihm die zwote Sammlung der Schroeckhischen Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten S. 169. nachschlagen. Heinrich Pfeffinger, zu Markirch im Leberthal wohnhaft, leistete dem Oesterreichischen Hause bey den Berg- und Schmelzwerken allda große Dienste, wodurch er sich so beliebt machte, daß ihn der damalige Römische König, Ferdinand, 1553. zu Wien mit einem neuen Adelsbriefe begnadigte, welcher im Bande III. des Vitriarius S. 591. stehet. Mehr viel bedeutende Männer aus dieser Familie, z. B. Johann, den starken, Probsten zu Berchtesgaden im Bayerischen Creyse, und Fürsten des Römischen Reichs, übergehe ich zur Vermeidung der Weitläuftigkeit, damit ich mich von der Hauptsache nicht länger entferne. Daniel Pfeffinger stammte zwar von solchen glänzenden Vorfahren ab, allein er konnte nichts, als ihren Namen, unter sein zeitliches Glück rechnen. Er trieb das Handwerk der Lederbereiter zu Strasburg, und zeugte mit der Tochter eines Weißgerbers, Susannen Bebelin, zween Söhne, die sich aus ihrem niedrigen Stande herausrissen. Der älteste, Daniel, wurde zuletzt Doctor und Professor der Theologie in seiner Geburtsstadt, und der jüngere, Johann Friedrich Pfeffinger, ein der Geschichte und des Deutschen Staatsrechts vollkommen kundiger Gelehrter. Eben dieser ist es, von welchem ich nun handeln werde.

Er

Er fieng am 5 May 1667. zu Strasburg sein Leben an. Auf dem Gymnasio lernte er die unentbehrlichsten Gründe der Studien so lange, bis er sich für geschickt genug hielt, den academischen Vorlesungen allda mit Nutzen beyzuwohnen. In der Philosophie waren ihm behülflich **Joh. Faust**, **Joh. Joach. Zentgraf**, **Joh. Valent. Scheid**, und **Joh. Christian Artopöus**; in der Historie sein Oncle, **Balth. Bebel**; in der Rechtswissenschaft hingegen **Rebhan**, **Schrag**, und **Kulpis**. Er begab sich alsdann nach Leipzig, wo er vorzüglich an Doctor **Leonhard Baudisen** einen Gönner fand, welcher ihm ganz allein mancherley juristischen Unterricht ertheilte. Seine Nebenstunden brachte er nicht nur mit einigen mathematischen und geographischen Versuchen zu, die er schon damals ans Licht stellte, sondern er leistete auch andern in Erlernung der Französischen Sprache gute Dienste. Im Jahre 1690. zog ihn **Conr. Sam. Schurzfleischens** berühmter Name zu den Wittenbergischen Musen. Eine vortheilhaftige Gelegenheit aber verursachte, daß er früher wieder wegreisete, als er sich anfangs vorgenommen haben mochte. Der Fürstlich Zellische geheime Rath und Vicecanzler, Weipert Ludewig von Fabrice, hielt sich um diese Zeit, wegen der Sachsen-Lauenburgischen Succession, zu Torgau auf, und es war ihm **Pfeffinger** zum Hofmeister seines ältesten Sohnes, Johann Ludewigs, empfohlen worden, der 1733. als Königlich Großbritannischer und Churbraunschweigischer titular geheimer Rath die Welt verließ. Diesen führte er bis ans Ende des Jahres 1692. Denn gleich im Anfange des folgenden kam er nach Lüneburg, um an der Ritterschule, welche 1712. in eine Academie verwandelt wurde, die mathematischen Wissenschaften zu lehren. Nach des Inspectors, Theodor Georg Rosenhagen, Tode gelangte er 1708. zu desselben erledigten Stelle, heyrathete auch ein Jahre darauf die hin-

terlassene Wittwe, eine gebohrne **Sievers**, mit welcher er jedoch ohne Leibeserben gelebt hat. Sein herannahendes Alter, und andere Umstände, bewogen ihn 17.. sich fürs Bibliothekariat zu Hannover unterthänigst zu bedanken, das ihm die hohe Landesregierung zugedacht hatte, als der bekannte Vorsteher des Königlichen Büchersaals, **Joh. Ge. Eccard**, dringender Schulden halben entwichen war. (**Leipziger Zeitungen** von gelehrten Sachen 1724. S. 208.) **Pfeffinger** verrichtete seine damals sehr beschwerlichen Amtsgeschäfte mit möglichster Treue bis zum September 1729. Stark angreifende Steinschmerzen, welche er bereits seit einigen Jahren oft ausstehen mußte, nöthigten ihm kurz vorher den Entschluß ab, um seine Erlassung anzusuchen. Sie ward auch am 16. dieses Monats zu Hannover bewilliget, und ihm, außer dreyhundert Reichsthalern jährlichen Gnadengeldes, der Character eines Königlich Großbritannischen Raths beygelegt. Er genoß aber die nunmehr erlangte Ruhe noch kein völliges Jahr. Denn am 27 August 1730. beförderte der kalte Brand im Magen seinen Tod.

Das Bild vor der Braunschweig-Lüneburgischen Historie soll ihm weit ähnlicher seyn, als ein anderes vor dem Vitriarius. Es blicken daraus schöne moralische Eigenschaften hervor, und jeder, der ihn genauer gekannt hat, ist darinn mit den Uebrigen einstimmig gewesen, daß er seinem Berufe gemäß auf gute Ordnung streng gehalten, fast immer ernsthaft, doch nicht unfreundlich, ausgesehen, vielmehr sich gegen alle Menschen bescheiden, verträglich, dienstfertig bezeigt, und, mit einem Worte, das Gepräge des rechtschaffensten Mannes an sich gehabt habe. Wenn wir ihn aber unter den Gelehrten seiner Zeit betrachten, so werden wir leicht gewahr, wie wohl er verdiene, in der Reihe dererjenigen zustehen, die

den

en mathematischen Wissenschaften, der Historie, der Genealogie, und dem Deutschen Staatsrechte ihre Seelenkräfte aufopferten. Den größten Fleis wendete er, welches schon oben gesagt worden, an dieses letzte Fach, und zwar mit einem gar glücklichen Erfolge. Er bediente sich dabey der besten Hülfsmittel, die er entweder selbst besaß, oder aus andern Bibliotheken gebrauchen konnte. Von seiner eigenen Büchersammlung urtheilet **Uffenbach** in den merkwürdigen Reisen sehr ungünstig. Freylich enthält das 1736. gedruckte Verzeichnis noch keine anderthalb tausend Bände. Allein es sind doch wichtige mathematische, historische, statistische, und zum Staatsrechte gehörige Werke darinn, nebst vielen Rissen und Kupferstichen, ob ich gleich willig einräume, daß genug schlechte Nummern darzwischen laufen. **Pfeffinger** war ungemein arbeitsam. Die Bücher von ihm, welche wir gedruckt sehen, sind gewiß nicht der stärkste Theil gegen die Menge seiner Handschriften. Ich folge auch hier meinem Plane, und füge die Anzeige aller derjenigen Stücke hinzu, womit er seine Feder täglich beschäftiget hat.

1) Elementa Geometriae, Lipſ. 1688. in 12.

2) Problemes mathematiques, Lipſ. 1688. in 8. Französisch und Deutsch mit Kupf. Die Bibliotheca Uffenbachiana Band I. S. 256. führt dieses Werkgen an,

3) Geographia curioſa, Lipſ 1690. 2. Alph. 15. Bogen in 8. Mehr eine Statistik, als Erdbeschreibung. Denn **Pfeffinger** trägt in acht Büchern nicht nur die Städte, Flüsse, Berge, Inseln der ganzen Welt vor, sondern er liefert auch ein Verzeichnis aller Päbste, Kayser, Churfürsten, u. s. w. eine kurze Geschichte der Begebenheiten zwischen dem allerchristlichsten Könige und dem Römischen Kayser

ser, ingleichen eine Nachricht von der Regierungsform der Staaten.

4) Maniere de fortier à la Vaubanne, Amst. 1690. in 8. Auch zugleich Deutsch.

5) Nouvelle Fortification, ou Recueil de differentes manieres de fortifier en Europe, Amst. 1698. in 8. Die Verfasser des Journal des Savans, 1740. Th. 120. S. 142. der Amsterdamer Ausgabe melden, es sey in eben diesem Jahre ein neuer Abdruck im Haag erfolgt.

6) Vitriarius illustratus, h. e. *Phil. Reinh Vitriarii*, Icti et Antec. Lugd. Bataui, Institutiones iuris publici Rom. Germ. antiquum modernumque I. R. G. statum, vera eius principia, controuersias illustres, et earum rationes, affirmantes, negantes, et decidentes, methodo Institutionum Iustinianearum ex ipsis fontibus exhibentes. Editio correctior, cui accesserunt notae, tabulae genealogicae Statuum Imperii, et Index rerum, Friburgi (dem Titel nach) 1691. in 8. So habe ich die Aufschrift des Buchs gefunden, welches mir selbst nicht in die Hände gerathen ist. Da des Herausgebers Name nicht angezeigt worden war: so entstanden Muthmassungen. Anfangs glaubte man, er sey **Christian Friedr. Franckenstein**, ein Professor der Geschichte zu Leipzig. Im **Mastrichtischen** Büchercatalogus S. 401. wird gar **Elias Snegas** dafür gehalten, von welchem **Motschmanns** Erfordia litterata, Band II. S. 550. — 553. einige Nachricht ertheilet. Allein **Pfeffinger** wurde doch endlich erkannt, und es hies, daß er seine Noten aus allerley Büchern und Vorlesungen, z. B. des gedachten **Franckensteins**, ohne Ordnung, ohne

ohne Wahl, ohne Beurtheilungskraft, zusammengeschmiert habe. Von einem Privatlehrer, **Baudius**, sollten hauptsächlich die genealogischen Tabellen herrühren. **Franckenstein** hätte vorher wirklich mit dem Verleger einen Contract geschlossen, dieses Buch mit Noten ans Licht zu stellen; er wäre aber zu saumselig gewesen, und also hätte der Buchhändler **Pfeffingers** Erbiethen gern angenommen. **Placcius** im Theatro Anon. et Pseudon. Th. I. S. 238. Gewiß ist es indessen, daß die ganze Arbeit schlecht gerathen sey, so, wie man sie von einem drey und zwanzigjährigen Jünglinge, dem die hierzu nöthigen Kenntnisse fehlten, erwarten konnte. **Pfeffinger** sah es bald selbst ein, und wendete, von dieser Zeit an, weit mehr Fleis darauf. Er verfertigte ein grösseres Werk unter **Vitriarius** Namen, welchem er nun seinen eigenen vorsetzte. Es erschien zu Gotha 1698. und 1699. in zween median Quartbänden, 6. Alph. 6. Bog. stark. Die **Latein.** Acta Erudit. 1699. S. 361. — 366. enthalten eine Recension. Die dritte Auflage des ersten Bandes, der auch um ein Drittheil vermehrter ist, folgte zu Gotha 1712. nachdem die Handschrift schon 1707. in des Verlegers Händen gewesen war. Er füllt 8. Alph. 1. Begen in median 4. aus, und hat die Wahlcapitulation Kaysers Carls des VI. zum Anhange. Man sehe davon einen Extrat mit bescheidenen Anmerkungen in der Hällischen **Neuen Bibliothek**, Stück 23. S. 187. — 265. und die Supplementa ad Acta Erud. Band VI. S. 112. — 118. Nach dem Zeugnisse der **Lipenischen** jurist. Bibliothek ist er 1739. mit kleinern Lettern, und dem Titel: Corpus iuris publici, abermal gedruckt worden. **Vitriarius** war jedoch mit dieser Arbeit gar nicht zu-

 frieden,

frieden, und meinte, sein Buch wäre, der ungeheuren Größe wegen, nun nicht mehr brauchbar. **Paul Jacob Marperger** meldet es in einem zu Leiden 17:3. geschriebenen Briefe, welchen ich einst gelesen habe. Er setzt noch hinzu, dieser Unwille sey vielleicht daher entsprungen, weil der größte Theil **Pfeffingern** zugehöre und er folglich mehr Recht daran habe, als **Vitriarius** selbst. Der **zweete** Band, welcher aus 7. Alph. 20½. Bogen bestehet, verließ 1718. die Presse. In der Zuschrift an den Prinzen von Wallis, Friedrich Ludewig, siehet man eine kurze Abschilderung der Vorfahren desselben; zuletzt aber über 4. Bogen Corrigenda und Addenda zum vorhergehenden Bande. Im Jahre 1725. lieferte der Verfasser den **dritten** Band von 9½. Alphabeten. Die Zuschrift an den König Georg den I. ist ziemlich weitläuftig, weil sie den Grundriß einer Historie des Brittischen Reichs darstellt. Nicht nur die **Latein**. Acta Erud. 1726. S. 172. — 174. sondern auch die Biblioth. Germanique, Band XVI. S. 83. erzählen das Vornehmste daraus. Endlich trat der **vierte** Band im Jahre 1731. ans Licht. Den völligen Abdruck erlebte **Pfeffinger** aber nicht, obgleich das geschriebene Exemplar seit der Mitte des Septembers 1729. in der Druckerey lag. Sein College, **Gebhardi**, machte größtentheils das Register dazu. Dieser letzte Band nimmt einen Raum von 5. Alph. 9. Bogen ein, und wird in den **Latein**. Actis Erudit. 1731. S. 333. mit wenigen Zeilen angekündiget. Außer dem kurzen Verzeichnisse eines Ungenannten von den wichtigsten Scribenten des Deutschen Staatsrechts, sind als ein Anhang hinzugekommen: des Kaysers, Josephs des I, Wahlcapitulation; die Ryswikischen, Rastädtischen

städtischen und Badenschen Friedensschlüsse, nebst Carls des VI. Pragmatischer Sanction. Nur war die Beschwerlichkeit, oft zerstreuete Materien zu finden, viel zu groß, daß man nicht ein allgemeines und hinlängliches Register hätte wünschen sollen. Ein solches Repertorium verfertigte anfänglich **Christ. Gottlieb Riccius**, dieser nun achtzigjährige Greis, mit besonderer Einsicht zu seinem Privatgebrauche allein. Hernach aber überließ er es dem Verleger, welcher die Edition desselben besorgte. Es kam 1741. zu Gotha, oder vielmehr zu Leipzig, auf 4. Alph. 2. Bogen in 4. heraus, und vom neuen zu Frf. am Mayn 1776. Der berühmte Buchhändler allda, Franz Varrentrapp, kaufte die noch vorhandenen Exemplare des **Pfeffingerischen** Werks an sich, machte die fehlenden Theile, vermittelst eines wiederholten Abdrucks, vollständig, und both es 1753. unter gewissen Bedingungen, gegen vier Speciesducaten und einen Reichsthaler feil. Denenjenigen Dienste zu leisten, welche die Kürze lieben, vielleicht auch um reichlichen Stoff zu seiner Gradual-Disputation zu haben, brachte **Joh. Friedr. Pfeffinger**, des Verfassers Brudersohn, Vitriarium illustratum in Compendium redactum zu Strasburg 1728. auf die juristische Catheder. Dieser Auszug, welcher 1. Alph. 17. Bogen in 4. enthält, aber nicht weiter, als bis zum Titel 16. des ersten Buchs gehet, ward hernach, in Form eines Tractats, von den Buchhändlern verkauft, fand jedoch keinen Beyfall unter Gelehrten, welche des Fabricanten Fähigkeiten zu beurtheilen wußten. Dieß ist die Geschichte eines Werks, womit **Pfeffinger** bleibenden Ruhm erlangt hat, und dessen Werth längst entschieden ist. Noch immer findet es nicht nur auf den hohen

 Schulen,

[illegible] sondern [illegible] Der [illegible] zu länger [illegible] Der Verfasser [illegible] wurde, ist nur durch das [illegible] abgeholfen worden. [illegible] der Bibliothekar der [illegible] haben [illegible]

Staatsrechts, Th. I. S. 280. beyzusetzen ist. Der ruhmvolle Verfasser schreibt zuletzt, manche Schriftsteller hätten seit dem mit einem Reichthume von Allegaten prangen können, ohne die Quellen selbst zu besitzen, obgleich wenige so aufrichtig wären, Pfeffingern nahmhaft zu machen.

7) Merkwürdigkeiten des XVII. Jahrhunderts, Hamb. 1706. auf 4. Alph. 17. Bogen in 4. Dieser Band begreift die ersten zwanzig Jahre. Die übrigen vier, welche nachfolgen sollten, sind zurückgeblieben. Ich rede davon, wenn ich die Handschriften erzählen werde. Der gedruckte Band gibt unter jedem Jahre von den wichtigsten Begebenheiten in Europa, und außer diesem Welttheile, Nachricht, wobey auch die dazu gebrauchten Schriftsteller, Staatsacten und Urkunden angezeigt worden sind.

8) Principes de la Geometrie pratique, à Luneb. 1708. 12 Octavbogen. Dieses, und seine übrigen mathematischen Bücher, schaffen jetzt geringen, vielleicht gar keinen, Nutzen.

9) Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, und selbiger Landen, bis auf gegenwärtige Zeiten, Hamburg 1731. — 1734. Es sind drey Bände in median Octav, welche zusammen 9. Alph. 3. Bogen ausfüllen, und nach des Verfassers Tode von dessen Brudersohne zum Drucke gekommen sind. Eine Recension stehet in den Supplement. Actor. Erud. Band X. S. 210. — 220. und in den Supplem. Nouis, B. II. S. 443. Der gute Herausgeber scheint aber zu viel Wein getrunken zu haben, als er diese Papiere seines würdigen Oncle in Ordnung bringen wollen, und mit einem

Worte, er hat weder ihm, noch sich selbst, dadurch ein rühmliches Denkmahl gestiftet. Herr Hofrath von Selchow nennt im Grundrisse einer pragmatischen Geschichte des Durchl. Hauses Braunschweig-Lüneb. S. 10. der zwoten Auflage diesen Mischmasch nicht ohne Grund ein höchst elendes Werk, welches fast unter der Satyre sey. Der ältere Pfeffinger hatte die zu seiner Zeit herrschende Methode des Unterrichts auch angenommen, daß er über die Wissenschaft, welche er vortrug, einen Catechismus aufsetzte, und auswendig lernen ließ. Von dieser Gestalt war die Lüneburgische Historie, ein Auszug der Rethmeierischen Chronic, welchen sein Neveu zum Texte erwählte, und unter demselben mit Anmerkungen, oder Urkunden, in die Länge zog, wozu die vorher einzeln verkauften genealogische Nachrichten von adelichen Familien Stoffs genug darbothen. Obschon diese Urkunden aus des Verstorbenen Sammlung sehr nachlässig abgeschrieben worden sind, so kann man sie doch für den brauchbarsten Theil des ganzen Werks ansehen. In der 1744. ans Licht getretenen Bibliotheca Brunsuico-Luneburgensi des Hrn. geheimen Raths von Praun ist mir auf der S. 44. eine Beurtheilung desselben vorgefallen, die ich, weil sie wenigen Raum erfordert, beyfügen will. Es heißt: „Ueberhaupt scheinet es, als habe der ältere Pfeffinger von dieser Historie vorerst sich nur locos communes gesammlet, ohne selbige dergestalt publiciren zu wollen; wie dann die häufigen Allegata noch wohl zu gebrauchen sind, dahingegen die eingerückte Nachrichten von denen adelichen Geschlechtern, Clöstern und Städten gar unförmlich an Orten, wo dieselbe nie gesuchet werden, stehen, da sie bey einer guten systematischen Einrichtung eine „ganz

„ganz andere Stelle und Ordnung, wo nicht eine „besondere Abhandlung verdienen.„ Allerdings hätten sie zu einem eigenen Bande bestimmt werden müssen. Vielleicht aber hatte der Herausgeber beträchtliche Ursachen, dieses nicht zu thun. Denn diejenigen Familien, welche schon im Besitze der ihnen verkauften geschriebenen Papiere waren, würden darüber wohl kein freundliches Gesicht gemacht haben. In der Braunschweig-Lüneburgischen Historie hingegen konnte vieles davon etwas unmerklicher eingeschoben werden. Ein hiesiger gelehrter Geschichtschreiber hat die Correspondenz des jüngern Pfeffingers, welcher sich in Hamburg aufhielt, woraus zu sehen ist, daß man ihn zu Hannover beschuldiget habe, als wolle er den Rechten des Churfürstlichen Hofs in seiner Historie zu nahe treten. Die Versuche, das Werk zur Censur zu erhalten, blieben ohne die gewünschte Wirkung. Denn Pfeffinger verlangte erst die Versicherung auf die Stelle eines Historiographen des Hauses, und dieses veranlaßte Bedenken.

10) Historisch-genealogischer Bericht von den Herren von Thune. Diese Abhandlung ist zuerst 1751. der zu Göttingen in 8. erschienenen Sammlung ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der Niedersächs. Geschichte und Alterthümer, Stück III. S. 7. — 64, von dem Herausgeber, den Hrn. Hofr. von Bilderbeck, einverleibt, auch mit einigen Noten und neuen Urkunden bereichert worden.

Der Vorrath dererjenigen Handschriften, welche in Pfeffingers Verlassenschaft gefunden wurden, war ungemein stark. Sie sollten zum Theil eigentlich ein Fideicommiß seyn, haben jedoch ein ganz anderes Schicksal gehabt. Viele der Nachrichten von adelichen Geschlechtern ver-

veräußerte sein Neveu, der Licentiat, und lebte davon bis 1734. da er zu Hamburg starb. Die übrigen behielt die Wittwe des ältern Pfeffingers, von welcher sie an ihren Schwestersohn, den Regierungssecretair, Steding, zu Ratzeburg kamen. Nach dessen Tode aber kauften die genealogischen Sachen der Herzoglichbraunschweigische Herr geheime Rath von Praun, und den Rest der jetzige Ratzeburgische Regierungssecretair, Herr Schubert. Diese Schriften, so weit als sie mir bekannt sind, will ich nun auch anführen.

a) Diplomatische Geschichte aller lüneburgischen adelichen Geschlechter und Clöster. Ein so mühsames Werk fieng er im Jahre 1700. an, und zwar auf die Ermunterung des Landschaftsdirectors, Freyherrn von Spörke, welcher ihm den Zutritt zu den Archiven und Familien-Registraturen verschaffte. Er copirte eine ungeheure Menge von Urkunden, zeichnete auch Siegel und Wapen ziemlich geschickt ab. Der Druck sollte aus der landschaftlichen Casse übernommen werden. Allein endlich gerieth die Sache ins Stecken, weil man über das Alter der Geschlechter einen Rangstreit erhob, und die alphabetische Ordnung verwarf, den besten Entschluß, welchen man bey dieser Uneinigkeit fassen konnte. Die vollständigen Familiengeschichten haben fast alle den Titel: **Historischer Bericht von Ankunft und Fortgang des uralten adelichen Geschlechts der Herren von — —** und die Einrichtung ist diese: Cap. I. vom Ursprunge, Cap. II. vom Wapen, Cap. III. von den Vorrechten, Cap. IV. von den Bedienungen, Cap. V. von geistlichen Stiftungen, Cap. VI. von unbekannten Personen, die nicht haben in die Stammtafeln gebracht werden können. Darauf kommen die Erläuterungen

gen dieser Tabellen und ein diplomatischer Codex, welcher mit vielen, die Geschichte, Gewohnheiten und Rechte erklärenden, Anmerkungen versehen ist. Von dergleichen Stücken sind völlig ausgearbeitet gewesen, die Familien der von **Ranzow, von Meding, Bülow, Münchhausen, Grote, Schwerin, Estorf, Spörke, Wittorf, Dannenberg, Hitzacker, Schulenburg, Alvensleben, Wackerbarth, Gustede, Campe, Plato, von der Berge, Melzing, Heimburg.** Eine große Anzahl anderer aber bestand nur aus Collectaneen und Stammtafeln.

b) Die Fortsetzung der Merkwürdigkeiten des XVII. Jahrhunderts, zu der oben unter den gedruckten Büchern befindlichen Nummer 7. Es sind drey ganz vollendete Bände, mit sehr ausführlichen Registern. Sie enthalten auf 1889. Seiten in F. die Jahre 1621. bis 1700.

c) Collectanea theologico - politica in specie circa incrementa Romanorum Pontificum, et constituendi Episcopos, et ferendarum Legum ecclesiasticarum congesta. Mit dem Register 500. Folioblätter.

d) Catalogus Pontificum Romanorum nouem priorum saeculorum, 617. Seiten in Folio. Auf jeder waren nur die Namen der Päbste, und Allegationen der Schriftsteller, die von ihnen, oder einer gewissen Begebenheit, handeln. Man siehet hieraus, daß diese Papiere ein bloßes Gerippe sind.

e) Tract. de Conciliis, 990. Folioseiten. Von eben dem Gepräge, wie das vorhergehende Werk.

f) Col-

f) Collectanea de Coenobio illustri Michaelitano Luneburgensi, 545. Seiten in F. Ein Band, welcher nicht ausgearbeitet worden, sondern allein Acten und Urkunden in sich faßt.

g) Historia Status salinaris Luneburgici. Hier ist auch nichts Zusammenhängendes.

h) Antiquitates Luneburgenses, cum Diplomatibus plurimis.

i) Historia Principum S. R. I. genealogica et diplomatica. Es waren nach seinem Tode noch die Capitel vorhanden von den Häusern **Braunschweig** und **Lüneburg**, **Hessen**, **Holstein**, **Anhalt**, **Sachsen**, **Brandenburg** und **Pfalz**. Das Hauptsächlichste davon ist in der dritten Ausgabe des **Vitriarius** abgedruckt zu lesen, und also die Handschrift nicht vollständig geblieben. Aller Vermuthung nach muß dieses Werk dasjenige seyn, mit dessen Edition **Pfeffinger** 1719. beschäftiget war, wie **Joh. Peter von Ludewig** in der Vorrede zu seinen Reliquiis Mstorum, Band I. S. 144. am Ende berichtet.

k) Vitae eruditorum Argentoratensium, ac de familia nobilissima de *Wurmser*. Mir ist unbekannt, wie weit der Verfasser mit dieser Arbeit gekommen seyn möge.

Ehe ich von meinem bisherigen Gegenstande ganz abgehe, darf ich einen kleinen Zweifel nicht unberührt lassen, welchen sich **Glafey** S. 363. des Rinkischen Bücherverzeichnisses bey der Nummer 3115. gemacht hat. Er ist der Meinung, daß nicht **Tobias Pfanner**, wie

wie doch gewiß versichert werden kann, sondern vielmehr **Pfeffinger**, wahrscheinlicher Weise, das zu Gotha 1702. in 8. ans Licht getretene **Durchleuchtige Deutschland** verfertiget habe. Die Gründe aber, worauf er seine Muthmaßung baut, sind im höchsten Grade schwach. Er sagt, erstlich wäre das Kupferblatt von dem Titel mit demjenigen vor dem **zweeten** Bande seines **Vitriarius** einerley, hernach hätten auch beyde Bücher einen Verleger. Dergleichen Einfälle für ungültig zu erklären, braucht man wahrhaftig kein Kopfbrechen.

Leißners Niedersächsische neue Zeitungen von gel. Sachen 1730. S. 664. Geschriebene Nachrichten eines Lüneburgischen Freundes, die ich an einigen Orten genutzt habe.

XVII.

Joachim Hoppe.

Der Beyfall und die Achtung, welche **Hoppes** Andenken lange erhalten haben, fängt nun an, in der Republik der Juristen immer zweydeutiger zu werden. Dem ungeachtet wage ich es, hier das Vorzüglichste seiner Schicksale zu erzählen. Beyden Theilen, sowohl denenjenigen, welche seine Schriften noch nicht wegwerfen wollen, als auch Andern, die ihn sehr zu erniedrigen pflegen, möchte es doch genauer zu wissen nicht unangenehm seyn, in was für einer Gestalt er sich der gelehrten Welt gezeigt habe. Wenn die angegebenen Documente ächt wären, und überhaupt die ganze Sache ihre Richtigkeit hätte: so müßte man sein Geschlecht zu den ältesten in Deutschland rechnen. Denn es heißt, es sey dasselbe das sechste unter den zwölfen gewesen, die vom Kayser Heinrich dem I. im Jahre 928. zur adelichen Würde erhoben worden. Darauf hätten sich die Hoppen in den Niederlanden und der Mark Brandenburg ausgebreitet, und von diesem letzten Stamme kämen seine Vorfahren her. Doch es ist bey einem Gelehrten nichts daran gelegen, ob er vom alten Adel sey, oder nicht; desto weniger habe ich Ursache, die gemeldeten Umstände mühsam zu prüfen.

Hoppes Geburtstag fiel auf den 8ten März des Jahrs 1656. zu Putlitz, einem Freyherrlichen Gute und Städtgen in der Prignitz. Sein Vater, gleichen Vornamens, war Amtmann über dieses und andere Güter, die Mutter aber eine leibliche Schwester des genug bekannten **Samuel Stryks**. Den Gymnasien zu Berlin und Stettin hatte er die Anfangsgründe der Studien

zu danken, worinn er so lange geübt wurde, bis man ihm die Fähigkeit zutraute, academischen Vorlesungen beyzuwohnen. Seine Neigung trieb ihn am meisten zur Rechtswissenschaft, und und da sich Stryk zu Frankfurt an der Oder ungemein damit hervorthat: so konnte für ihn freylich kein besserer Ort, als dieser, gewählt werden. An einem so nahen Verwandten fand er den liebreichsten Beförderer seiner Wohlfarth, und genoß einen täglichen Unterricht von ihm. Doch übergieng er auch die andern Mitglieder der Juristenfacultät nicht, unter welchen ich zugleich Joh. Brunemannen gefunden habe. Mein Zweifel dabey ist nur, daß dieser bereits 1672. gestorben war. Hoppe müßte also sehr frühzeitig nach Frankfurt gekommen seyn.

Einige Jahre, die er daselbst nützlich zugebracht hatte, waren nun verflossen, als er 1678. eine gelehrte Reise antrat. Zuerst hielt er sich einige Zeit zu Hamburg auf, noch länger aber zu Franeker, wohin ihn vermuthlich der große Ruf Ulrich Hubers zog. Man erlaubte ihm hier auch juristische Lectionen anzufangen, ob er schon noch keinen academischen Titel führte. Im folgenden Jahre besah er die vornehmsten Niederländischen Städte, und alsdann begab er sich über Ostende nach Engelland. Die Universität Oxford, welche er später, als andere Orte, verließ, scheinet ihm zur Erweiterung seiner Kenntnisse insonderheit angenehm gewesen zu seyn. Bey der Rückreise besuchte er Copenhagen und Lübeck; endlich aber kam er wieder nach Frankfurt. Er ließ sich daselbst an Einem Tage, am 11 Aug. 1681. den Doctortitel ertheilen, und die jüngste Tochter Joh. Brunnemanns antrauen, welche jedoch ein Jahr nachher starb.

Wenige Wochen nach derselben Tode folgte **Hoppe** dem Beruf zum Inspectorate, zur Lehrstelle der Rechte und Historie auf dem berühmten Gymnasio zu Danzig. Dahin gieng er im November des Jahrs 1682. und verwaltete dieses Amt mit allem Ruhme bis 1688. da ihn der Magistrat zum Syndicus erneunte. Im Jahre 1697. aber wurde er ein ordentliches Mitglied des Raths, und 1708. gar Bürgermeister, welcher Würde die Crone Pohlen 1709. noch die Bedienung eines Burggrafen beylegte. Nur konnte er diese neuen Vorzüge nicht lange geniessen. Denn er starb schon am 4 Februar 1712. nicht völlig 56. Jahre alt.

Von seiner ersten Gemahlin habe ich kurz vorher geredet. Er trat alsdann 1685. zum zweyten male mit der Tochter eines Gerichtsverwandten der Rechten Stadt, **Joachim Krumhausens**, in den Ehestand, und da ihm auch diese Gattin 1707. durch den Tod entrissen worden war, heyrathete er drey Jahre darauf eine gebohrne **Braynin**, deren Vater zur ansehnlichsten Kaufmannschaft in Danzig gehörte. Unter neun Kindern, welche er während einer dreyfachen Ehe gezeugt hatte, ist der älteste Sohn, **Johann Samuel**, bey seinem Tode Königlich Preussischer Hauptmann gewesen.

Joachim Hoppes moralische Eigenschaften geben ein anziehendes Beyspiel zur Nachahmung ab. Er war aufrichtig in der evangelischen Religion, zu welcher er sich bekennte; treu und gerecht in den ihm anvertrauten Aemtern; willig, jedermann Dienste zu leisten; ohne die geringste Rachsucht, wenn er auch die empfindlichsten Beleidigungen erfahren hatte; begierig nach allen Gelegenheiten, bey welchen er das Beste der Stadt befördern konnte. In Geschäften derselben ist er, vom Jahre

1695.

1695. an, nach Warschau, Berlin, Copenhagen, auch theils nach Elbing, theils nach Marienburg an den König von Pohlen, August den Zweeten, verschickt worden, und hat sich überall so beliebt gemacht, daß seine Commissionen zu einer gewünschten Wendung ausgeschlagen sind.

Eine seltene Geschicklichkeit und gute Erfahrung in Welthändeln wird ihm Niemand leicht absprechen. Durchforschet man aber mit einem scharfen Blicke seine schriftstellerischen Talente: so möchte die Frage bald entschieden werden, ob er sich auf dieser Seite besondere Vorzüge erworben habe? Unpartheyisch zu sagen, was ich von ihm denke, doch ohne ihn ganz zu verachten, scheinet es allerdings, daß seine juristische Gelehrsamkeit nur in mittelmässige Gränzen eingeschränkt gewesen sey. Er spielte seine Rolle nach der herrschenden Mode damaliger Zeit, nach einem von Stryken angenommenen Geschmacke, welchem eben so, wie ihm selbst, eine hinlängliche Bekanntschaft mit der schönen Litteratur mangelte. Unterdessen hatten doch ein Paar seiner Werke ein zum Erstaunen großes Glück, indem sie vom gemeinen Haufen, gleichsam als die köstlichste Speise, fast verschluckt wurden. Ein offenbarer Beweis, daß man in solchen Fällen nicht immer auf die Güte des Inhalts schliessen müsse. Die Schriften, vor welchen sein Name stehet, sind diese:

1) Diss. de iure auorum, Frf. ad Viadr. 1677. 12. Bogen.

2) Diss. de fide habita, von Credithandlungen, ibid. 1678. Beyde hat er unter Sam. Stryks Vorsitze gehalten. Sie sind auch in dessen gesammlete

Dissertationen gekommen, und zwar die erste Band II. Nummer 25., die zwote aber, welche $7\frac{1}{2}$. Bogen allda ausfüllt, Band III. Nummer 19.

3) Diss. de suspensione ab officio, Frf. 1680. Sie ist seine Probeschrift zur Erlangung des Doctortitels, wobey er Stryken ebenfalls zum Verstande hatte. Man findet sie in der eben gedachten Sammlung, Band IV. Nummer 4. wo sie $5\frac{1}{2}$. Bogen enthält. Auf dem Titel wird versichert, daß sie 1698. von neuem übersehen worden sey.

4) Diss. de veritate conuitii. Frf. 1681. Diese $4\frac{1}{2}$. Bogen starke Schrift ist die erste, welche er selbst, als Präses, zur Catheder gebracht hat. Er sucht darinn L. 18. pr. D. de iniuriis zu erläutern.

5) Diss. de contractu claudicante Frf. 1681.

6) Diss. de iudice putatiuo, Frf. 1681.

7) Diss. de edaci locustarum pernicie, ad L. *Excepto tempore* 18. C. de locar. et cond. Frf. 1682. $5\frac{1}{2}$. Bogen. Es scheint, daß sie in eben diesem Jahre zu Jena nachgedruckt worden sey; wenigstens habe ich sie unter der Anzeige dieses Ort in zweyen sonst zuverlässigen Bücherverzeichnissen gefunden.

8) Diss. de ioco, Frf. 1682. 10. Bogen. Sie wurde einige mal wieder gedruckt, z. E. zu Halle 1740. Der Verfasser handelt in fünf Capiteln vom Scherze überhaupt; von dessen rechtlichem Gebrauche bey Verlöbnissen und andern bürgerlichen Handlungen; bey Vermächtnissen und bey Verbrechen. Es

sind

sind Collectaneen, die in unterschiedlichen Fällen schon noch genutzt werden können; deswegen hat auch der Freyherr von **Senckenberg** diese Dissertation **Zangers** und Anderer Opusculis de except. et replicat. unter der Nummer 31. S. 1167. einverleibt.

9) Diss. de iure impersonalium, Frf. 1682.

10) Examen Institutionum Imperialium, Frf. 1684. in 12. Dieses kleine Buch verfertigte er, da er bereits zu Danzig war. Er hat darinn das Vornehmste aus Justinians Institutionen auf eine gar deutliche Weise in Fragen und Antworten beygebracht. Dieses ist aber auch sein ganzes Verdienst. Es wurde darüber oft, auch auf Universitäten, gelesen; man darf sich also wegen der erfolgten vielen Auflagen nicht wundern. Ich kenne deren siebenzehn unter den Jahren 1689. 1693. 1696. 1698. 1706. 1708. 1710. 1715. 1718. 1721. 1723. 1726. 1738. 1744. 1750. 1759. u. 1764. Vielleicht hat man noch mehr derselben. Sie sind aber einander ohne die geringste Veränderung gleich, und jede ist ungefähr 1. Alph. 8. Bogen stark. Eine Deutsche Uebersetzung für arme Sünder, die mit dem Latein eben nicht recht fertig werden können, trat auch zu Frf. an der Oder 1711. auf 1. Alph. 21. Bogen in 8. ans Licht. Zu Jena ließ sogar **Joh. Friedr. Hertel**, ein Mann, der viel tiefer unter dem Verfasser stehen muß, 1715. Meditationes ad *Hoppii* Examen drucken. Dieses elende Werkgen beträgt 13. Duodezbogen. Eben dergleichen that auch in diesem Jahre **Joh. Wolfg. Trier**

zu Leipzig, dessen Animaduersiones in Hopp Examen 9½. Bogen in 12. ausfüllen. Sein Arbeit hat einen merklichen Vorzug vor der Hert lischen. Man kann von beyden in der Hällischen Neuen Biblioth. St. 55. S. 401. und 40; (womit S. 408. — 421. das Gespräch zweer Freunde von den Annotationibus über juristische Compendia zu vergleichen ist,) und von Triers Anmerkungen allein in den Deutschen Actis Eru. Band III. S. 687. — 693. mehr lesen.

11) Diss. de iure ignotorum, Gedani 1684. Er hat den §. 10. J. de excusat. tut. und §. f. de hered. instit. zum Gegenstande.

12) Diss. de inimicitiis capitalibus, Gedani 1684. auf 6. Bogen.

13) Progr. introductioni *Sam. Schelwigii* in Collegium Professorum praemissum, 1685. in F. Ich glaube nicht, daß er darinn etwas Besonderes abgehandelt habe.

14) Diss. de obligatione Statutorum, Ged. 1686. 5. Bogen.

15) Juris Iustinianei explanati Dissertationes aliquot, Ged. 1685. et 1686. Derselben sind acht gewesen. Die dritte de seruis Romanorum atque hodiernis hat Willenberg als Respondent vertheidigt. Sie wurden hernach in den gleich folgenden Commentar über die Institutionen gebracht.

16) Diss.

16) Diss. vniones aliquot iuris exhibens. Ged. 1686. Ich habe sie nicht gesehen, und kann also von seinen schönen Perlen keine Nachricht geben.

17) Commentatio succincta ad Institutiones Iustinianeas, perspicuam textus explanationem, axiomatum inde descendentium demonstrationem et enucleationem, potiorum controuersiarum iuris euolutionem, breuemque ad vsum fori hodiernum applicationem continens, Gedani 1693. in 4. Er fügte die sehr vermehrten Praecognita Iurisprudentiae hinzu, welche **Stryk** ehedessen seinen Zuhörern mitgetheilt hatte. Es soll dieses Werk **sechzehn** mal in Deutschland gedruckt worden seyn. Die vierte Auflage erschien bereits zu Frf. an der Oder 1701. 7. Alph, 15. Bogen stark, und in dieselbe kam der Text der Institutionen zuerst. Andere, die ich bemerkt, und größtentheils selbst gesehen habe, sind in den Jahren 1705. 1708. 1712. 1715. 1721. 1731. 1736. eben allda; ferner zu Frf. am Mayn 1746. nachgefolgt. Diese ist gar sauber. Die Praecognita stehen darinn voran. Als ich sie damals in den Händen hatte, vermuthete ich, sie würde nun wohl die letzte Ausgabe bleiben. Allein das Gegentheil liegt am Tage. Der Verleger muß sich dabey nicht übel befunden haben; denn sonst würde an die neue Edition vom Jahre 1772. schwerlich gedacht worden seyn. Sie erfüllt 6. Alph. 14. Bogen auf median Quartpapier, und ist in zween Bände getheilt. Damit sie sich aber vor allen andern auszeichnen möchte: so bat er den berühmten Herrn Hofrath, **Carl Friedr. Walch**, um Anmerkungen dazu. Und diese sind in starker Anzahl gelie-

geliefert worden, jedoch mehr über den nach dem Ottoischen Abdrucke verbesserten Text, als über den Hoppe. Der Inhalt bestehet aus grammaticalischen, critischen, antiquarischen, historischen, auch oft dogmatischen Erläuterungen. Ja der Herr Herausgeber hat noch mehr gethan, und eine sehr gelehrte Introductionem in lectionem Institutionum vorangesetzt. In der Schottischen Critic über die neuesten jurist. Schriften, Band V. St. 49. S. 820. — 827. lieset man von dieser Auflage viel. Nur wird dabey geklagt, daß die Walchische Einleitung, nebst den Noten, nicht allein zu kaufen, und häufige Druckfehler eingeschlichen sind, welche besonders die Namen der angeführten Schriftsteller, und die Titel ihrer Bücher, verunstalten. Der Recensent in der allgemeinen Deutschen Bibliothek, Band XIX. St. 2. S. 474. läßt doch auch dem Hrn. Walch Gerechtigkeit wiederfahren, wenn er gleich mit den Noten nicht vollkommen zufrieden ist. Nun muß ich noch zur litterar Geschichte dieses Werks beyfügen, daß Joh. Jobst Beck Animaduersiones ad *Hoppii* Commentar. ad Inst. Iustin. zu Nürnberg 1708. auf 15. Octavbogen, auch daselbst 1737. abermal vermehrt und verbessert ans Licht gestellt habe; von welchem Unternehmen sich jeder, der diesen Scribenten kennt, leicht einen Begriff machen kann. Und endlich darf ich zu erzählen nicht vergessen, wie Hoppe auf den Einfall gerathen sey, diesen Commentar zusammen zu stoppeln. Er fieng 1685. an, das Justinianische Handbuch in einigen Dissertationen zu erklären, wie oben unter der Nummer 15. angezeigt worden ist. Weil er aber ein Paar Jahre darauf seine Lehrstelle mit dem

Syndi-

Syndicate verwechselte: so war an die Fortsetzung nicht weiter zu denken. Mittlerweile wünschten sie viele, sogar in Briefen an ihn, weshalben er den Beruf zu haben glaubte, sich mit einer schon verlassenen Arbeit noch einmal zu beschäftigen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, und gewissermassen gesteht er es am Ende der Vorrede selbst, daß er **Stryks** Vorlesungen dabey trefflich genutzt habe. Dieser gab zu Frf. an der Oder 1679. in 4. ohne Namen Annotationes succinctas ad Instit. für seine Zuhörer heraus, und erklärte sie ihnen. Auf eben dem Felde hat Hoppe vornehmlich geerndet. Hällische **Neue Bibl.** St. 55. S. 399. Biblioth. *Rinckiana* S. 92. Dem ungeachtet entzieht **Ludewig** in Vita Iustin. S. 59. **Hoppen** nicht alles Verdienst. Er setzt aber die gewisse Wahrheit hinzu: Desunt libro litterae politiores; in iure Latii necessariae antiquitates; explicationes sincerae verborum ac sensuum Iustiniani.

Die Disputation unter seinem Vorsitze de compensatione fructuum cum impensis, Frf. 1682. wird nicht ohne Grund **Joh. Joach. Schöpffern**, wenigstens größtentheils, zugeeignet.

Die Personalien bey **Schützens** Leichenpredigt auf Hoppen, Danzig 1715. in F. *Praetorii* Athenae Gedan. S. 142.

Digitized by Google

Johann Friedrich Juglers,

Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder

genauere litterarische und critische

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verstorbener

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des vierten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,

bey Paul Gotthelf Kummer, 1778.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß der Artikel.

XVIII. Magnus von Wedderkop.

XIX. Johann Martin Silberrad.

XX. Johann Joachim Schöpffer.

XXI. David Mevius.

XXII. Johann Friedrich Böckelmann.

XXIII. Johann Tesmar.

XXIV. Christoph Philipp Richter.

XXV. Johann Brunnemann.

XXVI. Jacob Brunnemann.

XXVII. Jacob Bernhard Mulz.

XVIII.

XVIII.

Magnus von Wedderkop.

Die Herzoglich Schleswigische Stadt Husum hat die Ehre, diesen großen Staatsmann im Jahre 1638. hervorgebracht zu haben. Seine Vorfahren leiteten, wie es heißt, ihren Ursprung aus einem adelichen Geschlechte in Geldern her, und wendeten sich, der Religion wegen, nach Franken. **Henning Wedderkop**, sein Vater, war ehemals Römischkayserlicher Hauptmann gewesen, und zur Geburtszeit des Sohnes ein Kaufmann, oder, welches **Hojer** sagt, ein Kupferschmidt; der Großvater aber, **Joachim Wedderkop**, hatte als Obristlieutenant in den Spanischen Niederlanden gelebt, und zuerst den Aufenthalt im Fränkischen gewählt.

Magnus Wedderkop gieng von der Schule seiner Vaterstadt auf das Lübeckische Gymnasium, wo er über fünf Jahre zubrachte, und vorzüglich **Heinr. Bangerts** Unterweisung genoß. Zu Helmstädt fieng er zwar die höhern Studien an, blieb jedoch nur einige Monate daselbst, weil er glaubte, seine Absichten zu Jena glücklicher zu erreichen. Hier trieb er die philosophischen und mathematischen Wissenschaften, wozu ihm vor allen andern Lehrern **Erhard Weigel** behülflich war: in der

Rechtsgelehrsamkeit hingegen zeigten **Johann Strauch** und Ge. **Adam Struve** den geradesten Weg, auf welchem er seinem Fleiße vollkommen Genüge leisten konnte. Nach dreyen Jahren verließ er diese Universität, und übernahm die Hofmeisterstelle bey zween Brüdern, den Brömsen, aus Lübeck. Mit diesen begab er sich im Jahre 1661. nach Heidelberg. Eine so gute Gelegenheit setzte ihn in den Stand, noch zwey Jahre juristischen Vorlesungen beyzuwohnen. Alsdann that er eine Reise durch einen Theil von Frankreich und Italien, kehrte aber 1664. nach Heidelberg zurück, vermuthlich deswegen, daß er dereinst ein Lehramt allda erhalten möchte. Die Folgen beweisen auch, es sey die Hoffnung, welche man ihm vorher gemacht zu haben scheint, nicht vergeblich gewesen. Denn kaum hatte er sich in dem nur gedachten Jahre den Doctortitel von der Juristenfacultät ertheilen lassen, als Reinhold Blom Vicecanzler, und **Wedderkop** zu dessen erledigten Profession des Staats- und Lehnrechts befördert wurde. Carl Ludewig, der Churfürst von der Pfalz, ein großer Beschützer der Gelehrten, unter welche man ihn selbst rechnen mußte, setzte auf seinen neuen Unterthan gar bald das gnädigste Vertrauen, und schickte denselben 1668. in gewissen Angelegenheiten an den Schleswig-Gottorfischen Hof. **Wedderkop** hatte das Glück, sich so vielen Beyfall des Herzogs, Christian Albrechts, zu erwerben, daß dieser damit umgieng, wie er ihn wieder in sein Vaterland bringen könnte.

Die kurz vorher zu Kiel gestiftete Universität gab das beste Mittel an die Hand. Heinrich Michaelis trat zu eben dieser Zeit als erster Syndicus in die Dienste der freyen Reichsstadt Lübeck. An dessen Stelle suchte man also **Wedderkopen** aus; er nahm auch den Beruf an, und hielt am 8. Julius des Jahrs 1669. eine gewöhnliche

wöhnliche Rede de moralium corporum vnione, womit er den Besitz des dritten juristischen Professorats ergriff. Dieses verdroß aber seinen Collegen, Johann Schwencken, welchem er vorgesetzt worden war, weshalben derselbe sein Lehramt sogleich niederlegte. **Moller** in der Cimbria litterata, Band I. S. 613. gibt davon Nachricht. Einige Jahre darauf fielen **Wedderkopen** noch beträchtliche Vortheile in Lübeck zu. Denn er ward erstlich Syndicus des Domcapitels, ferner 1676. Rath des Bischofs, August Friedrichs, und endlich auch Domherr.

Bestimmt zu weit höhern Posten verwechselte er im folgenden Jahre seine bisherige Stelle zu Kiel mit einer andern am Gottorfischen Hofe, wo ihn der Herzog, Christian Albrecht, zum Staats- Cammer- und Landrathe ernennt hatte. Er mußte schon im October dieses Jahres 1677. nebst Andreas Ulken als Gesandter auf den Nimwegischen Friedenscongreß gehen, ward jedoch nicht lange hernach von Sam. Racheln abgelöset. **Wedderkop** stieg indessen immer mehr empor. Sein Herr machte ihn zum wirklichen geheimen Rathe, auch Amtmanne zu Tremsbüttel und Steinhorst, welche beyde Aemter er 1691. und 1697. vom Herzoglichen Hause unter verschiedenen Bedingungen für hundert tausend Thaler gar an sich kaufte. Der Kayser, Leopold, aber erneuerte bereits im Jahre 1683. seinen alten Adel.

Nach des Herzogs tödtlichem Hintritte bestätigte dessen Prinz und Nachfolger, Friedrich, **Wedderkopen** nicht nur in seinen verwalteten Ehrenämtern, sondern begnadigte ihn auch 1695. mit der Würde eines geheimen Rathspräsidenten und Premierministers. Sein grosses Ansehen litte nicht die geringste Veränderung, als dieser Regent 1702. in dem entscheidenden Treffen bey Clissow frühzeitig das Leben verlor, und Christian August, der Coadjutor des lübeckischen Bischofs, für seines Bruders

hinterlassenen minderjährigen Prinzen, Carl Friedrichen, Administrator des Herzogthums Holstein Gottorf wurde. Denn beyden, ihm und **Wedderkopen**, trug die Schwedische Regierung auf, daß sie die vornehmsten Landesgeschäfte verwalten möchten. Dieser bekam auch 1706. die beständige Curatel der Kielischen Universität, worauf er im Anfange des folgenden Jahres mit Beyhülfe des ihm zugeordneten Generalsuperintendentens Muhlius, seines Schwagers, ein Reglement und Verordnung, wie es künftig allda sollte gehalten werden, durch den Druck bekannt machen ließ. Einzeln wird man diese Schrift jezo nicht leicht finden. Sie stehet aber eingedruckt in des gedachten **Muhlius** Dissert. histor. theolog. (Kilon. 1715. in 4.) S. 257. — 272.

Mittlerweile hatte der Freyherr von Schliz, genannt von Goerz, ein geschickter und unternehmender Mann, welcher zuerst Cammerjunker war, sich ebenfalls einen Platz im geheimen Rathe zuwege gebracht. Die unterscheidende Gunst, worinn er bey der verwittweten Herzogin stand, reizte ihn zu Versuchen, deren Zweck nur dieser gewesen zu seyn scheint, daß er das Ruder allein führen könnte. Wenigstens bemühete er sich, **Wedderkopen**, und dessen Schwager, den geheimen Rath, Joh. Ludew. Pincier, Baron Königstein, vom Hofe zu verdrängen. Anfangs wollte der Plan nicht gelingen, weil die Herzogin gegen die Räthe ihres verstorbenen Gemahls zu viel Achtung bezeigte. Nachdem sie sich aber mit ihrem Prinzen nach Stockholm begeben hatte, wußte Goerz den Administrator von Tage zu Tage mehr zu gewinnen. Dabey konnte es nun nicht fehlen, daß zwischen ihm und **Wedderkopen** nicht mancherley Mishelligkeiten hätten entstehen sollen. Diese brachen im Jahre 1708. öffentlich aus. Goerz warf ihm unter andern vor, er habe sein großes Vermögen, welches sich, außer vier einträg-

lichen

lichen Gütern und dem Amte Steinhorst, auf zwo Tonnen Goldes belief, durch keine rechtmässige Mittel erworben. Die Herzogin, welche die Vormundschaft mit führte, verlangte, auf Ansuchen des Präsidenten von **Wedderkop**, im Frühjahre den Administrator, nebst allen geheimen Räthen, nach Stockholm, damit sie Gelegenheit hätte, den Grund der Beschuldigungen selbst genau zu erforschen und zu prüfen. Görtz war darüber sehr unzufrieden; er dachte auf seine Sicherheit, weswegen er in der Stille um den Schutz des Königes von Dännemark anhielt. Und gewiß die Gefahr, gestürzt zu werden, schwebte ihm vor den Augen. Denn die Herzogin und der Administrator hatten schon im Jahre 1705. die Beschwerden desselben, daß **Wedderkop** und der Freyherr von Königstein die Regierung schlecht verwalteten, für ungültig erklärt, auch beyde, anstatt einer Verurtheilung, mit dem Zeugnisse unterstützet, sie wären immer getreue Diener des Gottorfischen Hauses gewesen. **Wedderkops** fest gegründete Ergebenheit gegen dasselbe unter der Bürde so verschiedener Staatsverrichtungen mußte allerdings in Betrachtung gezogen werden, da er als Minister 1677. bey den Nimwegischen; 1688. bey den Altonaischen; 1696. bey den Pinnebergischen; und 1700. bey den Travendahlischen Friedenstractaten sich sehr klug und geschickt bewiesen hatte. Dieses mal also konnte er nicht unterdrückt werden, er ward vielmehr 1707. nach Hamburg abgesendet, um allda mit den Dänischen Ministern die Beylegung aller zwischen dem Könige und dem Hause Gottorf entstandener Streitigkeiten zu vermitteln.

Bald nachher aber erfolgten Auftritte, die seinen Glücksumständen eine gar widrige Wendung gaben. Die verwittwete Herzogin starb am Ende dieses Jahres frühzeitig, und mit ihr verlor **Wedderkop** die bisherige Protection. Er bemerkte leicht, wie wenige Rechnung

er sich auf den Administrator machen könnte. Schon vorher war seine Absicht, in Hamburg zu bleiben, weil er, der schimpflichen Beleidigungen des Freyherrn von Görtz eingedenk, ferner mit ihm nicht arbeiten wollte. Nunmehr aber bediente er sich des Vorwandes, daß ihm Alter und Leibesschwachheiten nicht erlaubten, von dannen wegzugehen. Solchergestalt überließ er Görtzen die Regierungssachen allein. Unterdessen suchte dieser doch einen Minister, den er so heftig haßte, in die Falle zu locken: zu welchem Ende er seine Staatsbedienung dem Ansehen nach niederlegte, damit Wedderkop kein weiteres Bedenken tragen möchte, den zärtlichen Einladungen und Bitten des Administrators Gehör zu geben, und ihm in der jetzigen Verlegenheit den nöthigen Beystand zu leisten. Der alte Präsident ließ sich endlich bereden. In der gewissen Meinung, daß Görtz nicht verstellter Weise abgedankt habe, begab er sich mit dem fast verflossenen Jahre 1709. nach Gottorf, wo er sehr gnädig empfangen, und den Abend darauf zur fürstlichen Tafel gezogen wurde. Indem er aber zurückreisen wollte, hielt man ihn, wider alles Vermuthen, an, und eröffnete, daß die Festung Tönningen zu seinem Quartiere bestimmt sey. Hier mußte er nun das empfindlichste Ungemach ausstehen.

Sobald, als dieses geschehen war, nahm Görtz die Larve ab, und trat seine vorigen Aemter wieder an. Er entsetzte Wedderkops Verwandte, oder Andere, welchen er aufgeholfen hatte, ihrer Bedienungen, und theilte solche unter seine Creaturen aus. Das gesammte Vermögen des Gefangenen aber ward überall, besonders zu Lübeck und Hamburg, aufgesucht, sequestrirt, und mit den gefundenen Obligationen ein rechter Handel getrieben. Zur Ursache eines so harten Verfahrens führte man an, Wedderkop habe sich geweigert, dem Administrator den

Eid

Eid zu schwören, und ihn ins Kirchengebet zu Steinhorst mit einschliessen zu lassen; er habe sich bey der Streitigkeit über das ehemalige Amt Barmstedt, oder die Grafschaft Rantzau, für den Grafen dieses Namens erklärt; er habe in einem nach Stockholm geschriebenen Briefe des Administrators Regierung getadelt, und endlich mit dem Könige von Dännemark wegen des Guts Moislingen einen Vergleich getroffen, welcher dem Gottorfischen Hause nicht anders, als nachtheilig seyn müsse. Um über ihn das strengste Urtheil zu fällen, suchte man ferner zusammen, was man nur konnte. Alle diejenigen, welche Prediger- Justitz- und andere Stellen von ihm erkauft haben sollten, wurden citirt. Da sie erschienen waren, bestätigten sie die Anzeige. Darauf erfolgte eine peinliche Sentenz, und der General Major Wolf, Commendant in Tönningen, ein christlicher und rechtschaffener Officier, erhielt bereits am 14 Jul. 1713. Ordre, vor der Uebergabe der belagerten Festung den Arrestanten enthaupten, oder auf der ersten Bastion erwürgen zu lassen; welche Execution jedoch der König von Dännemark durch Drohungen mit Repressalien hinderte. Mittlerweile nahmen sich viele Europäische Höfe **Wedderkops** ernstlich an, besonders die zu Stockholm und zu Copenhagen. Jener in Betrachtung, daß er die Schwedischen Angelegenheiten immer unterstützt hatte: dieser hingegen, weil er ein Dänischer Landsasse war.

Wedderkop hatte den Verdruß, länger als vier Jahre in der Gefangenschaft zuzubringen. Es soll ihm während dieser Zeit nicht einmal verstattet worden seyn, das heilige Abendmahl zu geniessen, welche Grausamkeit ich kaum glauben kann. Gewisser ist es, daß er in einem Loche gesteckt habe, wo nur ein wenig Licht durch eine kleine Fensterscheibe schimmerte, weil die andern mit Pech verschmiert waren, und ihm alles untersagt wurde, was zu

 seiner

ward nach Lübeck geführt, und in der Domkirche begraben. Erst 1748. ließ ihm sein Sohn, **Friedrich Christian**, der Herzoglich Holsteinische geheime Rath und Domdechant allda, ein prächtiges Monument aufrichten. Diesen, und **Gottfrieden von Wedderkop**, (welcher 1726. Königlich Dänischer Cammerherr, Landrath, und außerordentlicher Gesandter am Französischen Hofe, hernach Herzoglich Braunschweigischer geheimer Rath, zuletzt aber entweder auf seinen Gütern, oder zu Lübeck, als Domherr, war,) hatte er mit seiner Gemahlin, **Margarethen Elisabeth**, gezeugt, der Tochter des Domherrn und Seniors beym Capitel zu Lübeck, **Ludewigs von Pincier**. Eine **Wedderkopische** Tochter aber, **Maria Elisabeth**, lebte mit dem Großbritannischen Abgesandten, von **Wich**, in der Ehe, und brachte ihm hundert tausend Thaler an Brautschatze zu.

Andreas Hojer zeichnet des alten **Wedderkops** Character gar genau. Er rühmt es, daß er ein *gründlich* gelehrter, geschickter, erfahrner, und im Lande *ungemein* beliebter Minister gewesen sey. Nur habe er einen ziemlich pedantischen Anstand, und übertriebenen Hang zum Gelde gehabt. Das Letzte ist leicht zu glauben. Denn außer beträchtlichen Baarschaften hatte er das aus der neuern Geschichte genug bekannte Amt Steinhorst, nebst den Rittergütern Moislingen, Seegard, und Magnuswort; seiner zahlreichen Bibliothek nicht zu gedenken, die 1722. zu Hamburg verauctionirt wurde. Sie enthielt die brauchbarsten Werke aus allen Fächern der Wissenschaften, wie das 2. Alphabet in 8. starke Verzeichnis beweiset.

Als Professor auf zwoen Universitäten hat er unterschiedliche kleine Schriften ans Licht gestellt, welche am meisten das bürgerliche Recht betreffen, und auch in der Republic der Gelehrten das Andenken seines Namens fort-

fortpflanzen, wenn sie gleich dem gewöhnlichen Schicksale unterworfen sind, und nun selten einen Leser finden, zumal da die ersten nicht in viele Hände gekommen zu seyn scheinen. Ich will sie alle nach der von mir erwählten Ordnung namhaft machen.

1) Dissert. de incertitudine iuris, et remediis aduersus eam, Heidelbergae 1664. Sie war seine Gradualschrift unter **Böckelmanns** Vorsitze. Darauf erhielt sie ihren Platz in der ohne Anzeige des Jahres hervorgetretenen Quadriga Disputationum inauguralium, sub *Boeckelmanni* praesidio habitarum. Ich habe sie aber weder in dieser Sammlung, noch einzeln, gesehen. So viel erinnere ich mich nur, daß einst ein Gelehrter mich mündlich versicherte, der Satz sey mit auserlesenen Beyspielen erläutert worden.

2) Diss. de collatione feudi, ibid. 1667.

3) de feudis Tract. *Guil. Fornerii* et *Ant. Contii*, vna cum Caroli Crassi Imp. Constit. de feudis, Commentario *Marqu. Freheri* exposita, Frf. ad M. 1668. 10½. Bogen in 12. Des Herausgebers Vorrede dazu de feudorum originibus füllt 19. Seiten aus. Im **Rudlofischen** Bücherverzeichnisse (Rostock 1776. S. 193.) stehet auch eine Disputation de iuris feudalis origine, definitione, et ab aliis negotiis non absimilibus differentiis unter seinem Namen. Es ist aber kein Druckjahr angemerkt worden.

4) Diss. de fructibus, et eorum acquisitione, Kilon. 1670. 7. Bogen.

5) Obsernationes theoretico-practicae ad tit. 3. vsque ad 8. libri I. Institutionum, Kil. 1670. in

4. ob-

4. obschon dieses Jahr nicht auf dem Titel zu sehen ist.

6) Diss. de iurisdictione, Kil. 1671.

7) Diss. de inrotulatione Actorum, Kil. 1671. auf 6. Bogen.

8) Positiones inaugurales, ius controuersum delibantes, Kil. 1671.

9) Diss. ad L. vn. C. de famosis libellis, ibid. 1671.

10) Diss. de libellis 1672. 4. Bogen.

11) Disputationes aliquot in Pandectas, 1672 Wie weit er mit dieser Arbeit gekommen sey, kann ich nicht sagen. Es soll eine de in ius vocando darunter seyn. Vermuthlich sind auch einige der vorher angezeigten zu dieser Sammlung zu rechnen.

12) Diss. de infamia, 1673.

13) Diss. de collatione bonorum 1673. auf 8. Bogen.

14) Diss. de transmissione hereditatis, 1673. Diese, nebst den Nummern 7. 9. 12. und 13. ist in eben diesem Jahre zu Kiel unter dem Titel erschienen: Disputationes quinque inaugurales, sub *Wedderkopfii* habitae praesidio.

15) Decas quaestionum, Imperatoria decisione dignarum, 1674. in 4. 16. Bogen stark. Vorher waren es zwo Dissertationen, wie die Seite 48. beweiset, als auf welcher zuletzt unterschiedene Corollarien stehen. Der Verfasser hat die bejahenden und verneinenden Meinungen anderer Rechtsgelehrten fleissig angeführt, und zuletzt seine eigenen Gedanken mitgetheilt. Die Fragen sind diese: 1) an heres fideicommisso grauatus perdat Trebellianicam,

lianicam, ob inuentarium non confectum? 2) an remedium L. 2. C. de resc. vend. locum habeat in transactione? 3) testamentum, tempore pestis coram paucioribus, quam septem, testibus conditum, num valeat? 4) an stuprum confesso, ratione promissi matrimonii, iuramentum purgationis imponendum sit, si aliae non adsint coniecturae? 5) num statutum disponens de lucris matrimonialibus mariti et vxoris locum habeat in sponsis? 6) an iudex in alterius territorio degentem citare possit? 7) an testamentum ipso iure nullum, seu inofficiosum, sustineatur virtute clausulae codicillaris? 8) an in delegatione nouandi animus verbis sit exprimendus? 9) an antichresis hodie sit licita? 10) an beneficio Legis *Si unquam* C. de reuoc. donat. donator possit renunciare? Die ersten sieben Sätze verneinet er alle. Er soll mehr Stücke zur Fortsetzung ausgearbeitet haben, die aber ungedruckt geblieben sind. Vielleicht hat es an Respondenten gefehlt.

16) Diss. de praescriptione moratoria, 1675. auf 5. Bogen. Es scheinet aber, daß dem Respondenten, von Buchwald, ein großer Theil der Arbeit zugeeignet werden müsse.

17) Theses miscellaneae ex iure tam publico, quam priuato, 1676. $2\frac{1}{2}$. Bogen.

18) Programmata quaedam, tempore Rectoratus academici anno 1673. edita. Sie mögen wohl von keinem besondern Inhalte seyn.

19) Responsum amici ad Epistolam Ministri cuiusdam Gallicani, super illa quaestione: num officia, quae S. R. Maiestas Daniae in fauorem Serenissimi Principis Caroli, fratris sui, ratione Coadiu-

toratus

toratus Lubecensis impendit, contraria sint Paci Trauendalensi? 1704. in 4. ohne sich zu nennen. Ein neuer Abdruck davon stehet in Fabers Europ. Staatscanzley Th. X. S. 687. — 705. Das Original aber ist in Holland auf 2. Quartbogen gedruckt worden. Man hat auch eine Französische Uebersetzung unter eben diesem Jahre, die hernach in Lamberty Memoires pour servir à l'Histoire du 18. Siecle, Band XIII. S. 425. einen Platz bekam. Vom Inhalte dieser sehr beissenden Antwort auf das Schreiben des Dänischen Ministers im Haag, welches Faber am angeführten Orte S. 661. mit einrückte, ist Pfeffingers Vitriarius illustr. Th. I. S. 1256. zu lesen.

Die Ausgabe der Forstnerischen Briefe, welche Wedderkop veranstalten wollte, ist nicht ans Licht getreten. Seelen Athenae Lubecenses, Th. II. S. 130.

Mollers Cimbria litt. T. I. p. 713. Factum abseiten des geh. Raths Gottfr. v. Wedderkop wider die Baronessin von Schlitz, genannt v. Görtz, in puncto einer, vorgegebener massen, von ihrem Vater in dem Gute Gelting erlangten, und auf dieselben vererbten, Pfandgerechtigkeit ꝛc. 1735. in F. besonders in den Beylagen, S. 90. 94. 107. 114. 130. Andreas Hojers noch ungedruckte Geschichte Friedrichs des IV. Königes in Dänemark. Des Herrn Prof. Gebhardi Geschichte der Königreiche Dännemark und Norwegen, S. 2262. 2280. 2292. 2312. und 2369. Geschichte des Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorfischen Hofes unter der Regierung Friedrich des IV. und Carl Friedrichs, (Frf. und Leipz. 1774. in 4.) Der bekannte Gottesgelehrte, Magnus Cruse, ist zwar gesonnen gewesen, Wedderkops vollständige Lebensbeschreibung zu liefern; allein man hat sie vergebens erwartet.

XIX.

Johann Martin Silberrad.

Wenn Nachrichten von ihm bekannt genug wären: so würde ich meine Feder zu einem andern Gegenstande führen. Allein die einzige Schrift, welche die vornehmsten Lebensumstände dieses nicht gemeinen Gelehrten enthält, ist schon so selten, daß sie viele Deutsche Liebhaber der juristischen Biographie schwerlich besitzen werden. Eben deswegen suche ich hier sein Gedächtnis, welches er so sehr verdient, in die künftigen Zeiten fortzupflanzen.

Silberrads Geburtstag war der 16 October 1707. Sein Vater, **Martin Silberrad**, stand als Diaconus an der Thomaskirche zu Strasburg. Den ersten Unterricht im Studiren gab ihm das Gymnasium, und alsdann setzte er, vom Jahre 1721. an, seine Bemühungen auf der Universität daselbst fort. Die Griechische und Hebräische Sprache trieb er weiter bey **Joh. Heinr. Lederlinen**. Seine übrigen Anführer aber waren in der Logic und Metaphysic **Joh. Philipp Bartenstein**; in der Naturlehre **Joh. Jac. Sachse**; in der Mathematic **Joh. Heinr. Herrtenstein**; in der Moral **Elias Silberrad**, sein naher Vetter. **Joh. Daniel Schöpflin** trug ihm die Historie, die Alterthümer, und die Regeln der Redekunst, vor, er verstattete ihm den Gebrauch seiner kostbaren Bibliothek, und den Zutritt zu der kleinen Gesellschaft auserlesener Jünglinge, mit welchen er wöchenlich einmal über mancherley litterarische Sachen Privatunterredungen zu halten pflegte. Auch der verstorbene Gottesgelehrte, **Johann Mich. Lorenz**, beschäftigte seinen Fleis in der Philosophie sowohl, als den philologischen Wissenschaften. Die Kenntnisse des natürlichen,

des

des bürgerlichen, des canonischen, des Deutschen Staats- und Lehnrechts hatte er **Joh. Heinr. Feltzen, Joh. Heinr. Boeclern, Johann Ge. Schertzen**, unter welchen er sich zugleich vielmal im Dispuriren über die Pandecten übte, und **Joh. Jacob Schertzen** zu danken.

Nach glücklicher Vollendung solcher academischen Arbeiten, wodurch ein geschickter Rechtsgelehrter gebildet werden kann, ließ er sich 1731. den Licentiatentitel, welchem erst 1754. das Doctorat nachfolgte, von der Juristenfacultät ertheilen, und ein Jahr darauf reisete er nach Frankreich. Am längsten blieb er, wie leicht zu vermuthen ist, zu Paris, wo sein immer aufmerksamer Geist täglich Gelegenheit fand, sich reichliche Nahrung zu verschaffen. Bald besuchte er die ansehnlichsten Bibliotheken, bald hörte er die vollkommensten Redner des Parlaments, bald ergötzte ihn ein nützlicher Umgang mit den berühmtesten Gelehrten dieser Hauptstadt. Wie rühmlich unterschied sich also **Silberrad** von denenjenigen jungen Reisenden, welche nichts, als neue Moden, neue Thorheiten aus fremden Staaten nach Hause bringen! Den Trieb, weiter zu gehen, und auch die Niederlande kennen zu lernen, hemmte 1733. seines Vaters Befehl, der ihn zurückrief. Diesem zu gehorchen, machte er sich auf den Weg, und kam im April wieder zu Strasburg an.

Hier erwarben ihm sogleich Vorlesungen über die schönen Wissenschaften und einige Theile der Rechtsgelehrsamkeit einen augenscheinlich zunehmenden Beyfall. Selbst Studenten des ersten Ranges wurden seine Zuhörer. Ein so ungewöhnlicher Vorzug bey anfangenden Docenten wirkte nach einer kurzen Zeit Belohnungen des bewiesenen Fleißes. Schon 1736. erhielt er das Professorat der Dichtkunst, welches er im März mit einer zierlichen Rede von der Celtischen Poesie antrat. Sie ist

ist jedoch nicht gedruckt worden. Als **Schöpflin** 1738. durch Deutschland reisete, mußte er dessen academische Verrichtungen, besonders im Fache der Beredsamkeit, für ihn verwalten: und es ist wohl nicht zu zweifeln, daß **Silberrad** von diesem großen Manne selbst dazu vorgeschlagen worden sey. Im Jahre 1743. trat er aus der philosophischen zur Juristenfacultät, und ward Prof. der Institutionen, auch bereits vorher des St. Thomasstifts Canonicus. Endlich verwechselte er 1756. jene Stelle mit dem Lehramte der Pandecten und des Staatsrechts, starb aber dem 10 Junius 1760. an einem Halsschaden, welcher eine Brustkrankheit zur Begleiterin hatte. Sein noch zu früher Tod kann keinem gründlichen Rechtsgelehrten gleichgültig bleiben, da **Silberrad** die Kunst verstand, seine Hauptwissenschaft aus der Geschichtskunde und der Philologie in einer angenehmen Schreibart zu erläutern. Man würde noch manche schöne Früchte seiner Geschicklichkeit zu erwarten gehabt haben, wenn es der Vorsehung gefallen hätte, ihm die Zeit des Lebens zu verlängern. Nun müssen wir mit dem zufrieden seyn, was er geliefert hat, wozu ich aber die Erinnerung setze, daß auch diese wenigen Stücke, welche ich eben anführen will, größtentheils in Deutschland vergebens gesucht werden.

1) Diss. de formulis iuramentorum et poena periurii, Argent. 1731. Seine Gradualschrift.

2) Diss. de Authenticarum auctoribus et auctoritate, 1733. Sie ist 7. Bog. stark, und v. **Barth. Tannern** unter **Joh Jac. Schertzens** Vorsitze vertheidiget worden. Daß sie aber **Silberrad** verfertiget habe, zeigt nicht nur der Herr Assessor **Schott** in den Zusätzen zur **Lipenischen** Bibliothek an, sondern es läßt sich auch aus der Erwähnung derselben in den Noten über des **Heineccius** Historia iuris §. 419. litt. γ) am Ende schließen.

Meinung angenommen, und einiges aus der Strasburgischen Dissert. wiederholt. Joh. Heinr. Eberhard aber im Alph. VIII. S. 483. — 489. des critischen Wörterbuchs setzt Zweifel entgegen, die einer genauern Erwägung schon werth sind.

b) Diss. de potestate Statuum Imperii leges in territorio ferendi, Recessibus Imperii contrarias, 1756. 4. Bogen. Diese gelehrte Schrift ist aus der Feder Joh. Gottfr. Scheids geflossen, welcher darauf auch die Fortsetzung, ohne Beystand, öffentlich vertheidiget hat. Tübingische Berichte von gel. Sach. 1756. S. 404.

Von der Dissertation hingegen, welche Matth. Ambrosius Mogge zu Strasburg 1736. unter dem Titel de poena adulterii zur Catheder brachte, um die höchste Würde der Rechtgelehrsamkeit zu erlangen, scheint Silberrad desto gewisser der Verfasser zu seyn. Die Art, wie er sie in den Noten zum Heineccius Buch I. §. 383. anführt, bestärkt meine Muthmaßung. Sie enthält 4. Bogen, und wird in den Leipziger Actis academicis desselben Jahres S. 169. — 173. genau recensirt.

Ich bedaure übrigens, daß seine Abhandlung, worinn er Procops geheime Geschichte gegen den Rivius und Eicheln zu retten gesonnen war, nicht zum Vorscheine gekommen ist. Er sagt davon am nur gemeldeten Orte.

Jac. Reinboldi Spielmann, Academiae Rectoris, Progamma in exequiis *Joh. Mart. Silberradii*, Argent. 1760. in F.

XX.

Johann Joachim Schöpffer.

Sein Vater, Theodosius Schöpffer, ein berühmter Advocat zu Quedlinburg, von welchem wir auch einige, nun in Vergessenheit gerathende, Schriften haben, zeugte ihn mit der Tochter eines ehemaligen Schwedischen Regimentsquartiermeisters, Hötensleben. Er kam in dieser Stadt am 23 November 1661. zur Welt, und erhielt den Vornamen von seinem Großvater, **Joh. Joachim Schöpffer**, einem in vielen Wissenschaften und Sprachen, sogar den morgenländischen, sehr erfahrnen Fürstlich Dessauischen Amtmanne zu Sandersleben.

Der junge **Schöpffer** ward zuerst von geschickten Lehrern des Quedlinburgischen Gymnasii, und vorzüglich von dem Rector, **Samuel Schmidten**, so lange in den Anfangsgründen der Gelehrsamkeit unterrichtet, bis er sich, nach einer gehaltenen lateinischen Abschiedsrede vom Lobe der Advocaten, wohl zubereitet auf Universitäten begeben konnte. Dieses geschah im Jahre 1679. zu Ostern. Leipzig, wo er unter **Otto Menckens** Rectorate immatriculirt wurde, machte ihn zuerst mit denjenigen Wissenschaften bekannt, welche zu seinem Zwecke gehörten. Allein er blieb nur ein einziges Jahr daselbst. Denn im folgenden glaubte er, von den Jenaischen Rechtslehrern, deren Ruhm durch ganz Deutschland erschallte, reichere Früchte einzuernden. Hier aber aber verkürzte eine in diesen Gegenden herumschleichende Pest den Aufenthalt noch mehr: und eben darum rief ihn der bekümmerte Vater schon am Ende des Jahres zurück. Nun brachte er zwar, unter den Augen desselben, die Zeit nicht müssig zu; Quedlinburg schien jedoch der Ort nicht zu seyn, an welchem er, ohne merklichen Nachtheil seiner Studien,

 lange

lange zu sitzen Ursache gehabt hätte. Er mußte nothwendig eine andere hohe Schule besuchen. Unterschiedenen, die zum Vorschlage kamen, würde **Schöpffer** Kiel, oder Königsberg, vorgezogen haben, wenn seine Freyheit vom Willen des Vaters nicht eingeschränkt worden wäre. Dieser bestand auf Frankfurt an der Oder, vornemlich **Samuel Strys** wegen, eines sehr beliebten Lehrers. Er schickte also im April 1681. seinen Sohn dahin, welcher nun die academische Laufbahn glücklich vollendete. Ein Jahr nachher disputirte er unter Hoppen, (de compensatione fructuum cum expensis) wobey er, ohne vieles Nachsinnen, die Einwürfe der Gegner mit mehr Geschicklichkeit beantwortete, als der Präses vermuthen konnte. Am letzten Tage des Jahrs 1683, aber ließ er sich zum Licentiaten der Rechte ernennen.

Sein Vater wollte ihn darauf nach Hause haben, und selbst zu practischen Rechtssachen anführen. **Stryk** hingegen, welcher seine Fähigkeiten am besten kannte, gab ihm den Rath, sich ganz dem academischen Leben zu widmen, folglich mit Schriften und Vorlesungen auszuzeichnen. Dieses that **Schöpffer**, und vermittelst eines unermüdlichen Fleißes erwarb er sich 1687. eine außerordentliche Lehrstelle in der Frankfurtischen Juristenfacultät. Dadurch ward sein Vater beruhiget, welcher anfangs den gefaßten Entschluß gar nicht billigte, ihm auch kein Geld mehr zur Unterstützung geben wollte. Das Glück war ihm aber so günstig, daß er nicht nöthig hatte, dem Vater beschwerlich zu fallen. Im folgenden Jahre nahm er den Doctortitel an, und beschäftigte sich immer mehr mit dem Unterrichte junger Studenten, wozu er oft sechs bis acht Stunden an jedem Tage ausgesetzt haben soll. Denn sein Vortrag fand großen Beyfall, da es ihm zur Gewohnheit geworden war, den Zuhörern nicht allein die Hauptstücke einer Materie zu erläutern, sondern

auch Fragen darüber, und die merkwürdigsten Rechtsfälle vorzulegen, welche sie nach den vorher angeführten Gründen selbst entscheiden mußten. Man sagt, er habe Manchen dadurch in einem einzigen Jahre so weit gebracht, daß er mit Ehren alles verrichten können, was vor den academischen Promotionen erfodert wird.

In solchen guten Umständen verheyrathete er sich, kaufte das Stryckische Haus, als der Eigenthümer desselben nach Wittenberg zog, und war gesonnen, sein ferneres Glück in Frankfurt ruhig zu erwarten. Doch ein unvermutheter Ruf des damaligen Herzogs zu Mecklenburg, Gustav Adolphs, bewog ihn 1693. ein Professorat der Rechte, nebst dem Character eines wirklichen Consistorialraths, zu Rostock anzunehmen. Auf dieser hohen Schule, wo er am 19 October eingeführt wurde, breitete sich der Ruhm seiner Geschicklichkeit immer weiter aus, und es fehlte ihm dabey nicht an wichtigen Vortheilen. Unter andern ernennte ihn der Römische Kayser, Leopold, 1694. zum Comes Palatinus, Friedrich Wilhelm aber, der Mecklenburgische Herzog, im Jahre 1707. zum Rathe und Vicedirector der Justitzcanzley zu Rostock, ohne ihn von dem bisherigen Lehramte zu trennen, weil sein Name eine beträchtliche Anzahl junger Rechtsbeflissener dahin lockte.

Die Universität zu Kiel bemühete sich 1712. um einen berühmten Juristen an die Stelle Nicolai Martini, welcher Alters und Schwachheiten wegen sein Amt nicht länger verwalten konnte. Hierzu ward Schöpffer ausgelesen, und er bekam auf diese Weise eine Belohnung, nachdem er, wie der Verfasser einer Geschichte des Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorfischen Hofes, welche 1774. in 4. ans Licht trat, S. 18. behauptet, bey der Inquisition gegen den geheimen Raths-Präsidenten von Wedderkop, auf Verlangen der Feinde dessel-

desselben, den Satz bejahet und ausgeführt hatte, daß man einen auch nur in Argwohn gerathenen Staatsbedienten ohne ordentliche Rechtsverfolgung am Leben und mit Confiscation der Güther zu strafen befugt sey. Schöpffer gieng im gemeldeten Jahre als Herzoglicher Justitzrath und erster Professor der Rechte dahin: jedoch war bereits am Mecklenburgischen Hofe der stillschweigende Entschluß gefaßt, ihn bald unter bessern Bedingungen zurück zu rufen. Es wurden daher die von ihm bekleideten Stellen nicht nur unbesetzt gelassen, sondern ihm auch gleich nach dem ersten Jahre seines Aufenthalts zu Kiel neue Anträge von Schwerin aus gethan. Der Todesfall des Herzogs, Friedrich Wilhelms, hinderte zwar die angefangenen Unterhandlungen, allein sie wurden von dessen Nachfolger, Carl Leopolden, desto geschwinder fortgesetzt, je sehnlicher Edzard Adolph von Petkum, der Präsident im geheimen Rathe, einen Mann nahe zu haben wünschte, welcher wider die gute Stadt Rostock die Feder nachdrücklich führen könnte. Denn der Canzler von Klein liebte den Ort seiner Geburt viel zu sehr, als daß er sich dazu hätte sollen gebrauchen lassen. Schöpffer fand keine Ursache sich zu bedenken, da der Nordische Krieg zu dieser Zeit auch die Kielischen Musen beunruhigte. Er verließ sie also im Frühlinge des Jahrs 1714. ob er schon damals das Rectorat verwaltete, und ergriff zu Rostock, ohne eine neue Einführung, weil man ihn als einen auf kurze Zeit Beurlaubten ansah, von seinen vorigen Aemtern im Gerichte, im Concilio, und in der Juristenfacultät abermal Besitz.

Nun gewann er das Vertrauen seines Landesherrn von Tage zu Tage mehr. Er überhäufte ihn mit glänzenden, aber auch sehr beschwerlichen, Bedienungen und Geschäften. Bald nach seiner Rückkunft ward er Director der Justitzcanzley, und des Consistorii daselbst, und im Jahre 1716. an den Russischen Kayser, Petern

den

den Ersten, geschickt, auch abwesend, gegen das Ende dieses Jahres, mit der Würde eines wirklichen geheimen Raths begnadiget. Dabey behielt er seine Rostockische Lehrstelle. Nur standen ihm dringende Arbeiten für den Herzog, oftmalige Reisen, und mancherley Zerstreuungen dergestalt im Wege, daß es ihm kaum möglich war, über die Justinianischen Institutionen zu lesen: und auch diese einem Minister eben nicht angemessene Bemühung hatte keinen ununterbrochenen Fortgang. Indessen fehlte es ihm nicht an Gelegenheit, der Universität auf andere Weise nützlich zu werden, welches er gern that; die meisten Kräfte aber opferte er dem Dienste und der Ehre seines Fürsten auf, Gegenständen, die bey ihm über alles giengen, sogar übers Gewissen. Dieser Eifer gab Ansehen; er unterschied ihn so sehr, daß ohne seinen Rath fast nichts vorgenommen wurde. Allein die erlangten Vorzüge gereichten endlich zu seinem Verderben.

So gelehrt, beredt und einsichtsvoll er sonst zu seyn pflegte: so wenig Staatsklugheit bewies er doch bey den damaligen unglücklichen Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft. Er wußte sich nicht in die Zeit zu schicken, und nachzugeben, wenn es auf Kleinigkeiten ankam. Das heißt ja wohl: er war zu eigensinnig; welches Laster eines der unerträglichsten, und Ministern am wenigsten anständig ist. Dadurch zog er sich nun fast eines jeden Haß zu, hauptsächlich als er Eingriffe in die Gerechtsame der Stadt Rostock und der Ritterschaft wagte. Jene mit kostbaren Processen zu belästigen, reisete er 1715. selbst nach den Universitäten zu Helmstädt, Halle, Wittenberg, und brachte rechtliche Gutachten mit, nach welchen gegen den Magistrat peinlich verfahren wurde. Diese aber suchte er ganz und gar umzustürzen, und beförderte in solcher Absicht den hart drückenden Einmarsch Russischer Kriegsvölker ins Land. Ein 1719. ans Licht

gestellter „historischer, Actenmässiger Bericht von dem, „was vom Anfange der Regierung des Herzogs, Carl „Leopold, bis zu der ergangenen Kayserlichen Execution, „von dem Fürstl. Mecklenburgischen Ministerio wider die „Ritterschaft und die Stadt Rostock vorgenommen wer„den,„ kann alles bisher Erzählte mehr erläutern.

Endlich hatte die Sache eine so schlimme Wendung, daß der Herzog aus seinen Staaten weichen mußte, und Schöpffer die gänzliche Entlassung erhielt. Die Kayserliche Commission citirte ihn darauf nach Rostock, wo er zur Verantwortung gezogen werden sollte. Allein er entfernte sich bey Zeiten, und floh zu seinen Bruder, Just Schöpffern, einem Consistorialassessor und Prediger zu Eisleben. Er kam 1719. den 4 Septbr. ziemlich krank an. (Der Hr. Doctor Taddel schreibt dagegen, es sey dieses schon im Anfange des Jahres 1719. geschehen, und er habe den größten Theil des Sommers allda zugebracht.) Man redete ihm zu, daß er sich hier pflegen möchte; er glaubte jedoch, Reisen würden ihm die Gesundheit am leichtesten herstellen. Mit diesen Gedanken gieng er nach Altstädt, einem Städtgen im Fürstenthume Eisenach, wo die Leibesschwachheit sich so sehr vermehrte, daß er am 12. desselben Monats, im acht und funfzigsten Lebensjahre, durch einen Schlagfluß aus der Welt gerissen ward. Seinen baldigen Tod hatte er bereits vorher vermuthet, und nach der Rückkunft aus Petersburg gesagt, daß er seit einem Jahre ungemeine Abnahme der Kräfte empfinde, und deshalbl ben erinnert werde, an die Sterblichkeit zu denken. Am 25. darauf wurde die Leiche mit vielen von seinem Bruder veranstalteten Weitläuftigkeiten zu Eisleben in dem Schöpfferischen Erbbegräbnisse eingesenkt; nach vier Wochen aber hielt der damalige Mansfeldische Generalsuperintendent, Salomo Deyling, eine Gedächtnispredigt, und des verstorbenen Bruder eine Parentation.

Schöpffer hatte in seiner 1690. vollzogenen Ehe mit des Quedlinburgischen Canzlers, und Gräflich Stollbergischen Raths, **Hectors Joh. von Mithoffen**, Tochter, welche 1713. zu Kiel ihr Leben endigte, neun Kinder gezeugt. Zur Zeit seines Todes war ein Sohn, **Hector Theodosius**, Doctor der Rechte und Procurator, alsdann 1722. Fiscal beym Land- und Hofgerichte, darauf 1734. Hofgerichtscanzleyrath in demselben Gerichte zu Schwerin. Der Herzog, Christian Ludewig, als damaliger Kayserlicher Commissarius, wollte ihn aber 1736. absetzen, und zur Güstrovischen Justitzcanzley vorschlagen. Der zweete Sohn stand zu Hamburg in Handelsgeschäften, und der dritte, **Conrad Just**, hatte sich den Studien gewidmet. Er starb vor einigen Jahren, und war Herzoglich Mecklenburgischer Hofrath, Policeycommissarius, Bürgermeister der Vorderstadt Güstro, auch Erbherr auf Selpin. Die älteste Tochter ist **D. Joh. Gustav Storchens**, Herzoglichen Land- und Hofgerichtsfiscals, auch Bürgermeisters der nur gedachten Stadt Güstro, Ehegattin: zwo sind noch nicht versorgt gewesen; drey hingegen vor dem Vater in die Ewigkeit gegangen.

Ich habe nun die Schicksale eines Rechtsgelehrten erzählt, welchem die Hofluft nicht wohl bekommen ist. Bey seinen für die Mecklenburgischen Stände so gefährlichen Absichten, deren Grund freylich in einer uneingeschränkten Liebe zum Herzoglichen Hause gesucht werden muß, scheint er dennoch das Lob eines frommen Mannes zu verdienen. Sein Bruder versichert in der Parentation, daß er an unterschiedlichen Orten **Gelegenheit gehabt habe, höhere Ehrenstellen, und sehr reitzende Vortheile, zu erlangen, wenn er sich hätte von der evangelischen Kirche absondern wollen. Er sey auch gewohnt** gewesen, **nach verrichteter Morgen- und Abendandacht seine Be-**

stallung

theoretico - practicum vniuersale transfusa est. Dieses Exemplar scheinet nicht genug Käufer gefunden zu haben. Denn im folgenden Jahre sah man es unter dem etwas veränderten Titel: Synopsis *Schoepfferi* illustrata, adeo aucta, vt Systema Corporis iuris theoretico - practicum vniuersale exhibeat. Der Herausgeber hielt anfangs über die drey ersten Bücher öffentliche Disputationen zu Frankfurt, ließ aber hernach, als es ihm an Respondenten fehlte, seine Anmerkungen mit dem Buche zugleich drucken. Diese sind leider! weitläuftig genug gerathen, und mit vielen Formularen bespickt, die meistentheils ins Ungereimte fallen. Den Text selbst hat er auch vermehrt, die sich entgegen stehenden Gesetze vereinigen wollen, und einen kurzen Inhalt der Bücher im Codex, nebst einem Grundrisse des Deutschen Lehn- und Staatsrechts, hinzugethan. Wie wenig Ehre er jedoch mit einer so unnützen Arbeit eingelegt habe, das kann jeder in der Hällischen Neuen Bibliothek, St. 55. S. 394. — 398. lesen. Nunmehr ist die beste Ausgabe des Schöpfferischen Handbuchs, welches auf Stryks Anrathen verfertiget wurde, die Regensburgische vom Jahre 1734. Sie enthält 4. Alph. 15½. Bogen in 4. Ein Rathsherr allda, Joh. Ludew. Mylius, hat sie besorgt, und ob er schon den Abdruck nicht erlebte, doch vorher jedem Titel einen kurzen Inhalt vorgesetzt, unterschiedliche Anmerkungen, welche die kleinern Lettern leicht erkennen lassen, aus den Sächsischen und andern Deutschen Rechten eingerückt, auch ein gar gutes Register angehängt. Eine wiederholte Edition soll eben daselbst 1760. nachgefolgt seyn: wahrscheinlicher Weise aber ist die vorige nur mit einen neuen Titelbogen versehen worden. Neben

dem

dem **Lauterbachischen** hat dieses Compendium der Pandecten, seiner guten Ordnung und Deutlichkeit wegen, auf den Deutschen Universitäten viele Jahre nach einander großes Glück gehabt. Außer **Kolshorns** unnützen Bemühungen stellten noch ein paar gelehrte Männer weitläuftige Noten darüber ans Licht. **Casp. Matthias Müller** war der erste, welcher *Joh. Kleinii* Annotationes ad Schoepfferi Synopsin iuris priuati zu Rostock 1706. in 4. zum Drucke beförderte, und nach dem Titel de re iudicata fortsetzte, was **Klein** nicht vollendet hatte. Er schob auch oft seine eigenen Noten mit Cursivschrift ein. Das ganze Buch aber, welches 4. Alph. 2. Bogen stark ist, wimmelt von Druckfehlern. Diesem folgte **Nicol. Wilh. Dressel**. Er gab zu Jena 1717. auf 3. Alph. 18. Bogen in 4. ad *Schoepfferi* Synopsin iuris priuati Commentarium theoretico-practicum heraus, von welchem Unternehmen die Verfasser der Hällischen **Neuen Biblioth**. St. 61. S. 174. kurz ihre Gedanken eröfnen. Ich habe ehedem ein Exemplar vom Jahre 1719. in meinen Händen gehabt, welches 14. Bogen stärker war. Vielleicht hat der Verleger nur das, so viel ich mich noch erinnern kann, zimlich weitläuftige Register angehängt. Denn daß es ein neuer Druck des ganzen Buchs seyn sollte, ist kaum zu vermuthen. Uebrigens gibt das Gespräch zweener Freunde von Annotationibus über juristische Compendia, welches in der oben angeführten **Neuen Biblioth**. St. 55. S. 408. stehet, genug zu erkennen, was überhaupt von dergleichen Arbeiten zu halten sey.

13) Diss. de Haemorrhagia vulneratorum, von Verblutung der Verwundeten, Rost. 1696. 19 Bogen, ohne

ohne 2. Bogen nichts bedeutender Glückwünsche. Im Jahre 1733. ward sie auf 16. Bogen wieder abgedruckt. Der Respondent, **Leonh. Ge. von Stetteroge**, ein Lüneburgischer Patricius, gibt sich als Verfasser dieser fleissig gearbeiteten Schrift aus, welche noch ihre Liebhaber findet. Allein das edle Wörtgen Autor, dessen österer Misbrauch überall bekannt ist, hat auch einen andern Verstand: und da kann man es in dergleichen Fällen gelten lassen. Unterdessen will ich so viel einräumen, daß von ihm der Riß gemacht worden sey, welchen **Schöpffer** ausgemahlt hat.

14) Diss. de partu octomestri, Rostoch. 1698. 5. Bogen. Sie ward 1742. zu Wittenb. wieder aufgelegt. Man sehe davon die Noua litter. mar. Balthici dieses Jahrs, S. 125.

15) Diss. de necessitate consensus paterni in nuptiis liberorum, 1698. 3. Bogen.

16) Dissert. de milite desertore, 1698. auf $6\frac{1}{2}$. Bogen, und von neuem 1736. zu Wittenberg. Der Respondent, **Jac. Heinr. Zerneke**, ein nachmaliger unglücklicher Bürgermeister zu Thorn, hat wohl an der Ausarbeitung einigen Antheil gehabt. Wenigstens wird in den N. L. mar. Balth. 1698. S. 199. gemeldet, daß er auf diesen Gegenstand gefallen sey, weil er, einem höhern Befehle zu folgen, die Theologie mit der Rechtsgelehrsamkeit verwechseln müssen.

17) Exercitationes XX. ad omnes Digestorum libros. Es sind lauter kurze Sätze über das sogenannte ius controuersum, welche er zu öffentlichen Disputirübungen aufgezeichnet hatte. Diese wurden am 10 Sept. 1698. angefangen, und endigten sich

den

den 18 Febr. des folgenden Jahrs. Zwo solcher Disputationen, eine de vsufructu, die andere de de restitut. in integrum, werden in den N. L. mar. Balth. 1698. S. 70. u. 86. angezeigt. Das ganze Werkgen mag ungefähr ein Alphabet in 4. ausfüllen. Ich habe kein Stück davon gesehen.

18) Diss. de egregiarum personarum priuilegio circa iuramenta, Rostoch 1699. 7. Bogen. N. L. mar. Balth. dieses Jahrs, S. 164.

19) Progr. ad exsequias *Alb. Willebrandi*, Prof. iuris, 1700. 2. Quartbogen.

20) Progr. ad exsequias *Joh. Sibrandi*, iunioris, 1701. 2. Bogen in 4. Außer der Lebensgeschichte dieses Rechtsgelehrten handelt er mit wenigem de termino vitae centum annorum ex iure ciuili.

21) Dissert. probans, in nummis non substantiam, sed quantitatem esse attendendam, ad L. I. D. de contrah. emt. Rost. 1701. 4½. Bogen. In dem zu dieser Doctordisputation geschriebenen Programm, von 1½. Bogen, ist die Rede de certa, publica, et perpetua nummorum aestimatione.

22) Progr. ad gratulationem *Frid. Wilhelmi*, Ducis Megapolitani, de recuperata ex auita hereditate Vandalia, et concrescente felicibus auspiciis regimine Megapolitano, Academiae Rostochiensis nomine d. 12 Maii 1701. designandam. Eine Schrift von 2. Foliobogen, die ich nur aus den N. L. mar. Balth. 1701. S. 164. kenne.

23) Progr. de ritibus, quibus ad Magnalia Dei celebranda inaugurati in primo Pentecostes N. T. festo fuerunt Apostoli, 1701. Ein Quartbogen.

24) Diss. de diffessione instrumentorum 1701. auch zu Leipz. 1718. auf $3\frac{1}{2}$. Bogen, und zu Wittenb. 1742. Sein Programm dazu enthält auf einem Bogen Etwas de remediis, caussam iam deperditam et amissam restaurandi.

25) Progr. de diabolo, studiorum hoste, 1701. 1. Bogen in 4. Zur Feyer des Michaelsfestes. Er schrieb es als Rector der Universität, so, wie das vorhergehende unter der Nummer 23.

26) Meditationes iuridicae occasione Inscriptionis, Prooemio Instit. praemissae, 1701. 2. Bogen in 4. In dieser Disputation werden die folgenden Fragen, welche aber zum Theil unnöthig waren, kurz erörtert. 1) an nomen Dei solemnitatis caussa adhiberi possit? 2) an priuatus vti possit titulo: Dei gratia? 3) an Princeps vti possit titulo regionis vel regni, licet actualem non teneat possessionem? 4) an priuati honorum titulos suo adscribere possint nomini? 5) an Imperatori Romano tribui possit titulus iuuictissimi? 6) an Imperator, vi iuramenti praestiti, de augendo imperio, impugnare possit terras, publica pacificatione alienatas? 7) an virgo collegia iuridica frequentare, et Matriculae inseri possit academicae? Die Studenten würden dieses gar gern sehen.

27) Diss. de venatione superiori, 1702. auf 4. Bogen, ohne die Zuschrift.

28) Diss. de apertura regali, 1702. auf $4\frac{1}{2}$. Bogen. Man lieset den Inhalt von dieser und der vorhergehenden Dissertation in den N. L. mar. Balth. 1702. S. 93. und 96. Beyde sind dadurch merkwürdig, daß sie mit zu den Feyerlichkeiten gehören, welche bey Gelegenheit des Einzugs Friedrich Wilhelms,

helms, nach den vereinigten beyden Herzogthümern, Schwerin und Güstro, von der Universität zu Rostock angestellt wurden, wobey der Herzog, nebst seinem Bruder, dem nachmaligen Regenten, Christian Ludewig, gegenwärtig war.

29) Diss. de repetendo testium examine, 1702. 6. Bogen. Eine Recension liefern die N. L. mar. Balth. desselben Jahrs, S. 350. — 352. Diese Gradualschrift kündigte er vermittelst eines Programms an, worinn er seine Gedanken mit wenigen Worten über die Frage vorträgt: an Legum vis ipsam veritatem vincat?

30) Diss. de quaestione: an commeatu falso vti liceat ad fallendum hostem? 1703. auf 4½. Bogen. Im vorhergegangenen Jahre hatte sich der Herzog von Marlborough durch einen Passeport für seinen Bruder, den Lord Curchil, aus der Französischen Gefangenschaft befreyet, welche List aber die Feinde nicht gelten lassen wollten. Der Verfasser nimmt daher Gelegenheit, diese Sache genauer zu untersuchen, und er behauptet, Marlborough habe hierinn nichts wider den Kriegsgebrauch gethan, vielmehr mit allem Rechte die Person seines Bruders vorstellen können.

) Diss. de iuramento iudiciali, sine probationibus delato, 1704. 3. Bogen.

) Diss. de reprobatione, 1704. 3½. Bogen. Das hierzu geschriebene Promotionsprogramm von 1. Bogen handelt de certis probationum terminis constitutis, aber ebenfalls gar kurz, wie er in dergleichen academischen Anschlägen immer zu thun pflegte. Aus beyden einander folgenden Dissertationen

tionen theilen die N. L. mar. Balth. 1704. S. 226. — 228. das Wesentliche mit.

33) Diss. de pulmone infantis natante, vel submergente, 1705. auf 4½. Bogen. Ferner zu Halle 1710. 1714. und 1772. Ein Auszug ist in eben der lübeckischen Monatsschrift des Jahrs 1705. S. 195. So häufig auch diese Dissertation weggekauft worden: so glaubt doch Herr **Christ. Ludew. Lieberkühn** in seiner zu Halle 1772. unter dem Vorsitze des berühmten Hrn. Assessors und Professors, **König**, vertheidigten Diss. de experimento pulmonum natantium et submergentium, S. 29. §. 18. sie sey eines **Schöpffers** nicht würdig genug, und mehr des Respondenten, **Joerckens**, Arbeit. Ich habe indeß noch nicht hinlängliche Ursache gefunden, sie im Verzeichnisse seiner Schriften auszustreichen, da die Erfahrung beweiset, daß die Arbeiten der größten Gelehrten nicht immer gleich sind, und ihnen zuweilen die Zeit zu solchen kleinen Abhandlungen fehle, wenn sie von Respondenten verlangt werden.

34) Diss. de periculosa conceptione instrumenti, 1705. 6½. Bogen.

35) Diss. de declaratione honoris, 1705. auf 6. Bogen, auch 1737. zu Wittenberg. In den N. L. mar. Balth. 1706 S. 4. — 6. stehet der Inhalt dieser Gradualschrift. Sein Programm von 1. Bogen, welches deswegen erfodert wurde, eröffnet einige Gedanken, von der Befugnis, Rache auszuüben.

36) Progr. de vsu et abusu dubitationis in iure, 1705. 1. Quartbogen zu **Kolshorns** inaugural Dissertation.

tion. Das Meiste füllt jedoch der Lebenslauf des Candidaten aus.

37) Diss. de falsa ratione decidendi 1707. auf 6½. Bogen. Auch davon geben die N. L. mar. Balth. unter diesem Jahre S. 169. Nachricht.

38) Progr. de Spiritu S. vt optimo Aduocato, 1707. 1. Quartbogen, womit er als Rector der Universität zur Feyer des Pfingstfestes einlud.

39) Diss. duae, altera, de matrimonio per substitutum *contrahendo*; altera de matrimonio, per substitutum *contracto*, 1709. zusammen ein halbes Alphabet. Die zwote eignet er zwar im angedruckten Briefe dem Respondenten, **Friedr. Vermehren**, allein zu; er scheint aber doch zu beyden nicht nur die Materialien hergegeben, sondern auch die letzte Hand daran gelegt zu haben.

40) Diss. de iure ciuili, ius naturae determinante circa personas, 1709. 8. Bogen.

41) Diss. de verbis honoris, vulgo von Complimenten, 1709. 16. Bogen stark. Auch zu Wittenb. 1737.

42) Progr. de recta verborum honoris interpretatione, 1709. Ein Quartbogen zu der eben angeführten Doctordisputation **Mart. Albr. Willebrandts.**

43) Diss. de gemellis concretis, 1709. 7½. Bogen.

44) Diss. de culpa lata tutoris, ab heredibus praestanda, 1709. 8. Bogen stark.

45) Diss. de Aduocato iniuriante, 1710. auf 6. Bogen. In den leipziger **gründlichen Auszügen**

aus jurist. und histor. Disputat. Band IV. St. 2. S. 110. — 125. habe ich eine weitläuftige Recension dieser Gradualschrift gelesen, wozu Schöpffer das gewöhnliche Programm verfertigte, und darinn von dem Satze redete, daß es besser sey, jungen, als alten, Advocaten Processe anzuvertrauen.

46) Diss. de pignorationibus, Rost. 1710. auf 7. Bogen. Der Candidat, **Ge. Friedr. Sibrand**, hat mit daran gearbeitet.

47) Diss. de vulgari regula iuris: emtor praefertur conductori, seu: Kauf gehet vor Miethe, ex L. 9. C. de locat. conduct. Kilonii 1713. Sie war die Gradualschrift **Mich. Heinr. Curtius**, eines Mecklenburgers, aber nun ist sie unter allen Schöpfferischen Dissertationen die rareste. Ich habe sie noch nicht gesehen.

48) Diss. de dominio, a venditore reseruato, Kil. 1714. $5\frac{1}{2}$. Bogen.

In der Bibl. iurid. *Lipeniana* werden ihm auch folgende drey Dissertationen zugeeignet, welches aber schwerlich wird bewiesen werden können:

de seruitutum praescriptione exstincta. Sie soll zu Rostock ans Licht getreten seyn;

de veritate, a Icto colenda. Vielleicht ist es nur ein mir unbekanntes Programm;

de sepulcrorum et sepultorum religione. Es heißt, sie wäre zu Bremen 1746. herausgekommen. Wahrscheinlich ist es, daß **Joh. Friedr. Saurmanns** Tractat de iure circa sepulchra et hominum mortuorum cadauera, welcher allda 1737.

mit

mit einer Göbelischen Diss. praeliminari erschien, zu diesem Irrthume den Anlaß gegeben habe.

Unterschiedliche Programmen, die Schöpffer bey Doctorpromotionen, oder andern Gelegenheiten, hat ausfertigen müssen, sind von mir meistentheils übergangen worden, weil sie nichts Besonderes enthalten. Ungedruckt aber sind geblieben die academischen Reden de poena furti, eiusque iustitia; de recepta Doctorum opinione; de rescriptis Principum gratiosis; an hostem armata manu in amici territorio, sine huius consensu, persequi liceat? de mitiore Rectoris Academiae imperio; de iure Academiae Rectoris electi, sed nondum introducti; de iuribus et priuilegiis Rectoris electi et introducti; u. s. w. Eben dieses muß ich von seinen rechtlichen Urtheilen, Bedenken und Belehrungen sagen, die er als ein Mitglied zwoer Juristenfacultäten in deren Namen ausgearbeitet hat. Die Anzahl derselben läßt sich nicht bestimmen. Doch etwas davon ist in Manzels Iure Mecklenburgico et Lubecensi illustrato auszugsweise, bald hier, bald dort, anzutreffen.

Unter Schöpffers Vorsitze sind zu Rostock einige Disputationen von Candidaten, oder Studenten, vertheidiget worden, zu deren Verfertigung er nur wenig beygetragen hat. Die Titel und Verfasser derselben heissen, wie folget.

a) de vsu et abusu Elenchi ecclesiastici, eiusque praemiis et poenis, 1699. 7. Bogen. Ge. Adam Schleussing. Dieses bezeugt Schöpffer selbst in dem angefügten Glückwunsche.

b) de officio castelli Praefecti, ad extrema obligati, 1701. auf 8. Bogen. Arnold Henning Arendts. Man sehe davon die Noua litter. mar. Balth. 1702. S. 6.

 c) de

c) de iure poenitendi ad heredes transeunte, 1705. 3. Bogen. Dan. Kolshorn. N. L. maris Balth. 1705. S. 202.

d) de iure Principis circa adespota, 1705. auf 5. Bogen. Schöpffer versichert in einem darzu gedruckten Schreiben, Jmmanuel Steyr sey ganz allein mit dieser Arbeit beschäftiget gewesen, daß er sich auch keiner Zeile davon anmassen könne. Den Inhalt erzählen die N. L. mar. Balth. S. 293. des angeführten Jahrs.

e) de declaratione sententiae dubiae, 1705. 4½. Bogen. Dan. Kolshorns Gradualschrift. Auch hiervon stehet in diesem Journale 1706. S. 9. ein Auszug.

f) de praeludiis torturae, 1707. auf 3. Bogen. Jac. Carmon. Eben daselbst 1707. S. 258. ist eine Recension.

g) de culpa lata Ministri Status, 1709. 7½. Bogen, auch zu Leipzig 1721. 5. Bogen. Chr. Joach. Baldov. Auf den letzten drittehalb Bogen, welche besonders angefügt worden sind, ist ein Urtheil der Rostockischen Juristenfacultät, nebst den Entscheidungsgründen in Sachen des Königlich Preussischen Fiscals wider den geheimen Rath und Requetmeister, Friedr. von Hamrath, angedruckt worden. In der Leipziger Edition findet man aber dieses Urtheil nicht. Schöpffer gibt dem Respondenten in einer Epistel an seinen Vater das Zeugnis, er habe diese so schwere Abhandlung ohne fremden Beystand selbst gemacht, und nur dasjenige genußt, was in einigen Unterredungen mit ihm angezeigt worden sey.

Molleri

Molleri Cimbria litter. T. II. p. 785. **Leporins** Leben der Gelehrten in Deutschland vom Jahre 1719. S. 699. aus dem Lebenslaufe bey der Leichenpredigt D. **Deylings**, die zu Weissenfels 1719. in F. gedruckt worden. **Jac. Carmons** Progr. in obitum *Schoepfferi*, Rostochii 1719. in 4. **Pfeffingers** Geschichte des Braunschw. Lüneb. Hauses, Th. III. S. 761. — 763. **Francks** Altes und Neues Mecklenburg, an unterschiedlichen Orten, welche das Register anzeigt. Geschriebene Nachrichten von dem gelehrten Herrn **D. Taddel** zu Rostock.

XXI.

David Mevius.

Sein Aeltervater, **Joachim Mevius**, Bürgermeister zu Stargard, wurde zwar vom Kayser, Ferdinand dem Ersten, 1562. in den Adelstand erhoben; allein die Familie hat sich dieses Vorzugs niemals bedienen wollen. **David Mevius** hatte zum Großvater **Thomas**, und zum Vater **Friedrich Mevius**, welche beyde öffentliche Rechtslehrer zu Greifswalde waren, durch Schriften aber sich eben nicht hervorthaten. Der letzte heyrathete **Elisabeth Rhawen**, die Tochter eines ansehnlichen Professors der Theologie allda, und aus dieser Ehe entsproß **David Mevius** am 6 December des Jahrs 1609. Von Kindesbeinen an gewöhnte er sich zu anständigen Beschäftigungen, indem ihn sein Vater frühzeitig der Anführung geschickter Privatlehrer, alsdann den öffentlichen der Stadtschule übergab, unter welchen des Cantors, **David Rudolphi**, besonders gedacht wird. Auf der Universität seiner Geburtsstadt legte er den Grund in der Philosophie und der Rechtswissenschaft, welcher er sich mit guter Zufriedenheit der Aeltern widmete, ob sie schon anfangs wünschten, daß seine Neigung auf die Gottesgelahrheit fallen möchte. Von Greifswalde gieng er 1629. nach Rostock, wo jedoch der heftige Krieg, welcher Deutschland so sehr ängstigte, den Lehrern in ihren Vorlesungen ungemein hinderlich war. Er mußte daher die meiste Zeit für sich studiren. Die alten Lateinischen Schriftsteller las er nun mit vieler Aufmerksamkeit, vornehmlich den Tacitus, seinen Liebling, dessen Werke fast niemals aus seinen Händen kamen. Dabey gab er auch jüngern Studenten einigen Unterricht in den Anfangsgründen der Rechte. Das Jahr 1631. drohete der guten Stadt und Universität Rostock ein großes Unglück.

glück. Denn ein Licentiat der Rechte, Jacob Vahrmeyer, hatte den damaligen Kayserlichen Commendanten, den Baron von Hatzfeld, am 22 Jenner ermordet. **Mevius** rettete sich bey Zeiten von der zu befürchtenden Gefahr, und reisete nach Copenhagen, darauf aber wieder in seine Geburtsstadt. Allda führte ihn der Vater zu Proceßsachen an, welche Bemühung, wie er selbst gerühmt hat, ihm weit mehr Nutzen brachte, als wenn er noch viele Jahre auf hohen Schulen geblieben wäre. Auch eine von ihm gehaltene Dissertation gab zu dieser Zeit zu erkennen, welche Früchte seines angewendeten Fleißes künftig zu erwarten seyn würden. Der Herzog von Curland bot ihm zwar vortheilhaftige Bedingungen an, wenn er in seine Dienste treten wollte; es schien ihm aber nicht rathsam, sich vom Vaterlande zu entfernen; zumal aus der Ursache, daß er den Lauf der academischen Studien noch nicht geendiget hatte. Bisher war seine Beschäftigung nur mit dem bürgerlichen Rechte, und der Erlernung des gerichtlichen Processes, gewesen, ans Päbstliche Gesetzbuch hingegen nicht gedacht worden, dessen Inhalt zu fassen, er sich 1633. angelegen seyn ließ. **Mevius** bestieg zugleich zweymal die juristische Catheder, und vertheidigte selbst verfertigte Abhandlungen, die ihm zu neuer Ehre gereichten.

In demselben Jahre gieng er auf Reisen. Zuerst besuchte er die Seestädte, und die Universität Gröningen. Weil jedoch daselbst die Studien nicht mit dem größten Eifer getrieben wurden: so setzte er seinen Weg bald über Amsterdam nach Leiden fort. Hier hörte er nicht nur einen **Cunäus**, **Heinsius**, **Boxhorn**, lesen, und lernte die Kunst, der alten Schriftsteller Werke recht zu verstehen, sondern er gab auch einigen Pommerschen Edelleuten in den Anfangsgründen des Römischen Rechts Unterricht, alten Studenten aber erklärte er **Gails** Cameral

Obser-

Observationen, und ließ sie wechselsweise darüber disputiren, welches ohne Zweifel weiter nichts, als eine Privatübung gewesen ist. Zur Frühlingszeit des folgenden Jahrs segelte **Mevius** erstlich nach Engelland, und besah die berühmtesten Städte, insonderheit London, Oxford, Canterbury; sodann nach Frankreich, auf welcher Seefarth das Schiff wegen eines entstandenen Sturms dem Untergang sehr nahe war. Am längsten verweilte er zu Paris und Orleans, wo er sich die Bibliothek der Deutschen Nation wohl zu Nutze, und mit der Französischen Sprache immer bekannter machte. Das Übrige dieser Stadt hingegen hatte wenige Reitzungen für ihn, weshalben er wieder nach Paris gieng. Allda geschah es, daß ihm von einer außerordentlichen Lehrstelle, die er in der Greifswaldischen Juristenfacultät haben sollte, die erste Nachricht ertheilt wurde. Der Herbst hatte sich bereits angefangen, und **Mevius** war gesonnen, durch Lion, und die Schweitz nach Strasburg zu reisen, hier den Winter zuzubringen, und den Doctortitel anzunehmen. Als ihm aber zu Ohren kam, daß die Straße dahin, wegen der Nördlinger Schlacht, höchst unsicher wäre, mußte er seinen Vorsatz ändern. Er wendete sich nun in den ersten Tagen des Novembers nach Brüssel, Löven, Antwerpen, und blieb die Wintermonate zu Leiden, auf welcher hohen Schule er abermal einen Privatlehrer abgab, und einige junge Studirende theils im Lehnrechte, theils im Disputiren übte, um sich selbst dabey zu dem ihm bestimmten Professorate mehr Geschicklichkeit zu erwerben.

Im April 1635. war die ganze Reise glücklich geendiget, und sein Verlangen, die große Welt, die ansehnlichsten Gelehrten, kennen zu lernen, ziemlich gestillt. Gleichwohl spürte er neue Triebe, sofort wieder sein Vaterland zu verlassen, da ein reicher Edelmann wünschte, daß er seinen Sohn durch Deutschland nach Italien begleiten

gleiten möchte. Diese Gelegenheit, welche ihm ungefähr vorfiel, schien seinen Absichten recht gemäß, der drückenden Kriegsnoth in Pommern auszuweichen, und an fremden Orten sein Glück zu befördern. Allein der Wille seiner Aeltern hielt ihn zurück. Ihnen zu Liebe, obschon gewissermassen ohne wahre Neigung, trat er also das ihm aufgetragene Lehramt den 30 Julius an, nachdem er einige Wochen eher zum Licentiaten der Rechte ernennt worden war. Den Doctortitel aber erlangte er im Monate September mit vieler Feyerlichkeit. Durch **Friedr. Gerschovs** Tod erhielt er bereits im November des folgenden Jahrs die vierte juristische Profession, und zugleich das academische Syndicat, welches dieser verwaltet hatte. **Mevius** that nun alles, was der Universität überhaupt, und der studirenden Jugend insbesondere, zum Nutzen gereichen konnte. Er diente auch manchen des Pommerschen Adels in Processen, und verfertigte auf ihr Begehren über schwere Sachen rechtliche Gutachten. Der damalige letzte Herzog Bogislaf der XIV. belohnte ihn wegen eines so rühmlichen Fleißes im Anfange des Jahrs 1637. mit eben der Beysitzerstelle des Landesconsistorii, die seinem kurz vorher gestorbenen Vater anvertraut gewesen war.

Zween Monate darauf beschloß der Herzog sein Leben. Diesen Umstand betrachtete **Mevius** als einen Saamen, welcher bey der Universität unangenehme Veränderungen hervor bringen würde. Es fehlte wenig, daß er nicht 1638. dem Winke zu einer Bedienung in Hamburg, wahrscheinlich zu einen Syndicate, gefolgt wäre. Doch die Vorsehung wollte seinem Vaterlande den Mann nicht entziehen, dessen Vorzüge so sehr in die Augen leuchteten, Er ward im Februar dieses Jahrs ganz unvermuthet befragt, ob er wohl Lust habe, Syndicus beym Magistrate zu Stralsund zu werden? Die Sache erfo-

erfoderte Bedenken. Denn die Stadt konnte damals sich von der Crone Schweden, an welche nun Vorpommern durch den Westphälischen Frieden gefallen war, und selbst von den Landständen keine sonderbaren Vortheile versprechen. Auf der andern Seite hingegen hielt er diesen Ruf, nach reifer Ueberlegung, für göttlich, und für das leichteste Mittel, sich aus dem Mangel herauszureissen, welcher ihm den Unterhalt zu Greifswalde gar sauer machte. In einer solchen Meinung immer mehr bestärkt, ließ er sich nichts weiter abschrecken, nach Stralsund zu gehen. Kaum hatte er hier sein neues Amt angetreten, als er an den Schwedischen Hof geschickt wurde, um an einem Vergleiche zwischen den Königlichen Ministern und der Stadt zu arbeiten, und dieser ward im September des gedachten Jahrs 1638. glücklich vollzogen. Seine vortreflichen Eigenschaften, wozu auch die Wohlredenheit zu rechnen ist, schimmerten in Stockholm dergestalt hervor, daß er sich damit den Weg zu weit höhern Ehrenstellen bahnte. Vor seiner Abreise aus Greifswalde hatte er der Königin Christina den erbärmlichen Zustand der Universität, und daß deshalben mehrere Lehrer, außer ihm, ihr Glück anderswo zu suchen gezwungen seyn würden, schriftlich zu erkennen gegeben. Dadurch gewannen die Professoren 1639. eine außerordentliche Beyhülfe an Gelde, ihm selbst aber sendete man denjenigen Theil, welcher ihm zukam, wenn er ihr College geblieben wäre, unerwartet ins Haus, und die Königin ließ dabey sagen, sie wolle nicht, daß die jetzige elende Beschaffenheit der Universität die Ursache seines Abzugs seyn sollte, und man würde ihm eine außerordentliche Besoldung anweisen, wofern es ihm gefiele, zurückzukehren.

Das Jahr 1641. rief ihn wieder nach Stockholm. Er begab sich mit dem Bürgermeister Meyer dahin, und richtete mancherley Gutes für die Stadt aus. Nach

vollendeter Reise aber ward ihm von Magistrate zu Stettin das Syndicat, und nicht lange darauf von der Schwedischen Regierung eine Beysitzerstelle im Pommerschen Hofgerichte, nebst seiner vorigen Profession zu Greifswalde angeboten. Beydes schlug er wichtiger Gründe wegen ab, und wendete dagegen den möglichsten Fleiß auf die Vereinigung der Stadt Stralsund mit der ganzen Provinz, in welchem Geschäfte er nicht unglücklich war. Das Interesse derselben verursachte ihm auch 1645. große Arbeit bey dem Friedenstractate zu Brömsebro zwischen Schweden und Dännemark, nicht weniger während der Unterhandlungen, welche die Minister des Kaysers, und der Deutschen Reichsstände, auf einer, und die Minister der Crone Schweden auf der andern Seite zu Osnabrück pflegten. Er mußte für die Erhaltung der Gerechtsame seiner Stadt sehr wachsam seyn, und mit ihren dahin Deputirten eine beständige, genaue Correspondenz führen. In Angelegenheiten derselben that **Mevius** 1649. die dritte Reise an den Schwedischen Hof. Die Königin, Christina, welche bereits zwey Jahre vorher die ihm von dem letzten Herzoge zu Pommern verliehene Expectanz auf eine Präbende bey der Stiftskirche zu St. Marien in Stettin bestätiget hatte, bezeigte ein so gnädiges Vertrauen zu ihm, daß sie mehr als einmal die Absicht merken ließ, seine Verdienste mit einem anständigen Ehrenamte in ihrer Residenz zu belohnen. Und da er dieses beständig von sich ablehnte: so erhielt er doch ein Königliches Geschenk, ehe er 1650. den Rückweg nach Hause nahm.

Er fand hier neue wichtige Geschäfte, die den Seezöll, oder Licent, betrafen, welcher zu Stralsund eingeführt werden sollte. Aus Schweden erschienen Königliche Commissarien auf dem zu Stettin angesetzten Landtage, um die Verfassung des Pommerschen Staats nach

den

den alten Satzungen und Gewohnheiten zu erörtern. **Mevius** sah sich Amtswegen genöthiget, ebenfalls gegenwärtig zu seyn, und er legte hier so, wie sonst, seine ausgebreiteten Kenntnisse des ganzen Landes an den Tag. Die Privilegien desselben, und der Stadt Stralsund, schilderte er vor der Commission aufs lebhafteste ab, besonders in einer gründlichen Schrift, welche die Landstände verlangt hatten, und wofür sie ihm, zum Zeichen ihrer Dankbarkeit, zwey hundert Thaler überreichen liessen. Noch war die Zusammenkunft nicht geendiget, als man ihm die Stelle eines Directors und Raths in der Pommerschen Regierung, und endlich die Canzlerwürde der Provinz antrug. Aber auch diese glänzenden Aemter verbat er, und übernahm nur das Landsyndicat, welches eben offen stand. Ob er nun schon mit neuen Arbeiten genug überhäuft war: so konnte er doch der Mecklenburgischen Ritterschaft seine Dienste nicht versagen, nachdem sie ihn, ohne Widerspruch des Herzogs, zum Consulenten erwählt hatte. Endlich gebrauchten ihn 1664. die gesammten Landstände, den Uneinigkeiten zwischen dem Herzoge und ihnen abzuhelfen.

Dem Westphälischen Frieden gemäß mußte die Crone Schweden in ihren Deutschen Staaten ein eigenes hohes Tribunal anordnen, wozu die Mecklenburgische Stadt Wismar, welche derselben zugleich überlassen worden war, für den bequemsten Sitz gehalten wurde. Man dachte also darauf, daß dieses Gericht mit gelehrten und rechtschaffenen Männern versehen werden möchte. Die beyden großen Minister, Axel Oxenstiern und Johann Adler Salvius, empfohlen der Königin einen **Mevius** vorzüglich zum Vicepräsidenten. Er stand bey ihr noch immer in Gnaden; desto williger ertheilte sie dem Pommerschen Gouverneur Lilienström Befehl, ihm dasjenige zu eröffnen, was man vorhabe. Anfangs schwankte er

in

in den Ueberlegungen, und der Magistrat zu Stralsund, welcher seinen so brauchbaren Syndicus nicht gern verlieren wollte, unterstützte durch Bitten und Geschenke seine Unentschlossenheit. Aber nach einem starken Kampfe erkannte er endlich die Spuren der göttlichen Fügung, und leistete der Königin Gehorsam. Dieses gefiel ihr so wohl, daß sie ihn nicht nur in den Adelstand erhob, sondern auch als ordentlichen Rechtslehrer auf der Greifswaldischen Universität einsetzte, und erlaubte, seine Stelle von einem Substituten vertreten zu lassen. Den sämmtlichen Professoren machte ein solches Verfahren des Hofs keine Freude. Sie beschwerten sich über offenbare Eingriffe in ihre Privilegien, und wurden nicht eher beruhiget, bis er Heinrichen Michaelis, den sie verlangten, die Besorgung seines Amts auftrug. Sonst war ihm die neue Verbindung mit dieser hohen Schule ungemein lieb, weil er immer gewünscht hatte, bey zunehmenden Alter den Rest seiner Tage in einer gelehrten Muße zuzubringen.

Die feyerliche Einweihung des Tribunals geschah am 17 May des Jahrs 1653. **Mevius** hielt eine zierliche Rede dabey, verfertigte alsobald eine Gerichtsordnung, und einen Vergleich der Schwedischen Deputirten mit der Stadt Wismar. Alsdann begab er sich wieder auf einige Zeit nach Stralsund, wo die Königin ihm die Gnade erzeigte, und die Güter Zarrentien, Baggendorf und Brönichow zur Lehn reichen ließ, der Rath aber, nebst den Ständen der Bürgerschaft, beym Abschiede für die der Stadt geleistete unvergeßliche Dienste den wärmsten Dank sowohl mündlich, als in der That, durch ein ansehnliches Geschenk, abstattete. Ein zu Braunschweig 1654. angestellter Niedersächsischer Crayßconvent vergönnte ihm in Wismar keine lange Ruhe. Er mußte dahin gehen, und bey der Abwesenheit des Schwedischen Gesandten, des Grafen Bengt Oxenstiern, die Direction

führen, auch allerley Schriften abfassen, unter welchen der Transabschied die vornehmste war. Im folgenden Jahre aber entschied er, vermittelst der Autorität seines Hofs, die zwischen dem Königlichen Tribunal, und den Verdischen auch Pommerschen Regierungen erregten schweren Streitigkeiten. Diese Umstände beschäftigten seine Feder mit unterschiedlichen Deductionen, und es glückte ihm zugleich, es so weit zu bringen, daß dem Pommerschen Tribunal von der Würde des Kayserlichen und Reichscammergerichts nichts abgieng. Zur Belohnung seiner Mühe sollte er die hohe Stufe eines Canzlers in den Herzogthümern Bremen und Verden besteigen; allein er hatte keine Neigung, seinen bisherigen Stand zu verändern.

Carl Gustav, der neue König der Schweden, welchem von Christinen die Crone abgetreten worden war, berief ihn 1655. nach Stettin, in der Absicht, daß er bey der Expedition gegen Pohlen sein Begleiter und beständiger Rathgeber seyn sollte. Der Tribunalspräsident, Graf Johann Oxenstiern, hintertrieb aber die Sache, und that ihm dadurch einen Gefallen, welcher seinen Wünschen entsprach. Da er wieder zu Wismar angekommen war, legte er die letzte Hand an eine verbesserte Gerichtsordnung des Tribunals, wovon ich unten Nachricht ertheilen will, wenn ich seine Schriften erzähle. Zu eben dieser Zeit verfertigte er noch des Königlichen Consistorii zu Wismar Gerichtsordnung, welche den Beyfall und die Bestätigung des Hofs erhielt. Im Jahre 1657. kam der König mit seinem Kriegsheere aus Pohlen zu Wismar an, um den König von Dännemark zu demüthigen, welcher glaubte, es sey jetzt die beste Gelegenheit vorhanden, wider Schweden Etwas zu wagen, und aus dieser Ursache das Herzogthum Bremen anzufallen. Mevius ward von seinem Herrn zu den geheimsten Berathschlagungen

gungen gezogen, und sogar als Gesandter an die vornehmsten Reichsstände des Niedersächsischen Crayses, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, und ferner an den Landgrafen zu Hessen, abgeschickt, damit er ihre Hülfe auswirken möchte. Und dieses bewerkstelligte er mit vieler Klugheit, zum Vergnügen des Königes. Auf dessen Befehl mußte er auch zwey Dänische Manifeste beantworten, und dem Crayßconvente zu Lüneburg beywohnen, für welche Dienste der König ihm eine nicht geringe Summe Geldes anweisen ließ. Hiernächst wurde er zum Ehrencurator der Königlichen Schwester, Eleonoren Catharinen, bestellt, welche der Landgraf, Friedrich, zu Hessenschwege als Wittwe hinterlassen hatte.

Die nachfolgenden Jahre verwickelten ihn ebenfalls in mancherley Staatsverrichtungen. Bey den Tractaten mit den Brandenburgischen Ministern zu Flensburg, die den Frieden in Pohlen wieder herstellen sollten, war er 1653. die Hauptperson von Schwedischer Seite, und alle lebhafte Schriften, welche das Interesse der Crone erfoderte, flossen aus seiner Feder: der vielen Conferenzen mit den Großbritannischen und Holländischen Gesandten nicht zu gedenken. Es bevollmächtigte der König ihn hernach zu den Unterhandlungen wegen Pfalz-Neuburg; seinen Plenipotentiarien aber, den Grafen Magnus de la Gardie und von Schlippenbach, welche 1659. zu Wismar das Friedensgeschäfte mit dem Pohlnischen Könige zu befördern suchten, kam **Mevius** sehr oft zu statten, wenn sich in geheimen Staatssachen etwas Zweifelhaftes zutrug. Carl Gustav befahl zugleich dem Pommerschen Gouverneur, nichts Erhebliches, ohne desselben Gutachten, zu veranstalten: und seinem Ansehen allein, seinen edlen Gesinnungen hatte es der Mecklenburgische Landmann zu danken, daß die Verfolgung der Schwedischen Feinde den auf dem Felde stehenden Früchten keinen Schaden verur-

sachte. Kurz vor dem Tode seines Monarchen empfieng er noch ein besonders gnädiges Schreiben von ihm, worrinn die wichtigsten Angelegenheiten seiner klugen Besorgung empfohlen wurden.

Im Namen dessen Nachfolgers, Carls des XI, verfügte sich **Mevius** nebst dem Präsidenten des Hofgerichts zu Stockholm, dem Baron Sparr, an den Wienerischen Hof, um die Belehnung wegen der Deutschen Länder zu erlangen, welche die Crone Schweden, vermittelst des Westphälischen Friedens, besaß. Leopold, der Römische Kayser, und seine Minister, kannten bereits die Verdienste, wodurch er sich auszeichnete, und ließen ihn überall die gewissesten Merkmale der Gnade und Achtung sehen. Die Sache selbst hinderten zwar die Churbrandenburgischen Einwendungen, welche **Alb. Georg Schwartz** in der Pommerschen und Rügianischen Lehnhistorie erzählt: unterdeß that **Mevius** doch Alles, was den Majestätsrechten seines Prinzen zuträglich seyn konnte. Da eine Königliche Commission 1663. die geistliche und politische Regimentsform in Pommern zu Wolgast verbessern sollte: so wurde **Mevius** dem Generalgouverneur, Carl Gustav Grafen Wrangel, und dem Vicegouverneur, Paul von Würtz, zugeordnet, und sein patriotischer Eifer für das Beste des Landes wirkte neue Beweise eines lauten Beyfalls. Diese Commission endigte jedoch ihre damalige Verrichtung nicht völlig; sie mußte 1665. wieder angefangen werden, in welchem Jahre auch die Beylegung der Streitigkeiten mit dem Mecklenburg-Schwerinischen Hause über dem Warnemündischen Zoll ihm und dem Canzler Sternbachen aufgetragen ward. Noch gehöret unter dasselbe Jahr die Visitation der Greifswaldischen Universität. Hierzu hatte der König ihn, nebst andern Commissarien, erwählt, und seiner Bemühung war es am meisten zuzuschreiben,

daß

daß diese hohe Schule sich in eine weit schönere Gestalt verwandelt sah, als sie vielleicht seit ihrer Stiftung gehabt hatte.

Ich wende mich zum Jahre 1666, dem letzten Zeitpuncte, welcher dem grossen Manne nicht ohne neue öffentliche Geschäfte von Bedeutung verschwand. Die Mecklenburgischen Herzoge, Christian Ludewig, zu Schwerin, und Gustav Adolph, zu Güstro, wurden der Succession halben uneins. Jener, dem eheliche Leibeserben fehlten, misgönnte diesem seinen Landestheil, und wollte ihn dem Churfürsten zu Brandenburg gegen das Herzogthum Cleve, alsdann aber dieses dem Könige von Frankreich überlassen. Gefährliche, daraus zu befürchtende, Folgen zu hindern, verband sich Gustav Adolph mit Schweden, und **Mevius** vollzog den Tractat zu Güstro in der Mitte des Januars. Einige Monate hernach finden wir ihn zu Heilbronn, welche Reise dahin die Churfürsten zu Mayntz und von der Pfalz nothwendig machten. Beyde Prinzen, und zwar jenen auch als Bischofen zu Worms und Würzburg, nebst seinen Bundesgenossen, hatte die bekannte Wildfangsgerechtigkeit dergestalt erbittert, daß die Sache bereits anfieng weitläuftig zu werden. Die Könige von Frankreich und Schweden, denen die Garantie des Westphälischen Friedens oblag, bemüheten sich noch zu rechter Zeit ein unter der Asche verborgenes Feuer zu dämpfen. Sie wurden auch von den streitenden Partheyen zu Schiedsrichtern erwählt. Honorat Courtin, Französischer Requetmeister, **Mevius** aber, mit dem Character eines Schwedischen geheimen Raths, und der Hofrath Martin Boeckel, waren also die außerordentlichen Gesandten, welche, im Namen ihrer hohen Principalen, einen gütlichen Vergleich trafen.

Nach seiner Rückkunft lebte **Mevius** nur noch eine kurze Zeit. Er nahm am Ende des Julius 1670. eine

den. Seinen beträchtlichen Büchervorrath aber vermachte er dem Tribunal zu Wismar, und eben dieser war der Grund zu der schönen Bibliothek, die nun daselbst gezeigt wird. Unverträglich zu seyn, das ließ seine edle Denkungsart nicht zu. Nur ein einziges mal weis man, daß er aus Uebereilung mit Matthias Stephani, dem Senior der Juristenfacultät zu Greifswalde, seinem alten Lehrer, am Ende des Jahrs 1639. über einem gesprochenen Urtheile zerfallen ist, als er noch daselbst wohnte, und Dechant war. Jener beschuldigte ihn, er habe es nicht auf eine zu Recht beständige Art abgefaßt und ausgefertiget. Mevius wurde deswegen ungemein hitzig; er belangte sogar den guten, abgelebten Greis ex Lege Diffamari. Die Universität legte sich aber darzwischen, und nach einem zweyjährigen Zeitraume kam es erst dahin, daß die ganze Sache liegen blieb, deren wahre Beschaffenheit ich nicht anzeigen kann, weil ich nicht genau genug davon unterrichtet bin. Bey der Erziehung seiner Kinder spärte er keine Unkosten; doch vermied er allen Aufwand, welcher sie zu Eitelkeit und Stolze hinreissen konnte. Man sagt, seine Söhne hätten ihn einst um ganz seidene Kleider gebeten, weil sie Andere ihres gleichen auch zu tragen pflegten. Seine Antwort wäre aber diese gewesen: „ihr lieben Kinder, es ist besser für euch, jetzt in gewöhn„lichen Kleidern von Wolle einherzugehen, und mit der „Zeit seidene anzuziehen. Denn diejenigen, welche als „Jünglinge in Seide gekleidet gewesen sind, müssen oft „mit Tuche zufrieden seyn, wenn sie alt werden.„ Möchten doch viele Väter so vernünftig denken, wie er!

Solche schöne sittliche Eigenschaften seines Lebens begleiteten sehr reichliche Kenntnisse in den Wissenschaften, vorzüglich im bürgerlichen und Deutschen Staatsrechte. Dabey hatte er sich eine Beredsamkeit angewöhnt, welche jedermann einnahm, der ihm zuhörete.

Die

die Stimmen aller billigen Männer, deren scharfsichti-
es Auge wesentliche Verdienste in ihrem ganzen Umfange
versehen kann, vereinigen sich also darinn, daß Mevius
unter die classischen Rechtsgelehrten Deutschlands, welche
das vorige Jahrhundert hervor gebracht hat, schlechter-
dings gerechnet werden müsse. Am meisten gilt er noch
bey den Niedersächsischen Gerichten, und was Carpzov
sonst in Obersachsen war, das ist er hier. Ueberhaupt hat
er auch den Credit desselben ziemlich geschwächt. Denn
in seinen Decisionen ist er weit kürzer und genauer; was
er vorträgt, das beweiset er nur mit wenigen, passenden
Gesetzen, da jener hingegen oft eine fürchterliche Menge
solcher Schriftsteller auftreten läßt, die er schwerlich alle
nachgeschlagen und geprüft zu haben scheint. Das un-
verwerflichste Zeugniß von seinen Fähigkeiten und tiefen
Einsichten geben diejenigen gelehrten Arbeiten, womit er
sich ein dauerhaftes Denkmal errichtet hat. Wenigstens
getraue ich mir dieses von dem größten Theile derselben
zu behaupten.

So mühsam auch das nun folgende, gar weitläufti-
ge Verzeichnis zu machen ist; so thue ich es doch desto
lieber, zumal da ich das Vergnügen habe, einige neue
Stücke hinzuzusetzen, welche der rühmlichen Aufmerksam-
keit des Herrn von Balthasar entwischt sind. Ich führe
sein hier genutztes Buch zuletzt an.

1) Diss. de contributionibus, Gryphisw. 1631. auf
12. Bogen, unter Friedr. Gerschovs Vorsitze.
Sie ist ohne Zweifel seine eigene Arbeit.

2) Diss. de priuilegiis Nobilium, Gryph. 1633. Der
Respondent war einer von Malzahn. Da er noch
keinen academischen Titel hatte; so vermuthe ich,
er habe mit besonderer Erlaubnis der Juristenfacul-
tät die Catheder als Präses bestiegen.

et adiudicatione. Die zu Stralsund angenommene Dienste hinderten nur die Fortsetzung: und ob er schon einige Jahre darauf mit der Vollendung seines angefangenen Werks umgieng; so ist doch nichts weiter davon zum Vorscheine gekommen.

12) Diss. de commodato, ibid. 1638. $3\frac{1}{2}$. Bogen.

13) Rechtliches Bedenken über die Fragen, so da pflegen zu entstehen zwischen den Grundherren und Pensionarien, Stralsund 1640. in 4. Die damaligen traurigen Kriegszüge, in welchen die Ländereyen der Stadt Stralsund ungemein verwüstet wurden, erregten alle Augenblicke unter den Eigenthumsherren und den Pachtern Streitigkeiten. Diese verdrüßliche Umstände, und das Begehren des Magistrats, veranlaßten ihn, sein Gutachten deswegen mitzutheilen, und darinn gewisse Entscheidungsgründe festzusetzen, welchen die darum zu Rathe gezogene Marburgische Juristenfacultät vollkommenen Beyfall gegeben hatte. Der Magistrat führte es auch als ein statutarisches Gesetz ein. Neue Ausgaben erfolgten an unterschiedlichen Orten, nämlich zu **Warsten**, im Erzstifte Cölln, 1646; zu **Greifswalde** 1651. auf 12. Bogen; zu Stade 1675. auf 18. Bogen; zu **Nürnberg** 1685. immer in 4. Der Stadische Abdruck hat diesen Titel: Tractatus de pensionariis; oder gründliche Erörterung der fürnehmsten Controversien, welche von Pacht- und Arrende-Contracten, zwischen Locatoren und Conductoren beyzulegenden Liquidationibus, entstehen können. Es ist sonst nichts, außer einem Register, dazu gekommen. In demselben Jahre 1675. trat zu Halle eine andere Auflage in 8. hervor. Sie enthält 22. Bogen, und die Aufschrift lautet also: Considerationes juridae super sex diversis punctis, indeque resultantibus quaestionibus, in

in caussis proprietariorum et pensionariorum subinde occurrentibus. — — Nunc in gratiam Aduocatorum denuo reuisae, Axiomatibus iuridicis et Brocardicis quam plurimis auctae, celebriorum Dicasteriorum praeiudiciis et responsis vberrime refertae, a vitiis typographicis purgatae, vnaque cum Indice litterato orbi redditae, opera et studio *Balth. Speckhun.* Dieser unterschied seine Zusätze von **Mevius** Arbeit mit dem Zeichen eines Creutzes, und weil er sie in lateinischer Sprache abgefaßt hatte: so geriethen Einige in den Irrthum, daß sie glaubten, das Exemplar wäre eine lateinische Uebersetzung. Ein leicht zu verzeihender Fehler. Denn beym flüchtigen Anblicke des Buchs läßt es sich kaum erkennen, welche Sprache, die Deutsche, oder lateinische, darinn die herrschende sey; so sehr sind beyde untereinander gemengt worden. **Speckhun** hat theils mehr Stellen aus dem Römischen Gesetzbuche, und den Schriften bewährter Rechtsgelehrten, theils mancherley juristische Urthel, und S. 267. — 292. eine neue Abhandlung über die Frage hinzugethan: Si incolae loci cuiusdam non solum militum per transitiones et inhospitationes pabulum, cibaria, gratis praestare, sed et contributiones et stipendia adhuc persoluere coacti fuerint, an non et ibi, qui agros solummodo, nec tamen praedia, isto in loco possident, eiusmodi per transitionum et inhospitationum, caeteraque praedicta onera, pro rata possessionum, perferre teneantur? Nach dieser gut abgegangenen Edition veranstaltete der Hällische Verleger 1696. eine andere in 4. deren Einrichtung er **Joh. Christoph Herolden** auftrug. Der Titel heißt bey derselben: Singularium Quaestionum juris, in caussis proprietariorum et pensionariorum

nariorum controuersi, Resolutiones illustres. Hier stehet Alles, was die vorige Ausgabe enthält. Nur sind die sechs Fragen in eben soviel Capitel gebracht, und dem letzten ist die Speckhunische Abhandlung angehängt worden. Darauf folgt das siebende Capitel, welches eine unter **Lauterbachs** Vorsitze 1670. gehaltene Dissertation de colono partiario darstellt. Den Beschluß aber machen **Heinr. Hahns** Helmstädtische Dissert. de conductore expellendo ante finitam locationem, und **Joh. Friedr. Amelungs**, eines gewesenen Syndicus zu Hameln, Tractat de rei dominicae locatione conductione (von Verpachtung herrschaftlicher Güter und Intraden) welcher vorher 1685. in 4. herausgekommen war. Eben dieses **Heroldische** Exemplar ist auch zu Stettin 1722. auf 2. Alph. 5. Bogen wieder abgedruckt worden, der Aufsatz hingegen vom **Mevius** selbst, unter der, Deutschen Buchhändlern gewöhnlichen, Anzeige **Frf. und Leipzig**, oder eigentlich zu Erfurt, 1710. mit dem folgenden Titel ans Licht getreten: „Rechtliches Bedenken über unterschiedliche Fragen, so „in Sachen der Grundherren und Pensionarien fast „täglich entstehen und vorkommen ꝛc.„ Neun Quartbogen haben hier alles, was in **Speckhuns** Ausgabe ist. Aber seine Zusätze sind vom Texte nicht genau genug unterschieden; es fehlt auch seine besondere Abhandlung. Bey dieser ertheilten Nachricht verdient der Aufsatz **Joh. Diet. Lichtensteins** in den Braunschweigischen Anzeigen 1758. St. 22. gelesen zu werden. Uebrigens muß ich noch kurz erinnern, daß die veränderten Titel des Werkgens zu Irrthümern Anlaß gegeben, und Manche zwo oder drey besondere Schriften aus einer einzigen gemacht haben.

14) Recht-

14) Rechtliches Bedenken über die 2. Fragen: 1) ob die von der Ritterschaft wegen ihres adelichen Standes einig Privilegium vor andern Landständen in Contributionibus zu prätendiren? 2) ob derselben Ritterhufen, davon sie die Roß- und Manndienste zu halten schuldig, indistincte privilegiret und befreyet seyn, also, daß sie zu keinen Zeiten, noch auf einigerley Art und Weise, darvon zu steuren verbunden, vielweniger angehalten werden können? Stralsund 1641. in 4. Quartbogen. Doch stehet weder dieser Druckort, noch sein Name, auf dem Titel. Ein vornehmer Mann ermunterte ihn schon 1635. dazu, als die Landstände versammlet waren, und die alten Streitigkeiten über die Befreyung der Rittergüter von Contributionen erneuert wurden. Zu Halle ließ ein Cellischer Buchhändler 1697. dieses Werkgen auf 7. Bogen in 4. abermal abdrucken, und den Inhalt eines jeden Paragraphen hinzuthun. Es erschien auch 1703. als ein Anhang bey der Cellischen Ausgabe des **Harpprechtischen** Tractats vom Rechte der Fuhrleute, unter der etwas veränderten Aufschrift: von Contribution und deren Befreyung, insonderheit über 2. curieuse Fragen ꝛc. und endlich eben daselbst 1720. besonders in 4. So viel ich mich entsinnen kann, macht dieses Exemplar 6. oder 7. Bogen aus. Die Annotata, welche ein Ungenannter, nach der Anzeige des Herrn von **Balthasar**, im Jahr 1709. auf 4. Quartbogen dazu geliefert hat, sind nicht vor meine Augen gekommen.

15) Commentarius in Jus Lubecense, **deren beyde erste Theile zu Leipzig 1642. 6. Alph. 3. Bogen stark hervortraten. Er hatte bereits gegen das Ende des Jahrs 1658. daran gearbeitet, auch einige**

nige Anmerkungen des Stralsundischen Bürgermeisters und Syndicus **Steinwigs**, die er im Archive fand, zu nutzen gesucht. Der **dritte** und **vierte** Theil folgten 1643. nach, Sie erfüllen 3. Alph. 19. Bogen. Die zwote Ausgabe besorgte er noch selbst, welche 14. Alph. 5. Bogen in Folio enthält, und zu Frankfurt, oder vielmehr zu Rostock, 1664. fertig ward. Er setzte ihr nun diesen Titel vor: Commentarii in Ius Lubecense libri V. ad explicationem eiusdem solidam, pro docenda vera Statutorum ratione, exponendis eorum Recessibus et informando fori vsu, ante aliquot annos conscripti, nunc ex quibusdam notis, obseruationibus et additionibus multo auctiores; adiectis etiam quibusdam super controuersiis istius Iuris Responsis. Zuletzt stehen der Hanseestädte Schiffsordnung und Seerecht; des Raths zu Lübeck Ordnung des summarischen Seegerichts-Processes vom Jahr 1655; Mandat der vereinigten Deutschen Hanseestädte wider die muthwilligen Falliten und Bancquerottirer; und 13. Gutachten, welche er über streitige Puncte des lübschen Rechts ausgefertiget hatte. Den letzten Titel im fünften Buche desselben von Arresten übergieng er in seinem Commentar deswegen, weil er diese Materie besonders zu erklären gesonnen war, wie hernach geschehen ist. Auch über das sechste Buch vom Seerechte sagt er nichts, und meldet am Ende seines Werks, es sey durch das 1614. publicirte Hanseatische Seerecht gar zu oft verändert worden. Der dritte sowohl, als der vierte Abdruck, eben allda 1679. und 1700, ist dem zweeten vollkommen gleich; der Ulmische hingegen unter dem Jahre 1744, welcher $10\frac{1}{2}$. Alph. in sich fasset, hat vor den übrigen einige Vorzüge, indem nicht nur **Wolfg. Adam Schöpf-**

fens 3. Bogen starke, lesenswerthe Vorrede de iuris Germanici facie, a primis gentis temporibus vsque ad saeculum XVIII, et speciatim de iure Lubecensi, sondern auch ein Anhang zwoer Dissertationen von **Joh. Sibranden** hinzugekommen ist. Sie machen mit einem Register allein 1. Alph. 15. Bogen aus, und die erste handelt de differentiis iuris ciuilis et Lubecani; die zwote aber de vrbis Lubecae et Anseaticarum, nec non Imperialium Ciuitatum, iuribus publicis. Der Werth dieses **Meviusischen** Werks bleibt immer noch groß, wenn der Verfasser schon, nach dem Geschmacke seiner Zeit, die Deutschen Gesetze mit den Römischen zu sehr vermischt, und bey seiner Erläuterung die Deutschen Alterthümer nicht zu Hülfe genommen hat. Im Jahr 1732. schrieb **Christ. Herm. von Schweder** aus Stettin an den Magistrat zu Lübeck, er habe seit der Zeit, da er Hofgerichtsrath gewesen, viele beträchtliche Rechtsfälle gesammlet, die weder das Lübsche Recht, noch **Mevius**, oder andere neuere Schriftsteller, deutlich entschieden hätten. Er wolle sie als Anmerkungen zum Commentar desselben herausgeben, wofern er eine Erkänntlichkeit von zweyhundert Mark hoffen dürfte. Der Rath versprach sie ihm: es wurde aber doch aus dem Drucke nichts. Herr **Bünekau** meldet dieses S. 242. seiner Bibliothecae iuris Lubecensis. (Lübeck 1776. in 4.)

16) Discursus de Amnestia, Stralsundii 1643. 15. Bogen in 4. Zu Oldenburg erschien 1678. ein neuer Abdruck auf 12. Octavbogen. Der Jesuit, **Lorenz Forer**, hatte 1640. Rationes pro Amnestia facienda, et argumenta contra Amnestiam et pacem in 4. ans Licht gestellt, welche Schrift gleich im

folgenden Jahre zu Frf. an der Oder wieder a
aufgelegt worden seyn. Weil aber darinn vie
schändliche und gefährliche Sätze befindlich waren,
so gab sich **Mevius** Mühe, die wahre Eigenscha
der Amnestie genauer zu untersuchen.

17) Ein kurzes Bedenken über die Fragen, so vom Zustand, Absforderung und verwiederter Absfolge der Bauersleute, zu welcher jemand Zuspruch zu haben vermeinet, bey jetzigen Zeiten entstehen und vorkommen, Stralsund 1645. und eben allda 1656 in 4. welches Exemplar mit einem etwas weitläufigern Titel versehen, und 15. Bogen stark ist. Bey diesen Auflagen blieb es aber nicht. Zu Wismar 1685. und zu Stettin 1721. 1733. auch noch 1773. erfolgten neue, allezeit in 4. Die erste Stettinische hat 20. Bogen. Freylich wird man auch hier eine große Vermischung des Römischen Rechts mit dem Deutschen gewahr; indeß beweiset doch der häufige Abgang dieser Schrift, daß sie in vorkommenden Fällen ihre Brauchbarkeit noch nicht verloren haben müsse. Zu unsern Zeiten hat der Herr von **Balthasar** auf eben denselben Gegenstand seine Gedanken gerichtet, und alles in sieben gelehrten Dissertationen vollständig abgehandelt. Die erste de origine, statu, et conditione hominum propriorum in Pomerania, erschien zu Greifsw. 1735. und die letzte de iure hominum propriorum intuitu iudicii, actionum et processus in eorum caussis 1749. Sie erfüllen zusammen 2. Alph. 2. Bogen, werden aber rar.

18) Tract. iuridicus de Arrestis, ex Ictorum scriptis et Germaniae Legibus moribusque collectus, et in gratiam eorum, qui operantur iustitiae, brevi quasi in tabella exhibitus, Frf. et Rostoch. 164

1. Alph.

1. Alph. 21. Bogen in 4. Vermehrter eben allda 1664. und 1674. Ferner zu Stettin 1686. auf 1. Alph. 19. Bogen, 1718. und 1734. immer in einerley Formate. Er hat hier vorzüglich das Lübsche Recht vor Augen, und aus Mangel der Gesetze im Arrestprocesse pflegt man ihm noch beständig zu folgen. Daß er diesen Artikel im Commentario ad Ius Lubecense deshalben weggelassen habe, weil er ihm zu seinem ganzen Tractate bestimmt war, ist oben bereits angemerkt worden.

19) Discussio leuaminum inopiae debitorum, prout ea cum iusto et aequo moderamine in terris bello deperditis inter obrutos aeris alieni mole debitores, et suum exigentes creditores temperari et applicari, per iustitiae aequitatisque rationem conuenit, suscepta et tractata, Rost. et Lips. 1655. in 4. 3. Alph. 4. Bogen. Die zwote Ausgabe trat eben allda 1659. aber mit diesem neuen Titel hervor: Norma aequitatis, ad quam exactio et solutio debitorum difficillimo hoc saeculo reuocanda est, ne debitor plus, quam charitas permittit, damni ferat, ex recta ratione et iuris principiis depromta et demonstrata. Durch eine solche Veränderung sind Einige verführt worden, zwey Bücher aus einem zu erdichten. In den wiederholten Abdrücken, welche zu Rostock 1678. auch zu Stettin 1711. und 1718. in 4. erfolgten, hat man den ersten Titel beybehalten. Das letzte Exemplar ist 3½. Alph. stark. Der dreyßigjährige Krieg brachte Millionen Menschen um das Ihrige, und streute darauf einen fruchtbaren Saamen der Uneinigkeit zwischen Creditoren und Schuldnern aus. Mevius ergriff also, seinem patriotischen Eifer Gnüge zu leisten, die Feder, und schlug Mit-

tel vor, wodurch beyden Partheyen, der Billigk. nach, geholfen werden könnte.

20) Des Königlichen Consistorii zu Wismar Gerichtsordnung 1655. Doch kann ich nicht gewiß sagen daß sie damals auch aus der Presse gekommen se. Mein Führer verläßt mich hier.

21) Des Königl. hohen Tribunals Gerichtsordnung Wismar 1657. in F. Sie war schon 1657 fertig, vom Königlichen Hofe confirmirt, und im folgenden Jahre gedruckt, aber nicht öffentlich bekannt gemacht. Carl Gustav befahl ihm hernach sie noch einmal zu übersehen und zu verbessern. Dies geschah, und darauf wurde sie erst 1657 gewöhnlicher maßen publicirt. Man hat sie immer für ein Meisterstück gehalten.

22) Repraesentatio inter S. Caesaream Maiestatem et S. Regiam Maiestatem Sueciae actorum de negotio inuestiturae super prouinciis regiis in Germania, Strals. 1662. 8. Quartbogen, auch sogleich eine eben so starke Uebersetzung unter der Aufschrift: „Bericht und Repräsentation des Verlaufs und „Bewandnis der Investitursache zwischen der Römisch Kayserlichen und Königl. Schwedischen „Majest. Majest. bishero tractiret, zusamt dem „dazu gehörigen Acten und Urkunden.„ Diese Urkunden, an der Zahl 19, stehen im Lateinischen Exemplare nicht. Sie enthalten allein 10½. Bogen. Der Deutsche Abdruck ist hernach des bekannten Schmierers, Oldenburgers, Collegio iuris publici I. R. G. welches er 1670. unter dem erdichteten Namen Francisci Irenici herausgab, einverleibt, und nur die erste Beylage weggelassen worden. Ich kann aber die eigentliche Stelle nicht

recht

recht in diesem confusen Buche anzeigen. Mein Exemplar hat die Beylagen S. 147. — 208; der Bericht hingegen und die Repräsentation folgt nach dem Hildesheimischen Hauptreceß vom Jahr 1643. Seite 41. — 76. Mevius hat hier auf Befehl seines Hofs geschrieben, und die Ursachen gemeldet, warum die gehoffte Belehnung zurückgegangen sey.

23) Decisiones summi Regii Tribunalis Wismariensis; oder, wie der Titel der ersten Edition eigentlich lautet, Iurisdictio S. Tribunalis Regii, quod est Wismariae, in forma atque potestate ex Pacis Instrumento, nec non administrata iustitia per Decisiones, et quidem in primo Volumine super caussis, a. 1653. ad istud delatis, Stralsundi 1664. in 4. Ein vorangeschickter Prodromus de iurisdictione vniuersali auctoritateque Summi Tribunalis in locum Camerae in terris, Suecico sceptro subiectis, surrogati, ward auch 1723. und wieder 1768. zu Stockholm in 4. Schwedisch ans Licht gestellt. Der Tribunalspräsident, Graf von Dohna, befahl einem Königlichen Canzleysecretair, Bengt Fortel, die Uebersetzung, welche jedoch nicht überall wohl gerathen seyn soll. Von dem gemeldeten Werke sind überhaupt neun Theile, die nach und nach bis 1675. einander folgten, und die Decisionen vom Jahre 1653. — 1670. in sich fassen. Den 7. 8. und 9. Theil aber hat Mevius nicht selbst, sondern Friedrich Gerdessen, sein Schwestersohn, aus den von ihm hinterlassenen Papieren hinzugethan. Die zwote Auflage besorgte der gedachte Gerdessen, und zwar zuerst mit einem von seinem Sohne verfertigten, höchst elenden Register, Frankf. und Stralſ. 1681. in F. die dritte

Joh. Jac. von Ryssel 1698. zu Frankfurt; die vierte, welche selten zu sehen ist, erschien zu Ma… 1699. und 1701. in 2. Folianten; die fünf… wieder zu Frf. 1705; die sechste zu Leipz. 171… die siebende 1720. eben allda; die achte 172… zu Frankfurt; die neunte, welche auf dem T… erst die siebende genennt wird, 1740. auch daselb… Von der zwoten an ist das Werk allemal in Fo… gedruckt worden. Just Henning Böhmer liefer… te, auf des Verlegers Begehren, die letzte, und schrieb eine gelehrte Vorrede dazu, de Collectionibus, vsu et auctoritate Decisionum, praecipue Rotae Romanae et Meuianarum, welche auch … dessen Exercitationibus ad Pandectas, Band I. S. 687. — 735. ihren Platz erhalten hat. Der würdige Verfasser ertheilt darinn zugleich eine gute Nachricht von des Mevius Leben und Verdiensten, von der Geschichte des Werks, und von den Vorzügen dieser Ausgabe, welche 17. Alph. 16. Bog. in zween Bänden erfüllt. So viel ist gewiß, daß sie die vorhergegangenen an Sauberkeit des Drucks und Papiers, auch an Schärfe der Lettern, weit übertrifft. Am allermeisten aber ist auf die Richtigkeit des Textes gesehen, und dazu das Handexemplar eines angesehenen Rechtsgelehrten gebraucht worden, worinn derselbe die Druckfehler sorgfältig angemerkt und verbessert, die angeführten Gesetze und Schriftsteller fleißig nachgeschlagen, die Parallelstellen, welche vorher ganz vergessen worden waren, beygefügt, das Register viel verständiger gemacht, und mit einem doppelten Repertorium nach Ordnung der Pandecten und des Justinianischen Codex vermehrt hatte. Man sehe davon die umständliche Anzeige in den Allern. Nachr. von jurist. Büch. Band. I. S. 453. — 456. und

Band

Band II. S. 195. — 217. Nun wird aber auch diese Edition einer neuern bald weichen müssen; wenigstens weis ich, daß der Buchhändler, Eßlinger, zu Frf. am Mayn damit umgehe, und der Herr geheime Rath **Koch** in Giessen eine besondere Vorrede dazu verfertigen wolle. Ein so großer Rechtsgelehrter unserer Zeit läßt gewiß alles hoffen, was den Gebrauch dieses Werks immer mehr empfehlen kann. **Mevius** hat hier **Anton Fabers** Methode in Codice Sabaudico erwählt. Er trägt zuerst mancherley Entscheidungsgründe vor, die er unter gewisse Nummern setzt, mit Anmerkungen erläutert, und Stellen aus den Gesetzen, oder Schriften unverwerflicher Rechtsgelehrten, bestärkt. Nur von der Ordnung seines Vorgängers weicht er ab. Denn dieser richtete sich nach den Büchern und Titeln des Codex, da hingegen **Mevius** der Zeitrechnung folgt, und seine Decisionen zu den Jahren bringt, in welchen er sie ausgefertiget hat. Viele wünschten daher einen genauern Zusammenhang der Materien. **Otto Phil. Zaunschliffer** zu Marburg machte sich daran, und ordnete alle Decisionen nach den Büchern und Titeln der Pandecten. Seine Arbeit kam auch wirklich aus der Presse, und **Böhmer** hat sie 1695. bey ihm gesehen. Man kann aber nicht gewiß behaupten, ob sie durch Hinderniße des Verlegers der Decisionen, oder der **Meviusischen** Erben, oder aus andern Ursachen, unterdrückt worden sey. Sie gehört wenigstens zu den größten Seltenheiten der Bibliotheken. Indeß hat man doch nun in der **Böhmerschen** Ausgabe die Ordnung der Pandecten beobachtet. Sonst muß ich von **Zaunschliffern** an diesem Orte etwas mehr sagen. Er ließ 1688. ein Specimen Antinomiarum, ex Decisionibus *Meuianis* ad Lydium lapi-

 dem

Digitized by Google

dem revocatarum, mit einer Dissert. de iure Stipendiorum ad Studia, und den Vindiciis prouerbii: Kauf gehet vor Miethe, zu Lübeck in 4. und abermal 1696. zu Marburg ans Licht treten. Der Titel: *Meuius errans*, welchen er Anfangs vorsetzen wollte, wäre seinen Absichten der angemessenste gewesen; allein er milderte ihn, als er merkte, daß er sich nur Verdrüßlichkeiten zuziehen würde, indem die Mevusischen Erben bereits am Hessencasselischen Hofe darüber geklagt hatten. **Gustav Carl Scharnhorst** hielt zu Jena 1694. unter **Lynckers** Vorsitze wider diesen Versuch eine Dissertation unter der Aufschrift: Experimentum conciliationis Ἐναντιοφανῶν in Decisionibus *Meuianis*, und erwies ganz bescheiden, daß die Widersprechungen, welche **Zaunschliffer** in den Decisionen gefunden zu haben glaubte, keinen festen Grund hätten. Dieser erschien darauf zu Marb. 1696. mit dem Commentario ad D. *Meuii* Decisiones Visinarienses, in 4. worinn er die von andern grossen Rechtsgelehrten, vorzüglich von **Joh. Brunnemannen**, gebilligten, eingeschränkten, oder erklärten Decisionen gesammlet hatte. Seine mühsame Arbeit vermehrte er hernach an vielen Orten, und durchwebte sie mit mancherley andern Rechtssprüchen, die des **Mevius** Sätzen zur Erläuterung dienen könnten. Es folgte also schon 1698. zu Frfurt am Mayn im zweeten Theile seiner juristischen Schriften die zwote Ausgabe, 2½. Alph. stark. Sein Specimen Antinomiarum fügte er wieder mit einigen Zusätzen, und sieben neuen veränderten Meinungen ins **Mevius** Werke, bey; er ließ auch die **Scharnhorstische** Dissertation dazu drucken, und beantwortete jedes Stück derselben, jedoch ohne einen wichtigen Sieg zu erlangen. Denn **Scharnhorst**,

horst, welcher als Canzleydirector zu Stade gestorben ist, setzte ihm die Conciliationem Decisionum *Meuianarum* apparenter contrariarum, siue Εναντιοφανῶν in Decisionibus Meuianis Summi Tribunalis Wismariensis continuatam zu Hamb. 1699. auf 2. Alph. 10. Bogen in 4. entgegen. Man sehe davon die Latein. Acta Erudit. eben dieses Jahrs S. 272. Einen Codicem *Meuianum* continuatum ac suppletum; seu Codicis Meuiani Supplementum, erhielten die Rechtsgelehrten von **Christian Leonh. Leuchten** zu Augsp. 1703. in F. Ein Werk, das 10. Alph. übersteigt, und aus folgenden Stücken besteht: 1) Nouus Index Decisionum *Meuianarum*, secundum libros et titulos Codicis, welcher von der Maynzer Auflage entlehnt, und auch der **Böhmerischen** einverleibt worden ist, da hingegen die **Zaunschlifferischen** und **Scharnhorstischen** Schriften in dieser weggeblieben sind; 2) tituli Codicis a *Meuio* non attacti, iam per Decisiones selectissimorum Ictorum suppleti et continuati; 3) *Zaunschlifferi* Commentar. ad Decisiones *Meuianas*, cum Antinomiis Meuianis, et *Scharnhorstii* Dissertatione; 4) Index tam rerum, quam verborum ad Codicem Decisionum *Meuianarum* directus, nunc accuratissime reuisus, et a sparsis hinc inde falsis allegationibus, quae in priori exemplari irrepserunt, de nouo summa diligentia expurgatus. Genug von einem Werke, welches länger als ein Jahrhundert das günstigste Schicksal gehabt hat. Ich würde Wasser ins Meer gießen, und meine Leser ermüden, wenn ich noch viel Lobsprüche davon hersetzen wollte. Es ist schon hinlänglich, nur die Vorrede **Herm. Heinr. von Engelbrecht** de eo, quod est commendabile in Opere Decisionum *Meuiano* anzuführen. Sie ste-

gelbrechten, des Verfassers Schwiegersohn, war gesonnen, die Ausgabe unter dem Titel: Iurisprudentia gentium communis, zu besorgen, und der Buchhändler Zunner zu Frankf. am Mayn wollte 1688. den Verlag übernehmen. Die Kriegsunruhen aber, welche sich damals dieser guten Stadt näherten, und der bald hernach erfolgte Tod desselben vereitelten das ganze Vorhaben. In den Jahren 1707. und 1714. ward die Handschrift den Buchhändlern öffentlich angeboten, wie aus den Latein. Actis Erudit. 1707. S. 431. aus Basnage Histoire des Ouvr. des Sav. Band XXIII S. 40. und dem Journal litteraire Th. III. S. 117 erhellet. Es hat aber keiner Neigung gehabt, sich zum Drucke verbindlich zu machen, und nun ist dieser, nach einem Zwischenraume von etlichen sechzig Jahren, viel weniger zu vermuthen. Vielleicht hat der vorhandene Prodromus die Meisten abgeschreckt, die Unkosten dran zu wenden. Wo jetzt die Handschrift stecken möge, habe ich nicht erforschen können. Vor ungefähr zwanzig Jahren ist sie zu Malmö in Schweden bey der Wittwe des Hofgerichtsassessors von Klinckowström gewesen, eines Engelbrechtischen Schwiegersohns.

28) Rechter Verstand, sonderbarer Nutzen, und rechtliche Uebung des Herzogthums Bremen Constitution von wucherlichen Contracten, (welche der Erzbischof, Heinrich, 1580. publicirt hatte,) Wismar 1671. auf 2. Alph. 12. Bogen in 4. Die Erben des Verfassers beförderten mit Gutbefinden der Landstände diesen Commentar zum Drucke. Es ist auch sein Bedenken angefügt über die ex contractu locationis conductionis, wenn gegen gewisse jährliche Pension von dem Proprietario einige Landgüter

ter eingeräumt werden, öfters entstehende Haupt-Quaestiones. Diesem ersten Abdrucke sind zu Stade 1673. und 1690. zu Stettin 1678. zu Erfurt 1710. 1729. und 1772. in 4. andere nachgefolgt. Der unter dem Jahre 1710. hervorgetretene enthält 1. Alph. 20. Bogen, wie der Meißnerische Universal-Büchercatalogus angibt.

29) Die revidirte Königliche Hofgerichtsordnung. Er unternahm und vollendete dieß Geschäfte 1663. als Königlicher Commissarius, aber erst 1672. geschah die Bestätigung, und im Jahre darauf der Druck.

30) Die Pommersche Königliche Policeyordnung 1673. auch 1681. in Fol. Daß er sie verfertiget habe, beweiset die vorgesetzte Königliche Confirmation, anderer Gründe nicht zu gedenken.

31) Die Pommersche Classificationsordnung der Creditoren bey entstehenden Concursprocessen. Sie war bereits 1663. fertig, ward 1669. auf dem Landtage genehm gehalten, und 1673. nebst mehrern Verordnungen gedruckt. Der Herr von Balthasar hat jene allein seiner Collat. iur. communis cum Saxonico et Lubecensi, in primis Pomeranico, **qua** classificationem credit. in concursu **und deren Anhange** Num. I. **im Jahre 1740. mit einer kurzen Geschichte davon, beygefügt.**

32) Responsum iuris de resignatione et reuocatione, seu mutatione, vt et exhibitione testamenti, caet. de immissione heredis in bona hereditaria, iuxta L. fin. C. de Edicto D. Hadriani toll. de Arrestorum et Processus iustitia et iniquitate. Frf. 1674. 12. Quartbogen. **Mevius hatte diesen Rechtsspruch 1667. ausgestellt. Er betrifft einen Erbschafts-**

vorhergegangene unvorgreifliche und wohlgegründete Erinnerung der Königlichen Commission, wie der Civil- und Kriegesstaat in dem Ihro K. M. in Schweden durch den zu Osnabrück getroffenen Friedensschluß übergebenen Theil Pommerlandes anzurichten und zu erhalten, gab Gelegenheit dazu. Denn es ward diese Erinnerung, welche 22. Capitel fast in 3. Alph. geschriebener Bogen beträgt, den Ständen zwar mitgetheilt, sie fanden sie aber den alten Grundsätzen und Freyheiten nicht überall gemäß. Die Commissarien hingegen waren auch mit den Entwurfe des Stralsundischen Syndicus wenig zufrieden, und verfertigten darwider, auf Befehl des Hofs, im Junius 1651. ein **Project des Pommerschen Staats.** Herr von Balthasar wollte es dem Th. II. des Iuris ecclesiastici Pastoralis unter den Documenten mit anfügen; ich weis aber nicht, ob es geschehen sey, weil ich zum Nachschlagen dieses Werk nicht bey der Hand habe. Es folgte darauf am 28 Junius desselben Jahrs der Stände **Erinnerung über der Königl. Herren Commissarien Project einer zu publicirenden Regimentsform**, welche Handschrift 1. Alph. also eben so stark, als das **Project**, seyn soll, doch vom **Mevius** nicht herzurühren scheint. In **Ludewigs** Reliquiis Mstorum, Band IX. S. 417. — 495. ist ebenfalls eine Delineatio Status Pomeraniae, seu Ius publicum Pomeranicum, ein Werkgen von 15. Capiteln in lateinischer Sprache, eingerückt, und **Mevius** als Verfasser angegeben worden. Allein dieses kann nicht behauptet werden. Es ist nun ganz ausgemacht, daß es der Feder eines Hofgerichtsdirectors zu Greifswalde, **Bernh. von Tessin**, zuzueignen sey, welches bereits der gelehrte, und in der Pommerschen Geschichte

schichte vorzüglich erfahrne, Herr D. **Oelrichs** S. 58. des Entwurfs einer Pommerschen juristischen Bibliothek dargethan hat.

37) Der Stadt Wismar Huldigungsreceß; oder Vergleich der Deputirten des Königreichs Schweden mit dieser Stadt. Die Vollziehung geschah 1653. zum Drucke aber wurde der Receß nicht eher, als 1734, in des Freyherrn von **Senckenberg** Selectis iur. et historiar. Band II. S. 570. — 586. befördert.

38) Der Herzogthümer Mecklenburg entworfenes Landrecht, in vier Theilen. Auch dieses wichtige, doch niemals publicirte Werk, mußte lange Zeit verborgen bleiben, bis es zuletzt in **Ernst Joachim von Westphalen** Hände kam. Dieser vornehme Gelehrte machte es also 1739. gemein. Der Band I. seiner Monumentor. ineditorum rerum German. caet. liefert es Seite 651. — 862. auf 1. Alph. 5. Bogen. In der Vorrede schreibt der Herausgeber: Haud quidem rem omnem acu tetigit, inque lucem omnia ita constituit, vt nihil demi, nihilque addi queat emendatius; multa etiam, fateor, ex penu Iuris Romani eadem, qua in commentario Iuris Lubecensis vsus est, methodo iuri patrio Germanico intulit adsuitque, quasi instar illustrationis et supplementi; rem tamen fecit poliuitque arduam, eamque vsui adaptavit, a rerum ordine, et adparatu doctrinarum, cum ciuilium, tum feudalium, commendabilem, dignam omnino, quae solertius expendatur, curisque secundis reuisorum illuminetur, et publica demum muniatur auctoritate, Legumque vi et effectibus iurium et iudiciorum corroboretur. Ein Mecklenburgischer Edelmann und geheimer

 Rath,

Rath, Heinrich Hahn, hat kurze Noten darüber gemacht, die beym Westphalen nur einen gedruckten Foliobogen erfüllen; ein anderer Unbekannter hingegen weitläuftigere Anmerkungen dazu hinterlassen, welche bis auf diese Stunde nicht ans Licht getreten sind.

Kleinere, unbedeutende Papiere, die kein beträchtlicher Inhalt auszeichnet, als Briefe, ein Paar academische Programmen rc. trage ich anzuführen Bedenken. Nur von wenigen, noch ungedruckten, Schriften muß ich Etwas hinzusetzen. Es gehöret hieher:

39) Bedenken, welchergestalt die Stadt Stralsund bey vorigem ihren Statu zu erhalten, und zum bessern Aufnehmen zu bringen. Eine 4. Bogen starke Handschrift unterm Jahre 1640.

40) Pommersches Lehnrecht. Es soll völlig ausgearbeitet bey einem von der Familie seyn. Die Ueberschriften der 34. Capitel, in welche es eingetheilt worden, stehen im Balthasarischen Monumento *Meuii* S. 185.

41) Vom Rechte der Gesandschaften. Dieses Tractats wird in der eben angeführten Nachricht mit keinem Worte gedacht. Im Journal litteraire aber Th. III. S. 127. habe ich ihn bemerkt. Ich lasse unterdessen die Richtigkeit der Sache an ihren Ort gestellt seyn.

Johann Gröning, ein Wismarischer Rechtsgelehrter, war gesonnen, die kleinen Schriften vom Mevius in zween Foliobänden unter dem Titel zusammen herauszugeben: Codex Pandectarum Meuianarum; seu *Dav. Meuii* Opera varia, — — olim seorsim edita, nunc vero cum cura collecta. Adduntur Indices re-

rum

rum copiosissimi, cum illustris Autoris vita et elogiis. Ex recensione, vt et cum notis et supplementis *Gröningii.* Die Anzeige ist in den Nouis litterariis maris Balthici 1700. S. 130. Ob der Mangel eines Verlegers, oder andere Hindernisse, seinen Vorsatz vereitelt haben, das weis ich nicht.

Unterschiedliche Gelehrte sind so freygebig gewesen, und haben dem fleißigen **Mevius**, welcher von zeitverkürzenden Ergötzlichkeiten entfernt fast jede Stunde des Tages der Erfüllung seiner Pflichten widmete, und nur in der Abwechselung der Geschäfte eine Erholung fand, noch mehr Schriften irrig zugeeignet, gleich als hätten wir nicht schon genug von ihm erhalten. Ich will mit der Anzeige derselben diesen Artikel schließen, in guter Hoffnung, daß von nun an Niemand weiter seinen verführenden Vorgängern folgen werde.

a) Gründlicher Bericht von der Hanseestadt Stralsund, was 1627. mit den Kayserlichen da fürgegangen; wie viel die Einquartirung daselbst begehret, aber gütlich abgehandelt worden. Stralsund 1631. in 4. 1. Alph. 18. Bogen. Der wahre Verfasser mag wohl Jacob Hassert, ein damaliger Syndicus der Stadt, seyn, welcher jedoch in eben dem Jahre, als Deputirter an den König Gustav Adolph, zu Donawert gestorben ist.

b) Dispositiones Iuris per tabellas, Vit. 1636. und 1663. in F. Vielleicht hat **Tobias Mevius**, ein Stralsunder, dieses Werkgen gemacht. Er war 1614. gebohren, Doctor der Rechte und 1635. Hofgerichtsadvocat zu Wittenberg, darauf Professor am Gymnasio zu Stettin, endlich aber Syndicus seiner Vaterstadt.

c) Norma aequitatis, Rost. 1659. in 4. Das Buch ist nichts anders, als die zwote Ausgabe der Discussionis leuaminum inopiae debitorum, welche 1659. erfolgte. Ich habe davon oben unter der Nummer 19. gesagt.

d) Tract. de amore sui, ex L. *Praeses* 6. C. de servit. et aqua, Sedini 1666. in 12. Friedr Mevius hat diese Abhandlung verfertiget.

e) Processus fori. Man weis nicht einmal, wenn und wo eine solche Schrift ans Licht getreten sey, vielweniger kann sie mit Grunde unter die Mevinischen gesetzt werden.

f) Tractatus de errore. Wie Glasey darauf gefallen sey, in der Bibliotheca Iur. nat. et gent. S. 321. seiner Geschichte des Rechts der Vernunft, diese Abhandlung unter Mevius Namen zu bringen, begreife ich nicht. Meiner Muthmaßung nach, hat er einen Schreibefehler begangen, und eine Dissertation von Ge. Adam Struven de errore im Sinne gehabt.

g) Delineatio Status Pomeraniae. Daß nicht Mevius, sondern Bernh. von Tessin, seine Feder damit beschäftiget habe, ist schon vorher versichert worden.

Progr. Acad. Gryphisw. in obitum *Dav. Mevii*, 1670. in Wittes Memoriis Ictorum S. 455. woraus Freher im Theatro viror. erudit. clarorum, und Sincerus in den Vitis Ictorum ihre Nachricht genommen, auch,

auch, nach gewöhnlicher Weise, seine Schriften ohne Genauigkeit beygefügt haben. Just Henning Böhmers Vorrede zu den Decisionen des Mevius §. 17. — 22. Doch alle diese und andere Schriftsteller sind von dem oft gerühmten Wismarischen Tribunalsassessor, Herrn Augustin von Balthasar, bey weitem übertroffen worden. Desselben Monumentum aeternae memoriae immortalis *Dauidis Meuii*, ipso anno dieque eius emortuali saeculari 1770. d. 14 Aug. st. v. erectum, kam zu Wismar und Bützow 1771. auf 1. Alph. 2. Bogen in Quartformate heraus. Zur Bequemlichkeit der Leser habe ich diesen Tractat, mit Uebergehung mancherley Nebensachen, ins Kurze gezogen. Von Mevius Verdiensten aber im allgemeinen und Deutschen Staatsrechte ist die Pütterische Litteratur des Deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 242. zu lesen.

XXII.

Johann Friedrich Böckelmann.

Die schönen Beyträge, welche ich der Gewogenh[…] des berühmten und verdienstvollen Heidelber[…]schen Gelehrten, des Herrn **Büttinghausen**, zu dank[…] habe, bieten mir Stoffs genug dar, einen Artikel v[…] **Böckelmannen** zu liefern, der wohl noch nicht so v[…]ständig vorhanden seyn wird.

Derselbe kam am 22 April 1633. welches J[…] ausdrücklich in dem jetzt so raren Heidelbergischen P[…]naße stehet, zu Steinfurt, einer Gräflich Bentheimisch[…] Stadt, auf die Welt. Sein Vater, **Friedrich** B[…]ckelmann, ein Gograve, oder Landrichter, allda, ließ i[…] zuerst, vom Jahre 1651. an bis 1654, im Steinfu[…]tischen academischen Gymnasio den nützlichsten Unterri[…]geben. Der junge Mensch zeichnete sich schon zu dies[…] Zeit dergestalt aus, daß er nicht nur unter einem sein[…] Lehrer, **Werner Pagenstechern**, von den Verlöbni[…] und Heyrathen öffentlich disputirte, sondern auch eine[…] seines gleichen in müssigen Stunden die Pandecten erkl[…]te, welches aus der Vorrede zu desselben Commentar d[…]über zu vermuthen ist. Alsdann besuchte er die Univ[…]sität zu Heidelberg, wo er die angefangenen Stud[…] glücklich endigte, und vom Dechanten der Juristenfac[…]tät aufgemuntert ward, schwächern Rechtsbeflissenen s[…]ne gesammleten Kenntnisse mitzutheilen. Hier war […] nur vier Jahre gewesen, als ihm der Pfälzische Ch[…]fürst, Carl Ludewig, dessen Gnade er vorzüglich gen[…] am 22 März 1659. das ordentliche Lehramt der Insti[…]tutionen bestimmt hatte. Der Hauptinhalt des Rescrip[…] an den academischen Senat gereichte zu seiner groß[…]

Eh[…]

Ehre. *) Vorher aber, ehe ihm die Universität den Beruf zusendete, welches vier Wochen darauf geschah, mußte er die Doctorwürde annehmen. Seine verfertigte Probeschrift lag schon, seit dem Januar, beym obersten Rechtslehrer, Heinr. David Chuno, zur Censur: dieser trug jedoch aus Ursachen, die ich am gehörigen Orte melden werde, sie unterschrieben zurück zu geben, Bedenken. Endlich erfolgte der Druck, und weil **Böckelmann** bey der öffentlichen Vertheidigung der Gradualdissertation keinen Präses haben wollte, wie gleichwohl die dasigen Statuten erfodertern: so erhielt er vom Hofe eine besondere Erlaubnis dazu. Er stieg von dieser Zeit an sehr schleunig empor. Im Jahre 1661. wurde er zugleich Rath und ordentlicher Hofgerichtsbeysitzer; 1665. aber schon erster Rechtslehrer an des verstorbenen **Chuno** Stelle, auch Vicehofrichter zu **Heidelberg**. Nicht lange hernach ernennte ihn der Churfürst noch zum Staatsrathe und Vicepräsidenten des höchsten Tribunals, wobey er die vorigen Aemter ebenfalls verwaltete. Solche wichtige Vortheile, welche er, als ein Fremder, als ein noch junger Mann, in so wenigen Jahren erlangt hatte, konnten Andere ohne Neid und Haß nicht ansehen, wie es gemeiniglich die Gewohnheit mit sich bringt. Samuel

*) Es heißt darinn: damit die bey annahender Frühlings- und Meßzeit hin und wieder reisende Studiosi die Iuridicam Facultatem etwas bestärkt, und sonderlich die Professionem Institutionum bestellt finden mögen, ist die Verordnung zu thun, daß der Candidatus Iuris, Herr **Joh. Fr. Böckelmann**, von dessen gutem Herkommen, Fleiß und Qualitäten (davon er bey Haltung der Privatcollegien und sonst in Actis publicis schon verschiedene rühmliche specimina gethan hat,) Ihro Churfürstl. Durchl. genugsam berichtet seindt, fürderlichst und via ordinaria, et more solito, zu gedachter Institutionum Profession vocirt, und berufen werden möge.

Pufendorf, sein College, ward am meisten darüber ei
fersüchtig, und eben diese Umstände bewogen ihn 166
Heidelberg mit der neuen Universität zu Lunden, in Sch
nen, zu verwechseln. Indeß trieb Carl Ludewigs N
gung und Vertrauen zu Böckelmannen so tiefe Wu
zeln, daß man ihn fast immer die rechte Hand die
Prinzen zu nennen pflegte.

Indeß scheint er endlich doch, aller Vorzüge un
achtet, zu Heidelberg misvergnügt gewesen zu seyn. D
Holländer verlangten ihn 1670. zum ordentlichen Rech
lehrer auf die Universität Leiden. Mir kommt es glau
würdig vor, daß er zu einem Rufe dahin selbst Gelege
heit gegeben. Denn sollte man wohl von freyen Stück
sich um einen Mann beworben haben, den ein groß
Deutscher Fürst so hervorgezogen, und zu Ehrenstellen e
hoben hatte, welche unter die ansehnlichsten seines H
gehörten? Als Böckelmann Carl Ludewigen da
Nachricht ertheilte, und seine Entlassung suchte, koste
es viele Mühe, sie zu erhalten. Ich kann nicht oh
Grund sagen, daß eben dieser Herr alle seine geheim
Räthe zu sich gefodert, und befragt habe, ob sie Böck
mannen etwas zuwidergethan hätten, wodurch er ve
lasset würde, in andere Dienste zu treten? Er soll i
auch, wofern er bey ihm bleiben wollte, eine jährliche Z
lage von tausend Thalern angeboten haben. Allein e
war von seinem Vorsatze nicht abwendig zu machen, v
mehr eröffnete er in den letzten Tagen des gemeldet
Jahrs dem academischen Senate seine Abreise schriftl
und legte das bisher versehene Lehramt nieder. Es wa
darauf ein Decret abgefaßt, des Inhalts, weil vermö
der Statuten ein jeder Professor dahin verbunden, da
er ein halbes Jahr vorher aufkündigen müsse, dieses ab
vom Doctor Böckelmann nicht beobachtet worden, al
hätte der Senat sich hierüber billig zu beschweren. Ma
lie

ließ es jedoch, da desselben Dimission außerordentlich sey, bey seinem Schreiben bewenden, und erinnerte nur, daß solches hinführo zu keinem Exempel, oder Nachfolge, gezogen werden solle.

Wir gehen nun mit ihm nach Leiden, wo er im Jahre 1671. ankam, und des sehr deutlichen Vortrages wegen sogleich einen außerordentlichen Beyfall erhielt. Er war gewohnt, seine Vorlesungen genau aufzuschreiben; die Zuhörer mußten sie aber auch theuer genug bezahlen. Die Niederländischen Juristenfacultäten sind gemeiniglich von Rechtssprüchen befreyt, welche den Deutschen eine fast tägliche Arbeit verursachen. Von Böckelmannen hingegen wurden mehrmals dergleichen gefodert, und man sagt, daß er einst tausend Holländische Ducaten für einen Einzigen bekommen habe. Kurz, er verdiente zu Leiden viel Geld, welches er aber auch wohl gebrauchte. Denn er lebte im ehelosen Stande prächtig, und suchte gern Gesellschaften, welchen sein Umgang ungemein angenehm war. Seine Bibliothek und die Music, wozu er eine vorzügliche Neigung hatte, kostete ihn ebenfalls nicht geringe Summen. Wenn den eingezogenen Nachrichten zu trauen ist: so rührt auch ein Familienstipendium, welches ungefähr 75. Gulden jährlich beträgt, von seiner Freygebigkeit her: und doch blieb den Erben ein reichliches Vermögen übrig. Er hinterließ es ihnen am 22 October 1681. im funfzigsten Jahre seines Alters. Sie bezeigten ihre Erkenntlichkeit durch eine Gedächtnismünze, die nun freylich eine große Seltenheit geworden ist. *) Ich weis mich nicht zu erinnern, daß sie

 mir

*) Auf dem Avers siehet man sein Wapen, welches in zween Hammern, und so viel damit schlagenden Händen bestehet. Die Unterschrift lautet also: Malleus est duplex, quo Princeps regna gubernat; Legibus ars, gladio

mir jemals unter die Augen gekommen sey; daher
ich nur derselben Beschreibung hinzusetzen, wie ich sie
funden habe. Ein weit dauerhafter Denkmal sind di
nigen gelehrten Producte, welche seinen Namen füh
und von mancherley juristischen Materien, vorzü
aber aus dem civil- auch zum Theil aus dem Deut
Staats- und Pfälzischen Rechte genauere Erklärunge
sich fassen. Academische Disputationen erscheinen
unter in der längsten Reihe; doch hat er verschiedene
wiß nicht ganz verfertiget, und bey den Leidenschen,
Niederländischen Gewohnheit nach, vielleicht nur
Vorsitz gehabt. Es werden sich Wenige in Deutsch
rühmen können, daß sie viele derselben besitzen: sogar
Heidelberg selbst, wo die meisten ans Licht getreten
siehet man sie kaum anders, als abgeschrieben, bey
Gelehrten.

Dieses muß mir zur Entschuldigung dienen, we
die Anzeige aller Böckelmannischen Schriften, wel
sogleich folgen wird, nicht durchgehends die Wünsche
Leser erfüllt.

1) Diss. de sponsalibus et nuptiis, Steinfurti 165
ter dem Vorsitze **Werner Pagenstechers.**

dio vis, iubet esse probos. Etwas weiter unten fol
die Worte: aeternae memoriae sacrum viri nobilissim
celeberrimi, Dn. *Joh. Frid. Boeckelmanni,* olim sum
Palatini Iudicis Vicarii, Consiliarii, iurisque ibi et p
stea Lugd. Batav. Antecessoris. Der Revers stellt Bö
ckelmannen zwischen den Geschäften in der Pfalz, u
der Ruhe zu Leiden, sitzend vor, mit der Beyschr
illic fatigor, hic requiesco. Man hat eine genau
Nachricht von dieser Medaille aus der Feder des Her
Exter, Oberconsistorialassessors und Professors a
Gymnasio zu Zweybrücken, zu erwarten. S. dessel
Versuch von Pfälzischen Münzen, Band II. S. 59.

der nachstehenden Diss. beruft er sich darauf Medit. V. axiom. 3.

2) Disputatio, exhibens diuersa iuris themata, Heidelb. 1659. 8. Bogen. Seine Doctordisputation, deren Vertheidigung wegen vieler Widersprüche der Opponenten drey Tage gedauert haben soll. Meine Heidelbergischen Nachrichten aber schweigen von diesem Umstande still. Der Churfürst hatte zu verstehen gegeben, daß **Böckelmann** von der Gewalt der Landesherren in Kirchensachen handeln möchte. Er bestimmte also die **erste** Meditation dazu, welche fast 3. Bogen ausfüllt. Die **zwote** ist eine Erläuterung des §. 9. I. de iure nat. gent. et ciu. Die **dritte** zielet auf L. 3. D. de vsucap. In der **vierten** beschäftigt er sich mit L. 22. C. de nupt. und behauptet besonders den Satz, daß die priesterliche Einsegnung kein wesentliches Stück der Ehe ausmache, ob sie schon für eine löbliche Gewohnheit zu halten sey. Der ehemalige Bürgermeister zu Emden, **Joh. Friedr. Pollmann**, hat diese Betrachtung, nebst der darauf erfolgten Epistola apologetica, seinen, zu Gröningen 1699. gedruckten Racemationibus et florum sparsionibus totius Carp. iur. civ. S. 550. — 557. ganz einverleibt. Die **fünfte** Meditation hat die Ueberschrift: ad Nouellam 117. vbi de caussis ex iure Iustinianeo nouissimo diuortiorum. Er behauptet deren verschiedene. Endlich kommt in der **sechsten** eine kurze Erläuterung des Cap. 6. Libri I. Feudorum. Bey der ersten, vierten und fünften Abhandlung machte sich **Chuno**, der Dechant der Juristenfacultät, einige Zweifel, wie ich in der Lebensbeschreibung vorläufig gemeldet habe. Jetzt muß ich die Sache etwas umständlicher erzählen. Die

Die Lehrer der Theologie untersuchten mit Erlaubnis des Churfürsten diese Sätze, und foderten vom Verfasser am 30 Januar, daß er ihnen einige Fragen deutlicher beantworten möchte. Dieses that er nicht nur mündlich, sondern er übergab auch den folgenden Tag einen Aufsatz, worinn er seine Gedanken über den ersten Punkt also ausdrückte: De potestate Magistratus politici circa sacra, quas conscripsi theses, cum nescio, qua sinistra interpretatione, illi, cui me addictissimum semper professus profiteorque, religioni reformatae quasi contrarias coarguant, hac manu mea protestari volui, nec a dicta sanarum Ecclesiarum reformatarum doctrina recedentes, nec clauium potestatem, a Seruatore nostro Apostolis tributam, euertentes fouere opiniones, nec in vllius heterodoxi, aut paradoxi, descendere errores. Am 4 Februar berichtete der Prorector dem academischen Senate, daß die Gottesgelehrten dieser Disputation halben mit dem Churfürsten conferirt hätten, und nun käme es darauf an, was für ein Entschluß zu fassen sey. Hottinger und Spanheim schlugen vor, daß Böckelmann Einiges weglassen, Einiges nach dem Inhalte des Heidelbergischen Catechismus besser erklären, Einiges auch, welches zu hart schien, entweder mildern, oder ganz ausstreichen müsse. Alle Professoren stimmten damit überein. Der Candidat ward also herbey gerufen; man machte ihm die bedenklichen Stellen bekannt, und er versprach, demjenigen gemäß zu handeln, was ihm angekündiget worden wäre. Die Disputation wurde alsdann gedruckt, (doch stehet am Ende derselben diese Erinnerung des Dechants: Si quae forsitan in hac Disputatione vel obscure, vel ambigue proponuntur, ea periculo Autoris explicanda et defen-

defendenda committuntur,) und im März mit großer Feyerlichkeit gehalten, weil ihr der Churfürst selbst beywohnte, in der Absicht zu hören, wie der Artikel von der Ehescheidung würde angefochten und vertheidiget werden. Denn er war schon seit einiger Zeit damit umgegangen, daß er sich ganz von seiner Gemahlin trennen, und einer andern die Hand geben wollte. Deswegen mußte auf seinen Befehl der Candidat mehr Ursachen, als die heilige Schrift bestimmt, nicht allein vortragen, sondern auch nachdrücklichst unterstützen. Spanheim, einer der Opponenten, kehrte sich aber hierinn an die Gegenwart seines Landesherrn nicht. Er hatte Muths genug, gegen die neue Meinung zu reden. Der Churfürst runzelte darüber die Stirn, und wagte es hernach nicht, seinen ersten Vorsatz auszuführen. Kurz darauf ließ ein verkappter **Parrhesius Philalethes** wider **Böckelmannen** die kleine Schrift: Krigerius Hircander, omnibus bonis foetens et exosus, zu Heilbronn drucken, obschon dieser Ort nicht auf dem Titel stehet. Bisher hat man den wahren Namen des Urhebers in gelehrten Nachrichten vergebens gesucht. Nun kann ich dieses Geheimnis entdecken. Zween Prediger, **Barth. Anhorn**, welcher deshalben die Pfalz räumen mußte, und **Jacob Meyer**, haben gemeinschaftlich daran gearbeitet, und die beyden Sätze von der Gewalt der Landesherren in Kirchensachen, und von der priesterlichen Einsegnung bey der Ehe, mit sehr unanständiger Heftigkeit angegriffen. Sie blieben eine Zeit lang verborgen, bis der unbehutsame Buchdrucker so viel ausgeplaudert hatte, daß **Anhorn**, welcher dabey die Hauptrolle gespielt zu haben scheint, ins Gedränge kam, und das eben gemeldete Schicksal erfuhr. Das Wort **Hircander** verräth bald,

bald, wer darunter zu verstehen sey. Anfang schwieg Böckelmann still dazu; endlich aber b[illegible] er am 10 Februar 1660. den academischen Sen[illegible] schriftlich, daß man am Hofe um eine schleuni[illegible] Genugthuung gegen die ihm zugefügten groben B[illegible] leidigungen anhalten möchte. Er ließ zugleich m[illegible] einfließen, wenn die ihm öffentlich vorgeworfe[illegible] Verbrechen wahr wären: so verdiente er keinen Um[illegible] gang mit seinen Collegen, ja nicht einmal mit an[illegible] dern Menschen in der ganzen Welt. Die Antwo[illegible] auf seine Vorstellung ist im Protocoll also abgefaß[illegible] Senatum ex animo condolere laesae famae et ex[illegible] stimationi clarissimi viri, Collegae honoratissim[illegible] ipsius eruditionem, merita, integritatem omne[illegible] depraedicare; aequissimam ipsius esse indignatio[illegible] nem; caeterum omnes rogare per viscera cha[illegible] tatis Christianae, ne omni rigore ius suum perse[illegible] quatur: rationem habeat *ordinis sacri* et offensio[illegible] nis infirmiorum, et onerosae familiae *eius* vi[illegible] qui autor publicatur. Es ist Schade, daß di[illegible] Schmähschrift, welche doch, wie Böckelmann selbst S. 64. der gleich anzuführenden Epistola apologeticae versichert, zweymal gedruckt word[illegible] ist, unter die größten Seltenheiten gehört. Wen[illegible] doch der um die Pfälzische Geschichte so verdien[illegible] Herr Büttinghausen meiner Bitte Gehör geb[illegible] und sie dereinst seinen beliebten Beyträgen einverle[illegible] ben, oder auf andere Weise wieder ans Licht brin[illegible] gen wollte! In Ermangelung derselben kann ic[illegible] nur muthmaßen, daß es Böckelmanns Gegn[illegible] recht arg müsse gemacht haben. Denn der Bele[illegible] digte trieb die Sache nicht nur zum höchsten ve[illegible] Gericht, sondern er fügte auch seiner zu Duisburg 1661. mit einem neuen Titelblatte versehenen Gra[illegible] dualdisputation eine Epistolam apologeticam be[illegible]

welch[illegible]

welche besonders 8. Bogen, mit der Dissertation aber 16½. Bogen, erfüllt. In dieser Apologie schickte er eine kurze Nachricht von den Bewegungen, die seine Disputation verursacht hatte, voran, und erzählt zugleich, daß **Anhorns** Pasquill zu Heidelberg confiscirt worden sey; daß die Obrigkeit denselben zur Verantwortung gezogen, und er frey bekannt habe, er wäre bey Verfertigung seines schändlichen Aufsatzes nicht klug gewesen; es gereue ihn Alles, was er gethan, und er wolle seine Injurien gern öffentlich wiederrufen. Ich glaube, **Böckelmann** hätte es dabey schon können bewenden lassen, ohne weiter zu gehen, ohne einen Gegner ums Amt zu bringen, und mit seiner Familie unglücklich zu machen. Hierauf beantwortet er und widerlegt die Einwürfe desselben von Punkt zu Punkte, wodurch die zween wichtigsten Theile der Disputation selbst oft in ein helleres Licht gesetzt worden sind.

3) Diss. de beneficio inuentarii, Heid. 1659.

4) Diss. de momento, eiusque caussa, 1659.

5) Diss. de iudicio rerum exiguarum, 1659. 3. Bogen.

6) Diss. ex frequenti et celeberrima renunciationum materia, 1659. auch 3. Bogen. Es sind lauter kurze Sätze, die den Respondenten zum Verfasser gehabt zu haben scheinen.

7) Diss. de famosis libellis, 1660. Ohne Zweifel hat der Krigerius Hircander dazu den Anlaß gegeben.

8) Diss. de querela inofficiosi testamenti 1660.

9) Diss. de vectigali, a vectore defraudato, 1660. Sie ist gar gut geschrieben, und auf 6. Bogen gedruckt.

10) Diss.

Digitized by Google

10) Diss. de antinomiis Iuris ciuilis in genere et sp cie, 1660. Eine lesenswerthe Abhandlung von 1 Alph. 5. Bogen.

11) Diss. de praestatione euictionis 1660. Die Fran furtischen Statuten sind hierinn der vornehmste Ge genstand, und der Respondent Joh. Gerh. We rab, aus dieser Reichsstadt, mag wohl Anth daran gehabt haben.

12) Diss. exhibens explicationem celeberrimae l. emtorem 9. C. de locato conducto, atque fun in ea prouerbii: Kauf gehet vor Miethe, 16 Der Catal. Bibl. *Richeianae* Band I. S. 81 führt sie an.

13) Diss. de contractibus nominatis realibus, 16 1½. Bogen.

14) Discursus de Lege Regia Romanorum, 16 Er gedenkt dieser Schrift im Commentario ad D gesta §. 22. des Titels de Constit. Princip.

15) Diss. de fideiussoribus 1661.

16) Diss. de diuersis Iuris publici, canonici, ciu feudalis et consuetudinarii controuersiis, 1661.

17) Diss. de vsufructu, 1661.

18) Diss. de naui et nauigatione, 1661.

19) Collegium Actionum, Heidelb. 1661. in 4. sind eilf Exercitationen, womit er schon 1659. Junius den Anfang auf der Catheder ma Alsdenn ließ er einen allgemeinen Titel vordru folglich behielten die Disputationen selbst, we ungefähr 1. Alph. 18. Bogen ausfüllen, ihre ve Gestalt. Er handelt in der ersten de action

finitio

ſinitione, et quae huc ſpectant; in der zwoten de actionum affectionibus generalibus, variisque inde deſumtis diuiſionibus; in der dritten de ſumma actionum diſtributione in realem, perſonalem et mixtam; in der vierten de vindicationibus praetoriis; in der fünften de condictionibus praetoriis ex conuentione propria et aliena; in der ſechſten de condictonibus praetoriis ex delicto tam alieno, quam proprio, welche 1659. auf 3. Bogen zum Vorſcheine kam; in der ſiebenden de condictionibus ex contractibus, re, verbis, litteris et conſenſu initis; in der achten de condictionibus ex innominatis impropriisque contractibus, nec non propriis impropriisque delictis venientibus; in der neunten de ſpeciebus mixtarum actionum in rem et perſonam, vt et extraordinariis, ex interdictis competentibus; in der zehenden de concurſu, cumulatione, et ceſſione actionum; endlich in der eilften de officio iudicis.

20) Diſſ. de quaeſtionibus miſcellaneis, ſelectis ex Iure diuino, canonico, ciuili, feudali et publico, 1662. 1½. Bogen.

21) Diſſ. de tempore legali, 1662.

22) Diſſ. de pactis, 1662.

23) Diſſ. de nobilioribus inter *Gailium* et *Mynſingerum* quaeſtionibus practicis controuerſis, 1662. 1½. Bogen.

24) Diſſ. de differentiis theoriae et praxeos in genere, et in ſpecie ad Leges in Protis contentas, 1662. 12. Seiten.

25) Diuerſae Iuris ciuilis, canonici et feudalis controuerſiae, 1662. 1½. Bogen. Beyde Stücke halte

ich für eine Arbeit der Candidaten, die sich dami zur Doctorwürde den Weg bahnen wollten.

26) Diss. de vnione prolium, 1662.

27) Diss. de procuratoribus et defensoribus, 1662.

28) Diss. de beneficio appellationis, 1662.

29) Diss. de iure auxilii, 1663. auf 11. Bogen.

30) Diss. de exspectatiua feudali 1663. eben so stark.

31) Diss. de accusationibus et inquisitionibus, 1663 4. Bogen.

32) Diss. de vsuris pecuniae mutuae, 1663.

33) Diss. de banno Imperii, 1663.

34) Diss. de reuisione, eiusque processu in Camera, 1663.

35) Iuris communis et Electoralis Palatini circa processum iudiciarium differentiae principes, ex *prima* iudicialium Parte, 1663. Es sind davon sechs Dissertationen heraus gekommen. Die zwote unter demselben Jahre, 37. Seiten stark, handelt de differentiis ex *secunda* Parte; die dritte de differentiis inter Ius commune et Ordinationem matrimonialem Electoralem Palatinam folgte 1664. die vierte de praecip. inter Ius Electorale Palatinum et Ius commune circa totam materiam contractuum differentiis 1665. die fünfte de differentiis Iuris communis et Elect. Palatini circa materiam testamentariam 1666. auf 5½. Bogen; die sechste aber de praecipuis Iur. communis et Elector. Palat. circa materiam successionis ab intestato differentiis im Julius des Jahrs 1669. Es haben bey den Pfälzischen Rechtsgelehrten noch im-

me

mer einen großen Werth, sind jedoch, wenigstens zu Heidelberg, meistentheils nur in Abschriften zu sehen.

36) Pentas Dissertationum inauguralium, sub praesidio *Boeckelmanni* propositarum, Heidelb. 1664. Ich bin nicht im Stande zu sagen, welche Stücke der schon angeführten Dissertationen darinn vorkommen. Die de iure auxilii soll diese Sammlung mit enthalten.

37) Exercitationes ad Pandectas, ibid. 1664. fast 1. Alph. 6. Bogen in 8. außer einem ziemlich starken Register von 4½. Bogen. Der Verfasser hat hier XXV. kurze, vorher auf der Catheder vertheidigte, Dissertationen zusammen geliefert; sie erstrecken sich aber nicht über die sechs ersten Bücher der Pandekten. Als er zu Leiden war, setzte er die angefangene Arbeit fort bis aufs zwanzigste Buch, und stellte sein Werk eben allda 1678. ans Licht. Es enthält 4. Alph. in 4. unter dem neuen Titel: Commentariorum in Digesta Iustiniani Imp. libri XIX. Darauf erschien, nach seinem Tode, die dritte und beste Ausgabe 1694. zu Utrecht in demselben Formate. Man hat sie in zween Theile abgesondert. Der erste mit dem Register erfüllt 4. Alph. 3. Bogen; der zweete hingegen nur 1. Alph. 10. Bogen, und gehet vom 20. bis zum 27sten Buche. Dieser Abdruck zeigt sich in einer ganz andern Gestalt, als der vorige. Denn der Verleger machte sich des Verfassers eigenes Exemplar zu Nutze, worinn er vieles verbessert, geändert, oder hinzugeschrieben hatte. Ein ehemaliger gelehrter Zuhörer desselben beförderte auch die Vollkommenheit des Werks nicht wenig, indem er dasjenige mittheilte, was von seinem Lehrmeister in den darüber gehaltenen

haltenen Vorlesungen angemerkt worden war. Die ersten gedruckten Bogen des andern Theils bis zur Seite 105. sah Böckelmann noch selbst bey ziemlich großer Leibesschwachheit durch. Weiter ließ ihn der Tod nicht kommen. Daher mußte das Uebrige aus seinen Papieren zusammengesucht werden, welches vermuthlich den Buchhändler hinderte, mit der ganzen Auflage früher hervorzutreten. In der weitläuftigen Vorrede gibt der Verfasser Rechenschaft von der Methode, welche er bey Erklärung der Pandekten zu beobachten gewohnt gewesen sey. Unter die mittelmäßigen Ausleger gehört er gewiß nicht; allein da seine Arbeit unvollendet geblieben ist: so hat sich nun die Anzahl der Käufer gar sehr vermindert.

38) Diss. de iure conducendi, von der Gleitsgerechtigkeit, 1665. 3. Bogen.

39) Diss. de iure sepulturae, 1665. auf 5 Bogen. Peter von Spreckelsen, ein Hamburger, hat sie zur Erlangung der Doctorwürde gehalten, und wahrscheinlicherweise manches dazu beygetragen.

40) Diss. de iure retentionis, 1665.

41) Conclusiones selectae de Aduocatis, 1665.

42) Diss. de rescindendis et non seruandis contractibus, 1665. 16½. Bogen. Es ist aber nur der erste Theil, und der zweete, welchen er am Ende in einer kurzen Vorrede an den Leser versprach, meines Wissens zurückgeblieben. Der Freyherr von Senckenberg hat diese mit vielen Stellen der alten Scribenten ausgeschmückte Abhandlung in den Opusculis selectis *Zangeri* et aliorum Ictorum de exception. et replicationibus, S. 1251. wieder

drucken

drucken lassen. Sie soll auch, wie Moller Band I. S. 260. der Cimbriae litteratae meldet, in der Tetrade Dissert. inaugural. praeside *Boeckelmanno* habitarum stehen.

43) Positiones et Conclusiones aliquot iuridicae, secundum methodum Pandectarum, 1666. Eine Disputation von 4. Bogen, die nicht viel bedeutet. Ohne Zweifel ist sie ein Versuch des Respondenten.

44) Diss. de iure emphyteuseos, 1666.

45) Diss. de modis tollendarum obligationum, 1666. 4. Bogen stark. Vermuthlich aus der Feder des Respondenten, **Joh. Nicol. Schragmüllers.**

46) Dissertationes inaugurales IV. moderante *Boeckelmanno* publicae disquisitioni submissae, Heidelb. in 4. Es steht keine Jahrzahl auf dem Titel; doch scheint diese Sammlung ums Jahre 1666. veranstaltet worden zu seyn. Sie füllt, nach einer davon erhaltenen Anzeige, 1. Alph. 4½. Bogen aus, und faßt folgende Stücke in sich: 1) de incertitudine iuris, et remediis aduersus eam, wovon **Magnus Wedderkop** 1664. der Verfasser gewesen; 2) differentiae iur. communis et Electoralis Palatini circa matrimonialia; 3) de rescindendis et non seruandis contractibus, welche beyde Dissertationen schon oben vorgekommen sind; 4) ambiguitates testamentorum decidendi et exsequendi rationes.

47) Iustitia caussae Palatinae, siue defensio iuris regalis Palatini in homines proprios. Dieses ist der Anfang des sehr weitläuftigen Titels einer Deduction, welche auf 3. Alph. 9. Bogen in F. ohne Vorsetzung seines Namens, ohne angezeigtes Druckjahr und Ort, (doch gewiß 1666. zu Heidelberg)

 die

die Presse verließ. Man findet sie auch in den Moguntino-Palatinis Actis publicis, dem Anhange des Diarii Europaei, Th. XII. S. 356. — 565. Eine Deutsche Uebersetzung folgte sogleich in demselben Jahre, die 1. Alph. 17. Quartbogen ausfüllt, und den Titel hat: Iustitia caussae Palatinae, d. i. gründliche Behauptung der Pfalzgrafschaft bey Rhein Regals des Wildfangs und der Leibeigenschaft ꝛc. Das nur gedachte Diar. Europ. liefert einen abermaligen Abdruck Th. XIII. S. 89. des Anhanges. Eine neue Edition des Lateinischen Originals aber, welche, dem Titel nach, verbessert seyn soll, ward zu Heidelberg 1702. ebenfalls in Folio veranstaltet. Die ganze Schrift besteht aus zween Theilen. Im ersten wird de hominum propriorum origine et conditione per Germaniam, et pleraque Europae loca, geredet; im andern hingegen auf jeden Punkt der bereits vorher gedruckten Vindiciarum, welche hier auch von Wort zu Worte zu lesen sind, die nöthige Widerlegung hinzugefügt. Die Sache besser zu begreifen, muß man voraussetzen, daß Churpfalz sowohl in eigenen, als benachbarten Landen am Rhein ein altes, vom Kayser Maximilian dem I. 1518. bestätigtes, Herkommen behauptete, und unter dem Namen des **Wildfangsrechts** über Fremde, welche sich erst in solchen Gegenden niedergelassen hatten, eine gewisse Leibeigenschaft ausübte. Zu diesem Ende war an dergleichen Orten ein Pfälzischer Ausfauth, oder Beamter, bestellt, der jeden Wildfang, gegen Erlegung eines Faheguldens, aufschreiben mußte. Darwider vereinigten sich nun der Churfürst von Maynz, auch als Bischof zu Würzburg und Worms; die Churfürsten von Trier und Cölln; die Bischöfe zu Speier und Strasburg; der Herzog von Lothringen;

gen; die Wild- und Rheingrafen, nebst der gesammten Reichsritterschaft, und es kam, nach vorläufig gewechselten Schriften, die Sache zu öffentlichen Thätlichkeiten, welche endlich, durch Vermittelung der beyden Cronen, Frankreich und Schweden, im Februar 1667. zu Heilbronn glücklich gehemmt und geschlichtet wurden. Daß Mevius, als Schwedischer Gesandter, zu diesem Geschäfte mit gebraucht worden sey, habe ich im Leben desselben gesagt. Vorher aber, ehe die Unruhen ausbrachen, schrieb Joh. Heinr. Böckler, der ältere, zu Strasburg, im Namen der wider Pfalz zusammengetretenen Stände die oben erwähnten Vindicias secundum libertatem imperialem quorundam Electorum, Principum et Statuum, nec non immediatae Nobilitatis S. R. I. contra Palatinum Wildfangiatum, mancipatum, aliasque violentias. Diese Schrift trat 1665. in F. ohne Anzeige des Verfassers ans Licht, und wurde auch dem Anhange des Theils XIII. vom Diario Europaeo S. 541. einverleibt. Joh. Peter von Ludewig, dem es unbekannt gewesen ist, wer sie gemacht habe, beurtheilt sie in der Dissert. de peregrinitate, Albinagio atque Wildfangiatu S. 29. also: Quisquis autor sit, dubium est, an is ignorantia peccet maiori, an malitia? Böckelmann aber, welcher vom Churpfälzischen Hofe Befehl erhielt, ihr seine Deduction entgegen zu setzen, spricht auf dem Titel derselben von einer effrenata conniciandi audacia Scriptoris Vindiciarum caet. acerbissima et iniustissima intestini belli autorum facta verborum iniuriis aequare conati. Auch gleich im Anfange des zweeten Theils rückt er dem Verfasser sparsas fallacias, iniurias, errores, et commendandae pessimae caussae quaesitas artes vor. Nun hatte

 er

er zwar seines Herrn Gerechtsame sehr wohl vertheidiget, und die von **Böcklern** beygebrachten Gründe vollkommen widerlegt. Dem ungeachtet blieb ihm dieser die Antwort nicht schuldig. Es folgten also 1666. in F. zu Maynz Vindiciae, a foederatis Electoribus, Principibus, Statibus, et immediato equestri Ordine, Palatino Wildfangiatui pridem oppositae, denuo assertae, et a conviciis, corruptelis, calumniis maledici et contumeliosi Scriptoris, qui defensionem iuris regalis Palatini in homines proprios emisit, vindicatae. Diese Abhandlung kam hernach zum Anhange im Bande XIII. des Diarii Europaei, S. 409. — 540. Sie ist aber ebenfalls mit lauter harten Ausdrücken angefüllt. **Pagenstecher** in der Rede, die ich beym Schlusse des gegenwärtigen Artikels anzeigen werde, eignet **Böckelmannen** noch mehr in dieser Sache herausgegebene Staatsschriften zu, nämlich „Notata über die von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und andern derselben „Adhärenten, ohnlängst im Druck publicirte, also „genannte Information und Declaration an die „Römisch Kayserliche Majestät ꝛc. die von den „Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürsten hergebrachte Wildfangs- und Leibeigenschaftsgerechtsame „betreffend; Notata zu dem von Churmaynz an „Churpfalz abgelassenen Schreiben, die gewaltsame Occupir- und Besetzung der gemeinschaftlichen Stadt Laudenburg betreffend; Forum Austregarum competens Principibus, aliisque S. R. „I. Ciuibus — — iure optimo maximo assertum Serenissimo Electori Palatino, in lite de regali hominum Palatinis propriorum iure, incassum obnitentibus reuerendissimo Electore „Moguntino Sociisque;„ und, weil hierauf die

Gegen-

Gegenparthey das Forum Austregarum Palatinum nouum antiquatum zum Drucke befördert hatte, eine Antwort, unter dem Titel: „Furor anti„quandi forum Austregarum repressus; endlich „noch Vindiciis Moguntini in Prodromum Palati„num calumnias venales taxatas,„ welche letzten drey Stücke er ebenfalls gegen **Böcklern** geschrieben haben soll. Sie stehen insgesammt im Anhange des Theils XII. und XIII. des Diarii Europaei. Man sagt, der nur gedachte Prodromus Palatinus solidae et copiosae Confutationis, mox secuturae, scripti nuper euulgati, cui titulus: Vindiciae secundum libertatem imperialem quorundam Electorum sey eine Arbeit **Sam. Pufendorfs** gewesen. Die Schrift beträgt aber wenige Seiten, und ist dem Th. XIII. des Diar. Europ. S. 593. im Anhange einverleibt worden. Nach derselben stehet S. 598. der **Böcklerische** Prodromus Palatinus, in cursu corruens, welchen also **Böckelmann** in den Calumniis Vindicis Moguntini venalibus taxatis beleuchtet hat, wofern anders **Pagenstechers** Nachricht gegründet ist.

48) Diss. de purgatione canonica et vulgari, 1667. $3\frac{1}{2}$. Bogen.

49) Diss. de modo vltimis voluntatibus adscripto, 1667.

50) Diss. de iure defensionis corporis necessariae, 1667.

51) Diss. de retorsione iniuriarum, 1667.

52) Diss. de iure famulitii, 1668. auf 10. Bogen. **Matth. Ernst Elebrecht**, aus Celle, ist damit Licentiat der Rechte geworden, und gibt sich für den Verfasser aus.

gar gelehrt aus, ob er schon nur wenige Stunden daran wenden können, wie er im letzten Absatze zu seiner Entschuldigung schreibt. So bald als die Böckelmannische Schrift von Mehrern gelesen worden war: so breitete sich auch das Urtheil aus, **Drelincourt** habe mit dem Schatten gefochten, oder doch seinen vermeinten Gegner unrechtmäßigerweise angegriffen. Jener gestand daher in der Vorrede zur zwoten Auflage seiner Apologie, daß er hier gar nicht mit einem leidenschen Gelehrten, sondern allein mit dem **Agrippa, Lansius, Junius** und **Montanus** zu thun habe. Dabei verblieb es zu dieser Zeit, und es war auch nicht der Mühe werth, deswegen ein größeres Geschrey zu machen. Umständlicher erzählt der Herr Hofrath **Schläger** in der Historia litis de Medicorum apud veteres Romanos degentium conditione, Helmst. 1740. in 4. S. 14. — 20. die ganze Begebenheit.

58) Oratio de felici statu Academiae Leidensis, dicta 6 Iduum. Februar. cum magistratu academico abiret, L. B. 1676. auf 3. Quartbogen.

59) Diss. de differentiis iuris ciuilis Caesarei, prouincialis Prutenici, et Polonici, L. B. 1677. Sie soll 9. Bogen stark seyn, und einen Preussischen Edelmann, Heinr. Friedr. von **Rippen**, zum Mitarbeiter gehabt haben.

60) Diss. de rescindenda venditione ex iure retractus, 1677.

61) Diss. de societate, 1677.

62) Diss. de mandato, vel contra, 1677.

63) Diss. ad L. 40. de reb. creditis, 1677.

64) Diss.

64) Diss. ad Sctum Velleianum, 1677.

65) Diss. de compensationibus, 1677.

66) Diss. de iureiurando, 1678.

67) Diss. de Lege Aquilia, 1678.

68) Diss. de interesse, 1679.

69) Oratio in obitum *Alb. Rusii*, Icti et Antecessoris Leidensis, L. B. 1679. in med. 4.

70) Compendium Institutionum Iustiniani, L. B. 1679. und 1681. Vltrai. 1694. Frf. 1694. auf 17. Bogen; Gissae 1706. auf 22. Bogen, allemal in 12. Zu Utrecht erfolgte 1708. eine Ausgabe in 8. nebst den beyden Titeln de Verb. Sign. und de Reg. Iuris aus den Pandekten, welche zu Amsterd. 1727. in 8. 1. Alph. 6. Bogen stark wiederholet ward, mit des Heineccius Vorrede, worinn er die große Menge solcher Bücher zu entschuldigen sucht. Dieser Abdruck ist unstreitig, auch dem Aeußerlichen nach, der beste, wenn ihm gleich die neue Vorrede keinen mehrern Werth beylegte. In derjenigen, die **Böckelmann** selbst vorgesetzt hat, handelt er umständlich de viis et deuiis, quibus ad discendum Ius ciuile itur. Wie viel er auf dergleichen juristische Handbücher gehalten habe, ist aus **Ulrich Hubers** Dialogo de ratione iuris docendi et discendi leicht zu ersehen. Das Urtheil aber, welches **Heineccius** in seiner Vorrede von der ganzen Arbeit fällt, hat allerdings seinen Grund. Er sagt nämlich: Habes in eo libello doctrinam Institutionum Iustiniani in Compendio breuissimo, tamquam Homerum in nuce. Nil hic Auctor ostentat eruditionis, quae in eo summa fuit, sed prima legitimae scientiae elementa verbis paucis,

et stilo quam maxime conspicuo, exponit, vt quemadmodum in laudibus Iulii Caesaris ponuntur Commentarii *nudi*, *recti et venusti*, *omni ornatu orationis*, *tamquam veste*, *detracto*; ita non minus hic Boeckelmanni libellus vel ideo videatur eruditus, quod in eo auctor ab omni eruditionis ostentatione abstinendum putauit. Die theils in Holland, theils in Deutschland, oft veranstalteten Ausgaben, sind auch Beweises genug, mit wie vielem Beyfalle die Exemplare ein halbes Jahrhundert durch gekauft und gebraucht worden sind.

71) Diss. de actionibus hereditariis, L. B. 1680.

72) Exercitationes de Actionibus, L. B. 1687. und wieder zu Utrecht 1695. in 4. welche Auflage eben so, wie die erste, 1. Alph. 10½. Bogen ausfüllt, und nur durch einen genauern Druck sich von dieser etwas unterscheidet. Das oben unter der Nummer 19. angeführte Collegium Actionum war der Grund dazu; allein er schmelzte alles um, und man findet hier fast gar nichts, welches mit jenem übereinkommt. Hätte er seine neue Arbeit vollenden können; so würde sie zweymal stärker, als die erste, geworden seyn. Er starb aber darüber, und alsdann kam heraus, was er hinterlassen hatte. Bey solchen Umständen ist nichts Vollkommenes zu erwarten gewesen. Anfangs handelt er vom Ursprunge, Nutzen, der Benennung, der Erklärung und Eintheilung der Actionen. Darauf gehet er zu denenjenigen fort, welche Species iuris in re betreffen. Diesen folgen andere aus dem iure ad rem, und endlich beschäftigt er sich mit den dinglichen Contracten, und den daher entstehenden Actionen. Weiter konnte er die Feder nicht führen.

Eine

Eine kurze Recension des ersten Abdrucks steht in den Latein. Actis Erudit. 1688. S. 224.

73) Tractatus postumus de differentiis Iuris ciuilis, canonici, hodierni, Vltrai. 1694. auf 12. Bogen in 8. Er ließ das Werkgen nur geschrieben unter seinen Zuhörern herumgehen. Erst Cornelius van Eck brachte es ziemlich lange nach des Verfassers Tode mit einer Vorrede ans Licht, worinn er darthut, daß auch auf protestantischen hohen Schulen das Päbstliche Recht nicht müsse versäumet werden. Man sehe davon die Lat. Acta Erud. im Jahr 1694. S. 128. Einige haben die Schrift Ecken, und Noten dazu Böckelmannen, als dem Herausgeber, beygelegt; es ist aber das eine so falsch, wie das andere. Dieser war ja nicht mehr im Leben, folglich konnte er nichts drucken lassen. An Noten wurde damals auch noch nicht gedacht. Die zwote Edition hat man 1697. und die dritte eben allda 1737. in median 8. veranstaltet, welche 1. Alph. $6\frac{1}{2}$. Bogen stark, und von Everh. Otto zum Gebrauche seiner Zuhörer mit einer weitläuftigen Vorrede de Iure canonico studiosius pertractando besorgt worden ist. Er schrieb diese Vorrede deswegen, um ein fast in allen vereinigten Niederländischen Provinzen eingeschlichenes Vorurtheil zu verdrängen, daß nun vom Päbstlichen Rechte kein Nutzen weiter zu erwarten sey, nachdem eben diese Staaten zur protestantischen Kirche getreten wären. Außer der Vorrede hat der Herausgeber viele, zum Theil gar beträchtliche, Anmerkungen, und Joach. Hassäus Dissert. de differentiis Iuris Ciuilis et canonici hinzugefügt. In dem schon angeführten Leipziger Journale 1742. S. 172. habe ich selbst eine Anzeige davon gethan.

74) Sy-

74) Synopsis Iuris publici Imp. Rom. Germanic. Groningae 1698. 19. Octavbogen. Eine von ihm hinterlassene, zu unsern Zeiten aber leicht zu entbehrende, Handschrift, welche Alex. Arnold Pagenstecher ans Licht gestellt, mit einigen Noten, und mit seiner Rede zum Andenken des Verfassers vermehrt hat. Böckelmanns Anmerkungen über die Wahlcapitulation des Kaysers Leopolds werden in diesem Werkgen noch fürs Beste gehalten; das Uebrige ist meistentheils mager, und schwerlich von ihm zum Drucke bestimmt gewesen, wenigstens in der Gestalt nicht, wie es nun vor uns liegt. Die Latein. Acta Erud. 1699. S. 69. — 72. haben eine Recension davon.

Das Wittensche Diarium biograph. Band I. unter dem Jahre 1681. eignet ihm noch zu:

Compendiosam methodum Iuris ciuilis Pandectar. Codicis et Nouellarum, imgleichen eine Dissert. de reconuentione; und in einem Bremischen Auctionscatalogus vom Jahr 1771. habe ich eine andere de Lege Rhodia de iactu gefunden, die mit seinem Namen bezeichnet ist. Genauere Umstände aber von diesen Schriften sind mir nicht bekannt. Das Manuale Parochorum, Salisburgi 1677. in 8. stehet ganz gewiß ohne den geringsten Grund in der neuesten Ausgabe der Lipenischen jurist. Bibliothek unter den Böckelmannischen Schriften, und es scheint mit Ludew. Engels Buche gleichen Inhalts verwechselt worden zu seyn.

Pagenstecheri Memoria Boeckelmanniana. Ein Rede, worinn er zu Gröningen 1694. das Leben dieses Rechtsgelehrten erzählt hat. Sie ist aber voller Ausschweifungen, und derjenige, welcher sie vom Anfange bis zum Ende lesen will, muß große Gedult beweisen. Man wird dabey fast zweifelhaft, ob der schwache Redner mehr sich selbst, oder Böckelmannen, zum Gegenstande gehabt habe. In der vorher angeführten Synopsi Iur. publici stehet sie S. 233. — 277. Des berühmten Herrn Carls Büttinghausen Beyträge zur Pfälzischen Geschichte, Band II. St. I. S. 56. — 62. und desselben gütigst mitgetheilte geschriebene Nachrichten haben mir auch sehr gute Dienste geleistet.

XXIII.

Johann Tesmar.

Nur unlängst, und zwar zufälliger Weise, habe ich von diesem ehemals angesehenen Rechtsgelehrten eine Nachricht entdeckt, die bisher, so viel ich weis, fast gar nicht bekannt geworden ist. Diese will ich nun gebrauchen.

Tesmar ward zu Bremen den 23 Julius des Jahrs 1643. gebohren. Der Vater und Großvater desselben, beyde gleichen Vornamens, standen an dem Gymnasio allda als Professoren der Beredsamkeit und Philologie. Sein Vater verwechselte 1650. diese Stelle mit dem Rectorate der Schule zu Emdem, starb aber bereits 1654. und hinterließ ihn in sehr armseligen Umständen, welche sein erstes Alter einige Jahre nicht wenig bekümmerten. Endlich mußte er 1659. die Zuflucht bey den Anverwandten in seiner Geburtsstadt nehmen, wo ihm auf dem Gymnasio fast drey Jahre der nöthige Vorschub zum Studiren geleistet wurde.

Nach dieser verflossenen Zeit besuchte er die Universität zu Gröningen, auch zwey Jahre darauf die Frankfurtische. An beyden Orten legte er einen festen Grund in der alten Litteratur und der Rechtswissenschaft, die der Gegenstand seiner meisten Bemühungen war. Die Reise nach Frankfurt an der Oder that er über Berlin, und erwarb sich daselbst Gönner, welchen er es vermuthlich zu danken hatte, daß er 1666. mit dem Gefolge des großen Churfürsten, Friedrich Wilhelms, ins Herzogthum Cleve kam. Und eben diese gute Gelegenheit erinnerte ihn, die Duisburgische hohe Schule nicht aus dem Gesichtspuncte zu verlieren. Damals war beym academischen Gymnasio zu Steinfurt die Profession der Rechte und

Digitized by Google

und Beredsamkeit offen, und vielleicht hatte ein Duisburgischer Gelehrter Vollmacht, einige Candidaten dazu auszusuchen. Kurz, Tesmar ward mit aufgesetzt. Unterdessen beschloß er seine Studien zu Heidelberg: ein Jahr nachher aber erhielt er den wirklichen Beruf. Er schlug ihn nicht aus, wofern ihm nur erlaubt wäre, daß er erst eine gelehrte Reise zu Ende bringen dürfte, welche Bedingung man nicht verweigerte. Da sein Plan in keinen engen Strich Landes eingeschränkt war: so führte ihn der Weg über Strasburg nach der Schweitz, und hier insonderheit nach Geneve; ferner durch Savoyen nach Lion, Orleans, auch, außer andern Französischen Städten, nach Paris. Der Herzog von Monmouth lernte Tesmarn daselbst kennen. Als nun dieser natürliche Sohn des Königes Carls des II. ein unglücklicher Herr, welcher sich 1685. um die Thronfolge bemühete, und darüber den Kopf verlor, nach Großbritannien zurückkehren wollte, genoß er die Ehre, denselben dahin zu begleiten. Es ist kein Zweifel, daß er dort, vom Herzoge unterstützt, den bequemsten Schauplatz werde gehabt haben, alle Aufmerksamkeit auf dasjenige zu richten, was seine Wißbegirde befriedigen konnte. Endlich begab er sich mit dem zu Orleans erlangten Doctortitel durch die Vereinigten Niederlande nach Steinfurt, um seine Lehrstelle einzunehmen, welches im August 1668. vermittelst einer feyerlichen Rede geschah.

Innerhalb eines einzigen Jahres hatte er sich bereits bey der Gräflichen Regierung ungemein beliebt gemacht, und ein Beweis davon sollte die Fiscaladvocatur seyn, welche man ihm zugleich bestimmte. Er fand jedoch wichtige Ursachen, warum er eine so beschwerliche, als verhaßte, Bedienung von sich ablehnte. Hingegen ward er 1670. an den Berlinischen Hof und den Magistrat zu Bremen abgeschickt, weil an beyden Orten Rechnungen

 gewisser

gewisser Hausschulden in Richtigkeit zu bringen waren. Die Belohnung für dieses glücklich besorgte Geschäft bestand in dem Amte eines Gograven über den ganzen Steinfurtischen Distrikt. Bald darauf ertheilte der Churfürst, Friedrich Wilhelm, zu Brandenburg Tesmarn Befehl, in seinem Namen die Obervormundschaft des jüngern Grafen von Bentheim und Steinfurt zu führen. Er sendete ihn auch an den unruhigen Bischof zu Münster, Christoph Bernhard von Galen, welchem er nachdrückliche Vorstellungen thun mußte, daß er keine Händel anfangen, und seinen Pupillen nicht weiter kränken möchte. Das folgende Jahr 1671. gab ihm bey den General Staaten im Haag neue Verrichtungen, deren Hauptursache der Bielefeldische Tractat war, in welchem der unmündige Graf mit eingeschlossen werden sollte. Tesmars Unterhandlungen liefen nicht fruchtlos ab, und er reisete nun zum Westphälischen Craystage nach Bielefeld, wo er sich des Grafen Interesse eifrigst angelegen seyn ließ. Im Jahre 1672. brach der heftige Krieg zwischen der Crone Frankreich und den Vereinigten Niederlanden aus, in welchen auch der Kayser und das Deutsche Reich mit eingeflochten wurden. Tesmar sah sich also genöthiget, wieder nach Berlin zu gehen. Der Holländische Minister an diesem Hofe empfahl ihn seinen Freunden zu Leiden, bey erfolgter Vacanz eines juristischen Professorats auf der dasigen Universität. Allein die grausame Ermordung des vornehmsten Curators derselben, Joh. von Witt, hinderte die besten Aussichten, welche er hatte.

Immittelst geschah es 1674. daß die Hessische Landgräfin, Hedwig Sophia, als Vormünderin und Regentin, ihn, wider alles Vermuthen, nach Marburg berief. Von dieser Zeit an lebte er allda mit vielem Beyfalle, und bestieg zuletzt die oberste Stufe in der Juristenfacultät.

stensfacultät. Er starb aber 16..3. frühzeitig; denn er war erst funfzig Jahre alt. Der ihm zu empfindliche Tod seiner Ehegattin, einer Tochter des Hessencasselischen Cammerraths, Matthias Preiswerck, soll auch den seinigen befördert haben. Er heyrathete sie ein Jahr nach seiner Ankunft zu Marburg, und zeugte mit ihr in einer siebenzehnjährigen Ehe drey Töchter und einen Sohn.

Tesmar, der bey öffentlichen Angelegenheiten, zu welchen er gezogen ward, so brauchbare Mann hätte wohl auf höhere Ehrenstellen Anspruch machen können, wenn ihm nicht ein seinen Wünschen gemäßer Ruheplatz lieber gewesen wäre. Diesen behauptete er zur Würde der Wissenschaften, denen er seine Fähigkeiten am meisten zu opfern pflegte. Ueberzeugt, daß es die Pflicht eines academischen Lehrers sey, nicht nur durch mündlichen Vortrag dem Staate zu dienen, sondern auch schriftliche Denkmäler als Beweise zu hinterlassen, wie er die müssigen Stunden seines Lebens angewendet habe, lieferte er zu Marburg in den ersten eilf Jahren eine ziemliche Anzahl fruchtbarer Abhandlungen. Den größten Theil habe ich vor meinen Augen gehabt, und daraus wahrgenommen, daß sie nicht nur der Sachen, sondern auch der Schreibart wegen, immer noch lesenswerth bleiben, und außerdem einen Verfasser empfehlen, welcher Philologie und Rechtsgelehrsamkeit zu verbinden gewußt hat. Und doch sind sie, deucht mich, weniger bekannt, als sie seyn sollten. Verschiedene stellte ein Marburgischer Buchhändler 1686. in einem Octavbändgen von 1. Alph. 8. Bogen, mit **Tesmars** Bewilligung, ans Licht. Die übrigen wollte er ebenfalls sammlen; allein der Tod scheinet die Erfüllung des Versprechens gehindert zu haben.

Ich werde nun seine Schriften, die das große **Zedlerische Universallexicon**, Band XLII. S. 1189. fast

alle dem Vater zugeeignet, nach Möglichkeit in chronologischer Ordnung, beyfügen, — denn von einigen habe das Druckjahr nicht finden können, — und diejenigen, welche in der Marburgischen Sammlung stehen, mit einem kleinen Sterne bemerken.

1) Hierosolyma vindicata per Iudam Maccabaeum, carmine heroico celebrata, Bremae 1662. 6. Foliobogen. Dieses Gedicht machte einem neunzehnjährigen Jünglinge gewiß viel Ehre.

2) Alalecta ad tit. C. de conditis in publicis horreis, Marb. 1675. auf 4. Bogen.

3) Tribunal Principis peregrinantis; seu disputata iuris quaestio, adfirmatiue explicata: an absolutae Maiestatis character possessori suo etiam in alieno territorio liberum iurisdictionis in suos exercitivm praestet? Marb. 1675. 4. Bogen. Die bekannte Geschichte der Schwedischen Königin, Christina, in Frankreich veranlassete diese Dissertation.

4) Diss. de sorte, Marb. 1676.

5) Diss. de Iudaeis, et iuribus circa eos obseruandis, Marb. 1677.

6) Diss. de processu contra mortuos, Marb. 1678.

7) Exercitatio I. in *Hug. Grotium* de iure belli ac pacis, Marb. 1679. auf 6. Bogen.

8) Diss. de restitutione honoris per anatomiam.*) Sie scheint auch 1679. herausgekommen zu seyn. Der Landgraf von Hessencassel, Carl, hatte der medicinischen Facultät den Cörper einer enthaupteten Weibesperson zur Anatomie geschenkt. Da sie aber, nach erreichter Absicht, beerdiget werden sollte, weigerte sich ein jeder, dieses zu thun, unter dem nichtigen

tigen Vorwande, daß die Leiche vorher ins Scharfrichters Händen gewesen wäre. Es mußten also Zwangsmittel gebraucht werden. Der Verfasser nahm darauf Gelegenheit, diese Schrift bekannt zu machen.

9) Processus gentilium in Christianos, sub Traiano Caesare institutus, et illustratus, Marb. 1681. in 4. Dieser kleine Tractat, welcher 10. Bogen ausfüllt, ist nichts anderes, als ein gelehrter Commentar über den 97. Brief des **Plinius**, und das Rescript **Trajans**, im Buche X.

10) Diss. sub titulo: Astrologus Romanus, ex Cometis vaticinans, Marb. 1681. *)

11) Astrologus Christianus, Cometas insolitae figurae stupens, horrens, et non subsannans, *)

12) Diss. de lege irrationabili, 1682. *)

13) Positiones miscellae ex iure diuino, canonico, ciuili, publico, feudali, Decades V. 1682. 4. Bogen.

14) Diss. de exsecutione citra processum, 1682. *)

15) Diss. de cephaletione, 1683. Er versteht unter diesem Worte die Kopfsteuer.

16) Diss. duae, Paradoxa iuris Romani inscriptae, 1683.

17) Diss. de circumuentione licita, 1684.

18) Experimentum iuris publici, de iure Electorum, 1685. Eine Dissertation von 5. Bogen, welche sich der Respondent, **Joachim Meier**, zuschreibt, ein nachmaliger Doctor der Rechte, und Professor beym Gymnasio zu Göttingen. Es ist auch nicht

 unwahr-

unwahrscheinlich, daß er daran gearbeitet habe, weil er sich hernach oft als Schriftsteller, besonders im historischen Fache, mit Ruhme gezeigt hat.

19) Diss. de superstitione auctorata, seu Commentarius ad L. 4. C. de malef. 1685. 2. Bogen. *)

20) Diss. de refutatione feudi, 1685. 6. Bogen.

21) Diss. de adulterio impunito, ad L. 29. C. de adult. 1685. auf 4. Bogen. *) Bey der Stelle im III. Buche Mosis, Cap. 19. v. 20. hatte er einige Zweifel, weshalben er seinen Collegen, den Doctor und Professor der Theologie, Sam. Andreä, ersuchte, ihm bey der öffentlichen Disputation zu opponiren, und die Sache in ein helleres Licht zu setzen. Dieses geschah nicht nur auf die freundschaftlichste Weise, sondern Andreä überlieferte ihm auch einen Aufsatz davon, welchen Tesmar seinen zusammengedruckten Dissertationen S. 419. — 448. mit einverleibte.

22) Expositio methodica Auth. *Sacramenta puber.* C. si aduers. vendition. 1686. eine 6. Bogen starke Dissertation. Es wird aber hier nur der erste Theil abgehandelt. Ob der zweete nachgefolgt sey, ist mir nicht bekannt.

23) Vindiciae iuris naturae, 1688.

24) Diss. de fama. *)

25) Diss. de pilagio. *) Dieses der Französischen Sprache aus Noth abgeborgte Wort, weil er, wie er schreibt, kein dazu dienliches lateinisches finden können, erklärt er also: Est certa quaedam praedae hostilis portio, militi ex speciali Superioris indultu concessa, ab ipsa praeda differens, tam-

tamquam pars a toto, membrum ab integro corpore. Nach der Anzeige in den neuen Supplementen zur Lipenischen jurist. Bibliothek hätten wir auch von Tesmarn eine andere Dissert. de plagio. Ich finde sie aber sonst nirgends, und es scheint daher, daß eine Verwechselung der Wörter entstanden sey.

26) Diss. de asylis. *)

27) Diss. de Xeniis. *) Er sucht darinne L. 18. D. de officio Praes. zu erläutern.

28) Annotata in *Hug. Grotii* de iure belli ac pacis libros III. Sie haben in der Frankfurtischen Ausgabe dieses Werks, welche 1696. in F. nebst **Ulrich Obrechts** und **Joh. Fr. Gronovs** Noten erschien, ihren Platz überall unter dem Texte erhalten. Er hatte lange daran gearbeitet, konnte aber den völligen Druck nicht erleben. Da er nun befürchtete, sein Tod würde diesen unterbrechen: so bat er im Testamente den Professor zu Marburg, **Ge. Otto**, die Fortsetzung desselben zu befördern. Sein Wunsch ward zwar erfüllt; allein die hinterlassene Handschrift war so unleserlich, und hatte besonders in den letzten Capiteln so viele Lücken, daß sich freylich wichtige Fehler einschleichen mußten. Ueberhaupt von dem ganzen Unternehmen zu urtheilen, ist das Publicum damit gar nicht zufrieden gewesen. Jeder Gelehrter unterschreibt **Ge. Beyers** Meinung in der Notitia Auctorum iuridic. Spec. II. Artikel 6. S. 12. wo er sagt: Multa in *Tesmari* Commentariis doctrina et stili elegantia, pietatisque plura vestigia; sed iudicium non ita mouit lacertos. In proponendis contro-

 versiis

versiis sedulus et satis perspicuus, sed in expendendis non satis ad principia assurgens, et solis saepe aliorum testimoniis contentus; in allegandis potioribus autorum classicorum locis non foecundus solum, sed plane luxurians, in refutando *Grotio* modestus, et magis, quam opus erat, religiosus deprehenditur. Breuiter: ornamenta plura, quam subsidia, iuris naturalis prudentiae exhibuit. **Tesmar** scheint für dieses Fach nicht Stärke genug gehabt zu haben, obschon seine Arbeit, anderer Ursachen wegen, nicht schlechterdings verwerflich ist.

Vita *Joh. Tesmari* in Praefatione, Operi *Grotiano* Frf. 1696. praefixa. **Conrad Iken** hat in seiner Rede de illustri Bremensium Schola, caet. (Bremae 1741. in 4.) einen Auszug daraus gemacht.

XXIV.

Christoph Philipp Richter.

Eißfeld, eine Fürstlich Coburgische Stadt, wurde im Jahr 1602. den 26 August Richters Geburtsort. Daselbst hatte der Herzog, Johann Casimir, seinen Vater zum Superintendenten bestellt, nachdem er vorher ein Predigeramt zu Steyr, in Oberösterreich, wegen heftiger Drückungen der Protestantischen Kirche, zu verlassen gezwungen worden war.

Seinem Sohne, welcher den Vater bereits 1607. durch den Tod verlor, fehlte es auf dem academischen Gymnasio zu Coburg an guter Anweisung zu den Wissenschaften nicht. Er widmete sich alsdann, vom Jahre 1621. an, zu Jena der Rechtsgelehrsamkeit, legte auch schon im folgenden unter **Joh. Casp. Güttichs** Vorsitze eine öffentliche Probe mit Disputiren ab. Ums Jahr 1625. war er zum Hofmeister der damaligen Gräflich Schwarzburgischen Jugend bestimmt; es scheint aber, daß ihn die in den dortigen Gegenden eingerissene Pest abgeschreckt habe, eine so gute Gelegenheit zu ergreifen. Richter gieng vielmehr 1626. nach der Universität Altorf, wo er vor aller Gefahr sicher zu seyn glaubte, und in seinem Fleiße ungestört fortfuhr. **Andr. Dinner** und **Erasmus Ungepaur** waren die berühmtesten Mitglieder der Juristenfacultät allda, bey welchen er ohne Zweifel seine Studien zu einem weit höhern Grade der Vollkommenheit beförderte. Erst im Jahre 1629. reisete er nach Jena zurück, und bewarb sich um die Doctorwürde, die er 1630. erhielt. Nicht lange darauf trug ihm der Schwarzburg Rudolstädtische Hof eine Rathsbedienung an; allein er zog 1631. eben dergleichen Stelle bey der Gräfin Agnes von Eberstein, verwittweten Frey-

herrin

herrin von Schenk, vor. Die entscheidende Ursache der getroffenen Wahl bestand vielleicht darinn, daß er ganz bequem, der Anlage nach, in Jena bleiben, und ein besseres Glück abwarten könnte. Denn diese Dame hatte zu Porstendorf, nicht weit davon, ihren Sitz. Christian, Freyherr Schenk zu Tautenburg, folgte dem Verspiele seiner Mutter. Er gebrauchte ihn 1632. als einen beständigen Consulenten, mit welchem er auch des erschrecklichen Kriegs wegen nach Erfurt entfloh. Der Aufenthalt allda dauerte zwar nur eine kurze Zeit; sie mußten sich aber beyde sehr kümmerlich behelfen. In demselben Jahre 1632. fieng Jena an, **Richtern** sich ganz zuzueignen. Eine Hofgerichtsadvocatur öffnete ihm Aussichten ins zukünftige, die seinen Wünschen gemäß waren. Und die Erfüllung derselben wurde von Zeit zu Zeit sichtbarer, da er 1637. ein ordentliches juristisches Professorat erlangte. Bald nachher kamen die Beysitzerstellen im Schöppenstuhle und Fürstlich Sächsischen gemeinschaftlichen Hofgerichte, nebst dem Rathscharacter, dazu. Der Kayser Ferdinand der II. aber begnadigte ihn 1647. mit der damals vielbedeutenden Würde eines Comes Palatinus. Endlich bestieg er im Jahre 1659. die höchste Stufe seiner Fucultät, die der verstorbene Ordinarius, **Ungepaur**, ledig gemacht hatte. Dieses ansehnliche Amt verwaltete er bis auf den letzten Tag des Jahrs 1673. an welchem der Tod ihn, einen vom Alter und Leibesschwachheiten sehr entkräfteten Greis, im zwey und siebenzigsten Lebensjahre nach einer bessern Welt führte.

Er hat in doppelter Ehe eine geraume Zeit zugebracht. Zuerst nahm er eine gebohrne **Heinzin** aus Erfurt. **Zeumer**, gegen den ich längst mistrauisch geworden bin, sagt, es sey 1627. geschehen. Damals war aber **Richter** noch ein Student zu Altorf: und obschon das sechzehende und folgende Jahrhundert mehr derglei-

chen

chen Beyspiele darbieten könnte; so muthmaße ich doch, daß, statt dieser Zahl, vielleicht 1630. gesetzt werden müsse. Verschiedene mit seiner Gattin erzeugte Kinder starben frühzeitig, eine einzige Tochter ausgenommen, welche an Ge. Adam Struven glücklich verheyrathet wurde. Das zweyte eheliche Bündnis schloß er wenige Jahre vor seinem Tode. Er wählte 1669. die Wittwe **David Bambergers**, eines Cämmerers beym Jenaischen Stadtrathe, zur Gehülfin, die des Salzgräfen, **Melch. Hofmanns**, zu Halle, Tochter war.

Wenn ich die zahlreichen Schriften dieses Rechtsgelehrten mit einem schärfern Auge übersehe: so scheinen sie mir freylich keinen solchen Werth zu haben, daß er in der Reihe großer Männer zu stehen verdienen sollte, deren Namen die späte Nachwelt noch bewundern wird. Er war weiter nichts, als practischer Jurist. Allein würde derjenige nicht zu unbillig und strenge mit ihm verfahren, seiner erworbenen Ehre nicht viel zunahe treten, der sich einfallen liese, ihn deswegen zu sehr zu erniedrigen? Wenigstens hat er seine Stärke in der Kenntnis Sächsischer Rechte genug an den Tag gelegt, und zur Erklärung derselben manchen nützlichen Beytrag gethan. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß sein Credit bey den Deutschen Gerichtshöfen, bis zu dieser Stunde keinesweges erloschen sey. Einen ziemlichen Theil unter seiner Direction gehaltener Dissertationen darf man auch nicht auf seine Rechnung schreiben, wie ich am gehörigen Orte bemerken will, da ich nunmehr zur Anzeige seiner Bücher und kleinen Abhandlungen schreite, die er hinterlassen hat.

1) Semicenturia Quaestionum miscellanearum, Jenae 1626. in 12. nach dem Berichte der Biblioth. *Joh. Burch. Menckenii*, S. 812. der zwoten Auflage. Im Jahr 1700. ward ein neuer Abdruck,

13. Quart-

13. Quartbogen stark, unter dem Titel: Curi politico-iuridica gemacht, wobey eine Delinea Iurisprudentiae sacrae, seu Mosaicae, ex J. *Oldendorpii* Introd. ad studium iuris et aequ tis maximam partem desumta, zu finden ist, w ches Werkgen vermuthlich auch in der ersten Au gabe steht. Jetzt wollte ich keinem rathen, mit s chen Fragen hervorzutreten. Manche haben es ge wiß nicht verdient, daß sie aufgeworfen worden si

2) Lexicon ethicum, Norimb. 1627. in 12.

3) *Huberti Giphanii* Tractatus II. de ordine iudi rum, quem vulgo processum iuris vocant, c declarationibus ad varias Leges perspicue adie atque Quaestionibus illustrioribus, ab ipso Au neruose decisis, Schleusingae 1628. in 4. Zu J na soll 1674. der Druck wiederholt worden se Bey diesen vom Verfasser 1598. zu Ingolstad haltenen Vorlesungen hat Richter weiter ni gethan, als daß er eine Zuschrift und ein Reg dazu gemacht hat, [illegible] der Herausgeber gew ist.

4) Diss. de constitutione Reipublicae, Jenae 16 Die Anzeige derselben in den Schottischen Su plementis Bibl. iurid. *Lipenianae* S. 422. ist aber noch zweifelhaft.

5) Diss. de contractibus in genere, Jenae 1630. u des von Arumi Vorsitze. Er hielt sie zur Er gung des Doctortitels, und stellte sie in eben die Jahre an die Spitze seines Tractats de Contra bus, welcher daselbst auf 2. Alph. 8. Bogen in hervortrat. Darinn sind noch andere 13. Di tationen über diesen Gegenstand, und über die T 15. 16. 21. 22. 24. — 28. und 30. des Di

II

ten Buchs der Institutionen. Größtentheils eignet er sie zwar in der vorgesetzten Zuschrift den Respondenten zu; wer aber die ersten Zeilen des Anfangs gelesen hat, der wird leicht erkennen, daß es bloßes Compliment sey.

6) Diss. de mandato, 1630.

7) Diss. de interpretatione contractuum, 1637. auf 6. Bogen. Er mußte sie, den academischen Statuten nach, zur Catheder bringen, als er einen Platz in der Juristenfacultät einnehmen wollte. *)

8) Decuria gemina Quaestionum, ex materia testamentaria desumtarum, 1638.

9) Diss. de solutione, 1638. *)

10) Dissert. de iuramento minutionis, quod vulgo vocant Verminderungseid, 1639. Sie ist über einen Artikel des Landrechts, und der Chursächsischen Proceßordnung geschrieben. *)

11) Diss. de vsufructu, 1640. *)

12) Breuis Delineatio successionis ab intestato, Jenae 1640. 13. Bogen in 12. Es ist hernach ein ganzer Tractat daraus entstanden, welcher eben allda 1647. zum erstenmale, darauf aber unter dem veränderten Titel: de iure et ordine Successionis ab intestato, 1657. 1663. und 1673. wieder gedruckt wurde. Die letzte und beste Ausgabe enthält 3. Alph. Der Verfasser hatte sie nicht lange vor seinem Tode vermehrt; wenigstens ist sie um den dritten Theil stärker, als die vom Jahre 1647. Seine Bemühungen sind vornehmlich dahin gerichtet gewesen, diese Materie aus den Sächsischen Rechten in ein helleres Licht zu setzen.

13) Diss.

13) Diss. de successione legitima feudali, communi et Saxonica, 1640. 6. Bogen. *)

14) Diss. de Collectis, 1640. *) Sie soll auch 1648 in Form eines Tractats herausgekommen seyn.

15) Diss. de homicidio necessario, 1641. *)

16) Diss. de commodato, 1641. *)

17) Diss. de legitima, 1642. *)

18) Diss. de successione ab intestato, 1643. *)

19) Diss. de iure monetarum, 1643. *) Zu Halle ward sie 1738. auf 8. Bogen von neuem hervorgebracht.

20) Diss. de dotalitio, 1644. *)

21) Delibata ex vniuerso iuris Systemate, 1645. *)

22) Diss. de apostolis, 1646. *) In der Biblioth. iur. *Lipeniana* finde ich noch eine, gleichen Inhalts, die 1659. unter seinem Vorsitze gehalten seyn soll.

23) Diss. de transactionibus, 1646. *)

24) Diss. de iure retentionis, 1647. *)

25) Diss. de tutelis, 1647. *)

26) Diss. de furto, 1647. *)

27) Diss. de remediis possessoriis, ex interdictis competentibus, 1647. *)

28) Diss. de donatione inter viuos propria, 1647. *)

29) Diss. de publicis iudiciis, 1647. *)

30) Dissertationes septem ad Auth. *Habita* C. ne filius pro patre, 1647. Sie erschienen abermals daselbst

daselbst 1655. viel vermehrter unter dem Titel: Expositionis Authenticae *Habita* C. ne fil. pro patre, in qua de statu, iure atque priuilegiis litterarum agitur, variis quaestionibus, materiis et praeiudiciis illustratae, editio altera; und, nach diesem Abdrucke, zu Wittenb. 1679. auf 1. Alph. 4½. Bogen in 4. sie sind aber nun etwas selten geworden. Er handelt seine Materie gar fleissig ab.

31) Centuria variarum iuris Decisionum. Jenae 1647. in 4. zween Theile, zusammen 8. Alph. 16. Bogen. Im Jahre 1663. erfolgte die andere Auflage, und 1670. die dritte in Folio, welche vermehrter ist, und in dreyen Theilen 13. Alph. 15. Bogen ausfüllt. Die beyden ersten Theile haben ein ganzes hundert, der letzte aber nur funfzig Decisionen, und eine succinctam Elaborationem tit. 20. libri II. X. de testibus, welche aus 56. Capiteln bestehet, und hier zuerst gedruckt worden ist. Endlich stellte Ge. Adam Struve zu Gotha 1689. in F. das Werk zum vierten male ans Licht, und fügte des Verfassers Abhandlungen de foro competente und de probationibus aus dessen Handschrift hinzu. Deswegen aber ist dieses Exemplar nicht stärker geworden, als das vorige.

32) Diss. de constitutione feudi, 1648. *)

33) Diss. de iurisdictione, 1648. *)

34) Diss. de iure, vasallo in feudum competente, 1649. *)

35) Expositio tit. 22. libri VI. C. qui testam. fac. poss. vel non, et famosissimae L. vlt. C. de Edicto D. Hadriani toll. Jenae 1649. auf 1. Alph. 4. Bo-

gen in 4. Vorher waren es sieben Dissertationen die er im gemeldeten Jahre zusammen drucken ließ. Hernach folgte eben allda 1652. eine neue, verbesserte und vermehrte Edition von 3. Alph. 10 Quartbogen unter diesem Titel: Tripertita Interpretatio 1) tituli 22. libri VI. C. qui testam. fac. poss. vel non; tit. sequ. 23. C. de testam. et quemadm. testam. ordin. 3) Legis vlt. C. de Edicto D. Hadr. tollendo; vbi primum cuiusque Legis auctor, casus et summa, postmodum rationes dubitandi et decidendi caet. tractantur.

36) Diss. de retractu lineari, 1650. *)

37) Tract. de iure et priuilegiis creditorum, Jen. 1650. 2. Alph. 7. Bogen in 4. Dieser ganze Tractat bestehet aus zwölf Dissertationen, welche anfangs unter ihm waren vertheidiget worden. Vermehrter erschien derselbe 1656. auf 3. Alph. 10. Bogen; ferner 1668. eben allda; und endlich zu Cölln 1709. ein paar Bogen stärker. Er hat auch hier sein Augenmerk besonders auf die Sächsischen Gesetze gerichtet, und Alles mit vielen Rechtssprüchen bestätiget. Die Materie von den Classen, in welchen die Gläubiger Ordnungsmäßig befriediget zu werden pflegen, ist der überwiegend größte Theil seiner Arbeit: vom Concursprocesse hingegen handelt er nur beyläufig.

38) Conclusiones ex vtroque iure depromtae, 1651. *)

39) de tributis iuridicae positiones centum, 1651. welche Dissertation auch in **Ahasv. Fritschens** Exercit. Iur. publici, Th. I. S. 227. stehet. Der erste Abdruck füllt 7. Bogen aus.

40) Diss. de acquirendo rerum dominio ex iure gentium, 1652. *)

41) Diss.

41) Diss. de exceptione non numeratae pecuniae, 1652. *)

42) Diss. de vtilissima et frequentissima fideiussionis materia, 1652. *)

43) Diss. de iure non scripto, seu consuetudine, 1652. *)

44) Diss. de contractibus innominatis, 1653. *)

45) Centuria regularum, seu praeceptorum iuris, Jen. 1654. und wieder 1661. auf 1. Alph. 19. Bogen in 4. Die Regeln sind sowohl aus dem Römischen, als Päbstlichen Rechte genommen, und jede derselben ist mit einem Commentar versehen worden.

46) Diss. de affectionibus iuramenti iudicialis, 1657. *)

47) Diss. de transactionibus, 1658. *)

48) Diss. de libellis, 1659.

49) Diss. de quaestionibus, 1659. auf 7. Bogen.

50) Diss. an transactione vetus actio exstinguatur? 1660.

51) Diss. de retorsionibus iniuriarum, 1660.

52) Tract. de pactis, Jenae 1660. in 4. 2. Alph. 9½. Bogen stark. Er hat darinn den Titel 3. des zweyten; den Titel 54. des vierten; den Titel 35. des achten; und den Titel 14. des fünften Buchs im Justinianischen Codex erklärt, mancherley dazu gehörige Rechtssprüche eingerückt, und zugleich die Sächsischen Gesetze fleißig vor Augen gehabt.

53) Diss. de appellationibus, 1661. Sie enthält 4. Bogen.

54) Expositio omnium Authenticarum, Codici Imp. Iustiniani insertarum, Jenae 1661. 2. Theile in 4 zusammen 8. Alph. ein weitläuftiges Register mit eingerechnet. Dieses ist eines seiner besten Bücher, ob man schon nicht überall gleichen Fleiß darinn bemerkt. Die Arbeit bestand vorher aus 21. academischen Dissertationen, und er hat die Namen der Respondenten voran gesetzt. Nur die sieben unter der Nummer 30. angeführten Stücke ad Authenticam *Habita* caet. sucht man hier vergebens. Weil er sie schon besonders zum Drucke befördert hatte, so trug er Bedenken, den Käufern aufgewärmten Kohl vorzulegen. Es wäre aber doch wohl besser gewesen, wenn er es gethan hätte. Denn auf solche Weise würde man ein Ganzes haben.

55) Diss. de quasi vsufructu, 1661.

56) Diss. de sequestratione, 1662. auf 4. Bogen.

57) Diss. de parte iudicii manutentionis, terminisque in ea seruandis, 1662. $4\frac{1}{2}$. Bogen.

58) ad tit. C. de transactionibus et errore calculi vna cum Tract. de rei vindicatione, 1662. in 4. Diese Schrift steht in der jurist. Bibliothek des Lipenius, und scheint ein besonderer Tractat zu seyn.

59) Diss. de iure nouercarum singulari, 1662.

60) Diss. de vsu conditionis in principalioribus iuris materiis, 1662. *)

61) Progymnasma iuris, exhibens praescriptiones, 1662. Ebenfalls eine academische Dissertation.

62) Diss. de Scto Macedoniano, 1662.

63) Diss. de iure detractionis, 1662.

64) Di[ss.]

64) Diss. de retinenda possessione, 1663. auf 7. Bogen.

65) Diss. de actione familiae ercifcundae, 1663.

66) Diss. de obstagio, 1663. 4½. Bogen.

67) Diss. de contumacia iudiciali, 1663. 2½. Bogen.

68) Diss. de supremo dominationis iure, ad Artic. Pacific. Osnabrug. X. 1664. auch in Fritschens Exerc. Iur. publ. Th. II. S. 468. — 493.

69) Diss. de successioe in familiis illustrium, 1664. 9½. Bogen.

70) Diss. de quatuor contractibus realibus, mutuo, commodato, deposito, pignore, 1664.

71) Rechtliches Bedenken über hier nachfolgende Fragen: 1) ob und welchergestalt sowohl vor der Landesfürstlichen Obrigkeit zu Altenburg, und Dero löblichen Regierung, als dem gesammten Hofgericht zu Jena die Herren Grafen zu Waldeck conveniret und belanget werden können, und daselbst zu stehen und Recht zu nehmen schuldig? 2) vtrum Comites, Barones et Nobiles, qui tam ratione personae, quam bonorum, immediate Imperio subsunt, dem Heil. Röm. Reich ohne Mittel unterworfen, et tamen bona non quidem Imperii, sed feudali iure, a serenissimo Electore, vel Duce aliquo Saxoniae recognoscunt, eaque vel ipsimet, vel per praefectos ac domesticos suos, possident, respectu illorum in prouinciis Saxonicis forum sortiantur ita, vt tam in actionibus realibus, quam personalibus, coram Iudicio aulico et curiali, sowohl vor der Regierung, als dem Hofgericht, conveniri possint, et ibidem stare teneantur? Jena

 1664.

1664. 10. Bogen in 4. Nachher ist dieses Bedenken seinen Consiliis Band II. S. 1. — 38. einverleibt worden.

72) Diss. de aggrauatione delictorum, 1664.

73) Diss. de vniuersitate, eiusque variis speciebus et iuribus, 1665. Sie hat auch in Fritschens Exerc. Iur. publici Th. II. des Voluminis noui, S. 241. — 352. eine Stelle erhalten.

74) Diss. de legatis, (in testamento) 1665.

75) Diss. de defensione necessaria extraiudiciali, 1665. auch in der Senckenbergischen Sammlung von Zangers und Anderer Schriften de exception. et replicationibus, Nummer 18. S. 560. — 581.

76) Consilia et Responsa, in sex Partes diuisa, Jenae 1665. und abermals vermehrter 1673. in F. welche Auflage $17\frac{1}{2}$. Alph. nebst dem Register beträgt. Die Urtheile und Gutachten betreffen die meisten Theile der Rechtsgelehrsamkeit; doch nicht alle sind aus Richters Feder; er hat auch verschiedene fremde mit eingerückt. Ein merkwürdiger Umstand darf bey dieser Gelegenheit nicht vergessen werden. Er hatte bereits 1646. im Namen der Juristenfacultät ein rechtliches Gutachten ausgefertiget, und darinn behauptet, daß dem Churhause Sachsen keine Landeshoheit über die Gräflich Schönburgische Herrschaft zukomme. Es stehet dasselbe Th. I. Nummer 41. S. 268. Darüber beschwerte sich nun der Churfürst Johann Georg der II. bey den Herzogen Ernestinischer Linie, und verlangte die Cassirung der nachtheiligen Bogen, wie Müller S. 465. der Sächs. Annal. meldet. Der Verfasser ward hierauf genöthiget, sein Gutachten selbst zu wider-

widerlegen. Man sehe die Nummer 2. des zweeten Bandes der Consiliorum, welcher dem ersten 1668. nachfolgte, imgleichen den Giovanni, (oder von Ludewig) in Germania Principe, S. 440. der neuen Ulmischen Edition.

77) Tract. de significatione Aduerbiorum in Iure tam ciuili, quam canonico, vsitatorum, Jenae 1666. in 4. auf 5. Alph. 3. Bogen. Er hat die alphabetische Ordnung beobachtet, man vermisset aber dabey eine gesunde Critic und gute Wahl. Eigentlich sind es Disputationen gewesen, die er nun hat zusammen drucken lassen.

78) Diss. de iure et facto, 1666.

79) Progr. de Clericis, an et quatenus contributionum solutioni sint obnoxii? 1666. in 4.

80) Diss. de concursu actionum, 1666. auf 11. Bogen.

81) Diss. de actionibus mixtis, 1667.

82) Decas quaestionum illustrium, 1667. 4. Bogen.

83) Volumen Velitationum academicarum, Jenae 1667. 10. Alph. 8. Bogen in F. In diesen Band hat er 45. Dissertationen gebracht, welche unter seinem Vorsitze gehalten worden sind, und sie an verschiedenen Orten vermehrt. Sie kommen alle in meinem Verzeichnisse einzeln vor, und sie von den übrigen desto mehr zu unterscheiden, habe ich sie mit einem Sterngen bezeichnet. Man findet aber auch manche darunter, die er gewiß nicht selbst ausgearbeitet, sondern nur einiger maßen verbessert hat.

84) Diss. de hyperocha, seu de eo, quod amplius est in pignore, 1668. auf 5. Bogen.

85) Diss. de auaria, 1669.

86) Diss. de possessione, 1669.

87) Diss. de legali dotium hypotheca, 1669. 5. Bogen.

88) Diss. de desertione litis ciuilis, 1669.

89) Diss. de Coniunctionum significatione, 1670. Gesehen habe ich sie nicht; glaube aber doch, daß sie mit der obigen Nummer 77. de significat. Adverbiorum verbunden werden könne.

90) Diss. de iure nuptiarum, Venere illicita, eidemque poenis, 1670. imgleichen zu Halle 1750. auf 4. Bogen.

91) Diss. de braxatione, 1671.

92) Diss. de iudicio sortis, 1672.

93) Diss. de placitis Principum, 1672. und eben alda 1735. auf 2½. Bogen.

94) Commentatio ad tit. Decretal. de iudiciis, Jenae 1680. in 4. Sein Schwiegersohn, Struve, fand sie unter den von ihm hinterlassenen Papieren, und gab ihr einen Platz in Antons Matthäi Tractate de iudiciis, welchen er damals mit seinen Anmerkungen wieder auflegen ließ.

Diese Schriften sind es, welche ich Richtern zugeeignet habe. Es kann seyn, daß doch noch einige schon angezeigte Dissertationen von andern Verfassern herrühren. Weil ich sie aber nicht genau genug kenne: so bin ich nicht im Stande, etwas Gewisses davon zu sagen. Nach der Lipenischen juristischen Bibliothek soll er auch geschrieben haben:

Trac

Tract. de thesauris, Norimb. 1678. in 8.
Diss. de paraphernalibus vxorum;
Diss. de delegatione.

Es ist jedoch bey den Dissertationen das Jahr des Drucks nicht bemerkt worden, und vom Tractate finde ich sonst nirgends eine Nachricht, weshalben ich kein Bedenken trage, die wirkliche Ausgabe desselben zu läugnen. **Zeumer** hat ohne alle Untersuchung einen zu Nürnb. 1662. in 8. ans Licht gestellten Thesaurum Oratorium hinzugefügt, dessen Verfasser aber ein mir unbekannter **Daniel Richter** gewesen ist.

An den nachfolgenden Dissertationen, welche unter seinem Namen vorhanden sind, hat er entweder gar keinen, oder nur wenigen Antheil gehabt. Dieses getraue ich mir mit ziemlicher Gewißheit zu behaupten, zumal da viele der Respondenten sich in der Republik der Gelehrten durch andere Abhandlungen besonders hervorgethan haben. Ich will sie bey jedem Stück nennen.

a) Breuis expositio intricatissimae Legis *Re coniuncti* 89. D. de Legat. III. Jenae 1635. **Joh. Casp. Unrath.** *)

b) de curatore bonorum, 1637. **Joh. Philippi.** *)

c) de iniuriis et famosis libellis, 1646. **Joh. Andr. Ockel.** *)

d) de testibus, 1653. **Gottfr. Bochs.** *)

e) de heredum prima et secunda institutione, vel substitutione, 1653. **Werner Theod. Martini.** *)

f) de conditionibus, 1655. **Casp. Ziegler.** *) **Ahasv. Fritsch** setzte sie darauf zu Rudolst. 1671. in die Sammlung XIV. Dissertat. legalium academ. S. 355.

355. — 409. und Beyer 1712. in des Verfers Disceptat. selectas, S. 1093. — 114. Doch sind die Zusätze von Richtern in den Vexationibus academicis hier weggelassen worden.

g) de noui operis nunciatione, 1655. Joh. Christoph Wex. *) und bey Fritschen am angeführten Orte, S. 307. — 355.

h) de renunciatione, 1656. Christian Laschke. *)

i) de dotalitio, in terris Saxonicis praeprimis visto, 1656. Tobias Heubler. *)

k) de carcere et custodia reorum in caussa ciuili criminali, 1656. Joach. Ziegler. *)

l) de exceptionibus, 1657. Theodos. Schöpffer.

m) de Prosopolepsia circa infligendas poenas, 16 Adrian Beier.

n) de transactionibus, 1658. Joach. Hensen. *)

o) de successione feudi, 1658. Heinr. Feuerberg. Sie ist einzeln 8. Bogen stark. *)

p) de iniuriis, 1658. Joh. Honstedt. *)

q) de iusta mortuorum sententia in proprium sanguinem, 1659. Joh. Andr. Gerhard.

r) de iure recomparationis, seu retractus, 1660. Adam Cortrejus.

s) de bona vel mala fide, quatenus spectetur in perceptione fructuum, 1661. Friedr. Nietsch. Dieser wird in der neuesten Ausgabe der Bibl. iur. *Lipenianae*, Th. I. S. 534. für den wahren Verfasser ausgegeben.

t)

t) de antinomiis iuris ciuilis et canonici, 1662. Gottfr. Wilh. Sacer.

u) de probationibus, 1664. Joh. Gelpke. $3\frac{1}{2}$. Bogen.

x) de laudatione auctoris, 1665. $4\frac{1}{2}$. Bogen. Tob. Schmidt.

y) Interpretatio L. 32. D. de Legibus, 1666. auf 5. Bogen. Friedr. Wilh. Krull.

z) de augustissimae Domus Austriacae iuribus ac praeeminentia, 1666. Siegm. Maximil. Raid. Sie ist $6\frac{1}{2}$. Bogen stark, aber sehr schlecht ausgeführt.

aa) de iuribus episcopalibus, 1668. Heinr. Linck ward damit Doctor der Rechte, und machte zuletzt einen großen Tractat davon, welcher über 3. Alph. ausfüllt.

bb) de regali tributorum iure, 1669. Jonas Kirchhof.

cc) de tutela illustrium personarum, 1669. Joh. Leonh. von Püchel. Eben derselbe gab seine Schrift, noch in diesem Jahre, als einen besondern Tractat stark vermehrt unter dem Titel heraus: de tutelis Electorum, Principum, aliorumque S. R. J. Statuum. Er hatte darinn die Meinung angenommen, daß die Vormundschaft über einen unmündigen Prinzen im Hause Sachsen den Agnaten allen zustehe, wenn sie in gleichem Grade wären. Dieser Satz machte den Weimarischen Hof aufmerksam, da die Minderjährigkeit des letzten Prinzen von Sachsen Jena, Joh. Wilhelms, Streitigkeiten erregte, und sich Weimar bey der

Vor-

Vormundschaft aufs Seniorat berief. Es wurde daher von der Jenaischen Juristenfacultät ein Bericht gefordert, welcher im Jahr 1687. dem Hauptinhalte nach also erfolgte: „wir befinden, daß in „dem Hochfürstl. Haus Sachsen der Ernestinischen „Linie nach den gemeinen Sächs. Rechten die Vor„mundschaft demjenigen Agnaten, so unten ihnen „der Aeltere, mit Ausschließung aller übrigen, so „in gleichem Grad befindlich, (ungehindert, daß sie „der Succession fähig,) allein deferiret, und solches „in unverrückter Observanz bis auf diese Stunde „also gehalten worden. — — Anlangende zum „andern die Disputation, welche von Pühel un„term Praesidio D. Richters gehalten: so ist „gnugsam bekannt, daß ermeldter D. Richter „bey vielen Geschäften und hohem Alter, zumalen „nachdem er einen Zufall von einem Schlagfluß „gehabt, so wenig Wochen vor solcher gehaltenen „Disputation geschehen, die Censur nicht wohl ver„richten mögen, sondern hierinn dem Respondenten „und Autori getrauet.„ Wer den ganzen Bericht lesen will, der kann ihn in Ge. Beyers Delin. iur. civ. secundum Institutiones auf dem letzten Blatt finden.

dd) de cursu publico, Angariis et Parangariis, 1671. Joh. Schilter.

ee) de pallio Episcopali, 1672. Joh. Christoph Klee. Sie ward 1678. auf 6. Bogen wieder gedruckt; man kann sie aber nun leicht entbehren. Joh. Ge. Pertsch in der Vorrede zum Tractat de orig. vsu et auctoritate Pallii Archiepiscopalis, S. 77. und 78. zeigt den Inhalt und die be-

gangenen

gangenen Fehler kurz an, irret sich aber darinn, daß er diese auf Richters Rechnung schreibt.

Zeumeri Vitae Ictor. Jenensium S. 119. Die Nachricht von den Schriften ist aber sehr unvollkommen, und nachlässig gemacht worden. Der Artikel von Richtern im historischen Schauplatz vornehmer, berühmter Staats- und Rechtsgelehrten, Th. I. S. 175. verdient kein gelinder Urtheil.

XXV.
Johann Brunnemann.

Brunnemann, dessen größere Werke noch immer in den Händen practischer Rechtsgelehrten sind, verdient schon eine neue Bemühung, sein fast verblichenes Bild mit frischen Farben zu übermahlen.

Seine Geburt erfolgte am grünen Donnerstage des Jahrs 1608. in der Mittelmärkischen Stadt Cölln an der Spree. Der Vater, Magister **Hieron. Brunnemann**, welcher daselbst als Prediger und Inspector stand, ließ ihm die ersten Gründe der Religion und Wissenschaften von den Lehrern der öffentlichen Schule beybringen, besonders von dem geschickten Rector, **Adam Romanus**. Er schickte ihn hierauf 1627. nach der Wittenbergischen Universität, wo die Gottesgelahrheit, nebst den philosophischen Studien, seinen Fleis am meisten beschäftigte. Gleich im Herbste des folgenden Jahres ward er, nach dreyen vertheidigten academischen Streitschriften, Magister der Philosophie. Von dieser Zeit an belebte ihn ein beständiger Trieb, sich theils mit fernerm Disputiren, weswegen er die Catheder eilfmal bestieg, theils mit nützlichen Vorlesungen, bekannt zu machen. Allein Krieg und Pest, zwey große Uebel, welche die edelsten Anschläge leicht zernichten können, nöthigten den jungen Gelehrten 1630. zur Rückreise in sein Vaterland. Daselbst wurde ihm unvermuthet über drey Studirende von Adel die Aufsicht anvertraut, und diese gute Gelegenheit mußte sein Glück auf einer andern hohen Schule befördern.

Er begab sich mit ihnen im Winter des Jahrs 1632. nach Frankfurt an der Oder. Die philosophische Facultät erwies ihm hier sogleich die Gefälligkeit, daß

r unter ihren Magistern Platz nehmen durfte, welcher Vorzug ihn also berechtigte, seine zu Wittenberg abgebrochene Uebungen von neuem anzufangen. In einer kurzer Zwischenzeit lieferte er sieben Dissertationen, die ihm zur Ehre gereichten. Unterdessen verstattete ihm auch da die Kriegesgefahr keine lange Ruhe und Sicherheit. Diese gewährte ihm nur die Festung Cüstrin, wohin er nach Michael 1633. die Flucht ergriff. So bald aber als die trüben Wolken verschwunden waren, eilte er, den verlassenen Frankfurtischen Musensitz wieder zu sehen. Die Abwesenheit hatte das Andenken seines Namens nicht ausgelöscht, oder vermindert; man wünschte vielmehr bey der Universität, daß er mit derselben genauer verbunden werden möchte. Dieses geschah im Jahre 1636. früh genug, da er das ordentliche Professorat der Vernunftlehre erhielt.

Bis dahin blieb **Brunnemann** seinem Hauptgegenstande, der Theologie, immer getreu. Aus den Nachrichten von ihm wissen wir, daß er sogar zu verschiedenen malen ein Canzelredner gewesen sey. Allein beydes, die schwache Stimme, und die kränkliche Leibesbeschaffenheit, veranlasseten nun eine ganz andere Denkungsart. Er fieng an, seine Neigung der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen. Auf dieser ihm vorher unbekannten Bahn that er auch so schnelle und glückliche Schritte, daß er zu jedermanns Verwunderung mit dem angehenden Jahre 1638. Doctor werden konnte. Günstige Umstände eröffneten ihm bereits 1640. den Uebergang von der philosophischen Facultät zur juristischen, in welcher ihm das Lehramt der Institutionen zufiel. Nach und nach rückte er weiter, und erlangte endlich 1653. durch den Tod seines Schwiegervaters, **Matthäus Coldebachs**, die oberste Stelle, nebst dem Ordinariate. Im Jahre 1664. aber belohnte der Churfürst, Friedrich Wilhelm, seine Verdienste

dienste dadurch, daß er ihm den Character eines Raths ertheilen ließ. Er starb eines plötzlichen Todes 1672. am 14. December. Seine Ehegattin, mit welcher er sich 1637. verbunden hatte, war über sieben Jahre vor ihm in die Ewigkeit gegangen. Von verschiedenen Kindern überlebten ihn nur der jüngste Sohn, **Paul Christian**, welcher Advocat beym Stargardischen Hofgericht gewesen ist, und zwo Töchter. Die älteste heyrathete 1665. der berühmte **Samuel Stryk**, und die andere im Jahre 1681. **Joachim Hoppe**, von dem dieser Band eine besondere Erzählung erhält.

Brunnemann hat sich den Ruhm eines bescheidenen, und für die Würde der Religion sehr eingenommenen Gelehrten erworben. Doch glauben Einige, daß er hierinn fast zu weit gegangen sey; wenigstens trägt **Leyser** kein Bedenken, ihn Ictum saepe in scriptis suis ad superstitionem et ineptias vsque *pium* zu nennen. (Meditat. ad Pand. Vol. III. Spec. 166. p. m. 25.) Den zehenden Theil seiner jährlichen Einkünfte wendete er allezeit auf milde Sachen, worinn er wohl nicht viel Nachfolger haben wird. Insbesondere hat ihm die Universität Frankfurt ein Vermächtnis für Wittwen der Professoren zu danken. Retorsionen, und den sogenannten casibus pro amico, war er als ein abgesagter Feind zuwider. Wer sich von seinen Kenntnissen im Gebiete der Wissenschaften einen richtigen Begriff machen will, der denke hundert Jahre zurück. Damals hielt ihn jeder für einen der Logic ungemein kundigen Kopf, für einen wohl geübten Gottesgelehrten, und starken Juristen. Und in Betrachtung dieses Zeitraums bleibt er immer merkwürdig genug, ob er gleich keine Anlage zu einem großen Genie hatte. Die vornehmste Seite, von welcher er jetzt beurtheilet werden muß, ist das civil- und peinliche Recht, nebst dem dazu gehörigen Processe. Darinn hat er die wichtigsten Werke geliefert, welche an vielen

vielen Orten Deutschlands noch zu den classischen gerechnet werden. Auch das Fach des geistlichen Rechts stellt Beweise seines Eifers dar, allerley Mängel zu entdecken: und er würde weit mehr geleistet haben, wenn ihm die die Geschichte und Alterthümer der Kirche bekannter gewesen wären. Den **Carpzovischen** Meinungen setzte er sich bey jeder vorfallenden Gelegenheit entgegen, weshalben nach seinem Tode große Streitigkeiten entstanden, wovon im folgenden Artikel ausführlich geredet werden soll. Hier schwebt mir nur eine sehr angewachsene Menge der Schriften vor den Augen, welche mit **Brunnemanns** Namen bezeichnet, und noch von Stück zu Stück zu erzählen sind. Die wenigen Wittenbergischen Disputationen nehme ich aus, deren Titel ich zur Zeit nicht habe finden können. Meine Leser werden aber auch dabey nichts verlieren.

1) Diss. de cessione actionum, Frf. ad Viadr. 1637. unter **Coldebachs** Vorsitze. Damit bahnte er sich zur Doctorpromotion den Weg. Nachher machte der Verfasser einen ganzen Tractat daraus de cessione actionum et verfuris, welcher zu Wittenb. 1662. auf 19½. Duodezbogen, ferner mit vielen Zusätzen zu Frf. an der Oder 1695. 1698. (1. Alph. 10. Bogen stark,) und 1707. allemal in 4. ans Licht trat. In der Ausgabe seines Processus inquisitionis vom Jahre 1737. stehet er ebenfalls.

2) Diss. de definitione et materia cessionis iurium, Frf. 1637.

3) Tractatus de pace politica, Frf. ad V. 1637. Die Sammlung bestand aus zwölf Dissertationen, welche **Joh. Christoph Becmann** daselbst 1681. in 4. auf 1. Alph. 8. Bogen wieder abdrucken, und

 darüber

darüber disputiren ließ. Die Titel derselben sind diese: de autoribus pacis; de caussis pacis; de arbitris pacis; de sponsionibus pacis; de induciis; de ratione tractandi pacis negotia; de materia pacis, zwo Dissertationen, die Becmann in eine zusammengezogen hat; de deditione; de effectu pacis; de pace reiecta; de dolis pacis; ein unter der Nummer 23. vorkommendes Stück, welches hier eingeschoben worden, um die vorige Zahl zu erhalten,) und endlich de pace violata.

4) Enchiridion logicum, ibid. 1639. in 12. auch 1653. Darauf gab Joh. Christoph Hartung dieses Handbuch zu Jena 1684. in demselben Formate heraus, und stellte darüber Vorlesungen an. Nach dessen Tode erfolgte allda 1715. die vierte Auflage, welche 20. Bogen in 8. enthält, unter dem Titel: Enchiridion Logicae iuridicae. Sie ist mit häufigen Beyspielen sowohl aus dem Römischen Gesetzbuche, als den Schriften der berühmtesten Rechtsgelehrten, vermehrt worden, wozu man sich des Hartungischen Exemplars bedient hat. Da Brunnemann die zu seiner Zeit noch beliebten Aristotelischen Lehrsätze zum Grunde legte: so darf ich nicht erst die Ursache anführen, warum seine Arbeit schon längst unbrauchbar geworden sey.

5) Diss. de caussis fori competentis, Frf. 1641.

6) Diss. de modis acquirendi iuris gentium, 1644.

7) Diss. de actionibus, 1644. auf 6. Bogen.

8) Diss. de officio iudicis, et publicis iudiciis, 1644

9) Diss. de successione ab intestato, 1644.

10) Diss. de iniuriis, 1645.

11) Tracta-

11) Tractatus de inquisitionis processu, Stettini 1648. 1. Alph. in 8. Die siebende Ausgabe ward zu Frf. an der Orden 1697. veranstaltet, und nach dieser erschienen viel mehrere, immer in 4. unter welchen die Hoffmannische von 1737. und die Tollische von 1747. die neuesten und besten sind, weil sie Anmerkungen enthalten, welche dieses Buch den Preussischen Unterthanen vorzüglich brauchbar machen. Diejenigen, die in der letzten stehen, sollen **Joh. Christoph Peslern** zum Urheber haben. An den gehörigen Stellen hat man zugleich die Preussische Criminalinstruction, und neuerer Zeit herausgekommene Verordnungen, angeführt. Eine deutsche Uebersetzung dieses Tractats ist zu Frf. 1717. 2. Alph. in 4. stark ans Licht getreten. Schon viele Jahre vorher, nämlich 1697, ward von **Joh. Sam Stryken**, dem **Brunnemannischen** Enkel, die am Ende des lateinischen Exemplars angehängte Formula Ordinationis criminalis inquisitoriae, welche aus 12. kurzen Capiteln bestehet, zu Halle auf 2. Alph. 7. Bogen in 4. unter der Aufschrift Deutsch herausgegeben: **Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitionsprocesses.** Die Capitel sind hier in gewisse Paragraphen eingetheilt, welche an verschiedenen Orten manche weitläuftige Zusätze erhalten haben. Und über eben diese Anleitung ließ auch **Joh. Jacob Winziger** zu Halle 1706. seine Anmerkungen drucken, die über 2. Alph. in 4. betragen, aber bald in Vergessenheit gerathen sind. Unter dem gedachten Jahre 1706. wurde durch ein Königlich Preussisches Edict den Notarien besonders anbefohlen, sich **Brunnemanns** Tractat anzuschaffen, und in Criminalsachen darnach zu verfahren, wie **Ludovici** §. 5. der Vorrede zu seinem

peinlichen Proceß meldet. **Joh. Sam. Friedr. Böhmer** urtheilet von der ganzen Arbeit also: Quod meritum *Brunnemannus* in iure priuato generatim sibi acquisiuit, eidem quoque in Iurisprudentia criminali debetur. Acumen ingenii ac iudicii ipsius per omnia capita se exserit, et methodus tractandi satis se commendat. Si quid in doctrinis *Carpzouianis* monendum obseruat, siue quod erroneum fuerit, siue quod thesin non exhauriat, diligenter discussit. Unde facile palmam reliquis praeripuit, et in primis *Kaysero* ac *Ludouico*, tantopere placuit, vt hi eum primario consuluisse, pauca de suo addidisse videantur. Man sehe dessen Vorrede zu den Obseruat. selectis ad *Carpzouii* Practicam rer. criminal. S. 5.

12) Diss. de mendacio, 1648.

13) Diss. de regalibus, 1649.

14) Diss. ad L. 19. et L. fin. C. de testam. et Cap. *Relatum* 11. X. eodem, 1650.

15) Diss. de interdictis, 1650. 2. Bogen.

16) Diss. ad L. *Ciuitas* 27. D. de reb. cred. 1650. auf 7. Bogen.

17) Diss. de liquido debito, 1651.

18) Diss. de processu summario, 1652. Sie ward zu Jena 1740. auf 3½. Bogen wieder gedruckt.

19) Diss. de materia simulatorum contractuum, 1652. 2. Bogen.

20) Diss. de venditione facta ad corpus et ad mensuram, 1653. 3. Bogen.

21) Diss. de dotis constitutione, conseruatione et repetitione, 1654. 4. Bogen.

22) Diss.

22) Diss. de substitutione, 1654. eben so stark.

23) Diss. de dolis, qui in pacis negotio adhiberi solent, 1653. Von der neuen Auflage ist schon oben unter der Nummer 3. gesagt worden.

24) Diss. de iure emphyteutico, 1655.

25) Diss. de reconuentione, 1655. $2\frac{1}{2}$. Bogen.

26) Diss. de constitutione fideicommissorum vniuersalium, 1656.

27) Iudicium succinctum de exemtione Clericorum Euangelicorum, Vit. 1657. in 8. Er hatte jemanden die Handschrift mitgetheilt, und dieser beförderte sie, ohne Vorwissen, ohne den Namen des Verfassers, zum Drucke. Brunnemann ward aber in der zuletzt anzuführenden Memoria Brunnemanniana entdeckt, und eben dieses that auch **Placcius** im Theatro Anon. et Pseudon. Th. I. S. 207.

28) Diss. ad tit. 5. libri 34. D. de rebus dubiis, 1659.

29) Diss. de spe in iure improbabili et probabili, 1659. und wieder 1675. auf 5. Bogen.

30) Tract. iuridicus de processu fori legitime instituendo et abbreuiando, litigiorumque anfractibus praescindendis, Lips. 1659. in 4. Es sind davon ungemein viele, vermehrte auch verbesserte, Auflagen vorhanden, und zwar gemeiniglich mit dem oben Num. 11. angezeigten processu inquisitionis zugleich. Die **siebende** trat zu Frf. an der Oder 1697. die 3ebende 1732. auf 2. Alph. in 4. ans Licht. Dieser folgte 1737. eine neue, welche 6. Alph. 15. Bogen in 4. ausfüllt, den Inquisitionsproceß rc. dazu gerechnet, und ebenfalls auf dem Titel die zehen-

de genennt wird. Joh. Wilh. Hoffmann ... nützliche Anmerkungen hinzugefügt, worinn ... Märkische und Sächsische Proceßordnungen ... angemerkt worden sind. Die eilfte erschien 17.. durch die Besorgung Carls Gottlob von ... welcher Alles genau durchsah; was sein Ve... ger beym Märkischen Processe aus der Acht ge... hatte, einschob; auch neue Preussische Verordn... wegen der Processe in Schlesien überall anfüh...

31) Diss. de renunciationibus, 1660.

32) Diss. de beneficio inuentarii heredis, 1661.

33) Diss. de iure peregrinorum, 1662.

34) Commentarius in Codicem Iustinianeum, ... singulae Leges et Authenticae breuiter et ... cte explicantur, Lips. 1663. in F. Andere ... gaben, die ich kenne, sind erfolgt zu Lion 16.. auf 8. Alph. 14. Bogen; zu Frankf. ... zu Leipz. 1699. welche Sam. Stryks Ve... staltung zuzuschreiben ist, und für die beste und ... tigste gehalten wird, ferner allda 1708. und 1... wieder zu Lion 1715. darauf zu Cölln am ... ne 1754. und endlich zu Geneve 1771. in ... Foliotheilen. Das letzte leipziger Exempla... trägt 17. Alph. Bey der Gelegenheit des L... de fide instrum. ward eine gelehrte Streiti... zwischen Wilh. Leysern zu Wittenberg, w... Brunnemanns Erklärung verwarf, und den ... dachten Stryk erregt. Die Geschichte der... erzählt der Sohn des ersten Augustin von ... ser, Medit. ad Pand. Band IV. Spec. 272.

35) Diss. de sorte, caussarum dubiarum direm... ex §. 23. J. de legatis, iuncta L. f. C. Comm... legat. 1664.

36)

36) Diss. de reprobatione testium, 1664. 6. Bogen.

37) Diss. de decima, vel alia portione bonorum, ab herede, vel emigrante, soluenda aerario publico, 1664.

38) Diss. de delicto serui, alteriusque hominis corrupti, 1665. 7. Bogen.

39) Diss. de limitibus, 1665. Im Jahre 1718. ward sie auf 4. Bogen von neuem gedruckt.

40) Repetitio Paratitlorum *Matth. Wesenbecii*, per quaestiones succincte decisas tractata, caet. Frf. ad V. 1665. in 4. auf 4. Alph. Eine bessere und vermehrte Ausgabe lieferte 1671. in 8. Sam. Stryk. Sie wurde 1688. und endlich zu Wittenb. 1708. wiederholt. Das letzte Exemplar ist $3\frac{1}{2}$. Alph. in 8. stark. Eben allda kamen 1710. in demselben Formate Joh. Heinr. Bergers Animaduersiones in *Joh. Brunnemanni* Quaestiones ad Pandectas hinzu, welche anfangs ein darüber gehaltenes Collegium waren.

41) Memoriale praecipuarum Legum Codicis, per quaestiones adornatum, Frf. ad V. 1665. 1671. 1700. und 1710. in 12. Die vierte Ausgabe beträgt 1. Alph. 4. Bogen. Vorher hatte der Verfasser einigen seiner Zuhörer dieses Werkgen in die Feder dictirt.

42) Diss. de concursu, cumulatione et transmissione actionum, 1666. Sie wurde darauf zu Halle 1694. und 1703. als ein Tractat auf 1. Alph. 13. Bogen in 4. abgedruckt, auch mit acht Rechtssprüchen der Juristenfacultät allda, und mit einem Register versehen.

 43) Exer-

43) Exercitationes Iustinianeae XXXII. Frf. 1667. in 4. Bereits vom Jahre 1641. an waren sie einzeln herausgekommen. Sam. Stryk sammlete sie, um abermal darüber disputiren zu lassen; aber er suchte auch zu ergänzen, was an einigen Orten fehlte. Im Jahre 1678. erschien die dritte; zu Halle 1695. durch Johann Sam. Stryks Besorgung die vierte; zu Wittenberg 1717. die fünfte, welche 1. Alph 20. Bogen stark ist; und 1727. die sechste Auflage. Der Verfasser trägt nach einem jeden Paragraph der Institutionen das sogenannte ius controuersum kurz vor.

44) Diss. de contractibus iure prohibitis, 1668. 11. Bogen.

45) Diss. de induciis moratoriis, 1668. 6½. Bogen.

46) Diss. de adhaesione togata, seu iudiciaria, 1668. 5. Bogen.

47) Diss. de negotiis gestis, 1670.

48) Commentarius in quinquaginta Libros Pandectarum, Frf. 1670. in F. Als er dieses Werk, welches nebst dem Commentar über den Codex sein wichtigstes ist, abermal übersah, und auf den Titel de mortuo inferendo gekommen war, mußte er aus unserer Welt. Sam. Stryk besorgte also diejenige Ausgabe, über welcher er gestorben war, zu Frf. 1674. Nach derselben traten viele andere ans Licht, nämlich zu Frf. und Leipz. 1683; zu Wittenb. 1701. 1714. und 1731; zu Lion in demselben Jahre; zu Cölln 1752. immer in F. Die von 1714. enthält 16. Alph. 14. Bogen. Auserlesene Gelehrsamkeit findet man hier freylich nicht, und vielleicht hat Reinold, in den Anmer-

kungen

kungen über des Fabricius Bibl. Latin. S. 714. seiner von mir gesammleten Schriften, nicht ganz unrecht, wenn er sagt: vix decem plagulae occurrunt, lectu dignae. Und dies ist kein Wunder. Denn er hat eben so, wie sein Schwiegersohn, Studenten um sich gehabt, die ihm die Materialien zusammen getragen haben. Weil aber die Erklärungen über alle einzelne Gesetze der Pandecten gemacht worden sind, welches Niemand vor ihm gethan hatte: so ist seiner Arbeit bey den Advocaten und in den Gerichtsstuben ein großer Werth zugewachsen.

49) Diss. de momento instantiae appellationis, 1672.

50) Decisionum Centuriae V. Frf. 1674. mit einem guten Register 2½. Alph. 1677. 1688. und 1704. in 4. Stryk hat diese Decisionen aus des Verfassers hinterlassener Handschrift revidirt und ververmehrt. Es werden hier seltsame Rechtshändel entschieden, welche der Frankfurtischen Juristenfacultät vorgelegt worden waren. Anfangs trug er sie in öffentlichen Vorlesungen vor, deshalben ist die Ausführung sehr kurz gerathen. Seine Zuhörer verlangten sie darauf gedruckt zu sehen; er legte auch die Hand daran, wurde aber durch den Tod gehindert, sein Vorhaben auszuführen.

51) Consilia et Responsa academica, Frf. ad V. 1677. in F. Stryk gab sich ebenfalls die Mühe, nach seines Schwiegervaters Tode diese Sammlung zu veranstalten. An demselben Orte ward 1704. die zwote Auflage fertig, welche einige Bogen über 12. Alph. beträgt.

52) de iure ecclesiastico Tractatus postumus, Frf. et L. 1681. 1686. 1699. 1708. und 1721. in 4. Die zwote Edition, welche ich gebrauche, enthält 5. Alph.

 9. Bo-

9. Bogen. Den nachfolgenden ist **Strykes** T-
ctat de dissensu sponsalitio mit angehängt wo
Eben derselbe stellte dieses Werk, zur Bequem
keit der Protestantischen Geistlichen, aus sei
Schwiegervaters Handschrift ans Licht, verme
es auch mit nöthigen Zusätzen, welche unter je
Capitel stehen, und das Buch selbst an Stärke ü
treffen. Nach einem weitläuftigen Register fi
man **Brunnemanns** Praelectiones public
regulas Iuris canonici, welche, nebst dem be
ders dazu verfertigten Register, allein ein ga
Alphabet ausfüllen. **Christ. Thomasius** h
les aus diesem Werke sowohl von **Brunnem**
nen, als von **Stryken**, unter die Noten g
womit er **Lancelotts** Institutiones Iur. ca
im Jahre 1717. versehen hat. Läugnen kan
es nicht, daß der erste Verfasser manche M
unserer Kirche aufrichtig angezeigt habe, w
vielleicht bis zu dieser Stunde noch nicht gan
holfen worden ist. Unterdeß haben doch sei
schickten Nachfolger veranlaßt, daß dieses Iu
siasticum nunmehr lange nicht so oft zu Ra
zogen wird, als vor einem halben Jahrhun
Thomasens Urtheil davon in der Historia co
tionis inter imperium et sacerdotium S. 6
ist gar gründlich. Er schreibt also: *Brunnem*
videbat in multis defectus Iurisprudentiae C
storialis *Carpzouii*, et crassas reliquias Pa
in Consistoriis nostris; sed dum igno
originem et progressum harum reliquiarum,
putabat secundum doctrinam communem
rum temporum defectus omnes tolli posse e
bere per leges poenales, dum non agnosc
dari etiam pietatem laruatam; multas occasi
praebebat *Titio*, et aliis scriptoribus sequen

vt saepius ab eo non absque ratione dissentirent. Gener eius, *Strykius*, erat quidem vir magni ingenii et parum minoris iudicii, sed pro more suorum temporum philosophia ratiocinandi et historia ecclesiastica destitutus, adeoque Supplementis suis parum addens Operi *Brunnemanniano*. Von der ersten Auflage kann man eine kurze Recension in den **Latein.** Actis Erud. 1682. S. 254. lesen. Der ehemalige Hällische Rechtslehrer, **Jac. Gabriel Wolf,** gab unter der Anzeige Leipz. und Berlin 1713. in 8. Institutiones iurisprudentiae ecclesiasticae, in vsum Tractatus *Brunnemanniani* de iure ecclesiastico adornatas, heraus. Dieses 2. Alph. 17. Bogen starke Buch ist nichts anderes, als ein Auszug aus dem **Brunnemannischen.** Doch hat der Verfasser auch viel hinzugethan, viel verbessert, oder wenigstens erläutert. Gleichwohl bin ich mit **Thomasen** am angeführten Orte S. 664. der Meinung, daß er allgemeinern Beyfall verdient haben würde, wenn er diese Arbeit nach seiner eigener Methode und Denkungsart verfertiget hätte. Das unter Brunnemanns Namen zu Wittenb. 1735. in 8. hervorgetretene Compendium iuris ecclesiastici, ex principiis genuinis, annotationibus perpetuis auctum, ist das vorige Exemplar, und vom Buchhändler Zimmermann daselbst nur mit einem neuen Titelbogen, listiger Weise, versehen worden.

53) Praelectiones publicae de processu concursus creditorum, Frf. ad V. 1692. in 4. Die erste Ausgabe ist mir noch unbekannt. **Sam. Stryk,** welchem man das Daseyn dieser vom Verfasser ein paar Jahre vor seinem Tode gehaltenen Vorlesungen zuschreiben muß, klagt in der Vorrede über

einen

9. Bogen. Den nachfolgenden ist ... ctat de dissensu sponsalitio mit an... Eben derselbe stellte dieses Werk ... keit der Protestantischen Gei... Schwiegervaters Handschrift ... es auch mit nöthigen Zusätz... und 1. Capitel stehen, und das B... ...ten Aus- treffen. Nach einem w... ...nalis findet man Brunnemanns ... regulas Iuris canonic... ...n Euangeliorum ders dazu verfertigte ... 1700. in 8. Ein Alphabet ausfüllen. ...e, hat dieses Buch al- les aus diesem ... ...n. Franke aber eine Vor- nen, als von E... Alles enthält 1. Alph. 15. womit er Lan... ...n erschien 1730. auf 2. Alph. im Jahre 17... ...eine Deutsche Uebersetzung unter es nicht, daß ...eistliche Betrachtungen über unserer Ki... ...n Sonn- und Festtags-Evan- vielleicht b... ...e Verfasser war gewohnt, an den ge- holfen w... ...gen eine Privatandacht in seinem Hause schickter ... und davon zeigen diese Betrachtung... siastic... ... In jeder sind vier Stücke sein Gegen- zoger... ... diuina beneficia, 2) humana vita, 3) Th... ...ficia, 4) pia suspiria.

... ad *Matthiae Stephani* Commentarium in ... Iustiniani, Lips. 1700. in 4. Brunne- ... hatte ehemals darüber gelesen, daher man ... bey dieser Gelegenheit von ihm aufgezeichneten ...erkungen nach seinem Tode aus einer Hand- ... dem Texte beyfügte, von welchem sie mit ... Klammern unterschieden worden sind.

... Geistliche Betrachtungen von dem heiligen Abend- ...mahl, Budißin 1730. in 8. auf 7. Bogen. Die- se

… unter seinem Namen
…uersali, Band

…blioth. Uniuers.
…o solcher Disputa-
… Materien aus der
…oral und Politic ge-
… eigentlichen Titel dersel-
… Orte, theils in der jurist.
werden ihm noch viele juri-
…chrieben, bey welchen das Jahr
…nerkt worden ist. Meinem Ver-
…gliche Vollständigkeit zu geben, will
…gast machen, wie ich sie daselbst lese.

… de errore calculi;

…one bonorum;

… §. 1. D. vt legat. seruand. caussa caueatur;

…utelis;

…e iure fisci;

de praecipuis remediis, quibus reorum contumacia coerceri potest;

de donationibus;

de testamentis parturientium;

de administratione bonorum ecclesiasticorum temporali;

de emtione venditione;

de iure hereditario;

de plurium personarum obligatione;

de praesumtionibus;

de matrimonio;

einen sehr fehlerhaften und unerlaubten Osnabrücki-schen Nachdruck. Er hat Noten und Zusätze, auch Joach. Chemnitius im Jahre 1625. zu Frf. vertheidigte Dissert. de iure praelationis creditorum hinzugefügt. Neue Abdrucke erfolgten 1697. 1707. 1719. welcher schon der sechste, und 1. Alph. 6. Bogen stark ist. Bey den letzten Ausgaben des Processus ciuilis et criminalis findet man das Werkgen ebenfalls.

54) Meditationes sacrae ad ductum Euangeliorum dominicalium, Lips. et Halae 1700. in 8. Sein Enkel, **Joh. Sam. Stryk**, hat dieses Buch ans Licht gestellt, **Aug. Herm. Franke** aber eine Vorrede dazu gemacht. Alles enthält 1. Alph. 15. Bogen. Zu Budißin erschien 1730. auf 2. Alph. 20. Bogen in 8. eine Deutsche Uebersetzung unter dem Titel: **Geistliche Betrachtungen über die jährlichen Sonn- und Festtags-Evangelien.** Der Verfasser war gewohnt, an den gemeldeten Tagen eine Privatandacht in seinem Hause zu haben, und davon zeigen diese Betrachtungen die Früchte. In jeder sind vier Stücke sein Gegenstand, 1) diuina beneficia, 2) humana vita, 3) nostra officia, 4) pia suspiria.

55) Notae ad *Matthiae Stephani* Commentarium in Nouellas Iustiniani, Lips. 1700. in 4. **Brunnemann** hatte ehemals darüber gelesen, daher man die bey dieser Gelegenheit von ihm aufgezeichneten Anmerkungen nach seinem Tode aus einer Handschrift dem Texte beyfügte, von welchem sie mit zwo Klammern unterschieden worden sind.

56) Geistliche Betrachtungen von dem heiligen Abendmahl, Budißin 1730. in 8. auf 7. Bogen. Die-

ses

ses kleine Buch finde ich noch unter seinem Namen im Meißnerischen Catalogo vniuersali, Band 1. S. 389.

Becmann führt im Catalogo Biblioth. Uniuers. Francofurt. S. 46. einen ganzen Band solcher Disputationen an, die Brunnemann über Materien aus der Vernunftlehre, der Metaphysic, Moral und Politic geschrieben hat, übergehet aber die eigentlichen Titel derselben. Auch theils an diesem Orte, theils in der jurist. Bibliothek des Lipenius, werden ihm noch viele juristische Disputationen zugeschrieben, bey welchen das Jahr des Drucks nicht angemerkt worden ist. Meinem Verzeichnisse alle nur mögliche Vollständigkeit zu geben, will ich sie doch so namhaft machen, wie ich sie daselbst lese.

ad L. vn. C. de errore calculi;

de collatione bonorum;

ad L. 5. §. 1. D. vt legat. seruand. caussa caueatur;

de tutelis;

de iure fisci;

de praecipuis remediis, quibus reorum contumacia coerceri potest;

de donationibus;

de testamentis parturientium;

de administratione bonorum ecclesiasticorum temporali;

de emtione venditione;

de iure hereditario;

de plurium personarum obligatione;

de praesumtionibus;

de matrimonio;

de homicidio;

themata de fideiussoribus;

de controuersi aliquot iuris decisionibus;

de hypothecaria actione;

Diss. duae ad Leges notabiliores Digestorum;

de transactionibus;

de auocatione caussarum;

Theoremata ex diuersis iuris capitulis desumta;

Interpretatio difficilis Capit. *Titius filios.* Si de feudo defuncti contentio sit, caet. (II. Feudor. 26.)

Vielleicht sind viele darunter, welche er nicht selbst verfertiget hat, und zu dieser Classe gehören auch wohl einige der unter den Nummern angezeigten. Von denenjenigen aber, womit ich den Beschluß machen will, ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß sie ein wahres Eigenthum der Respondenten sind, deren Namen hier bey jedem Stücke stehen.

a) de Dardanariis, 1663. Sam. Stryk.

b) de interuentione, 1664. Joh. Friedr. Falckner.

c) de his, quae raro fiunt et insolito, 1668. Christian Wildvogel.

d) de priuilegiis parentum propter liberos, et liberorum propter parentes, 1668. Lorenz Rango.

e) de Πολυπραγμοσύνη, 1670. Christian Henel.

f) de emendatione propinquorum, 1672. Theodor Pauli.

Mich.

Mich. Rhodii Progr. funebre, nomine Rectoris
Vniuersitate Viadrina, 1672. welche Schrift Ge.
eter Schultz seiner ersten Abhandlung de claris Mar-
icis S. 16. mit einverleibt hat. *Memoria Brunne-*
nniana, eine von des Verstorbenen Tischgesellschaft
m Drucke beförderte Inscription, die auch in Pippings
emor. Theologor. clariss. renouata, S. 1031. zu
iden ist. *Küsteri* Collectio Opuscul. histor. Marchi-
m illustrant. Th. III. S. 24. — 34. enthält weiter
ches, als das angeführte Programm der Frankfurti-
hen Universität.

XXVI. Ja-

XXVI.

Jacob Brunnemann.

Er war ein Brudersſohn des vorhergehenden, und aus Colberg in Pommern, wo er im Jahre 1674. auf die Welt kam. Seine academiſchen Studien trieb er zu Frankfurt an der Oder und zu Halle, an welchem letzten Orte er **Samuel Stryken**, einen nahen Verwandten, zum vornehmſten Lehrer hatte. Doch trug auch **Chriſt. Thomaſius** zu ſeiner Ausbildung nicht wenig bey. Nach vollendeten Univerſitätsjahren that er eine Reiſe in die vereinigten Niederlande, und darauf ward er zu Halle 1699. Licentiat der Rechte. Hier fieng er nun an mit Unterrichte und Diſputationen großen Fleiß zu zeigen, welches beydes ihm 1701. eine außerordentliche juriſtiſche Lehrſtelle zu wege brachte. Seiner Beſtallung war die Vorſchrift beygefügt worden, daß er in öffentlichen Lectionen hauptſächlich das Staatsrecht zum Augenmerke wählen ſollte: und eben dieſes beobachtete er nicht ohne vielen Beyfall.

So gegründete Hoffnung er aber vor ſich ſah, auf der Univerſität ſein Glück weiter zu beförbern: ſo verließ er doch im Jahre 1704. dieſe Lebensart. Er begab ſich als Beyſitzer des Schöppenſtuhls, und Syndicus der Königlich Preuſſiſch-Pommerſchen Landſtände nach Stargard. Daſelbſt iſt er auch 1735. geſtorben, und in den letzten Jahren ſeines Lebens Director des Schöppenſtuhls geweſen.

Seine Schriften, die zum Fache des bürgerlichen und Staatsrechts gehören, ſind größtentheils noch wohl zu gebrauchen, und wenn es ihm gefallen hätte, beym Lehren der Rechte, und anderer Wiſſenſchaften, zu bleiben:

ben: so würde man sich von seinen Talententen noch viel Gutes haben versprechen können. Ein solches Urtheil fällt **Ludewig**, ein Gelehrter, der im Lobe seiner Zeitgenossen ziemlich sparsam zu seyn pflegte, S. 22. der Vorrede zum zweeten Theile seiner Erläuterung der güldenen Bulle. Alles dasjenige, was aus **Brunnemanns** Feder zum Drucke befördert worden ist, gibt die folgende Nachricht zu erkennen.

1) Trutina doctrinarum *Joh. Brunnemanni*, Icti, quibus in Commentariis suis, scriptisque reliquis a Bened. *Carpzouio*, aliisque Ictis Saxonicis, dissentiendum sibi existimauit, praeside *Nic. Chr. Lynckero* ab autore *Wilh. Ern. Schmidio* Jenae suspensa, iam Halae Magdeb. castigata, et ad aequilibrium reuocata, Vitemb. (oder vielmehr Halae Magdeb. 1697. in 4. auf 5. Bogen. Im vorigen Artikel habe ich bereits gesagt, daß der ältere **Brunnemann** sich aller Gelegenheit bedient habe, die **Carpzovischen** Lehrsätze anzugreifen. Dieses verdroß **Lynckern**. Er veranlassete daher einen seiner Zuhörer, die Trutinam doctrinarum *Joh. Brunnemanni* caet. zu Jena 1697. unter ihm zu vertheidigen. Der war eben gedachter **Schmidt**, welcher hernach die Lutherische Glaubenslehre mit der Papistischen verwechselte, im Gefolge des Grafen Wolfg. zu Oettingen, als Römisch-Kayserlichen Gesandten, nach Constantinopel gieng, und daselbst ein Muselmann wurde. (Diarium, oder Reisebeschreibung nach Constantinopel rc. S. 196. der neuen Auflage zu Oettingen 1735. in 8.) **Lynckers** Absichten erfuhr man bereits zu Halle, als die Dissertation noch unter der Presse war. **Jacob Brunnemann**

warf sich sofort zum Verfechter seines längst gestorbenen Oncle auf, und schickte nicht nur an den Respondenten, sondern auch an die Jenaische Juristenfacultät, den 23 März des Jahrs 1697. ein lateinisches Schreiben, worinn er die Erlaubniß suchte, gegen diese Streitschrift persönlich opponiren zu dürfen. Deswegen bat er zugleich, daß die Disputation bis nach den Osterferien verschoben werden möchte. Er bekam aber keine Antwort. Nur so viel erfuhr er von einem Freunde, der Respondent habe gesagt, es sey in Jena keine Mode, einen Fremden zum Opponiren zuzulassen; Lyncker aber habe das Schreiben an die Facultät einige Zeit zurückgehalten, und erst den Tag vor der Disputation seinen Collegen mitgetheilt. Ein so unerwartetes Bezeigen brachte nun Brunnemannen auf die Gedanken, dasjenige mit der Feder auszuführen, was ihm verweigert worden war, mündlich zu thun. Seine anfangs in der Hitze abgefaßte Vertheidigung betrifft allein die vier ersten Bogen der Trutinae, welche eigentlich zum Disputiren bestimmt wurden. Das Urbrige folgte in demselben Jahre als ein ganzer Tractat von 1 Alph. 16½. Bogen, unter dem oben angezeigten Titel. Schmidt giebt sich auf demselben für den Fabricanten aus; Lyncker hat jedoch das Meiste, wo nicht Alles, daran gearbeitet. Die in Streitigkeiten so nöthige Mäßigung ist hier nicht aus den Augen gesetzt worden. Nur am Ende ist der Brunnemannischen Vertheidigung in wenigen Zeilen gedacht, aber von ihr das Urtheil gefällt werden, daß sie eine unsinnige und nichtswürdige Schrift sey, welchen Ausdruck ich in meinem Exemplare nicht finde. Wahrscheinlicher Wei-

ist er in einem kleinen Anhange, der mir fehlt. Nunmehr mischten sich auch Andere in die Sache, und in eben diesem Jahre erschienen drey dazu gehörige Schriften, jedoch unter verborgenen Namen der Verfasser, welche dabey alle Bescheidenheit vergessen hatten. Die erste war eine Epistola C. L. C. J. C. ad *Jacobum Brunnemannum*, Colbergensem, de statu controuersiae eius praesenti. Sie beträgt einen einzigen, zu Jena am 1 Junius ausgefertigten, Quartbogen, und ist auf **Brunnemanns** Seite. Alsdann trat ein 4. Bogen in 4. starker Dialogus Cordati Alithophili et Simplicii Censorini, Iur. vtriusque Cultorum, in Academia Batava amice institutus de Trutina doctrinarum *Brunnemanni* ans Licht. Endlich folgte im December noch ein Quartbogen von einem gewissen C. C. M. mit dem Titel: Epistola consolatoria ad virum illustrem et eminentissimum, Dom. *Nic. Chr. Lyncker* — — de clade ab Alithophilo in Dialogo de Trutina doctrinarum *Brunnemanni* accepta. Diese drey Stücke berühren aber die Hauptsache gar nicht. Sie enthalten nur die bittersten Vorwürfe und unanständigsten Spöttereyen, womit **Lynckern** die ganze Lage gegeben wird. Unterdessen bemühete sich **Brunnemann**, welcher heilig versichert, daß er an den gemeldeten Schriften nicht den geringsten Theil habe, die nun völlig abgedruckte Jenaische Trutinam nach ihrem Umfange zu widerlegen. Er ließ also zu Halle 1698. auf 1. Alph. 7. Bogen in 4. hervortreten: Castigatio Trutinae Jenensis, siue Vindiciae doctrinarum *Jo. Brunnemanni*, quibus a Bened. *Carpzovio*, aliisque ICtis Saxonicis, dissentit. Hierinn stehet auch dessen

erste Widerlegung der Trutinae; doch sind unterschiedliche Zusätze eingerückt, und dagegen harte Stellen, die vorher dem Verfasser entfallen waren, weggelassen worden. Von der Jenaischen Parthey kam in demselben Jahre ein Quartbogen heraus, welcher den folgenden Titel hat. Index in Vindicias non vindices male sani auctoris Halensis, quas vt inconsultas *Brunnemanni* aduersus *Carpzouium*, aliosque Saxones, doctrinas suamque existimationem vberius prostitueret, aduersus scriptum vndiquaque innocentissimum Trutinae *Schmidianae*, anxio et foedissimo partu publice obstetricantibus inaudito exemplo, cum eruditi ac Christiani orbis scandalo typis Salfeldianis nuper admodum enixus est. Es sind darinn dreyzehen Sätze, deren Beweis durch blosse Anzeige der Stellen geführt wird. Zu Halle setzte man aber diesem Bogen sofort einen andern entgegen. Die Aufschrift ist diese: I. N. I. duro nodo durus cuneus; siue stricturae in Indicem Jenensem, quibus calumniae eiusdem, vt et inconsultae doctrinae, quae B. *Brunnemanno*, Icto, scabiose affricantur, vero auctori Trutinae remittuntur, inque eius sinum proprium effunduntur. Es wird aus den eigenen Schriften **Lynckers** dargethan, daß er alle **Brunnemannischen** Lehren, welche von **Carpzoven** abweichen, ehemals selbst vertheidiget habe. Um auch jenen Jenaischen Rechtsgelehrten, den man immer mehr für den Urheber des ganzen Streits hielt, recht anzuschwärzen, suchte man aus seinem Instructorio forensi alle freye Urtheile zusammen, die er von vielen neuern ansehnlichen Juristen gefällt hatte. Dieses geschah auf 2. Bogen in 4. unter dem Titel: Index quo-

rundam

rundam iudiciorum vesanorum de celeberrimis Iureconsultis nostri potissimum temporis, quorum fama, meritis in Remp. litterariam nixa, proterue commaculata in *Instructorio forensi Lynckeriano* deprehenditur. Der Schluß wird mit Drohungen gemacht, wenn **Lyncker** fortfahren würde, Andere verdiente Männer zu verachten. Die Antwort darauf erfolgte bald in 3. Quartbogen, deren weitläuftiger Titel also lautet: Index repetitus quorundam iudiciorum ex sanis omnibus caeteris de celeberrimis Ictis, aliisque viris eruditis, nostri etiam temporis, quorum fama meritis in Rempublicam litterariam variam variis et varie nixa, tantum non immensa habita, sed agnita et in limitibus suis, et asserta in Instructorio forensi *Lynckeriano*, immortali et summatibus etiam viris acceptissimo scripto, vni duntaxat *Strykio*, eiusque assectis, quod vere iusteque ipsum praeclaris accensere Ictis, eiusque scripta ad nutum eius et persuasionem commendare non posset, inuiso, reperitur. Es wird hier gezeigt, daß **Lynckers** Censuren entweder gegründet, oder von seinen Gegnern verdrehet worden wären, und zugleich gesagt, er fürchte sich vor keinen Drohungen. Wenn er, wie es doch wahrscheinlich genug ist, nicht selbst für den Verfasser dieser Blätter gehalten werden kann: so hat er wenigstens den Anlaß dazu gegeben. Nun gerieth auch **Sam. Stryk** mit ins Handgemenge. Er war im Indice repetito hart angegriffen worden, daher stellte er zu Halle, vermuthlich noch 1698, eine modestam calumniarum Ienensium depulsionem auf einem Quartbogen ans Licht, um sich von allem auf ihn geworfenen Verdachte los zu machen. **Lyncker** und er

stiessen also besonders an einander, und jener suchte gegen diesen eine nachdrückliche Rache auszuüben. Gelegenheit zur Erreichung dieses Endzwecks bot der Strykische Tractat de Actionibus dar, welcher im Jahre 1699. zum andern male aufgelegt, und als ein sehr nützliches Werk überall gerühmt wurde. **Lyncker** wählte dieses zum Gegenstande seiner Critik, und schrieb, unter dem angenommenen Namen *Karoli Sylbindi Nicei* die zu Jena 1699. in 4. gedruckten Monita plusquam quinque millia, quibus totidem et amplius errorum absurdorum et deliquiorum Tractatus nuperrimus *Sam. Strykii*, Icti, de Actionibus forensibus inuestigandis caet. Halae hoc ipso anno emendate editus, conuincitur iuxta rationem solidam doctrinae Lynckerianae. Dieses 3. Alph. 5. Bogen starke Buch ist nun eben nicht oft zu finden, weil es, ohne Zweifel auf **Stryks** Veranlassung, confiscirt wurde. Dem ungeachtet blieben dem Verleger noch genug Exemplare auf dem Halse, welche 1706. mit einem ganz veränderten Titel erschienen, und zwar ohne den **Strykischen** Namen. Von dieser Zeit an hieß das Werk Experimentum verae solidaeque Iurisprudentiae Romano-Germanicae, ad vniuersam doctrinam forensem, cum primis caussas actionum omnium, adcuratius constituendas, directum, caet. ex traditis Dn. *Nic. Chr.* L. B. de *Lyncker*. **Stryk** schwieg dazu still. Es fand aber ein Anderer Vergnügen daran, für ihn die Feder zu führen, und einen Quartbogen auszubreiten, in welchem **Lynckern** die unanständigste Strafpredigt gehalten, und die größte Gefahr seiner Seele vorgestellt wird, weil er stolz, neidisch und rachgierig sey. Die

Auf-

Aufschrift ist diese: Gottlieb Wahrmunds Sendschreiben an tot. tit. Herrn Niclas Christoph Lynckern in Jena. Zuletzt endigte der zu Jena 1699. auf $3\frac{1}{2}$. Bogen in 4. gedruckte kurze Verlauf der Strykischen Händel alle diese Zänkereyen. Der Freyherr von Lyncker wird darinn vertheidigt, Stryken hingegen vorgeworfen, er sey der einzige Urheber derselben, und habe es zugegeben, daß die wider jenen gerichteten ehrenrührigen Schriften zu Halle herausgekommen wären. Meine Leser haben nun eine nach Möglichkeit zusammengezogene Erzählung dieser litterarischen Unruhen. Wer sie weitläuftiger verlangt, den verweise ich zu den Nettelbladtischen Hällischen Beyträgen zur jurist. gel. Historie, Band I. S. 405. — 424.

2) Dissert. de iure Principis circa rationes ciuitatum, Halae 1699. Seine gradual Schrift unter Sam. Stryks Vorsitze. Nachher ist sie auch desselben Dissert. iurid. Halens. Band I. S. 1120. — 1234. einverleibt worden. Diese Arbeit ist gar beträchtlich, und in acht Capitel getheilt. Das erste handelt de vrbium origine, Principumque in illas potestate; das zweyte de obligatione magistratus oppidani ad rationes reddendas; das dritte de bonis ciuitatum, ob quae rationes reddendae; das vierte de modo ac forma rationum ciuitatis; das fünfte de examine rationum ciuitatis; das sechste de repetitione rationum ciuitatis; das siebende de reductione bonorum ciuitatis, illegaliter alienatorum; und das achte de rationum ciuitatis affinibus et contrariis.

3) Delibata Iuris publici, 1699. Eine Dissertation von 2. Bogen.

4) Diss. de iure XI. dierum, Calendario subtractarum, 1700. auf 7. Bogen. Gelegenheit dazu gab ihm die damalige Veränderung des Calenders im Deutschen Reiche.

5) Diss. de furtis non agnitis, 1700. 8. Bogen stark. Die Aufschriften der fünf Capitel, woraus sie besteht, sind diese: de moralitate Legum ciuilivm in definiendis furtis; de furto in retentis rebus, male quaesitis ab altero; de furto amoris; de furtis eleemosynariis; de furto temporis. Die zwote dahin gehörige Dissertation, welche er am Ende verspricht, hat er nicht geliefert. Er wollte in dieser de furtis honoris, de furtis monetariis, iudicialibus, aliisque non agnitis, seine Gedanken eröffnen.

6) Diss. de iure ceremoniali circa Legatos, 1702. 5. Bogen, und 1739. eben allda. Vorzüglich richtet er hier sein Augenmerk auf die Gesandten des Berlinischen Hofs. Der Titel ist daher zu allgemein, welches auch schon in den Moserischen Urtheilen von juridisch-histor. Büchern, S. 134. erinnert worden ist.

7) Diss. de Aureae Bullae mutatione, 1700. 5½. Bogen, und abermal 1737. zu Wittenberg, auch 1748. zu Leipzig, auf 6. Bogen. Im §. 14. führt er genug Beyspiele an von stillschweigender Veränderung dieses Grundgesetzes, welche die Umstände der neuern Zeiten erfordert haben. Und

darauf

darauf gehet er alle diese Punkte besonders durch. Ein guter Auszug aus der ganzen Abhandlung steht in den Leipziger vollständ. Nachrichten von dem Inhalte kleiner academischer Schriften, 1748. S. 343.

8) Diss. de eo, quod iustum est circa renitentem, 1700. 9½. Bogen.

9) Progr. de compendiaria via docendae discendaeque iurisprudentiae, 1701. So wird diese Schrift, welche er beym Antritt seines juristischen Lehramts bekannt gemacht zu haben scheint, in der Lipenischen Bibliotheca iuridica angeführt.

10) Iurisprudentia publica, in qua status S. Rom. Germ. Imperii praesens iuxta Leges nouissimas in specie Capitulationes Leopoldi et Josephi, delineatur, et hodiernae illustriores controuersiae Principum adiiciuntur, Halae 1701. in 4. 1. Alph. 15. Bogen stark. Es sind zwölf Dissertationen, welche ein paar Braunschweiger, von Lautensack und Ermisch, seit dem Anfange dieses Jahres wechselsweise unter seiner Direction vertheidiget hatten, mit einem allgemeinen Titel versehen worden. Der Inhalt der ersten ist: de natura et adminiculis Iuris publici; der zwoten de Legibus Imperii fundamentalibus; der dritten de origine, finibus et praetensionibus Imperii; der vierten de Imperatore et Rege Romano; der fünften de Reseruatis Imperatoris; der sechsten de Collegio Electorali; der siebenden de Statibus ecclesiasticis Imperii; der achten de Statibus saecularibus Imperii; der neunten de

Ciuitatibus imperialibus et Nobilitate immedi[…]; der zehenden de Comitiis Imperii; der eilf[…] de Circulis et Iudiciis Imperii; der zwölften [..] ratione Status Imperii Germ. Voran ste[…] Monita ad Lectorem, die des Verfassers Ab[…]ten bey seiner Arbeit anzeigen; den Beschluß [..]gegen machen 2. Bogen Zusätze, welche ein[…] Dissertationen betreffen. Die wichtigsten un[…] vielen eingeschlichenen Druckfehlern werden [..] angemerkt, und sie können dem Verfasser de[…]gen nicht zugerechnet werden, weil die meisten [..]gen an Orten, welche von Halle entfernt sind, [..] Presse verlassen hatten. Seine Verdienste [..] das Deutsche Staatsrecht mußte man dam[…] weit höher schätzen, als es zu unsern Zeiten [..]schieht, nachdem dieser Theil der Rechtsgelehr[…]keit von den würdigsten Männern immer vollkom[…]mener gemacht worden ist.

11) Diss. de appellatione, rescripto Principis re[…]ta, 1702. 9. Bogen.

12) Diss. de foederibus Statuum Imperii cum ex[…]ris, 1703. auf $6\frac{1}{2}$. Bogen.

13) Diss. de incrementis vrbium Germanicar[…] 1703. 12. Bogen, auch von neuem allda 17[…] Die Materie handelt er theils politisch, theils ju[…]ristisch, in dreyen Capiteln ab, und redet zu[…] de origine et progressu incrementorum vrbi[…] Germanicarum; sodann de remediis, incremen[…] vrbium Germanicarum promouentibus; end[…] aber de iure Principis circa incrementa vrbi[…] et remotionem obstaculorum.

14) D[…]

14) Diss. de iure limitum prouincialium, 1704. 9. Bogen, auch zu Wittenberg 1738. Auf die Catheder ward sie nicht gebracht, weil der Respondent, **Berndis**, vorher starb. Der Titel gibt ihn zwar als Verfasser an; allein ich glaube doch, es sey das gewöhnliche Wort Autor, hier nicht im eigentlichen Verstande zu nehmen.

15) Discours von betrüglichen Kennzeichen der Zauberey, Stargard 170‸. in 4. 12. Bogen stark. Er versteckte sich unter dem erdichteten Namen **Alovsius Charitinus**. In den **Unschuld. Nachr.** von alten und neuen theolog. Sachen auf eben dieses Jahr, S. 127. wird diese Schrift recensirt: es ist jedoch leicht zu sehen, daß man damit eben nicht zufrieden sey. Noch mehr zeigte es der Rostockische Gottesgelehrte, **Johann Joach. Weidner**, in dem Schediasmate de Scientia falso sic nominata ex I. *Timoth.* VI, 20. singulis iis, qui aduersus Codicis reuelati diuinam veritatem, praecipue quoad Caput de potestate Satanae, praevaricantur, sincere opposito, welchen Tractat er zu Rostock 1722. auf 1. Alph. 10. Bogen in 4. ans Licht treten ließ. Dieser öffentliche Widerspruch bewog **Brunnemannen**, seine Abhandlung zu Halle 1727. abermal, unter seinem wahren Namen, zum Drucke zu befördern. Sie enthält 1. Alph. 11. Bogen, und ist durch einige Zusätze vermehrt worden. Denn er hat **Weidnern** nicht nur geantwortet, wiewohl oft gar zu heftig, sondern auch eine historische Anleitung von dem Zustande der Hexen und des Hexenprocesses vor und nach der Reformation, nebst einer Vorrede hinzugefügt, worinn er den Nutzen historischer

Nachrichten von juristischen, wichtigen und sich weit erstreckenden Lehrsätzen zu beweisen sucht. Die vornehmste Magistratsperson einer ansehnlichen Preußisch-Pommerschen Stadt, welche in Hexensachen verwickelt ward, und dabey unschuldiger Weise viel leiden mußte, gab dem Verfasser die erste Gelegenheit, seine Feder einem solchen Gegenstande zu widmen. Von der zwoten Ausgabe sind Hamanns Hamburgische Auszüge aus neuen Büchern, rc. die 1728. angefangen wurden, S. 94. — 111. weiter nachzulesen.

16) Examen Iuris publici Germanici nouissimi. Halae 1710. in 8. auch eben allda 1714. auf 12. Bogen, jedoch ohne Vermehrungen, und, wenn nicht etwa ein neuer Titel um die alten Exemplare geschlagen worden, zum dritten male 1722. Franz Joseph Herzens Ausgabe cum notis et monitis ad declinanda sequiora principia, et cum accessionibus, welche zu Salzburg 1730. in 8. erschienen ist, habe ich nur aus der Anzeige in der Lipenischen Biblioth. iurid. Band I. S. 782. kennen gelernt. Brunnemann bedient sich der nun abgekommenen Lehrart durch Frage und Antwort, wobey er in sechs Büchern gleichsam einen Auszug des unter der Nummer 10. angeführten größern Werks darstellt, jedoch mit dem Unterschiede, daß er ein paar neue Capitel eingeschoben hat, nämlich de Iure publico ceremoniali, und de politica consideratione structurae Imperii. In Lünigs Reichs-Archiv, Th. II. des Partis generalis S. 3. — 68. wird eine Deutsche Uebersetzung davon geliefert, nebst wenigen Noten, welche entweder

weder ergänzen, was dem Verfasser nicht eingefallen war, oder einige besondere Sätze etwas genauer untersuchen. Eine kurze Beurtheilung der Brunnemannischen Arbeit findet man in der Hällischen **Neuen Bibliothek**, Band I. S. 764. Der Recensent sagt, daß sie meistentheils nach der Philosophie des bekannten **Monzambano**, und dessen Anhänger, eingerichtet sey; man könne aber in den wenigsten Stücken auf diesen Grund ein festes Gebäude setzen, nachdem die Deutsche Historie besser eingesehen, und fleißiger getrieben worden wäre. Was der so verdiente Greis, der Herr Etatsrath von **Moser**, S. 131. — 133. seiner schon oben erwähnten Urtheile von juridisch-histor. Büchern, beym Lesen dieser kurzen Anleitung gedacht hatte, das findet man auch in desselben Bibliotheca Iur. publici. Th. II. S. 400. wiederholt. Er macht verschiedene Anmerkungen darüber, und schreibt endlich, man dürfe nur sehen, was für einen Indicem expurgatorium der Kayserlichen Reseruatorum der Verfasser geliefert habe, so falle es bald in die Augen, zu welcher Parthey er gehöre. Am letzten Orte warnet er noch junge Leute, den angenommenen Grundsätzen nicht blindlings zu folgen, indem darinn Manches stecke, welches der Deutschen Staatsverfassung, und den Reichsconstitutionen nicht gemäß sey.

Von Dreyhaupt Beschreibung des Saalkr
Th. II. S. 595. Dunkels historisch-critische N
richten von verstorbenen Gelehrten und deren Sc
ten, Band I. S. 403. und Band III. S. 938.
Nettelbladtischen Hällischen Beyträge rc. Band
S. 426.

XXVII.

Jacob Bernhard Mulz.

Dieser unruhige Rechtsgelehrte hatte einen Handelsmann zu Nürnberg, **Leonhart Wilh. Mulzen**, zum Vater, und erblickte daselbst 1637. am 15 May die Welt. Den academischen Studien scheint er zu Altorf obgelegen zu haben, auf welcher hohen Schule er auch 1668. Licentiat, und 1670. Doctor der Rechte geworden ist, nachdem er schon ein paar Jahre vorher in seiner Geburtsstadt mit der Advocatur beschäftigt gewesen war.

Sein unerträglicher Eigensinn zog ihm aber in der Folge der Zeit viele Verdrüßlichkeiten zu. Denn er weigerte sich, seine Rechtsschriften nach der dasigen Gerichtsordnung abzufassen, und darüber bekam er oft scharfe Verweise. Weil er endlich den Respect gegen die Stadtgerichte immer mehr aus den Augen setzte: so ward ihm alles Practiciren untersagt. Ein solcher unangenehmer Umstand war der Bewegungsgrund, daß er im Jahre 1675. Nürnberg ganz verließ.

Er fand Gelegenheit in die Fürstlichen und Gräflichen Oettingischen Dienste zu treten, wurde anfangs Canzleyrath, alsdann geheimer Rath, Canzley-Consistorial- und Cammerdirector. Aber auch hier genoß er kein dauerhaftes Glück. Er fiel bey seiner Herrschaft in Ungnade, und verwickelte sich mit derselben in einen schweren Proceß, welchen er vor dem Kayserlichen Reichshofrathe gewann. Eben dadurch erlangte er am Wienerischen Hofe eine genauere Bekanntschaft. Da er nun 1690. dem Kayser Leopold, und dem nicht lange

lange vorher erwählten Römischen Könige, Joseph, die Repraesentationem Maiestatis Imperatoriae zugeeignet hatte, erhielt er dafür das Patent eines Reichshofraths, konnte es jedoch dahin nicht bringen, daß er in dieses höchste Gericht wirklich eingeführt worden wäre. Der Präsident, Graf Wolfgang von Oettingen Wallerstein war ihm immer zuwider, und dazu trug seine unanständige Aufführung das Meiste bey. Indessen wurde er doch als Kayserlicher Commissarius zu verschiedenen, besonders die Reichslehen betreffenden, Geschäften gebraucht. Beehrt mit dieser Würde kam er wieder nach Nürnberg, wo man ihn, wie leicht zu vermuthen ist, eben nicht gern gesehen haben wird. Er starb unverheyrathet, und, nach der gemeinen Rede, als ein guter Lutheraner, zu Wien am 15 Januar 1711. *) war aber in eine so große Dürftigkeit hinabgesunken, daß er nicht einmal von seiner Verlassenschaft begraben werden konnte. Einige Freunde mußten daher das hierzu nöthige Geld zusammenlegen. Aus welcher Ursache er sich von **Oberschönfeld** geschrieben habe, ist mir unbekannt. Vermuthlich hat ihn der Kayser geadelt.

Aus seinen Schriften, die meistentheils zum Deutschen Staatsrechte gehören, jedoch im elendesten Latein verfertiget sind, leuchtet überall hervor, daß er ein eifriger Vertheidiger der Kayserlichen Gerechtsame gewesen, und bey solchen Gesinnungen den hohen Reichsständen

*) **Joh. Fabricius** in der Histor. Biblioth. Fabricianae, Th. V. S. 137. und Michel Th. I. S. 20. seiner zu Anspach 1758. gedruckten Oettingischen Bibliothek geben hingegen das Jahr 1713. an, welches Herr **Will** für unrichtig erklärt.

ständen nicht selten zu nahe getreten sey. Was von seiner Feder vorhanden ist, das melde ich im nachfolgenden Verzeichnisse.

1) Theses de libertate, quatenus ea cumprimis Germaniae competit, Altorfii 1668. 2. Quartbogen, zur Erlangung des Doctortitels. Es sind nur 64. kurze Sätze, die er bald darauf weiter ausgeführt, und als Summarien so vieler Capitel der Dissertation unter eben diesem Titel vorgesetzt hat. Sie trat zu Nürnberg in demselben Jahre auf 6. Duodezbogen, jedoch ohne Beyfügung seines Namens, ans Licht. Allda, und im gedachten Jahre, folgte eine neue Ausgabe, welche 18. Bogen größerer Schrift in 4. ausfüllt, und sich von der vorigen merklich unterscheidet. Der ganze Titel ist dieser: Dissertatio de libertate omnimoda, quatenus ea cumprimis Germaniae competit; cui inserta praecipuae opinionis *Monzambanianae* refutatio: trutina plerorumque Principum et Rerumpublicarum in Europa, quibus libertas vulgo tribuitur: Vindiciae Maiestatis Imperatoriae, eiusque iurium explicatio: destructio praetensionum Auberianarum, (Aubery schrieb des justes Prétensions du Roi sur l'Empire, und ließ sein Büchelgen 1667. in 12. zu Paris drucken,) quas iniussu Regis Christianissimi scriptas fuisse deducitur: et Apologia pro Imperatoris et Imperii Rom. Germanici prooedria. Er hat sich hier genennt, und nicht allein viel hinzugesetzt, welches der Augenschein beweiset, sondern auch weggestrichen, was ihm nicht weiter gefiel. In den Actis Sarcmasianis, die Theo-

dor Cruse 1711. zusammen drucken ließ, [...]
von der Mulzischen Schrift also geurthe[...]
Dubito, an id, quod voluit, semper fuer[...]
secutus. Iam trita repetit, iam affert, [...]
non exsaturant animum. *Monzambanum* [...]
vicibus refutatum, hic denuo refutauit. [...]
dicias Maiestatis Imperatoriae, plus mi[...]
vindicatas, vindicauit, et nil plane egit, [...]
actum.

2) Oratio de imperiorum, et speciatim Ger[...]
nici, conseruatione per mutuam popul[...]
resistentiam, 1670. in 4. Diese Rede hi[...]
bey seiner Doctorpromotion zu Altorf.

3) Ausführliches Gutachten, daß die Heyrat[...]
zweyen Schwestern nach einander zulässig se[...]

4) Antwort auf die dagegen eingekommene Zw[...]
Was zur Theologie eigentlich gehört, des [...]
der damalige Diaconus, Nerreter, zu Oe[...]
gen Mulzen an die Hand gegeben. Mich[...]
Oetting. Biblioth. Th. I. S. 76.

5) Gegenantwort auf die wider die vorherge[...]
de Schrift gemachten Einwürfe, nebst einer
sondern Ausführung, daß im Iure naturae
diuino positiuo nicht auf die gradus in [...]
rathssachen gesehen werde.

6) Antwort auf die gegenseitigen Einwendungen
Gegenantwort.

7) K[...]

7) Kurze Deduction, daß ein Fürst ohne Aergernis zwey Schwestern nach einander heyrathen könne, und daß solches nicht peccaminos sey. Alles dieses S. 12. — 42. S. 49. — 71. S. 127. — 192. S. 224. — 259. und S. 296. — 309. „der unterschiedlichen Streitschriften, Re„sponsorum und Gutachten bey dem zu Oettin„gen den 10 October 1681. gehaltenen Collo„quio über die Frage: ob Gott verboten, oder „zugelassen habe, daß einer seines verstorbenen „Weibes Schwester heyrathen möge.„ Zu diesem Titel kam ein anderer, wodurch der Herr Professor Will irrig gemacht, und auf die Vermuthung geführt worden ist, daß zwo von einander unterschiedene Ausgaben vorhanden seyn müßten. Der neue Titel lautet aber also: „Hoch„angelegene und bishero vielfältig bestrittene Ge„wissensfrage, nämlich: ob jemand seines ver„storbenen Weibes Schwester, sonder Uebertre„tung göttlicher und natürlicher Gesetze, in wie„derholter Ehe zu heyrathen berechtiget? Frankf. „und Leipzig, oder vielmehr Oettingen, 1682. „in 4. auf 2. Alph. 16. Bogen.„ Es sollen nur wenige Exemplare gedruckt, und vom Fürsten verschenkt worden seyn. Daher ist nun selten eins anzutreffen, wie in der Bibliotheca Iuris Struuio-Buderiana S. 624. der neuesten Auflage vom Jahre 1756. versichert wird. Die Gelegenheit zu diesen Schriften gab der Fürst, Albrecht Ernst, zu Oettingen, welcher sich mit der Würtembergischen Prinzessin, Eberhardina Carolina, der Schwester seiner verstorbenen Gemahlin, bereits verlobt hatte. Nun wollte er aber gern wissen, ob die Ehe auf eine rechtmäs-

sige Weise vollzogen werden könne, oder nicht? Er setzte also zur Entscheidung der Sache eine Commission nieder, welche aus sechs Gottesgelehrten, und eben so vielen Juristen bestand. Die Namen derselben lieset man in der Historia Biblioth. *Fabricianae*, Th. V. S. 136. wo auch ganz richtig gemeldet wird, daß **Mulz** die Edition der ganzen Sammlung mit seiner Vorrede besorgt habe.

8) Repraesentatio Maiestatis Imperatoriae, Oettingae 1690. in F. 12½. Alph. mit ein paar Bogen Kupfer. Der Verfasser hatte dieses Werk, welches seine wichtigste Arbeit ist, auf eigene Kosten drucken lassen. Es gieng aber nicht so stark ab, daß er schadlos bleiben konnte. Aus dieser Ursache ward es Käufern mehr als einmal unter veränderten Titelbogen angeboten. Im Catalogo Biblioth. *Rinckianae* S. 645, finde ich die folgende Nachricht davon: *Mulzius*, iuuenis adhuc, Dissertationem de libertate omnimoda Imperii scripserat, ex qua praesens deinde Opus enatum est. Sed applausu se defraudatum sentiebat a *Monzambano* personato et *Auberio*, qui idem thema occuparunt, laude vbiuis reportata. Neque emtores alliciebat, quod titulus Operis huius trina vice mutaretur. In editionibus enim Oettingensi d. a. 1690. et Norimbergensi d. a. 1700. *Repraesentationis Maiestatis Caesareae* titulum accepit; eodem vero anno 1700. *Corpus Iuris publici* inscriptum est. Denique an. 1714. titulum *Maiestatis Imperatoriae, iuri suo assertae*, assumsit. Käufer müssen also auf ihrer Hut stehen, damit sie an einerley Buch nicht

nicht doppelter, oder wohl gar dreyfachen, Geld werden. Weil er damals, als er daran arbeitete, noch in Oettingischen Diensten lebte: so hat er auch Manches von den Rechten dieses Hauses beygebracht, z. E. S. 431. 551. 718. 919. Sonst aber ist er längst für einen partheyischen, und dem Kayserlichen Hofe allzuviel einräumenden, Publicisten gehalten worden. Nur der Herr geheime Justizrath, Pütter, denkt von ihm gelinder in der Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Th. I. Seite 275. Er beschäfftiget sich, nach dieses großen Gelehrten Urtheile, nicht leicht anders mit Vertheidigung des Kayserlichen Interesse, als wenn ihm überwiegende Grundsätze des Gegentheils aufstoßen, fast überall zeigt er den Schriftsteller, der die Sachen, wovon er handelt, fleißig durchgedacht hat, der bey vielen Gelegenheiten weit tiefer, als verschiedene seiner Vorgänger, auf den Grund gehet, auch häufig eigene Erfahrungen und Beobachtungen mit anbringet; sein Plan, von jedem einzelnen Regierungsrechte in einer Folge nach einander Alles vorzutragen, was den Kayser sowohl, als die Stände, betrifft, ist ungleich systematischer, wenn man die Manier andere dagegen betrachtet, welche zuerst des Kaysers Reservatrechte, alsdann diejenigen, wobey er der Churfürsten, oder des Reichs, Bewilligung nöthig hat, und hernach erst die Territorialrechte erklären, auch wohl gar die Ordnung der Justinianischen Institutionen zum Grunde legen. Endlich fügt Herr Pütter hinzu, wer das Werk ohne Vorurtheil prüfen wolle, der würde es noch jetzt in manchen Fällen über seine Erwartung brauch-

brauchbar finden. Schon **Gundling** hatte vom Verfasser eine günstige Meinung. In dem ganz zuletzt anzuführenden Antwortschreiben sagt er, daß derselbe zwar im Allegiren sehr sparsam sey, und das Meiste aus seinem Kopfe hervorbringe, aber doch viele Anmerkungen mache, welche man anderwärts vergebens suchen würde. Die beyden Abhandlungen de iure Cancellariae, et Archiui, ingleichen de Imperatricis Cancellaria et Archiuo, welche im Th. II. dieses Werks das Capitel 28. ausfüllen, hat Jac. **Wencker** in den Collectis Archiui et Cancellariae iuribus S. 109. — 133. und schon vorher eine andere de Ordinatione Archiui eben daraus im Apparatu et Instructu Archiuorum, S. 148. — 159. wieder abdrucken lassen. Ich erinnere es hauptsächlich deswegen, weil Einige geglaubt haben, daß diese Schriften besondere Producte von **Mulzen** sind.

9) Differt. de officio Directorum et Ducum circularium in executione sententiarum, 1697. in 4. 9. Bogen stark, ohne Namen. Diese Abhandlung ist hier Lateinisch und Deutsch, in der **Europäischen Staatscanzley** aber, Th. III. S. 91. — 146. und in **Lünigs** Staats-Consiliis, Band II. S. 1262. allein Deutsch zu lesen. Streitigkeiten zwischen dem Kayser und den ausschreibenden Fürsten in Niedersachsen veranlaßten ihn dazu. Die Sache betraf die Güstrovische Erbfolge, welche dem Mecklenburg-Schwerinischen Hause vom Reichshofrathe zugesprochen worden war. Der Kayser hatte seinem Commissario, dem Grafen von Eck, die Execution

tion des Urtheils aufgetragen, und darüber bewegten sich die hohen Craysdirectoren. Es kam auf die Frage an, ob der Kayser die Macht und Befugnis habe, die Craysausschreibenden Fürsten vorbey zu gehen? **Mulz** suchte dieses zu erweisen; aber er brachte **Chr. Thomasen, Sam. Stryken**, und **Heinrich** von **Cocceji** wider sich auf. Sie setzten ihm besondere Schriften entgegen, welche die Bibl. iurid. *Lipeniana*, Th. I. S. 210. genau anführt. Unterdessen blieb ihnen **Mulz** die Antwort nicht schuldig; wenigstens gab er zu Nürnberg 1699. auf 5. Quartbogen, in Lateinischer Sprache ein Examen der **Strykischen** Dissertation heraus, die er ihrer Gelehrsamkeit und Mäßigung wegen rühmt, und gegen den von **Cocceji** schrieb er in demselben Jahre auch in 4. eine **Untersuchung** der sogenannten gründlichen Behauptung etc. welche dieser, wiewohl ohne Anzeige seines Namens, 1698. ans Licht gestellt hatte. Ein Extract von diesen **Mulzischen** Schriften stehet in des Herrn von **Moser** Einleitung zum Reichshofraths-Proceß, Th. II. S. 320. 654. und 705. Wer sie aber ganz lesen will, und nicht einzeln bey der Hand hat, der kann sie alle in des von **Cocceji** Deductionibus, Consiliis et Responsis in caussis illustrium, S. 1. — 22; S. 77. — 85. und S. 85. — 95. finden. An eben diesem Orte sind auch diejenigen eingerückt worden, welche von seinen Gegnern herrühren. Nur **Thomasens** Dissertation hat er nicht besonders widerlegt. Im Anfange des Examinis scripti *Strykiani* gibt er das folgende zur Ursache an: Theses, quibus audacior quidam non tam so-

 lide,

Digitized by Google

BOUND
MAY 10 1946
UNIV. OF MICH.
LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03872 5829

Digitized by Google